

Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem
Zweiten Weltkrieg.

Eine Studie über Verfolgungserfahrung, Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik
1945–1971.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät der
Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Jürgen Lillteicher
aus Enniger, jetzt Ennigerloh

Wintersemester 2002/2003

Erstgutachter: Prof. Dr. Ulrich Herbert

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. Franz-Josef Brüggemeier

Vorsitzender des Promotionsausschusses
der Gemeinsamen Kommission der
Philologischen, Philosophischen und
Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftlichen
Fakultät:

Prof. Dr. Herman Schwengel

Datum der Disputation: 18.12.2002

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Kapitel I Der schwierige Weg zu einer gesetzlichen Regelung der Rückerstattung	27
1. Wegebereiter der Rückerstattung	29
2. Rückerstattung zwischen Reparation und Restitution	33
3. Die Genese des Rückerstattungsgesetzes in der amerikanischen Zone	42
4. Der Berliner Architekt Heinrich Emil Mendelssohn im Konflikt mit den Besatzungsbehörden	50
5. Großbritannien in Bedrängnis. Die verspätete Regelung der Rückerstattung in der britischen Zone und Berlin	56
6. Die Auseinandersetzungen um eine jüdische Nachfolgeorganisation	63
7. Fazit	67
Kapitel II Rückerstattung und Zivilrecht	72
1. Einführung. Die Praxis rechtsstaatlicher Verfahren und das Massenunrecht	72
1.1 Das Rückerstattungsverfahren	72
1.2 Die Entscheidungsträger, die Zusammensetzung ihres Arbeitsumfeldes und ihre Einstellung zur Rückerstattung	87
2. Zwischenfazit: Die an der praktischen Rückerstattung Beteiligten	96
3. Die quantitative Dimension der Rückerstattung	97
Kapitel III Rückerstattung aus privater Hand	114
1. Bedeutende Wirtschaftsunternehmen: Kontinuität vor Rückerstattung. Die „Arisierung“ und Rückerstattung der Rosenthal AG. Wiederaufbau, Korruption und Vetternwirtschaft	115
2. Kleingewerbe und Handelsunternehmen: Braun&Sohn gegen Henry Quast	134
3. Die Rückerstattung von Häusern und Grundstücken. Der Fall Herz gegen Kern	137
3.1 Kernprobleme und Streitfragen. Aronson gegen die Stadt Hamburg, Waelder gegen Beier u. a.	144

4. Notwehr – Die Beurteilung von jüdischer Gegenwehr und die schleichende Reetablierung von Rechtsprinzipien des BGB	157
5. Organisierter Widerstand: Die Verbände der so genannten „Rückerstattungs- und Judengeschädigten“	160
6. Fazit: Rückerstattung aus privater Hand	169
Kapitel IV Die Rückerstattung durch den Staat	174
1. Rückerstattung zwischen Komma und Semikolon. Die Enteignung und Rückerstattung von Umzugsgut	176
2. Der Fall Loebenstein als Indikator und weitere Fallbeispiele: Die Fälle Share und Chandler	184
3. Die Beurteilung diskriminierender Steuern und Sonderabgaben	201
4. Die Konfiskation von Schmuck, Juwelen und Edelmetallen und ihre Rückerstattung	212
5. Die Rückgabe des Hamburger Silberschatzes. Museen bei „Arisierung“ und Restitution: Bewahrer oder Plünderer?	219
6. Devisenstrafverfahren	226
7. Besteuerung von restituiertem Besitz	233
8. Zusammenfassung - Rückerstattung durch den bundesdeutschen Fiskus	240
Kapitel V Der Überleitungsvertrag und das Israelabkommen als Bilanz und Wegweiser für weitere Rückerstattung	243
1. Der Weg zum Überleitungsvertrag. Die Beurteilung der bisherigen Praxis	244
2. Die Verhandlungen um den dritten Teil des Überleitungsvertrages	257
3. Das Abkommen mit Israel und der Claims Conference. Erste Schritte zur Ausweitung der Rückerstattung	270
4. Fazit	282

Kapitel VI Jüdische Nachfolgeorganisationen	287
1. Innerjüdische Konflikte verzögern die Ernennung von Nachfolgeorganisationen	288
2. Die Nachfolgeorganisationen in der privaten und staatlichen Rückerstattung	299
3. Rückzug: Der Verkauf der Ansprüche an die Länder und an den Bund	309
4. Die Auseinandersetzungen zwischen den jüdischen Organisationen	319
5. Fazit	325
Kapitel VII Das Bundesrückerstattungsgesetz	328
1. Der Weg zum Bundesrückerstattungsgesetz. Altlasten und Neuerungen	328
2. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben	337
2.1 Die Rückerstattung der letzten Habe von KZ-Überlebenden	337
2.1.1 Konzentrationslager im Bundesgebiet	337
2.1.2 Raub in den Vernichtungslagern	343
2.2 Das Umzugsgut	352
2.3 Sammelverfahren bei den so genannten M-Aktionen	358
3. Die Reformen des BRüG. Demokratisierung der Wiedergutmachung und ministerielle Blockadehaltung	362
4. Der Fall Hatvany. Betrug und Korruption in der Rückerstattung	381
5. Abschließende Bemerkungen. Rückerstattung nach dem BRüG und nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen im Vergleich	388
Kapitel VIII Die Wiedergutmachung der Wiedergutmachung. Entschädigung für Rückerstattung im Rahmen des Reparationsschädengesetzes	391
1. Die Wiederkehr der Verbände der Rückerstattungsgeschädigten	392
2. Kredite für „Ariseure“. Die ersten Vorschusszahlungen um 1960	398
3. Das Reparationsschädengesetz. Vorbereitung und Verabschiedung	404
4. Die Bewertung der Rückerstattung und der „Arisierung“ durch das Reparationsschädengesetz (RepG)	416
5. Die Umsetzung des Reparationsschädengesetzes in den 70er-Jahren	419
6. Revision oder Sonderopfer? Eine Bewertung der Entschädigung für geleistete Rückerstattung	422

Schluss	428
Literatur	454
Abkürzungen	480

Einleitung

Die Rückerstattung von „arisiertem“ jüdischem Eigentum war neben der strafrechtlichen Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ein weiterer Anlass, der Westdeutschland zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit aufforderte. Da sich das Verständnis von nationalsozialistischem Unrecht über Jahrzehnte auf die Geschichte der Ermordung der europäischen Juden beschränkte, wurde die Auseinandersetzung mit der Vorgeschichte, d. h. mit der wirtschaftlichen Existenzvernichtung und fiskalischen Ausplünderung der deutschen Juden bisher nicht als Forschungsgegenstand erkannt, an dem sich das Verhältnis Nachkriegs-westdeutschlands und der späteren Bundesrepublik zur nationalsozialistischen Vergangenheit erkennen lässt. Dabei war neben der finanziellen Entschädigung von körperlichen und seelischen Leiden die Rückerstattung der Ort, an dem über nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in hunderttausenden von Fällen geurteilt wurde.

Die Verurteilung von Kriegsverbrechern nach 1945 und die Verhandlungen um die Zahlung von Reparationen an die Siegermächte waren Ereignisse, für die sich historische Parallelen finden ließen. Der Versuch, die Übergriffe auf das Privateigentum von verfolgten Minderheiten rückgängig zu machen, war ein Novum in der Geschichte postkatastrophischer Ausgleichsbemühungen. Zu einer solchen Einschätzung kam auch das von der britischen Regierung eingesetzte *Foreign Office Research Department*, das auf der Suche nach historischen Präzedenzfällen keinen nennenswerten Vorgänger ausfindig machen konnte.¹ Noch nie zuvor war ein Staat nach einem Krieg von den Siegermächten gezwungen worden, unterdrückte und verfolgte Minderheiten im eigenen Staatsgebiet zu entschädigen oder zu restituieren. Für diese Maßnahmen gab es weder eine völkerrechtliche noch eine kriegsrechtliche Grundlage. Das Ausmaß des durch Deutschland begangenen Unrechts, welches sich nicht minder auch gegen die Zivilbevölkerung gerichtet hatte, verlangte jedoch besondere Eingriffe in die Souveränitätsrechte des deutschen Nachfolgestaates, die aufgrund der totalen Kapitulation Nazideutschlands relativ einfach durchgeführt werden konnten. Für eine rigorose Haltung gegenüber Westdeutschland in dieser Frage stand die ameri-

¹ Vgl. Report des Foreign Office Research Department vom 28.2.1945, Historical Precedents relevant to the Question of the Compensation of German Nationals, in: Secretariat of the Chief of Staff British Zone, Advanced Headquarters Berlin, an Finance Division, Legal Division and Political Division vom 22.11.1945, Public Record Office (künftig PRO), FO 1046/901, ohne Blattzählung.

kanische Militärregierung, die 1947 nach gescheiterten Verhandlungen den Länderchefs in ihrer Besatzungszone das erste Rückerstattungsgesetz per Militärdekret erlassen musste und damit die Initialzündung für alle weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen startete.² Denn im beträchtlichen Umfang hatten sich Privatpersonen wie auch Staats- und Parteistellen des Eigentums von Juden und anderen verfolgten Minderheiten bemächtigt.³ Einer der größten Besitzwechsel in der neuzeitlichen deutschen Geschichte⁴ sollte nun nach 1945 rückgängig gemacht werden.

Im Gegensatz zu anderen Wiedergutmachungsbemühungen hatte die Rückerstattung einen besonderen Charakter. Während die Geldleistungen im Rahmen des Entschädigungsprogramms vollständig durch das Kollektiv der Steuerzahler getragen wurden, hatten bei der Rückerstattung unter anderem die direkten Nutznießer der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik ihre Gewinne zurückzugeben. Nach 1945 kam es in vielen Fällen zu einer Wiederbegegnung zwischen den enteigneten Juden und den „Arisieren“⁵. Diese Treffen vor Gericht waren von hoher Konfliktrichtigkeit und erzeugten zwischen den Parteien erhebliche Spannungen. Es gab wohl neben

² Durch die Besatzungsdirektive JCS 1067 war der Oberkommandierende der amerikanischen Streitkräfte, General Eisenhower, angewiesen, in Deutschland geraubtes und entzogenes Vermögen sicherzustellen und den rechtmäßigen Besitzern zurückzuerstatten. JCS 1067, Abs. 48, in: Wilhelm Cornides und Hermann Volle (Hrsg.): Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung, Oberursel 1948, S. 72. Die britische Seite verband mit dem Rückerstattungsprogramm auch den Wunsch nach einem moralischen Ausgleich zwischen Nutznießern und Verfolgten. Diesen Wunsch äußerten die verantwortlichen britischen Beamten auf einem Treffen im Norfolk House in London am 30.10.1946. PRO, FO 371/55635. Das amerikanische Militärregierungsgesetz Nr. 59 wurde am 10.11.1947 erlassen, die Engländer zogen nach einer provisorischen Eigentumssperre erst am 12.5.1949 nach. Die Franzosen regelten gleich nach dem Erlass des amerikanischen Gesetzes mit der Verordnung Nr. 120 die Rückerstattung in ihrem Okkupationsgebiet.

³ Genaue Zahlen über den Umfang der „Arisierungsschäden“ liegen nicht vor. Die jüdische Seite schätzte damals die materiellen Verluste der Arisierung auf ein Volumen von 14 Mrd. Dollar. Vgl. Zweig, German Reparations, S.7. Heutige Schätzungen gehen davon aus, dass jüdisches Vermögen im Werte von 10,3 Mrd. RM konfisziert und vernichtet wurde. Dieses entspräche bei einem Umrechnungsverhältnis von 1:10 nach heutigem Wert 100 Mrd. DM. Vgl. Hepp, Michael, Deutsche Bank, Dresdner Bank – Erlöse aus Raub, Enteignung und Zwangsarbeit 1933–1945, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Heft 1/2000, S. 72.

⁴ Siehe Frank Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 9.

⁵ Der Begriff „Arisier“ wird von dem Begriff „Arisierung“ abgeleitet, der seit Mitte der dreißiger Jahre als rassistisch determinierter Neologismus in der deutschen Behördensprache die Übertragung von so genanntem „jüdischen“ Eigentum in so genannten „arischen“ Besitz bezeichnete. In der historischen Forschung hingegen wird dieser Begriff als Synonym für den gesamten wirtschaftlichen Ausschaltungsprozess verwendet. Mit „Arisier“ wird hier demnach derjenige bezeichnet, der als so genannter „Arier“ „jüdisches“ Eigentum in seinen Besitz überführt hatte. In der juristischen Literatur wird meist neutral vom „Erwerber“ jüdischen Eigentums gesprochen. Eine solche Bezeichnung suggeriert ein normales Rechtsgeschäft. Dies war jedoch selten der Fall. Der Begriff „Arisier“ hingegen wird nicht allen „Erwerb“ gerecht, da er a priori eine antisemitische oder rassistische Motivation für den „Erwerb“ jüdischen Eigentums unterstellt. In einigen Fällen haben die Käufer jüdischen Eigentums lediglich die von der nationalsozialistischen Regierung herbeigeführte wirtschaftliche Notlage der Juden ausgenutzt und betrachteten sich nicht als Erfüllungsgehilfen einer Verfolgungspolitik. Ihr Handeln hatte jedoch eine entsprechende rassenpolitische Wirkung, daher soll hier auf den Begriff „Arisier“ nicht verzichtet werden.

den Auseinandersetzungen um die Entnazifizierung der westdeutschen Gesellschaft⁶ keinen weiteren Anlass in der Geschichte Westdeutschlands, bei dem so viele Personen zu ihrem Verhalten während des Nationalsozialismus Stellung beziehen mussten. Dieser Befund steht zunächst in gewissem Gegensatz zu der von Hermann Lübke konstatierten allgemeinen Stille der 50er-Jahre, die das „sozialpsychologisch und politisch nötige Medium der Verwandlung der Nachkriegsbevölkerung in die Bürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland“ gewesen sei.⁷ Die nachfolgenden Erörterungen werden zeigen, wie Westdeutschland diese Transformation relativ reibungslos gelungen ist, obwohl die Beteiligung der deutschen Bevölkerung an nationalsozialistischem Unrecht täglich zur Verhandlung stand und dabei eine erhebliche Unruhe und Instabilität in der deutschen Nachkriegsbevölkerung hätte auslösen müssen.

Die Auseinandersetzungen verliefen jedoch nicht nur zwischen Verfolgten und „Ariseuren“, sondern auch zwischen den Rückerstattungsreferenten der Oberfinanzdirektionen und denjenigen Geschädigten, die nun auch vom Staat das Raubgut zurückverlangten. In diesem Fall waren die Auseinandersetzungen weniger persönlicher Natur, dafür aber in der Sache umso heftiger. Bei der Konfrontation mit einem bürokratischen Apparat hatten die Verfolgten damit zu rechnen, dass die lebensweltliche Einheit ihrer Verfolgungserfahrung durch die Mechanik der rechtlichen Verfahren auseinander gerissen werden würde.

Die Konstellation der Parteien vor Gericht konnte jedoch noch ganz anders aussehen: Die Ermordung ganzer Familienverbände führte dazu, dass Vermögenswerte in großem Umfang ohne Erben blieben. Daneben waren die Besitzungen der großen jüdischen Gemeinden im Wesentlichen verwaist bzw. von neu gegründeten, aber wesentlich kleineren Gemeinden übernommen worden. Um zu verhindern, dass der westdeutsche Nachfolgestaat von der Massenvernichtung materiell profitierte, wurden jüdische Organisationen eingesetzt, die die Nachfolge der Ermordeten und der alten Gemeinden antraten. Staat, private Nutznießer und die Nachfolgegemeinden hatten sich dann vor Gericht mit äußerst professionell arbeitenden Organisationen auseinander zu setzen.

⁶ Siehe hierzu: Niethammer; Lutz: Entnazifizierung in Bayern, Frankfurt am Main 1972.

⁷ Hermann Lübke: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein, in: HZ, 236 (1983), S. 579–599.

Ein ähnliches Szenario spielte sich auf politischer Ebene bei den Verhandlungen der Bundesrepublik mit der *Conference for Jewish Material Claims against Germany (Claims Conference)*⁸ und dem Staat Israel ab. Die Zahlungen in Höhe von 3 Mrd. DM an Israel für die Eingliederung der Holocaustüberlebenden und die Zahlungen in Höhe von 450 Mio. DM an die *Claims Conference* für erbenloses Eigentum in ganz Europa waren als Synonym für die Wiedergutmachung schlechthin in das kollektive Gedächtnis der Bundesrepublik eingegangen. Über die Rückerstattung von wiederauffindbarem Eigentum in Höhe von 3,5 Mrd. DM und über die Entschädigung von Vermögensschäden in Höhe von 1,26 Mrd. DM im Rahmen des Entschädigungsgesetzes war bisher wenig bekannt. So umfassten die von der Bundesrepublik für staatlicherseits durchgeführte Raubaktionen ausgezahlten Beträge insgesamt ca. vier Mrd. DM. Dies waren teilweise Leistungen, die den Verfolgten schon im Rahmen der Durchführung der alliierten Rückerstattungsgesetze zugestanden, aber erst im Rahmen des Bundesrückerstattungsgesetzes von 1957 ausgezahlt wurden.⁹ Der andere Teil der Gesamtsumme von vier Mrd. DM waren Ansprüche auf Rückerstattung von Eigentum, welches das Deutsche Reich in den besetzten Ländern Europas geraubt hatte.

Diese Zahlen wurden bisher in den politischen Auseinandersetzungen um die Wiedergutmachung als Beweis für den Erfolg der Wiedergutmachung überhaupt herangezogen und denjenigen wie eine Monstranz vorgehalten, die kritisch nach den qualitativen Ergebnissen der Rückerstattung fragten. Denn die Ergebnisse einer qualitativen Betrachtungsweise der Rückerstattungsgeschichte, d. h. aus der Perspektive der Implementierung der Rückerstattungsgesetze, stehen in einem gewissen Widerspruch zu den quantitativen Ergebnissen. Dabei müssen selbst diese einer genauen und kritischen Betrachtung unterzogen werden: Ein positives Resümee, welches ausschließlich auf der Gesamtsumme der erbrachten Leistungen basiert, ist höchst zweifelhaft, da über den Umfang des vorangegangenen Raubes im Reich und in den besetzten Ländern Europas noch keine brauchbaren Schätzungen vorliegen. Helen B. Junz vermochte mit Hilfe eines mikroökonomischen Zugangs genauere Zahlen vorzulegen. Ziel war es, die Größenordnung der mögli-

⁸ Die Conference on Jewish Material Claims against Germany war ein Dachverband von 23 jüdischen Einzelorganisationen, der im Oktober 1951 ins Leben gerufen wurde. Dies geschah im Wesentlichen als Reaktion auf die von Adenauer im September 1951 bekundete Bereitschaft, mit der „jüdischen Welt“ über Wiedergutmachungen zu verhandeln. Zu diesem Zweck musste ein solcher Dachverband geschaffen werden. Das Hauptanliegen dieses Verbandes war die Betreuung von jüdischen Opfern des Naziterrors und der Wiederaufbau jüdischer Gemeinden und Institutionen. Hierfür wollte man von Deutschland entsprechende Entschädigungszahlungen und die Rückerstattung jüdischen Eigentums erreichen. CAHJP, CC New York, 7078; Ronald Zweig, *German Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference*, London ²2001.

cherweise noch heute auf ausländischen Bankkonten schlummernden jüdischen Vermögen abzuschätzen. Demzufolge hatten die 550.000 Juden im Deutschen Reich (wobei hier die Klassifikation der Nürnberger Gesetze zugrunde gelegt wird) im Stichjahr 1933 über ein Vermögen von 16 Mrd. RM verfügt, wovon schätzungsweise 25 Prozent, d. h. vier Mrd. Reichsmark durch Transfer ins Ausland gerettet werden konnten.¹⁰ Zum Vergleich mit den Rückerstattungsleistungen eignen sich diese Zahlen jedoch nur wenig, da zum einen die Umrechnung des entzogenen Gesamtvermögens von RM in DM mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist und zum anderen die offiziellen Zahlen auch die Rückerstattungen von Gütern umfassen, die außerhalb Europas geraubt und in das Gebiet Westdeutschlands transportiert worden waren. Eine Gegenüberstellung von geraubten und restituierten Werten ist also nicht ohne weitere umfangreiche Recherchen möglich.

Beim rhetorischen Agieren mit Zahlen und Statistiken der Wiedergutmachung wird oft vergessen, welche menschlichen Schicksale den Hintergrund für die Kompensationsbemühungen darstellten. Benjamin Ferencz, der durch sein Engagement in jüdischen Interessenorganisationen den Verlauf der Wiedergutmachung maßgeblich prägte, brachte das Problem mit einer simplen Frage auf den Punkt: „Was verlangt man für sechs Millionen Tote?“¹¹ In Deutschland waren 30 Prozent der Juden umgebracht worden, wobei ganze Familienverbände und Gemeinden völlig ausgelöscht worden waren. 70 Prozent der deutschen Juden waren, nachdem Privatleute und Reichsfiskus sie völlig ausgeplündert hatten, meist sehr verarmt ins rettende Ausland gelangt. Kulturell entwurzelt, ohne materielle Ressourcen, nach der Erfahrung von völliger Entrechtung und physischer Gewalt und traumatisiert durch den Verlust von engsten Familienangehörigen mussten sich die Geflüchteten eine neue Existenz im Ausland aufbauen.¹² Mit den materiellen Verlusten war auch

⁹ Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (BRüG), Druck: BGBl. 1957, I, S. 374 ff.

¹⁰ Helen B. Junz, Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria. Appendix S des Report of the Independent Committee of Eminent Persons on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, Bern 1999, A-127-206, hier: A-135. Zur methodischen Kritik an diesen Zahlen siehe Hans Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des Dritten Reiches, in: Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 61-93, Anm. 46.

¹¹ Interview mit Benjamin Ferencz, in: Richard Chaim Schneider, Wir sind da! Die Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis heute, Berlin 2000, S. 136-153.

¹² Da musste beispielsweise der ehemalige Inhaber des Hamburger Optikergeschäftes Campbell & Co zusammen mit seiner Frau von seinem Schwiegersohn versorgt seinen Lebensabend in einer Londoner Dachkammer verbringen oder die Ehefrau eines Industriellen, deren Familie über ein Vermögen von 3 Mio. RM verfügte, ihren Lebensunterhalt in Südafrika als Dienstmädchen und Gemeindeangestellte verdienen. Vgl. Frank Bajohr, „Arisie-

ein Verlust an sozialem und symbolischem Kapital verbunden. Damit sind alle Attribute gemeint, die sich mit materiellem Besitz verbinden, wie sozialer Status, Anerkennung, ein hoher Bildungsstand, Zugehörigkeit zu bestimmten gesellschaftlichen Schichten, Einfluss und gesellschaftliche Partizipation.¹³ Mit manchen geraubten Gegenständen verbanden sich Erinnerungen, die den eigentlichen, den immateriellen Wert des Vermögens ausmachten. Eigentum war und ist daher Teil der Identitätskonstruktion des Menschen.¹⁴ Der Verlust des „Familiensilbers“ bedeutete gleichzeitig auch einen Verlust von Identität, insbesondere wenn man ins Ausland flüchten musste. Das Fehlen von Menora- und Hanukaleuchtern, die seit Generationen in der Familie weitergereicht wurden, oder eines Bildes, das an der Wand über dem Sofa hing, wog manchmal schwerer als die Zerstörung und der spätere Zwangsverkauf eines Geschäftes.¹⁵

Statistiken, die beispielsweise nur über den zurückerstatteten Schmelzwert von Silbergegenständen Auskunft geben, also im Wesentlichen nur die rein materiellen Aspekte der Rückerstattung erfassen, können diese Dimension des Eigentums nicht darstellen. Wenn man den Eigentumsbegriff um die ideellen und identitätsprägenden Aspekte erweitert, wird deutlich, dass erheblich mehr jüdisches Eigentum zerstört als restituiert wurde.¹⁶ Durch den Wechsel der Perspektive, d. h. von den quantitativen Aspekten und politischen Schlüsselereignissen hin zu den qualitativen Aspekten der Durchführung, entsteht ein neues Gesamtbild von der Restitutionsgeschichte, welches dann auch zu einer Neubewertungen führen muss. Die Rückerstattung wird sich daher auch – die beschränkten Möglichkeiten der 50er- und 60er-Jahre mit eingerechnet – am Umgang mit dem individuellen Schicksal des einzelnen Verfolgten messen lassen müssen. Inwiefern wurden also die Verfolgungserfahrung und die immateriellen Verluste bei der zunächst auf materielle Aspekte beschränkten Rückerstattung indirekt mit berücksichtigt?

rung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung, in: Goschler/Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 53–54; StAHH, Oberfinanzpräsident, 314–15, A 6, Bl. 210.

¹³ Vgl. Frank Bajohr, „Arisierung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung, in: Goschler/Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 39–61 und Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1991.

¹⁴ Siehe dazu Harald Welzer, Vorhanden/Nicht vorhanden. Über die Latenz der Dinge, in: „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, hrsg. im Auftrag des Fritz-Bauer-Instituts von Irmtrud Wojak und Peter Hayes, Frankfurt a. M./New York 2000, S. 287–308. So findet sich beispielsweise unter den Exponaten des Berliner Jüdischen Museums ein gefaltetes und gebügeltes Handtuch. Dieses stammt aus dem Besitz von Paul Kuttner, der am 8.2.1939 mit einem Kindertransport von Berlin nach England verschickt worden war. Paul Kuttner sah seine Mutter, die ihm das Handtuch in den Koffer gepackt hatte, nie wieder. Bis zum heutigen Tag hat er das Handtuch nicht benutzt. Jüdisches Museum Berlin, Inventarnummer 2000/144.

¹⁵ Siehe auch Gerard Aalders, Geraubt. Die Enteignungen jüdischen Besitzes im Zweiten Weltkrieg, Köln 2000, S. 16.

Die Rückerstattung zeigt auch die Komplexität des Verhältnisses von Recht und Moral. Der moralische Auftrag musste in rechtliche und politische Formen übersetzt werden und war gleichzeitig Motor politischen und juristischen Handelns. Damit verbinden sich auch Fragen nach der Gerechtigkeit, die im historischen Kontext beantwortet werden müssen. Der heutige Betrachter hat andere Vorstellungen über eine gerechte Lösung der Rückerstattungsfrage als die damaligen Beteiligten, die selbst unterschiedliche Ideen und Konzepte über eine möglichst gerechte Rückerstattung entwickelten. Gerechtigkeit und Gerechtigkeitsvorstellungen tragen also einen „Zeitindex“, der bei der Bewertung der Rückerstattungs geschichte mit berücksichtigt werden muss.¹⁷

Die Themen „Arisierung“ und Restitution haben seit der Wiedervereinigung Deutschlands und im weiteren Verlauf der 90er-Jahre zunehmend öffentliches und wissenschaftliches Interesse gefunden. Forschung und Öffentlichkeit standen und stehen daher in einem stetigen Wechselverhältnis. Die Diskussionen um Erfolg oder Misserfolg der Wiedergutmachung und um Neuauflagen oder Nachbesserungen wurden daher sehr heftig und nicht minder polemisch geführt. Die Bewertung der bundesrepublikanischen Geschichte in ihrer Anfangsphase spielt hier eine wichtige Rolle. Das Bild von der bruchlosen Kontinuität zwischen der nationalsozialistischen und der bundesdeutschen Tätergesellschaft steht hier dem Bild des Neuanfangs, heilender kollektiver Amnesie und stetiger Ankunft im Westen gegenüber. Die Geschichte der Wiedergutmachung wird als Beleg für die eine oder andere These angeführt. Entweder werden im Gestus moralischer Überlegenheit die Ungerechtigkeiten hervorgehoben¹⁸ oder in offenbar juristisch sachlichem Stil aber mit einer sehr verengten Perspektive auf die Erfolge der Wiedergutmachung abgehoben.¹⁹ Die Diskussion ergriff jedoch auch die verschiedenen jüdischen Interessengruppen. Die individuell Betroffenen hatten grundsätzlich andere Ideen und Interessen als die großen internationalen Organisationen, die eher im Sinne des Kollektivs, d. h. an die Interessen aller Juden dachten. Die Opfer und deren Nachkommen warfen daher den jüdischen Organisationen vor, während ihrer

¹⁶ Siehe Goschler/Lillteicher, Einleitung, in: dies., „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 14.

¹⁷ Lutz Niethammer auf der Tagung: „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Siehe Tagungsbericht von Arne Riedlinger unter: <http://www.hsozukunft.geschichte.hu-berlin.de/BEITRAG/TAGBER/ari.htm>.

¹⁸ So wurde unlängst im Rahmen einer Wanderausstellung über die Bereicherung der deutschen Bevölkerung am jüdischen Vermögen behauptet, die Bundesrepublik habe die Rückerstattung pauschal verweigert. Die Hitzigkeit der Debatte und das politische Sendungsbewusstsein der Ausstellungsmacher diktierten hier den Grundtenor der Darstellung. Wolfgang Dreßen (Hrsg.), Betrifft: „Aktion 3“. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung. Eine Ausstellung im Stadtmuseum Düsseldorf, 29.10.1998–1.10.1999, Berlin 1998.

¹⁹ So die mehrbändige Dokumentation des Bundesfinanzministeriums. Diese wird im nachfolgenden Literaturbericht ausführlich besprochen.

Tätigkeit in Westdeutschland und bei den späteren Verhandlungen mit der Bundesrepublik vorrangig ihren zionistisch gefärbten politischen Verbandsinteressen nachgegangen zu sein und dabei unzulässigerweise Kollektiv- vor Individualinteressen gestellt zu haben.²⁰

Auf bundesdeutscher Seite fokussierte sich die Diskussion um Raub und spätere Wiedergutmachung auf die „Arisierung“ jüdischen Eigentums, obwohl auch andere verfolgte Minderheiten ihres Eigentums beraubt worden waren. Dies soll nicht verwundern, waren es doch die Juden, die in besonderem Maße von der wirtschaftlichen Verdrängung und Ausplünderung betroffen waren. Diese Untersuchung wird sich daher auf die „Arisierung“ bzw. Rückerstattung von jüdischem Eigentum konzentrieren, doch sollte nicht unerwähnt bleiben, dass sich die nationalsozialistische Ausplünderungspolitik auch gegen Parteien, Gewerkschaften, religiöse und karitative Einrichtungen, Freimaurer, Homosexuelle²¹, Sinti und Roma und andere Gruppen und Institutionen richtete, die nicht alle von den späteren Rückerstattungsgesetzen berücksichtigt wurden.

Der in der Diskussion und Forschung immer wieder benutzte Begriff „Arisierung“ ist in vielerlei Hinsicht problematisch, bezeichnete er doch als rassenideologischer Begriff ab 1933 sowohl den Transfer von „jüdischem“ Eigentum in „arischen“ Besitz als auch den gesamten Prozess der wirtschaftlichen Existenzvernichtung.²² Dabei wird der Begriff zuweilen sehr umfassend benutzt, wenn er auch die Ausplünderung der Juden durch den deutschen Fiskus bis hin zur Zwangsarbeit bezeichnet. Darüber hinaus wird der dem völkischen Antisemitismus entstammende Begriff den tatsächlichen Geschehnissen nicht gerecht.²³ Die Versuche auf juristischer und historiographischer Seite, das Phänomen mit Begriffen wie „Verdrängung“, „Vermögensentziehung“ oder „Liquidation“ zu beschreiben, sind ebenso wenig befriedigend. Übermäßige Neutralisierungen führen dazu, dass spezifische Charakteristika des Enteignungsprozesses, wie das zentrale Motiv des Antisemitismus, an Prägnanz verlieren. Der Konflikt zwischen zeitgenössischem Bedeutungsho-

²⁰ Norman G. Finkelstein, *Die Holocaust-Industrie. Wie das Leiden der Juden ausgebeutet wird*, München 2001. Vgl. dazu auch Gabriel Schoenfeld, *Holocaust Reparations – A Growing Scandal*, in: *Commentary Magazine*, Sept. 2000.

²¹ Jellonek, Burkhard, *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*, Paderborn 1990.

²² Siehe dazu Frank Bajohr, „Arisierung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung, in: Goschler/Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 39–61. Siehe auch ders., „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg ²1998, S. 9; ders., „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozess. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Wojak/Hayes (Hrsg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus, S. 7–13, hier: S. 15 f.

²³ Vgl. Goschler/Lillteicher, Einleitung, in: dies., „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 10. Wojak/Hayes, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus, S. 7 f.

horizont auf der einen Seite und fachwissenschaftlichen Definitionsbedürfnissen sowie juristischem Pragmatismus auf der anderen Seite ist wohl unauflösbar.

Der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Wiedervereinigung Deutschlands brachte in Ostdeutschland und in Osteuropa Fragen nach der bisherigen und zukünftigen Gestaltung der Eigentumsordnung neu auf die Agenda. Die Rückgabe von Eigentum an so genannte Republikflüchtige zog in Ostdeutschland eine Generalinventur der Eigentumsverhältnisse nach sich. Damit wurden auch die Enteignungen Nazideutschlands im Gebiet der ehemaligen DDR und die Möglichkeit einer Rückerstattung nach dem Muster Westdeutschlands diskutiert. Der Blick des gesamtdeutschen Gesetzgebers fiel auf die Frühgeschichte Westdeutschlands und die aus dieser Zeit noch vorhandenen gesetzlichen Maßnahmen zur Rückerstattung „arisierter“ Eigentums. Dies mag auch das Interesse der Forschung an der Geschichte der „Arisierung“ und an den späteren Formen des Umgangs mit diesem Erbe im Nachkriegsdeutschland und in der Bundesrepublik geweckt haben.

Denn noch stärker als die „Arisierung“ führte die Erforschung der Rückerstattung bis vor kurzem ein eher stiefmütterliches Dasein. Bis heute lassen sich die wesentlichen historischen Studien auf diesem Gebiet an den Fingern einer Hand abzählen. Einen ersten Zugang zu diesem Thema eröffnete die von Walter Schwarz – der bereits 1952 eine rechtssystematische Untersuchung zur Abgrenzung von Rückerstattung und Entschädigung vorgelegt hatte²⁴ – in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium herausgegebene umfangreiche Dokumentation der Geschichte der Wiedergutmachung.²⁵

Walter Schwarz erhielt allerdings erst nach unermüdlichem Drängen den offiziellen Auftrag, diese Dokumentation zu erstellen. Das Bundesfinanzministerium hatte hieran zu Anfang überhaupt kein Interesse.²⁶ Walter Schwarz war jedoch trotz erster Widerstände der geeignete Kandi-

²⁴ Walter Schwarz, *Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen*, München 1952.

²⁵ Walter Schwarz in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister der Finanzen (Hrsg.): *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I–VI, München 1974–1987. Siehe besonders Bd. I: Walter Schwarz, *Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte*, München 1974; Bd. II: Friedrich Biella u. a., *Das Bundesrückerstattungsgesetz*, München 1981. – In gleicher Diktion, Grundausrichtung und Aufmachung erschien 2000 ein Dokumentationsband zur Wiedergutmachung und Kriegsfolgelasten: Hermann Brodessa u. a., *Wiedergutmachung und Kriegsfolgelasten*, München 2000.

²⁶ Erst nachdem der jüdische Anwalt Walter Schwarz den damaligen Bundeskanzler Willy Brandt für sein Projekt gewinnen konnte, wurden die Gelder von dem damaligen Finanzminister Helmut Schmidt zur Verfügung gestellt. Noch am 28.8.1971 schrieb Walter Schwarz an Willy Brandt: „Ich hatte geglaubt, es würde dankbar bejaht werden, dass ein Verfolgter die Initiative eines Projekts ergreift, das eine große Leistung des deutschen Volkes vor dem völligen Vergessen bewahren soll. In diesem Glauben bin ich unsicher geworden. Meine Selbstachtung als

dat für diese Aufgabe. Als Herausgeber der juristischen Fachzeitschrift „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ (RzW)²⁷ war er einer der kompetentesten und engagiertesten Experten auf dem Gebiet der Wiedergutmachung. Bedingt durch die Rolle des Bundesfinanzministeriums als Geldgeber und durch die Einbeziehung seiner Beamten als Mitautoren entstand hier jedoch ein vorwiegend an juristischen Fragen orientiertes Werk, das sich der Perspektive der Schuldnerseite verschreibt und getreu den politischen Vorgaben eine durchweg positive Bilanz der Rückerstattungsgeschichte zieht.²⁸

Dieser sehr positiven Gesamtbewertung versuchte Christian Pross 1988 entgegenzutreten, als er die Gutachtertätigkeit in Entschädigungsverfahren untersuchte.²⁹ Ausgehend vom Diktum Walter Schwarz', „ein Deutscher hätte das Recht, auf das Werk der Wiedergutmachung stolz zu sein“³⁰, verfasste er eine Studie, die radikal die Perspektive wechselte. Pross näherte sich dem Thema aus der Perspektive der ehemals Verfolgten, deren individuelle Erfahrungsgeschichte er Einzelfallakten aus den Beständen der Wiedergutmachungsämter entnahm. Aber Pross löst die Wiedergutmachungspraxis aus dem Kontext der Zeit und stellt Normen auf, unter deren Maßgabe auch die kleinen Fortschritte in der Entschädigungspraxis geradezu lächerlich erscheinen. Dadurch geriet seine – gleichwohl sehr eindrückliche – Studie arg polemisch moralisierend und etwas selbstgerecht. *A priori* setzte er voraus, dass es sich bei den mit der Entschädigung befassten Politikern, Beamten, Richtern und ärztlichen Gutachtern durchweg um ehemalige Täter handelte, die nun über ihre eigenen Opfer ein zweites Mal zu Gericht saßen.³¹ Die Verfolgten mussten sich nach Pross daher in einem endlosen und oft demütigenden Kampf die Entschädigungsrente und die Anerkennung des erlittenen Unrechts erkämpfen.³²

Jude würde es mir verbieten, weiterhin für ein Projekt zu kämpfen, an dessen Verwirklichung die Bundesregierung, die es doch in allererster Linie angeht, nicht interessiert ist. [...] ich spreche gegen eine stumme Wand.“
BArch: B 136/7292.

²⁷ Die RzW erschien als regelmäßige Beilage zur Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW).

²⁸ Siehe dazu Vermerk von Ministerialrat Koppe vom 21.6.1968 über die Ressortbesprechung im Bundesfinanzministerium am 19.6.1968: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, Akten des Instituts für Zeitgeschichte, B 13, Geschichte nach 1945. Wiedergutmachungsprojekt. Dort heißt es, „daß die Dokumentation der Wiedergutmachung im wesentlichen – trotz kritischer Anmerkungen zu Einzelfragen – eine positive Grundtendenz haben sollte. Der politische Zweck der Dokumentation sollte sein, darzustellen, welche beachtlichen Leistungen die Bundesrepublik auf dem Gebiet der Wiedergutmachung trotz aller Schwierigkeiten erbracht habe und wie im Ganzen erfolgreich versucht worden sei, die Folgen des nationalsozialistischen Unrechts im Rahmen des Möglichen zu mildern.“

²⁹ Christian Pross, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt am Main, 1988.

³⁰ Zitiert bei Pross, Wiedergutmachung, S. 22.

³¹ Ebenda, S. 17.

³² Ebenda, S. 292.

Der von Ludolf Herbst und Constantin Goschler 1989 herausgegebene Sammelband versuchte die originär zeithistorische Forschung zum Thema Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland anzuschieben, konzentrierte sich dabei aber weitgehend auf Probleme der Entschädigung und das Abkommen von 1952 mit Israel und der *Claims Conference*.³³ 1992 erschien dann die Studie von Goschler zur Wiedergutmachung in Westdeutschland von 1945 bis 1954, die sich im Schwerpunkt der Entschädigung der Naziopfer zuwandte, aber unter anderem auch die Rückerstattung behandelte.³⁴

Goschler positionierte sich genau zwischen die erkenntnisleitenden Interessen von Schwarz und Pross. Der trotz der Einschränkungen auf die amerikanische Zone umfassende Blickwinkel seiner Arbeit, die man als Meilenstein auf dem Gebiet der historischen Erforschung der Wiedergutmachung bezeichnen muss, ergab sich aus zwei Gründen: einerseits aus der Erkenntnis, dass eine Konzentration allein auf die Verdrängung der Verfolgungsgeschichte – die nach Goschler automatisch mit einer Betrachtung der Implementierung von Gesetzen gegeben scheint – nur in einem moralischen Verdikt enden kann; andererseits daraus, dass die Darstellung der Wiedergutmachung als reine Rechtsentwicklung bis dato vorwiegend unhistorisch, tendenziös und perspektivisch verengt erfolgt war. Daher legte er den Schwerpunkt auf die politische Entwicklung; die juristische Praxis hingegen blieb weitgehend unberücksichtigt. Durch die Makroperspektive seiner Arbeit, in der er danach fragte, weshalb gewisse Themen und Gruppen in den Vordergrund bzw. in den Hintergrund gerieten, entstanden die Schwierigkeiten, die bei einer Analyse der justiziellen Praxis fast automatisch aufkommen, erst gar nicht, insbesondere da die Darstellung die auf der praktischen Ebene gewonnenen Erkenntnisse in den Kontext der politischen Entwicklungen zu stellen versucht. Fragen nach dem Zusammenhang von Recht und Moral und den Leistungsgrenzen von Politik und Rechtsstaat nach der NS-Diktatur bleiben daher unbeantwortet.

³³ Ludolf Herbst/Constantin Goschler (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989. Auch insgesamt konzentrierte sich die Forschung zur Wiedergutmachung bis dahin vor allem auf das Haager Abkommen von 1952. Siehe vor allem Nana Sagi, *Wiedergutmachung für Israel*, Stuttgart 1981; Ronald W. Zweig, *German Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference*, Boulder/London 1987 (2., überarbeitete Aufl., London 2001).

³⁴ Constantin Goschler, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*, München 1992; siehe auch ders., *Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung „arisierter“ jüdischen Eigentums nach 1945*, in: Ursula Büttner (Hrsg.): *Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich*, Hamburg 1992, S. 339–357; ders., *Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern*, in: Herbst/Goschler (Hrsg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 77–99.

Als ein wichtiges Forschungsdesiderat bleibt jedoch die Erforschung der Implementierung der Rückerstattung bestehen. Einen ersten Anlauf dazu unternahm Maik Wogersien in Form einer juristischen Quellenstudie,³⁵ in der allerdings die Einbettung der justiziellen Praxis in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge vollständig unterblieb, da sie sich auf eine Darstellung der Urteilspraxis der Wiedergutmachungskammern Hagen, Bochum und Münster beschränkte. So gelangte Wogersien, wie auch andere Juristen vor ihm, zu einer positiven Bilanz. Er attestierte den damaligen Juristen, dass sie alles in ihrem Rahmen Mögliche getan hätten, um eine schnelle und umfangreiche Rückerstattung zu gewährleisten. Für Historiker ist ein solches Urteil dann unbefriedigend, wenn es ausschließlich auf rechtswissenschaftlichen Überlegungen beruht und die Entscheidungsträger nicht in den zeitgeschichtlichen Kontext stellt. Weder die Annäherung über die reine Verfolgungsgeschichte, wie Pross sie verfolgt hat, noch die Beschränkung auf das juristische Regelwerk kann hier überzeugen.

Hans Günter Hockerts hat jüngst die Wiedergutmachungsgeschichte von 1945 bis 2000 in einem Aufsatz kursorisch zusammengefasst und damit die Aufmerksamkeit der Geschichtswissenschaft erneut auf dieses sehr ergiebige Forschungsfeld gelenkt.³⁶ Da es bisher keinen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Wiedergutmachung im 20. Jahrhundert gab, darf man Hockerts' Aufsatz als wichtigen Baustein für alle zukünftigen Forschungsbemühungen betrachten. Da Hockerts nicht auf eigene empirische Arbeiten zurückgreifen kann, basieren seine Bemühungen auf einer immer noch sehr dünnen Literaturlage und auf den wenigen Zeitzeugenberichten. Seine Abhandlung der Rückerstattungsgeschichte liefert daher nicht viel Neues. Die Darstellung konzentriert sich auf die wesentlichen Stationen der politischen Entwicklung und auf die Protagonisten der Wiedergutmachungsgeschichte. Daher kommt auch Hockerts, in Berufung auf Walter Schwarz und Martin Hirsch, den langjährigen Vorsitzenden des Bundestagswiedergutmachungsausschusses, zu dem Urteil, dass im „Großen und Ganzen auf dem Gebiet der Rückerstattung das geschehen ist, was menschenmöglich war“. Infolgedessen macht Hockerts lediglich nur noch zwei offene Fragen auf dem Gebiet der Rückerstattung aus. Zum einen sind es die Gewinne von Vermittlern von „Arisierungsgeschäften“, wie Banken, und zum anderen das vielfach disku-

³⁵ Maik Wogersien, Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen. Eine Quellenstudie zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgrund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung, Diss. jur., Universität Münster, 2000.

³⁶ Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 49 (2001), S. 167–214.

tierte „Raubgold“.³⁷ Die Stärken des Artikels liegen eindeutig bei den grundsätzlichen Überlegungen und der bisher so noch nicht vorgeführten Systematisierung des Themas Wiedergutmachung. Zum einen thematisiert Hockerts, wenn auch nur einseitig, die Standortgebundenheit der Historiker und die damit verbundene Politisierung der Wiedergutmachungsgeschichtsschreibung, und zum anderen systematisiert er die möglichen Deutungsachsen, die Zugänge zur Wiedergutmachungsgeschichte und die wichtigsten Forschungsdesiderata. So macht er zu Recht darauf aufmerksam, dass die Geschichte der Wiedergutmachung spezifische Sonden und Indikatoren zur Erforschung der Auseinandersetzung der deutschen Gesellschaft mit der nationalsozialistischen Vergangenheit bietet. Implementationsstudien, die die Umsetzung der abstrakten Idee „Wiedergutmachung“ untersuchen, hält er für dringend erforderlich.³⁸

Die von Philipp Spannuth im Februar 2001 eingereichte Dissertation zur Rückerstattung in Ostdeutschland,³⁹ die aufgrund der thematischen Einschränkung der hier vorliegenden Studie nicht im Einzelnen besprochen werden muss, ist hier jedoch in Bezug auf seine Einschätzung zur Rückerstattung West nach 1945 im Vergleich zur Rückerstattung Ost nach 1989 von Bedeutung. Der Erklärung Spannuths für den äußerst positiven Verlauf der Rückerstattung im Osten muss hier widersprochen werden. Die nachfolgenden Kapitel über die Rückerstattung im Westen werden zeigen, dass der Erfolg im Osten eben nicht durch den „von oben“ vollzogenen Eliten- und Erfahrungstransfer aus dem Westen erklärt werden kann. Es waren eher die Veränderungen der 80er-Jahre und die Wiedervereinigung, die die Rückerstattung Ost entscheidend prägten bzw. das Verhältnis Gesamtdeutschlands zur NS-Vergangenheit veränderten. Bezeichnenderweise spielte die Vergleichsfolie Ostdeutschland in der Rückerstattung in Westdeutschland nach 1945 keine Rolle. Die von Spannuth geschilderte Weigerung der SED-Führung, eine Rückerstattung nach westlichem Muster durchzuführen, d. h. stellte für Westdeutschland keine besondere Motivation dar, den Vorgaben der Alliierten zu folgen.

³⁷ Im Gegensatz hierzu siehe: Bajohr, „Arisierung“ und Rückerstattung, in: Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 39–59. Das Feld der Vermittlung und Nutznießerschaft war viel größer. So profitierten neben den Banken auch Möbelspeditionen, Frachtunternehmen, Passagierschiffahrtsunternehmen, eine Vielzahl von NS-Tarnorganisationen, Städte und Kommunen, Museen und eine Vielzahl von Parteibonzen direkt oder indirekt an den „Arisierungen“.

³⁸ Hockerts, Wiedergutmachung, 2001, S. 213.

³⁹ Philipp Spannuth, Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisierten“ Vermögen der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, Freiburg 2001. Die Arbeit ist bisher nur als Onlinepublikation auf der Website der Freiburger Universitätsbibliothek unter <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/262> einsehbar.

Die jüngste Publikation zum Thema „Arisierung“ und Rückerstattung stellt der von Constantin Goschler und dem Autor dieser Studie vorgelegte Sammelband zum selben Thema dar. Basierend auf einer internationalen Fachtagung in Freiburg im Breisgau, versammelt dieser Band Artikel zur „Arisierungs- und Restitutionsgeschichte in West- und Ostdeutschland sowie in Österreich nach 1945 und 1989. In vergleichender Perspektive werden die Themen Normierung und Implementierung der Restitution, das Verhältnis von Initiativen „von oben“ und Gegeninitiativen „von unten“, der Zusammenhang zwischen Wiederherstellung einer bürgerlichen Eigentumsordnung und einer auf „Vertrauen“ gegründeten bürgerlichen Gesellschaft, die Restitution als Indikator für den Umgang der Nachfolgegesellschaften des „Großdeutschen Reiches“ mit dem Nationalsozialismus und eine Einordnung dieses Umgangs in die Transformationsprozesse dieser postdiktatorien Gesellschaften behandelt.⁴⁰

Bei der Erforschung von „Arisierung“ und Restitution, das zeigt insbesondere der Aufsatz von Hans Günter Hockerts, herrscht eine starke Interdependenz zwischen Forschungsentwicklung, öffentlichem Interesse und verändertem Verhältnis zur Vergangenheit. Dies gilt für die Forschungsbemühungen auf dem Gebiet der Restitution noch stärker als für die „Arisierung“. Die Bewertung der bundesrepublikanischen Geschichte insgesamt schlägt sich dabei entscheidend auf Methodenwahl und Zugang zum Thema nieder.

Es lassen sich, grob gesagt, zwei Forschungsrichtungen ausmachen: auf der einen Seite der systemisch-strukturalistische Ansatz und auf der anderen Seite der intentionalistische Ansatz. Die Trennung von intentionalem und strukturalistischem Zugang, der bisher die NS-Forschung beherrscht hat, setzt sich auf dem Gebiet der Forschung über die Wiedergutmachung fort.

Geschichtswissenschaftler, die eher im politikgeschichtlichen Sinne über die Entwicklung der Bundesrepublik berichteten, wie Hans Peter Schwarz und in Teilen auch Hans Günter Hockerts, bevorzugen die Betrachtung der Wiedergutmachung „von oben“. Dabei orientierten sie sich im Wesentlichen an den großen Marksteinen der politischen Entwicklung und ordneten die Wiedergutmachungsgeschichte in die allgemeine Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik ein. Als Anfangspunkt der bundesrepublikanischen Entwicklung wurde das Werk Adenauers und nicht die massive Intervention der Alliierten in alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereiche identifiziert. Die harten Auseinandersetzungen und Kontroversen, die mit der Durchset-

⁴⁰ Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.

zung und Durchführung der Rückerstattung verknüpft waren, blieben weitgehend unterbelichtet. Die Frage, wie ein Rückerstattungsprogramm in einer Gesellschaft durchgeführt werden konnte, die sich vor 1945 in großen Teilen an NS-Unrecht beteiligt hatte, wurde nicht gestellt. Wie ist dies zu erklären? Vermutlich wurde die Implementierung der Rückerstattungsgesetze als weniger wichtig für die Gesamtentwicklung eingestuft als deren Normierung. Geschehnisse auf der Ebene der Gerichte und Behörden sind den Ergebnissen der politischen Aushandlungsprozesse nachgeordnet, insbesondere wenn Richter und Verwaltungsbeamte als ausführende Organe ohne Handlungsspielräume also nach Max Weber als reine Subsumtionsapparate verstanden werden.⁴¹

Demgegenüber steht ein radikaler intentionalistischer Ansatz von Historikern wie Christian Pross und Wolfgang Dreßen, die von einer bruchlosen Kontinuität zwischen nationalsozialistischer Volksgemeinschaft und bundesrepublikanischer Gesellschaft ausgehen. Im Vordergrund steht das intentionale Handeln der Individuen, die hier völlig frei von Zwängen ihrer Zeit und der Systeme, in denen sie sich bewegen, zu handeln scheinen. Im Gegensatz zur politikgeschichtlichen Perspektive wird hier ausschließlich und sehr verengt „von unten“ auf die Wiedergutmachungsgeschichte geschaut. Die Beobachtungen aus der Individualperspektive werden weniger kontextualisiert, sondern in meist moralisierender Weise den Zeitgenossen im Nachhinein vorgehalten oder als Bestätigung eines schon vorgefassten Bildes über die Bundesrepublik herangezogen. Die Darstellung lässt dem Rezipienten meist wenig Raum für eine selbstständige Beurteilung der Faktenlage, sondern konfrontiert ihn mit schon vorgefassten Urteilen.

Constantin Goschler versuchte als Erster, zwischen diesen beiden Extremen zu vermitteln. Durch die Einbeziehung der Verfolgten als wichtiger Akteure gelingt ihm dies jedoch nur teilweise. Da er die Implementationsebene weitgehend vernachlässigt, bleibt auch er letztendlich den gängigen scheinbar harten Kategorien der politikgeschichtlichen Perspektive verhaftet.

Die Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit weisen eine ähnliche Struktur auf, nur werden mit der Bewertung der Wiedergutmachungsgeschichte politische Argumente verknüpft bzw. der Verlauf der Wiedergutmachungsgeschichte wird als Beleg für ein politisches Argument herangezogen. Denn je nachdem, ob aus der personellen Kontinuität in Verwaltung, Wirtschaft und Politik der frühen Bundesrepublik auch eine Kontinuität des nationalsozialistischen Denkens gefolgert wird, wird entweder eine bewusste Verdrängung und Externalisierung oder eine vollständige

⁴¹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen⁵1980, S. 551 ff.

normative Internalisierung der Vergangenheit gefolgert.⁴² Historiker sind hier mit verschiedenen Vorwürfen konfrontiert: Von der einen Seite kommt der Vorwurf, durch positive und quantitative Leistungsbilanzen die deutsche Vergangenheit entsorgen bzw. einen endgültigen Schlussstrich unter die deutsche Vergangenheit ziehen zu wollen. Von der anderen Seite dagegen ist zu hören, dass allzu kritische Analysen der Wiedergutmachung die Leistungen unterbewerten, die angesichts des engen finanziellen Rahmens der 50er- Jahre doch beträchtlich gewesen seien. Als wesentliches Manko dieser Art von Geschichtsschreibungen identifizieren deren Kritiker die mangelnde Rückbindung der Befunde an die beschränkten Möglichkeiten der Zeit. Diese Forderung nach Historisierung der Ergebnisse ist oft nicht weit von der Forderung nach einem Schlussstrich unter das Kapitel der Wiedergutmachung entfernt. Die Angst, mit allzu kritischen Befunden die Büchse der Pandora erneut zu öffnen, d. h. neue Grundlagen für eventuell berechnete Nachforderungen zu schaffen, dominiert hierbei die wissenschaftliche Herangehensweise.

Diese polarisierte Wahrnehmung von Forschung mag die „psychologischen Schwierigkeiten“⁴³ und die Zurückhaltung der Historiker bei der Erforschung dieses Feldes erklären. Ihr wissenschaftlicher Beitrag droht zwischen die Fronten der politischen und fachlichen Diskussion zu geraten und ist daher vor Diffamierungen und bewussten Falschinterpretationen nicht geschützt.

Kaum ein historischer Forschungsgegenstand wirft also für Zeithistoriker mehr Probleme auf als die Geschichte des Umgangs mit der Vertreibung und Vernichtung der europäischen Juden. Die Wiedergutmachung ist ein Teil dieser komplexen Geschichte und stellt an Historiker besondere Anforderungen, die im Wesentlichen mit der Standortgebundenheit des Autors zusammenhängen. Zwischen der damaligen und heutigen Beurteilung der NS-Vergangenheit ergeben sich erhebliche Spannungen, die Historiker konstruktiv auflösen müssen, ohne in eine Anklage- oder Rechtfertigungshaltung zu geraten.

In der vorliegenden Studie werden sowohl die Politik als auch die justizielle Praxis der Rückerstattung in den Jahren 1945 bis 1969 beleuchtet. Das Hauptgewicht liegt jedoch auf der Implementierung der alliierten und bundesdeutschen Rückerstattungsgesetze. Der Chronologie der Entwicklung folgend, wechselt die Perspektive zwischen den politischen und gesetzgeberischen

⁴² Zur Typologisierung der verschiedenen Umgangsweisen in Westdeutschland, der DDR und Österreich siehe Rainer M. Lepsius, *Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des „Großdeutschen Reiches“* (1988), in: ders., *Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze*, Göttingen 1993, S. 229–245.

Weichenstellungen (Makroperspektive) und den Verhandlungen des Verfolgungsgeschehens vor Gericht (Mikroperspektive) und entwirft so ein Gesamtbild der Rückerstattungsgeschichte. Durch die Verbindung und Gegenüberstellung beider Perspektiven soll somit ein tieferer Einblick in die Mentalitätsgeschichte Nachkriegsdeutschlands und der Bundesrepublik ermöglicht werden.

Im Zentrum steht die Frage danach, wie sich Westdeutschland nach 1945 zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung und fiskalischen Ausplünderung der deutschen Juden während des Nationalsozialismus auf politischer und justizieller Ebene verhielt. Ist die Einschätzung eines Hauptakteurs der Wiedergutmachungsgeschichte wie Martin Hirsch, dass „im Großen und Ganzen auf dem Gebiet der Rückerstattung das geschehen ist, was menschenmöglich war“, zutreffend?

Zur Beantwortung der Frage nach dem Menschenmöglichen sind zuvor zwei weitere Fragen zu stellen. Welche Grenzen waren der Rückerstattung in Politik und Justiz von vorneherein gesetzt und wie ist das Handeln der innerhalb dieser Grenzen agierenden Akteure zu bewerten, denn jeglicher Versuch einer Rückabwicklung der materiellen Folgen der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik hatte sich mit einem bis dato noch nicht gekannten Ausmaß an Unrecht und menschlichem Leid auseinanderzusetzen. Die Frage nach den Grenzen des Handelns impliziert geradezu die Frage nach Handlungsspielräumen innerhalb dieser Grenzen und wie diese zu wessen Gunsten genutzt wurden. Dabei sollen die Handlungsebenen natürlich nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern es wird danach gefragt, wie Politik und Rechtspraxis aufeinander einwirkten. Wie war also das Verhältnis von Initiativen und Gegeninitiativen von „oben“ bzw. von „unten“? Wie verhielten sich gesetzliche Regulierung und Implementierung zueinander?⁴⁴ Da mehrere hunderttausend Deutsche jüdisches Eigentum erwarben, erlangen die Auseinandersetzungen vor Gericht auch in der Makroperspektive eine erhebliche Bedeutung. Die bundesdeutsche Gesellschaft artikulierte sich zur NS-Vergangenheit in einer Weise, die sich erheblich von den diskreten deutsch-jüdischen Gesprächen über Wiedergutmachung unterschied.

Die Mikroperspektive lenkt die Aufmerksamkeit auch auf die Aspekte der individuellen Erfahrungen und Begegnungen. Welche Erfahrungen machten die Opfer, d. h. die Juden, die zuerst ihr Eigentum verloren und anschließend dieses zurückerhielten, und welche Erfahrungen machten

⁴³ Ludolf Herbst, Einleitung, in: ders. und Constantin Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 7–33.

⁴⁴ Zu Österreich vgl.: Brigitte Bailer-Galanda, Die Rückerstellungsproblematik in Österreich, in: Goschler/Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 161–181.

die ehemaligen „Ariseure“, nachdem beschlossen worden war, dass sie ihre „Arisierungsgewinne“ wieder herauszugeben hatten.

Die Rückerstattungsgeschichte eröffnet jedoch auch einen Einblick in die spezifischen Konfliktkonstellationen auf jüdischer Seite. Die Präsenz von internationalen jüdischen Organisationen in Westdeutschland, die parallel zu Einzelpersonen Rückerstattungsleistungen beantragten, führte oftmals zu unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den Kollektivinteressen der Organisationen und Individualinteressen der unmittelbar Betroffenen. Aber auch zwischen den verschiedenen Organisationen gab es durchaus Meinungsverschiedenheiten über den richtigen Verhandlungskurs gegenüber Westdeutschland. Was verrieten diese Konflikte über den spezifischen Umgang mit der NS-Vergangenheit auf jüdischer Seite?

Da hier die Rückerstattungsgeschichte in einem Zeitraum von 20 Jahren untersucht werden soll, bei der es im Zentrum immer um eine Bewertung von NS-Unrecht ging, ist danach zu fragen, ob sich diese Bewertung veränderte und wenn ja wie? Pädagogisch formuliert heißt das: Kann bei der Rückerstattung von einem kollektiven Lernprozess gesprochen werden, bei dem sukzessive mehr und mehr Elemente der NS-Verfolgungspolitik als Unrecht anerkannt wurden, oder verhärteten sich einmal angenommene Rechtsauffassungen? War die Durchführung der Rückerstattung also nur eine lästige Pflichtübung oder wuchs eine innere Überzeugung über die Berechtigung eines solchen Programms heran?

Betrachtet man die Geschichte der Bundesrepublik insgesamt, so steht die Rückerstattung an ihrem unmittelbaren Anfang bzw. sie setzt sich von der unmittelbaren Nachkriegszeit in die bundesrepublikanische Geschichte hinein fort. Eine Einordnung der in dieser Studie erlangten Ergebnisse in einen größeren Zusammenhang, der sich mit den Liberalisierungs- und Wandlungsprozessen in der Bundesrepublik befasst, könnte Antworten auf die Frage geben, inwiefern die Geschichte der Rückerstattung ein Teil einer konfliktreichen Liberalisierung und Modernisierung der Bundesrepublik war,⁴⁵ und damit ein wesentlicher Bestandteil ihrer „Ankunft im Westen“, d. h. ihrer Verwandlung in eine „normale“ zivilisierte Gesellschaft.⁴⁶

⁴⁵ Ulrich Herbert, Legt die Plakate nieder, ihr Streiter für die Gerechtigkeit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.1.2001, S. 48.

⁴⁶ Axel Schildt, Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik, Frankfurt a. M. 1999.

Für die Beantwortung dieser Fragen stehen eine Vielzahl von Quellen zur Verfügung: Die Rekonstruktion und qualitative Analyse der konkreten Auseinandersetzungen um die Rückerstattung ist über Einzelfallakten möglich, die meist bis heute noch bei den damals zuständigen Gerichten lagern. Hier wurden die Akten der Wiedergutmachungskammern in Hamburg, Bayern und Berlin herangezogen.

Die Akten geben detailliert Auskunft über den Verlauf des Restitutionsverfahrens, aber auch über die vorangegangene „Arisierung“. Dies ist mit ein Grund dafür, warum dieser Aktenbestand verstärkt auch für die Erforschung der „Arisierung“ herangezogen wird. Jede Einzelfallakte kann also doppelt gelesen und interpretiert werden. Eine Akte umfasst meist mehrere Vorgänge, da die verschiedenen Eigentumsübertragungen, sei es an Privatleute oder an den Staat, getrennt verhandelt werden mussten.⁴⁷ So finden sich u. a. Lebensberichte und biographische Angaben der jüdischen Eigentümer, Briefe, Gutachten, Genehmigungsbescheide und Kaufverträge sowie Schriftsätze der Rechtsanwälte beider Parteien, des jüdischen Restitutionsberechtigten und des restitutionspflichtigen „Erwerbers“, sowie die Entscheidungen der zuständigen Gerichte.

Die Schilderungen der jeweiligen Parteien und die Subsumtionen der Behörden und Gerichte waren überwiegend den Gesetzmäßigkeiten eines bürokratischen Verfahrens unterworfen. Historikern erschließt sich daher nur bedingt, wie die Konfliktparteien tatsächlich über die Vorgänge während der „Arisierung“ von Eigentum dachten. Daher wurde ein Vergleich mit dem Schriftwechsel im Vorfeld einer gerichtlichen oder behördlichen Auseinandersetzung angestrebt. Leider sind jedoch die persönlichen Überlieferungen von Anwälten⁴⁸ und von den jeweiligen Prozessparteien⁴⁹, die die Schilderung der Verfolgungsgeschichte vor ihrer Aufteilung und Kanalisierung in verschiedene Verfahrensbereiche und juristische Schemata enthalten hätten, zu einem Großteil nicht mehr erhalten.

Da die Akten nur über die Namen der Antragsteller bzw. über die Namen der Verfolgten erschlossen werden können, stellen die veröffentlichten Urteilssammlungen der obersten alliierten

⁴⁷ War der Staat rückerstattungspflichtig, existiert meist eine Parallelüberlieferung des Vorgangs beim jeweiligen Oberfinanzpräsidenten, der in seinem Zuständigkeitsbereich die Interessen des Fiskus vor Gericht vertrat.

⁴⁸ Trotz der bereitwilligen Hilfe der Hamburger Anwaltskammer war es nicht mehr möglich, auch nur eine einzige Sozietät ausfindig zu machen, die noch über die Aktenbestände ihre Rückerstattungsanwälte verfügte.

⁴⁹ Die Einzelfallakten des United Restitution Office in Frankfurt, das als Rechtshilfeorganisation für jüdische Mandanten tätig war, wurden mir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugänglich gemacht. Derzeit werden diese Akten vernichtet. Ein Teil der Generalakten der URO befindet sich in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem. Auch hier wurde mir der Zugang verweigert. Die Schilderung der jüdischen Per-

Rückerstattungsgerichte eine hervorragende Findhilfe dar. Sucht man also nach besonders ergiebigen und aussagekräftigen Fallbeispielen in einer bestimmten Region oder Stadt, kann man die chronologisch geordneten Urteilssammlungen des jeweiligen zonalen obersten Rückerstattungsgerichts heranziehen. Hier sind sowohl die Namen der Parteien, die Streitsachen, die mit der Sache zuvor befassten Gerichte und die Signaturen der Fallakten verzeichnet. Auf diese Weise wurden beispielsweise die relevanten Einzelfallakten im Archiv des Wiedergutmachungsamtes in Hamburg erschlossen. Gleichzeitig konnte auch ein breites sachliches Spektrum erfasst werden. Da die Verfahren bis in die höchste gerichtliche Instanz gingen, ist die Überlieferung besonders umfangreich und damit für die hier avisierte Fragestellung sehr ergiebig. Erst in lang andauernden und besonders konfliktreichen Verfahren, von denen es nicht wenige gab, durchbrachen die Parteien die bürokratischen Regeln und die oft sehr verklausulierte juristische Sprache. Nur in solchen Fällen machten die Parteien von juristischen Schemata befreite und daher für Historiker besonders wertvolle Aussagen. Dieses Auswahlverfahren mag kritisiert werden, weil es die Sicht auf den so genannten unproblematischen Normalfall versperrt. Einer solchen Kritik sei entgegengehalten, dass der Normalfall nur spekulativ-theoretisch angenommen werden kann, weil er nicht aktenkundig wird. Hier ist der Historiker den Gesetzen der Überlieferung ausgeliefert. Dies ist jedoch nicht von Nachteil, da nur Konflikte, welche entscheidende Sachfragen zum Thema hatten die harte Schale schematischer Verfahrensabläufe aufbrachen und daher für die historische Erforschung der Rückerstattung besonders gut verwendbar sind. Nur hier wird über die angewandten Wertmaßstäbe, Prinzipien und Rechtsauffassungen reflektiert und diskutiert.

Andere Fallbeispiele wurden über die fachjuristischen Publikationen wie die „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW)“ und über die führenden Rechtskommentare erschlossen. Das Fallbeispiel diente somit der Erläuterung der generellen Rechtspraxis, und umgekehrt konnten die anderweitig erschlossenen Fallbeispiele in die allgemeine Rechtspraxis und Rechtsauffassung der Zeit eingeordnet werden.

Zusätzlich erlaubten die von den alliierten Militärregierungen und vom Bundesfinanzministerium erstellten Verfahrensstatistiken eine Einordnung des Fallbeispiels in die Gesamtstruktur der Prozessverläufe bzw. konnten die Analysen der Fallbeispiele auf eine breite Zahlenbasis gestellt werden.

spektive wurde von Organisationen erheblich eingeschränkt, von denen ich mir mehr Unterstützung für mein Anliegen erhofft hatte.

War ein Einzelfall von wirtschaftspolitischer oder allgemeinpolitischer Bedeutung, fanden sich über dessen Verlauf zahlreiche Hinweise in den Beständen der jeweiligen Militärregierungen.⁵⁰ Da die westlichen Okkupationsmächte die Umsetzung des von ihnen initiierten Rückerstattungsprogramms genau verfolgten und kontrollierten, erwiesen sich die Bestände der Abteilungen für Eigentumskontrolle der jeweiligen Militärregierung als wertvolle Ergänzung zu den Fakten, die aus den Einzelfallstudien gewonnen werden konnten. In den Beständen der Militärregierungen und der späteren Bundesministerien fanden sich die Schriften einer Vielzahl von Interessenverbänden und Organisationen wieder. Diese Verbände waren in gewissem Sinne der verlängerte politische Arm der einzelnen Parteien, die sich vor Gericht um Eigentum und Besitztitel stritten. Da die jeweilige Sichtweise der Parteien im eigentlichen Gerichtsverfahren nur reduziert und kanalisiert zum Vorschein kam, waren die Äußerungen professioneller Organisationen von besonderer Bedeutung. Im politischen Alltagsgeschehen folgten diese natürlich gewissen Strategien und diplomatischen Überlegungen. Eine ungetrübte Beurteilung der Rückerstattung, insbesondere von jüdischer Seite, war nur durch die Sichtung der organisationseigenen Bestände möglich.⁵¹ Im Schwerpunkt wurden hier die Akten der internationalen jüdischen Organisationen konsultiert. Zur

⁵⁰ Hierzu wurden einmal die im Institut für Zeitgeschichte in München auf Mikrofilm vorhandenen Akten des Office of the Military Government for Germany, United States, und die im Public Record Office in London archivierte Materialien der Control Commission (British Element), des Foreign Office, German Department und des Treasury sowie des Board of Trade eingesehen. Durch die Inventarisierung des noch existierenden Aktenbestandes der Control Commission (British Element) und des Control Office for Germany and Austria ist der Zugriff auf diesen Aktenbestand für den Historiker um einiges erleichtert worden. Hier waren die Bestände der Legal Division der Political Division, des Büros des Economic Adviser und des High Commissioner von besonderer Wichtigkeit. Leider erwiesen sich die Bestände des Control Office for Germany and Austria als wenig ergiebig. Die Archivalien des Office of the Military Government United States sind wesentlich schwieriger erschließbar. Hier waren es die Materialien der Property Division und des Adjutant General, des Office of the Economic Adviser, Property Group, die wichtiges Material enthielten.

⁵¹ Die Akten der meisten jüdischen Organisationen befinden sich in New York oder Jerusalem und können nur mit besonderer Genehmigung eingesehen werden. Ich verdanke es der Initiative von Yehuda Bauer und Ronald Zweig, dass ich die Akten der Jewish Restitution Successor Organization (IRSO), New York, und der Conference of Jewish Claims against Germany (CC), New York, in den Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP) in Jerusalem einsehen durfte. Seit kurzem stehen dem interessierten Historiker die Archivalien des Council for the Protection of Rights of Jews from Germany, Tel Aviv in den Central Zionist Archives Jerusalem offen. Neben diesen Akten umfassten die hier angestellten Recherchen auch die Bestände des Büros von Nahum Goldman, New York und Geneva, die relevanten Akten des World Jewish Congress (WJC) und des Departments of the Executive of the World Zionist Organization and the Jewish Agency for Palestine/Israel in Jerusalem, Tel Aviv and Haifa, Department for the Restitution of German Jewish Property. In der British Library in London fanden sich noch fast alle Ausgaben der Zeitschrift der Association of Jewish Refugees in Großbritannien.

Untersuchung der Interessenverbände der „Ariseure“⁵² wurden keine organisationseigenen Materialien verwendet, sondern es wurde hier auf deren Eingaben bei Behörden und Ministerien sowie auf deren Agitationsorgan „Die Restitution“ zurückgegriffen.

Die Akten der amerikanischen und britischen Militärregierungen dienten hier jedoch auch der Rekonstruktion der Rückerstattungspolitik von ihren Anfängen bis zur vollständigen Übergabe der Kontrolle an deutsche Organe. Der hier gewonnene Eindruck konnte dann wiederum durch die Akten bundesdeutscher Ministerien⁵³ komplettiert werden. Insbesondere für die Spätphase der Rückerstattungsgeschichte, in der die Rückerstattung mehr und mehr in die alleinige Kompetenz des Bundes gelangte, erwiesen sich diese Bestände als besonders hilfreich. In ihnen waren beispielsweise die Sitzungsprotokolle des Bundestagswiedergutmachungsausschusses enthalten. Die Debatten über die entsprechenden Novellen des Bundesrückerstattungsgesetzes von 1957 und über das spätere Reparationsschädengesetz von 1969 konnten zusätzlich über die stenografischen Berichte des Deutschen Bundestages rekonstruiert werden.

Die Vielschichtigkeit und die enorme Variationsbreite der wirtschaftlichen Verdrängungs- und Ausplünderungsmaßnahmen gegen deutsche Juden und später gegen alle Juden in Europa, an denen sich eine Vielzahl an Akteuren beteiligte, erforderten ein entsprechend komplexes Gesetzeswerk. Das erste Kapitel wird sich mit der Genese der verschiedenen alliierten Rückerstattungsgesetze in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands beschäftigen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt hier jedoch auf der amerikanischen und britischen Besatzungszone. Nach einer definitorischen Trennung zwischen Reparation, innerer und äußerer Restitution wird erörtert, wie sich die innere Restitution als neues bis dato unbekanntes Rechtsprinzip durchsetzte und welchen Anteil jüdische Organisationen daran hatten.

Im zweiten Kapitel wird der Leser in die technischen, juristischen und personellen Voraussetzungen des Rückerstattungsverfahrens eingeführt. Wann waren welche Institutionen zuständig, und wer entschied auf welcher Ebene über die Rückerstattung? Was lässt sich über die Entscheidungsträger und deren NS-Belastung sagen? In einem ersten Überblick werden die quantitativen Dimensionen der Rückerstattung erläutert. Dabei wird sowohl auf den Umfang der Leistungen als

⁵² Die so genannten Rückerstattungsgeschädigten oder Judengeschädigten schlossen sich im Frühjahr 1950 zur „Bundesvereinigung für loyale Restitution“ zusammen. Die Zeitschrift „Restitution“ diente als Agitationsmedium gegen das alliierte Rückerstattungsgesetz.

auch auf die statistischen Größen des allgemeinen Prozessgeschehens eingegangen. Wie kontrovers waren die Auseinandersetzungen um die Rückerstattung tatsächlich, und mit welchen Ergebnissen endeten die Verfahren? Nach diesem generellen Überblick wird sowohl im dritten als auch im vierten Kapitel anhand ausgewählter Fallbeispiele die Umsetzung der Rückerstattungsgesetze demonstriert. Während sich das dritte Kapitel mit der Rückerstattung durch Privatpersonen beschäftigt, erläutert das vierte Kapitel die verschiedenen Formen der staatlichen Rückerstattung. Innerhalb dieser Kapitel wird dann wieder nach der spezifischen Eigenart des verhandelten Enteignungsvorgangs unterschieden. Die Konflikte und Probleme waren, je nachdem, wer das Eigentum zurückzugeben hatte und um welche ungerechtfertigte Eigentumsentziehung es sich handelte, sehr unterschiedlich ausgeprägt. Hier spielen die Fragen nach der grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Vorgaben und des mit der Rückerstattung beschäftigten justiziellen Apparates eine Rolle, aber auch jene Fragen, die sich mit der Wiederbegegnung von Opfern und Tätern nach 1945 verbinden. Die Darstellung wird das Spannungsfeld zwischen Recht und Rechtsstaatlichkeit auf der einen Seite und Moral und Verfolgungserfahrung auf der anderen Seite durchschreiten und aufzeigen, wie „Arisierung“ und Ausplünderung in ein rechtliches Regelwerk eingepasst wurden und wie und zu welchen Gunsten die Entscheidungsträger ihre Spielräume nutzten.

Ausgehend von der „Arisierungs“- und Rückerstattungsgeschichte der bekannten Rosenthal-Porzellanmanufaktur in Oberfranken und den dort vorgefundenen Grundstrukturen des Konfliktes zwischen Nutznießern und Leidtragenden der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik wird im weiteren Verlauf der Darstellung die Rückerstattung von Kleingewerben, Handelsunternehmen, Häusern und Grundstücken erläutert. Bei der Auseinandersetzung um materielle Werte werden die jeweiligen Beurteilungen der NS-Vergangenheit und der Restitution nach 1945 deutlich. Besondere Aufmerksamkeit erhalten in diesem Kapitel die Organisationen der „Ariseure“, die zum einen die Forderungen der individuell Betroffenen auf eine politische Plattform stellten, und zum anderen die Strategien ihrer Anhänger vor Gericht steuerten.

Obwohl bei der staatlichen Rückerstattung die Spannungen zwischen den unmittelbar Betroffenen wegfielen, waren die Auseinandersetzungen zwischen den Verfolgten und dem bundesdeut-

⁵³ Die hierzu eingesehenen Akten stammen aus den Beständen des Bundesfinanzministeriums, des Bundesjustizministeriums, des Bundesinnenministeriums und des Bundeskanzleramtes im Bundesarchiv Koblenz (künftig BArch). Auf Länderebene wurden die Akten des Bayerischen Justizministeriums gesichtet (BayJM).

schen Fiskus nicht weniger intensiv. Die Darstellung der Rückerstattung folgt auch hier den Verhandlungen der verschiedenen Facetten der fiskalischen Ausplünderung vor westdeutschen Wiedergutmachungskammern. Im Einzelnen sind dies die Konfiskation und Versteigerung jüdischen Umzugsgutes, die diskriminierende Steuer- und Abgabepolitik, die Konfiskation von Schmuck, Juwelen und Edelmetallen auch durch deutsche Städte, Kommunen und deren Museen sowie die Sicherung und Festsetzung von Eigentum infolge von willkürlicher devisastrafrechtlicher Verfolgung.

Ein weiterer Abschnitt wird sich mit dem Versuch des bundesdeutschen Fiskus beschäftigen, die Resultate der privaten Rückerstattung durch eine Besteuerung des restituierten Besitzes zu beeinflussen.

Die Konfrontationslinien verliefen jedoch nicht nur zwischen ehemaligen Nutznießern und Verfolgten, sondern warfen oftmals zwischen den Enteigneten und ihren Vertretungsorganen – den internationalen jüdischen Organisationen – tiefe Gräben auf. Dieses Thema wird im fünften Kapitel anhand spezifischer Konfliktkonstellationen erläutert. Eine umfassende Analyse der innerjüdischen Auseinandersetzungen konnte hier jedoch nicht geleistet werden, sondern verdient eine eigene historische Studie.⁵⁴ Hier wird lediglich auf die Konkurrenz von Individual- und Kollektivinteressen eingegangen, die sowohl bei der individuellen Rückerstattung als auch bei der anschließenden Verteilung der Erlöse unter den verschiedenen jüdischen Interessengruppen eine wichtige Rolle spielte. Im Gegensatz zur bisherigen Polemik gegenüber den jüdischen Organisationen⁵⁵ wird hier der Konflikt zwischen Holocaustüberlebenden und jüdischen Nachfolgeorganisationen auf der Basis eines ausreichenden Quellenfundus genau nachgezeichnet, womit ein differenzierteres Urteil möglich wird.

Mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Kriegsende und einer sich ändernden geopolitischen Lage, die von der Bundesrepublik einen eigenen Beitrag zum Verteidigungsbündnis der westlichen Staaten verlangte, kam auch die Beendigung der Besatzungsherrschaft auf die politische Tagesordnung. Vertragliche Regelungen sollten nun die alliierten Vorbehaltsrechte ersetzen. Die von Adenauer 1951 verkündete grundsätzliche Bereitschaft, mit den Juden in Wiedergutmachungsverhandlungen einzutreten, brachte neue politische Impulse. Im sechsten Kapitel wird auf

⁵⁴ Über die innerjüdischen Konflikte bzw. die Geschichte der jüdischen Organisationen arbeitet seit längerem Ronald Zweig von der Universität Tel Aviv. Vgl. Ronald W. Zweig, *German Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference*, London and Portland, 2001.

⁵⁵ Norman G. Finkelstein, *Die Holocaust-Industrie*, 2001.

diesen wichtigen Abschnitt der bundesrepublikanischen Geschichte eingegangen. Im Vordergrund steht die Frage, welche Veränderungen die neue politische Lage für die Rückerstattung mit sich brachte. Die anstehenden Vertragsverhandlungen mit den Westalliierten, mit Israel und der *Claims Conference* erforderten schon im Vorfeld eine Evaluierung der bis dato erfolgten Rückerstattung, aber auch eine genaue Festlegung zukünftiger Regelungen. Das sechste Kapitel wird genaueren Aufschluss darüber geben, wie Politik und Rechtspraxis aufeinander einwirkten, aber auch, wie hier Verfolgungsgeschichte und Verfolgungserfahrung in die Systeme Politik und Recht vor dem Hintergrund des bis dahin gemachten Erfahrungen übersetzt wurden.

Ein Ergebnis dieser Verhandlungen war, dass der westdeutsche Nachfolgestaat nun die Rückerstattungsschulden des Dritten Reiches übernahm und dazu entsprechende Verfahrensvorschriften in Form eines Gesetzes zu erlassen hatte. Bis dato hatten Gerichte zwar das Dritte Reich zur Rückerstattung verurteilt, jedoch waren die gerichtlichen Entscheidungen bis zur eindeutigen Klärung der Haftungsfrage rein deklaratorischer Natur und führten daher noch nicht zu einer Auszahlung der zuerkannten Geldbeträge. Das siebte Kapitel beschäftigt sich sowohl mit der Abwicklung der Altlasten als auch mit der politischen Debatte um gesetzliche Neuregelungen und Erweiterungen der Rückerstattung. Die Schilderungen und Analysen der Implementierung der gesetzlichen Vorgaben sind hier im Gegensatz zur bisherigen Darstellung weniger umfangreich und werden daher nicht in einem eigenen Kapitel abgehandelt. Im Schwerpunkt geht es hier um die Rückerstattung der letzten Habe von ehemaligen Konzentrationslagerinsassen, von Umzugsgut, welches außerhalb des Reichsgebietes von den deutschen Besatzern beschlagnahmt worden war und von Möbeln, die im Rahmen der M-Aktionen des Einsatzstabes Rosenberg konfisziert und ins Reich geschafft worden waren. Mit zunehmender „Demokratisierung“ der Rückerstattung gewann auch die Öffentlichkeit einen wichtigen Einfluss auf ihren Verlauf. Exemplarisch wird hier auf den Fall des jüdischen Anwalts Hans Deutsch eingegangen, der in einem besonders spektakulären Rückerstattungsfall des Betruges bezichtigt wurde. Der Skandal gewann ein so großes öffentliches Interesse, dass er das Bild von der Rückerstattung nachhaltig prägte. Am Ende dieses Kapitels werden Politik und Praxis sowohl im Rahmen der alliierten Rückerstattungsgesetze als auch im Rahmen des Bundesrückerstattungsgesetzes miteinander verglichen.

Die Studie endet mit der Schilderung der Wiedergutmachung der Wiedergutmachung, d. h. mit der Darstellung der Revision der Rückerstattung durch bundesdeutsche Institutionen im Rahmen des Entschädigungsprogramms für die restitutionspflichtigen „Ariseure“. Sowohl Kreditverord-

nungen aus dem Jahr 1960 als auch das Reparationsschädengesetz von 1969 erlaubten eine Neubeurteilung der „Arisierungen“ frei von alliierten Vorgaben. Auch in diesem Kapitel wird sowohl Normsetzung als auch deren Umsetzung behandelt. Die hier gewonnenen Erkenntnisse über das Verhältnis Westdeutschlands zum alliierten Restitutionsprogramm und zur „Arisierung“ jüdischen Eigentums während des Nationalsozialismus zeigen, dass die Rückerstattung von 1947 bis in die 70er-Jahre hinein die wesentlichen Grundzüge einer Vergangenheitspolitik⁵⁶ trug.

⁵⁶ Hiermit ist die von Norbert Frei geprägte Definition des Begriffes gemeint. Vgl. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999.

Kapitel I Der schwierige Weg zu einer gesetzlichen Regelung der Rückerstattung

Die Verfolgungs- und Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten gegen die deutschen Juden hatte zu erheblichen Eigentumsverschiebungen im Reich geführt. Mit der kriegerischen Expansion Nazi-Deutschlands auf weite Teile West-, Ost- und Südosteuropas geriet auch das Eigentum der dort ansässigen Juden unter deutsche Verfügungsgewalt. Während sich in Deutschland der Prozess der „Arisierung“ und der staatlichen Ausplünderung als längerer Prozess der schrittweisen wirtschaftlichen Existenzvernichtung darstellte, der in den Konzentrationslagern sein letztes Stadium erreichte, verlief der Raub jüdischen Eigentums im europäischen Ausland meist wesentlich beschleunigter und war oft unmittelbar mit der Ermordung der Eigentümer verbunden. Hier war der Täterkreis auch ein anderer als im Deutschen Reich, denn dort hatten sich neben dem nationalsozialistischen Staat auch in hohem Maße Privatpersonen an jüdischem Eigentum bereichert.

Die allgemeine Verfolgungssituation bot so genannten „Ariern“ die Gelegenheit, lohnende Geschäfte zu machen, und viele nutzten diese Gelegenheit aus. Wollten Juden ihr Eigentum trotz der widrigen Umstände nicht zu Schleuderpreisen verkaufen, bedienten sich scheinbar unpolitische Interessenten genauso wie überzeugte Parteifunktionäre der staatlichen und parteilichen Repressionsorgane, um eine Unterschrift unter einen Knebelvertrag zu erzwingen. Den jüdischen Eigentümern blieb meist keine andere Wahl, als ihr Eigentum zu einem sehr niedrigen Preis zu verkaufen, da sie alle Finanzmittel brauchten, um diskriminierende Abgaben und Steuern bezahlen und eine Flucht bzw. Ausreise ins rettende Ausland finanzieren zu können. Verfolgung und Terror hatten einen hohen Verkaufsdruck erzeugt, sodass ein Überangebot im Immobilienmarkt die Preise noch weiter drückte. Einzelhändler oder größere Handelshäuser konnten unliebsame Konkurrenten einfach aufkaufen, GmbHs die Anteile ihrer jüdischen Mitgesellschafter übernehmen, Privatleute zu lukrativen Immobilien gelangen und Parteifunktionäre die Privatvillen von wohlhabenden Geschäftsleuten beziehen.

Der Staat war als größter Räuber und Verwerter von jüdischem Eigentum aufgetreten. Meist handelte es sich bei den Entziehungen des Staates nicht um einen Erwerbsvorgang mit kaufvertraglicher Absicherung. Eine Vielzahl von höheren Parteifunktionären hatte zwar den Verkauf

von Immobilien und Firmen an Privatleute vorangetrieben und entsprechende Summen aus den Verkaufspreisen abgeschöpft, doch hatte der Staat mit Hilfe seiner Finanzbürokratie selbstständig und unabhängig davon eine umfangreiche Ausplünderungspolitik betrieben. Beispielsweise waren die Finanzbeamten in den Devisenstellen bei ihrer Tätigkeit ohne weiteres Zutun von außen zusehends radikaler geworden und hatten einen beträchtlichen Teil an Eigeninitiative aufgebracht.¹ Der Fiskus hatte sich einer Vielzahl von Sonderbestimmungen und Verordnungen bedient und weitete bestehende Steuerverordnungen zusätzlich in diskriminatorischer Weise aus. Damit war ein fast grenzenloser Zugriff auf das Vermögen der Juden in Deutschland möglich geworden. So waren beispielsweise Umzugsgut und Hausrat gleich nach der Auswanderung oder Deportation der Juden konfisziert, versteigert² oder an Parteibonzen weitergegeben worden. Selbst in den Vernichtungsstätten Osteuropas war die letzte Habe der Ermordeten einer staatlichen Verwertung zugeführt worden.

Frank Bajohr identifiziert für den Prozess der „Arisierung“ und fiskalischen Ausplünderung bei Unternehmern fünf Radikalisierungsstufen³:

1. Die Einschaltung der NSDAP-Gauwirtschaftsberater 1935/36 als Genehmigungsinstanzen für „Arisierungsverträge“.

Bis zu diesem Zeitpunkt war es jüdischen Unternehmern noch möglich gewesen, durch freie Vereinbarungen einen angemessenen Verkaufspreis zu erzielen. Danach bestimmten die Gauwirtschaftsberater die Vertragskonditionen. Dies führte zu erheblichen Verlusten auf Seiten der verfolgten Unternehmer.

2. Die Verschärfung der Devisengesetzgebung und Devisenüberwachung 1936/37.

Durch eine repressive Handhabung verschärfter Devisenausfuhrbestimmungen und -verbote in Verbindung mit willkürlichen Strafmaßnahmen unternahm Finanzverwaltung und Zollfahndung eine Quasi-Liquidierung und „Arisierung“ von Unternehmen.

3. Die verschärften antijüdischen Aktivitäten des Reichswirtschaftsministeriums 1937/38, wie die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938.

Der bis dahin bestehende informelle Genehmigungszwang zum Verkauf von Eigentum durch die Gauwirtschaftsberater wurde damit legalisiert.

¹ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1999, S. 190 f.

² Ebenda, S. 331 f.

³ Ebenda, S. 341–345.

4. Die forcierte „Arisierung“ auf dem Verordnungswege seit Mai 1938.

5. Der offene Übergang zur „Zwangsarisierung“ nach dem Novemberpogrom 1938.

Das verstärkte Zusammenwirken von fiskalischen Maßnahmen wie Sondersteuern und Zwangsabgaben bis hin zur Quasi-Ausplünderung bei Emigration und Deportation sowie die „Arisierungs“- und Liquidationsaktivitäten regionaler Institutionen führten zu einer fast vollständigen Absorption jüdischen Vermögens.

Die durch „Arisierung“ und fiskalische Ausplünderung verursachten Schäden können nur annähernd geschätzt werden. Im Jahr 1952 schätzten jüdische Organisationen den Schaden auf ca. 14 Mrd. Dollar.⁴ Neuere Schätzungen gehen davon aus, dass jüdisches Vermögen im Werte von 10,3 Mrd. RM konfisziert und vernichtet wurde. Die Umrechnung von Reichsmarkbeträgen in heute gültige Wertmaßstäbe muss die damalige Kaufkraft der Reichsmark mit der der D-Mark bzw. der des Euro ins Verhältnis setzen. Bei einer Umrechnung in D-Mark wird im Verhältnis 1:10 aufgewertet. 10,3 Mrd. RM entsprächen dann 103 Mrd. DM. Nach den schon zuvor erwähnten Untersuchungen von Helen Junz hatten die 550.000 Juden im Deutschen Reich im Stichjahr 1933 über ein Vermögen von 16 Mrd. Reichsmark verfügt. In DM oder Euro umgerechnet wären das 160 Mrd. DM oder rund 80 Mrd. Euro. Davon sind schätzungsweise 25 Prozent, d. h. vier Mrd. Reichsmark, also rund 20 Mrd. Euro durch Transfers ins Ausland gerettet werden konnten.⁵

1. Wegbereiter der Rückerstattung

In Großbritannien, den USA und in Palästina hatte man auf jüdischer Seite schon sehr früh über eine Kompensation für die den Juden zugefügten Schäden nachgedacht und auch genaue Konzepte ausgearbeitet. So hatte der bekannte Zionist Shalom Adler-Rudel unter dem Eindruck eines sich verschärfenden Flüchtlingsproblems 1939 ein Memorandum an wichtige jüdische Per-

⁴ Zweig, German Reparations, ²2001, S. 18.

⁵ Helen B. Junz, Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria. Appendix S des Report of the Independent Committee of Eminent Persons on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, Bern 1999, A-127-206, hier: A-135. Zur methodischen Kritik an diesen Zahlen siehe Hans Safrian, Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des Dritten Reiches, in: Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 61-93, Anm. 46.

sönlichkeiten in England verschickt, unter ihnen Prof. Chaim Weizmann⁶, der Bankier Max M. Warburg⁷ und Prof. Norman Bentwich.⁸ Die in diesem Memorandum gestellten Forderungen bezogen sich auf die Schäden, die Juden aufgrund der Verfolgung bis zum Ausbruch des Krieges erlitten hatten. Neu an dem von Adler-Rudel entworfenen Modell war der Gedanke, dass deutsche Staatsbürger wegen der gegen sie verübten Gewaltmaßnahmen und Enteignungen durch den Aggressor selbst, d. h. durch das Deutsche Reich oder dessen Nachfolgestaat, entschädigt werden sollten. Diese Idee bezog Adler-Rudel aus Niederschriften des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 1939, die im Zusammenhang mit der Lösung der deutsch-polnischen Minderheitenfrage entstanden waren. Hier wurde ein Konzept entwickelt, nach dem Polen und Deutschland die materiellen Schäden, welche den Minoritäten im jeweiligen Land zugefügt worden waren, wieder gutmachen sollten.⁹ Bei der Übertragung des deutsch-polnischen Minoritätenproblems auf die Sachlage während der Verfolgung der Juden in Deutschland vernachlässigte Rudel die Tatsache, dass die Juden in Deutschland keinen völkerrechtlich anerkannten Minderheitenstatus besaßen und diesen auch nie angestrebt hatten. Insofern ging er auch nicht recht in der Annahme, dass die von ihm entwickelten Forderungen sich im Rahmen der bis dahin bekannten völkerrechtlichen Maßstäbe bewegten. Angesichts der doch weit fortgeschrittenen Assimilation und Gleichberechtigung der Juden in Deutschland bis 1933 war dies eine gewagte gedankliche Konstruktion.¹⁰ Sein Entwurf, der am 14. November 1939 in der Sitzung des *Council for Jewish Refugees* in London diskutiert wurde, fand jedoch aus ganz anderen Gründen wenig Zustimmung. Die Mitglieder des *Council* hielten es für politisch und taktisch unklug, wenn gerade von jüdischer Seite schon gleich zu Beginn des Krieges auf eine Festlegung materieller Kriegsziele gedrängt würde.¹¹ Es wurde daher beschlossen, zunächst keine weiteren Schritte zu unternehmen. Adler-Rudels Überlegungen mögen zwar aufgrund der sich erschwerenden Kriegslage und der daraus resultierenden akuten Probleme für die Flüchtlingsorganisationen zunächst keine konkreten politischen Aktionen zur Folge

⁶ Chaim Weizmann war Vorsitzender der *Jewish Agency for Palestine*.

⁷ Max M. Warburg stammte aus der berühmten Hamburger Bankiersfamilie.

⁸ Norman Bentwich war Professor an der Hebräischen Universität in Jerusalem und höchster Justizbeamter im ehemaligen Mandatsgebiet Palästina sowie Mitglied des Komitees für internationale Beziehungen der Labour Party in Großbritannien.

⁹ Vorschlag für eine Regelung des Danzig-Korridor-Problems sowie der deutsch-polnischen Minderheitenfrage, Punkt 13, in: Urkunden zur letzten Phase der deutsch-polnischen Krise, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Berlin 1939, S. 22

¹⁰ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 39.

¹¹ Siehe Shalom Adler-Rudel, Aus der Vorzeit der kollektiven Wiedergutmachung, in: Hans Trawner (Hrsg.), In zwei Welten, Siegfried Moses zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, Tel Aviv, Bitan 1962, S. 203.

gehabt haben, doch waren sie die Initialzündung für alle weiteren Initiativen auf diesem Feld. Zusätzlich wurden wichtige Schlüsselfiguren im weiteren politischen Geschehen wie Weizmann, Warburg und Bentwich für dieses Thema sensibilisiert.

In den USA wurden wenig später von verschiedenen jüdischen Organisationen Forschungs- und Planungsstellen eingerichtet, die sich mit dem Thema jüdischer Nachkriegsforderungen beschäftigten. Die hier hervorgebrachten Ergebnisse blieben jedoch noch sehr allgemein, und man setzte sich wenig damit auseinander, wie man die Resultate wissenschaftlicher Arbeit in konkrete politische Forderungen umsetzen konnte.¹² Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollten die hier entwickelten Ideen politische Schlagkraft erhalten, obwohl Nahum Goldmann, inspiriert von den hier entwickelten Ideen, schon im November 1941 auf der panamerikanischen Konferenz des Jüdischen Weltkongresses den Mord an den europäischen Juden als Krieg gegen das jüdische Volk begriff und hieraus entsprechende Reparationsforderungen ableitete.¹³ Ein erster entscheidender Durchbruch in diese Richtung gelang 1944 Siegfried Moses,¹⁴ der vor dem Hintergrund einer baldigen Kapitulation Deutschlands ganz entschieden und bewusst mit den bis dato gekannten völkerrechtlichen Grundsätzen brach und eine politische Lösung des Problems im Rahmen der zu erwartenden Reparationen verlangte.¹⁵ Nach seinem Dafürhalten sollte nicht das Völkerrecht der Begrenzungsmaßstab für jüdische Nachkriegsforderungen sein, sondern es müsste überlegt werden, welche Wege völkerrechtlicher Art zur Verwirklichung sachlich berechtigter Ansprüche einzuschlagen wären.¹⁶ Im Rahmen dieses Konzeptes ging er sowohl von individuellen Entschädigungsansprüchen als auch von kollektiven Forderungen des jüdischen Volkes nach einer globalen Entschädigung aus. Die von ihm formulierten Globalansprüche umfassten das später viel diskutierte Eigentum von nicht mehr bestehenden jüdischen Gemeinden und Eigentum, dessen Besitzer keine Erben hinterlassen hatten oder nicht mehr bekannt waren.¹⁷ Gleichzeitig for-

¹² Ebenda, S. 205.

¹³ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 40.

¹⁴ Siegfried Moses war 1937 Geschäftsführer der Haavara gewesen und brachte daher auch die notwendigen Erfahrungen für die Entwicklung eines Nachkriegskonzeptes mit. Das im Sommer 1933 zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und jüdischen Organisationen geschlossene „Haavara-Abkommen“ ermöglichte jüdischen Auswanderern nach Palästina, ihr Reichsmarkvermögen in Palästina-Pfund zu transferieren. Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1996, S. 154.

¹⁵ Vgl. Siegfried Moses, Die jüdischen Nachkriegsforderungen (Tel Aviv 1944): mit Einleitungen von Paul Kirchhof und Rachel Heuberger, Münster 1998 (Wolf-Dieter Barz (Hrsg.): Ius Vivens Abteilung A: Quellentexte zur Rechtsgeschichte, Band 4). (Reprint.)

¹⁶ Zitiert bei Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 14.

¹⁷ Zitiert bei Adler-Rudel, Vorzeit, 1962, S. 208.

derte er die *Jewish Agency for Palestine* auf, ein aktionsfähiges Bündnis aller großen jüdischen Organisationen zu bilden, um den jüdischen Interessen Gehör zu verschaffen. Moses hatte zwar mit seinem Buch die „juristischen Zwirnfäden bloßgelegt“¹⁸, jedoch nicht beantwortet, wie die spezifisch jüdischen Forderungen gegenüber anderen konkurrierenden Interessen durchgesetzt werden konnten. Diese Aufgabe übernahm Nehemiah Robinsohn, der Ende 1944 eine umfangreiche Studie über den Zusammenhang von „Indemnification and Reparations“ vorlegte.¹⁹ Neben den restaurativen Maßnahmen einer individuellen Entschädigung und Rückerstattung berücksichtigte er auch die notwendigen konstruktiven Maßnahmen, wie die einer kollektiven Entschädigung. Die Globalentschädigung sollte überlebenden jüdischen Verfolgten einen Neuanfang in ihren Zufluchtsländern ermöglichen. Robinsohn entwickelte sowohl die Idee einer *Jewish Agency for Reconstruction*, einer Vorläuferin der späteren jüdischen Nachfolgeorganisationen für erbenloses Eigentum, als auch grundsätzliche Prinzipien des Rückerstattungsrechts bei Eigentumsübertragungen, die während des Nationalsozialismus in Form von Kaufverträgen vollzogen worden waren. Eine gesetzliche Regelung der Wiederherstellung alter Eigentumsverhältnisse sollte zunächst bei allen Rechtsgeschäften zwischen Juden und Nichtjuden von Drohung oder Zwang ausgehen, keinen Schutz von gutgläubigem Erwerb gewähren und bei Unmöglichkeit der Rückerstattung eine entsprechende Entschädigung vorschreiben.²⁰ Robinsohns Überlegungen waren schon so tief und detailliert in die Umsetzung entsprechender Forderungen vorgedrungen, dass sie die ideelle Grundlage für alle weiteren politischen Initiativen bildeten. Zusammengenommen standen mit Moses' und Robinsohns Arbeiten die zentralen Pfeiler der jüdischen Nachkriegsforderungen fest, um die herum sich alles Weitere gruppieren konnte. Diese Pfeiler waren erstens der Sondercharakter jüdischer Ansprüche gegenüber Forderungen anderer Gruppen und Staaten, zweitens eine grundsätzliche Unterscheidung von kollektiven und individuellen Ansprüchen und drittens ein aus der Verfolgungsgeschichte abgeleiteter globaler Anspruch des jüdischen Volkes auf erbenloses Vermögen, zu dessen Durchsetzung eine zentrale Organisation geschaffen werden sollte.

Diese Konzeptionen fanden Eingang in die aktive Organisationsarbeit. Insbesondere Siegfried Moses entwickelte in dieser Beziehung eine besonders rege Tätigkeit. Als Gründungsmitglied des *Irgun Olej Merkas Europa* (Verein der Einwanderer aus Mitteleuropa) und des 1945 in New York

¹⁸ Vgl. Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 16.

¹⁹ Vgl. Nehemiah Robinsohn, *Indemnifications and Reparations. Jewish Aspects*, New York 1944.

²⁰ Vgl. Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 16 und Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 43 f.

gegründeten *Council for the Protection of Rights and Interests of Jews from Germany*, einer Weltvereinigung der aus Deutschland geflüchteten und ausgewanderten Juden, der neben dem *Irgun* auch die *American Federation of Jews from Central Europe* in New York und die *Association of Jewish Refugees from Germany* in London beitraten, bot sich ihm hier eine ideale Plattform für die Weiterverbreitung seiner Ideen.²¹

Seine Mitarbeit im *United Restitution Office* (URO) und sein Kontakt zu Norman Bentwich verliehen dieser Organisation das Fachwissen und die Kompetenz, um in den späteren Verhandlungen mit der britischen Militärregierung bestehen zu können. Nehemiah Robinsohns Ideen hingegen entfalteten bei den Vorbereitungen der *Jewish Agency* auf die Pariser Reparationskonferenz, die vom 9. November bis zum 21. Dezember 1945 stattfand, weitreichende Wirkung. Das von Chaim Weizmann am 20. September 1945 an die Siegermächte gerichtete Memorandum, welches eine Zusicherung reparationsähnlicher Ansprüche des jüdischen Volkes gegenüber Deutschland bewirkte, fußte in seinen wesentlichen Punkten auf Robinsohns Ideen.²² Moses' und Robinsohns Werke wurden auch von ehemals deutschen jüdischen Juristen und Wirtschaftsfachleuten rezipiert, die ihren juristischen und ökonomischen Sachverstand sowie ihre eigenen Verfolgungserfahrungen nutzen konnten, um in jenes Gerüst von Forderungen Bausteine einzufügen, die zu der spezifischen rechtlichen und ökonomischen Situation in Deutschland passten.

2. Rückerstattung zwischen Reparation und Restitution

Die von jüdischer Seite entwickelten Vorüberlegungen machten deutlich, in welchem rechtlichen Spannungsfeld sich die Forderungen nach Rückgabe von jüdischem Eigentum bewegten. Während es für die außerhalb des Reiches begangenen Untaten nach 1945 zwischenstaatliche Regelungen gab – das Prinzip der Reparation und der „Äußeren Restitution“ –, konnten für die Eigentumsentziehungen innerhalb des Reiches nur schwer Rechtsprinzipien gefunden werden, die sich aus den herkömmlichen völkerrechtlichen und kriegsrechtlichen Maßstäben herleiten ließen. Die von Shalom Adler-Rudel entwickelte Idee ging von falschen Prämissen aus. Es bedurfte also der Entwicklung eines neuen Rechtes, das später unter der Bezeichnung „Innere Restitution“ oder

²¹ Vgl. Paul Kirchhoff, Rechtswissenschaftliche Würdigung, Einleitung zu Siegfried Moses, *Nachkriegsforderungen*, 1998.

²² Vgl. Adler-Rudel, *Vorzeit*, 1962, S. 210 ff.

„Rückerstattung“ firmierte. Die bis dahin gekannten Regeln des Völkerrechts und der Vierten Haager Konvention von 1907 reichten nicht aus, um eine den Verfolgten angemessene Entschädigung für ihre Eigentumsverluste zu garantieren. Das Völkerrecht basierte auf dem Prinzip souveräner Staaten, die innerhalb ihres Territoriums die Verfügungsgewalt über ihre Staatsbürger hatten. Dies war zunächst nicht die Angelegenheit anderer Staaten. Mit einer Ausnahme: Ein Staat konnte bei einem anderen Staat zugunsten seiner eigenen Staatsbürger intervenieren. Das bedeutete, dass es gegen die Maßnahmen, die Deutschland gegen Juden deutscher Staatsangehörigkeit erließ, keine völkerrechtliche Handhabe gab. Im Falle der Expansion Deutschlands dehnte sich das Souveränitätsrecht auf die besetzten Territorien aus, denn jedes Gebiet, welches sich ein Staat angeeignet hatte, zählte automatisch zu dessen Souveränitätsbereich. Die Rechte, die die Besatzungsmacht über die im besetzten Gebiet lebende Zivilbevölkerung hatte, wurden jedoch durch die Haager Konvention erheblich eingeschränkt. Wurden diese Schranken überschritten, hatte nach einer kriegerischen Auseinandersetzung der Staat, dessen Territorium annektiert worden war, einen Anspruch auf Schadenersatz, nicht jedoch die unmittelbar betroffenen Individuen.²³

Nach den im Völkerrecht maßgeblichen Kategorien wie Staat, Territorium und Staatsangehörigkeit war die Regelung der Rückgabe desjenigen Eigentums, welches der nationalsozialistische Staat und Teile der Zivilbevölkerung deutschen Juden und anderen verfolgten Minderheiten in Deutschland entwendet hatten, also nicht möglich. Den Bestimmungen des Territorialprinzips folgend, hätten weder die Juden, die den Holocaust überlebt hatten und nach 1945 in Deutschland blieben, einen Anspruch auf die Rückgabe ihres Eigentums gehabt, noch diejenigen, die die Staatsangehörigkeit ihrer Zufluchtsländer angenommen hatten. Letztere mussten auch dann leer ausgehen, wenn ihr Zufluchtsland zu den Siegermächten gehörte. Hier hätte die Siegermacht zugunsten ihrer neuen Staatsangehörigen Ansprüche gegenüber Deutschland anmelden können. Aber selbst dies war rechtlich nicht möglich, da die Verfolgten zum Zeitpunkt ihrer Enteignung noch deutsche Staatsangehörige gewesen waren.²⁴ Einerseits konnte man in der Rückerstattungsfrage nicht vollständig auf das Territorialprinzip verzichten, hierzu hätte es weitaus umfangreicher rechtlicher Neusetzungen bedurft, andererseits musste man neue Maßstäbe entwickeln, um

²³ Art. 46, 47, 49, 50–52, 56 der IV. Haager Konvention: „Die verletzten Staatsangehörigen haben keinen eigenen Anspruch; sie müssen von ihrem Staat abgefunden werden.“ Zitiert bei: Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 12, Anm. 3.

²⁴ Vgl. Schwarz, Rückerstattung, 1974, S.12–13.

die aus moralischen Gründen gebotene Rückgabe der geraubten Güter zu ermöglichen. Wie war zum Beispiel mit Verfolgten zu verfahren, die durch den nationalsozialistischen Staat ihrer Staatsbürgerschaft beraubt worden waren,²⁵ jedoch nach 1945 noch nicht die Staatsangehörigkeit ihres Aufnahmelandes nachweisen konnten – so genannte Staatenlose? Ein Ausweg wäre die Anerkennung der Juden als völkerrechtliche Entität und damit eines Reparationsanspruches des „jüdischen Volkes“ gewesen. Wie sich später zeigen wird, war dies eine höchst umstrittene Angelegenheit. Welchen Rang sollten also die Ansprüche der enteigneten Juden unter den Ansprüchen der anderen Angehörigen der Vereinten Nationen haben?

Die Aufhebung der aufgrund von rassistischer und politischer Diskriminierung erfolgten Eigentumsübertragungen war mit den bis dato bekannten Mitteln postkatastrophischer Ausgleichsmaßnahmen zwar sehr schwierig, doch waren die Siegermächte entschlossen, hier besondere Anstrengungen zu unternehmen. Auf der Seite der Briten entstanden, infolge der Londoner Deklaration vom Januar 1943, die die Ungültigkeit der Vermögensveränderungen in den besetzten Gebieten feststellte, noch im selben Jahr die ersten Ansätze zur Lösung dieses Problems. Obwohl die Ansprüche der Verfolgten genuin keine Reparationsansprüche oder Ansprüche im Sinne der „äußeren Restitution“ waren, erwog das britische *Interdepartmental Committee on Reparation and Economic Security*²⁶ eine Identifizierung des Eigentums von deutschen oder ehemals deutschen Staatsangehörigen im Rahmen der ohnehin schon geplanten Maßnahmen zur Sicherstellung alliierter Eigentums in Deutschland.²⁷ Hier wollte man dem zu erwartenden Druck von Verfolgtenverbänden auf die britische Regierung zuvorkommen. Verschiedene Flüchtlingsorganisationen hatten schon eine Ausweitung der Restitution auf die Ansprüche von ehemaligen deutschen Staatsangehörigen oder Staatenlosen gefordert. So übernahmen zum Beispiel auf britischer Seite zunächst die vorwiegend mit Reparations- und Restitutionsfragen beschäftigten Stellen wie das *Board of Trade*, das *Treasury* und das *Trading with the Enemy Department* die weitere Konzeption eines solchen Vorhabens. Die Rückerstattung war damit ein Teil der alliierten Restitutionsforderungen gegenüber Deutschland geworden und wurde als „Innere Restitution“ bezeichnet. Im

²⁵ Gesetz über Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933, RGBL. I S. 480. Elfte Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBL. I, S. 722.

²⁶ Dieses Komitee wurde auf britischer Seite nach der Londoner Erklärung vom Januar 1943 gegründet. Bekannt wurde es unter dem Namen seines Vorsitzenden Sir William Malkin als Malkin-Committee. Vgl. Kettenacker, *Krieg zur Friedenssicherung*, 1989, S. 394–409.

Foreign Office befürwortete man die innere Restitution nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit oder aufgrund eines, wie es hieß, „allgemeinen Lärms“ um diese Frage, sondern man hoffte, mit Hilfe von Kompensationsmaßnahmen auch das Flüchtlingsproblem im eigenen Land zu lösen. Wenn entsprechende Geldzahlungen flössen, wären die Flüchtlinge ggf. finanziell wieder in der Lage, in ihre Heimatländer zurückzukehren.²⁸ Wenn die ehemals deutschen Juden in den Genuss von Rückerstattungsleistungen hätten gelangen wollen, wäre ihnen auch keine andere Wahl geblieben, denn die ersten Konzepte des *Trading with the Enemy Department* sahen vor, dass die durch Rückerstattungen erzielten Geldbeträge nur in Deutschland verfügbar sein sollten, d. h. in keine Fremdwährung umgetauscht werden durften. Ob diese Maßnahme den gewünschten Effekt auf das Flüchtlingsproblem in England gehabt hätte, bleibt zu bezweifeln. Die Briten ahnten jedoch schon 1944, dass sie mit einer solchen rigiden Haltung den Widerstand der Amerikaner heraufbeschwören würden.²⁹ Denn auch diese hatten schon vor Ende des Krieges ein grobes Konzept entwickelt, wie sie mit den Ansprüchen von Opfern des Naziregimes umgehen wollten.

Die Amerikaner waren die erste Siegermacht, die den Überlegungen zur Ausweitung des Restitutionsanspruchs auf die Verfolgten konkrete Taten folgen ließ. Sie formulierten eine Direktive, die ihre Besatzungstruppen unter dem Oberbefehlshaber General Eisenhower dazu befugte, neben alliierterm Eigentum auch solches Vermögen unter amerikanische Kontrolle zu bringen, das innerhalb Deutschlands geraubt worden war oder unter Zwang hatte verkauft werden müssen. Die Direktive JCS 1067 vom 11. Mai 1945³⁰ beließ es jedoch nicht nur bei der reinen Kontrolle von Eigentum, sondern machte es Eisenhower zur Aufgabe, konkrete Schritte zur Rückgabe geraubten Eigentums einzuleiten.³¹ Zu einem solchen Schritt waren die Engländer noch nicht bereit. Gemäß ihren Erfahrungen aus der Beherrschung eines kolonialen Empires favorisierten sie weniger die

²⁷ Report of the Interdepartmental Committee on Reparation and Economic Security vom 31.8.1943, Chapter 14, No. 144, PRO, FO 371/35305.

²⁸ „Apart from clamour and abstract justice, the extention of some compensation from the Germans will be of great advantage in enabling some of the refugees to return to Germany (and other Axis Countries), thus relieving the refugee situation and, no doubt, sparing us considerable expenses.“ Mr. Fitzmaurice, Refugee Department, Foreign Office vom 3.9.1943. PRO, FO 371/35305.

²⁹ Compensation for persecuted German nationals. Notes for discussion at the Second Meeting of the Working Party by D. Carter und E. F. Q. Henriques, Trading with the Enemy Department vom 1.12.1944, PRO, FO 371/46703.

³⁰ Dritte Fassung der Direktive JCS 1067 vom 11.5.1945, Abs. 48, in: W. Cornides und H. Volle (Hrsg.), Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der deutschen Friedensordnung 1948, Oberursel (Ts.) 1948, S. 58–73.

³¹ Zur Entstehungsgeschichte der Direktive vgl. Constantin Goschler, Wiedergutmachung, S. 60–62.

direkte Intervention als die *indirect rule*, bei der die Besatzungsmacht möglichst im Hintergrund operieren und den Deutschen selbst die Regelung der anstehenden Probleme überlassen sollte.³²

Die Rückgabe von Eigentum sollte jedoch nicht nur bei der Formulierung und Durchsetzung von Restitutionsforderungen eine Rolle spielen, sondern wurde auch in geringem Maße zum Bestandteil der allgemeinen Reparationsverhandlungen, die vom 9. November bis zum 21. Dezember 1945 in Paris stattfanden. Dies war das Verdienst internationaler jüdischer Organisationen, die erkannt hatten, dass auch den Alliierten an einer möglichst schnellen Lösung des Problems nicht repatriierbarer Flüchtlinge gelegen war. Inspiriert von den Ideen Adler-Rudels und Moses' verschickte Chaim Weizmann, der damalige Vorsitzende der *Jewish Agency for Palestine*, am 20. September 1944 an alle Siegermächte ein Schreiben, in dem er die *Jewish Agency* als Vertreterin der Interessen aller Juden auswies und entsprechende Reparationsansprüche anmeldete.³³ Er forderte, dass ein Teil der von Deutschland zu zahlenden Reparationen für die Ansiedlung von jüdischen Flüchtlingen in Palästina bereitgestellt werden sollte. Als Empfängerin solcher Leistungen schlug er seine eigene Organisation, die *Jewish Agency*, vor, deren Ziel es war, Juden auf der ganzen Welt zur Unterstützung Palästinas und zur Einwanderung in dieses Land zu bewegen. Die *Jewish Agency* half dann auch allen Einwanderern bei Ihrer Ansiedlung in Palästina und unterstützte sie finanziell. Weizmann war sich darüber im Klaren, dass das Reparationsprinzip nur für existierende Staaten Gültigkeit hatte, doch er hoffte, dass die Vereinten Nationen sich moralisch verpflichtet fühlen würden, die Probleme zu lösen, die infolge der deutschen Aggression gegenüber den Juden Europas entstanden waren. Diese Hoffnung war durchaus berechtigt, denn die Vorstellung, dass noch über Jahre hinaus eine große Anzahl von Flüchtlingen auf dem Kontinent umherirren würde, erfüllte die Alliierten mit Unbehagen.³⁴ Insbesondere bei den Amerikanern stießen gleich lautende Forderungen auf offene Ohren. Man war im *State Department* mit dem Thema Reparationen für staatenlose Verfolgte durchaus vertraut und hörte sich bereitwillig weite-

³² Report of the Foreign Office Research Department on compensation of Nazi persecution vom 5. Juli 1945, PRO, FO 371/46706.

³³ Chaim Weizmann, *Jewish Agency* an die Siegermächte vom 20.9.1945, PRO T 236/1478. Fünf Tage später wandte sich das Council for the Protection of Rights and Interests of the Jews from Germany mit Sitz in London mit ähnlich lautenden Forderungen an die britische Regierung. Council an Foreign Office vom 25.9.1945, PRO, FO 371/46707.

³⁴ Zum genauen Verlauf der Reparationsverhandlungen in dieser Angelegenheit vgl. Constantin Goschler, *Wiedergutmachung*, S. 63–69.

re Vorschläge aus dem Kreise jüdischer Interessenvertreter an.³⁵ Natürlich hätten Amerikaner wie Briten es lieber gesehen, wenn die Verfolgten in ihre Heimatländer zurückgekehrt wären, konnte eine verstärkte Ansiedlung von Verfolgten in Palästina die dortige Mandatsmacht Großbritannien doch in große Bedrängnis bringen. Die Amerikaner setzten sich jedoch nach zähen Verhandlungen durch. Der Artikel 8 der Pariser Vereinbarungen vom 21. Dezember 1945 würdigte zunächst den Umstand, dass sich eine große Anzahl von Opfern des Naziregimes in großer Not befanden, aber keine Regierung in ihrem Namen Reparationsansprüche an Deutschland stellen würde. Weiterhin beschlossen die Signatarstaaten, dass alles ungemünzte Gold, welches die Alliierten Streitkräfte in Deutschland auffinden würden, sowie ein Betrag von maximal 25 Mio. Dollar für die Rehabilitierung und Wiederansiedlung von nicht repatriierbaren Opfern deutscher Gewaltherrschaft verwandt werden sollte. Der Geldbetrag sollte zum einen durch deutsches Auslandsvermögen und zum anderen durch erbenloses Eigentum von Opfern des Naziregimes in neutralen Ländern aufgebracht werden.³⁶ Im weiteren Wortlaut der EntschlieÙung wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass das Geld nicht an individuelle Opfer gezahlt werden sollte, sondern ausschließlich der Finanzierung von Maßnahmen zur Rehabilitierung und Wiederansiedlung dienen sollte. Am 14. Juni 1946 wurde der Artikel 8 dahin gehend geändert, dass 90 Prozent der Gelder für jüdische Opfer verwandt werden sollten.

Die Ansprüche der jüdischen Verfolgten aus Deutschland waren damit sowohl Teil der Restitutions- als auch der Reparationsforderungen an Deutschland geworden, wenn auch in unterschiedlicher Form und finanzieller Höhe. Die Reparationszahlungen waren im Vergleich zu den späteren Leistungen im Rahmen der inneren Restitution (ca. 7,4 Mrd. DM)³⁷ wesentlich geringer, doch ungeachtet dessen hatte das Pariser Abkommen für die Interessen der jüdischen Opfer des Naziregimes eine ganz besondere Bedeutung. Es wurde zum ersten Mal ein kollektiver Anspruch des jüdischen Volkes gegenüber ganz Deutschland anerkannt, obwohl noch kein jüdischer Staat in Palästina existierte.

Zu diesem Zeitpunkt agierten die Alliierten noch geschlossen. Später sollte sich herausstellen, dass aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen eine Realisierung von Rückerstattungsleistungen

³⁵ Zu diesen Interessenvertretern gehörten Nahum Goldman und Jacob Blaustein vom American Jewish Committee. Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 64 f.

³⁶ Conference Recommendation, Article 8, Allocation of a reparation share to non-repatriable victims of German action, PRO, FO 371/55704.

nur noch in den jeweiligen Einflussbereichen der verschiedenen Militärregierungen möglich war.³⁸ Die Unterschiede zwischen britischer *indirect rule* und direkter amerikanischer Interventionspolitik waren ja schon bei der Konzeption der inneren Restitution deutlich geworden. Konnte man das Kapitel Reparationen mit dem Pariser Abkommen zumindest für einige Zeit als abgeschlossen betrachten – diese Frage sollte sich erst nach Entstehen des Staates Israel erneut stellen –, stand die genaue Gestaltung der inneren Restitution noch aus. Würde auch hier eine Kollektiventschädigung in Form einer Zahlung eines adäquaten Betrages an jüdische Interessenvertretungen möglich sein oder sollte jeder Einzelne seine Ansprüche im Rahmen eines Sondergesetzes durchfechten? Welche Risiken brachte eine solche Individuallösung mit sich, die Alliierte, Täter und Opfer auf Jahre hinaus zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit zwingen würde? Wenn die Alliierten für eine individuelle Rückgabe der den deutschen Juden und anderen Minderheiten wegen ihrer „Rasse“, Nationalität und Weltanschauung entwendeten Güter votierten, wie sollte diese genau durchgeführt werden? Welche Institutionen sollten mit dieser Aufgabe befasst werden und welche Rolle sollten die Alliierten in diesem Prozess einnehmen? Welche Personen sollten zur Rückerstattung berechtigt sein; auch diejenigen Opfer, die im Ausland lebten?

Die Engländer hatten zu diesen Fragen schon früh Überlegungen angestellt und verschiedene Formen der Intervention in Deutschland diskutiert. Dem Konzept der *indirect rule* folgend, sollten die Deutschen selbst ein Lösungskonzept für die Restitutionsfrage entwickeln und dieses dann den Alliierten zur Genehmigung unterbreiten. Auf jeden Fall wollte man verhindern, dass ehemalige Deutsche, die man aus Deutschland vertrieben hatte, den finanziellen Ausgleich für Konzentrationslagerhaft und für ihr enteignetes Eigentum direkt aus den Händen der Alliierten erhielten. Letztendlich, so die Briten, hätten die Mittel für ein solches Verfahren dann wiederum aus den noch vorhandenen deutschen Ressourcen befriedigt werden müssen. Eine wirtschaftliche Schwächung des besetzten Territoriums durch den Abfluss von Werten ins Ausland wollte man aber auf jeden Fall verhindern. Um die voraussehbaren Konflikte zwischen jüdischen Anspruchstellern und den Deutschen zu entschärfen, sollten deutsche Behörden als Puffer zwischen den Geschädigten und den Alliierten, die Alliierten wiederum als Puffer zwischen den Geschä-

³⁷ Die quantitativen Dimensionen der inneren Restitution oder Rückerstattung werden ausführlich in Kapitel II besprochen.

³⁸ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 69.

digten und den deutschen Behörden fungieren. Dies war nur möglich, wenn die Alliierten eine entsprechende Distanz zu den eigentlichen Auseinandersetzungen hatten. Denn je mehr die Alliierten in die Durchführung der Rückerstattung verwickelt würden, so das *Foreign Office* schon zu diesem frühen Zeitpunkt, umso schwieriger würde der Übergang zu vollständiger deutscher Kontrolle sein.³⁹ Bei einem Treffen der mit der Rückerstattung beschäftigten britischen Stellen im Oktober 1946 in London wurde diese Grundhaltung näher erläutert. Grundsätzlich sollte jede Person, die wegen ihrer Rasse, Nationalität, Religion oder politischen Überzeugung durch das deutsche Volk und seine Regierung Schaden an Eigentum und an der Person genommen hatte, soweit als nur menschenmöglich durch die Verursacher und auf deren Kosten entschädigt werden. Die Deutschen sollten daher die Mittel und Verfahren vorschlagen, mit denen sie dieses zu tun gedachten. Der Schutz der Opfer sollte allerdings im Verantwortungsbereich der Siegermächte verbleiben. „Moreover the Jews will be responsible for the proper presentation of claims, and the Germans for satisfying them.“ Die jeweiligen Kosten für ein solches Verfahren sollten von den jeweiligen Parteien übernommen werden. Diese Vorgehensweise war für die Briten nicht nur die kostengünstigste, sondern sie erhofften sich hiervon auch den gewünschten erzieherisch-moralischen Effekt: „This connects the tyrant and the victim.“⁴⁰ Durch die direkte Gegenüberstellung von ehemaligen Unterdrückern und Unterdrückten sollte ein Ausgleich im gegenseitigen Einvernehmen erreicht werden. Die Vorstellungen der Briten nahmen manchmal auch konkretere Formen an. So hielt es die *Property Control* für durchaus denkbar, Klagen vor ordentlichen deutschen Gerichten zuzulassen und die ehemalige Behörde des Reichskommissars für Feindvermögen zur zentralen Organisationsstelle auszubauen. Diese Konzepte wirkten gegenüber den schon seit Monaten vorliegenden konkreten Gesetzesvorschlägen von deutschen Rechtsexperten noch unausgereift und eher politisch als rechtspraktisch orientiert. Die bei der britischen Militärregierung eingereichten detaillierten Gesetzesentwürfe stammten zum einen von der *Association of Democratic Lawyers from Germany*⁴¹ mit Sitz in London, zum anderen vom *Wolff-Committee*, einem Gremium ehemals deutscher hochrangiger Juristen und Wirtschaftsfachleute, die aufgrund

³⁹ Report of the Foreign Office Research Department on compensation of Nazi persecution vom 5.7.1945, PRO, FO 371/46706.

⁴⁰ Appendix A zum Protokoll des Treffens im Norfolk House, London vom 30.10.1946. Anwesend waren Vertreter des Treasury, des Trading with the Enemy Department, des Control Office for Germany and Austria, der Property Control Branch of the Control Commission for Germany und des Foreign Office. PRO FO 371/55635.

⁴¹ Dr. B. Mosheim, Ehrensekretär der Association of Democratic Lawyers from Germany, an Colonel J.F.W. Rathbone, Legal Division, vom 5.8.1946, PRO, FO 1060/987.

des Terrors gegen Juden in Deutschland nach England geflohen waren.⁴² Der Entwurf des *Wolff-Committees* entwickelte zentrale Prinzipien und Verfahrensregeln, die sich allesamt in den späteren Rückerstattungsgesetzen der amerikanischen und der englischen Besatzungszone wiederfanden.⁴³ Im Jahr 1946 war dieser Entwurf wohl noch nicht in den entsprechenden Gremien diskutiert worden.

Auch bei den Amerikanern waren in den Jahren 1945/46 verschiedene Entwürfe eines Rückerstattungsgesetzes eingetroffen.⁴⁴ Doch fuhren sie zunächst mit dem Kurs fort, den sie mit der Direktive JCS 1067 eingeschlagen hatten, und änderten am 14. Juli 1945 das Militärregierungsgesetz Nr. 52 für ihren Einflussbereich dahin gehend, dass auch innerhalb Deutschlands geraubtes oder entzogenes Vermögen unter Kontrolle gestellt werden sollte. Das aus dem Dezember 1944 stammende Gesetz bezog sich bisher nur auf Eigentum, das außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches geraubt worden war.⁴⁵ Waren auf britischer Seite noch bis Ende 1946 sehr diffuse Vorstellungen über ein Rückerstattungsgesetz vorhanden, so machten die Amerikaner bereits im März 1946 Nägel mit Köpfen. Das *Property Disposition Board* der amerikanischen Militärregierung beauftragte am 26. März den Stuttgarter Länderrat für die US-Zone mit der Ausarbeitung von Maßnahmen zur schnellen Rückerstattung von während des Nationalsozialismus entzogenem

⁴² Report des Wolff-Committee an Property Control vom 7.2.1946, PRO, FO 1046/181. Zu diesem Komitee gehörten Dr. Ernst Wolff, ehemaliger Präsident des deutschen Anwaltsvereins, Dr. Kurt Alexander, ehemaliger Anwalt aus Krefeld, Dr. A. Horovitz, ehemaliger Anwalt in Frankfurt am Main, Dr. Edgar Landauer, ehemaliger Direktor der Reichs-Kreditgesellschaft, Dr. Victor Lehmann, ehemaliger deutscher Regierungsbeamter und Richter in Berlin, Dr. F. A. Mann, ehemaliger Dozent an der Berliner Universität, Dr. William Meinhardt, ehemaliger Präsident des Osräm-Konzerns, Dr. Richard Mendel, ehemaliger Anwalt in Düsseldorf, Dr. Hans Neufeld, ehemaliger Beamter im Preußischen Wirtschaftsministerium und Regierungsbeauftragter an der Berliner Aktienbörse, Dr. Karl Neumann, ehemaliger Landgerichtsdirektor in Berlin, Dr. Eugen Strauss, Anwalt in Augsburg und München, Siegmund G. Warburg, Bankdirektor, und Dr. Paul Abel, ehemaliger Anwalt in Wien und Vizepräsident des dortigen Anwaltsvereins.

⁴³ Folgende Prinzipien des Entwurfes fanden sich in den späteren Rückerstattungsgesetzen der alliierten Mächte wieder: 1. Derjenige, der im guten Glauben „arisieretes“ Eigentums erworben hatte, sollte ungeachtet dessen zur Rückerstattung verpflichtet werden. 2. Sämtliche Eigentumsübertragungen von Juden an nichtjüdische Deutsche während der NS-Herrschaft hatten Zwangscharakter. Der Erwerber des Eigentums hatte das Gegenteil nachzuweisen. 3. Die Rückerstattungspflicht für sämtliche Enteignungen des ehemaligen Deutschen Reiches, inklusive aller diskriminierenden Steuern und Sonderabgaben. 4. Die Einsetzung von so genannten Treuhandorganisationen für Eigentum, für das es keine Erben mehr gab. 5. Übertragung der Rückerstattung auf die deutsche Zivilgerichtsbarkeit.

⁴⁴ Vgl. Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 91–98.

⁴⁵ Military Government Germany, United States Zone, Amendment to Law No. 52. Blockings and Control of Property, 14.7.1945, in: *Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Amerikanische Zone*, Ausgabe A, 1.6.1946, S. 27. Die Briten änderten dieses Gesetz erst am 3.7.1946. Vgl. Harmening, *Rückerstattungsgesetze*, 1952, Blatt 49 Rs.

und jetzt wieder auffindbarem Vermögen.⁴⁶ Die Amerikaner hatten sich mit dem Länderrat, der schon im Oktober 1945 gegründet worden war und aus den Ministerpräsidenten der Länder in der US-Zone bestand, ein deutsches Gremium geschaffen, an das sie legislative Aufgaben übertragen konnten. Ein solches Gremium fehlte für die britische Zone⁴⁷, sodass alle britischen Pläne einer Übertragung der Rückerstattung auf deutsche Institutionen bis Februar 1946 reine Theorie blieben.

Die Rückerstattung oder innere Restitution hatte bis zu diesem Zeitpunkt einen festen, wenn auch völkerrechtlich schwierig zu definierenden Platz zwischen äußerer Restitution und Reparation gefunden. Neben der Rückgabe von geraubten Vermögensgegenständen an die von Deutschland besetzten Staaten und der theoretischen Zahlung von Entschädigungsgeldern an die Siegermächte wurde nun auch die Rückgabe von Eigentum an Verfolgte, die während des Nationalsozialismus deutsche Staatsbürger gewesen waren, als Rechtsprinzip eingeführt. Wie schwierig die Formulierung von Gesetzen und Vorschriften war, nach denen nun die Rückerstattung durchgeführt werden sollte, zeigte sich schon in der Planungs- und Konzeptionsphase, also noch bevor Briten und Amerikaner mit deutschen Vertretern in einen Dialog eingetreten waren.

3. Die Genese des Rückerstattungsgesetzes in der amerikanischen Zone

Nachdem der Auftrag zur Ausarbeitung eines Rückerstattungsgesetzes an den Stuttgarter Länderrat ergangen war, rief dieser den Sonderausschuss für Eigentumskontrolle ins Leben, dessen Mitglieder sich im Monatsrhythmus mit amerikanischen Experten und jüdischen Interessenvertretern trafen. Die Amerikaner verhandelten von diesem Zeitpunkt an in zwei Gremien, zum einen im Sonderausschuss mit den deutschen Vertretern der Länder in der amerikanischen Zone und zum anderen im Kontrollrat mit den anderen Besatzungsmächten. Der Schwerpunkt der Auseinandersetzungen verlagerte sich im Laufe der anderthalbjährigen Verhandlungen vom Sonderausschuss in den Kontrollrat und dann wieder zurück in den Länderrat. Dabei gelang es jüdischen

⁴⁶ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 101.

⁴⁷ Im März 1946 wurde in Hamburg für die britische Zone der Zonenbeirat geschaffen, der sich lediglich als beratende Körperschaft konstitutierte. Für die Geschichte der Rückerstattung erlangte er keine Bedeutung. Vgl. Christoph Kleßmann, Staatsgründung, 1991, S. 76 f.

Interessenorganisationen durch Interventionen in Washington und in Westdeutschland, den Verlauf der Verhandlungen maßgeblich zu beeinflussen.

Der erste Entwurf des Sonderausschusses für Eigentumskontrolle beim Länderrat vom 21. Mai 1946 konnte nicht die Billigung des *Property Disposition Board*, einer Unterabteilung des *Office of the Military Government of the United States* (OMGUS), finden, da er zwar eine Rückerstattung von Eigentum vorsah, das durch staatliche Maßnahmen entzogen worden war, jedoch bemerkenswerterweise die Eigentumsübertragungen zwischen Privatpersonen völlig ausklammerte. Auf deutscher Seite wollte man also verhindern, dass private Nutznießer der NS-Verfolgungspolitik ihren Besitz zurückzugeben hatten. Eine Partizipation von weiten Teilen der Zivilbevölkerung an der NS-Verfolgungspolitik wurde mit einem solchen Entwurf nicht anerkannt. Ein nicht unerheblicher Anteil jüdischen Eigentums war jedoch während der nationalsozialistischen Herrschaft von Privatpersonen übernommen worden, sei es in Form von Zwangsverträgen oder direkt aus der Hand des Staates.⁴⁸ Wäre man dem deutschen Entwurf gefolgt, hätte dies eine erhebliche Einschränkung des Rückerstattungsprogramms bedeutet. Das *Property Disposition Board* verfasste daher eine Gesetzesvorlage, die alle Varianten privater Bereicherung einschloss.⁴⁹ Doch welche Vermögensverschiebungen sollten nun genau unter die Rückerstattung fallen? War unter der nationalsozialistischen Herrschaft so etwas wie ein „loyaler Erwerb“ möglich gewesen, also ein Verkauf unter Wahrung aller Interessen des Verkäufers? Sollten Personen, die wiederum von „Ariseuren“ Besitz erworben hatten (gutgläubige Erwerber) und daher nichts vom Zwangscharakter des vorherigen Rechtsgeschäftes hatten wissen können, von der Rückerstattungspflicht ausgenommen werden? Von welchem Zeitpunkt an konnte man einen „loyalen Erwerb“ jüdischen Eigentums definitiv ausschließen, ab wann waren alle Juden von der Verfolgung betroffen? Sollten deutsche oder alliierte Gerichte über die Anträge der Verfolgten entscheiden?

Ein Schutz des gutgläubigen Erwerbs, wie ihn das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehen hätte, wurde auf Wunsch jüdischer Organisationen ausgeschlossen. Dies war eine Forderung, die schon in dem Entwurf des *Wolff-Committee* von 1946 gegenüber der britischen Militärregierung ausgesprochen worden war.⁵⁰ Alle Rechtsgeschäfte, die nach Erlass der Nürnberger Gesetze am 15.

⁴⁸ Vgl. hierzu die Arbeiten von Frank Bajohr. Ders., „Arisierung“ in Hamburg 1998, ders., *Parvenüs und Profiteure*, 2001.

⁴⁹ Vgl. Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 105.

⁵⁰ Report des Wolff-Committee an Property Control vom 7.2.1946, PRO, FO 1046/181.

September 1935 getätigt worden waren, sollten durch den Verkäufer anfechtbar sein, da man davon ausging, dass spätestens von diesem Zeitpunkt an alle Juden als Kollektiv verfolgt worden waren.⁵¹ Die gerichtliche Beurteilung der Rückerstattungsanträge sollten, trotz erheblicher Bedenken von jüdischer Seite, deutsche Gerichte übernehmen.⁵² Ihre Entscheidungen sollten jedoch von einem amerikanischen *Board of Review* überprüft werden können. Bis hierher waren die deutschen Verhandlungspartner den Amerikanern noch gefolgt. Die von jüdischen Vertretern schon während der Pariser Reparationsverhandlungen geforderte kollektive Anwartschaft auf erbenloses Eigentum sollte jedoch die bis dahin erreichte Einigkeit sprengen. Eigentum, welches wegen der Vernichtung ganzer Familienverbände keine nachweisbaren Eigentümer mehr hatte, sollte jüdischen Treuhandorganisationen und nicht dem deutschen Fiskus übertragen werden. Auch sollte das in Deutschland sehr weit verzweigte Erbrecht im Falle der Rückerstattung erheblich eingeschränkt werden. Nicht jeder noch so entlegene Verwandte sollte das Recht erhalten, einen Anspruch auf das Eigentum des ermordeten Alteigentümers anzumelden. Nachdem Lucius D. Clay im November 1946 in Amerika jüdischen Organisationen gegenüber grundsätzlich versprochen hatte,⁵³ dass die amerikanische Militärregierung eine solche Nachfolgeorganisation zulassen würde, war aus deutscher Perspektive das Rückerstattungsgesetz so weit zugunsten der Verfolgten ausgefallen, dass die deutschen Verhandlungspartner diesem Entwurf keine Chance mehr für eine Zustimmung in den Länderparlamenten gaben. Die Amerikaner schienen die Schwierigkeiten einer Einigung mit dem Länderrat vorauszusehen und hatten schon ab Juni 1946 ihre Aktivitäten im Kontrollrat intensiviert. Hier war ihr Entwurf nunmehr der Kritik der anderen Besatzungsmächte ausgesetzt, die um einiges härter ausfallen sollte. Auch hier war die Frage der Nachfolgeorganisationen der neuralgische Punkt, der auf lange Sicht ein gemeinsames Handeln der Alliierten verhinderte. Die Sowjetunion lehnte jüdische Nachfolgeorganisationen ab, weil sie das erbenlose Eigentum einem ganz anderen Verwendungszweck zuführen wollte. Nach der Vorstellung der sowjetischen Vertreter im Kontrollrat sollte dieses Eigentum den Ländern übertragen werden,

⁵¹ Zu der Form, die diese Regelung im Gesetz konkret annahm, vgl. Kapitel II.

⁵² Die Property Control der britischen Militärregierung war generell gegen eine Klärung der Rückerstattung durch ein gerichtliches Verfahren, und zwar aus folgenden Gründen: a.) die britische Militärregierung hätte eine besondere Verantwortung, b.) gerichtlicher Streit würde zur Ungleichheit noch Ungerechtigkeit hinzufügen, c.) die Berechtigten hätten keinen Zugang zu Deutschland, keine Wohnung und kein Geld, um ihre Rückerstattungsfordernungen durchzusetzen, d.) die Gerichte seien prinzipiell überlastet, und das Gesetz sei ein langwieriger Weg, die eigenen Rechte durchzusetzen. Chamber, S. P., Property Control an E. W. Playfair, Control Office for Germany and Austria vom 16.10.1946, PRO FO 1046/181.

⁵³ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 111.

um diese finanziell in die Lage zu versetzen, alle Opfer des Nationalsozialismus zu entschädigen, die körperlich und seelisch an den Folgen von Konzentrationslagerhaft und anderen Gewaltmaßnahmen zu leiden gehabt hatten. Ein Transfer von Rückerstattungs- und Entschädigungsleistungen ins Ausland sollte auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Die Franzosen sympathisierten mit der Idee einer Nachfolgeorganisation, jedoch sollte diese an keine bestimmte Religionsgemeinschaft gebunden sein. Eine neutrale Körperschaft sollte das ihr übertragene Eigentum für die Unterstützung aller Verfolgten verwenden können. Nach Ansicht der Franzosen war die privilegierte Behandlung jüdischer Ansprüche eine Fortschreibung rassistischen Denkens.⁵⁴

Auch die Briten konnten sich nicht mit der Vorstellung anfreunden, dass ohne entsprechende Treuhandgesellschaften erbenloses Eigentum an den deutschen Nachfolgestaat gefallen wäre. Sie schlossen sich daher dem französischen Konzept einer nichtkonfessionellen Nachfolgeorganisation an, wenn auch aus ganz anderen Gründen als die Franzosen.⁵⁵ Die Briten waren aufgrund ihrer Mandats Herrschaft in Palästina gegenüber internationalen jüdischen Organisationen sehr skeptisch geworden. Diese standen in dem Verdacht, zionistische Ziele zu verfolgen, d. h. die illegale Einwanderung nach Palästina finanziell zu unterstützen. Dies konnte auch bei entsprechenden jüdischen Nachfolgeorganisationen der Fall sein. So schrieb die *Finance Division* der britischen Militärregierung an das *Foreign Office*: „It also seems advisable [...] that the successor organisations must be German organisations operating in Germany, otherwise we shall run the risk of such organisations outside Germany using funds secured under this law for such purposes as financing illegal immigration into Palestine.“⁵⁶ Die Briten waren jedoch daran interessiert, den Flüchtlingszustrom nach Palästina erheblich einzudämmen. Die kritische Haltung gegenüber jüdischen Organisationen wurde noch durch ein aktuelles Ereignis verstärkt. Die britische Marine hatte am 17. Juli 1947 das Flüchtlingsschiff „Exodus“ vor der Küste Palästinas gestoppt und die Passagiere über Haifa zurück nach Deutschland geschickt. Aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen britischen Soldaten und den Passagieren hatte dieses Ereignis die Auf-

⁵⁴ Es wäre jedoch auch denkbar gewesen, dass die Franzosen aufgrund ihrer traditionell proarabischen Nahostpolitik keine jüdische Nachfolgeorganisation wünschten, die eine Ansiedlung von Juden in von Arabern bewohnten Gebieten förderte.

⁵⁵ Parker, R. H., Property Control Branch, an Albu, Deputy President, GOVSC, HQ CCG BE, Berlin vom 10.5.47, PRO, FO 371/65059.

⁵⁶ Finance Division an Foreign Office vom 2.7.47, PRO, FO 1046/184.

merksamkeit der Weltöffentlichkeit erregt.⁵⁷ Die Briten wollten trotz ihrer erheblichen Bedenken eine interalliierte Lösung der Rückerstattung nicht an der Frage der Nachfolgeorganisation scheitern lassen. Im Laufe der weiteren Verhandlungen näherten sie sich daher wieder den Amerikanern an. Doch es mehrten sich die Anzeichen, dass Clay in der Frage der jüdischen Nachfolgeorganisationen schon so weit festgelegt war, dass er zur Not auf einen Kompromiss im Kontrollrat verzichten und sogar gegen die Empfehlungen seiner eigenen *Finance Division*⁵⁸ einseitige Schritte unternehmen würde.⁵⁹ In der Hoffnung, vielleicht doch noch eine Lösung zu erzielen, sollte ein letzter Entwurf dem Koordinierungsausschuss des Kontrollrats zugehen. Dieser enthielt den Passus, dass nun jeder Zonenkommandant unabhängig von den Entscheidungen in den anderen Besatzungszonen in seinem Machtbereich eine Nachfolgeorganisation zulassen konnte. Die Einschätzung der Engländer über ein nahes Ende der amerikanischen Kompromissbereitschaft sollte sich bestätigen. Als sich die Delegierten im Finanz-Direktorium zur Weiterleitung des letzten Entwurfes an den Koordinierungs-Ausschuss entschlossen, teilte der amerikanische Delegierte seinen Kollegen mit, dass seine Regierung in der Amerikanischen Zone vor zwei Tagen, also am 10. November 1947, ein Rückerstattungsgesetz erlassen habe. Auch der französische Delegierte wies darauf hin, dass ein ähnlicher Schritt in der französischen Zone erfolgt sei. So wie es aussah, hatten die Amerikaner, nachdem bis zuletzt keine Lösung im Kontrollrat erreicht werden konnte, wieder verstärkt auf Länderebene verhandelt, also auf die Durchsetzung eines Rückerstattungsgesetzes in der eigenen Zone gesetzt.

Auch hier erwies sich der amerikanische Militärgouverneur Lucius D. Clay als treibende Kraft und agierte gegen die wiederholt vorgebrachten Bedenken der *OMGUS-Finance-Division*, die schon zuvor nicht bereit gewesen war, wegen der Frage jüdischer Nachfolgeorganisationen einen alliierten Kompromiss aufs Spiel zu setzen.⁶⁰ Clay legte dem Länderrat am 7. Oktober einen neuen Entwurf für die amerikanische Zone vor. Die Vertreter der Länder brachten in dieser Sitzung jedoch die verschiedensten Gründe vor, warum sie für dieses Gesetz keine politische Verantwortung übernehmen wollten, und beschlossen, die wesentlichen Neuerungen zur Begutach-

⁵⁷ Vgl. Aviva Halamish, *The Exodus Affair. Holocaust Survivors and the Struggle for Palestine*, London 1998; Yoram Kaniuk, *Und das Meer teilte sich. Der Kommandant der Exodus*, München, 1999. Zur propagandistischen Ausnutzung des Schicksals der Passagiere durch die zionistische Bewegung vgl. Tom Segev, *Die siebte Million. Der Holocaust und Israels Politik der Erinnerung*, Reinbek 1995, S. 178–182.

⁵⁸ *Finance Division an Deputy Military Governor vom 24.7.47*, PRO, FO 1046/184.

⁵⁹ *Foreign Office an Washington vom 26.7.47*, PRO, FO 1046/184.

⁶⁰ Vgl. Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 123.

tung dem Sonderausschuss des Länderrates zu übergeben.⁶¹ Dieser wurde gleich darauf von der amerikanischen Militärregierung zur Stellungnahme gebeten. Aber auch dieses Gremium scheute die Verantwortung, zog sich angesichts der ablehnenden Haltung der Ländervertreter auf seine Gutachterrolle zurück und lehnte jegliche Entscheidungsbefugnis ab. Am 4. November 1947 trat Clay noch einmal an den Länderrat heran und bat ihn, bis zum 8. November ein deutsches Rückerstattungsgesetz zu beschließen. Auch mit Hinblick auf die mögliche Zustimmung der anderen Westalliierten im Kontrollrat verfasste der Länderrat einen letzten Entwurf. Aber auch dieses Papier konnte nicht die Zustimmung des OMGUS finden. Die Amerikaner veröffentlichten daher zwei Tage später, am 10. November 1947, ihren eigenen Entwurf als Militärgesetz Nr. 59.⁶² Deutsche und Amerikaner waren sich in ihren Angleichungsbemühungen zwar näher gekommen als im Februar 1947, doch verhinderte das Festhalten der deutschen Verhandlungspartner an traditionellen zivilrechtlichen Grundprinzipien eine einvernehmliche Lösung. Einigkeit herrschte in folgenden Fragen: Erstens war alles unter Druck entzogene Vermögen zurückzuerstatten, auch Vermögen, das durch Kaufvertrag einem so genannten „Arier“ übertragen worden war. Zweitens sollten auch alle Zweit- und Dritterwerber, also diejenigen, die ihr Eigentum nicht direkt von Juden erworben hatten, der Rückerstattungspflicht unterliegen. Drittens sollte die Möglichkeit eines vollen loyalen Erwerbs, d. h. eines Rechtsgeschäfts unter Wahrung aller Interessen des Verkäufers, von vornherein ausgeschlossen werden. Es waren jedoch die folgenden Änderungswünsche, denen das OMGUS seine Zustimmung verweigerte: Erstens sprach sich der deutsche Entwurf für mehrere Nachfolgeorganisationen mit Sitz in Deutschland aus, die einer deutschen Staatsaufsicht unterstellt werden sollten. Angesichts der entschiedenen Haltung Clays in dieser Frage konnten die Deutschen hier auf keine Zustimmung hoffen. Zweitens sollte eine Härteklausele für „loyale Arisierungen“ vor dem 16. April 1938, dem Tag der Verordnung über die Anmeldung jüdischen Vermögens, eingeführt werden. Der Rückerstattungsrichter hätte bei Eigentumsübertragung vor diesem Stichtag statt einer Rückerstattung eine andere Ausgleichsleistung anordnen können. Hier waren die Deutschen weit hinter dem zuvor diskutierten Stichtag 15. September 1935 – Erlass der

⁶¹ Ministerpräsident Dr. Hans Ehard (Bayern) berief sich darauf, dass ein Gesetz für alle Zonen erlassen werden müsse. Auch Ministerpräsident Dr. Maier (Württemberg-Baden) wandte sich gegen ein eigenes Gesetz für die amerikanische Zone, da ein Teil Württemberg-Badens zur französischen Zone, der andere Teil zum amerikanischen Besatzungsgebiet gehöre. Damit herrschten in einem wirtschaftlich zusammenhängenden Gebiet unterschiedliche Gesetze. Auszug aus dem Protokoll der Internen Länderratssitzung am 7.10.1947, BayJM, 1101a Heft 3.

⁶² Amtsblatt der amerikanischen Militärregierung Deutschlands, Ausgabe G, November 1947, S. 1 ff.

Nürnberger Gesetze – zurückgeblieben. Drittens sollte der Zweit- oder Dritterwerber von „arisier-tem“ Eigentum nicht automatisch einem Hehler gleichgestellt werden, sondern nach entsprechendem Nachweis als Verwalter fremden Vermögens behandelt werden. Eine solche Regelung hätte die Rückerstattung durch den Zweit- und Dritterwerber erschwert. Viertens sollte ein loyaler Erwerber nicht für den Verlust des Kaufpreises haften, wenn dieser von der Gestapo beschlagnahmt worden war oder das gekaufte Objekt wegen Kriegseinwirkungen an Wert verloren hatte.⁶³

Der damalige Wiedergutmachungsbeauftragte für Württemberg-Baden, Otto Küster, stellte auf einer Pressekonferenz, die nach der Einführung des amerikanischen Rückerstattungsgesetzes stattfand, fest, dass es zutiefst bedauerlich sei, dass die amerikanische Militärregierung um relativ geringer materieller Differenzen willen den deutschen Länderregierungen die Chance aus der Hand geschlagen habe, die Rückerstattung im Einklang mit der deutschen Rechtsüberzeugung aufgrund eines selbst gegebenen Gesetzes durchzuführen. Dieses Argument wäre aus amerikani-scher Perspektive durchaus umkehrbar gewesen. Warum hatten sich die deutschen Vertreter we-gen einiger Detailfragen die Möglichkeit aus der Hand nehmen lassen, das Rückerstattungspro-gramm vollständig in ihren Verantwortungsbereich zu übernehmen? Es war unverkennbar, dass die Ländervertreter in der amerikanischen Zone letztendlich doch nicht bereit waren, für eine ef-fiziente und schnelle Durchführung der Rückerstattung die politische Verantwortung zu über-nehmen. Das Beharren auf der eigenen Rechtsüberzeugung war sicherlich ein Grund für das Scheitern einer Einigung. So gingen selbst ausgewiesene Juristen wie Küster davon aus, dass die Rückerstattung im größtmöglichen Einklang mit den Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen müsse. Dabei verkannten sie jedoch, dass es angesichts des Umfangs der Eigentumsüber-tragungen und angesichts der Brutalität, mit der diese teilweise durchgeführt worden waren, radi-kaler Brüche mit den überkommenen deutschen Rechtstraditionen bedurfte. Die Amerikaner wa-ren hier schon weitgehend den deutschen Vorstellungen entgegengekommen, hätten sie doch ka-tegorisch sämtliche Eigentumsübertragungen ohne gesonderte Überprüfung für ungültig erklären können. Clays Verpflichtungen gegenüber den jüdischen Organisationen in Amerika setzten so-wohl die Verhandlungen im Länderrat als auch im Kontrollrat unter einen erheblichen Entschei-dungsdruck. Dies lähmte die Deutschen eher, als dass es die Bereitschaft gefördert hätte, dem amerikanischen Modell einen konstruktiven Entwurf entgegenzusetzen. Dabei verkannten sie die

⁶³ Darstellung Otto Küsters, Beauftragter für Wiedergutmachung, auf der Pressekonferenz am 11.11.1947, BayJM 1101a, Heft 4.

Möglichkeit, dass von einer schnellen Lösung der Rückerstattung in ihrer Zone eine Signalwirkung auch auf die anderen Zonen hätte ausgehen können.

Insbesondere in der Frage der jüdischen Nachfolgeorganisationen war Clay relativ isoliert, hatte er sich doch sogar von der herrschenden Ansicht in *State Department*⁶⁴ und *OMGUS-Finance-Division* abgelöst. Es bestand aus deutscher Perspektive vielleicht berechtigte Hoffnung, dass Clay in dieser Frage noch einlenken würde. Hier hatte man jedoch dessen Entschlussbereitschaft und den Einfluss jüdischer Organisationen in Amerika unterschätzt. Diese setzten alle Hebel in Bewegung, um den Verfahrensgang zu beschleunigen. Im Widerstreit zwischen einer Rückerstattungsregelung, die ohne besondere Einschnitte in das bis dato gekannte Zivilrecht vollzogen werden sollte, und einer mit wichtigen Einschränkungen, aber nichtsdestoweniger überwiegend am Rechtsverständnis des Bürgerlichen Gesetzbuches orientierten Rückerstattung, hatte letzteres Modell sich durchgesetzt. Die Verfolgten in Amerika und überall in der Welt hatten bis zu diesem Zeitpunkt schon über zwei Jahre auf eine Lösung der Rückerstattungsfrage gewartet. Je nachdem, wann die Verfolgten Deutschland verlassen hatten, hofften sie schon länger auf eine Kompensation für die erlittenen materiellen und immateriellen Schäden. Dabei hatten sie oftmals mit großem Unverständnis dem Hin und Her im Kontroll- und Länderrat zugeschaut. Für sie und die Rückerstattung an sich war der amerikanische Entwurf die bessere Lösung. Eine Rückerstattung ohne strikte Sonderregelungen wäre nur sehr eingeschränkt durchführbar gewesen oder ganz zum Erliegen gekommen. Über diesen Sachverhalt und die Probleme, die die Rückerstattung auch für die Westalliierten verursachen konnte, gibt das folgende Fallbeispiel Auskunft.

⁶⁴ „The State Department tells us confidentially, that General Clay is personally committed to Jewish successor organisations, and they think it will take some time before they can work out some proposal which will be acceptable both to us and to General Clay.“ Washington an Foreign Office, cipher message vom 1.8.47, PRO, FO 1046/184.

4. Der Berliner Architekt Heinrich Emil Mendelssohn im Konflikt mit den Besatzungsbehörden

Heinrich Emil Mendelssohn war als Architekt und Bauherr zwischen 1921 und 1931 maßgeblich am Aufbau Berlins beteiligt gewesen. Seine Bauprojekte prägten das neue, moderne Bild Berlins der zwanziger Jahre.⁶⁵ Zu den herausragendsten Bauten gehörten das Deutschland- und das Amerikahaus am Reichskanzlerplatz. Am 18. Februar 1933 brach Mendelssohn von Berlin nach Spanien auf, um dort einen längeren Urlaub zu verbringen. Angesichts der zunehmend bedrohlicher werdenden Lage in Deutschland kehrte er nicht dorthin zurück, sondern blieb in Spanien.⁶⁶ Dort erwarb er die spanische Staatsbürgerschaft und ging kurz darauf nach England. Fünf Jahre nach seiner Übersiedlung, am 5. Juni 1940, wurde sein Eigentum auf der Grundlage des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit⁶⁷ vom 14. Juli 1933 unter Reichsaufsicht gestellt und als Feindvermögen deklariert. Am 10. Juni 1941 wurde dann im Deutschen Reichsanzeiger ein Erlass veröffentlicht, der Mendelssohn die Staatsbürgerschaft entzog und die Konfiskation seines Vermögens verfügte. Noch im Oktober desselben Jahres verkaufte der Reichskommissar für Feindvermögen das Deutschlandhaus wie auch das Amerikahaus zum Preis von 2,7 Mio. RM bzw. 1,5 Mio. RM an die Reichsrundfunkgesellschaft (RRG). Von dem Verkaufserlös überwies der Reichskommissar ca. 89.000 RM als Sonderabgabe an den Fiskus. Das Reich hatte in den letzten Jahren alle Juden in Deutschland mit diversen Sonderabgaben und Sondersteuern belegt, die Mendelssohn nun in Abwesenheit aus dem Verkaufserlös zu entrichten hatte.

Nach dem Krieg fielen beide Gebäude unter die Eigentumskontrolle der alliierten Mächte und wurden unterschiedlichen Nutzern übergeben. Das Deutschlandhaus übernahm der Berliner Magistrat und das Amerikahaus wurde zu einem Clubhaus für die englischen Besatzungstruppen umgebaut. Mendelssohn versuchte von England aus, auf dem konventionellen Wege sein Eigentum zurückzuerlangen. Er wollte, nachdem bis 1947 nur in der amerikanischen Zone ein Rückerstat-

⁶⁵ Ernst Reuter, Oberbürgermeister von Berlin, an Major Edney, Property Control Berlin, vom 28.11.1949, PRO, FO 1036/866. Neben dem Deutschland- und dem Amerikahaus erbaute Mendelssohn das Europahaus, das Palais am Zoo und das Capitol.

⁶⁶ Mr. H. E. Mendelssohn – Claim to ownership of Deutschlandhaus and Amerikahaus, Berlin, Control Commission (British Element), Office of the Economic Adviser, 19.1.1949, PRO FO 1036/866.

tungsgesetz erlassen worden war, nicht noch weitere Jahre auf ein Rückerstattungsgesetz für Berlin warten. Er bat daher die englische Militärregierung um die Erlaubnis, seinen Fall vor einem ordentlichen deutschen Gericht klären zu lassen. Wiederholt trat er mit seiner Bitte an das *Foreign Office* und die zuständigen Stellen in Berlin heran. Doch diese lehnten seinen Antrag kategorisch ab. Um Mendelssohn ruhig zu stellen, erwogen die britischen Stellen eine Vorabzahlung als Entschädigung. Der ausgezahlte Betrag sollte dann den Deutschen aus den Besatzungskosten in Rechnung gestellt werden.⁶⁸ Ohne Sondergenehmigung der Militärbehörden konnten deutsche Gerichte in dieser Frage nicht tätig werden. Nach den Bestimmungen der Berliner Kommandantura⁶⁹ war es nämlich deutschen Gerichten grundsätzlich untersagt, in Eigentumsfragen, die unter die alliierte Eigentumskontrolle fielen, ein Urteil zu fällen. Die Rückgabe des Eigentums zu diesem Zeitpunkt widersprach zum einen den materiellen Interessen der britischen Militärregierung, da sie die Gebäude für eigene Zwecke nutzte, zum anderen war dies auch politisch unerwünscht. In den Augen der Briten galt Mendelssohn wegen seiner spanischen Staatsangehörigkeit als Bürger Franco-Spaniens, also eines faschistischen Staates. Man wollte durch eine bevorzugte Behandlung Mendelssohns keinen Präzedenzfall schaffen.⁷⁰ Daher behandelte man ihn als deutsches Opfer nationalsozialistischer Enteignungsmaßnahmen, das zur Klärung seiner Eigentumsverhältnisse auf ein entsprechendes Rückerstattungsgesetz für Berlin zu warten hatte.

Mendelssohn wollte eine solche Regelung jedoch nicht abwarten. Wie die Streitigkeiten in Kontroll- und Länderrat gezeigt hatten, konnte dies Jahre dauern. Seiner Ansicht nach war die Enteignung seines Eigentums schon nach den Maßgaben nationalsozialistischen Rechts rechtswidrig gewesen. Tatsächlich hatten die Verordnungen des nationalsozialistischen Staates, mit denen dieser sich seines Eigentums bemächtigt hatte, nur für deutsche Staatsbürger Geltung. Mendelssohn war aber schon zur Zeit der Enteignungen Spanier. Daher hätte das Gesetz auf ihn keine Anwendung finden dürfen. Die britische Militärregierung widersprach jedoch dieser Argumentation, weil sie die Enteignungen als einen „act of victimisation“ betrachtete. Mendelssohn

⁶⁷ RGBl. 1933 Teil I, S. 480. Nach diesem Gesetz konnten deutsche Staatsangehörige mit Aufenthaltsort im Ausland ihrer Staatsbürgerschaft beraubt werden, wenn sie durch ihr Verhalten „gegen die Pflicht zur Treue gegenüber Reich und Volk“ verstießen. Nach Aberkennung der Staatsbürgerschaft verfiel das Eigentum dem Reich.

⁶⁸ D. L. Steward, Political Division, an Property Control vom 15.11.1948, PRO, FO 1036/866.

⁶⁹ Verordnung Nr. BK/O (47) 172 gemäß Militärgesetz Nr. 52 vom 14.7.1945.

⁷⁰ „In any event, Mr. Mendelssohn's case is politically disagreeable. In spite of his long residence in the U. K. he is still a national of ‚Fascist‘ Spain; and Mil. Gov. are opposed to giving preferential treatment to such a man, particularly when such treatment would create a precedent.“ Mr. H. E. Mendelssohn – Claim to ownership of

sei als Jude enteignet worden. Die Frage, ob das Reich in Übereinstimmung mit den genauen Verordnungen gehandelt habe, spiele hier keine Rolle. Daher verweigerte sie Mendelssohn auch die Einsetzung einer eigenen Treuhänderin. Stattdessen verblieben das Deutschland- und das Amerikahaus am Reichskanzlerplatz unter der Kontrolle des Generaltreuhänders für jüdisches Vermögen in West-Berlin. Auch sämtliche Erträge aus den Nutzungen der Gebäude flossen zunächst in dessen Kassen. Mendelssohn hatte schon zuvor mit diesem Generaltreuhänder Kontakt aufgenommen und war hier auf wenig Kooperationsbereitschaft gestoßen. Dieser hatte ihn nämlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass er bei einer zukünftigen Übernahme seines Eigentums für die Instandsetzungsarbeiten aufzukommen hätte. Hierzu müsse er einen Betrag von fünf Mio. RM an die Stadt Berlin überweisen.⁷¹

Trotz des Vetos der Militärregierung brachte Mendelssohn seinen Fall vor das Charlottenburger Amtsgericht. Der Zufall wollte es, dass dieselbe Richterin, die damals an den Eigentumskonfiskationen beteiligt gewesen war, nun über sein Rückgabebegehren nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden hatte.⁷² Hierzu war die Gültigkeit der Kaufverträge zwischen dem Reichskommissar und der Reichsrundfunkgesellschaft zu überprüfen. Mendelssohns Rückerstattungsbegehren wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die Konfiskation seines Eigentums nach der damaligen Gesetzeslage legal gewesen sei. Die entsprechende Verordnung von 1940 habe sich nicht auf seine Staatsbürgerschaft bezogen, sondern auf seinen Aufenthalt im feindlichen Ausland. Daher sei die Enteignung durch das ehemalige Deutsche Reich legal, und auch die Kaufverträge zwischen dem Reichskommissar und der Reichsrundfunkgesellschaft hätten weiterhin Gültigkeit. Die Veröffentlichung des Erlasses durch den Reichsminister des Inneren im Reichsanzeiger, so die Richterin, ändere nichts an dieser Rechtslage. Der damalige Oberfinanzpräsident für Berlin-Brandenburg sei durch den Minister

Deutschlandhaus and Amerikahaus, Berlin, Control Commission (British Element), Office of the Economic, Adviser 19.1.1949, PRO FO 1036/866.

⁷¹ Rechtsanwalt Dr. Rudolf Dix an Herrn Schweig, Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragenes Vermögen vom 20.5.1949, PRO FO 1036/866.

⁷² „I would inform you that the case has been dismissed by the German Court. For your own information, the judge who dealt with the case was the same judge who originally was concerned with the confiscation of the property in question. The judge says that this confiscation was quite legal according to law at that time and because she is fully aware of all the facts of the case, she could not possibly accede to M's request.“ Edney, J. E. an Property Control Branch, Financial Adviser Minden, vom August 1949, PRO, FO 1036/866.

direkt zur Konfiskation des Eigentums autorisiert worden.⁷³ Mendelssohn hatte sich fürs Erste damit abzufinden, dass er auf der Grundlage herkömmlichen deutschen Rechts und in einem Verfahren, in dem eine Richterin entschied, die zuvor selbst an der Eigentumskonfiszierung beteiligt gewesen war, sein Eigentum nicht zurück erhalten würde. Selbst bei einem für ihn positiven Ausgang des Verfahrens hätten die Briten auf der Grundlage des bestehenden Besatzungsrechtes das Urteil kassieren können. Während des gerichtlichen Verfahrens hatte die britische Militärregierung am 12. Mai 1949 in ihrer Zone ein Rückerstattungsgesetz erlassen, auf dessen Grundlage eine entsprechende Anordnung der West-Alliierten für Berlin ausgearbeitet wurde. Am 26. Juli 1949 erließen hier die drei West-Alliierten ein gemeinsames Rückerstattungsgesetz.⁷⁴ Mendelssohn hatte nun einen ordentlichen Rückerstattungsantrag zu stellen, über den im normalen Gang des Verfahrens entschieden werden sollte. Dies konnte in strittigen Fällen einige Jahre dauern. Mendelssohn erhielt jedoch bei seinen Bemühungen, das Verfahren doch noch zu beschleunigen, prominente Unterstützung. Der damalige Oberbürgermeister von Groß-Berlin, Ernst Reuter (SPD), versicherte Mendelssohn, dass er trotz des Vorhabens der Militärregierung, Mendelssohns Bauten weiterhin in ihre Disposition einzubeziehen, dessen Ansprüche loyal respektieren werde. Reuter machte sich sogar bei Major Edney von der britischen *Property Control* für Mendelssohns Interessen stark und bat um eine bevorzugte Bearbeitung der Rückerstattungsanträge.⁷⁵ Reuter hatte hier im Wesentlichen die wirtschaftlichen Interessen Berlins im Auge, da Mendelssohn angekündigt hatte, unter Heranziehung der Erträge aus den beiden Grundstücken seine alte Bautätigkeit in Berlin wieder aufzunehmen.⁷⁶ Prinzipiell konnte der Oberbürgermeister mit der Unterstützung der Briten rechnen, denn auch diese waren an einem baldigen wirtschaftlichen Wiederaufbau interessiert. Im Fall Mendelssohns hingegen schienen die Eigeninteressen der Briten gewichtiger zu sein als die Anwerbung von Investoren für Berlin. Mendelssohn, der bei der Durchsetzung seines Anliegens wenig Geduld gezeigt hatte, machte für die Verschleppung seines Verfahrens die Beamten der britischen *Property Control* verantwortlich und schickte Briefe mit wüs-

⁷³ Urteilsbegründung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 28.7.1949, unterzeichnet von Amtsgerichtsrätin Dr. Jankowiak, zitiert bei Edney, J. E. an Property Control Branch, Financial Adviser Minden, vom August 1949, PRO FO 1036/866.

⁷⁴ Rückerstattungsanordnung (REAO) für Berlin oder BK/O (49) 180. Berliner VOBl. I, 221; BGBl. III, Anh. z. Sachgebiet 250 D-1. Vgl. Walter Schwarz, Rückerstattung, S. 66 f.

⁷⁵ Reuter, Oberbürgermeister von Groß-Berlin an Heinrich Emil Mendelssohn vom 31.10.1949, PRO, FO 1036/866.

⁷⁶ Reuter, Oberbürgermeister von Groß-Berlin an Major Edney, Property Control Berlin vom 28.11.1949, PRO, FO 1036/866.

ten Beschimpfungen an das, wie er sich ausdrückte, „Swindler Department“. In einem der Briefe kündigte er an: „Gentlemen, I stop your Tyranny similar as Hitler and Goebbels.“⁷⁷ Mendelssohns Wut wurde zusätzlich noch durch die Tatsache angeheizt, dass er für Instandsetzungsarbeiten am Deutschlandhaus – die Kosten für die Umwandlung des Amerikahauses in ein Clubhaus in Höhe von 5 Mio. Reichsmark hatte man ihm erlassen – 4.490.000 RM, d. h. nach der Währungsreform 449.000 Westmark bezahlen sollte.⁷⁸ Seine Ausfälligkeiten gegenüber der *Property Control* hatten negative Auswirkungen auf die Entscheidung über sein Anliegen. Hier vertrat man wie auch das Charlottenburger Amtsgericht eine rein legalistische Position. Nach Ansicht der Beamten war der Verkauf der Grundstücke und Gebäude an die Reichsrundfunkgesellschaft nach damaligem Rechtsverständnis legal gewesen.

Mendelssohn, der ab 1950 wieder in Deutschland als Architekt und Bauherr aktiv gewesen war, musste 1952 aus Geldmangel seine Arbeiten an einem Großprojekt in Frankfurt unterbrechen. Da immer noch nicht über seinen Rückerstattungsantrag in Berlin entschieden worden war, er das Geld aber nun dringend benötigte, kündigte er öffentliche Protestaktionen an. Mit großen Plakatwänden an der Baustelle in Frankfurt wollte er auf die „tyrannical aggression“ der Briten aufmerksam machen.⁷⁹ Zu dieser direkten öffentlichen Konfrontation sollte es nicht mehr kommen. Am 4. Januar 1952 wurde durch die Berliner Ämter für Wiedergutmachung die Rückerstattung von Deutschland- und Amerikahaus angeordnet.⁸⁰

Der Fall Mendelssohn zeigt auf unmissverständliche Weise, dass ohne den Willen der Alliierten und ohne ein adäquates Rückerstattungsgesetz, welches gewisse Einschnitte in die tradierten Rechtsnormen vornahm, keine Rückgabe von „arisiertem“ jüdischem Eigentum möglich war. Mendelssohn hatte daher, wie viele andere Verfolgte auch, auf die Einführung eines Rückerstattungsgesetzes, d. h. die Klärung der interalliierten und deutsch-alliierten Konflikte, zu warten. Der Versuch Mendelssohns, möglichst schnell und auf herkömmlichen Wegen zu seinem Recht zu kommen, musste scheitern. In seinem Fall standen einer beschleunigten Rückerstattung handfeste Interessen der britischen Militärregierung entgegen, die seine Gebäude und Grundstücke für

⁷⁷ Mendelssohn an Property Control vom 12.12.1949, PRO, FO 1036/866.

⁷⁸ Edney, Property Control, an R. H. Parker, Office of the Financial Adviser, Minden, vom 2.11.1949, PRO, FO 1036/866.

⁷⁹ Mendelssohn an den UK High Commissioner vom 4.01.1952. PRO, FO 1036/866.

⁸⁰ „As the restitution claim has now been decided upon, we are no longer competent to deal with this matter, and we, therefore, pass it on to you for whatever action you may thinking fit, together with the hope that your difficul-

eigene Zwecke benötigte. Ferner zeigte sich, dass das Denken in alten völkerrechtlichen Kategorien bei der Behandlung von Ansprüchen der vom nationalsozialistischen Deutschland verfolgten Personen nicht mehr griff. Im Fall Mendelssohns sorgte dessen verständliche Entscheidung, nicht nach Deutschland zurückzukehren, sondern stattdessen die Staatsbürgerschaft seines Zufluchtlandes anzunehmen, für ungeheure Komplikationen. Doch wie viele Opfer des Nationalsozialismus hatten im Ausland die jeweilige Staatsbürgerschaft angenommen? Mendelssohn fiel durch seinen freiwilligen Entschluss nicht unter die Kategorie von Verfolgten, denen das nationalsozialistische Deutschland ungefragt per Verordnung die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt hatte und war daher nicht mehr in die gängigen Kategorien einzuordnen. Den Briten war damit freigestellt, nach welchen Maßgaben sie Mendelssohn behandelten. Die Alliierten hatten die Zwangsverordnungen der Nationalsozialisten für null und nichtig erklärt, wonach Verfolgte, denen man die Staatsbürgerschaft aberkannt hatte, völkerrechtlich wieder als Deutsche behandelt wurden. Weil Mendelssohn nicht unter die Kategorie Zwangsausbürgerungen fiel, konnten dessen Forderungen zunächst als die eines spanischen Staatsbürgers behandelt und aus politischen Gründen abgelehnt werden. Als die Briten jedoch erkannten, dass Mendelssohn als Spanier möglicherweise vor einem deutschen Gericht schneller an sein Eigentum gelangen könnte, als es ihnen lieb war, wurde er als ehemaliger deutscher Jude behandelt, der zur Befriedigung seiner Ansprüche auf entsprechende Sondergesetze zu warten hatte. Das Nebeneinander von herkömmlichem völkerrechtlichem Denken und neuen, noch nicht eindeutig definierten Sonderregelungen machte die Rückerstattung von politischen und eigennützigen Interessen der Entscheidungsträger abhängig. Im Fall Mendelssohn führte dies zu Ungerechtigkeiten. Es bedurfte also einer genauen Festlegung, was man unter innerer Restitution verstand, ergo einer Ausweitung des Restitutionsrechtes durch adäquate Rückerstattungsgesetze. Mendelssohn musste auf einen solchen Schritt, den die Amerikaner schon 1947 in ihrer Zone vollzogen hatten, noch zwei Jahre warten. Warum verging so viel Zeit zwischen der Einführung des amerikanischen Militärgesetzes Nr. 59 und entsprechenden Schritten in der englischen Zone und West-Berlin?

ties with this individual will be nothing like as great as those which we have experienced.“ Hayworth, Internal Restitution Section, an Director of Maintenance Branch, vom 4.1.1952, PRO, FO 1036/866.

5. Großbritannien in Bedrängnis. Die verspätete Regelung der Rückerstattung in der britischen Zone und Berlin

Bei den Verhandlungen mit den Amerikanern hatte sich schon angedeutet, warum in der britischen Zone noch etwas Zeit vergehen würde, bis die Verantwortlichen die Einführung einer adäquaten Rückerstattungsregelung in die Wege leiten würden. Einerseits war es die Nahostpolitik, die Großbritannien zu einer verlangsamten Gangart in der Rückerstattung veranlasste, andererseits erwiesen sich die Beamten vor Ort der *Property Control* als Hemmschuh, der eine baldige Lösung des Problems erheblich verzögerte.⁸¹ Die verantwortlichen Militärs und Politiker wollten zunächst abwarten, wie sich die Rückerstattung in der amerikanischen Zone entwickelte. Dieser Spielraum war auf britischer Seite vorhanden, weil sich in Großbritannien erst später als in den USA entsprechend starke *pressure groups* formierten, die ihr Anliegen im Unterhaus und im *Foreign Office* mit genügend starker Unterstützung vorbringen konnten.

Nach dem Scheitern einer interalliierten Lösung im Kontrollrat im Oktober 1947 wurden auf der britischen Seite die Karten neu gemischt. Die britische Militärregierung war nicht wie General Clay durch Zusagen an jüdische Organisationen gebunden und konnte in aller Ruhe die Ausarbeitung eines entsprechenden Rückerstattungsgesetzes angehen. Zuvor wollte man jedoch die schon am 3. Juli 1946 begonnene Eigentumskontrolle⁸², die auch das Vermögen der aus Gründen der Rasse, Nationalität, Religion und Weltanschauung Verfolgten mit einbezog, präzisieren. Die englische Militärregierung erließ aus diesem Grunde am 20. Oktober 1947, also unmittelbar nach dem Scheitern der interalliierten Gespräche, die Allgemeine Verfügung Nr. 10. Hiernach mussten Verfolgte der Militärregierung anzeigen, ob ihnen während der nationalsozialistischen Herrschaft Vermögen enteignet, weggenommen oder ihrer Verwaltung entzogen worden war. Mit dieser Anzeige konnten sie gleichzeitig einen Antrag auf Wiederherstellung der alten Vermögensverhältnisse stellen. Die Anzeigepflicht erstreckte sich auch auf Personen, die von entsprechenden Vermögensverlusten während der nationalsozialistischen Herrschaft Kenntnis hatten, also beispielsweise auf all jene, die von der „Arisierung“ jüdischen Eigentums wussten. Zuwiderhand-

⁸¹ Zum Antagonismus zwischen Foreign Office und der Kontrollkommission vgl. Reusch, Verwaltungsaufbau, S. 35–57.

⁸² Verordnung Nr. 38. Abänderung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung. Sperre und Kontrolle von Vermögen. Vgl. Rudolf Harmening und Falk Hartenstein Osthoff, Rückerstattungsgesetz, Kommentar zum Gesetz über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Gesetz Nr. 59 der Militärregierung), Loseblattsammlung, Frankfurt am Main 1952, Blatt 49 Rs.

lungen standen unter Strafe.⁸³ Vermögen, für das entsprechende Ansprüche angemeldet worden waren, unterstand fortan der alliierten Kontrolle und wurde mit einer Verfügungs- und Aktionsperre belegt, um weitere Vermögensverschiebungen zu verhindern.

Obwohl die britischen Ministerien anfänglich deutsche Institutionen mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betrauen wollten, wurde nie ein dem Stuttgarter Länderrat entsprechendes Gremium geschaffen. Der Zonenbeirat⁸⁴ in der britischen Zone existierte nur als beratende Körperschaft. Die Konferenz der Länderchefs entzog sich offenbar mit Erfolg einer Kontrolle durch dieses Gremium.⁸⁵ Auf der britischen Seite spielten sich daher die Auseinandersetzungen zwischen dem *Foreign Office* und den mit der inneren Restitution beschäftigten Stellen innerhalb der *Control Commission (British Element)* ab. Obwohl das *Foreign Office* in wesentlich geringerem Maße von jüdischen Organisationen bedrängt wurde als das *State Department* in den USA, suchte es die Nähe zu jüdischen Interessenvertretern und ließ sich sogar von ehemals deutschen Juristen jüdischen Glaubens beraten. Dies geschah, um schon im Vorfeld möglichst viele Streitfragen zu klären.

Bis zum Scheitern der Verhandlungen mit den anderen Alliierten im November 1947 hatten die Engländer keinen eigenen Entwurf eines Rückerstattungsgesetzes vorgelegt. Um so dringlicher erschien es jetzt, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Die Bemühungen der Kontrollkommission waren bis zum Mai 1948 schon so weit gediehen, dass sie dem *Foreign Office* einen ersten Entwurf zur Beurteilung vorlegen konnte. Bevor dieses jedoch entschied, bat es verschiedene jüdische Organisationen um eine Stellungnahme. Die Beamten im Außenministerium wollten von Anfang an einen möglichst breiten Konsens in dieser Frage erreichen.⁸⁶ Eine der Organisationen, mit denen das *Foreign Office* Kontakt aufnahm, war das *Jewish Committee for Relief*

⁸³ Allgemeine Verfügung Nr. 10 aufgrund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen. Vgl. Harmening, Rückerstattungsgesetze, 1952, Blatt 49 Rs. Wer der allgemeinen Anmeldepflicht nicht nachkam, konnte mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von bis zu 1.000.000 RM belegt werden.

⁸⁴ In diesem Gremium entstand im November 1946 ein Entwurf für ein Wiedergutmachungsgesetz. Dieser so genannte Oldenburger Entwurf war jedoch in verschiedener Hinsicht überhaupt nicht ausgereift und spielte nicht zuletzt aus diesem Grund bei späteren Verhandlungen keine Rolle mehr. Entwurf eines Wiedergutmachungsgesetzes in der Fassung gemäß Beratung des Deutschen Zonenbeirats vom November 1946, BayJM, 1101a, Heft 3.

⁸⁵ Vgl. Kleßmann, Staatsgründung, 1991, S. 77.

⁸⁶ Zusammenstellung der Entwicklungen bis zum Januar 1949. Answer to Parliamentary Question by F. B. Richards, Foreign Office, German Political Department vom 27.1.1949, PRO FO 371/76719.

Abroad. Dessen Rechtsberater Henryk George van Dam⁸⁷ erteilte dem Entwurf jedoch eine totale Absage.⁸⁸ Er gab zu bedenken, dass es nicht nur um die Restitution von Eigentum ginge, sondern auch um die Wiederherstellung von Recht und Gesetz. So wie der Entwurf jetzt aussähe, würde er ein (zukünftiges, J. L.) gemeinsames Rückerstattungsgesetz für alle westlichen Zonen auf lange Sicht verhindern. Im Übrigen widerfahre damit den Opfern keine Gerechtigkeit, sondern die Enteignungspolitik der Nationalsozialisten würde weiter fortgesetzt. Im Einzelnen hatte van Dam genau zwei Punkte des Gesetzes zu kritisieren. Der britische Entwurf ging im Hinblick auf Rechtsgeschäfte zwischen Juden und Nichtjuden nicht von einer allgemeinen Zwangslage aus, sondern machte für eine Rückerstattung zur Bedingung, dass der Käufer von der allgemeinen Zwangslage gewusst haben musste. Dies hätte dazu geführt, dass der Verkäufer die besonderen Zwangsumstände, unter denen ein Rechtsgeschäft stattgefunden hatte, zu beweisen hatte. Erbenloses Eigentum und das Eigentum jüdischer Gemeinden sollte nicht den geschädigten Juden zu Gute kommen, sondern Teil eines allgemeinen Wiedergutmachungsfonds werden, der durch die Finanzbehörden der einzelnen Länder verwaltet werden sollte. Van Dam war mit seiner Kritik nicht allein, auch andere jüdische Vertreter hatten diesen Entwurf grundsätzlich abgelehnt. Das *Foreign Office* verwarf ihn daraufhin und bat die *Property Control*, sich bei weiteren Gesetzentwürfen am Rückerstattungsgesetz der US-Zone zu orientieren: „We should warn you that on several major points of policy our thinking is closer to American Law than to your draft.“⁸⁹ Wenig später ging das *Foreign Office* noch einen Schritt weiter und teilte der *Finance Division* mit, dass das Fernziel der britischen Politik die Übernahme des amerikanischen Rückerstattungsgesetzes sein sollte. Für diesen Kurswechsel gab das *Foreign Office* vier Gründe an. Erstens funktioniere das amerikanische Rückerstattungsgesetz effizient und reibungslos und es sei von den Deutschen in dieser Zone als gerechte Maßnahme akzeptiert worden. Zweitens sei ein gemeinsames Gesetz für die amerikanische und britische Zone jetzt sinnvoll, weil dies sonst zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung führen würde, insbesondere wenn Verfolgte Ansprüche in beiden Besatzungszonen hätten. Drittens habe der amerikanische Entwurf eine größere Nähe zu den in Westeuropa geltenden Gesetzen und zu der gerade in Österreich eingeführten Regelung. Viertens: „We

⁸⁷ Henryk George van Dam war später langjähriger Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland. Ein wichtiger Grund für die Gründung des Zentralrats im Juli 1950 war die Wiedergutmachungsfrage. Vgl. Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 198.

⁸⁸ Dr. Henryk G. van Dam an Legal Division, letter passed to the Political Division by Legal Division vom 12.7.48, PRO, FO 1049/1338.

have discovered no important grounds of principle on which we could justify to public opinion of the wide variations of policy embodied in your draft.“⁹⁰

Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise fand am 6. September 1948 in London ein Treffen zwischen dem *German Department*⁹¹ des *Foreign Office* und den entsprechenden Divisionen der Kontrollkommission statt. Die Kontrollkommission wurde dabei angewiesen, einen Text zu entwerfen, der in möglichst großer Übereinstimmung mit dem amerikanischen Gesetz stehen sollte. Anfängliche Befürchtungen, dass ein Gesetz wie das der Amerikaner zu einem neuen Antisemitismus in der deutschen Bevölkerung führen könne, schob man jetzt beiseite. Im November unternahm dann die Kontrollkommission einen zweiten Versuch, der jedoch in einigen entscheidenden Punkten von den Vereinbarungen der Septemberkonferenz abwich. So sollte beispielsweise der so genannte gutgläubige Erwerb geschützt werden. Zweit- oder Dritterwerber von jüdischem Eigentum waren demnach nicht mehr rückerstattungspflichtig.⁹² Das Gesetz in der US-Zone hatte eine solche Möglichkeit aus gutem Grund ausgeschlossen, denn nach dem Krieg war es in Erwartung etwaiger Rückgabeforderungen vermehrt zu Vermögensverschiebungen gekommen.⁹³ Das *Foreign Office* schloss sich der Position der Amerikaner an, weil der Schutz gutgläubigen Erwerbs, d. h. eine Entbindung von Zweit- und Dritterwerbern von der Rückgabepflicht, die Fronten zwischen Rückerstattungspflichtigen und Rückerstattungsberechtigten nur verhärtete und infolgedessen einen negativen Effekt auf die Bereitschaft mancher Streitparteien gehabt hätte, ihren Konflikt auch außergerichtlich zu lösen.⁹⁴ Die Beamten aus dem *Norfolk House* schickten deshalb den Gesetzestext noch einmal zur Überarbeitung nach Berlin zurück. In einem Punkt schienen sich jedoch *Foreign Office* und Berlin anzunähern. Eine nichtkonfessionelle deutsche Nachfolge-

⁸⁹ Foreign Office an Finance Division, Minden, vom 13.07.1948, PRO, FO 1049/1338.

⁹⁰ Foreign Office an Finance Division vom 7.8.1948, PRO, FO 1049/1338.

⁹¹ Die vorherige Control Commission for Germany and Austria (COGA) wurde später als German Department dem Foreign Office angegliedert. Vgl. Ulrich Reusch, Der Verwaltungsaufbau der britischen Kontrollbehörden in London und der Militärregierung in der britischen Besatzungszone, in: Adolf M. Birke und Eva A. Mayring (Hrsg.), Britische Besatzung in Deutschland, München, New Providence, London, Paris 1993, S. 35–57.

⁹² Military Government Germany, British Zone of Control, Restitution of Identifiable Property to Victims of Nazi Oppression, Second Draft, 9.11.1948, PRO, FO 371/76719.

⁹³ So berichtete die französische Militärregierung von einem verstärkten Verkauf von wertvollen Kunstgegenständen über Auktionshäuser im britischen und amerikanischen Sektor Berlins. Vgl. Kapitel II.

⁹⁴ F. B. Richards, Foreign Office, German Political Department, Vorbereitung auf eine Parlamentarische Anfrage, 18.1.1949, PRO FO 371/76719.

organisation sollte sich um das erbenlose Eigentum aller Verfolgten kümmern.⁹⁵ Kollektivansprüche von jüdischer Seite sollten nicht bevorzugt behandelt werden. Die zuständigen Beamten im *Foreign Office* machten jedoch noch ein gravierendes Problem aus: In der britischen Zone befand sich eine beträchtliche Menge erbenlosen Eigentums ehemaliger polnischer Staatsbürger. Dieses sollte aus politischen Gründen auf keinen Fall an den polnischen Staat zurückerstattet werden.⁹⁶ Hatte man sich vorher aus Gründen der Nahostpolitik gegen jüdische Nachfolgeorganisationen ausgesprochen,⁹⁷ waren es jetzt andere außenpolitische Gründe, die Großbritannien in seiner ablehnenden Haltung bestärkten. Der sich abzeichnende Ost-West-Gegensatz tat hierzu sein Übriges. Die festgefahrene Situation, die durch das zeitraubende Hin und Her zwischen *Foreign Office* und Berlin entstanden war, erweckte unter den Parlamentariern in Großbritannien den Eindruck, als blieben Außenministerium und Kontrollkommission in Fragen der inneren Restitution untätig. Im Januar 1949 kam es zu den ersten Anfragen des Unterhauses an den *Secretary of State for Foreign Affairs*. Dieser sollte zur Rückerstattung von Eigentum an deutsche Staatsbürger Stellung nehmen.⁹⁸ So fragte einer der Parlamentarier den *Secretary of State*, ob dieser sich bewusst sei, dass Deutsche, die wegen ihres Widerstandes gegen das Naziregime noch vor dem Krieg nach England geflohen waren, noch immer nicht ihr Eigentum zurückerhielten.⁹⁹ Die Anfragen aus dem Unterhaus brachten einige Unruhe ins *Foreign Office*. Dort war man redlich bemüht, eine stichhaltige Erklärung für das zähe Vorankommen in der Rückerstattungsfrage vorzuweisen. Lord Henderson, der damalige *Parliamentary Under Secretary of State*, zeigte sich, nachdem ihm seine Mitarbeiter den bisherigen Gang der Verhandlungen geschildert hatten, über die „endlosen Verzögerungen und das heillose Durcheinander“ in dieser Frage sehr ungehalten und wies die zuständigen Stellen an, ihn zukünftig über jeden weiteren Schritt in dieser Angele-

⁹⁵ Obwohl das Foreign Office schon im Juli 1948 ein Umschwenken auf den amerikanischen Kurs angeordnet hatte, blieb es bei der ablehnenden Haltung gegenüber jüdischen Nachfolgeorganisationen. Foreign Office an Finance Division, Minden, vom 13.7.1948, PRO, FO 1049/1338.

⁹⁶ „Particular difficulty attaches to the large amount of Polish property in this category. The Control Commission sees grave political objections to allowing this property to revert to the Polish State.“ F. B. Richards, Foreign Office, German Political Department, Vorbereitung auf eine Parlamentarische Anfrage, 18.1.1949, PRO FO 371/76719.

⁹⁷ „[...] there was a danger that property released would be used in one way or another to finance illegal immigration into Palestine.“ Note of Meeting held at 10.30 a.m. on 28th November 1947 in Room 369, Trading with the Enemy Department, 7, Crosby Square, E.C.3. to consider the Treatment to be accorded to the assets of Victims of Persecution in ex-belligerent European Countries, 28.11.1947, PRO FO 371/70554.

⁹⁸ Parliamentary Question of Mr. Piratin, 24.1.1949, PRO, FO 371/76719.

⁹⁹ Parliamentary Question of Mr. Bartlett, 31.1.1949, PRO, FO 371/76719.

genheit genauestens zu informieren.¹⁰⁰ Gegenüber den Parlamentariern wollte man sich jedoch angesichts dieser Unregelmäßigkeiten keine Blöße geben, sondern führte verfahrenstechnische Gründe an, die für die Stagnation in der Klärung der Rückerstattungsfrage verantwortlich seien. Im Gegensatz zu den anderen Zonen, so das *Foreign Office*, seien auf britischer Seite zunächst die notwendigen institutionellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Rückerstattungsgesetzes geschaffen worden.¹⁰¹ Die zuständigen Stellen in *Foreign Office* und Kontrollkommission standen angesichts des plötzlichen öffentlichen Interesses an einer baldigen Lösung der Rückerstattungsfrage unter erheblichem Druck. Offenbar hatte man schon in den Monaten zuvor auf Anfragen verschiedener Ministerien immer wieder mit denselben Erklärungen geantwortet, jedoch keine substanziellen Fortschritte vorweisen können. Nun wurde man auch dort sehr ungeduldig und übte entsprechenden Druck auf das *Foreign Office* aus.¹⁰² Die mit der Rückerstattung beschäftigten Beamten erkannten, dass eine Anpassung an das Rückerstattungsgesetz in der US-Zone immer dringlicher wurde. Offenbar hatten sich die Befürchtungen, dass eine Durchsetzung der Rückerstattung nach amerikanischem Modell zu neuem Antisemitismus führen würde, für die US-Zone nicht bestätigt. Im Gegenteil, ersten Berichten zufolge waren dort offenbar viele Streitparteien zu einer einvernehmlichen Lösung in ihrer Sache gekommen, nur in wenigen Fällen habe es größere gerichtliche Auseinandersetzungen gegeben. Angesichts dieser positiven Meldungen aus der US-Zone konnten die letzten britischen Bedenken ausgeräumt werden. Im März 1949 einigte man sich endlich auf einen abschließenden Gesetzestext. Dieser sollte jedoch noch vor seiner Verkündung den Interessenverbänden in Großbritannien und den Länderregierungen in der britischen Zone zukommen.¹⁰³ Auch in den USA wurde man angesichts der Verzögerungen auf britischer Seite allmählich ungeduldig. Noch im gleichen Monat bat der amerikanische Außenminister den britischen Botschafter in Washington, seiner Regierung mitzuteilen, dass auf amerikanischer Seite ein dringliches Interesse an einer baldigen Verkündung eines Rückerstattungsgesetzes in der britischen Zone bestehe.¹⁰⁴ Normalerweise, so das *State Department* in seinem Brief, würde sich die amerikanische Regierung nicht in die internen Angelegenheiten Großbritanniens

¹⁰⁰ Handschriftlicher Vermerk zum Bericht vom 27.1.1949, PRO, FO 371/76719. F. A. Warner and Mr. Cox, minutes, vom 31.1.1949, PRO, FO 371/76719.

¹⁰¹ Parliamentary Question of Mr. Piratin, Vorschläge von F. B. Richards, 4.2.1949, PRO, FO 371/76719.

¹⁰² P. Dean, Foreign Office, an C. E. Steel, Political Division, PRO, FO 371/76719.

¹⁰³ Minister of State. Brief for the Debat on the Adjournment, Tuesday, 8th March, Restitution Law for U.K. Zone of Occupation in Germany vom 7.3.1949, PRO, FO 371/76719.

einmischen, aber in diesem Falle seien substantielle Interessen Amerikas betroffen. Tausende amerikanischer Staatsbürger hätten Restitutionsansprüche in der britischen Zone und warteten schon seit geraumer Zeit auf ein Rückerstattungsgesetz. Man solle, so das *State Department* weiter, die derzeitigen Besitzer von entwendetem Eigentum in Deutschland nicht länger in dem Glauben lassen, dass sie dieses für immer behalten könnten. Der außen- und innenpolitische Druck zeigte seine Wirkung. Am 2. Mai 1949 lag der englische Text des britischen Rückerstattungsgesetzes (BrREG) fertig vor.¹⁰⁵ Am 12. Mai 1949 konnte das Gesetz dann endgültig verkündet werden.

Der Weg zu einem Rückerstattungsgesetz in der britischen Zone erwies sich als sehr schwierig. Hatte die britische Administration bis zu den gescheiterten Verhandlungen mit den Alliierten im Kontrollrat weder ein deutsches Gremium mit der Erstellung eines Rückerstattungsgesetzes beauftragt noch in dieser Richtung eigene Anstrengungen unternommen, kam selbst nach dem 10. November 1947 keine konstruktive Arbeit in Gang. Verschiedene Gesetzesentwürfe von minderer Qualität waren wiederholt im Behördengang zwischen Kontrollkommission und *Foreign Office* stecken geblieben. Ein Grund dafür war die unnachgiebige Haltung der *Property Control* in Deutschland gegenüber den Harmonisierungsbestrebungen des *Foreign Office*, das in der Bizone eine einheitliche Rückerstattungsregelung anstrebte. Erst auf heftigen Druck aus britischem Unterhaus und amerikanischem Außenministerium hin erhöhte die zähe Maschinerie der britischen Militäradministration ihr Arbeitstempo. In der Zwischenzeit hatte man in der amerikanischen Zone schon mit der Rückerstattung von Vermögen an die vormaligen Eigentümer begonnen, so dass die Briten auf die dort gemachten Erfahrungen zurückgreifen konnten. Angesichts der Tatsache, dass anfängliche Befürchtungen, die Rückerstattung könne zu neuem Antisemitismus auf Seiten der Rückerstattungspflichtigen führen, sich scheinbar nicht bestätigt hatten, war man nun zum Einlenken auf den amerikanischen Kurs bereit. Das im Mai 1949 verabschiedete Gesetz umging jedoch ein zentrales Problem, welches immer wieder für Verzögerungen gesorgt hatte. Der Umgang mit Eigentum, für das es keine Erben mehr gab, war noch nicht eindeutig geregelt. Wie nun eine Nachfolgeorganisation für erbenloses Eigentum konkret auszusehen hatte, sollte eine gesonderte Militärverordnung bestimmen. Zugunsten einer möglichst schnellen Verabschiedung

¹⁰⁴ Note from Department of State Washington, D. C. an His Majesty's Ambassador at Washington, 15.3.1949, PRO, FO 371/76720.

¹⁰⁵ Foreign Office an Bercomb Berlin, Info to Herford, Legal Adviser; Minden, Financial Adviser, Concomb Lübbecke vom 2.5.49, PRO, FO 1046/182.

eines Rückerstattungsgesetzes hatte man kurzerhand einen der wichtigsten Streitpunkte einfach ausgelagert und einer späteren Lösung überlassen. Der Artikel 8 des britischen Rückerstattungsgesetzes legte ungeachtet dessen schon einmal fest, dass im Gegensatz zum US-Rückerstattungsgesetz die noch zu bestimmende Nachfolgeorganisation keine ausländische Organisation, sondern eine Treuhandgesellschaft nach deutschem Recht sein sollte.¹⁰⁶ Trotz dieser noch ungeklärten Sachfrage konnte nach immerhin fast zweijähriger Verspätung mit der Rückerstattung in der britischen Zone begonnen werden.

6. Die Auseinandersetzungen um eine jüdische Nachfolgeorganisation

Das Problem der Benennung einer jüdischen Nachfolgeorganisation hatte schon 1947 eine Einigung zwischen Briten und Amerikanern in der Rückerstattungsfrage verhindert. Zu diesem Zeitpunkt überwogen die Bedenken der Briten, dass Gelder aus der Rückerstattung zur Finanzierung einer illegalen Emigration nach Palästina missbraucht werden könnten. Je mehr Großbritannien sich jedoch aus Palästina zurückzog, umso weniger schien dieses Argument gegen die Einsetzung einer jüdischen Nachfolgeorganisation einsetzbar. Spätestens mit der Ausrufung des Staates Israel am 14. Mai 1948 und dem vollständigen Abzug britischer Truppen aus diesem Gebiet waren die bisherigen Bedenken hinfällig geworden. Doch kaum war das eine Argument gewichen, trat ein neues an dessen Stelle. Jetzt waren es die Forderungen des polnischen Staates nach Rückgabe von Eigentum ehemaliger polnischer Staatsbürger, die die Briten davon abhielten, einer Nachfolgeorganisation die Tätigkeit in ihrer Besatzungszone zu erlauben. Nach der Einschätzung der *Property Control* hätten mit der Benennung einer ausländischen jüdischen Nachfolgeorganisation in logischer Konsequenz auch die Forderungen des polnischen Staates befriedigt werden müssen.¹⁰⁷ Hier überschritten sich die Ansprüche einer jüdischen Nachfolgeorganisation mit den Ansprüchen des polnischen Staates auf Eigentum von Juden mit polnischer Staatsangehörigkeit. Das Prinzip der Religionszugehörigkeit stand mit dem der Nationalität in einem Konkurrenzverhältnis. Die Amerikaner hatten sich zugunsten der jüdischen Nachfolgeorganisati-

¹⁰⁶ Artikel 8 BrREG, vgl. von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 324 f.

¹⁰⁷ F. B. Richards, minutes, an Mr. J. L. Simpson und Mr. Weisberg, German Finance Department, vom 10.3.1949, PRO, FO 371/76719.

on entschieden. Gleich lautende Forderungen des polnischen Roten Kreuzes auf erbenloses Eigentum ehemaliger polnischer Staatsbürger hatte die amerikanische Militärregierung schon im Dezember 1948 zugunsten der in ihrer Zone ernannten Nachfolgeorganisation, der *Jewish Restitution Successor Organization* (JRSO), abgelehnt.¹⁰⁸ Für diese Entscheidung mögen Gründe gesprochen haben, die sich aus der zunehmenden Blockkonfrontation ergaben. Ein Transfer von Geldern in einen Ostblockstaat war daher aus amerikanischer Sicht nicht wünschenswert. Die amerikanische Regierung brach durch diese Entscheidung mit völkerrechtlichen Prinzipien, indem sie den jüdischen Forderungen einen Vorrang gegenüber Forderungen aus Polen einräumte. Der Kollektivanspruch jüdischer Organisationen wurde quasi wie eine Restitutionsforderung eines geschädigten Staates behandelt und erhielt hier sogar eine vorrangige Befriedigung. Die Vorstellung, dass im Ausland gegründete jüdische Organisationen erbenloses Eigentum in Deutschland im Auftrag von Juden außerhalb Deutschlands verwalteten, rief bei den Briten wenig Sympathie hervor. Die Briten favorisierten daher das Modell einer Nachfolgeorganisation nach deutschem Recht, die ihre Fonds zum Wohle der Opfer innerhalb Deutschlands verwenden sollte.¹⁰⁹ Schließlich stand in der britischen Zone mehr polnisches erbenloses Eigentum zur Disposition als in der amerikanischen Zone.¹¹⁰ Insgesamt musste es sich jedoch um nicht zu vernachlässigende Werte handeln, denn allein in der so genannten Polenaktion vom Oktober 1938 waren ca. 17.000 Juden polnischer Staatsangehörigkeit aus dem Deutschen Reich abgeschoben worden.¹¹¹ Ihr Vorhaben, eine einzige nichtkonfessionelle Treuhandorganisation zu benennen, wurde offenbar auch von den verantwortlichen Stellen des OMGUS unterstützt: „The U.S. Authorities in Germany have told our Property Control Branch that they now regret having allowed a separate Jewish successor organisation. They strongly advise us to have one general Trust Corporation and not repeat the mistake which they have made.“¹¹²

¹⁰⁸ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 174.

¹⁰⁹ Diese Ansicht wurde insbesondere auch von Philipp Auerbach vertreten, der, nachdem er den Naziterror im Konzentrationslager überlebt hatte, als Staatskommissar für die Opfer des Faschismus in Bayern tätig war. Damit stand er im absoluten Gegensatz zu den Forderungen jüdischer Organisationen aus den USA. Dies war mit ein Grund dafür, dass man ihn später seines Amtes enthob. Vgl. Kapitel V und Constantin Goschler, Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: ders. und Ludolf Herbst (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 77–99.

¹¹⁰ Einschätzung der britischen Political Division, in: Visit of Professor Norman Bentwich, F. B. Richards an Lord Henderson vom 6.5.1949, PRO, FO 371/76721.

¹¹¹ Jerzy Tomaszewski, Auftakt zur Vernichtung. Die Vertreibung polnischer Juden aus Deutschland im Jahre 1938, Osnabrück 2002, S. 7.

¹¹² Visit of Professor Norman Bentwich, F. B. Richards an Lord Henderson vom 6.5.1949, PRO, FO 371/76721.

Ungeachtet der allgemeinen Abwehrhaltung im britischen Außenministerium wurde am 6. Mai 1949 Professor Norman Bentwich in seiner Eigenschaft als Präsident des *United Restitution Office* (URO)¹¹³ im britischen Außenministerium vorstellig, um explizit für eine jüdische Nachfolgeorganisation zu werben. Sein Wort hatte durchaus Gewicht, da er über gute politische Verbindungen verfügte und als Professor der Hebräischen Universität in Jerusalem sowie als höchster Justizbeamter im ehemaligen Mandatsgebiet Palästina ein hohes Ansehen genoss.¹¹⁴ Wenig später schickte das URO ein ausführliches Memorandum an den *Parliamentary Under Secretary of State* Lord Henderson, in dem die wesentlichen Argumente für eine Nachfolgeorganisation nach amerikanischem Vorbild ausgeführt wurden.¹¹⁵ Die URO versuchte zum einen die besondere Notwendigkeit für eine solche Organisation herauszustellen und zum anderen deren Anspruch auf das Eigentum der ehemaligen jüdischen Gemeinden innerhalb Deutschlands überzeugend zu vertreten. Der Kollektivanspruch ergab sich nach Ansicht der URO in folgerichtiger Konsequenz aus der Verfolgungsgeschichte. Unter den Verfolgten, so die URO weiter, stellten nun einmal die Juden die größte Gruppe dar, und keine weitere Gruppe sei von der vollständigen Vernichtung bedroht gewesen. Aus diesem Grund hatte ein überwältigender Teil des nun erbenlosen Eigentums einstmals deutschen Juden und den ehemaligen jüdischen Gemeinden gehört. Hierbei konnte sich die URO auf Erfahrungen aus der amerikanischen Besatzungszone stützen. Offenbar war der Umfang nichtjüdischen erbenlosen Eigentums sehr gering gewesen. Nach Ansicht der URO sollte auch das Eigentum der ehemaligen jüdischen Gemeinden in Deutschland einer jüdischen Nachfolgeorganisation zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz zu Gewerkschaften und kirchlichen Organisationen, die ihr Eigentum jetzt wieder übernehmen könnten, seien die jüdischen Gemeinden und Organisationen vollständig zerstört worden. Es wäre daher ungerecht, so die URO weiter, wenn das Eigentum ehemaliger jüdischer Gemeinden nun in einem generellen Fonds aufgehen würde, der eine Nothilfe an alle Opfer der Nazityrannei auszahle. Viele Mitglieder ehemaliger jüdischer Gemeinden seien jetzt im Ausland auf die Hilfe der dortigen Wohl-

¹¹³ Das United Restitution Office wurde im August 1948 mit der Unterstützung zahlreicher jüdischer Organisationen gegründet, um Opfer des Nationalsozialismus bei der juristischen Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Vgl. Norman Bentwich, *The United Restitution Organization 1948–1968. The work of restitution and compensation for victims of Nazi oppression*, London 1968 und Hans Günter Hockerts, *Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organisation*, in: Constantin Goschler und Ludolf Herbst (Hrsg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 249–273.

¹¹⁴ Norman Bentwich war neben seiner Lehrtätigkeit in Jerusalem Mitglied des Komitees für internationale Beziehungen der Labour Party in Großbritannien.

fahrtsverbände angewiesen. Es sei nicht zu rechtfertigen, wenn das jüdische Gemeindeeigentum jetzt nicht diesen Opfern zugute käme, sondern ausschließlich den wenigen überlebenden Mitgliedern der ehemaligen Gemeinden in Deutschland. Die URO konnte sich auch auf die unmittelbar zurückliegenden internationalen Abkommen berufen, um einen kollektiven Anspruch auf erbenloses Eigentum zu begründen. Die Alliierten hatten schon beim Abschluss des Pariser Reparationsabkommens vom 12. Dezember 1945 eine solche kollektive Anwartschaft auf erbenloses Eigentum indirekt akzeptiert, weil dieses Abkommen vorsah, dass ein kleinerer Anteil der Reparationen hauptsächlich für jüdische Opfer des Naziterrors zur Verfügung zu stellen war. Auch beim Abschluss der Friedensverträge mit Ungarn und Rumänien hatte sich nach Ansicht der URO besonders die britische Regierung für eine Übertragung erbenlosen Eigentums an Organisationen in diesen Ländern stark gemacht.

Es waren im Wesentlichen diese Argumente, aber auch rein praktische Erwägungen, die ein langsames Umdenken in der britischen Administration bewirkten. Im Juni 1949 bekannte sich der Chef der *Property Control*, R. H. Parker,¹¹⁶ der wie auch seine Kollegen beim OMGUS zuerst gegen jüdische Organisationen gewesen war,¹¹⁷ zu einem neuen Kurs in dieser Frage. Für Beamte wie Parker waren es aber rein pragmatische Fragen, die zu einem Umdenken führten: Die jüdischen Interessenvertreter hätten sich schon gegenüber der stärkeren amerikanischen Besatzungsregierung als durchsetzungsfähig erwiesen. Alle Anzeichen sprächen dafür, dass ihnen dies auch gegenüber den Briten gelingen würde. Weiterer Widerstand in dieser Frage sei also zwecklos. Eine jüdische Nachfolgeorganisation konnte der britischen Militärregierung letztlich doch eine Vielzahl von Unannehmlichkeiten und Streitereien ersparen. Die jüdische Nachfolgeorganisation in der amerikanischen Zone hatte nämlich begonnen, die ihr zurückgegebenen Friedhöfe wieder zu verkaufen, um Mittel für Wohltätigkeitszwecke und den Erhalt von Synagogen zu requirieren; ein heikles Geschäft, das in den Händen einer nichtjüdischen Treuhandorganisation, nach Ansicht Parkers, zu neuen Streitigkeiten hätte führen können. Eine allgemeine Nachfolgeorganisation genösse auch in den anderen ihr dann anvertrauten Angelegenheiten nicht das volle Vertrauen jüdischer Interessenvertretungen. Hier seien weitere nicht so einfach zu schlichtende Konflikte voraussehbar.

¹¹⁵ F. Goldschmidt, URO, in Vertretung von Norman Bentwich, an Private Secretary of Lord Henderson, Foreign Office vom 18.5.1949, PRO, FO 371/76721.

¹¹⁶ R. H. Parker Property Control an F. B. Richards, Foreign Office, vom 16.6.1949, PRO, FO 371/76721.

¹¹⁷ F. B. Richards, Foreign Office, minutes vom 26.7.1949, PRO, FO 371/76721.

Unter dem Eindruck der sehr überzeugenden Argumente der URO und der offensichtlichen praktischen Vorteile, die eine jüdische Nachfolgeorganisation mit sich bringen würde, änderte nun auch das *Foreign Office* seinen Kurs. Die Forderungen Polens nach Herausgabe des Eigentums ehemaliger polnischer Staatsbürger waren nun kein Hinderungsgrund mehr. Die Beamten im britischen Außenministerium gingen sogar einen Schritt weiter. Entgegen vorheriger Bedenken sollte es nun einer jüdischen Nachfolgeorganisation erlaubt sein, Gelder auch ins Ausland zu transferieren.¹¹⁸ Am 26. August 1949 verkündete Lord Henderson Professor Norman Bentwich, dass die britische Regierung ihre prinzipielle Zustimmung zu einer jüdischen Nachfolgeorganisation gegeben habe. Gleichzeitig forderte er Bentwich auf, ein genaues Programm für eine solche Organisation vorzulegen.¹¹⁹ Es sollte jedoch noch bis zum 4. Juni 1950 dauern, bis die neu gegründete *Jewish Trust Corporation* (JTC) von der britischen Militärregierung zugelassen werden konnte. Hierfür waren neben der Klärung zahlreicher Sachfragen auch erhebliche innerjüdische Konflikte verantwortlich. Um die Frage der Verwendung jüdischen Gemeindeeigentums war es nämlich zwischen den neu entstandenen Gemeinden in Westdeutschland und den jüdischen Interessenvertretungen im Ausland zu gravierenden Meinungsverschiedenheiten gekommen, die, bevor die JTC ihre Arbeit aufnehmen konnte, der eindeutigen Klärung bedurften.¹²⁰

7. Fazit

Von der Entwicklung einer adäquaten rechtsstaatlichen Antwort auf die Enteignung und Ausplünderung der deutschen Juden während des Nationalsozialismus bis zum Beginn der konkreten Rückgabe der geraubten Güter waren die verschiedensten Hürden zu nehmen. Es lag auf der Hand und keine der westlichen Siegermächte wagte es zu bestreiten, dass angesichts des Umfangs des begangenen Unrechts den verfolgten Juden nach 1945 Gerechtigkeit widerfahren musste. Dafür bedurfte es zunächst einer Ausweitung herkömmlicher völkerrechtlicher Kategorien und

¹¹⁸ P. H. Dean, Foreign Office, an Financial Adviser, Legal Adviser and Adviser for Religious Affairs vom 28.7.1949, PRO, FO 371/76721. Verblüffend ist hier, dass das Foreign Office in manchen Passagen die URO-Argumentation vollständig übernahm.

¹¹⁹ Lord Henderson, Foreign Office, an Professor Norman Bentwich, URO vom 26.8.1949, PRO, FO 371/76722. Vgl. Kapralik, *Jewish Trust Corporation*, 1962, S. 7–11.

¹²⁰ Ausführlich vgl. hierzu Kapitel V.

der Entwicklung bestimmter Sondergesetze, die sich in zentralen Punkten von der deutschen Rechtstradition ablösten. Der Fall Mendelssohn hat gezeigt, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausreichten, um beispielsweise staatliche Entziehungsmaßnahmen rückgängig zu machen.

Welche Veränderungen das Völkerrecht erfuhr und welche Gestalt die Sondergesetze schließlich erhielten, hing von verschiedenen Faktoren ab. Die treibende Kraft hinter allen Bemühungen war die moralische Notwendigkeit, dass die Resultate der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft keinen Bestand haben durften. Das, was moralisch geboten schien, also die beschleunigte und möglichst umfangreiche Wiederherstellung alter Eigentumsverhältnisse, konnte nicht im Verhältnis eins zu eins umgesetzt werden, sondern bedurfte einer Übersetzung in ein politisch und juristisch verhandelbares Programm. Damit unterlag eine möglichst gerechte Lösung der Rückerstattung dem Wettbewerb miteinander konkurrierender Interessen und den Widrigkeiten, die auch eine institutionelle Umsetzung eines Rückerstattungsprogramms in Westdeutschland mit sich brachte. In der Anfangszeit der Rückerstattung legten die Alliierten die Fundamente und nicht ein deutscher Bundeskanzler wie Konrad Adenauer, der erst mit den Überleitungsvertrag 1952 einen entscheidenden Einfluss auf die weitere Entwicklung gewinnen sollte. Vieles hing davon ab, ob die Siegermächte die Interessen der Opfer des Nationalsozialismus auch als die ihrigen betrachteten. In der Hierarchie der Forderungen an Deutschland befanden sich die Ansprüche der Opfer zunächst im unteren Bereich. Erschwerend kam hinzu, dass für diese Forderungen neue völkerrechtliche Maßstäbe entwickelt werden mussten. Es war der gezielten Vorbereitung und der gezielten Interessenpolitik jüdischer Organisationen sowie der Kooperationsbereitschaft der Amerikaner zu verdanken, dass die Schäden, die die jüdischen Opfer des NS-Regimes erlitten hatten, mit in den Katalog der Reparations- und Restitutionsforderungen aufgenommen wurden. Die nächsten Etappen der Entwicklung in dieser Frage, die Kontrolle von Vermögen in Deutschland und die Verabschiedung eines einheitlichen Rückerstattungsgesetzes für ganz Deutschland, zeigten, von welchen unterschiedlichen nationalen Interessen eine Einigung in diesen Fragen abhing. So schien den Briten beispielsweise eine Rückerstattung nur dann unterstützenswert zu sein, wenn diese zur Lösung des Flüchtlingsproblems in England beitrug.¹²¹ Auf jeden Fall sollte der

¹²¹ „Apart from clamour and abstract justice, the extension of some compensation from the Germans will be of great advantage in enabling some of the refugees to return to Germany (and other Axis Countries), thus relieving the refugee situation and, no doubt, sparing us considerable expenses.“ Mr. Fitzmaurice, Refugee Department, Foreign Office vom 3.9.1943. PRO, FO 371/35305. Vgl. Abschnitt 1 in diesem Kapitel.

britische Steuerzahler von allen mit der Rückerstattung verbundenen Kosten verschont bleiben. Außenpolitische Fragen wie beispielsweise die zukünftige Nahostpolitik oder das Verhältnis zu Polen hatten einen wesentlichen Einfluss auf das britische Verhandlungsgebaren im Alliierten Kontrollrat. In diesem Gremium waren die Alliierten noch unter sich. Die Gesamtsituation verschärfte sich erheblich, wenn eine Siegermacht wie die USA parallel zu den Verhandlungen im Kontrollrat eine einvernehmliche Lösung mit den deutschen Interessenvertretern suchte. Schienen die Amerikaner wie auch die anderen West-Alliierten davon überzeugt, dass die meisten Eigentumsübertragungen während des Nationalsozialismus zu Unrecht erfolgt waren, schien auf deutscher Seite eine solche Überzeugung noch nicht herangewachsen zu sein. Letztendlich scheiterte die Verabschiedung eines deutschen Gesetzes in der US-Zone daran, dass die deutschen Vertreter nicht erkennen konnten oder wollten, dass das Unrecht, welches während des Nationalsozialismus begangen worden war, nicht in allen Teilen mit den Traditionsbeständen deutschen Rechts messbar war. Die Deutschen sperrten sich gegen die Einsicht, dass es daher durchgreifender, in manchen Bereichen mit deutschem Recht unvereinbarer Maßnahmen bedurfte, um die Folgen des nationalsozialistischen Unrechts entsprechend abzumildern. Der spätere Alleingang der Amerikaner und Franzosen wurde daher als Akt alliierter Siegerjustiz oder – wie moderate Stimmen behaupteten – als „Akt militärischer Ungeduld“ begriffen.¹²² Führende Juristen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung wie Walter Schwarz konnten die harte Haltung der Alliierten in manchen Sachfragen nur als Affront gegen das deutsche Rechtsverständnis begreifen. Er schrieb in den sechziger Jahren: „Die Alliierten Gesetzgeber haben geglaubt, elementare Erfahrungssätze ignorieren zu sollen, um ein illusorisches Höchstmaß an Gerechtigkeit zu gewährleisten; in Wahrheit haben sie dieser Gerechtigkeit den Weg verbaut.“¹²³ Ob das Gesetz oder dessen Umsetzung die Ursache für mancherlei Ungerechtigkeiten war, werden die hier später angeführten Fallbeispiele zeigen.

Die Briten, die beispielsweise in der Frage des gutgläubigen Erwerbs dem deutschen Rechtsverständnis entgegenkommen wollten, hatten zu spät mit der Entwicklung eines eigenen Rückerstattungsprogramms begonnen. Die Konzeptionslosigkeit und das organisatorische Durcheinander

¹²² Otto Küster, der damalige Staatsbeauftragte für Wiedergutmachung in Württemberg-Baden, betrachtete den amerikanischen Alleingang als Akt militärischer Ungeduld. Vgl. Otto Küster, Das geschäftliche Unternehmen in der Rückerstattung, 1950, S. 55.

¹²³ Walter Schwarz, In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts. Mit einem Geleitwort von Martin Hirsch, München 1969, S. 32.

bei den zuständigen Stellen der britischen Militärregierung – hier verweigerte sich insbesondere die britische *Property Control* einer konstruktiven Mitarbeit – in Kombination mit einer eher außenpolitisch motivierten Verweigerungshaltung gegenüber jeglichen Forderungen von internationalen jüdischen Organisationen verzögerten die Entwicklung eines eigenen britischen Rückerstattungsgesetzes erheblich. Die Briten wollten zunächst die Entwicklungen in der amerikanischen Zone abwarten. Es schien ihnen jedoch nicht bewusst zu sein, dass die Zeit eher gegen als für die britischen Interessen arbeitete. Mit jedem Tag, der seit November 1947 verstrich, wurde der britische Spielraum enger. Das *Foreign Office* geriet zusehends unter verstärkten Druck des Unterhauses und des amerikanischen *State Department* und musste mangels überzeugender Alternativen aus dem eigenen Haus auf eine Harmonisierung mit der amerikanischen Rückerstattungsgesetzgebung zusteuern. Zu einer aus deutscher Perspektive gerechteren Lösung, d. h. zu einem Rückerstattungsgesetz, das sich fast vollständig an die Regularien des Bürgerlichen Gesetzbuches anlehnte, kam es daher nicht mehr. In der Bizone waren dann ab dem 12. Mai 1949 zwei Rückerstattungsgesetze in Kraft, die dort die notwendigen Einschnitte in das deutsche Rechtsverständnis vornahmen, wo es aufgrund des verfolgungsgeschichtlichen Hintergrundes unbedingt geboten schien. Das Lamento führender deutscher Juristen wie Walter Schwarz und das allenthalben zu vernehmende Diktum von der alliierten Siegerjustiz waren im Falle der Rückerstattung doch weit überzogen, denn den Gesetzestexten war trotz aller Härten ganz deutlich die Handschrift deutscher Zivilrechtsexperten anzumerken, unter diesen sogar auch einige ehemalige deutsche Juden. Dass schon kurz nach dem Krieg brauchbare, d. h. auf die deutsche Nachkriegssituation anwendbare, detaillierte Entwürfe für eine Rückerstattungsgesetzgebung vorlagen – der Entwurf des *Wolff Committee* sei hier als ein Beispiel angeführt –, war unter anderem der genauen Vorbereitung der jüdischen Organisationen noch während des Krieges und dem Sachverstand ebenjener ehemaligen deutschen Juristen zu verdanken. Die konzeptionellen Vorarbeiten verschafften den jüdischen Interessenvertretern einen wesentlichen Vorteil gegenüber den weitgehend unvorbereiteten deutschen Vertretern im Stuttgarter Länderrat. Hinzu kam eine sehr erfolgreiche Interessenpolitik, die zentralen Forderungen der jüdischen Seite zum Durchbruch verhalf. Wie moderat diese Forderungen immer noch waren und dass die Gesetze immer noch genügend zugunsten deutscher Interessen auslegbar waren, sollte die Praxis in deutschen Gerichtssälen zeigen. Hier war jedoch schon absehbar, dass das rigorosere Vorgehen der Amerikaner und die Verabschie-

dung der Rückerstattungsgesetze als Militärgesetze gewisse Langzeitwirkungen nach sich ziehen würden.

Kapitel II Rückerstattung und Zivilrecht

1. Einführung. Die Praxis rechtsstaatlicher Verfahren und das Massenunrecht

Nach Erlass der Militärgesetze war es nun die Aufgabe der deutschen Justiz, über die Rückerstattungsanträge der Enteigneten zu entscheiden. Folgenden Fragen soll bei der Untersuchung des Justizalltags vor deutschen Gerichten und Behörden nachgegangen werden: Wie vollzog sich die praktische Umsetzung der Militärgesetze? Wie wurde nun genau das den Verfolgten widerfahrene Unrecht durch die deutsche Verwaltung und Justiz beurteilt und von welchen Faktoren hing dies ab? Unterlag die Bewertung nationalsozialistischen Unrechts einem Wandel? In vielen Fällen standen sich die Nutznießer und die Leidtragenden der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik noch einmal gegenüber. Welche Verhaltensmuster, Verhandlungsstrategien und Erwartungen sind auf beiden Seiten erkennbar? Welche Deutungen und Bilder der Vergangenheit werden hier deutlich? Wie verhielt sich im Vergleich zu den privaten Nutznießern der Nachfolgestaat bzw. dessen Fiskus zu den Rückerstattungsforderungen, denn auch der nationalsozialistische Staat hatte sich im großen Maßstab und mit akribischem Verwertungseifer jüdischen Eigentums bemächtigt.

1.1 Das Rückerstattungsverfahren

Zunächst soll das Rückerstattungsverfahren im Einzelnen betrachtet werden. Die Rückerstattungsgesetze ermöglichten es Verfolgten, die aufgrund ihrer „Rasse“, Staatsangehörigkeit, Religion und politischen Überzeugung ihr Eigentum verloren hatten, diesen Verlust anzuzeigen und eine Rückgabe zu beantragen. Als Antragsteller konnten auch die rechtmäßigen Erben des Verfolgten auftreten. Die Rückerstattungsanträge richteten sich zum einen gegen diejenigen Personen, denen die Verfolgten ihr Eigentum meist zu einem sehr niedrigen Preis verkaufen mussten, und zum anderen gegen das untergegangene Deutsche Reich, das durch eine Vielzahl von diskriminierenden Sonderabgaben, Sondersteuern und durch diverse Konfiskationsmaßnahmen

Eigentum und Vermögen der deutschen und später auch der ausländischen Juden eingezogen hatte. In der britischen Besatzungszone war eine solche Anmeldung von Ansprüchen schon nach der allgemeinen Verfügung Nr. 10 vom 20. Oktober 1947¹ möglich gewesen, doch ließ eine gesetzliche Regelung, wie nun mit diesen Anträgen umzugehen war, bekanntlich noch fast zwei Jahre auf sich warten. Mit Rücksicht auf ausländische Antragsteller wurden die Ausschlussfristen verlängert, sodass Anträge, die bis zum 30. Juni 1950 beim Zentralmeldeamt eingegangen waren, als fristgerecht eingereicht galten. Hierbei handelte es um eine Frist mit ausschließender Wirkung. War ein Antrag zu spät gestellt worden, hatte der Geschädigte alle Rechte auf eine Rückerstattung der ihm geraubten Vermögensgegenstände verloren.² Der Antrag musste eine genaue Beschreibung der entwendeten Gegenstände sowie eine Beschreibung der Umstände, die zum Verlust des Eigentums führten, enthalten. War dieser fristgerecht bei den Zentralmeldestellen eingetroffen, wurde die Anmeldung an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Für die Bearbeitung und Entscheidung über die Anträge wurden spezielle Wiedergutmachungsämter (WGA) bei den jeweiligen Landgerichten eingerichtet.³ War ein Antrag bei dem zuständigen Wiedergutmachungsamt eingetroffen, wurden die betroffenen Parteien über das Vorliegen eines Rückerstattungsantrages unterrichtet. Die Parteien hatten binnen zweier Monate eine Erklärung zum Sachverhalt abzugeben. Erfolgte dies nicht und war der Antrag des Rückerstattungsberechtigten schlüssig genug, hatte das Wiedergutmachungsamt dem Antrag stattzugeben. Der Verfolgte erhielt sein Eigentum *in natura* zurück oder eine entsprechende Entschädigung. Hatte das Amt an der Schlüssigkeit des Antrages Zweifel, musste der Geschädigte weitere Nachweise beibringen, die seinen Antrag untermauerten. Die Gegenseite konnte gegen den Rückerstattungsantrag Einspruch erheben. Das Amt war dann bemüht, zwischen den streitenden Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen. Konnte eine solche Einigung herbeigeführt werden, fertigte das Amt eine entsprechende Niederschrift an. Damit war die Einigung rechtskräftig und galt als gerichtlich festgestellter Vergleich zwischen den streitenden Parteien. Kam kein Vergleich zustande oder wurde gegen die Beschlüsse der Wiedergutmachung-

¹ Verordnungsblatt für die britische Zone 1947, Nr. 23, S. 145 f.; Harmening, Rückerstattungsgesetz, Bl. Nr. 49 Rs. F.; Wogersien, Rückerstattung, S. 16 f.

² Vgl. Wogersien, Rückerstattung, S. 24.

³ § 1 der 1. Verordnung der Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 vom 20. Juli 1949, VOBl. für die Britische Zone 1949 Nr. 42, S. 308 f. Die Wiedergutmachungsämter sind nicht mit

sämter Einspruch erhoben, begann ein dreistufiges Gerichtsverfahren, das mit einer mündlichen Verhandlung vor den Wiedergutmachungskammern (WGK) der jeweiligen Landgerichte begann. Die Gerichte waren verpflichtet, den Sachverhalt selbständig und unabhängig vom Vortrag der Parteien so vollständig wie möglich zu ermitteln.⁴ Auch auf dieser Entscheidungsebene war es den Parteien noch möglich, einen gerichtlichen Vergleich einzugehen. Gegen die Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern konnte Widerspruch eingelegt werden, wenn ersichtlich war, dass die Kammer eine Rechtsnorm gar nicht oder falsch angewendet hatte. In einem solchen Fall hatten sich die Zivilsenate der jeweiligen Oberlandesgerichte (OLG) mit der Rückerstattung zu beschäftigen. Am Ende des Instanzenzuges stand in der britischen Zone das *Board of Review* (BOR), das ab dem 21. April 1950 eine revisionsrechtliche Überprüfung der Vorinstanzen vornahm. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen saßen hier ausschließlich Richter britischer Staatsangehörigkeit. Auch in der amerikanischen Zone und in der französischen Zone wurden entsprechende Oberste Gerichtshöfe eingerichtet. Das *Board of Review* in der amerikanischen Zone wurde zum *Court of Restitution Appeals* (CORA), der schon ab dem 1. September 1948 in Nürnberg residierte, in der französischen Zone operierte ab dem 12. Dezember 1950 die *Cour Supérieure pour les restitutions* (CSR) in Rastatt.⁵ Damit war nicht nur die gesetzliche Grundlage der Rückerstattung von den Alliierten bestimmt worden, sondern sie behielten auch die Kontrolle über die praktische Umsetzung.

Der Verfahrensablauf folgte also einem bestimmten Schema. Doch wie hatten die Entscheidungsinstanzen nun inhaltlich vorzugehen? Nach welchen Bestimmungen hatten diese zu entscheiden?

Nach Erlass der Rückerstattungsgesetze mussten alle seit der nationalsozialistischen Machtübernahme abgeschlossenen kaufvertraglichen Rechtsgeschäfte mit Juden und anderen verfolgten Minderheiten, für die ein Rückerstattungsantrag vorlag, auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.⁶ Dabei spielten zwei Gesichtspunkte eine Rolle. Zum einen war die allgemeine Verfolgungssituation und zum anderen der Verlust des Eigentums von Bedeutung. Es musste nun in jedem Einzelfall geklärt werden,

den Ämtern für Wiedergutmachung zu verwechseln, die für die Entschädigungsanträge der Opfer des Nationalsozialismus zuständig waren.

⁴ Grundlage waren hier nach Absatz 2, REG Nr. 59 die Verfahrensvorschriften in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Die grundlegenden Gedanken der Zivilprozessordnung (ZPO) waren damit aber nicht hinfällig.

⁵ Schwarz, Rückerstattung, S. 275–285, S. 321–323.

welcher Zusammenhang zwischen diesen beiden Aspekten bestand. Eine Eigentumsübertragung zwischen Privatpersonen galt dann als ungerechtfertigte Entziehung, wenn diese „auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlassten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung“⁷ beruhte. Der Verfolgte hätte nun nachzuweisen gehabt, dass er aufgrund der allgemeinen Verfolgungssituation dazu gezwungen gewesen war, sein Eigentum zu verkaufen, dass also zwischen der Entziehung seines Eigentums und der Verfolgung ein ursächlicher Zusammenhang bestand. Die besondere Situation während der nationalsozialistischen Herrschaft verlangte dementsprechende, bisher nicht gekannte Regelungen. Denn wie das Fallbeispiel des Berliner Architekten Heinrich Emil Mendelssohn gezeigt hat, war es Verfolgten fast unmöglich, diesen Nachweis zu erbringen, d.h. nach tradierten Rechtsgrundsätzen ihr Eigentum zurückzuerhalten. Der Gesetzgeber, hier die *legal divisions* der amerikanischen und britischen Militärregierungen, nahmen daher in das Gesetz die so genannte Entziehungsvermutung auf. Es wurde daher *a priori* vermutet, dass zwischen Eigentumsübertragung und Verfolgung ein Zusammenhang bestand. Der Antragsteller hatte lediglich nachzuweisen, dass er tatsächlich verfolgt worden war. Diese Nachweispflicht entfiel, wenn der Antragsteller zu einer Gruppe gehörte, die die „deutsche Regierung oder die NSDAP wegen ihrer Rasse, Religion oder Weltanschauung aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.“⁸ Der Geschädigte musste also einer Minderheit angehört haben, die kollektiv verfolgt worden war. Hierzu gehörten beispielsweise all jene Personen, die nach den Nürnberger Rassegesetzen zu so genannten „Volljuden“ deklariert worden waren.⁹ Durch diese Erleichterungen verschob sich die Beweislast auf die Nutznießer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen. Diejenigen Personen, die Eigentum von Juden günstig erworben oder billig abgepresst hatten, hatten nun die Entziehungsvermutung zu widerlegen. Sie mussten beweisen, dass ihr Eigentumsge-
winn eben nicht auf unmittelbare Verfolgungsmaßnahmen oder auf eine allgemeine

⁶ Vgl. Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 166–170.

⁷ BrREG, Artikel 2, Abs. 1a, Reinhard und Hans Freiherr von Godin, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin, Berlin, ²1950, S. 278.

⁸ BrREG, Art. 3 Abs. 1 b, von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 299.

⁹ Bei der Beurteilung, ob dieses auch für Personen galt, die mit „Volljuden“ in einer Ehe gelebt hatten oder für Personen, die als „Mischlinge“ ersten und zweiten Grades galten, war strittig. Vgl. Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 126 f.

Verfolgungssituation zurückzuführen war. Die Form, in welcher dies zu geschehen hatte, war gesetzlich genau festgelegt. Hierbei war der Zeitpunkt, zu dem eine Eigentumsübertragung stattgefunden hatte, von entscheidender Bedeutung. Hatten die „Ari-seure“ Eigentum von Juden vor dem Erlass der Nürnberger Rassegesetze, also vor dem 15. September 1935 erworben, reichte es zu zeigen, dass ein angemessener Kaufpreis gezahlt worden war und dass dieser Kaufpreis dem Verfolgten auch zur freien Verfügung gestanden hatte.¹⁰ Hatte der Eigentumstransfer nach diesem Stichdatum stattgefunden, hatte der Erwerber zusätzlich glaubhaft zu machen, dass das Geschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre und er sich in besonderer Weise um die Vermögensinteressen des Verfolgten gekümmert hatte, z.B. durch aktive Hilfe beim Transfer des Kaufgeldes ins Ausland.¹¹ Scheiterte der „Ari-seur“ schon beim ersten Schritt der Widerlegung der Entziehungsvermutung, d.h. beim Nachweis eines angemessenen Kaufpreises, musste er seinen Besitz an den rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben. Die Einführung der Entziehungsvermutung in das Rückerstattungsgesetz und die strenge Festlegung, welche Nachweise ein Erwerber jüdischen Eigentums vorzubringen hatte, um die drohende Rückerstattung seines Besitzes zu verhindern, stärkte die Position des Geschädigten gegenüber den direkten Profiteuren der „Arisierung“ erheblich. Aus heutiger Perspektive erscheint diese Regelung angesichts des verfolgungsgeschichtlichen Hintergrundes nur recht und billig. In der Zeit ihrer Einführung sorgte sie nicht nur bei Rückerstattungspflichtigen, sondern auch in der deutschen Justiz für erhebliche Kritik.¹²

Nicht nur Privatpersonen hatten sich an jüdischem Eigentum bereichert, sondern auch der nationalsozialistische Staat. Sämtliche Maßnahmen des Staates und der

¹⁰ Dies war nicht immer der Fall. Oft wurde der Kaufpreis auf ein Sperrkonto eingezahlt, über das der Verfolgte gar nicht oder nur bedingt, d.h. nur mit ausdrücklicher behördlicher Erlaubnis, verfügen konnte. So im Fall Hugo H., vgl. Kapitel III.

¹¹ Warum der 15.9.1935 als Stichdatum festgesetzt wurde, ist aus heutiger Perspektive nicht nachvollziehbar, hatten doch die Nürnberger Gesetze auf die „Arisierung“ keinen besonderen Einfluss. Schwarz gibt an, dass für den zweiten Zeitabschnitt der Vernichtungscharakter der Verfolgung von niemandem mehr hätte verkannt werden können. Vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 146–147. Frank Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997. Bajohr dagegen identifiziert fünf Radikalisierungsstufen: die Einschaltung der NSDAP-Gauwirtschaftsberater 1935/36 als Genehmigungsinstanzen für Arisierungsverträge, die Verschärfung der Devisengesetzgebung und Devisenüberwachung 1936/37, die verschärften antijüdischen Aktivitäten des Reichswirtschaftsministeriums 1937/38, die forcierte „Arisierung“ auf dem Verordnungswege seit Mai 1938 und der offene Übergang zur Zwangsarisierung nach dem Novemberpogrom 1938.

¹² Der Rechtberater der britischen Militärregierung Prof. Ernst Josef Cohn wusste von Protesten deutscher Richter in juristischen Fachzeitschriften zu berichten, die sich auch gegen das alliierte Revisionsrecht in Rückerstattungsverfahren wandten. E. J. Cohn an J. L. Simpson, Foreign Office, vom 6.2.1950, PRO, FO 371/76723.

NSDAP, die sich gegen die wirtschaftliche Existenz der Juden gerichtet hatten,¹³ seien es diskriminierende Steuern, Zwangsabgaben sowie Zwangsablieferungen von Edelmetallen und sonstigen Wertgegenständen, sowie die Konfiskation von Eigentum nach der Deportation oder nach der Auswanderung der Eigentümer, galten dann als ungerechtfertigte „Entziehungen“, wenn sie eindeutig eine Verfolgungsmaßnahme darstellten.¹⁴ Es oblag nun den Behörden und Gerichten zu überprüfen, ob die verschiedenen Maßnahmen staatlicher Raubpolitik jeweils als diskriminierender Staats- oder Verwaltungsakt bzw. als Missbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis bezeichnet werden konnten.¹⁵ Stand fest, dass einem Verfolgten aufgrund diskriminatorischer und missbräuchlicher staatlicher Maßnahmen Eigentum entzogen worden war, hatte der Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschen Reiches die gegen ihn gerichteten Ansprüche zu befriedigen. Meist handelte es sich hierbei um die Auszahlung eines Geldbetrages, da der nationalsozialistische Staat die den Juden entwendeten Vermögensgegenstände wie Immobilien, Schmuck, Edelmetalle und Mobiliar gleich wieder verwertet hatte. Nur in seltenen Fällen konnte beispielsweise das Tafelsilber einer jüdischen Familie wieder aufgefunden werden.¹⁶ Die fiskalischen Interessen des potenziellen Nachfolgestaates vertraten die am jeweiligen Gerichtsort ansässigen Oberfinanzdirektionen. Den Verfolgten standen in diesem Fall Beamte des Fiskus gegenüber, mit denen sie sich über den Verfolgungscharakter der gegen sie verhängten staatlichen Entziehungsmaßnahmen auseinander zu setzen hatten. In diesem Fall hatten die Alliierten keine besondere Regelung in das Gesetz aufgenommen, die der Entziehungsvermutung gleichkam, dabei hätten sämtliche Maßnahmen des Staates, die mit der Eigentumsentziehung von verfolgten Minderheiten zu tun hatten, *a priori* als diskriminatorisch definiert werden können. Der Staat hätte dann ähnlich wie private Nutznießer das Gegenteil beweisen müssen.

¹³ Das Spektrum staatlicher Zwangsmaßnahmen gegen Juden war sehr breit gefächert. Vgl. Joseph Walk (Hrsg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung*, Heidelberg und Karlsruhe, 1981. Die gesetzlichen und außergesetzlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Vernichtung der Juden in Deutschland, 1933–1945, überreicht von der Jewish Trust Corporation for Germany, WgA LGHH, Generalakten 10.00-10, ohne Blatzzählung.

¹⁴ Als Entziehung galt die Wegnahme oder Weggabe unter Zwang. Da es Verfolgten oft unmöglich war, die Zwangssituation zu beweisen, schuf der Gesetzgeber eine Beweiserleichterung in Form einer gesetzlichen Vermutung. Es wurde festgelegt, unter welchen Umständen eine Weggabe unter Zwang angenommen und unter welchen Voraussetzungen diese Vermutung widerlegt werden konnte. Vgl. Schwarz, *Rückerstattung*, S. 145–146.

¹⁵ Wogersien, *Rückerstattung*, 2000, S. 47.

Die Parteien

Welche Parteien trafen nun vor Gericht aufeinander und welche Grunddisposition hatten sie jeweils?

Unter den Begriff „Rückerstattungsberechtigte“ fielen Personen, die im Laufe der nationalsozialistischen Herrschaft Opfer der sukzessiven wirtschaftlichen Existenzvernichtung und fiskalischen Ausplünderung geworden waren. Oft waren es auch deren Erben, die Ansprüche in Westdeutschland anmelden konnten, weil die ursprünglichen Eigentümer nach ihrer Enteignung in die Vernichtungslager deportiert und dort ermordet worden waren. In Hamburg waren beispielsweise 8.000 der noch 1925 20.000 Mitglieder zählenden jüdischen Gemeinde dem Judenmord zum Opfer gefallen. Natürlich stand der materielle Verlust in keinem Verhältnis zu dem Verlust eines Angehörigen, doch war die Wiedererlangung familiären Besitzes für die Verfolgten von hohem ideellem Wert. Ein Bild oder ein Kerzenleuchter, die feste Bestandteile der eigenen Lebenswelt gewesen waren, konnten einen Teil der verlorenen Identität wieder zurückgeben.¹⁷

Nur ein geringer Teil der verfolgten Juden kehrte nach Deutschland zurück, um dort einen Neuanfang zu versuchen. Auch diejenigen, die die Vernichtungslager überlebt hatten, versuchten zum überwiegenden Teil nach 1945, ein Ausreisevisum zu erlangen. Im Oktober 1946 lebten in Hamburg gerade noch 953 Juden, die *Displaced Persons* nicht eingerechnet.¹⁸ Ein Großteil der in Westdeutschland verhandelten Rückerstattungsanträge kam also aus dem Ausland. In der amerikanischen Besatzungszone, für die eine genaue Aufstellung über die Staatsangehörigkeit der Rückerstattungsberechtigten existiert, waren es sogar 80 Prozent der Anträge. Knapp die Hälfte dieser Anträge wurde von Rückerstattungsberechtigten gestellt, die die amerikanische Staatsbürgerschaft erworben hatten.¹⁹ Grundsätzlich war jedoch jedes Land zwischen Nord- und Südpol vertreten, in das Juden zwischen 1933 und 1945 noch hatten auswandern oder flüchten können. Oftmals war den Verfolgten die Flucht aus Deutschland nur unter Aufgabe aller noch vorhandenen Vermögenswerte möglich

¹⁶ In Hamburg war ein Großteil des entwendeten Tafelsilbers nach 1945 noch vorhanden. Zum Verlauf der Rückerstattung vgl. Kapitel IV, Punkt 4.

¹⁷ Siehe auch Gerard Aalders, *Geraubt*, 2000, S. 16; Harald Welzer, *Vorhanden/Nicht vorhanden*, in: *Wojak/Hayes*, 2000, S. 287–308.

¹⁸ *Jewish Population in Germany*, 29. October 1946, PRO, FO 371/85250.

geworden, sodass sie sich völlig verarmt in den Ländern ihrer Zuflucht eine neue Existenz hatten aufbauen müssen. Auch die allgemeinen Lebensumstände im Zufluchtsland entsprachen oftmals in keinerlei Weise dem Standard, den die Verfolgten aus Deutschland gewohnt waren. So lebte beispielsweise ein vormalig sehr wohlhabender Inhaber eines Optikerladens mit seiner Frau in einer Londoner Dachkammer und musste von seinem Schwiegersohn miternährt werden.²⁰ Ein Rechtsverfahren in Deutschland vom Ausland aus zu bestreiten brachte für die Verfolgten erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Eine Reise nach Deutschland war teuer, zudem war die Rechtsvertretung durch einen Anwalt am Gerichtsort nicht kostenlos. Auch die damit verbundenen Kommunikationsprobleme und langen Postwege machten die adäquate Vertretung der eigenen Wiedergutmachungsinteressen zu einem langen und aufwendigen Procedere. Hinzu kam eine psychologische Hemmschwelle. Den Verfolgten fiel es sehr schwer, direkt nach Verfolgung und Krieg noch einmal mit Deutschland oder deutschen Behörden in Kontakt zu treten. Oft war es die materielle Not, der Wunsch danach, dass ein Gericht das Geschehene als Unrecht deklarierte und das Bedürfnis nach „Abstrafung“ privater Nutznießer, die Verfolgte bewog, trotz aller Widrigkeiten einen Rückerstattungsantrag zu stellen. Die Verurteilung der „Arisierung“ als unrechtmäßigen Vorgang durch ein deutsches Gericht wurde oftmals auch aus psychologischen Gründen angestrebt, konnte ein solches Urteil doch eine Befreiung von eigenen Traumata und Ängsten bedeuten.²¹

Was geschah nun, wenn ein Verfolgter vollständig auf seine Ansprüche verzichtete und sich gegen den beschwerlichen Weg eines Rückerstattungsverfahrens in Deutschland entschloss? Was geschah mit dem Eigentum, für das es wegen der Ermordung ganzer Familienverbände keine Erben mehr gab? Das Ausmaß des zuvor begangenen Unrechts verlangte hier besondere Regelungen. Die Forderungen der jüdischen Interessenvertreter nach Einführung besonderer Nachfolgeorganisationen, die Anträge auf erbenloses und nicht beanspruchtes Eigentum stellen konnten, hatten bei der Beratung und Verabschiedung der Rückerstattungsgesetze für erhebliche Konflikte gesorgt. An der Frage des erbenlosen und unbeanspruchten Eigentums entzündeten sich immer wieder grundsätzliche Debatten über die Berechtigung eines kollektiven Anspruchs

¹⁹ Aufschlüsselung der Rückerstattungsberechtigten in der US-Zone nach Staatsangehörigkeit. Vgl. Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 366.

²⁰ Bajohr, „Arisierung“ und Restitution, S. 52–53.

auf Privatvermögen. Diese waren meist Spiegelbild der unterschiedlichsten außen- und innenpolitischen Interessenlagen. Da in dieser Frage zwischen den Alliierten keine Einigung erzielt werden konnte, kam es zu einer Partikularisierung der Rückerstattungsgesetze in Westdeutschland. Insgesamt verhalf jedoch eine professionelle, von jüdischen Rechtsexperten getragene Interessenvertretung bei den jeweiligen Besatzungsmächten, insbesondere bei den Amerikanern, sowie das Gebot, erbenloses Eigentum auf keinen Fall dem deutschen Nachfolgestaat zu überlassen, der Idee von jüdischen Nachfolgeorganisationen schließlich zum Durchbruch. In der britischen Zone konnte am 4. Juni 1950 die *Jewish Trust Corporation* (JTC) ihre Arbeit aufnehmen. Anderthalb Jahre später, im Dezember 1951, war diese Nachfolgeorganisation auch für die französische Zone zuständig.²² Im Okkupationsgebiet der Amerikaner arbeitete seit Juni 1948 die *Jewish Restitution Successor Organisation* (JRSO).²³ Die JRSO, die von Benjamin Ferencz und Saul Kagan²⁴ geleitet wurde, hatte nur bis zum Dezember 1948 Zeit, Ansprüche anzumelden. Dies war eine erheblich kürzere Zeitspanne, als sie die JTC in der britischen Zone zur Verfügung hatte. Dort lief die Frist erst am 31. Januar 1952 ab.²⁵ Die kurzen Fristen setzten die Nachfolgeorganisationen unter erheblichen Zeitdruck. Für jeden Einzelfall musste recherchiert und mussten entsprechende Dokumente beigebracht werden. Unter diesen Bedingungen war es höchst wahrscheinlich, dass ein nicht unerheblicher Prozentsatz des tatsächlich vorhandenen erbenlosen Eigentums nicht angemeldet werden konnte. Die JRSO stellte

²¹ Vgl. Daniel Wildmann, Die zweite Verfolgung, Rechtsdiskurs und Konstruktion von Geschichte in der Schweiz, in: *Mittelweg*, Nr. 36, S. 68–87.

²² C. I. Kapralik, *Reclaiming the Nazi Loot. The History of the Jewish Trust Cooperation for Germany*, London 1962, S. 10.

²³ Saul Kagan, Report on the operations of the Jewish Restitution Successor Organization: 1947–1972, o. O. und o. J., S. 6.

²⁴ In Verkennung des Talents beider Persönlichkeiten, die sich als die Hauptprotagonisten der Wiedergutmachungsgeschichte entpuppen sollten, schrieb Dr. M. Kreuzberger an das Tel Aviver Büro des Council of Jews from Germany: „Ferencz macht im ersten Augenblick keinen erheblichen Eindruck. Sehr jung, sehr klein – er verschwindet hinter seinem Riesenschreibtisch. Er gewinnt aber im Gespräch – ist konzilient und Vorschlägen zugänglich. Kagan ist ebenso jung, etwas gerissener und in Einzelheiten kompetenter. Für das Anfangsstadium kein schlechter Mann. Mir ist aber absolut klar, dass das gegenwärtige Management für das zweite Stadium (Durchfechtung der Ansprüche) kaum, und sicher nicht ausreichend für das dritte Stadium ist (Verwertung der Marktstände).“ M. Kreuzberger an Council, Tel Aviv Office, 11.1948, CZA, J 118–151. Benjamin Ferencz, der 1947 Chefankläger in den Nürnberger Prozessen gegen die Einsatzgruppen war, sollte die JRSO noch bis 1956 leiten. Bei den Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen der Bundesrepublik, der Claims Conference und Israel war er als Rechtsberater tätig. Saul Kagan begleitete die Arbeit der JRSO in Deutschland noch bis 1951 und wechselte dann später als Executive Director in das New Yorker Büro. Dort wurde er auch Executive Secretary der Claims Conference. Vgl. Zweig, *German Reparations*, 1987, S. 176.

²⁵ Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 39.

jedoch keinen Antrag auf Verlängerung der Anmeldefrist. Man wollte lieber auf einen gewissen Anteil der Ansprüche verzichten, als mit einem langen Streit um Anmeldefristen die Arbeitsbedingungen noch weiter zu verschlechtern. Es war ungewiss, ob sich bei einer längeren Anmelde- und Prozessiertätigkeit die Stimmung nicht weiter gegen die Nachfolgeorganisationen wenden würde. Die Anwesenheit von internationalen jüdischen Organisationen in Deutschland konnte zu neuem Antisemitismus führen. Hiervon wollten sich die jüdischen Organisationen zwar nicht beeindrucken lassen, mit neuem Antisemitismus war ihrer Ansicht nach sowieso zu rechnen, doch konnte dies die Arbeit erheblich behindern.²⁶ Tatsächlich wurden die Nachfolgeorganisationen von deutschen Behörden nicht besonders entgegenkommend behandelt. Per Gesetz waren sie zwar verpflichtet, die Nachfolgeorganisationen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, indem sie diesen Einblick in alle relevanten Unterlagen zu geben hatten, doch kamen sie dieser Verpflichtung oft nicht nach.²⁷ So verweigerte beispielsweise der Landesfinanzminister von Nordrhein-Westfalen den Einblick in Steuerakten jüdischer Steuerzahler, die die JTC zur Ermittlung ihrer Ansprüche gegen das Reich benötigte. Als Begründung führte er an, es handle sich um Akten, die unter das Steuergeheimnis fielen, dieses könne nicht durch die Bestimmungen im Rückerstattungsgesetz aufgehoben werden.²⁸ Auch im Hamburger Wiedergutmachungsamt war man den Nachfolgeorganisationen nicht wohlgesonnen. Hier beklagte man, dass die JTC sich nicht die Mühe mache, die Schlüssigkeit ihrer Ansprüche auch nur oberflächlich zu prüfen.²⁹ Bei Ansprüchen auf Grund- und Immobilienbesitz gingen die Nachfolgeorganisationen angesichts der kurzen Anmeldefristen pragmatischer vor. Um vom Kooperationswillen deutscher Behörden unabhängig zu sein, stellten sie pensionierte Grundbuchbeamte ein, die die beim Grundbuchamt ausliegenden Grundbücher auf jüdischen Besitz durchforsteten. Aus Mangel an Unterlagen und in Anbetracht der kurzen Antragszeit stellte man auch bei Namen, die nur annähernd jüdisch klangen,

²⁶ Dr. M. Kreuzberger an Council, Kurzer Bericht über meinen Besuch in Nürnberg, vom 1.11.1948, CZA, Council for the Protection of Rights of Jews from Germany, Tel Aviv Office, J 118–151.

²⁷ „It should, however, be placed on record that the Federal German public authorities went beyond their legal obligations in rendering active assistance to the Corporation in its endeavours to trace heirless Jewish Property.“ Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 42.

²⁸ C. Kapralik, JTC, an W. Wilson, Foreign Office, German Department vom 22.12.1951, PRO, FO 371/97945. Mit gleichlautenden Begründungen wurde bis heute auch die Einsicht in Wiedergutmachungsakten in Bayern abgelehnt. Eine Wende ist in dieser Angelegenheit erst in den letzten Jahren eingetreten. Derzeit erforscht ein Team unter Hans Günter Hockerts im Auftrag des bayerischen Finanzministeriums die Rolle des Fiskus bei „Arisierung“ und Restitution.

²⁹ Monatsbericht des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 31.10.1951, WgA LGHH, 11.00–20.

einen Rückerstattungsantrag. Dabei konnte es zu denkwürdigen Missverständnissen kommen. Die JRSO hatte beispielsweise aufgrund der Informationen im Grundbuch einen Antrag auf Rückerstattung einer Villa eines vermeintlich jüdischen Alteigentümers namens Rosenberg gestellt. Bei der Prüfung des Anspruches stellte sich heraus, dass es sich um die Villa des Nazi-Ideologen Alfred Rosenberg handelte.³⁰ Nicht nur der Mangel an Zeit, sondern auch das drückende Elend der Überlebenden in Deutschland und anderswo verpflichtete die Nachfolgeorganisationen zu äußerster Eile. Die *Displaced Persons* in Deutschland und die Flüchtlinge in Palästina bedurften der sofortigen Hilfe. Dies erklärt die relativ grobe und ungenaue Vorgehensweise der Nachfolgeorganisationen bei der Antragstellung. Als Folge davon mussten Zurückweisungen von Anträgen, Ärger mit deutschen Behörden und Konflikte mit den tatsächlichen Alteigentümern, die parallel oder verspätet einen Antrag gestellt hatten, einkalkuliert werden. Dass die Konfliktlinien nicht nur zwischen deutschen Besitzern von jüdischem Eigentum und deutschen Behörden auf der einen Seite und jüdischen Nachfolgeorganisationen auf der anderen Seite verliefen, sondern auch zwischen den verschiedenen jüdischen Interessengruppen, sollte der Konflikt um das Eigentum jüdischer Gemeinden und um die Entschädigung der säumigen Antragsteller zeigen. Auch in dieser Frage bedurfte es besonderer Abkommen, um die Rückerstattung möglichst schnell und konfliktfrei abzuwickeln.

Die Erwerber jüdischen Eigentums oder die so genannten Rückerstattungspflichtigen waren entweder ihrer Anmeldepflichtung nachgekommen oder erfuhren vom Wiedergutmachungsamt, dass für ihren Besitz ein Rückerstattungsantrag vorlag. Oftmals trafen die Rückerstattungsforderungen die „Ariseure“ nicht ganz unvorbereitet. Nachdem der Krieg verloren war und immer mehr von den Gräueltaten gegenüber verfolgten Minderheiten bekannt wurde, zeichnete sich ab, dass Deutschland für diese und weitere Taten zur Rechenschaft gezogen werden würde. Die Furcht vor Vergeltung war relativ groß.³¹ Es lag also auf der Hand, dass die aus Deutschland vertriebenen Juden und diejenigen, die in Deutschland und anderswo den Judenmord überlebt hatten, ihr Eigentum zurückverlangen würden. In Erwartung dessen versuchten manche Besitzer jüdischen Eigentums, dieses wieder zu verkaufen. Besitzer von Immobilien unternahmen einen Eigentumstausch mit anderen Immobilienbesitzern. Die fran-

³⁰ Telefonisches Interview mit Saul Kagan, geführt am 17.4.2001 in New York.

³¹ Vgl. Ursula Büttner, Rückkehr in ein normales Leben? Die Lage der Juden in den ersten Nachkriegsjahren, in: Herzig, Arno (Hrsg.): Die Juden in Hamburg 1590–1990, Hamburg 1991, S. 625.

zösische Militärregierung in Berlin berichtete, dass deutsche Besitzer von geraubten Kunstgegenständen verstärkt versuchten, Gemälde französischer Meister und Gobelins-Wandbehänge über Auktionshäuser im britischen und amerikanischen Sektor an Antiquitätenhändler und Kunstgalerien zu verkaufen. Diese verkauften dann das kritische Gut wiederum problemlos an Angehörige der alliierten Streitkräfte.³² Die jüdische Gemeinde in Salzburg bemerkte eine verstärkte Geschäftstätigkeit von ehemaligen „Ariseuren“, die in Windeseile mit anderen Hauseigentümern ihren Besitz tauschten.³³ Natürlich war die Situation nach 1945 eine völlig andere als während der Nazizeit, als ehrbare Kaufleute unter Ausnutzung der allgemeinen Verfolgungssituation oder mit direkter Hilfe von Partei- und Staatsorganen jüdisches Eigentum in ihren Besitz brachten. Die Verpflichtung zur Rückgabe einer intakten Immobilie in weitgehend zerstörten Städten wie Hamburg konnte nun, nach dem Krieg, zur ernsthaften existenziellen Bedrohung werden. Auch diejenigen, die wiederum von „Ariseuren“ Eigentum erworben hatten und tatsächlich von der vorherigen Transaktion nichts wussten, wurden durch ihre Rückerstattungspflicht finanziell hart getroffen. Die im Nachkriegswestdeutschland weit verbreitete Ansicht, nicht Verursacher, sondern Opfer des Krieges zu sein, förderte eine grundsätzliche Ablehnung gegenüber jeglichen Forderungen von Personen aus dem Ausland, die scheinbar nicht unter den Folgen des Krieges zu leiden hatten. Die emigrierten oder geflüchteten ehemaligen deutschen Juden betrachtete man als wohlhabende Personen, die in Amerika oder anderswo wieder zu Reichtum gekommen waren – eine Ansicht, die auch von Angehörigen der britischen Militärregierung geteilt wurde.³⁴ Die drohenden materiellen Verluste und ein scheinbar nicht vorhandenes Unrechtsbewusstsein sollten für erhebliche Abwehrreaktionen von „Ariseuren“ sorgen. Dies werden die nachfolgenden Einzelfallanalysen zeigen.

Die Verfolgten hatten jedoch nicht nur mit Abwehrreaktionen von Personen zu rechnen, die ihr Eigentum günstig erworben hatten, sondern auch von der Finanzbürokratie der westdeutschen Länder und später des Bundes. Die Vertretung der finan-

³² French Military Government an Kommandantura vom 15.8.47, PRO, FO 1036/472.

³³ Aussage von Hofrat Marko Feingold, Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde Salzburg, auf der Zweiten Gedenkdiens-Tagung, „Flucht nach Shanghai“ vom 23.–25.5.1995 in Salzburg.

³⁴ Sir Ivone Kirkpatrick, High Commissioner of the UK, an Frank K. Roberts vom 25.9.1951: „But I was also in England during the war and I am sensible of the sufferings and sacrifices of the British taxpayer and in many ways I feel that the latter has at least as much claim to our consideration as the surviving victims of Nazi persecution – particularly those living abroad – many of whom to my knowledge have done very nicely out of the war.“ PRO, FO 371/93511.

ziellen Interessen eines Schuldners, der eigentlich nicht mehr existierte, war eine schwierige rechtliche Konstruktion gewesen. Das Deutsche Reich war untergegangen, und es bestand bis zur Gründung der Bundesrepublik im Jahre 1949 noch kein Nachfolgestaat. Auch danach war noch nicht geklärt, ob und in welchem Umfang der Nachfolgestaat die Rückerstattungsverpflichtung des Reiches gegenüber den Verfolgten übernehmen würde. Das Rückerstattungsgesetz sah vor, dass bei Eingang von Rückerstattungsanträgen, die sich gegen das Reich richteten, der zuständige Landesfinanzminister informiert wurde. Das jeweilige Land war dann berechtigt, als Prozesspartei aufzutreten. Die Landesfinanzminister beauftragten wiederum die am Ort ansässigen Oberfinanzdirektionen damit, die finanziellen Interessen des Landes im Rückerstattungsverfahren zu vertreten. Mit Wirkung zum 1. März 1952 nahmen die Bundesvermögens- und Bauabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen die Interessen des Reiches bzw. des Bundes in Rückerstattungsverfahren wahr.³⁵ Verlangten nun die Verfolgten die Herausgabe von Gütern, Wertgegenständen und Geldbeträgen, die ihnen durch Organe des ehemaligen Deutschen Reiches entzogen worden waren, standen ihnen vor Gericht die Beamten der Oberfinanzdirektion gegenüber. In manchen Fällen kam es sogar vor, dass dieselben Beamten, die vorher die Liquidation und den Einzug jüdischen Vermögens betrieben hatten, nun mit den Rückerstattungsanträgen der Enteigneten beschäftigt waren. Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster wurde beispielsweise ein Teil der belasteten Beamten nach dem Entnazifizierungsverfahren mit Anspruch auf Pension in den Ruhestand versetzt, andere fanden jedoch auf Umwegen wieder in ihre alte Position zurück. Im Regierungsbezirk Münster/Westfalen gelang dem Oberregierungsrat Heising, welcher zuvor für die Verwertung des Eigentums der Deportierten zuständig gewesen war,³⁶ der Wiedereinstieg in den öffentlichen Dienst. Der von der britischen Militärregierung eingesetzte Oberfinanzpräsident Bispinck in Münster beauftragte ausgerechnet Heising mit der Rückerstattung. Dieser

³⁵ Art. 53 Abs. 1 BrREG; Vgl. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein betreffend Vertretung des Reichs in Rückerstattungsverfahren nach den Gesetzen Nr. 59 der amerikanischen und britischen Militärregierung. Anlage zum Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 31.1.1952. BArch B 141/483 Blatt 20–23.

³⁶ Gerd Blumberg, Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur, in: Alfons Kenkmann und Bernd A. Rusinek: Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 38–39. Wolfgang Leesch, Ilse Birkwald und Gerd Blumberg, Geschichte der Finanzverfassung und -verwaltung in Westfalen seit 1815. Die Steuer- und Zollverwaltung und die Devisenstelle im Dritten Reich, 3. Sonderausgabe, OFD Münster, Münster 1998.

war wegen seines Vorwissens aus der Zeit der Verfolgung für die Durchführung der Rückerstattung unentbehrlich geworden. Von einer Beteiligung der Finanzverwaltung an der Verwertung jüdischen Eigentums wollte er nach 1945 jedoch nichts gewusst haben. Seine Vergangenheit und seine persönliche Einstellung zu seinen Taten vor 1945 standen seiner weiteren Karriere nicht im Wege. 1949 wurde er zum Finanzgerichtspräsidenten in Düsseldorf befördert. Heising war mit seiner Einstellung zu seiner persönlichen Verwicklung in die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Staates kein Einzelfall. Gerd Blumberg stellte für die Finanzverwaltung im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster fest, dass führende Beamte ihre Taten leugneten, verdrängten und sich als Nicht-Wisser darstellten. Selbst diejenigen, die aktive Nationalsozialisten gewesen waren, hätten jede Verantwortung von sich gewiesen und behaupteten, nie Nazis gewesen zu sein.³⁷

In Hamburg fertigte Josef Krebs, Oberregierungsrat in der Abteilung Devisenkontrolle, Gutachten für Verfahren an, in denen es um die Rückerstattung von Vermögen ging, welches im Rahmen von so genannten Devisenstrafverfahren eingezogen worden war. Krebs hatte die Devisenstelle der Oberfinanzdirektion Hamburg, mit einem Mitarbeiterstab von 278 Beamten, in der fraglichen Zeit selbst geleitet.³⁸ Den Krieg und die Entnazifizierung schien er unbeschadet überstanden zu haben.³⁹

Bei den Entnazifizierungsverfahren und bei der späteren Beurteilung der Anträge auf Wiedereinstellung spielte generell die Tätigkeit der Beamten oder Angestellten während der NS-Zeit kaum eine Rolle. Offenbar ging niemand davon aus, dass die Dienstgeschäfte der Finanzbeamten unter nationalsozialistischem Einfluss gestanden hatten oder dass überzeugte Nazis im bürokratischen Räderwerk ihre Handlungsspielräume im Sinne der NS-Verfolgungspolitik hätten nutzen können.⁴⁰ In Bremen wurden im Rahmen eines Entnazifizierungsverfahrens zwar die Tätigkeit eines ehemaligen Finanzbeamten in der Besatzungsverwaltung in den Niederlanden und seine spä-

³⁷ Ebenda. Aufgrund der fortschreitenden Zusammenlegung der mit der Verwaltung des Bundesvermögens beschäftigten Stellen ist der Aktenbestand zur Rückerstattung auf Seiten der Finanzverwaltung des Bundes in ein heilloses Durcheinander geraten. Es blieb bisher dem Zufall und dem Engagement einzelner Archivare und Archive überlassen, ob dieser wichtige Aktenbestand der Forschung noch zur Verfügung stehen würde. Für Hamburg konnten die Rückerstattungsakten gerettet werden. Leider sind die Generalakten der OFD Hamburg und mit diesen die Personalakten, die eine Personalkontinuität für Hamburg genauer nachweisen könnten, nicht auffindbar.

³⁸ Krebs unterstanden annähernd so viele Mitarbeiter, wie in dieser Zeit im Reichswirtschaftsministerium tätig gewesen waren. Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 191.

³⁹ Vgl. Kapitel IV, 7.

⁴⁰ Schleier, Bettina, Die Beamtenschaft der Finanzverwaltung in Bremen in der unmittelbaren Nachkriegszeit, in: Bremisches Jahrbuch, 80.2001, S. 169.

tere Verwaltungsposition in einem Lager für sowjetische Kriegsgefangene beleuchtet, der Grund für die Ablehnung seines Antrages auf Wiedereinstellung war jedoch die Mitgliedschaft im Kyffhäuser-Bund, der als militaristische Organisation betrachtet wurde. Im Berufungsverfahren im Jahr 1948 wurde er dann als Mitläufer eingestuft und kehrte in die Finanzverwaltung zurück.⁴¹ Generelle Aussagen über die Personalkontinuität in der Finanzverwaltung in Westdeutschland insgesamt lassen sich jedoch mangels flächendeckender Untersuchungen nicht treffen. In einigen Verwaltungsbezirken fehlen auch die entsprechenden Personalakten.⁴² Dort wo noch Akten vorhanden sind, wurde bisher nur vereinzelt nachgeforscht. Für den Zuständigkeitsbereich des Oberfinanzpräsidenten in Bremen liegen die ersten systematisch erhobenen Zahlen vor. Alle Personen, die Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Organisationen gewesen waren und nach 1945 andere als einfache Arbeiten verrichteten, wurden zunächst durch die britische Militärregierung entlassen. Dies hatte zur Folge, dass von 1.655 beschäftigten Personen zunächst 1.031 aus dem Dienst entfernt wurden, das waren über 60% der ursprünglichen Personalstärke. Im mittleren und gehobenen Dienst waren nach den Entlassungen nur noch 15% der Beschäftigten vorhanden. Ab Januar 1947 kam es aber wieder zu einem Anstieg der Beschäftigtenzahlen. Eine Stichprobe aus dem Bremer Personalaktenbestand ergab, dass von 16 Beamten zunächst zehn entlassen, fünf weiterbeschäftigt und einer in den Ruhestand versetzt wurde. Von den fünf Beamten, welche weiterbeschäftigt wurden, mussten später zwei ihren Dienst quittieren. Nur drei Personen entgingen also der Entlassung ganz. Von den zehn sofort Entlassenen wurden vier Beamte 1946 und zwei Beamte 1948 wieder eingestellt, der Rest trat in den Ruhestand. Die 1946 wieder eingestellten Beamten waren späte Parteimitglieder und galten als sonst nicht weiter belastet. Die erst zwei Jahre später wieder eingestellten Beamten waren seit 1933 Mitglieder des Kyffhäuser-Bundes gewesen. Von den 13 entlassenen Beamten fanden also neun in den öffentlichen Dienst zurück. Leider geben die Zahlen keine Auskunft darüber, wo die Beamten vor und nach 1945 beschäftigt waren.⁴³ Neben aussagekräftigen Einzelfällen lässt sich bisher also noch nicht stichhaltig nachweisen, in welchem Umfang Finanzbeamte, die zuvor mit

⁴¹ Ebenda, S. 179

⁴² Für die Oberfinanzdirektionen Hamburg und Hannover sind die Akten bisher unauffindbar. Zur Aktenlage in Hannover siehe: Christoph Franke, Personal und Personalentwicklung, Beitrag auf der Tagung: „Finanzverwaltung und Judenverfolgung am Beispiel des Oberfinanzpräsidenten Hannover“ vom 19. – 20. Juni 2001 in Hannover.

⁴³ Schleier, Die Beamtenschaft, S. 176.

der Konfiskation von jüdischem Eigentum beschäftigt waren, nach 1945 in den Rückerstattungsreferaten der Oberfinanzdirektionen eine Anstellung fanden.

1.2 Die Entscheidungsträger, die Zusammensetzung ihres Arbeitsumfeldes und ihre Einstellung zur Rückerstattung

Wer urteilte nun über die Rückerstattungsbegehren der Verfolgten? Welche Qualifikationen waren erforderlich? Die Leiter und die Mitglieder der Schlichtungsinstanz, also des Wiedergutmachungsamtes, mussten nach den Vorschriften der Rückerstattungsgesetze die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst haben. In Hamburg ging beispielsweise das Wiedergutmachungsamt aus der seit 1945 bestehenden Beratungsstelle für Wiedergutmachungsansprüche hervor. Im Gegensatz zu anderen Ländern in der britischen Zone übernahm dieses auch die Funktion des Amtes für Vermögenskontrolle, welches die Anträge auf Sperrung von Vermögen nach der Verordnung Nr. 10 der britischen Militärregierung bearbeitete. Im Gegensatz zum Wiedergutmachungsamt beschäftigte sich das Amt für Wiedergutmachung mit den Ansprüchen auf Entschädigung für körperliche und seelische Leiden. Die Masse der Rückerstattungsanträge machte jedoch eine baldige Trennung der beiden Ämter erforderlich. Am 22. November 1949 übernahm Landgerichtsrat Asschenfeldt die Leitung des Wiedergutmachungsamtes.⁴⁴ In seinen Berichten schildert er die katastrophalen Verhältnisse, mit denen die Behörden kurz nach dem Krieg zu kämpfen hatten. Anhörungen mussten in hoffnungslos überfüllten Behelfsräumen durchgeführt werden, und auch sonst gestaltete sich der Behördenalltag sehr schwierig⁴⁵. In seinem Bericht für November 1950 schreibt Asschenfeldt:

„Die Akten liegen auf Fensterbänken, Tischen – die eigentlich zur Arbeit benutzt werden sollen – Stühlen und regelmäßig auf der Erde herum. Zwischen den Akten bewegen sich die auskunftssuchenden Parteien, deren Vertreter und die Investigatoren der JTC. In diesem Durcheinander muß auch noch das Telefon bedient werden.

⁴⁴ Monatsbericht des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 31.1.1950, LGHH, 11.00 – 20. Landgerichtsrat Asschenfeldt verfasste über mehrere Jahre regelmäßige Berichte. Diese geben einen unschätzbaren Einblick in den Alltag dieser Behörde.

⁴⁵ Monatsbericht des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 30.9.1950, WgA LGHH, 11.00 – 20.

(3 Dezernate – ca. 4000 Verfahren in einem Raum!) für ordentliche Erledigung kann nicht mehr eingestanden werden.“⁴⁶

Die Beamten der Hamburger Behörden waren nicht nur mit der qualvollen Enge konfrontiert, sondern sie waren auch in menschlich-sozialer Hinsicht völlig überfordert. Die Beamten sahen sich mit Unverständnis, Jammer und Zorn konfrontiert. Asschenfeldts Berichten zufolge fiel es seinen Mitarbeitern schwer, angesichts solcher Emotionen den richtigen Ton zu finden und die Betroffenen zu beruhigen.⁴⁷ Die zur Rückgabe aufgeforderten Personen waren jedoch mit ihrem Unmut gegenüber dem alliierten Rückerstattungsgesetz nicht allein. Auch Asschenfeldt selbst betrachtete das Gesetz nicht als gerechte Lösung. In seinem Augustbericht für das Jahr 1950 schrieb er:

„Das Gesetz Nr. 59 geht auf Ideen zurück, die während des Krieges gehegt wurden und in denen der Gedanke der Kollektivschuld und andere, die inzwischen einer mehr gemässigten Beurteilung Platz gemacht haben, eine Rolle spielen. Die deutsche Bevölkerung nahm es nach der Kapitulation als Folge des verlorenen Krieges in Kauf, das gewisse in den Weststaaten allgemein anerkannte Grundrechte sich der Macht des Siegers gegenüber nicht behaupten können. Die damalige Auffassung der Alliierten ist in vielen Gesetzen der Militärregierung zum Ausdruck gekommen, die aber inzwischen mehr und mehr einem rechtsstaatlichen Denken angeglichen oder ausser Kraft gesetzt worden sind. Im Zuge dieser Entwicklung ist aber auch die Bevölkerung immer weniger geneigt solche Entscheidungen der staatlichen Organe anzuerkennen, die nach dem Gesetz richtig, mit dem sogenannten höheren Recht aber nicht vereinbar sind. Das Militärgesetz Nr. 59 ist eines der wenigen Gesetze, das im Zuge der allgemeinen Entwicklung noch keine Ergänzung erfahren hat. [...] In der Praxis macht es die jetzige Regelung der Wiedergutmachung den Mitgliedern des Amtes schwer, eine würdige Haltung einzunehmen. So sehr es den Beamten eines Rechtsstaates befriedigen muss, den einstmals verfolgten Personen wieder zu ihrem Recht zu verhelfen, so problematisch wird ihre Tätigkeit, wenn sie sich dabei auf ein Gesetz stützen müssen, welches praktisch besonders durch die Auswirkungen der Währungsreform in vielen Fällen in die Rechte Dritter in ganz derselben Art eingreift, wie die Gesetze des „Dritten Reiches“ in die Rechte der Juden eingegriffen hatten. Das Stimmungsbild auf Seiten der Verpflichteten wechselt von grösster Resignation besonders bei gebildeten Menschen, bis zu antisemitischen Äusserungen und Drohungen bei mehr robusten Na-

⁴⁶ Ebenda, vom 30.11.1950, WgA LGHH, 11.00 – 20.

⁴⁷ Ebenda, vom 30.4.1950, WgA LGHH, 11.00 – 20.

turen. [...] Auch die Berufung darauf, dass es sich um ein Gesetz der Militärregierung handelt, welches der Verpflichtete nun eben wie eine verspätet eingeschlagene Bombe in Kauf nehmen müsse wirkt im Jahre 1950 weder würdig noch überzeugend. [...] Der Unterzeichnende ist der Ansicht, dass eine Abhilfe der eines Rechtsstaates unwürdigen Auswirkungen des Rückerstattungsgesetzes nur dadurch geschaffen werden kann, dass ohne die Änderung des Rückerstattungsgesetzes selbst den schuldlosen neuen Opfern der nationalsozialistischen Judenpolitik eine Entschädigung gewährt wird.“⁴⁸

Die Äußerungen Asschenfeldts reflektieren die allgemeine Haltung der mit der Rückerstattung beschäftigten Beamten. Folgende Grundzüge sind feststellbar:

1. Identifizierung des Rückerstattungsgesetzes als ein Produkt alliierter Siegerjustiz,
2. Ablehnung eines postulierten Kollektivschuldvorwurfs,
3. Gleichsetzung der Täter mit den Opfern der nationalsozialistischen Ausplünderungspolitik, Rückerstattung als zweite Enteignung,
4. Forderung nach einer Entschädigung für diejenigen, die nach den alliierten Gesetzen offenbar zu Unrecht zur Rückerstattung verurteilt wurden.

Die aus deutscher Sicht unbilligen Härten des Gesetzes führten zu einer Solidarisierung der Wiedergutmachungsbeamten mit den ehemaligen „Ariseuren“.⁴⁹ Es lässt sich also feststellen, dass die Verfolgten mit ihren Rückerstattungsbegehren bei den Hamburger Behörden auf wenig Gegenliebe stießen.

Auch in den Wiedergutmachungskammern entschieden Richter und höhere Verwaltungsbeamte. Der Vorsitzende und die zwei Beisitzer einer jeden Kammer wurden unter vorbehaltlicher Zustimmung der Militärregierung vom Justizminister des zuständigen Landes bestimmt. In der amerikanischen Besatzungszone musste einer der drei Richter in den Wiedergutmachungskammern dem Kreise der Verfolgten angehören.⁵⁰ Diese Regelung wurde in der britischen Zone zwar nicht explizit übernommen, doch wollte man bei der Überprüfung der Richter auf ein entsprechendes Gleichgewicht achten. Im Gegensatz zu den Amerikanern, die oftmals in ihren Entscheidungen rigoroser und strenger waren, entschied man in der britischen Besatzungszone überwiegend nach pragmatischen Gesichtspunkten. Den Briten war klar, dass nur wenige

⁴⁸ Ebenda, vom 31.8.1950, WgA LGHH, 11.00 – 20.

⁴⁹ Das hier vorgefundene Argumentationsmuster hielt sich bis Ende der sechziger Jahre. 1969 wurden die „Ariseure“ im Rahmen des Reparationsschädengesetzes entschädigt. Vgl. Kapitel VIII.

⁵⁰ USREG Art. 66, Absatz 1, von Godin, Rückerstattung, ²1950.

jüdische Richter den Holocaust überlebt hatten. Von den Überlebenden waren die meisten nicht mehr in Deutschland, sondern ins Ausland emigriert. Unter den nach 1945 noch in Deutschland verfügbaren Richtern gab es kaum jemanden, der als unbelastet galt, geschweige denn sich zum Kreis der Verfolgten zählen konnte. Im Gegenteil, sie waren zu einem sehr großen Anteil Parteigenossen gewesen und hatten nach der „Entnazifizierung“ unbeschadet wieder in den öffentlichen Dienst zurückgefunden.⁵¹ Auch aufgrund einer hohen Beteiligung der deutschen Bevölkerung an den „Arisierungen“ war es sehr wahrscheinlich, dass Richter selbst unmittelbar von der Verdrängung der Juden profitiert hatten oder in Kontakt zu Personen standen, die Eigentum von Juden übernommen hatten. Eine Voreingenommenheit gegenüber den Forderungen der Enteigneten und eine Parteinahme für die ehemaligen „Arisiere“ war zumindest für die ersten Jahre nach Erlass der Rückerstattungsgesetze mit bestimmter Sicherheit zu erwarten. Die meisten Juristen jüdischer Herkunft, die noch oder wieder nach 1945 in Deutschland arbeiteten, taten dies meist als Anwälte der Verfolgten oder als Rechtsberater in jüdischen Organisationen.⁵² Zum Teil waren sie genau zu diesem Zweck aus ihrem Exil nach Deutschland gekommen.⁵³ Um jedoch die Rückerstattung nicht unnötig aufzuhalten, musste man auf den vorhandenen Personalbestand, d.h. auch auf belastete Richter zurückgreifen und sich auf die bestehenden Kontrollmechanismen verlassen. Eine explizite Vorschrift, die Verfolgte als Beisitzer in Wiedergutmachungskammern beorderte, hätte nach Ansicht der Briten zu einer Verstärkung der ohnehin schon bestehenden Ressentiments geführt. Man wollte jedoch auf keinen Fall die von den Justizministern der Länder durchgeführten Ernennungen von Richtern einfach ungeprüft passieren lassen. Jede Berufung eines Richters in die Wiedergutmachungskammern sollte auf ihre Tragbarkeit überprüft werden. Eine solche Kontrollfunktion konnte die britische Militärregierung bei der Besetzung der Oberlandesgerichte jedoch nicht mehr ausüben. Hier musste sie sich darauf verlassen, dass das

⁵¹ Zur Entnazifizierung der Richter vgl. Wolfgang Benz, *Zwischen Hitler und Adenauer. Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft*, Frankfurt am Main 1991, S. 109–128.

⁵² Ernst Josef Cohn, minutes, an J. L. Simpson, vom 1.12.1949, PRO, FO 371/85071. Ernst Josef Cohn war wegen seiner Position als ehemaliger deutsch-jüdischer Juraprofessor als Rechtsberater der britischen Militärregierung tätig und nahm auf die Rückerstattungspolitik der Briten maßgeblichen Einfluss.

⁵³ Als prominentestes Beispiel kann hier Walter Schwarz angeführt werden. Dieser kam nach 1945 aus Palästina wieder zurück nach Deutschland, mit dem Ziel, als Anwalt für eine gerechte Wiedergutmachung zu streiten.

Board of Review zumindest auf zweifelhafte Urteile der Oberlandesgerichte korrigierend einwirkte.⁵⁴

Für die Besetzung der Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hamburg ergibt sich ein sehr disparates Bild. Zeitzeugenberichte widersprechen den Aktenbefunden. Nach Angaben eines ehemaligen Wiedergutmachungsrichters sei keiner der Angehörigen der Wiedergutmachungskammern „Nazi“ gewesen. Die Militärregierung habe eine strenge Kontrolle ausgeübt, die er selbst am eigenen Leibe erfahren habe. Zugegebenermaßen seien jedoch viele Richter als „131er“ wieder in den Richterdienst übernommen worden.⁵⁵

Aus den noch vorhandenen Personalakten der Hamburger Justizbehörde ergibt sich jedoch ein anderes Bild.⁵⁶ So waren Richter wie Dr. Herbert Warmbrunn⁵⁷ und Dr. Hans Bergmann⁵⁸ trotz ihrer belasteten Vergangenheit in den Wiedergutmachungskammern des Hamburger Landgerichtes tätig. Warmbrunn, der in den Jahren 1931–1944 als Richter am Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht in Breslau tätig gewesen war, war Mitglied der SS und des NS-Rechtwahrerbundes gewesen und hatte sich nach der Beurteilung seiner Vorgesetzten das „Ideengut des nationalsozialistischen Staates zu eigen gemacht“.⁵⁹ Auch nach der damaligen Ansicht der Gauleitung Schlesiens war er stets ein loyales Mitglied des NS-Staates gewesen. Vor Beginn seiner Laufbahn in der Hamburger Justiz nach 1945 wurde er von der Staatskommission für die Entnazifizierung und Kategorisierung trotz seiner etwas undurchsichtigen Vergangenheit als unbedenklich eingestuft. Vor der Kommission hatte er ausgesagt, dass er auf Drängen des Generalstaatsanwaltes in Breslau lediglich „zahlendes Mitglied“ der SS geworden sei. Er sei bei der SS weder verpflichtet noch vereidigt wor-

⁵⁴ A. G. Gilchrist, Foreign Office, an Ernst Josef Cohn, Legal Adviser, vom 4.1.1950, PRO, FO 371/85071.

⁵⁵ Interview mit dem ehemaligen Wiedergutmachungsrichter Manfred Engelschall vom 14.1.1999 in Hamburg.

⁵⁶ Ein Großteil der Personalakten ist entweder nicht mehr vorhanden oder wurde durch das Hamburger Staatsarchiv kassiert. Eine Kassation von weiteren Personalakten, die für das Jahr 2000 geplant war, konnte durch eine Initiative von Stefan Micheler bei der Hamburger Bürgerschaft verhindert werden. Vgl. Stefan Micheler, Jakob Michelsen und Moritz Terfloth, Archivalische Entsorgung der deutschen Geschichte? Historiker fordern die vollständige Aufbewahrung wichtiger Gerichtsakten aus der NS-Zeit. In: 1999, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, H. 1/97, S. 159–160.

⁵⁷ StAHH, 211-14, Justizverwaltung-Personalakten, B 3265.

⁵⁸ StAHH, 241-2, Justizverwaltung-Personalakten, Rot B 3496.

⁵⁹ Politisches Führungszeugnis der Gauleitung Schlesien, Geschäftsstelle Breslau vom 12.9.1939, StAHH, 211-14, Justizverwaltung-Personalakten, B 3265.

den.⁶⁰ Ab dem 28. November 1949 wurde er dann als Beisitzer in der Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hamburg tätig. In Bremen hingegen wurde ein Oberregierungsrat wegen der Zahlung von Unterstützungsbeiträgen an die SS von der Militärregierung fristlos aus dem Dienst in der Oberfinanzdirektion entlassen.⁶¹ Warmbrunn, der vom damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau als „zurückhaltend vaterländisch gesinnt“ eingestuft wurde, hatte im Vergleich zu seinem Kollegen Dr. Hans Bergmann eine recht unauffällige NS-Vergangenheit.

Bergmann war schon in den zwanziger Jahren im radikal nationalen Lager aktiv gewesen. Von Sommer 1920 bis Spätherbst 1923 war er aktives Mitglied der Organisation Consul unter Kapitän Erhardt gewesen.⁶² Schon im August 1932 war er der NSDAP beigetreten. Am 15. Mai 1933 war er Oberscharführer bei der SA geworden, ab 3. September 1936 beim Stab der Standarte 31 in Altona. Auch als Jurist hatte Bergmann für die Partei gearbeitet. Als Mitglied von NS-Richterbund, RDB, NSV, NSRKB und RLB hatte er ab 1935 als stellvertretender Vorsitzender der II. Kammer am Gaugericht Schleswig-Holstein gearbeitet. 1937 war er zum Gaugericht Hamburg übergewechselt. Für diese Tätigkeit war er von seiner Position als Landgerichtsdirektor am Landgericht Hamburg beurlaubt worden. Seine Vorgesetzten waren mit ihm überaus zufrieden gewesen. Sie hatten ihn als „überzeugten Nationalsozialisten“ charakterisiert, dessen Äußerungen eine enge Verbundenheit mit der nationalsozialistischen Weltanschauung erkennen ließen.⁶³

Trotz seiner ausgeprägten nationalsozialistischen Vergangenheit wurde Bergmann als Richter an die Wiedergutmachungskammer Hamburg berufen. Hier schien er als sehr unangenehmer Zeitgenosse aufgefallen zu sein, der, obwohl alle Kollegen am Landgericht um seine Vergangenheit wussten, so tat, als sei er nie ein Nationalsozialist gewesen. Warmbrunn verhielt sich vielmehr „ruhig und arbeitsam“, ein Jurist der sich „gerne schnell in Sachfragen festbiss und in seinen Erörterungen nie zum Ende kam“.⁶⁴ Die persönliche Belastung eines jeden einzelnen Richters konnte sich also sehr unterschiedlich auf das Verhalten nach 1945 auswirken.

⁶⁰ Protokoll des Beratenden Ausschusses Justiz für die Ausschaltung von Nationalsozialisten vom 25. März 1947, Staatskommission für die Entnazifizierung und Kategorisierung, StAHH, 221-11, L 1147.

⁶¹ Schleier, Die Beamtenschaft, S. 170.

⁶² StAHH, 241-2, Justizverwaltung Personalakten. rot B 3496.

⁶³ Beurteilung des Gaurichters Lütt in StAHH, 241-2, Justizverwaltung-Personalakten, Rot B 3496.

⁶⁴ Interview mit dem ehemaligen Wiedergutmachungsrichter Manfred Engelschall vom 14.1.1999 in Hamburg.

Aus den noch heute verfügbaren Akten ergibt sich, dass die Richter der Wiedergutmachungskammer Hamburg meist doch Mitglied der NSDAP oder anderer nationalsozialistischer Organisationen gewesen waren, wie beispielsweise des NS-Rechtswahrerbundes. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei den Mitgliedern der mit der Rückerstattung beschäftigten Zivilsenate des Hamburger Oberlandesgerichtes, auf deren Besetzung die Briten keinen direkten Einfluss hatten. Inwiefern sich die persönliche Belastung der Entscheidungsträger auf die Rückerstattungsurteile auswirkte, wird in der späteren Analyse von Fallbeispielen gezeigt werden. Die Behauptung Walter Schwarz', dass die britische Regierung Wert darauf gelegt hätte, dass sowohl in der ersten wie auch in der zweiten Instanz am Rückerstattungsverfahren Richter mitwirkten, die das Dritte Reich als Verfolgte nicht nur erlebt, sondern auch „erlitten“ hatten,⁶⁵ kann für Hamburg nicht bestätigt werden. Vor diesem Hintergrund wirkt die Besetzungsregelung in der amerikanischen Zone, nach der einer der Richter dem Kreise der Verfolgten angehören musste, wieder sinnvoll. Ein Richter, der die Verfolgung selbst miterlebt hatte, konnte bei der Beurteilung des Verfolgungsgeschehens auf die verzerrte Wahrnehmung ehemaliger Nationalsozialisten korrigierend einwirken. Doch konnte nicht jeder, der zum Kreise der ehemaligen Verfolgten gehörte, für die gerichtliche Tätigkeit Begeisterung aufbringen, mochte diese auch der ausgleichenden Gerechtigkeit dienlich sein. Das Amt des Richters verlangte eine permanente Auseinandersetzung mit der jüngsten Vergangenheit, welche auch die Überlebenden des Naziterrors zunächst hinter sich lassen wollten. So schrieb ein Amtsgerichtsrat in Bayern an sein Ministerium, dass er es für eine Verkennung der psychologischen Einstellung der meisten rassistisch Verfolgten halte, wenn man glaubte, dass gerade der Personenkreis, zu dem er gehörte, besonders geeignet sei. Er halte es für höchst inopportun, gerade Leute seines Schicksals in Fragen der Wiedergutmachung, Entnazifizierung etc. immer wieder besonders herauszustellen. Es sei sein Wunsch, endlich einmal auch in seiner Beschäftigung zu einer gewissen Stabilität zu kommen. Die Muss-Regelung im amerikanischen Rückerstattungsgesetz hatte die noch verfügbaren unbelasteten Richter überfordert. Die Tatsache, dass sie nach 1945 jetzt im positiven Sinne eine Sonderstellung erhalten sollten, erfüllte sie mit einer gewissen Beunruhigung.⁶⁶ Oftmals wurden sie parallel zu ihrer Tätigkeit an Landgerichten auch zur Tä-

⁶⁵ Zitiert bei Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 29.

⁶⁶ Amtsgerichtsrat Dr. Andreas Fetzter an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 30.8.1948, BayJM, 1101a, H. 9.

tigkeit an politischen Strafkammern und bei Schwurgerichten berufen. Aufgrund dieser Engpässe ging auch die amerikanische Militärregierung allmählich dazu über, auch als leicht belastet eingestufte Richter in Wiedergutmachungskammern zuzulassen.⁶⁷

Trotz der Schlichtungstätigkeit des den Gerichten vorgeschalteten Wiedergutmachungsamtes schien die Anzahl der noch gerichtlich zu klärenden Fälle und die damit verbundene Arbeitsbelastung der Wiedergutmachungskammern enorm gewesen zu sein. Hierzu meinte ein ehemaliger Wiedergutmachungsrichter aus Hamburg: „Ich war damals noch jung – 29 Jahre. Wir haben gearbeitet wie die Blöden, manchmal waren 7–8 Sachen am Tag zu erledigen.“⁶⁸ Die Stimmung in der Richterschaft in München schien der Stimmung im Wiedergutmachungsamt Hamburg sehr zu ähneln. Auch hier war von politischer Zweckjudikatur, Rechtsdiktatur oder von einer gelenkten Rechtsprechung die Rede, die im krassen Gegensatz zur Tradition eines deutschen Rechtsstaates stünde.⁶⁹ Konzentrierte sich der Ärger im Hamburger Wiedergutmachungsamt auf die scheinbaren Ungerechtigkeiten des Gesetzes selbst, fühlten sich die Richter in München in ihrer Tätigkeit durch die Existenz eines fremdbestimmten obersten alliierten Rückerstattungsgerichtes am stärksten beeinträchtigt. Es handelte sich hierbei ja auch um ein Novum in der neuzeitlichen Rechtsgeschichte, dass Richter der westlichen Siegermächte auch weit nach der Gründung der Bundesrepublik über interne Angelegenheiten des Nachfolgestaates Recht sprachen. Wie kam es überhaupt zur Einrichtung solcher Gremien?

Schien die Einrichtung eines *Board of Review*, welches letztinstanzlich die Entscheidungen der deutschen Gerichte überprüfen sollte, für die Amerikaner selbstverständlich, war eine solche Einrichtung bei den Briten höchst umstritten. Im Gegensatz zu den anderen westlichen Siegermächten, die diejenigen Verfolgten, die schon weitgehend in ihren Zufluchtsländern naturalisiert worden waren, nicht der deutschen Justiz überlassen wollten, war das Vertrauen der Briten in die deutsche Justiz offenbar größer. Sie hatten gegen selbständig entscheidende deutsche Gerichte nichts einzu-

⁶⁷ Landgerichtspräsident Burger an den Oberlandesgerichtspräsidenten München vom 16.3.1949, BayJM, 1101a, H. 8.

⁶⁸ Die Selbstdarstellung Engelschalls widerspricht in gewisser Weise den Befunden einer später eingesetzten britischen Prüfungskommission, die eine sehr laxen Haltung der Richterschaft feststellte. Interview mit dem ehemaligen Wiedergutmachungsrichter Manfred Engelschall vom 14.1.1999 in Hamburg; vgl. Bericht des O’Sullivan Committee im Kapitel VI.

⁶⁹ Senatspräsident Hartmann an Ministerialdirektor Dr. Konrad, Justizministerium München vom 20.1.1948, BayJM, 1101a, H. 8.

wenden. Erst auf Druck der anderen Siegermächte in der *Intergovernmental Group on the Protection of Foreign Interests in Germany* hin konnten die Briten im Mai 1949 zu einem Einlenken in dieser Frage bewogen werden.⁷⁰ Das *Board of Review* wurde fester Bestandteil des im späteren Rückerstattungsgesetz vorgesehenen Instanzenzuges und im April 1950 durch eine Verordnung des Britischen Hohen Kommissars für Deutschland mit Sitz in Herford eingerichtet.⁷¹ Bis 1954 waren in diesem Gremium ausschließlich Richter britischer Staatsangehörigkeit tätig. Die Rekrutierung der Richter verriet zum einen die Einstellung der Briten gegenüber Deutschland, war aber auch ein weiteres Beispiel für die Übertragung von Erfahrungen aus der Beherrschung eines *Empire* auf die entscheidenden Fragen der Besatzungspolitik in Deutschland. Man berief den Direktor der *Property Control*, Parker, und seinen Stellvertreter in dieses oberste Entscheidungsgremium. Parker hatte zuvor das Richteramt in der britischen Kronkolonie Indien ausgeübt und war an der Entwicklung eines Rückerstattungsgesetzes für die britische Zone intensiv beteiligt gewesen.⁷² Gleichzeitig war er jedoch ein entschiedener Gegner des amerikanischen Rückerstattungsgesetzes, und die Verzögerungen und das Durcheinander auf britischer Seite vor dem Erlass eines Rückerstattungsgesetzes waren auch durch seine Interventionen mit verursacht worden.⁷³ Die Berufung Parkers war aus zwei Gründen die optimale Lösung. Zum einen wollte man den Beamtenapparat nicht unnötig aufblähen und wie die Amerikaner vier Vollzeitrichter berufen⁷⁴, sondern Personen benennen, die aus der schon bestehenden Verwaltung kamen. Zum anderen konnte man mit Parker, der für seine kritische Haltung gegenüber der Rückerstattung bekannt war, all jene beruhigen, die sich in der britischen Administration eher gegen eine Kontrolle der deutschen Justiz ausgesprochen hatten. Auf die ablehnende Einstellung der deutschen Richterschaft gegenüber den alliierten Revisionsrechten hatte dies jedoch keinen Einfluss. Professor Ernst Josef Cohn, der als Rechtsberater der britischen Militärregierung arbeitete und als ehemaliger deutscher Rechtsprofessor jüdischen Glaubens die deutsche Jurisprudenz und Rechtswissenschaft genau beobachtete, berichtete von diversen Protestartikeln deutscher Richter in entsprechenden juristischen Fachzeitschriften. Offensichtlich oppo-

⁷⁰ J. L. Simpson, Foreign Office, an Sir Eric Becket vom 20.5.1949, PRO, FO 371/76721.

⁷¹ 6. DVO zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 21.4.1950. Harmening, Rückerstattungsgesetz, 1952, Blatt Nr. 34 Rs.

⁷² Financial Division an Foreign Office, Secret Telegram vom 10.6.49, PRO, FO 1049/1776.

⁷³ J. B. Richards, Foreign Office, an Mr. Seale, note, vom 10.6.1949, PRO, FO 371/76721.

⁷⁴ Financial Division an FO, Secret Telegram vom 10.6.1949, PRO, FO 1049/1776.

nierten zahlreiche Richter gegen das Revisionsrecht, das sich die alliierten Mächte in Rückerstattungsangelegenheiten ausbedungen hatten. Die Richter verlangten, so Cohn, eine Angleichung an das deutsche Revisionsrecht.⁷⁵ Auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz wandte sich in dieser Angelegenheit an den Bundesjustizminister. Die schon erwähnten Richter aus München hatten sich entschieden gegen die Bindung deutscher Gerichte an die Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Urteile und Rechtsgutachten des Court of Restitution Appeals (CORA) gewandt und waren bei ihrem Minister vorstellig geworden. Einige Richter, so das Ministerium, hätten darum gebeten, von ihrer Tätigkeit an Wiedergutmachungskammern entbunden zu werden, weil sie sich zu bloßen Befehlsempfängern und weisungsgebundenen Vollzugsorganen des CORA degradiert fühlten. Die Rechtsprechung des CORA weiche teilweise erheblich von der Rechtsprechung durch deutsche Gerichte ab und komme zuweilen einer Gesetzesänderung gleich. Man bat um eine Übertragung der Oberaufsicht auf den Bundesgerichtshof.⁷⁶ Wie notwendig jedoch die Kontrolle deutscher Gerichte angesichts der frappierenden Personalkontinuität war, zeigten deren Entscheidungen in konkreten Einzelfällen. Die alliierten Obergerichte blieben ein Politikum, das auf dem Weg Westdeutschlands zur vollen Souveränität, wie beispielsweise bei den Verhandlungen um den dritten Teil des deutschen Überleitungsvertrages, ein besonderes Gewicht bekommen sollte.

2. Zwischenfazit – Die an der praktischen Rückerstattung Beteiligten

Die Verhandlung der „Arisierung“ und fiskalischen Ausplünderung in deutschen, britischen, amerikanischen und französischen Gerichtssälen brachte eine Vielzahl von Akteuren in unterschiedlicher Konstellation und mit unterschiedlichen Dispositionen zusammen. Jeder der Akteure zeichnete sich durch eine andere Beziehung zur NS-Vergangenheit und durch ein anderes Interessenspektrum aus. Die Opfer der wirtschaftlichen Existenzvernichtung begegneten mit ihren Erinnerungen und Erfahrungen den unmittelbaren Nutznießern ihrer damaligen Misere und den Staatsbeamten,

⁷⁵ E. J. Cohn an J. L. Simpson, Foreign Office, vom 6.2.1950, PRO, FO 371/76723.

die ihre fiskalische Ausplünderung betrieben hatten. Dabei mussten sie ihr Anliegen einer Justiz überantworten, der sie berechtigterweise mit viel Skepsis begegneten – waren doch die meisten der Richter überzeugte Anhänger der Nationalsozialisten gewesen. Die „Ariseure“ sahen sich mit den Forderungen der Verfolgten und entsprechenden Nachfolgeorganisationen konfrontiert, deren Position durch das scheinbar fremdbestimmte Rückerstattungsgesetz erheblich gestärkt wurde. Die Finanzverwaltung hatte die fiskalischen Interessen eines noch nicht näher bestimmten Nachfolgestaates zu vertreten, eingedenk der Tatsache, dass sie selbst – nur unter ganz anderen Vorzeichen – im Namen des Vorgängerstaates die jetzt zu restituierenden Opfer mit allen fiskalischen Mitteln ausgeplündert hatte. Deutsche Richter hatten unter der Aufsicht der Alliierten Obergerichte über einen Vorgang zu urteilen, den sie womöglich selbst miterlebt, gebilligt oder aktiv unterstützt hatten. Wiedergutmachungsbeamte sahen sich mit einer Flut von Anträgen konfrontiert, die aufgrund eines Gesetzes zustande gekommen waren, das sie selbst nicht für eine gerechte Lösung hielten. Vertreter von Nachfolgeorganisationen mussten unter dem Druck ihres karitativen Auftrags in größter Eile erbenloses Eigentum requirieren. Dies war eine Arbeit, die oftmals durch ein langwieriges Verfahren und durch erheblichen Widerstand von verschiedenen Seiten erschwert wurde. Die bis hierher geschilderten Umstände waren die personellen, institutionellen und mentalen Voraussetzungen für einen Konflikt, der hunderttausendfach, in jedem Einzelfall, ausgetragen werden musste.

3. Die quantitative Dimension der Rückerstattung

Der Erfolg der Rückerstattung wurde bisher hauptsächlich an ihren quantitativen Ergebnissen festgemacht. Eine solche Argumentation wäre nachvollziehbar, wenn den Rückerstattungsleistungen die tatsächlich entstandenen Schäden gegenübergestellt werden könnten. Dies ist jedoch für Westdeutschland zur Zeit noch nicht möglich, da man allein für die Ermittlung der entstandenen Schäden, wie dies in Österreich und der Schweiz erfolgt ist, Untersuchungen im Rahmen größerer Historikerkommissio-

⁷⁶ Dr. Müller, Bayerischer Staatsminister der Justiz, an den Bundesjustizminister in Bonn vom 5.3.1951, BayJM, 1101a, H. 14.

nen anstellen müsste.⁷⁷ In Deutschland ist eine solche Erhebung nie durchgeführt worden, und sie würde auch durch Detailfragen wie eine Umrechnung von Reichsmarkbeträgen in Deutsche Mark bzw. Euro erheblich erschwert.⁷⁸ Denn könnte man einen ungefähren Reichsmarkbetrag als Schadenssumme angeben, wäre dieser unter anderem anhand der Kaufkraft der Reichsmark in einen äquivalenten D-Mark zum Zeitpunkt der Rückerstattung umzurechnen. Bei der Umrechnung von Reichsmark in Deutsche Mark wird unter Berücksichtigung verschiedener Umrechnungsmodi gemeinhin mit dem Faktor zehn multipliziert,⁷⁹ von Reichsmark in Euro wäre also mit dem Faktor fünf zu multiplizieren. Die *Conference for Material Claims against Germany* schätzte Anfang der 50er-Jahre den Schaden auf ca. 14 Mrd. Dollar.⁸⁰ Helen B. Junz legte 1999 basierend auf Steuerauskünften genauere Schätzungen vor. Gemäß der Klassifikation der Nürnberger Gesetze befanden sich im Stichtag 1933 im Deutschen Reich ca. 550.000 Juden. Diese verfügten über ein Vermögen von schätzungsweise 16 Mrd. RM, wovon ca. 25 Prozent, also vier Mrd. RM, ins Ausland transferiert werden konnten.⁸¹ Wenn man auf der Basis dieser erstmaligen Schätzungen davon ausgeht, dass der Schaden an jüdischem Vermögen im Deutschen Reich (ohne Österreich) 12 Mrd. RM betragen hat, wären dies umgerechnet 120 Mrd. DM bzw. 60 Mrd. Euro.

⁷⁷ Die Ergebnisse der österreichischen Historikerkommission können auf folgender Website eingesehen werden: www.historikerkommission.gv.at.

⁷⁸ Die jüdische Seite schätzte damals die materiellen Verluste der Arierisierung auf ein Volumen von 14 Mrd. Dollar. Vgl. Zweig, *German Reparations*, S. 7. Heutige Schätzungen gehen davon aus, dass jüdisches Vermögen im Werte von 10,3 Mrd. RM konfisziert und vernichtet wurde. Siehe Michael Hepp, *Deutsche Bank, Dresdner Bank – Erlöse aus Raub, Enteignung und Zwangsarbeit 1933–1945*, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, H. 1/2000, S. 72; Helen B. Junz, *Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria*. Appendix S des Report of the Independent Committee of Eminent Persons on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, Bern 1999, A–127–206, hier: A–135.

⁷⁹ Die direkte Kaufkraftberechnung etwa für 1941 erfordert einen Faktor von 5,9. Da im verglichenen Warenkorb Grundstücke, Gebäude, Schmuck etc. fehlen ist der Faktor zehn, der ungefähre Mittelweg. Baukosten und Grundstücke werden bereits mit den Faktoren 13 bis 15 umgerechnet. Siehe Michael Hepp, *Deutsche Bank, Dresdner Bank – Erlöse aus Raub, Enteignung und Zwangsarbeit 1933–1945*, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, H. 1/2000, S. 72, Fn. 15.

⁸⁰ Vgl. Zweig, *German Reparations*, S. 7.

⁸¹ Helen B. Junz, *Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria*. Appendix S des Report of the Independent Committee of Eminent Persons on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, Bern 1999, A–127–206, hier: A–135. Eine methodische Kritik an den Zahlen, die Helen B. Junz für Österreich vorlegt, übt Hans Safrian in: Hans Safrian, *Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des „Dritten Reiches“ im Jahr 1938*, in Goshler/Lillteicher, *„Arisierung“ und Restitution*, 2002, S. 74, Fn. 46.

Umgekehrt wäre es auch verfehlt, vom quantitativen Umfang der Rückerstattung auf den tatsächlichen Schaden zu schließen und dann einen Vergleich zu ziehen. Dies setzte voraus, dass durch die Rückerstattung sämtliche Schäden erfasst worden wären. Weder ist der Umfang der nicht beanspruchten Werte bekannt, noch vollzog sich die Rückerstattung in einer Eins-zu-eins-Übersetzung. Die Bemessung eines Schadens durchlief verschiedene, sich verändernde Modi, und nicht jeder Antragsteller bekam seinen vollen Schaden ersetzt, insbesondere wenn er sich mit der Gegenseite auf einen gerichtlichen Vergleich einließ, also auf einen Teil seiner Ansprüche zugunsten einer einvernehmlichen Lösung des Konfliktes verzichtete. Mal wurden Grundstücke nach Einheitswert, dann wieder nach Verkehrswert bemessen,⁸² anfänglich war der Zeitwert von beweglichen Gütern relevant und später ihr Wiederbeschaffungswert. Eine einigermaßen verlässliche Gegenüberstellung von tatsächlich eingetretenem Schaden auf der einen Seite und Umfang der Rückerstattung auf der anderen Seite ist daher nicht möglich. Es wäre daher verfehlt, aus dem milliardenschweren Umfang der Rückerstattung einen Erfolg abzuleiten oder anzunehmen, ein Großteil der materiellen Verluste sei tatsächlich ausgeglichen worden.

Nach Berechnungen der Bundesregierung aus dem Jahre 1986 umfassten die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des alliierten Rückerstattungsgesetzes und des späteren Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) insgesamt rund 3,9 Mrd. DM. In diesem Betrag waren ca. 155 Mio. DM enthalten, die die Bundesregierung an die jüdischen Nachfolgeorganisationen zahlte. Im Gegenzug verzichteten die Nachfolgeorganisationen auf die Weiterverfolgung einzelner Ansprüche. Durch eine unscharfe Abgrenzung der Rechtsbereiche Rückerstattung und Entschädigung wurde ein Teil der vermögensrechtlichen Schäden im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) abgewickelt, das primär auf eine Kompensation von körperlichen und seelischen Leiden abzielte. Für Schäden an Eigentum, Vermögen und für Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten wurden ca. 1,261 Mrd. DM ausge-

⁸² Unter dem Einheitswert eines Grundstückes versteht man den Wert, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in einem gesonderten Verfahren vom Finanzamt ermittelt und festgestellt wird und einheitlich für alle Steuern gilt. Der Verkehrswert oder gemeine Wert eines Grundstückes wird durch den Preis bestimmt, der zum Ermittlungszeitpunkt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften und der Lage des Grundstückes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

zahlt.⁸³ Ansprüche, die im Rahmen des BEG geltend gemacht worden waren, konnten kein zweites Mal in Form eines Rückerstattungsantrages gestellt werden.

Der Umfang der Rückerstattung durch Privatpersonen betrug schätzungsweise ca. 3 bis 3,5 Mrd. DM.⁸⁴ Ohne die vermögensrechtlichen Leistungen aus dem BEG umfasste die Rückerstattung also ein Volumen von ca. 7,4 Mrd. DM. Im Vergleich zu 59,878 Mrd. DM⁸⁵ Entschädigungsleistungen war die Rückerstattung ein wesentlich geringerer Kostenfaktor im Wiedergutmachungshaushalt der Bundesregierung.

Über Erfolg oder Misserfolg der Rückerstattung hingegen geben ganz andere Zahlen genauere Auskunft. Die statistischen Berichte des Bundesfinanzministeriums, der britischen Militärregierung und des Hamburger Wiedergutmachungsamtes enthalten eine Zählung aller Verfahren, unterschieden nach Antragsteller und Verfahrensinstanz. Teilweise wurde auch eine Unterscheidung nach dem Ausgang des Verfahrens vorgenommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die meisten Rückerstattungsanträge mehrere Ansprüche enthielten, die getrennt verhandelt werden mussten. Ein Rückerstattungsantrag konnte mehrere Verfahren zur Folge haben. Die Anzahl der Verfahren ist also nicht mit der Anzahl der Antragsteller identisch, sondern war meist um ein Vielfaches höher. Die Statistiken zeichnen ein aussagekräftiges Bild über die Konfliktrichtigkeit der Rückerstattung und über das Streitverhalten der Prozessparteien, aber auch über die Urteilspraxis der einzelnen Instanzen. Über die Rückerstattungsverfahren im Bundesgebiet einschließlich West-Berlins gibt folgende Tabelle Auskunft.⁸⁶ Es wurde nach Entscheidungsinstanzen und Antragstellern unterschieden. Die Prozentzahlen geben den Anteil am Antragsgesamtvolumen an.

⁸³ Bundestagsdrucksache 10/6287 vom 31.10.1986, S. 15.

⁸⁴ Ebenda, S. 24 f.

⁸⁵ Ebenda, S. 29 f.; Hermann Brodesser u.a. Wiedergutmachung und Kriegsfolgelasten. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000, S. 249.

⁸⁶ Statistischer Bericht über innere Rückerstattung. Stand am 1. Juli 1975, BayJM 1101a, H. 14.

Verteilung der Rückerstattungsverfahren im Bundesgebiet einschließlich West Berlin auf die einzelnen gerichtlichen Instanzen⁸⁷

	WGA		WGK		OLG		ORG	
	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.
Bis 31.12. 1974	981.200	247.925	284.405	41.767	79.590	1.871	10.994	289
In Pro- zent	100	100	29	16,8	8,1	0,75	1,1	0,12

In der britischen Zone und in ausgewählten Ländern sah die Verteilung der Fälle auf die Entscheidungsinstanzen folgendermaßen aus:

Verteilung der Rückerstattungsverfahren in der britischen Zone insgesamt, Nordrhein-Westfalen und Hamburg⁸⁸

	WGA		WGK		OLG		ORG	
	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.
Insges.	114.304 =100	44.044 =100	51 %	27 %	11 %	2,1 %	1,6 %	0,2 %
NRW	57.369= 100	28.763 =100	57 %	31 %	10,7 %	2,6 %	1,6 %	0,19 %
HH	31.943= 100	8065= 100	37 %	10 %	10,5 %	1,15 %	1,35 %	0,1 %

⁸⁷ Die Abkürzungen bedeuten im Einzelnen: Wiedergutmachungsamt (WGA), Wiedergutmachungskammer (WGK), Oberlandesgericht (OLG), Oberstes Rückerstattungsgericht (ORG), Anträge von Einzelpersonen (Ind.), Anträge von Nachfolgeorganisationen (Nachf.).

⁸⁸ Die Prozentangaben geben den Anteil an der Gesamtzahl der Anträge an, die von individuellen Antragstellern bzw. von Nachfolgeorganisationen an die Wiedergutmachungsämter gestellt wurden. So wurden beispielsweise 51% der individuellen Anträge und 27% der Anträge von Nachfolgeorganisationen, die bei den Wiedergutmachungsämtern in NRW eingingen, vor einer Wiedergutmachungskammer verhandelt.

Für die US-Zone und ihr zugehörige bestimmte Bundesländer ergaben sich folgende Zahlen:

Verteilung der Rückerstattungsverfahren in der US-Zone insgesamt, Bayern und Hessen

	WGA		WGK		OLG		ORG	
	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.
Insges.	149.836	13.7548	23 %	1,4 %	3,4 %	0,14 %	1,2 %	0,03 %
Bayern	57.185	63.856	25 %	1,2 %	2,2 %	0,05 %	1,5 %	0,05 %
Hessen	46.715	47.061	31,3 %	1,3 %	5,5 %	0,15 %	1,3 %	0,01 %

In West-Berlin, wo die meisten Rückerstattungsverfahren verhandelt wurden, stellte sich das Bild folgendermaßen dar:

Verteilung der Rückerstattungsverfahren in West-Berlin

	WGA		WGK		OLG		ORG	
	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.	Ind.	Nachf.
Berlin	717.060	66.333	29 %	16,8 %	8,1 %	0,75 %	1,1 %	0,12 %

Die bundesdeutsche Wiedergutmachungsjustiz hatte also ein Volumen von ca. 1,2 Mio. Verfahren zu bewältigen, von denen wiederum ca. 500.000 Verfahren nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen und ca. 700.000 Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 verhandelt wurden.⁸⁹ Leider gibt es keine Aufstellung darüber, wie viele der 500.000 Verfahren nach den alliierten Gesetzen sich gegen das Reich richteten und wie viele Verfahren Privatpersonen betrafen. Erkennbar ist deutlich, dass bei einem Drittel der individuellen Verfahren die Wieder-

⁸⁹ Bundestagsdrucksache 10/6287 vom 31.10.1986, S. 24.

gutmachungskammer angerufen wurde, also keine Einigung auf der Ebene des Wiedergutmachungsamtes erzielt werden konnte. Da es sich schon bei dem Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt um ein quasi gerichtliches Verfahren handelte, ist eine Berufungsquote vor der zweiten gerichtlichen Instanz von einem Drittel relativ hoch. Berücksichtigt man den Umstand, dass die Verfolgten generell an einer schnellen Rückerstattung interessiert waren, sich die Durchsetzung der Ansprüche jedoch schon dadurch verzögerte, dass sie meistens (in ca. 70 Prozent der Fälle) ihre Angelegenheit aus dem Ausland verfolgen mussten⁹⁰, zeigen die Zahlen eine relativ hohe Streitbereitschaft auf der Seite der Berechtigten. Die Rückerstattungsverfahren in der US-Zone ließen im Stichjahr 1957 erkennen, dass 44 Prozent der Berechtigten in den USA, neun Prozent in Großbritannien, fünf Prozent in der Schweiz, fünf Prozent in Israel und acht Prozent in Mittel- und Südamerika lebten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jede Einigung mit der Gegenpartei, die meistens auf einen gerichtlichen Vergleich hinauslief, auch eine gewisse Festschreibung der Eigentumsverhältnisse bedeutete, so wie sie infolge der nationalsozialistischen Herrschaft entstanden waren, denn in diesen Fällen kam es nicht zu einer Rückübertragung des Eigentums, sondern zu einer Ausgleichszahlung durch den „Ariseur“. Der Wille auf Durchsetzung der vollen Ansprüche hatte bei den Geschädigten allerdings auch seine Grenzen. Manchmal ging die Verzögerungsstrategie der „Ariseure“ auf und die Rückerstattungsberechtigten verzichteten nach jahrelangem juristischen Streit auf einen Teil ihrer Ansprüche.

Die Tatsache, dass zwei Drittel der Fälle durch die Wiedergutmachungsämter erledigt wurden, sollte jedoch keinen Anlass zu einer voreiligen positiven Bilanz im Sinne einer Rückerstattungsentscheidung geben oder zu der Annahme verleiten, die Rückerstattung sei ohne Konflikte abgewickelt worden, denn die bundesweite Statistik enthält keine Angaben über den Ausgang dieser Verfahren. Ein Verfahren konnte auch als erledigt gelten, wenn keine Rückerstattung erfolgt war. Immerhin mussten in Westdeutschland acht Prozent der Fälle durch die Oberlandesgerichte geklärt werden und ein Prozent durch die obersten Rückerstattungsgerichte. Dass nur einer von hundert Fällen in letzter Instanz verhandelt werden musste, mag den Schluss nahe legen, dass die restlichen 99 Fälle durch deutsche Gerichte zur Zufriedenheit der streitenden Parteien hätten erledigt werden können. Das war jedoch nicht so, denn nicht

⁹⁰ Vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 366. Es ist davon auszugehen, dass unter den Berechtigten aus dem Ausland der weitaus größte Teil Juden waren und dass ähnliche Verhältnisse auch für die anderen Zonen galten.

jeder Einzelfall, der auf oberster Ebene hätte geklärt werden müssen, wurde auch dort verhandelt. Die Wiedergutmachungsämter schickten jeweils einen Testfall in den Instanzenzug und ließen die Entscheidung in ähnlich gelagerten Fällen bis zur höchst-richterlichen Entscheidung ruhen.⁹¹ Hinter jedem Einzelfall, der zur Verhandlung auf oberster Ebene gelangt war, standen also eine Vielzahl noch unentschiedener Fälle am Anfang des Instanzenzuges. Die doch deutlich geringeren Prozentzahlen bei Anträgen von Nachfolgeorganisationen reflektieren die hohe Kompromissbereitschaft dieser Organisationen und den Wegfall von Anträgen durch entsprechende Globalabfindungen. Das Ziel der Nachfolgeorganisationen, möglichst schnell eine größtmögliche Zahl von Ansprüchen durchzusetzen, wirkte sich direkt auf ihre Streitbereitschaft aus. Die Betrachtung von Fallbeispielen in den nachfolgenden Kapiteln wird jedoch zeigen, dass die Nachfolgeorganisationen in entscheidenden rechtlichen Grundfragen eine hohe Streitbereitschaft entwickeln konnten und, wenn nötig, den Fall bis in die höchste Instanz verfolgten. Langwierige Gerichtsverfahren hätten dringend benötigte Finanzmittel für karitative Aufgaben auf lange Sicht blockiert. Unter dieser Vorgabe mussten die Nachfolgeorganisationen zwangsläufig auf die volle Befriedigung ihrer Ansprüche verzichten.

Die Entwicklung in den einzelnen Besatzungszonen wich in mancher Hinsicht vom allgemeinen Trend in Westdeutschland ab. So mussten in der britischen Zone insgesamt über die Hälfte der Fälle an die Wiedergutmachungskammern weitergeleitet werden. Jeder zehnte Fall landete in der britischen Zone vor dem Oberlandesgericht. Im Vergleich zum bundesweiten Trend bedurfte hier auch ein größerer Anteil der Fälle der Entscheidung durch das oberste Rückerstattungsgericht.

In der amerikanischen Zone war die Streitbereitschaft der Prozessparteien jedoch wesentlich geringer. Fast vier Fünftel der Fälle wurden von den Wiedergutmachungsämtern erledigt. Entsprechend geringer war die Anzahl der Verfahren, die die Oberlandesgerichte zu bewältigen hatten. Innerhalb der Zone variierten die Zahlen erheblich. Wurde in Bayern ein Viertel der Fälle vor der Wiedergutmachungskammer verhandelt, waren es in Hessen ein Drittel der Fälle. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern und innerhalb der Zonen mögen verschiedene Gründe gehabt haben. So werden der Umfang und die Art des in Frage stehenden Vermögens und die Sozialstruktur der Antragsteller einen Einfluss auf das allgemeine Streitverhalten gehabt

⁹¹ Monatsbericht des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 31.5.1950, WgA LGHH, 11.00 – 20.

haben. In Bayern waren beispielsweise viel mehr Juden als in Nordrhein-Westfalen in der Landwirtschaft tätig gewesen, während sich in einer Stadt wie Hamburg ein Großteil der Juden traditionell als Gewerbe- und Handeltreibende betätigt hatte.⁹² Hier kann nur vermutet werden, dass ein Hamburger Kaufmann, der die Arbeitsweisen von Behörden und Justiz genauer kannte, sicherlich in einer anderen Art und Weise um sein Vermögen gestritten haben wird als ein fränkischer Landwirt.

Dass trotz divergierender Entwicklungen in den einzelnen Besatzungszonen der Bundestrend relativ moderat ausfiel, war auf die Lage in West-Berlin zurückzuführen. Mit einem Gesamtvolumen von ca. 700.000 Individualanträgen war die Entwicklung in Berlin bestimmend für den Bund. Würde man die britische und die amerikanische Zone getrennt von Berlin betrachten, käme man zu dem Ergebnis, dass 35 Prozent der Fälle einer gerichtlichen Entscheidung bedurften.

Die aufgeführten Zahlen sagen jedoch nichts über den Inhalt der Entscheidungen aus. Ein Verfahren konnte mit einem gerichtlichen Vergleich enden, mit einer Verweisung an die nächsthöhere oder -niedrigere Instanz, mit einer Rücknahme des Antrages durch die Berechtigten, mit einer Abweisung des Antrages oder mit einer rechtskräftigen Rückerstattungsanordnung. Wenn beispielsweise 70 Prozent der Anträge beim Wiedergutmachungsamt verblieben, war dies dann gleichbedeutend mit einer einvernehmlichen Lösung des Streitfalls?

⁹² Nach Bajohr waren in Hamburg im Jahr 1933 57,65 Prozent der Juden in Handel und Verkehr und 10,26 Prozent in Industrie und Handwerk tätig. Siehe Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 379.

Für die britische Zone wurden im Jahr 1954 folgende Zahlen erhoben:⁹³

Ausgang der Verfahren in der britischen Zone aufgeschlüsselt nach Gerichtsinstanzen

Ausgang der Verf.	WGA	WGK	OLG
R.-sachen insgesamt	110.572 = 100	37.544 = 100	7602 = 100
Stattgabe	9706 (8,7 %)	9935 (26,5 %)	675 (8,9 %)
Vergleich	13976 (12,6 %)	6618 (17,6 %)	204 (2,6 %)
Abweisung	13738 (12,4 %)	6624 (17,6 %)	3222 (42,38 %)
Rücknahme	27610 (25 %)	5700 (15,2 %)	737 (9,7 %)
Zurückgabe	29.565 (26,7% an Kammer)		1704 (22,4 %)

Über den Ausgang der Verfahren vor dem *Board of Review* in der britischen Zone bis August 1954 enthält die Statistik der britischen Militärregierung folgende Angaben:⁹⁴

Ausgang der Verfahren vor dem britischen *Board of Review*

Fälle insgesamt	1066
Bis August 1954 entschieden	515 = 100
Abweisung	285 (55,3 %)
Einigung oder Rücknahme	89 (17,3%)
Entscheidung der Vorinstanz verändert	141 (27,4%)

Auffällig ist, dass in der britischen Zone bis 1954 nur ca. neun Prozent der Fälle auf der Ebene der Wiedergutmachungsämter mit einer Rückerstattungsanordnung erledigt wurden. Dieser Anteil erhöhte sich sprunghaft auf der Ebene der Wiedergutmachungskammern. Hier wurde immerhin ein Drittel der Fälle für die Verfolgten positiv

⁹³ Statistischer Report vom 20.10.1954, Foreign Office, PRO, FO 371/10960.

entschieden. Wenn ein Fall in die nächsthöhere Instanz vorangetrieben werden konnte, erhöhte sich also die Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren mit einer Rückerstattungsanordnung endete. Hatten die Verfolgten den deutschen Instanzenzug überwunden, konnten sie zumindest in einem Drittel der Fälle eine Änderung der Entscheidungen der Vorinstanzen erwirken. Hatte ein Verfahren die nächsthöhere Instanz erreicht, erhöhte sich auch die Vergleichsbereitschaft. Ein lang andauerndes Verfahren mag dazu geführt haben, dass zuvor verhärtete Fronten mit der Zeit wieder aufweichten. Insbesondere für die Verfolgten dürfte ein langwieriges Verfahren zu einer psychologischen Belastung geworden sein.

Ein Viertel der Anträge wurde schon im ersten Stadium der Verhandlung, also vor den Wiedergutmachungsämtern, zurückgezogen. Dies mochte mit der relativen Rechtsunsicherheit zu Beginn der Rückerstattung verbunden gewesen sein. War die Entscheidungsfreudigkeit zugunsten der Verfolgten vor den Wiedergutmachungskammern im Vergleich zu den Wiedergutmachungsämtern noch relativ hoch, nahm diese bei den Oberlandesgerichten wieder erheblich ab und erhöhte sich aber vor dem *Board of Review*, das ein Drittel der Urteile der Vorinstanzen aufhob. Andererseits könnte die Tatsache, dass das *Board of Review* 55 Prozent der Revisionsanträge ablehnte auch darauf hindeuten, dass aus der Sicht der britischen obersten Richter in knapp der Hälfte der zu beurteilenden Fälle die deutschen Vorinstanzen richtig entschieden hatten.

⁹⁴ Ebenda.

Für das Wiedergutmachungsamt Hamburg, aus dessen Aktenbeständen hier im Schwerpunkt die Fallbeispiele ausgewählt worden sind, gibt die Statistik für alle bis September 1960 verhandelten Fälle folgende Auskünfte:⁹⁵

Ausgang der Verfahren am Landgericht Hamburg

	n. d. BrREG	%	n. d. BRüG	%
R.-Sachen insgesamt	22.488	100 %	3990	100 %
Vergleich	1746	7,7 %	19	0,5 %
Verweis an Kammer	6745	30 %	2158	54 %
(Stattgabe-) Beschluss	4092	18,2 %	980	24,6 %
Rücknahme des Antrages	9579	42,6 %	648	16,2 %
Verweis an andere WGA	271	1,2 %	185	4,6 %
Einsprüche an Kammer	437	1,9 %	63	1,6 %
Teilvergleich	36	0,16 %	1	0,03 %
Teilstattgabe	869	3,9 %	50	1,25 %
Teilabweisung	84	0,4 %	16	0,4 %

Von den vorliegenden Rückerstattungsanträgen konnten also nur 18 Prozent mit einem rechtskräftigen Beschluss erledigt werden. Dies waren 10 Prozentpunkte mehr als in der britischen Zone insgesamt, doch erscheint dieses Ergebnis immer noch relativ gering. Es ist davon auszugehen, dass 90 Prozent dieser in Hamburg erledigten Verfahren (18 Prozent des Antragsvolumens) mit einer Stattgabe des Rückerstattungsantrages endeten. Bei einer Zurückweisung des Antrags durch das Wiedergutmachungsamt werden die Verfolgten zunächst die Kammer angerufen haben, bevor sie aufgaben oder den Antrag ganz zurückzogen. Ein Indiz hierfür mag die verblüffend geringe Vergleichsquote sein. Nur in jedem zehnten Fall waren die Geschädigten bereit, auf die volle Erfüllung ihrer Ansprüche zugunsten einer schnellen Erledigung des Verfahrens zu verzichten. 1954 war diese Vergleichsbereitschaft in der britischen Zone insgesamt noch höher gewesen. Hieraus lässt sich noch ein weiterer Schluss

ziehen: Es bestand keine direkte Kausalität zwischen den widrigen Lebensumständen, unter denen die Verfolgten nach 1945 zu leiden hatten, und einer hohen Vergleichsbereitschaft im Rückerstattungsverfahren. Die hohe Anzahl an Rücknahmen ist auch für Hamburg mit der Rechtsunsicherheit zu erklären, die die Anfangsjahre der Rückerstattung begleitete. Durch eine unklare Trennung der Bereiche Rückerstattung und Entschädigung blieb es lange strittig, für welche Ansprüche gegen das ehemalige Deutsche Reich ein Rückerstattungsantrag oder ein Entschädigungsantrag gestellt werden musste. Um den Anspruch jedoch nicht zu verlieren, stellten die Verfolgten sicherheitshalber mehrere Anträge und zogen überzählige Ansprüche nach Klärung der Rechtslage zurück. Insgesamt bestätigt sich der Eindruck, dass es den Wiedergutmachungsämtern nicht gelang, einen Großteil der Rückerstattungsfälle schon in der ersten Instanz zu erledigen, obwohl nach Artikel 1 des Rückerstattungsgesetzes eine möglichst schnelle Rückerstattung geboten war. Eine einvernehmliche Lösung eines Rückerstattungskonfliktes hing, wie schon angedeutet, auch davon ab, um welchen Verfolgungskomplex, d.h. um welche Vermögenswerte und um welche Arten von Entziehungen es sich handelte. Dabei spielten auch die Herkunft und der gesellschaftliche Status eines Antragstellers sowie die individuelle Verfolgungserfahrung eine Rolle. Wie schon erläutert, begegneten sich im Gerichtssaal Parteien mit sehr unterschiedlichen Interessen, die jeweils in engem Zusammenhang mit ihrem Verfolgungsschicksal und ihrer Position nach 1945 standen.

Eine Aufgliederung nach der Art der Rückerstattungsansprüche wurde durch das Hamburger Wiedergutmachungsamt für alle bis zum Jahr 1952 verhandelten Fälle erstellt, in einer Zeit also, als die Rückerstattung im vollen Gange war.⁹⁶

⁹⁵ Monatsbericht des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 30.12.1960 WgA LGHH, 11.00 – 20. Prozentzahlen vom Autor errechnet.

⁹⁶ Bericht über die Tätigkeit des Wiedergutmachungsamtes im Jahre 1952 vom 8.1.1953, WgA LGHH, 11.00 – 20.

Sachliche Aufgliederung der Rückerstattungsansprüche in Hamburg bis 1952

Objekt	Anzahl	Davon an die Kam- mer	Anteil in Prozent
Grundstücke	2668	1173	44
Firmen	813	282	34,7
Hypotheken	629	204	32,4
Sonstige	1511	293	19,4
Ansprüche an das Reich	4548	2120	46,6
Insgesamt	10169	4072	40

Erwartungsgemäß waren mehr Grundstücksangelegenheiten als Firmensachen zu verhandeln. Da das Reich sich in großem Maßstab des Eigentums verfolgter Minderheiten bemächtigt hatte, war eine entsprechend hohe Anzahl von Anträgen zu erwarten. In Hamburg machten diese fast die Hälfte aller Verfahren bis zum Jahr 1952 aus. Anhand dieser Zahlen zeigt sich, und das wird die Auswertung der Fallbeispiele bestätigen, dass die Oberfinanzdirektion eine unnachgiebigere Prozessgegnerin war. Fast die Hälfte aller Fälle, bei denen die Oberfinanzdirektion als Prozesspartei auftrat, musste an die Wiedergutmachungskammer verwiesen werden. Bei Firmenangelegenheiten, also unter Geschäftsleuten, schien man sich eher einig geworden zu sein. Hier waren Unternehmergeist und nicht vorhandener Rückkehrwille der Unternehmer eher einer beschleunigten Rückerstattung förderlich als fiskalisches Denken. Bei Grundstücksstreitigkeiten, die zum großen Teil Privatpersonen miteinander konfrontierte, war eine Einigung nicht so schnell zu erzielen. Hier konnten existenzielle Fragen nicht durch wirtschaftliche Erwägungen gelöst werden. Dieses Streitverhalten setzte sich auch auf der Ebene der Wiedergutmachungskammer fort. Die Auswertung des Registerbandes der ersten Wiedergutmachungskammer Hamburg für das Jahr 1951 bestätigt dies.⁹⁷ In der Hälfte der an die Wiedergutmachungskammer verwiesenen Firmenfälle schlossen Alteigentümer und damalige Erwerber einen Vergleich. Jeder zehnte Fall endete mit einem Rückerstattungsbeschluss. Bei Grundstücksverfahren

endete rund ein Drittel mit einem Vergleich und ein weiteres Drittel mit einer Rückerstattungsanordnung. Diese Beobachtung des Streitverhaltens der Parteien teilte auch der damalige Vorsitzende des Wiedergutmachungsamtes Hamburg Asschenfeldt:

„Auf Grund der angespannten Weltlage sind die Berechtigten in letzter Zeit in sehr viel geringerem Maße gewillt, auf die Rückerstattung des Grundstückes zu verzichten und damit eine Geldzahlung in Empfang zu nehmen. Außer dem Wunsch nach Beschleunigung des Verfahrens ist somit das Streben nach Sachwert bemerkbar geworden. Vermutlich 1000 Verfahren an die Kammer im nächsten Jahr. [...] Bei geschäftlichen Unternehmungen war festzustellen, dass die Vergleichsfreudigkeit groß war. Mit und ohne Vermittlung des Wiedergutmachungsamtes ist der größte Teil dieser Sachen durch gütliche Einigung erledigt worden. Durch die Rückerstattung der Firmen und Unternehmungen werden kaum entwirrbare Probleme aufgeworfen. Die Rechtsunsicherheit ist daher derartig groß, dass die Parteien es vorziehen, selbst eine einigermaßen vernünftige Lösung zu finden, ehe sie ihr Geschick einer auch von Juristen unvorhersehbaren Entscheidung anvertrauen.“⁹⁸

Die Gründe für das Verhalten der Verfolgten im Prozessgeschehen mögen jedoch andere gewesen sein als diejenigen, die Asschenfeldt in seiner Beschreibung der Situation anführt. Statt der allgemeinen Weltlage wird die materielle Situation der Alteiligentümer und ihre Sicht der Vergangenheit maßgeblich für deren Streitbereitschaft gewesen sein. Eine Rückerstattung *in natura* und der spätere Wiederverkauf einer Immobilie brachte viel mehr Geld ein als die Zahlung eines Ausgleichsbetrages durch den Rückerstattungspflichtigen. Für das Prozessverhalten eines Unternehmers wird es von entscheidender Bedeutung gewesen sein, ob er sich trotz Verfolgung und Terror in der Vergangenheit zu einem Neuanfang in Westdeutschland entschloss. Aus der relativ hohen Vergleichsquote ist abzusehen, dass dies eher selten der Fall war. Welche Erfahrungen ein Unternehmer machen konnte, wenn er sich zur Rückkehr entschloss, wird der Fall Rosenthal im nächsten Kapitel auf exemplarische Weise darstellen.

Die hier angeführten Zahlen zeigen insgesamt eine hohe Arbeitsbelastung der mit der Rückerstattung befassten Institutionen. In Hamburg musste das Wiedergutmachungsamt täglich in ca. sechs Rückerstattungssachen abschließend entscheiden. Bundesweit wurden bis 1974 täglich 222 Verfahren abgeschlossen. Die abschließende

⁹⁷ Eine Auswertung dieses Registerbandes nach Grundstücks- und Firmenangelegenheiten unternahm Philipp Spannuth. Siehe Spannuth, Rückerstattung, 1994, S. 64.

Klärung einer Rückerstattungssache war äußerst schwierig. Dies zeigen die für die Länder der britischen Besatzungszone nachgewiesenen niedrigen Stattgabe- und Vergleichsquoten. Den Wiedergutmachungsämtern gelang es hier also nicht, eine frühe Klärung des Streitfalls herbeizuführen und die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung zu bewegen. Die Neigung, einen Antrag zugunsten eines Verfolgten zu entscheiden, hielt sich sehr in Grenzen. Hier erwiesen sich die Oberlandesgerichte als starke Abwehrinstanz. Aus den bis 1954 gefällten Entscheidungen des *Board of Review* kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass die Briten mit einem Großteil der ihnen zur Beurteilung vorgelegten Entscheidungen deutscher Gerichte zufrieden waren. Die niedrige Vergleichsbereitschaft deutet darauf hin, dass die Prozessparteien mit harten Bandagen kämpften. Als am streitbarsten erwiesen sich überraschenderweise die Oberfinanzdirektionen, gefolgt von Privatleuten und ehemaligen Firmeninhabern. Hier deutete sich schon an, dass eine Rückgabe von ungerechtfertigt entzogenem Eigentum von ehemaligen Nutznießern des Naziregimes eher durchzusetzen war als eine Rückgabe durch den Fiskus.

Die wesentlichen Ergebnisse dieses statistischen Überblicks sind also die folgenden:

Die Rückerstattung war von erheblichen Konflikten begleitet. Ein relativ hoher Prozentsatz der Verfahren musste durch Gerichte geklärt werden. In Nordrhein-Westfalen waren dies beispielsweise fast 60 Prozent aller Verfahren. Trotz ihrer oftmals schlechten materiellen Situation waren die Verfolgten bereit, für den Rückerhalt ihres Eigentums ein langes Verfahren in Kauf zu nehmen. Dies zeigt auch die allgemein niedrige Vergleichsquote. Auch wenn ein Großteil der Verfahren bei den Wiedergutmachungsämtern verblieb, war dies nicht gleichbedeutend damit, dass die Verfahren abschließend entschieden werden konnten oder mit einem eindeutigen Urteil zugunsten der Verfolgten endeten. Die Hälfte aller Rückerstattungsverfahren machten die Ansprüche gegen das Reich aus. Der Fiskus erwies sich hier im Vergleich zu den rückerstattungspflichtigen Privatpersonen als besonders prozessierfreudig.

Bis hierher konnten die verschiedenen Konstellationen in Rückerstattungsverfahren, die Dispositionen der Akteure, der quantitative Umfang des Rückerstattungsprogrammes und das ungefähre Konfliktpotenzial ausgelotet werden. Im Folgen-

⁹⁸ Bericht über die Tätigkeit des Wiedergutmachungsamtes im Jahre 1950 vom 5.1.1953, WgA LGHH, 11.00 – 20.

den soll nun anhand von konkreten Einzelfällen analysiert werden, wie die einzelnen Akteure auf die unmittelbare Konfrontation mit der nationalsozialistischen Vergangenheit reagierten. Welche Verteidigungsstrategien verfolgten die „Arisiere“ jüdischen Eigentums, wie verhielt sich der bundesdeutsche Fiskus zu den unterschiedlichsten Rückerstattungsforderungen, wie verhielten sich die Juden in einer Situation, in der ihre Verfolgungserfahrung Gegenstand eines juristisch-bürokratischen Verfahrens war? Wovon hing das jeweilige Verhalten ab? Was kann über die Entscheidungspraxis der Behörden und Gerichte ausgesagt werden, die, noch in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Dritten Reich und mit einem Personal, das sich die „Ideen des Nationalsozialismus zu eigen gemacht hatte“, über den Unrechtscharakter der wirtschaftlichen Existenzvernichtung und der Ausplünderung der deutschen Juden zu entscheiden hatten?

Kapitel III Rückerstattung aus privater Hand

Das Rückerstattungsverfahren unterteilte die wirtschaftliche Existenzvernichtung in die schon erläuterten unterschiedlichen Bereiche staatlicher und privater Entziehungsmaßnahmen und reduzierte die Behandlung privater Nutznießerschaft auf die Gültigkeitsüberprüfung von Kaufverträgen. Zum einen wurden damit Verfolgungstatbestände isoliert und nicht im Gesamtzusammenhang betrachtet und zum anderen der Kreis der zur Verantwortung zu ziehenden Personen erheblich eingeschränkt. An einer Vermögensentziehung waren jedoch weitaus mehr Akteure beteiligt, die direkt oder indirekt profitierten. Spediteure, die für den Transport von Umzugsgut sorgten, Auktionshäuser, die das Wohnungsinventar zum Verkauf brachten, Transportunternehmen, die überteuerte Schiffspassagen an „Ausreisewillige“ verkauften, Industrie- und Handelskammern sowie Berufsverbände, die sich durch eigene Repressionsmaßnahmen an der Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben beteiligten.

Im Folgenden sollen nun einzelne Fallbeispiele betrachtet werden. Die Auswahl konzentriert sich auf solche Beispiele, die die verschiedenen Facetten des nationalsozialistischen Unrechts und den spezifischen Umgang deutscher Behörden, Gerichte und Privatpersonen damit am besten verdeutlichen. Zu diesem Zweck sind nur solche Fälle geeignet, die eine dichte Überlieferung aufweisen, denn erst in lang andauernden Konfrontationen durchbrachen die Äußerungen der Prozessparteien die juristischen Formeln und vorgegebenen Formen der Konfliktlösung. Erst dann kamen die dem Konflikt um das Eigentum zugrunde liegenden Ansichten über die nationalsozialistische Vergangenheit zu Tage. Konfliktfreie Fälle wurden meist nicht in geeigneter Form aktenkundig und sind angesichts der hier durch die Prozessstatistiken belegten hohen Konfliktrichtigkeit der Rückerstattung insgesamt zu vernachlässigen. Dabei wird versucht werden, die aus den Einzelfällen gewonnenen Ergebnisse, sofern möglich, in die hier schon in Kapitel II gewonnenen Erkenntnisse über den generellen Verlauf der Rückerstattungspraxis einzubetten.

1. Bedeutende Wirtschaftsunternehmen: Kontinuität vor Rückerstattung. Die „Arisierung“ und Rückerstattung der Rosenthal AG. Wiederaufbau, Korruption und Vetternwirtschaft

Im Jahre 1879 gründete Philipp Rosenthal einen Porzellanmalbetrieb in Erkersreuth bei Selb in Oberfranken und nahm im Folgejahr die Fabrikation von Porzellan auf.¹ Das Unternehmen florierte und wurde 1897 zur Kapitalerhöhung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Aufstieg des Unternehmens schien – dank des kaufmännischen, technischen und künstlerischen Geschicks seines Gründers – unaufhaltsam, schon bald gehörte die Porzellanmanufaktur Rosenthal zu den renommiertesten Unternehmen der Porzellanproduktion in Deutschland und zu den bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren in Franken. In der Weimarer Republik gehörte Rosenthal zu den wichtigsten Wirtschaftskapitänen und rangierte im öffentlichen Ansehen gleichauf mit Industriellen wie Alfred Krupp von Bohlen und Halbach. In dieser Zeit wurde er auch Mitglied des Vorstands des Reichsverbands der deutschen Industrie.² Der Gründer der Porzellanmanufaktur schuf sich 1928 neben der Rosenthal AG ein zweites unternehmerisches Standbein, als er ein weiteres Unternehmen, die Rosenthal Porzellanfabrik Bahnhof Selb GmbH, gründete. Dies provozierte erhebliche Spannungen in der Unternehmensleitung, die sich nach 1933 unter den neuen politischen Verhältnissen entluden.

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wandten sich Aufsichtsrat und Vorstand der AG gegen ihren Unternehmensgründer. Eine Zwangsfusion von GmbH und AG unter dem Deckmantel einer scheinbar politisch notwendigen „Arisierung“ war voraussehbar. Um dies zu verhindern, führte Rosenthal die „Arisierung“ selbst durch und übertrug am 17. November 1933 seinem „arischen“ Stiefsohn Udo Franck schenkungsweise einen Anteil von 66 Prozent (832.000 RM) des Gesamtkapitals seiner GmbH. Durch die Übertragung von zwei Dritteln des Gesamtvermögens in „ari-

¹ Vgl. Rückerstattungsantrag Philipp Rosenthals vom 10.9.1948, Archiv Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, (LVW), Ia 727, Bd. I, Blatt 6 ff.

² Memorandum of the Restitution of the Rosenthal-Porzellan A. G. by Dr. Claus Bastian, ohne Datum, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14-15.

sche“ Hände galt die GmbH im Sinne nationalsozialistischer Kriterien als „arisiert“ und war vor weiteren Angriffen geschützt.³

Daraufhin versuchten Vorstand und Aufsichtsrat, Philipp Rosenthal aus dem Unternehmen hinauszudrängen. Zunächst wurde am 14. August 1933 das Vorstandsmitglied der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Dr. Karl Krämer in den Aufsichtsrat der AG gewählt, der sich bald als einer der Hauptdrahtzieher der „Arisierung“ erweisen sollte. Im April 1934 wurde mit Wissen des Staatsministeriums für Wirtschaft der Vorstand mit überzeugten Nationalsozialisten besetzt und Rosenthal seines Vorstandspostens enthoben. Um zu verhindern, dass Rosenthal auf zukünftigen Generalversammlungen über seinen eigenen Aktienbesitz und die damit verbundenen Stimmrechte wieder Einfluss auf die Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der AG bekam, unternahm die neue Unternehmensleitung sowohl politische als auch wirtschaftliche Schritte. Am 20. September 1934 bat sie die Gauleitung des Gaues Bayerische Ostmark um Unterstützung. In den Schreiben hieß es wörtlich:

„Zum allerwenigsten aber muss es in der heutigen Zeit ausgeschlossen sein, dass Leute wie Ph. Rosenthal und U. Franck zusammen mit ihrem Anhang, es sich noch erlauben können, mit liberalistisch-kapitalistischen Mitteln und semitischer Sophistik aus rein eigennützigen Motiven einen grossen (sic) Betrieb zu gefährden, der heute unter der Führung alter Kämpfer der Partei steht, und vielleicht in der Porzellanindustrie bis jetzt der einzige ist, in welchem der Begriff ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘ und der nationalsozialistische Gedanke der Arbeitskameradschaft durchgeführt werden.“⁴

Die Gauleitung reagierte sofort, ließ die Pässe der Familie Rosenthal konfiszieren und warnte die Mitglieder der Familie davor, an der bevorstehenden Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Das Grundkapital der AG betrug damals 4.850.000 RM und gliederte sich folgendermaßen auf: 16.000 Stammaktien zu je 300 RM, 4000 Vorzugsaktien zu je 11 RM und 6000 Schutzstammaktien zu je einer RM. Die Satzung des Unternehmens bestimmte, dass jede Stammaktie eine Stimme gewähre, ebenso jede Vorzugsaktie, dass

³ Die Taktik wurde von den Angehörigen aus erster Ehe nicht verstanden. Empört betrieb ein Teil der Familie zusammen mit dem Vorstand der AG ein Entmündigungsverfahren. Vgl. Joachim Hauschild, Philip Rosenthal, Berlin 1999, S. 55.

⁴ Schreiben des Vorstandes der Rosenthal AG an die Gauleitung des Gaues Bayerische Ostmark in Bayreuth vom 20. September 1934. Anhang zur Gegenerklärung von Frau Maria de Beurges vom 16. April 1949, LVW, III 709, Blatt 128–131.

jedoch bei Abstimmungen über die Besetzung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzungen oder Auflösung der Gesellschaft die Vorzugsaktien drei Stimmen haben sollten. Damit war gewährleistet, dass den 16.000 Stimmen der Inhaber der Stammaktien bei wichtigen Abstimmungen 18.000 Stimmen der Schutzstammaktien und Vorzugsaktien gegenüberstanden. Unter Mitwirkung von Dr. Krämer „verkaufte“ der Aufsichtsrat einen Großteil der Schutzstammaktien und Vorzugsaktien an Personen und Gesellschaften, die Rosenthal nicht wohl gesonnen waren – unter anderem auch an eine Tochtergesellschaft der Bayerischen Hypo- und Wechselbank und an einen Herrn Dr. Trabart Reichsfreiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, der auch an anderen „Arisierungen“ solcher Art beteiligt war. Nun standen Rosenthals Gegnern genügend Stimmen zur Verfügung, um dessen Stimmen, die sich aus dem Besitz von normalen Stammaktien ergaben, in entscheidenden Fragen unwirksam zu machen.⁵

Schließlich wurde dann noch SS-Hauptsturmführer Erich Köhler Präsident der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, vom Bayerischen Wirtschaftsminister Esser zum Kommissar für die „Arisierung“ des Rosenthal-Konzerns bestellt. Auf der Generalversammlung vom 19. Oktober 1934, bei der neben den Aktionären Gestapo und SS anwesend waren, erschien trotz der Warnung der Gauleitung die Familie Rosenthal, die mit einem nominellen Aktienbesitz im Wert von 1.941.600 RM ihre 6.472 Stimmen anmeldete. Um die Ausübung des Stimmrechts zu verhindern, legte Köhler schon ausgefertigte Haftbefehle auf den Tisch und drohte der Familie Rosenthal mit sofortiger Verhaftung. Die Rosenthals gaben angesichts dieses gewaltsamen Vorgehens auf, und Köhler wurde neben anderen Nationalsozialisten in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gewählt.

Der Druck auf die Familie Rosenthal ließ jedoch nicht nach und fand in der Unterzeichnung des so genannten Bayreuther Vertrages vom 21. Januar 1935 im Präsidentenzimmer der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken sein vorläufiges Ende. Das Resultat dieses Knebelvertrages war die völlige Ausschaltung der Familie Rosenthal aus der Unternehmensleitung. Die mit dem Aktienbesitz des Geheimrats Rosenthal verbundenen Stimmrechte wurden auf Köhler übertragen. Das Aktiendepot selbst wurde einem Treuhänder unterstellt und damit der Verfügungsgewalt der Familie Rosenthal entzogen. 48 Prozent der Anteile an der GmbH und weitere Guthaben mussten der Geheimrat und sein Stiefsohn unentgeltlich der AG überlassen. Weitere drei Pro-

⁵ Rückerstattungsantrag Philipp Rosenthals vom 10.9.1948 LVW, Ia 727, Bd. I, Blatt 9.

zent der GmbH Anteile mussten auf Köhler übertragen werden. Im weiteren Wortlaut des Vertrages versicherte der Beauftragte des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, die politische Polizei über die getroffenen Regelungen in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, „alle weiteren beabsichtigten Schritte in der Angelegenheit zu unterlassen. Darüber hinaus wird er das Seine tun, dass die der Familie Rosenthal auferlegten Beschränkungen beseitigt werden.“⁶

So gab der neue Aufsichtsrat der AG noch im Vertragstext ganz unverhohlen zu, dass den Angehörigen der Familie Rosenthal weitere Repressalien durch die Gestapo bevorstanden hätten, wenn diese die Unterschrift verweigert hätten. Das Zwangsdiktat des Vertrages brachte insbesondere die Ehefrau und spätere Bevollmächtigte des Geheimrats in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, sodass sie sich im Juli 1936 gezwungen sah, Aktien mit einem nominellen Wert von 300.000 RM für 205.000 RM an die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu verkaufen, also an diejenige Bank, die als einer der Hauptbetreiber des Arisierungscoups aufgetreten war. Nach dem Tod von Philipp Rosenthal im Jahre 1937 mussten durch den Nachlasspfleger weitere Aktienpakete an diese Bank verkauft werden.

Die Witwe konnte nach dem Verlust eines Großteils ihres Vermögens ins Ausland emigrieren und entging damit weiteren Repressalien. In Frankreich heiratete sie ein Jahr später den Conte de Beurges und zog mit diesem an die Côte d’Azur. Ihr Sohn Philip Rosenthal⁷ wurde 1937 nach Großbritannien geschickt, wo er einen Teil seiner Schul- und Studienzeit verbrachte. Nach dem Abschluss seines Studiums reiste er zu seiner Mutter nach Frankreich. Während seines Aufenthalts brach der Krieg aus. Philip entschied sich für den Eintritt in die Fremdenlegion, weil er gegen das nationalsozialistische Deutschland kämpfen wollte.⁸ Später floh er und gelangte über Gibraltar

⁶ Niederschrift des „Bayreuther Vertrages“ vom 21.1.1935, Anlage zum Rückerstattungsantrag von Philipp Rosenthal junior an das Zentralmeldeamt in Bad Nauheim vom 21. August 1948, LVM, III 690, Blatt 17, Ziffer 8 des Vertrages.

⁷ Philip Rosenthal ging aus zweiter Ehe mit Maria Frank hervor, die sein Vater nach der Scheidung von seiner ersten Frau 1916 geheiratet hatte. Philips Großvater war nach nationalsozialistischen Rassekriterien Volljude. Philip Rosenthal galt damit – die „Rassezugehörigkeit“ der jeweiligen Ehefrauen konnte hier nicht eindeutig geklärt werden – als Halbjude oder Vierteljude. In beiden Fällen hätte er mit Repressalien rechnen müssen. Vgl. Joachim Hauschild, Philip Rosenthal, S. 15–16. IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/15. Zur Verfolgung von so genannten „jüdischen Mischlingen“ vgl. Beate Meyer, „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999.

⁸ Vgl. Philip Rosenthal, Einmal Legionär. Mit einem Nachwort: Was ich in der Legion gelernt habe, Hamburg, 1980.

wieder nach Großbritannien, wo ihn das *Foreign Office* für eine Tätigkeit in der Propagandaabteilung gewinnen konnte.⁹

Auf die Bitte seiner Mutter hin begann Philip Rosenthal nach dem Krieg, erste Nachforschungen über den Verbleib des Familienvermögens anzustellen. Dies war mit einigen Schwierigkeiten verbunden, da ihm die amerikanische Militärregierung zuerst kein so genanntes *Military Entry Permit* ausstellen wollte. Seine ersten Recherchen mussten also aus dem Ausland erfolgen. Die Militärregierung schien auch in anderer Hinsicht nicht besonders kooperationswillig zu sein. So wurde sein Antrag auf Einsetzung eines Treuhänders von der Militärregierung im April 1947 abgelehnt, obwohl nach dem Militärgesetz Nr. 52 eine solche Maßnahme für entzogene Vermögen vorgesehen war.¹⁰ Erst ein Jahr nach Erlass des Rückerstattungsgesetzes für die amerikanische Zone gelang es Rosenthal, eine Kontrolle über die Tätigkeiten der Unternehmensführung zu erwirken. Die Unternehmensleitung bestand auch noch nach 1945 aus den gleichen Persönlichkeiten, die in den 30er-Jahren gewaltsam das Ruder übernommen hatten. Lediglich SS-Hauptsturmführer und IHK-Präsident Köhler war für die Unternehmensleitung nach dem Krieg untragbar geworden und musste seinen Posten als Vorsitzender des Aufsichtsrates räumen. An seine Stelle rückte Hypobankvorstandsmitglied Dr. Krämer, auch er einer der Hauptdrahtzieher der Enteignung.¹¹ Um sich so weit wie möglich einer Kontrolle zu entziehen schlug die Unternehmensleitung gegenüber der Militärregierung einen neutralen Treuhänder vor. Diesen glaubte man in Dr. Schneider gefunden zu haben, einem früheren Unternehmensmitglied, der jedoch noch von Philipp Rosenthal sen. selbst wegen unüberwindbarer Unstimmigkeiten aus dem Unternehmen entfernt worden war. Dr. Schneider sicherte dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Krämer noch im Vorfeld zu, dass er alles zu tun gedenke, um dem Unternehmen einen Treuhänder im eigentlichen Sinne zu ersparen. Das Unternehmen hatte mit der Benennung von Dr. Schneider Erfolg. Durch dieses Geringel und Taktieren hatte die Unternehmensleitung viel Zeit gewonnen. Wie kam es zu der fast zweijährigen Verzögerung bei der Einsetzung eines Treuhänders, und wie gelang es der Unternehmensführung, Rosenthal schon gleich zu Anfang in seinen

⁹ Vgl. Ferdinand Simoneit, Rosenthal und Rosenthaler, in: Die Rosenthal Story. Menschen, Kultur; Wirtschaft, hrsg. von der Porzellanfabrik Ph. Rosenthal und Co., Düsseldorf, Wien, 1980, S. 164. Vgl. Hauschild, Joachim, Philip Rosenthal, S. 61 f.

¹⁰ Memorandum of the Restitution of the Rosenthal-Porzellan A. G. by Dr. Claus Bastian, ohne Datum, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14-15.

Bemühungen um Wiedererlangung des Familienvermögens zu stoppen? Rosenthal hatte gegen ein Netzwerk von einflussreichen Unternehmern, Politikern und Angehörigen der amerikanischen Militärregierung anzukämpfen. Die Unternehmensleitung hatte über das Vorstandsmitglied Otto Zöllner, der innerhalb der CSU einen hochrangigen Posten bekleidete, gute Kontakte zum bayerischen Wirtschaftsminister Dr. Hans Seidel (CSU). Auch der stellvertretende Direktor der amerikanischen *Property Control* Major Holstein arbeitete mit der Unternehmensführung eng zusammen.¹² Durch diese hervorragenden Verbindungen war es den ehemaligen „Ariseuren“ des Rosenthal-Konzerns ein Leichtes, entsprechenden Druck auf das Bayerische Landesamt für Vermögenskontrolle auszuüben, um die Einsetzung eines Treuhänders zumindest erheblich zu verzögern. Das Netzwerk der Profiteure reichte jedoch noch weiter. Nachdem Rosenthal am 4. August 1948 beim Zentralmeldeamt in Bad Nauheim den ordentlichen Antrag auf Rückerstattung gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 59 gestellt hatte, erfuhr er, dass die Interessen der Unternehmensleitung von zwei Rechtsanwälten namens Dr. Otto Lenz und Dr. Aretz vertreten wurden.¹³ Aretz führte die Kanzlei von Justizminister Dr. Josef Müller (CSU) während dessen Abwesenheit.¹⁴ Müller war 1944 wegen seiner Kontakte zur Gruppe um Wilhelm Canaris verhaftet worden. Gleichwohl war er während des Dritten Reiches als Rechtsberater von „Ariseuren“ aufgetreten¹⁵ und hielt auch nach 1945 die „Arisierungen“ für klare Geschäfte auf zivilrechtlicher Grundlage.¹⁶ Er hatte also ein eher kritisches Verhältnis

¹¹ Philip Rosenthal junior an das Zentralmeldeamt Bad Nauheim vom 10.9.1948. Erläuterungen zum Rückerstattungsantrag, LVW, Ia, 727 Bd. I, S. 5.

¹² Application for the suspension of the four Aryanizers still active in the administration of the Rosenthal China Corporation by Philip Rosenthal, vom 29.5.1949. Rosenthal zitiert hier aus einem Brief Krämers an Dr. Schneider, der in seine Hände gelangt war. Dieser Brief belegt eindeutig die Zusammenarbeit mit Major Holstein, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14-15; H. A. Taylor, Chief Commerce & Industry Group, an Lawrence Wilkinson, Economic Adviser, vom 23.6.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14-15.

¹³ Schreiben von George E. Dickerson, Land Supervisor, Internal Restitution Supervision Section, an Office of the Economic Adviser vom 19.8.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89 - 1-14/15.

¹⁴ Vgl. Constantin Goschler, Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: ders. und Herbst, Wiedergutmachung, S. 77–99. Application for the suspension of the four Aryanizers still active in the administration of the Rosenthal China Corporation, 29.5.1949 durch Philip Rosenthal an Property Control, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14. Rosenthal konnte in seinem Antrag das Komplott der „Ariseure“ mit diversen Schriftzeugnissen belegen. Minutes of Meeting held on 10. August 1949 in the Office of the Land Supervisor of Bavaria, Aussagen von Dr. Bastian, Rechtsvertreter der Familie Rosenthal. IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/15.

¹⁵ Müller arbeitete als Rechtsberater des Eidenschink-Konsortiums, welches diverse Brauereien in Bayern „arisierte“. Vgl. Johannes Ludwig, Boykott, Enteignung, Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft, Hamburg 1989, S. 87-104.

¹⁶ Ebenda, S. 95.

zur Rückerstattung.¹⁷ Unter diesen Voraussetzungen konnte sich nun auch das eigentliche Rückerstattungsverfahren erheblich verzögern. Gleichzeitig waren sämtliche finanziellen Ressourcen in der Hand der ehemaligen „Ariseure“, denen es nun auch in finanzieller Hinsicht nicht schwer fiel, ein langes juristisches Verfahren durchzustehen.

Der Antrag Rosenthals umfasste die Rückgabe der Anteile an der GmbH, die Wiederherstellung der Rechtsstellung Philipp Rosenthals senior bzw. von dessen Alleinerbin Maria Rosenthal, die Rückgabe des Vermögens von Udo Franck und die Rückgabe der Aktienpakete, die Maria Rosenthal in ihrer finanziellen Zwangslage an die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank verkauft hatte. Im Rückerstattungsverfahren hatten sich nun zwei Gegenparteien zu äußern, zum einen die Aktiengesellschaft und zum anderen die Bank.

Für den heutigen Betrachter sind die Abwehrstrategien der „Ariseure“ bzw. deren interessengeleitete Schilderung der Vergangenheit von besonderem Interesse. Der Argumentationsspielraum der Nutznießer bzw. Rückerstattungspflichtigen war jedoch durch das Rückerstattungsgesetz erheblich eingeschränkt worden. Dabei ging das Gesetz *a priori* davon aus, dass zwischen der Verfolgung von Juden im Deutschen Reich und der Übertragung von Vermögen ein ursächlicher Zusammenhang bestand, den die Rückerstattungspflichtigen nur durch genau festgelegte Nachweise widerlegen konnten, sonst musste eine Rückerstattung angeordnet werden. Die „Ariseure“ des Rosenthalschen Vermögens bestritten schon die Grundannahmen des Gesetzes, also den

¹⁷ Dies zeigte insbesondere sein Verhalten gegenüber dem KZ-Überlebenden und Staatskommissar für die Opfer des Faschismus in Bayern, Philipp Auerbach. Josef Müller, auch „Ochsensepp“ genannt, war ein wesentlicher Gegenspieler des Staatskommissars, den er öffentlich als „jüdischen König von Bayern“ diffamierte. Nachdem bekannt wurde, dass Auerbach auf sehr unkonventionelle und oft auch illegale Weise Opfern zu Hilfeleistungen verhalf, veranlasste Müller Ermittlungen gegen Auerbach wegen der angeblichen Veruntreuung von Wiedergutmachungsgeldern. Ein deutsches Gericht verurteilte Auerbach zu zwei Jahren Freiheitsentzug, worauf dieser sich in seiner Zelle das Leben nahm. Der Konflikt um die Person Philipp Auerbachs wird häufig als neuer Kristallisationspunkt für den deutschen Nachkriegsantisemitismus identifiziert. Dabei wird Auerbach jedoch zu einer Lichtgestalt stilisiert, was seine Verfehlungen überdeckt. Auerbach hatte während seiner Tätigkeiten als bayerischer Staatskommissar für die Opfer des Faschismus oft seine Kompetenzen überschritten. Dabei geriet er auch in die Schusslinie der amerikanischen Militärregierung und der jüdischen Nachfolgeorganisationen, deren Aktivitäten er konterkarierte. Zu den jüdischen Bestrebungen, Auerbach zu entmachten, vgl. Central Zionist Archives (CZA), Council of Jews from Germany, J 118 - 196, J 118 - 158, S. 35–101; Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP): Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) New York, 599 f und 877 f. Als Beispiel für eine einseitige Beleuchtung Auerbachs vgl. Wolfgang Kraushaar: Die Affäre Auerbach, Vortrag gehalten auf der Tagung: Der Anfang nach dem Ende: Jüdisches Leben im Nachkriegsdeutschland (1945–1952) veranstaltet vom Moses-Mendelssohn-Zentrum Potsdam vom 2. – 5. April 2000 in Berlin. Genauere Recherchen bei Constantin Goschler, Der Fall Philipp Auerbach, in: ders. und Herbst, Wiedergutmachung in Westdeutschland, 1989, S. 77–99.

kausalen Zusammenhang zwischen der Verfolgung der Familie Rosenthal und ihrem Vermögensverlust. Die Leitung der AG gab an, dass es sich bei den Eigentumsübertragungen nur um einen rein geschäftlichen zivilrechtlichen Ausgleich von früheren Schadenersatzansprüchen der AG gegenüber Rosenthal gehandelt habe. Rosenthal habe eigenständig in der Firma Finanztransaktionen durchgeführt, sodass die Industrie- und Handelskammer und die zuständigen Ministerien hätten einschreiten müssen. Aufgrund des Einlenkens von Frau Rosenthal sei es dann zu der „Bayreuther Einigung“ gekommen. Aufsichtsrat und Vorstand hätten nichts von den Gestapo-Repressalien gegen die Mitglieder der Familie Rosenthal gewusst.

Weiter heißt es im Schriftsatz des Anwalts der Unternehmensleitung, Dr. Otto Lenz:

„Es wird Frau Rosenthal auch erinnerlich sein, dass die AG alles in ihrer Macht stehende getan hat, um Belästigungen von ihr und ihrem Mann fernzuhalten und ihr die Ausreise zu ermöglichen. Es war also ein durchaus menschlicher Geist, der in Bayreuth obwaltet hat. Wäre das nicht der Fall gewesen, so wäre es nicht erklärlich, dass Geheimrat Rosenthal und seine Familie angesichts der sonstigen bedauerlichen Geschehnisse jahrelang – vielleicht von gewissen allgemeinen Beschränkungen abgesehen – ein unbehelligtes Leben in Deutschland führen und der Geheimrat im Jahre 1937 mit 82 Jahren in Frieden sterben konnte.“¹⁸

Die Unternehmensleitung bzw. deren Anwälte gaben sich überzeugt, dass die Eigentumsübertragung ein normales und legales Rechtsgeschäft gewesen sei. Um ihre Sicht der Dinge weiter zu untermauern, versuchten sie die nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen zu verharmlosen und den Verfolgtenstatus der Familien Rosenthal grundsätzlich in Frage zu stellen – hatte nicht Philipp Rosenthal sen. selbst in Leipzig darum gebeten, dem Führer vorgestellt zu werden? Hatte er nicht bei einer Wagneraufführung in Bayreuth ein Billett für die Loge neben Hitler bestellt und sich zustimmend und hoffnungsvoll über die NS-Bewegung geäußert? Als Katholikin und Arierin sei Frau Rosenthal zudem nie verfolgt gewesen, auch gäbe es eine Reihe von Parteifunktionären, die für ihren Schutz und den ihres Mannes eingetreten seien.¹⁹

¹⁸ Begründung zum Widerspruch gegen die Anmeldung (des Rückerstattungsanspruches) der Comtesse Maria de Beurges von Rechtsanwalt Dr. Otto Lenz vom 9.3.1949, LVW, III 709, Blatt 35.

¹⁹ Ebenda, Blatt 42.

Von den Repressalien gegenüber den in so genannten „Mischehen“ lebenden nichtjüdischen Ehepartnern schienen die Angehörigen der Unternehmensleitung nichts zu wissen, oder es stellten sich unwillkürlich Gedächtnislücken ein. In der Tat waren sich die Gerichte bis in die späten 50er-Jahre hinein uneinig darüber, ob für „arische“ Ehepartner eine Kollektivverfolgung bestand. Konnte ein Rückerstattungsberechtigter diesen Status für sich nicht in Anspruch nehmen, war für die Gegenseite die Widerlegung des Rückerstattungsanspruches viel einfacher.²⁰

Die Hypobank folgte der gleichen Argumentation und bezweifelte, dass der Verkauf von Aktien an die Hypobank nach dem „Bayreuther Vertrag“ auf irgendwelche Verfolgungsmaßnahmen zurückgeführt werden könnte. Die Schuldverbindlichkeiten, die den Verkauf von Aktien notwendig gemacht hätten, seien nicht auf Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen gewesen, sondern auf eine offenbar zu großzügige Lebensführung der Familie Rosenthal.²¹ Die Bank unterschlug, dass der Familie Rosenthal diese Schuldverbindlichkeiten durch die zuvor erfolgte „Arisierung“ ihres Unternehmens entstanden waren.

Der Rechtsberater der Familie Rosenthal, Justizrat Koblenzer,²² versuchte, die Argumentation der Gegenseite zu entkräften, indem er hervorhob, dass das eigentliche Motiv einiger Personen in der Unternehmensleitung die Einverleibung der GmbH gewesen war, die Rosenthal ja durch Schenkung an seinen Stiefsohn verhindern wollte. Aus diesem Grund habe man die Gauleitung alarmiert, die der Familie Rosenthal unverzüglich alle Pässe entzog. Die Aktionärsversammlung und den Bayreuther Knebelvertrag sah der Rechtsberater als ausreichende Belege dafür an, dass es sich hier um kein normales Rechtsgeschäft, sondern um eine reine Zwangsmaßnahme gehandelt hatte.

In den darauf folgenden Vergleichsverhandlungen im Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, zu denen der Direktor des Amtes geladen hatte, erschien die Unternehmensleitung jedoch nicht, obwohl sie davon Kenntnis hatte, dass die Familie Rosenthal zu diesem Zwecke, trotz aller Schwierigkeiten mit Einrei-

²⁰ Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 126–127. Es bedurfte einer Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichtes, um festzustellen, dass auch so genannte Mischlinge ersten Grades Kollektivverfolgte waren. CORA vom 8.5.1961, in: RzW 2(1951), H. 4, S. 227; BOR vom 26.1.1951, in: RzW 5(1954), H. 11, S. 102.

²¹ Schreiben der Hypobank vom 12.4.1949 an das Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, LVW, III 690, Blatt 25.

²² Schreiben Philip Rosenthals an Dr. Endres vom 7.9.1949, LVW, III 709, Blatt 85.

seerlaubnissen und Währungsumtausch, eigens angereist war.²³ Diese Provokation und die Unverfrorenheit, mit welcher die Anwälte der AG ein Bild der Vergangenheit entwarfen, das zu den Erfahrungen der Familie Rosenthal im völligen im Gegensatz stand sowie die Unregelmäßigkeiten im Vorfeld des eigentlichen Rückerstattungsverfahrens, die auf eine enge Vernetzung von hochrangigen Politikern mit der Unternehmensleitung hindeuteten, mögen für Philip Rosenthal Anlass genug gewesen sein, direkt gegen die „Ariseure“ in der Chefetage der AG vorzugehen. Den letzten Anschlag in diese Richtung dürften Hinweise gegeben haben, nach denen sich bestimmte Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder noch bis 1948 mit überzogenen Vergütungen und Dividenden versorgt hatten und nun versuchten, Aktienvermögen in die französische Zone zu verschieben, um sie dadurch dem Zugriff der amerikanischen Militärregierung zu entziehen. Gleichzeitig zahlte man an den Anwalt der Firma eine Vergütung von 10.000 DM und stellte diesem 90.000 DM für einen Hausbau zur Verfügung.²⁴ Um weiteren Schaden von der Firma abzuwenden, stellte Philip Rosenthal am 19. April 1949 bei der amerikanischen Militärregierung und beim Bayerischen Landesamt für Vermögenskontrolle einen Antrag auf Suspendierung der Vorstandsmitglieder Dr. Adalbert und Dr. Otto Zöllner und der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Krämer und Freiherr von der Tann.²⁵ Dabei setzte er sich über Drohungen von Otto Zöllner hinweg, der im Falle eines solchen Antrags ankündigte, jeglichen Vergleich zu verhindern. Schon jetzt seien, so Otto Zöllner, für den Fall seiner etwaigen Entlassung Nachfolger bestimmt, die weniger verhandlungsbereit seien.²⁶ Nach Eintreffen des Antrags beim Landesamt und bei der Militärregierung und späteren Gerüchten, nach denen die amerikanische Property Control dem Antrag Rosenthals zu entsprechen gedanke, wurden auf Seiten der Unternehmensleitung alle Hebel in Bewegung gesetzt,

²³ Memorandum of the Restitution of the Rosenthal-Porzellan A. G. by Dr. Claus Bastian, ohne Datum, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14-15; Dr. Bergmann an Property Control vom 24.4.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14-15.

²⁴ Allein Otto Zöllner erhielt in den Jahren 1937 bis 1948 325.100 RM an Bezügen, 234.000 RM an Dividenden. Die anderen Bezüge der Direktoren beliefen sich auf 741.886 RM. Memorandum of the Restitution of the Rosenthal-Porzellan A. G. by Dr. Claus Bastian, ohne Datum, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14-15; Dr. Bergmann an Property Control vom 24.4.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14-15.

²⁵ Memorandum, Subject: Application for the suspension of the four Aryanizers still active in the administration of the Rosenthal China Corporation, 29.5.1949 durch Philip Rosenthal an Property Control, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14. Rosenthal erläutert hierin die genauen Gründe für seinen Antrag vom 14.4.1949.

²⁶ Gegendarstellung der Comtesse Maria de Beurges (frühere Gattin von Philipp Rosenthal sen.) zur Begründung des Widerspruchs der Rosenthal-Porzellan AG, vom 16.4.1949, LVW, III 709, Blatt 76.

um die amerikanische Militärregierung doch noch umzustimmen. Am 25. Mai 1949 schrieb der bayerische Wirtschaftsminister und Parteifreund Zöllners, Dr. Hans Seidel, an Jacob Fullmer, den *Economic Adviser* der amerikanischen Militärregierung in Bayern, mit der Bitte, die amerikanische *Property Control* solle sich diesen Schritt noch einmal genau überlegen und alle Fakten genau prüfen, bevor sie zu drastischen Maßnahmen greife.²⁷ Die Intervention Seidels hatte jedoch keinen Erfolg. Rosenthals Eingaben gegen die Unternehmensleitung waren so stichhaltig, dass die *Property Control* am 15. Juni 1949 dem Antrag stattgab. Die Verbindungen der nun suspendierten Personen reichten jedoch weit über die Landesgrenzen Bayerns hinaus. Fünf Tage nach der Anordnung in Bayern wandte sich der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der englischen und amerikanischen Zone und späterer Bundeswirtschaftsminister und Bundeskanzler, Dr. Ludwig Erhard, an den *Economic Adviser* des *Office of the Military Government for Germany (US)* (OMGUS) in Berlin, Mr. Lawrence Wilkinson.²⁸ Er bestand darauf, dass die Entscheidung der *Property Control*, den Aufsichtsrat und ein Mitglied des Vorstandes zu suspendieren, rückgängig gemacht werde. Im Interesse des Wohlergehens der deutschen Wirtschaft und des Wiederaufbaus des demokratischen Lebens meldete er erhebliche Bedenken gegen das Vorgehen der Familie Rosenthal an und versuchte, die Position der „Ariseure“ argumentativ zu stärken. Die Rosenthals, so Erhard, hätten versucht, die beginnenden Vergleichsverhandlungen mit Hilfe eines Suspendierungsantrags für sich zu entscheiden und brächten damit eine große Unsicherheit in die deutsche Wirtschaft. Er habe an der Seriosität der Darstellung der Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand keine Zweifel, wonach diese damals nur den ministeriellen Anweisungen gefolgt seien.

Erhards vehementes Eintreten für die „Ariseure“ konnte sich das *Bipartite Control Office for Commerce and Industry* nur damit erklären, dass das suspendierte Vorstandsmitglied Otto Zöllner eine wichtige Position in der CSU innehatte, dem sich Erhard aber nicht nur aus parteipolitischen Gründen verbunden fühlte.²⁹ Erhard hatte auch eigene materielle Interessen, die ihn dazu veranlassten, für die Unternehmensleitung einzutreten. Als Berater der AG erhielt er seit 1947 ein jährliches Salär von

²⁷ Schreiben von George E. Dickerson, Land Supervisor, Internal Restitution Supervision Section an Office of the Economic Adviser vom 16.8.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89 - 1-14/15.

²⁸ Erhard an Wilkinson vom 20.6.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89 - 1/14.

12.000 DM. Eine der vierteljährlichen Raten hatte er kurz vor seiner Intervention von der AG überwiesen bekommen.³⁰ Die Tatsache, dass Erhard einen Beratervertrag mit der Rosenthal AG besaß und sich gleichzeitig als hochrangiger Wirtschaftspolitiker für eine Unternehmensleitung einsetzte, an deren Legitimität erhebliche Zweifel bestanden, ließ die zuständigen Militärbehörden an Erhards Integrität zweifeln. Einer der Anwälte der Familie Rosenthal machte gegenüber der Militärregierung dann auch deutlich, dass seiner Ansicht nach Erhard von den Nutznießern der damaligen „Arisierung“ mit einem „Beratervertrag“ gekauft worden sei.³¹ Wegen der verschiedenen Verbindungen zwischen den „Arisieren“ und obersten Regierungsvertretern fühlte sich die *Property Control* eher in ihrer Entscheidung bestätigt, die belasteten Personen für die Dauer des Rückerstattungsverfahrens aus der Unternehmensleitung zu entfernen, obwohl hiermit wirtschaftliche Risiken verbunden sein konnten.

Der Konflikt um die Beibehaltung von Vorstand und Aufsichtsrat hatte hochrangige Stellen für einige Zeit intensiv beschäftigt. Umso erstaunlicher ist es, dass dieser Streit in den Ermittlungen des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung keine Rolle spielte, obgleich dieses über die Rückerstattung eines millionenschweren Unternehmens zu entscheiden hatte.

Nachdem beide Seiten sich zu den Vorgängen in den 30er-Jahren geäußert hatten, war es nun die Aufgabe des Landesamtes, einen Vergleichsvorschlag auszuarbeiten. Die Familie Rosenthal erklärte sich grundsätzlich zu einem Vergleich bereit, obwohl damit ein Verzicht auf einen großen Teil ihrer Ansprüche verbunden sein konnte. Im Gegenzug war eine beschleunigte und einvernehmliche Einigung zu erwarten.

Das Landesamt bestätigte in seinem Vergleichsvorschlag vom 10. August 1948 unter Berufung auf ein auswärtiges Gutachten den sittenwidrigen Charakter des Bayerther Vertrages. Es gab jedoch zu bedenken, dass die Sittenwidrigkeit eines Vertra-

²⁹ Brief von H. A. Taylor, Chief of Commerce and Industry Group, Bipartite Office an Lawrence Wilkinson, Economic Adviser, vom 23.6.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/14.

³⁰ Bergmann, Custodian of the Rosenthal Porzellan A.G., an Jack H. Lennon, Land Property Control Chief, Property Division, OMGB vom 29. Juni 1949; Minutes of the Meeting held 10 August 1949 in the Office of the Land Supervisor for Bavaria, regarding the Complaint of Dr. Bastian, with Respect to the Handling of the Rosenthal Porzellan A.G. Case, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/15.

³¹ Werner M. Loewenthal, Internal Restitution Supervision Section, Office of the Economic Adviser, an OMGUS, Economic Adviser und Property Group vom 2.8.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89 - 1/14. Minutes of Meeting held on 10 August 1949 in the Office of the Land Supervisor of Bavaria. Nach Aussagen von Dr. Bastian, einem Rechtsvertreter der Rosenthal-Familie, soll Erhard seit 1947 jährlich 12.000 DM Honorar für eine nie ausgeübte Rechtsberaterstätigkeit erhalten haben.

ges normalerweise an der zur Zeit des Rechtsgeschäftes geltenden allgemeinen Anschauung gemessen würde. Parteien, die sich auf dieses Rechtsverständnis beriefen, würden laut Rückerstattungsgesetz jedoch nicht gehört, sofern die Berechtigten zum Kreise der Verfolgten gehörten. Das Amt bestätigte, dass die Familie Rosenthal hohe Vermögensverluste lediglich aus Gründen der Rassenverfolgung hatte hinnehmen müssen, ohne dass auch nur eine ins Gewicht fallende Gegenleistung erbracht worden sei.³² Bemerkenswerterweise vermied das Amt eine direkte Erwähnung der tatsächlichen Drahtzieher und Akteure der „Arisierung“ und sprach stattdessen in anonymisierender Weise von „der NSDAP“ und „von durch dieser ausgelöste[n] Elemente[n]“ sowie von „aus dem Untergrund emporgetragenen Personen“, die die Rechtsstellung der Familie Rosenthal durch „in Rechtsform gekleidete Manipulationen“ beseitigt hätten. Die namentlich bekannten Akteure wurden in den Ausführungen des Landesamtes durch abstrakte Größen ersetzt, denen man ohne tatsächliche Konsequenz Schuld zuweisen konnte. Das Resultat war eine völlig entpersonalisierte Rekonstruktion des Sachverhalts. „Die Schattenseiten und mitwirkenden Ursachen“, so das Landesamt weiter, „könnten im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens außer Betracht bleiben.“ Warum diese Umstände außer Betracht bleiben sollten, wurde nicht begründet, schließlich bildeten diese den Kontext, in dem die Quasi-Enteignung stattgefunden hatte. Den „Arisieren“ kam eine solche Verfahrensweise entgegen: Damit konnten sie ihr Gesicht wahren.

Das Amt erschwerte das Verfahren jedoch wieder erheblich, indem es den gerade suspendierten Personen von Vorstand und Aufsichtsrat eine Vertretungsbefugnis im Rückerstattungsverfahren zubilligte. Die Rechtsstellung der in Frage stehenden Personen, so das Amt, sei durch die Order der Militärregierung nicht beeinträchtigt. Es war zwar gelungen, die persönliche Bereicherung innerhalb des Unternehmens zu stoppen, als Prozessgegner waren die Hauptakteure jedoch weiter zugelassen. Die Familie Rosenthal hatte sich nun doch mit denjenigen Personen auseinander zu setzen, deren temporäre Suspendierung sie gerade, aus berechtigten Gründen, erwirkt hatte.

Die Zahlungen wurden vom Treuhänder Bergmann bestätigt. IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89-1/15.

³² Dr. Endres an die Parteien vom 16.8.1949. Allgemeine Begründung des Vergleichsvorschlages, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 3/89 - 1/14.

Der vorgeschlagene Vergleich wurde, wie zu erwarten war, von Vorstand und Aufsichtsrat der AG abgelehnt, sodass die Weiterleitung des Falls an die erste gerichtliche Instanz, hier an das Landgericht München und an das Landgericht Nürnberg-Fürth, im September 1949 unumgänglich schien. Die gerichtliche Klärung konnte jedoch Jahre dauern. Daraufhin traten beide Seiten zum wiederholten Male in Vergleichsverhandlungen ein. Philip Rosenthal bekundete gegenüber dem Direktor des Amtes seinen Unwillen, sich noch einmal mit Personen an einen Tisch zu setzen, die sich weigerten, das von ihnen begangene Unrecht wiedergutzumachen und nur an ihren wirtschaftlichen Vorteil dächten. Für seinen Teil hätten er und seine Familie schon bis an die Grenze der Selbstaufgabe ihre Vergleichsbereitschaft demonstriert. Er hob hervor, dass die von seiner Familie geforderten 5 Mio. DM einem „Arisierungsschaden“ von 4,8 Millionen RM Stammkapital und 1,6 Mio. RM an verlorenen Aktien aus der AG sowie 1,25 Mio. RM Stammkapital aus der GmbH gegenüber stünden.³³

Die Vergleichsverhandlungen sollten sich noch über ein Jahr hinziehen und endeten am 21. September 1950 mit einem Ergebnis, das weit hinter den ursprünglichen Forderungen Rosenthals zurückblieb. Philip Rosenthal selbst konnte zwar die Position seines Vaters in der Firma zu gewissen Teilen zurückerlangen – er wurde Vorstandsmitglied – musste sich jedoch mit einer Barentschädigung für die gesamte Familie von 1.020.000 DM zufrieden geben, von der 790.000 DM die AG und 230.000 DM die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu tragen hatten.³⁴ Auch seiner Mutter wurde das Recht eines Wiedereinkaufs in die Firma eingeräumt. Eine Rückerstattung der GmbH, die inzwischen vollständig mit der AG verschmolzen war, gelang nur bedingt. Um so erstaunlicher muss es dem heutigen Betrachter erscheinen, wie schnell Philipp Rosenthal dem Unternehmen wieder zu internationalem Ansehen und beträchtlicher Prosperität verhalf und sich trotz der schweren Hypothek von Verfolgung und Ignoranz im Nachkriegsdeutschland aktiv in das politische und wirtschaftliche Leben einschaltete. Schon 1958 wurde er aufgrund seiner überaus erfolgreichen Arbeit in den verschiedenen Sparten des Unternehmens zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt. Die Sozialdemokraten gewannen ihn später für die bundespolitische Arbeit,

³³ Brief von Philip Rosenthal an Dr. Endres vom 29.8.1949, IfZ-Archiv, MF 260, OMGUS 2/89-1/15.

³⁴ Vergleich (Hauptvergleich) in Sachen Rosenthal 21.9.1950, LVW, Ia 727 Bd. III, Blatt 133–142. Joachim Hauschild spricht in seinem Buch über Philip Rosenthal von einer zusätzlichen Rückerstattung eines Aktienkapitals in Höhe von 792.000 DM. Vgl. Joachim Hauschild, Philip Rosenthal, S. 69.

und Rosenthal erlangte 1969 sein erstes Bundestagsmandat. Wirtschaftsminister Schiller holte ihn kurz darauf als Staatssekretär für Fragen der Vermögensbildung und Wirtschaftspolitik in sein Ministerium.³⁵

Das Fallbeispiel Rosenthal. Grundsätzliche Probleme bei der Rückerstattung aus privater Hand.

Der Streit um die Rückerstattung der Rosenthal Porzellan AG verdeutlicht, mit welchen Konflikten die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach 1945 verbunden war, insbesondere wenn es sich um ein Unternehmen handelte, dessen Leitung über Verbindungen in hohe politische Kreise verfügte. Eines dieser Problemfelder ist das Prozessverhalten der Rückerstattungspflichtigen. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AG, die die Eigentumsübertragung unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel maßgeblich vorangetrieben hatten, reagierten nun mit vehementer Abwehr, Ignoranz, demonstrativem Unwillen und völligem Unverständnis auf die gegen sie erhobenen Vorwürfe. Nach ihrem Rechtsverständnis hatten sie in keiner Weise gegen gängige Geschäftspraktiken verstoßen. Dabei blendeten sie jedoch aus, in welchem Kontext ihr vermeintlich korrektes Verhalten gestanden hatte. Eine Schilderung der vergangenen Ereignisse, die ihre Wirtschaftstätigkeit von der allgegenwärtigen Repression des NS-Staates gegen missliebige Unternehmer und Kaufleute loslöste, konnte in dieser extremen Form vor der Wiedergutmachungsbehörde keinen Bestand haben, zumal die Unternehmensleitung hier direkt von den Repressionsorganen des „Dritten Reiches“ Gebrauch gemacht hatte. Es zeigte sich jedoch auch, dass neben der rein rechtlichen Behandlung der „Arisierung“ des Unternehmens ganz andere Faktoren wie die gesellschaftliche Stellung und der politische Einfluss der „Arisiere“ eine erhebliche Rolle für den Verlauf des Rückerstattungsverfahrens spielten. In dem hier untersuchten Fall gelang es den Nutznießern der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik aufgrund ihrer ungebrochenen Machtstellung auch nach 1945, den Beginn und den Verlauf des eigentlichen Verfahrens erheblich zu verzögern, indem sie von ihren politischen Verbindungen und den ihnen zur Ver-

³⁵ Vgl. Die Rosenthal-Story, hrsg. von der Porzellanfabrik Philipp Rosenthal und Co., Düsseldorf, 1980; Joachim Hauschild, Philip Rosenthal, S. 69 und S.130.

fügung stehenden finanziellen Ressourcen Gebrauch machten – Potenziale, die den Geschädigten nicht zur Verfügung standen. Dadurch ergab sich ein Ungleichgewicht, das durch das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz zunächst nicht aufgehoben werden konnte.

Die Intervention Ludwig Erhards zeigt dies auf besondere Art und Weise. Mochten seine Einwände über die Gefährdung der Stabilität der fränkischen Wirtschaft durch ein lang andauerndes Rückerstattungsverfahren einen bedenkenswerten Punkt angesprochen haben, so erwiesen sich diese letztlich nur als Verbindung von vermeintlichem Gemeinnutz und Eigennutz. Abgesehen von den eigenen materiellen Interessen Erhards zeigt seine Parteinahme für die „Ariseure“ jedoch auch noch eine andere Grundhaltung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den fünfziger Jahren. Obwohl erst fünf Jahre seit Kriegsende vergangen waren, wurden die wirtschaftspolitischen Ziele Westdeutschlands gegenüber der Rückgabe „arisierten“ Eigentums als vorrangig eingestuft.

Der Fall Rosenthal eröffnet auch den Blick auf das Prozessverhalten der Verfolgten und dessen Relevanz für den Verlauf des Verfahrens. Je nachdem, welche Dispositionen bei den Verfolgten vorlagen, gewannen auch die Auseinandersetzungen einen anderen Charakter. Im vorgeführten Fallbeispiel kam die verfolgte Familie schließlich zu ihrem Recht, wenn auch mit schweren finanziellen Einbußen. Ungewöhnlich war hier auch der ungebrochene unternehmerische Wille Philip Rosenthals, wieder in Deutschland tätig zu werden. Aus diesem Grund war er auch bereit, seinen Gegnern couragiert und unnachgiebig entgegenzutreten. Bisweilen war eine solche Strategie nicht so einfach, schien sich doch das Macht- und Einflussgefälle, welches durch die brutale Entmachtung seines Vaters und die Enteignung seiner Familie in den dreißiger Jahren entstanden war, nach 1945 fortzusetzen. Anfänglich schienen weder die deutsche Politik noch die amerikanische Militärregierung bereit zu sein, für seine Belange einzutreten. Der von Philip Rosenthal beschrittene Weg wurde jedoch von den meisten ehemaligen jüdischen Unternehmern nach den Erfahrungen von Diskriminierung, Entrechtung und Verfolgung und den zu erwartenden Feindseligkeiten im Nachkriegswestdeutschland nicht mehr eingeschlagen. Viele wollten deutsches Territorium nie mehr betreten. Aus diesem Grund verwendeten sie das Geld, welches sie nach der schwierigen Durchsetzung ihrer Rückerstattungsansprüche ausgezahlt bekamen, zum Aufbau einer neuen Existenz in ihren Zufluchtsländern. Selbst die wenigen deutschen

Juden, die aus dem Exil zurückkehrten, blieben nur als „Verweilende“ in Deutschland.

Waren die Verfolgten nicht zur Rückkehr nach Deutschland bereit, so war jedoch die Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen die erste Kontaktaufnahme mit Deutschland nach dem Krieg und blieb in den meisten Fällen vorerst auch die letzte. Nicht wenige nahmen den langen Weg nach Deutschland auf sich, um persönlich nach ihrem Eigentum zu suchen.³⁶ Andere überließen den Rechtsstreit aus Kostengründen und Angst vor antisemitischen Anfeindungen ihren Anwälten. Stellte ein Verfolgter einen Antrag aus dem Ausland, blieb der Kontakt auf den Schriftverkehr zwischen Anwälten und Behörden begrenzt, sodass Emotionen, Leidenserfahrungen und das Bedürfnis nach einer eindeutigen Verurteilung der vergangenen Geschehnisse durch das bürokratische Verfahren kanalisiert und entschärft, aber auch entstellt werden konnten. Die Verfolgten hatten dann keine Möglichkeit, durch ihre persönliche Anwesenheit vor Gericht Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens zu nehmen. Es blieb den Emigranten auf diese Weise auch verwehrt, der allgemeinen Ansicht entgegenzuwirken, Juden hätten es im Ausland „wieder“ zu Reichtum gebracht. Ein verzerrtes Bild von der materiellen Situation der Emigranten und die Selbstwahrnehmung, infolge des Krieges selbst Opfer des Nationalsozialismus geworden zu sein, ließ manchen Deutschen, der ohnehin schon die „Arisierung“ nicht als Unrecht betrachtete, zusätzlich an der Berechtigung der Forderungen von nunmehr ausländischen Juden zweifeln. In der Wahrnehmung der NS-Vergangenheit nahm die Judenverfolgung daher eine marginale Rolle ein und wurde eher von der eigenen Leiderfahrung im Krieg überlagert. Wurden die unmittelbar Betroffenen durch die Rückerstattungsverhandlungen dann doch dazu gezwungen, zur Zeit vor 1945 Stellung zu nehmen, mochten sich die meisten ihrer nur als anonyme Geschichte ohne Akteure und konkrete Schauplätze erinnern.

Da der NS-Staat für fast jede Verfolgungsmaßnahme eine Verordnung erlassen hatte, der Unrechtsstaat sich also als Rechtsstaat gebärdet hatte, lag es nahe, grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns auszugehen. Daher wurde auch die antijüdische Gesetzgebung nach 1945 größtenteils als rechtmäßig empfunden. Es

³⁶ Die Anzahl der nach Deutschland gereisten Verfolgten kann nicht gering gewesen sein. Dies belegen großseitige Anzeigen der Fluggesellschaft PAN AM in der Zeitschrift der Association of Jewish Refugees in London, die mit günstigen Flügen für Rückerstattungsberechtigte warb. „Going

gab daher auch keinen Grund, an der Legalität von Knebelverträgen zu zweifeln, wenn diese die Unterstützung staatlicher Stellen gefunden hatten bzw. von diesen mit herbeigeführt worden waren. Wenn das Streben nach wirtschaftlicher Vorteilmahme von staatlichen Stellen positiv sanktioniert, ja geradezu gefördert worden war, fiel es denjenigen, die diese Situation ausgenutzt hatten, nach 1945 besonders schwer zu akzeptieren, dass sie falsch gehandelt hatten.

Der Fall Rosenthal zeigt jedoch noch ein weiteres Problemfeld: die Grenzen des justiziellen Apparates im Umgang mit nationalsozialistischem Unrecht, dessen Anfälligkeit für Versuche politischer Einflussnahme und die Bedeutung der individuellen Einstellung der Entscheidungsträger für den Verlauf des Rückerstattungsverfahrens. Die gewaltsamen Eigentumsübertragungen während des Nationalsozialismus hatten Fakten geschaffen, die mit den Mitteln des Rechts nur bedingt umkehrbar waren. Nur in den seltensten Fällen gelang eine Rückerstattung so, dass der Alteigentümer dort wieder beginnen konnte, wo er einmal aufgehört hatte oder so, dass der tatsächlich entstandene materielle Schaden kompensiert werden konnte. Das Gesetz und die Entscheidungsträger näherten sich den oft sehr komplexen Formen nationalsozialistischen Unrechts mit recht einfachen Schablonen der zivilrechtlichen Subsumtion. So reduzierte sich die Behandlung der Vergangenheit, die im Fall Rosenthal von den unterschiedlichsten, auch strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt begleitet war, auf die Sittenwidrigkeitsüberprüfung eines Kaufvertrages. Dabei wurden sämtliche Formen wirtschaftskriminellen und erpresserischen Verhaltens ausgeblendet, die den eigentlichen Kontext der „Arisierung“ der Rosenthal AG darstellten. Für diese Aspekte der Verfolgung mochten die Angehörigen der Familie Rosenthal auch eine strafrechtliche Ahndung herbeigesehnt haben, im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes war dies jedoch nicht vorgesehen.

Der zivilrechtliche Charakter des Rückerstattungsgesetzes ermöglichte nur eine sehr reduzierte Betrachtung eines doch recht komplexen Vorgangs wie die hier geschilderte „Arisierung“ der Rosenthal AG. Hier waren die Hände der Entscheidungsträger in vielerlei Hinsicht gebunden. Es war jedoch augenfällig, dass innerhalb dieses schon begrenzten Rahmens der Blick auf die Sachverhalte nochmals bewusst verengt wurde. So brauchte zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Übertragung von Aktienan-

to Germany for your Restitution Claims? Daily flights by PAA to principal German cities“, in: AJR Report, November 1955, S. 5.

teilen zwischen vermeintlichen Geschäftspartnern nicht zwingend konkretisiert zu werden, welche staatlichen Stellen und welche Parteivertreter genau an dem Zustandekommen des „Rechtsgeschäftes“ durch zusätzlichen Druck oder Zwang beteiligt gewesen waren. Eine solche Betrachtungsweise kam im Resultat eher den Beschuldigten entgegen als den der Verfolgten, die auf eine rückhaltlose Beleuchtung aller Aspekte ihrer Verfolgung hofften. Eine eigenständige Ermittlung über den reinen Parteienvortrag hinaus, wie es das Gesetz vorschrieb, war eher die Seltenheit. Die Behandlung nationalsozialistischen Unrechts war also nicht nur durch die Mechanismen eines bürokratisch-juristischen Verfahrens eingeschränkt, sondern es spielten, wie gezeigt, die Einstellung der Entscheidungsträger und das politische Umfeld, in welchem sie sich befanden, eine wichtige Rolle. Handlungsspielräume konnten daher zugunsten der Rückerstattungspflichtigen und zuungunsten der Rückerstattungsempfänger ausgenutzt werden. So gelang es im Fall Rosenthal der Unternehmensleitung, durch Ausnutzung diverser politischer Verbindungen die Arbeit des Landesamtes für Vermögenskontrolle erheblich zu beeinflussen. Maßnahmen, zu denen die Behörde laut Gesetz verpflichtet war, konnten für einige Zeit hinausgezögert werden.

Auch die Entstehungsgeschichte des Rückerstattungsgesetzes selbst hatte auf die Beurteilung im Einzelfall eine beträchtliche Auswirkung. Die Rückerstattungsgesetze blieben in den Augen der Deutschen alliiertes, also fremdes, aufoktroyiertes Recht. Die Einstellung des Direktors des Landesamtes für Vermögenskontrolle zum Rückerstattungsgesetz für die amerikanische Zone konnte der Entscheidungsbegründung deutlich entnommen werden. Dieser hätte es nach eigenen Worten vorgezogen, die Sittenwidrigkeit des Bayreuther Vertrages nach geltendem deutschen Recht, d.h. nach den Maßstäben des Bürgerlichen Gesetzbuches, zu entscheiden, fühlte sich aber nun durch die Vorgaben des Rückerstattungsgesetzes, also vermeintlich fremden Rechtes, gebunden.

Bayern war hier kein Sonderfall. Auch in anderen Ländern waren die Behörden und Gerichte immer wieder geneigt, die wenigen, aber oftmals entscheidenden Elemente des Bürgerlichen Gesetzbuches, die man aus dem Rückerstattungsgesetz verbannt hatte, wieder in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dabei kamen Resultate her-

aus, die die Verhältnisse oftmals direkt auf den Kopf stellten.³⁷ Dies wird im Weiteren ausgeführt werden.

2. Kleingewerbe und Handelsunternehmen: Braun & Sohn gegen Henry Quast

Das Rückerstattungsverfahren gegen eine Firma wie die Rosenthal AG band einflussreiche wirtschaftliche und politische Kräfte. Bei der Rückerstattung von Kleinbetrieben konnten die „Ariseure“ schon aufgrund eines wesentlich kleineren Netzwerkes auf wenig Unterstützung von außen hoffen. Ihr Widerstandswille gegen eine drohende Rückerstattung war jedoch nicht weniger stark. Die Intensität des Konfliktes, welcher um die Rückerstattung eines Unternehmens entbrannte, hing auch davon ab, ob der jüdische Alteigentümer nach Deutschland zurückzukehren beabsichtigte. So war es beispielsweise bei Felix Braun. Er hatte in Hamburg die Kolonialwaren-Importfirma Braun & Sohn³⁸ geführt und ging nicht nach Hamburg zurück, sondern blieb in San Francisco, wo er sich bereits ein neues Geschäft aufgebaut hatte. Braun war 1938 von Gauwirtschaftsberater Otte und Gau-Anwalt Dr. Arthur Kramm gezwungen worden, seine Firma an Ottos Freund Henry Quast zu „verkaufen“. Der Gau-Anwalt hatte Braun angerufen und ihm mitgeteilt, dass es nun an der Zeit sei, sich über die „Arisierung“ seiner Firma zu unterhalten.³⁹ Von einem Verkauf im eigentlichen Sinne konnte nicht die Rede sein, Braun hatte weder bei der Frage, an wen die Firma zu verkaufen war, noch bei der Festsetzung des Kaufpreises ein Mitspracherecht.⁴⁰ Von Kalifornien aus betrieb er dann nach 1945 zusammen mit seinem Anwalt in Hamburg das Rückerstattungsverfahren. Offensichtlich besaß der Parteigünstling Quast wenig unternehmerisches Talent, denn die einst florierende Firma stand kurz vor dem Ruin. Die letzten

³⁷ Hatte beispielsweise ein Verfolgter den Käufer über seine „Rassezugehörigkeit“ nicht informiert oder aus Gründen der Verfolgung eine andere wahrheitswidrige Angabe gemacht, hielten die Wiedergutmachungskammern den nachfolgenden Rückerstattungsantrag für eine unzulässige Rechtsausübung. Der Rückerstattungsantrag wurde aufgrund einer Subsumtion nach BGB zurückgewiesen. Der Verkäufer habe den Käufer absichtlich getäuscht. Erst die oberste Gerichtsbarkeit konnte diese Praxis stoppen. Siehe etwa CORA Nürnberg vom 23.10.1951, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (künftig: RzW) 3 (1952), H. 2, S. 33; CORA Nürnberg vom 25.4.1952, in: RzW 3(1952), H. 8, S. 227–228; ORG Berlin vom 12.12.1955, ORG I/45, in: RzW 7(1956), H. 3, S. 76; ORG Nürnberg 15.3.1956 ORG II/505, in: RzW 7(1956), H. 8/9, S. 228–229; ORG Nürnberg vom 18.12.1956, ORG III/573, in: RzW 8(1957), H. 4, S. 99.

³⁸ Fall Felix Braun, WgA LGHH, Z 197.

³⁹ Rechtsanwalt Barber an Wiedergutmachungskammer vom 12.6.1950, WgA LGHH, Z 197.

⁴⁰ Felix Braun an Wiedergutmachungskammer vom 5.2.1950, WgA, LGHH, Z 197.

finanziellen Reserven waren nach den Angaben von Quasts Anwalt durch die gemäß Militärgesetz Nr. 52 verhängte Treuhänderschaft aufgebraucht worden. Dem Rückerstattungsbegehren Brauns widersprach der Anwalt des damaligen „Ariseurs“ vehement:

„Der Vertrag wurde mit Herrn Braun persönlich abgeschlossen und zwar auf seinen ausdrücklichen Wunsch bei seinem Notar Dr. Kaufmann, Hamburg Alterwall. Damals waren Massnahmen gegen Nichtarier noch nicht ergriffen. Ein Verkauf eines Geschäftes seitens eines Nichtariers an einen Arier war lediglich meldungspflichtig beim Gauwirtschaftsberater. Dieser prüfte nach, ob ein Scheinvertrag vorliegt. Darauf beschränkte sich seine Einschaltung. [...] Dass mein Mandant das Geschäft von Herrn Braun seinerzeit durchaus ordnungsmässig bezahlt hat, ergibt sich allein daraus, dass Herr Braun meinem Mandanten von sich aus noch einen weiteren Firmenmantel (für die Firma Sunripe Import, Braun und Co) unentgeltlich zur Verfügung stellen wollte. Die ganzen Verhandlungen mit Herrn Braun verliefen seinerzeit in durchaus freundschaftlichem Geiste. [...] Herr Braun hat von St. Franzisko (sic) aus grosse Geschäfte gemacht, die er nicht hätte machen können, wenn er in Hamburg geblieben wäre.“⁴¹

Brauns Anwalt hingegen wies den Versuch der Gegenseite, den Eindruck eines normalen Rechtsgeschäftes zu erwecken, obwohl dieses im Jahr 1938 stattgefunden hatte, als „grotesk“ zurück und ersparte sich jeglichen Widerlegungsversuch.⁴² Die Richter ordneten dann auch eine Rückübertragung der Firma auf Braun an. Leider half ihm dieser Beschluss wenig, da die Firma fast nichts mehr wert war. Braun war jedoch nicht bereit, den Ruin der Firma hinzunehmen, wollte den „Ariseur“ für seine Fahrlässigkeiten zur Verantwortung ziehen und verlangte auch eine Rückerstattung des Firmenwertes, den so genannten *goodwill*. Sofern jedoch der „Ariseur“ Quast nachweisen konnte, dass er den Ruin der Firma nicht selbst verschuldet hatte, musste er für die Wertminderung nicht aufkommen.⁴³ Zu diesem Zwecke legte Quast entsprechende Bilanzen vor. Das Gericht ordnete daraufhin entsprechende Gutachten über den derzeitigen Wert der Firma und den *goodwill* an. Ein sehr kompliziertes Verfahren begann, im Laufe dessen Braun von einigen seiner Forderungen Abstriche machen

⁴¹ Otthinrich Müller, Anwalt von Felix Quast, an Wiedergutmachungskammer vom 1.4.1950, WgA LGHH, Z 197.

⁴² Rechtsanwalt Barber an Wiedergutmachungskammer vom 12.6.1950, WgA LGHH, Z 197.

⁴³ Art. 26 Abs. 1, vgl. von Godin, Rückerstattung, 1950, S. 380.

musste. Der vorsitzende Richter Herbert Warmbrunn⁴⁴ war Braun bei der Durchsetzung seiner Forderungen keine Hilfe, denn er vertrat die Ansicht, dass einem fast bankrotten Rückerstattungspflichtigen nicht noch weitere Forderungen aufgebürdet werden könnten. Braun ließ sich daher unter dem Eindruck des Richterspruchs auf einen Vergleich ein. Nach Anmeldung seines Anspruches im Jahr 1947 bis zur Klärung aller Ansprüche auch nach der Rückerstattung eines fast wertlosen Unternehmens, waren sieben Jahre vergangen. Braun führte dieses lange Verfahren aus dem Ausland. Aufgrund der räumlichen Distanz war dies für ihn sicherlich mit erheblichen Frustrationen verbunden. Hätte Braun wie Rosenthal um einen Neuanfang in Hamburg mit der alten Firma gekämpft und wäre er persönlich vor Gericht erschienen, hätte er sich vermutlich auf keinen Vergleich eingelassen.

Der hier festgestellte Widerstandswille und die hohe Konfliktrichtigkeit waren kein singuläres Phänomen. Dies zeigen auch die Zahlen der Prozessstatistik. In Hamburg hatte die zweite Entscheidungsinstanz, die Wiedergutmachungskammer, in immerhin einem Drittel der bis 1952 verhandelten Firmenfälle zu entscheiden. In einem Drittel der Fälle konnte, im Gegensatz zum Fall Rosenthal, keine Einigung auf der Ebene des Wiedergutmachungsamtes erzielt werden.⁴⁵ Darüber, wie über die restlichen zwei Drittel der Fälle entschieden wurde, gibt es leider keine Angaben. Überträgt man jedoch die generell geringe Aufklärungsquote am Hamburger Wiedergutmachungsamt insgesamt auch auf die Firmenfälle, kann man auch hier von einem hohen Konfliktpotenzial sprechen. Da fast 80 Prozent der jüdischen Hamburger Firmen in den Jahren 1938 bis 1940 „arisiert“ wurden,⁴⁶ und zwar unter massiver Beteiligung von Reichstatthalter, Gauwirtschaftsberater und sonstigen Parteiorganen, war die Widerlegung der so genannten Entziehungsvermutung für die „Ariseure“ nicht mehr so einfach. Mögen diese in den meisten Fällen eine Rückerstattung nicht verhindert haben, so verschob sich der eigentliche Konflikt auf die vermeintlichen Marginalfragen, wie die Rückgabe des Kaufpreises durch den Verfolgten, die Vergütung des *goodwills* einer Firma, die Rückgabe der Nutzungen durch den „Ariseur“ und auf andere Fragen. Diese zogen das Verfahren in die Länge und zwangen insbesondere die Verfolgten aus dem Ausland zur Aufgabe oder zu einem für sie ungünstigen Vergleich.

⁴⁴ Siehe Kapitel II, 1.2.

⁴⁵ Bericht über die Tätigkeit des Wiedergutmachungsamtes im Jahre 1952 vom 8.1.1953, WgA LGHH, 11.00 -20.

⁴⁶ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 386.

3. Die Rückerstattung von Häusern und Grundstücken. Der Fall Hertz gegen Kern.

Die bis hierher erörterten Fallbeispiele haben einen Eindruck davon vermittelt, mit welcher Abwehrhaltung die Verfolgten nach 1945 konfrontiert waren. Für die Ausprägung und Dauer der Konflikte waren unterschiedliche Faktoren wie die Größe des Unternehmens und der Rückkehrwille des ehemaligen Firmeninhabers verantwortlich. Nicht nur Unternehmen und Kleinbetriebe hatten in der NS-Zeit den Besitzer gewechselt, sondern eine Vielzahl von Grundstücken und Häusern waren zu günstigsten Preisen an so genannte „Arier“ überschrieben worden.⁴⁷ Ab 1938 hatten sich beispielsweise die Hamburger NSDAP und insbesondere der Reichsstatthalter Kaufmann in Zusammenarbeit mit der Devisenstelle der Oberfinanzdirektion jüdischer Grundstücke und Häuser bemächtigt. Mit der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 war eine staatliche Genehmigungspflicht für den Verkauf von Grundstücken und die generelle Praxis des Zwangsverkaufs eingeführt worden.⁴⁸ Parallel zu dieser Entwicklung waren die Oberfinanzdirektionen dazu übergegangen, gemäß § 37 a des Devisengesetzes Sicherungsanordnungen über Grundstücke zu erlassen. Die Finanzverwaltung hatte von diesem Instrument auch dann regen Gebrauch gemacht, wenn kein berechtigter Verdacht auf Devisenschmuggel bestanden hatte.⁴⁹ In Hamburg war der Reichsstatthalter und Gauleiter Kaufmann zur obersten Instanz bei der Genehmigung von Grundstücksverkäufen geworden. Bevor dieser entschied, waren die Kaufverträge dem Gauwirtschaftsberater vorgelegt worden, der die Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe anwies, den Kaufpreis nach seinen Vorgaben festzulegen. Daraufhin hatte sich die „Hamburger Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft von 1938 mbH“ (GVG) in das Verfahren eingeschaltet. Diese war durch die „Arisierung“ von bestehenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften und durch die treuhänderische Verwaltung von Grundstücken, für die eine Sicherungsanordnung der Devisenstelle vorlag, an jüdisches Eigentum in beträchtlichem

⁴⁷ Ebenda, S. 295.

⁴⁸ RGBI I, 1938, S. 1709–1712. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 292.

⁴⁹ Zur Radikalisierung der Oberfinanzdirektion in Hamburg vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 189-217.

Umfang gelangt. Die Gesellschaft hatte sich auch direkt in Zwangsübertragungen von Grundstücken zwischen Privatpersonen eingeschaltet, indem sie mit potenziellen Käufern über die Zahlung von so genannten „Arisierungsspenden“ verhandelte.⁵⁰ Erst wenn diese Verhandlungen zur Zufriedenheit des Gauleiters verlaufen waren, hatte er die Verkaufsgenehmigung erteilt. Der Gauleiter hatte ein besonderes Interesse an möglichst großzügigen Spenden, weil die Reingewinne der GVG in die Kasse der Hamburger NSDAP flossen und beispielsweise als besondere Zuwendungen an verdiente Parteigenossen verwendet werden konnten. Die „Arisierungsspenden“ wurden also vom Gauleiter zur Untermauerung seiner eigenen Position innerhalb der Partei benutzt.⁵¹

Von denjenigen Juden, die nach 1945 ihr Eigentum zurückverlangten, hatten einige inmitten Deutschlands den Holocaust überlebt. Zu dieser Gruppe gehörten all jene „Volljuden“, die in so genannten „privilegierten Mischehen“ trotz vieler Repressalien gerade noch ihr Leben hatten retten können.⁵² Auch der Hamburger Kaufmann Hugo Hertz überstand wegen seiner Ehe mit einer „Arierin“ den Naziterror. Doch von der „Arisierung“ war sein Grund- und Hauseigentum in der Blücherstraße 38 im Stadtteil Eppendorf nicht verschont geblieben. Durch das Zusammenspiel von Parteistellen, privaten Interessenten und GVG hatte auch er sein Eigentum verloren. Für einen Hamburger Bürger, dessen Familie schon seit 250 Jahren in dieser Stadt lebte, war dies ein Schock und hatte einen erheblichen sozialen Abstieg zur Folge. Dem Zwangsdiktat von Partei und Finanzverwaltung war eine weitere Repressionsmaßnahme vorausgegangen. Hugo Hertz war wegen seiner Verbindung zu seiner „arischen“ Frau 1938 wegen Rassenschande inhaftiert und später wieder freigelassen worden. Willkürliche Verhaftungen unter fadenscheinigen Gründen, um Juden zum „Verkauf“ ihres Eigentums zu zwingen, kamen häufig vor.⁵³ Teilweise hatten die NS-Tarnorganisationen zu noch drastischeren Maßnahmen gegriffen, indem sie sich von schon ins Konzentrationslager eingelieferten Juden Vollmachten unterschreiben ließen, die sie zur „Arisierung“ des Vermögens der Inhaftierten berechtigten.⁵⁴ Nach der Entlassung aus der Haft hatte die Zollfahndungsstelle im Falle Hertz von den ihr zur

⁵⁰ Nicht nur in Hamburg wurden so genannte „Arisierungsspenden“ an NSDAP oder NS-Tarnorganisationen gezahlt. Vgl. Bajohr, Parvenüs, 2001, S. 107, 115.

⁵¹ Zur Korruption innerhalb der NSDAP siehe Bajohr, Parvenüs, 2001.

⁵² Vgl. Meier, „Jüdische Mischlinge“, 1999.

⁵³ Vgl. Der Fall Lachmann, WgA LGHH, Z 995.

⁵⁴ Bajohr, Parvenüs, 2001, S. 113.

Verfügung stehenden Instrumenten des Devisenrechts Gebrauch gemacht und am 2. November 1938 eine vorläufige Sicherungsanordnung erlassen, die einen Monat später durch eine endgültige Sicherungsanordnung der Devisenstellen der Oberfinanzdirektion bestätigt worden war. Wenige Tage später hatte der Reichsstatthalter Kaufmann mit Berufung auf die §§ 8 und 9 der Verordnung zum Einsatz jüdischen Vermögens den Verkauf von Haus und Grundstück angeordnet. Eine Anordnung der Wirtschaftsbehörde hatte per notariellem Kaufvertrag vom 6. Dezember 1938 das Eigentum an Frau Marie Luise Kern übertragen. Die endgültige Genehmigung durch Reichsstatthalter und Oberfinanzdirektion hatte das „Rechtsgeschäft“ erst erhalten, nachdem sichergestellt war, dass der Verkaufserlös auf ein Sperrkonto überwiesen werden würde. Zusätzlich hatte Frau Kern als weitere Gegenleistung für das lohnende Geschäft eine „Arisierungsspende“ an die GVG überwiesen.⁵⁵ Hertz konnte also über den Betrag von 32.150 RM nicht frei verfügen. Bis zum 20. Oktober 1939 war es ihm erlaubt gewesen, monatlich 450 RM und später nur noch 320 RM monatlich für seinen Lebensbedarf abzuheben. Von diesen spärlichen Beträgen hatte Hertz, da er nach der „Arisierung“ seines Vermögens ohne Haus gewesen war, die Miete für eine Wohnung und eine Haushaltshilfe finanzieren müssen. Seine Frau war unter dem permanenten Druck der repressiven Umstände erkrankt und hatte seiner Pflege bedurft. Hertz konnte wegen des generellen Erwerbsverbots für Juden und der Krankheit seiner Frau seinen Beruf als Kaufmann nicht mehr ausüben und musste sich und seine Frau irgendwie durchbringen.⁵⁶ Erst nach Ende des Krieges wurde der abgewertete und damit praktisch wertlose Restbetrag auf dem Sperrkonto freigegeben. Als so genannten „Volljuden“ hätte Hertz normalerweise das Schicksal vieler Hamburger Juden ereilt, die nicht ins Ausland flüchten oder emigrieren konnten: Deportation und Vernichtung. Durch seine Verbindung zu einer „Arierin“ lebte Hertz jedoch in einer so genannten „privilegierten Mischehe“ und konnte trotz aller Repressalien gerade noch sein Leben retten.⁵⁷

⁵⁵ Dass die NSDAP und ihre führenden Mitglieder direkt an der „Arisierung“ mitverdienten, war wohl ein Hamburger Spezifikum. In Westfalen war die Landeskulturabteilung des ehemaligen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen mit der Genehmigung von Kaufverträgen beschäftigt. Hier floss eine so genannte Ausgleichsabgabe an die Reichshauptkasse in Berlin. Vgl. Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 183–185.

⁵⁶ Schreiben des Anwalts Herbert W. Samuel an die Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 13.3.1950, WgA LGHH Z 10-1, Blatt 11–15. Entscheidung des Board of Review vom 29.4.1954, in: Entscheidungen des Board of Review, BOR/53/623, Teil Nr. 20, S. 35–41.

⁵⁷ Vgl. Meier, „Jüdische Mischlinge“, 1999, S. 24–86. Als privilegiert galten nur Ehen, a. in denen die Frau jüdisch, der Mann nichtjüdisch war, wenn sie keine oder nichtjüdisch erzogene Kinder

Am 9. September 1948 stellte Hugo Hertz einen Antrag gemäß der Allgemeinen Verfügung Nr. 10, der nach Erlass des britischen Rückerstattungsgesetzes automatisch als Rückerstattungsantrag behandelt wurde. Um in seiner Rückerstattungssache zu einer schnellen Einigung zu gelangen, traf sich Hertz mit Arnold Kern, dem Ehemann von Frau Kern, der damals Haus und Grund übertragen worden waren. Das Treffen hatte wenig Erfolg. Arnold Kern bot lediglich eine Nachzahlung zum damaligen Kaufpreis an. Dabei verkannte er jedoch die Situation, da es nicht an ihm lag zu entscheiden, ob eine Rückerstattung *in natura* oder eine Nachzahlung zum Kaufpreis erfolgen würde, sondern an Hertz, der mit seinem Antrag bestimmte, um welche Art von Rückerstattung es im Verfahren ging. Konnte Kern nicht nachweisen, dass er einen fairen Kaufpreis gezahlt hatte, der Hertz auch zur freien Verfügung gestanden hatte, war eine Rückerstattung fast unaufhaltsam.

Wie die „Ariseure“ der Rosenthal AG hielt sich Kern nicht an die Vorgaben des Gesetzes, sondern bestritt schon dessen Grundannahme, dass zwischen Verfolgung und Verkauf des Eigentums ein kausaler Zusammenhang bestünde.⁵⁸ Kern schrieb damals an Hertz:

„Meine Frau hat dies Grundstück seinerzeit in einwandfreier Weise und zu einwandfreiem Preis und Bedingungen erworben. [...] Es wird Ihnen sicherlich verständlich sein, dass meine Frau als schweizerische Staatsbürgerin weder moralisch noch rechtlich irgendeine Verpflichtung fühlen noch anerkennen kann, Unrecht, dass Ihnen von deutscher Seite angetan wurde, auszugleichen. [...] Die jetzige Regierung müsste für die Dinge aufkommen, die ihre Vorgängerin verursacht hat. [...] Sie haben fraglos, von persönlichen Dingen abgesehen, erhebliche materielle Verluste erlitten. Meine Frau (wie auch ich selbst) ist aber durch Kriegsschäden, Währungsverluste etc. um den größten Teil ihres Vermögens gebracht worden, hat also verständlicherweise allen Grund ihre verbliebenen Vermögensrest zu schützen. [...] Es wäre unaufrichtig, wenn ich verschweigen würde, dass bei einem Nichtzustandekommen einer Einigung meine Frau durch alle Instanzen angefangen bei den Kammern der Landes- und Oberlandesgerichte über das Board of Review und

hatten; b. in der Mann jüdisch, die Frau nichtjüdisch war, wenn nichtjüdisch erzogene Kinder existierten. Familien in diesen Konstellationen durften in der bisherigen Wohnung verbleiben, das Vermögen konnte auf den nichtjüdischen Partner bzw. die Kinder übertragen werden. In Hamburg erließ die Devisenstelle der OFD jedoch Sicherungsanordnungen gegen beide Ehepartner und wich daher von der reichsweiten Praxis ab.

⁵⁸ Eine solche Grundhaltung stellte Maik Wogersien auch bei Rückerstattungsverfahren vor den Wiedergutmachungskammern Münster, Arnberg und Bochum fest. Vgl. Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 174–176.

sonstige Behörden ihr Recht suchen würde. Sie würde sich hier ganz besonders unter den Schutz der schweizerischen Regierung stellen in Erwartung, dass durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ihre Sonderstellung anerkannt würde. [...] Ich darf Sie bitten, mir innerhalb ca. 8 Tagen Ihre Stellungnahme (zum Vorschlag auf Nachzahlung eines bestimmten Betrages, J. L.) mitzuteilen. Der fragliche Betrag, der, wie Sie sich denken können, nicht einfach frei zu machen ist, soll andernfalls für einen anderen Zweck Verwendung finden.“⁵⁹

Kern machte unmissverständlich klar, dass er die Eigentumsübertragung während des Nationalsozialismus für eine einwandfreie Sache hielt und nun um den Erhalt der Eigentümerstellung seiner Frau zu kämpfen bereit war. Seiner Ansicht nach war der Staat zahlungspflichtig, da dieser und nicht er den Kauf jüdischen Eigentums zu verantworten habe. Die Selbstsicherheit seines Vortrags und seine Drohungen bedeuteten einerseits eine völlige Verkennung seiner rechtlichen Situation, andererseits kamen sie einer Bagatellisierung der Erfahrungen gleich, die Hertz während des Nationalsozialismus machen musste. Vor dem Wiedergutmachungsamt kam es in dieser Angelegenheit nicht zu einer Einigung, sodass eine der Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hamburg über den Fall zu entscheiden hatte. Rechtsanwalt Herbert Samuel, der Hertz vor Gericht vertrat, konnte dem Gericht überzeugend den verfolgungsgeschichtlichen Hintergrund darlegen. Das einzige Argument, welches die „Ariseure“ gegen den Rückerstattungsantrag vorbrachten, war, dass Frau Kern aufgrund ihrer schweizerischen Staatsbürgerschaft nicht schuldig und damit auch nicht rückerstattungspflichtig sei. Dieser Einwand hatte jedoch schon vor dem Wiedergutmachungsamt keinen Bestand gehabt.⁶⁰ Die Faktenlage war zu eindeutig, die Wiedergutmachungskammer ordnete daher am 25. April 1950 die Rückerstattung an. Damit war das Verfahren jedoch noch lange nicht beendet, sondern es entwickelte sich erst danach zu einem handfesten Streit. Wie es in einem Großteil der Rückerstattungen von Immobilien und Firmen der Fall war, hatte sich das Gericht auch hier mit den widerstreitenden Auffassungen der Parteien über die Rückabwicklung der Veräußerung zu befassen.⁶¹ Zu dieser Rückabwicklung gehörte im Normalfall die Rückgewähr des Kaufpreises an die „Ariseure“ und die Herausgabe von Nutzungen wie Mieteinnah-

⁵⁹ Schreiben von Arnold Kern an Hugo Hertz vom 21.1.1950, WgA LGHH Z 10, Blatt 8 f.

⁶⁰ Herbert W. Samuel an die Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 13.3.1950, WgA LGHH, Z 10-1, Bl.11–15.

⁶¹ Vgl. Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 175.

men etc. an den Alteigentümer. Genau über diese Punkte entbrannte im Fall Hertz ein heftiger und andauernder Streit, in dem beide Parteien sich gegenseitig hart angriffen. Die Kerns, nach dem Krieg wohnhaft in Blankenese, einem Hamburger Stadtteil, in dem meist sehr wohlhabende Bürger lebten, versuchten alles, um das Verfahren in die Länge zu ziehen. Sie erschienen nicht zu Verhandlungsterminen oder stellten überhöhte Rückgewährforderungen, die aufwendige Nachprüfungsverfahren nach sich zogen. Hertz hatte das Recht, aufgrund seiner schlechten finanziellen Lage nach 1945, den Kaufpreis in Raten bzw. gestundet zurückzuzahlen. Dieses Recht wurde ihm jedoch von den Kerns streitig gemacht. Vor Gericht versuchten diese ihn, wegen eines zweiten noch laufenden Rückerstattungsverfahrens, als reichen Mann hinzustellen, der keinen Anspruch auf eine Stundung des Kaufpreises habe.⁶² Hertz habe, so die „Ariseure“, ja alle Repressalien glücklich überstanden, also könne alles nicht so schlimm gewesen sein. Ihr Ärger über den vorangegangenen Rückerstattungsbeschluss schien sich nun im andauernden Streit über die Rückgewähr marginaler Kosten wie beispielsweise für die Reparatur einer Dachrinne zu entladen. Dabei hatten die Kerns auch keine Skrupel, die „Arisierungsspende“ an die GVG, die in diesem Verfahren die Bezeichnung „Maklercourtage“ erhielt, nicht vom Staat zurückzufordern, sondern sie Hertz in Rechnung zu stellen. Hertz platzte angesichts eines solchen Verhaltens der Kragen. Bei einer weiteren Verhandlung vor der Wiedergutmachungskammer rief er „mit geballter Faust“ Frau Kern entgegen: „Was treiben Sie sich in Deutschland herum? Scheren Sie sich in die Schweiz zurück, wo Sie hergekommen sind.“⁶³ Danach beantragte er, nun vollständig von der Rückgewähr des Kaufpreises befreit zu werden. Tatsächlich sah das Gesetz vor, den Verfolgten von der Rückgewähr des Kaufpreises zu befreien, wenn ihm dieser nicht zur freien Verfügung gestanden hatte.⁶⁴ Die Wiedergutmachungskammer unter der Leitung von Richter Herbert Warmbrunn⁶⁵ gab Hertz' Antrag nur teilweise statt und verurteilte ihn am 23. April 1952 zur Rückgewähr eines Teilbetrages und weiterer Kosten, die den „Ariseuren“ während ihrer unrechtmäßigen Eigentümerschaft entstanden waren. Insgesamt sollte Hertz an die Kerns 9.172 DM überweisen. Die Rückgewähr der Abgabe an die GVG wurde dabei jedoch ausgeschlossen. Hier erkannte das Gericht an, dass Hertz nicht für

⁶² Art. 38 Abs. 2 BrREG. Vgl. von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 423 f.

⁶³ Schreiben des Anwalts der Familie Kern vom 13.8.1952, WgA LGHH, Z 10, Blatt 265.

⁶⁴ Art. 36 Abs. 3, BrREG, vgl. von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 414–415.

⁶⁵ Zur Vita von Warmbrunn vgl. Kapitel II.

die „Arisierungsspende“ zu haften hatte. Diese sei meist, so das Gericht, durch Abzug vom Kaufpreis zu Lasten des Rückerstattungsberechtigten gegangen. Man vertrat die Ansicht, dass Hertz zwar nicht die freie Verfügung über den Kaufpreis erlangt hatte, jedoch, wenn auch in kleinen Raten, einen Teil zum Lebensunterhalt verwenden konnte. Wenn man ihn jetzt vollständig von der Rückgewähr entbinden würde, so das Gericht, hieße das, „daß der Antragsteller (Hertz, J. L.) auf Kosten der Antragsgegner (Kern, J. L.) längere Zeit hätte leben können, ohne daß dem Antragsgegner eine Gegenleistung zukäme“.⁶⁶ Das Oberlandesgericht hob diesen Beschluss jedoch auf und bat die Wiedergutmachungskammer um erneute Verhandlung, denn der Betrag, den Hertz bis Kriegsende noch nicht verbraucht hatte, war nie in seine freie Verfügung gelangt, sondern erst danach. Bevor die Kammer entscheiden konnte, wurde das *Board of Review* eingeschaltet, das zuvor schon in ähnlich strittigen Fällen angerufen worden war. Das *Board* konnte nicht der Ansicht folgen, dass eine überwiegende Härte auf Frau Kern falle, oder dass Hertz unbedingt in den Genuss eines Vorteils kommen würde, wenn er den Betrag, der schließlich im Jahre 1945 in seine freie Verfügung gelangte, nicht zurückzahlen brauchte. Das oberste Gericht berief sich auf die Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes, nach denen der Kaufpreis nur dann zurückzuerstatten war, wenn er vollständig und zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in die freie Verfügung des Verkäufers gelangt war.⁶⁷ Hertz konnte also den Rest des nach der Währungsreform umgestellten, aber weitgehend wertlosen Reichsmarkbetrages auf seinem Sperrkonto behalten.

Das Fallbeispiel Hugo Hertz zeigt, dass der Streit um die Rückerstattung Formen eines scheinbar normalen Zivilprozesses annehmen konnte. Die Gestalt der gesetzlichen Vorgabe und die Verfahrensweise des Gerichtes waren hierfür verantwortlich. So war ein Rückerstattungsverfahren beispielsweise kaum noch von einem Nachbarschaftsstreit um die Höhe einer Hecke oder das unerlaubte Ernten eines Kirschbaumes zu unterscheiden. Auch hier wurden die Repressalien, die die ehemaligen Verfolgten und nun Rückerstattungsberechtigten während der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland zu ertragen hatten, ignoriert. Es musste aber nicht zwangsläufig über die „Arisierung“ jüdischen Eigentums während des Nationalsozialismus wie über eine

⁶⁶ Beschluss der Wiedergutmachungskammer vom 23.4.1952, WgA LGHH, Z 10.

⁶⁷ Entscheidung des Board of Review vom 29.4.1954, in: Entscheidungen des Board of Review, BOR/53/623, Teil Nr. 20, S. 41.

banale zivilrechtliche Frage verhandelt werden. Wenn Richter sich für diesen Weg entschieden, wirkte sich dies meist zum Nachteil für die Verfolgten aus.

3.1 Kernprobleme und Streitfragen. Aronson gegen die Stadt Hamburg, Waelder gegen Beier u. a.

Der Fall Hertz gegen Kern ist auch in anderer Hinsicht für die Beurteilung der privaten Rückerstattung von Bedeutung, weil er Strukturen aufweist, die für die private Rückerstattung insgesamt relevant sind. Hinter den juristischen Sachfragen verbarg sich meist ein tieferer Konflikt über die Interpretation der NS-Vergangenheit. Folgende Kernprobleme und Streitfragen sollen im Folgenden über das Fallbeispiel hinaus weiter ausgeführt werden:

- a. die Abwehrstrategien, die Fundamentalopposition der „Ariseure“ und die Verlagerung des Streits auf Marginalfragen,
- b. die Debatte um die Angemessenheit des Kaufpreises: Einheitswert oder Verkehrswert?,
- c. die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises als Voraussetzung für dessen Rückgewähr,
- d. schwarze Kassen, Korruption und Nepotismus des NS-Systems im Rückerstattungsverfahren
- e. Geldwertbesitzer und Sachwertbesitzer, das Problem der Währungsreform, und die Frage, wer für die Folgen des Krieges haftet,
- f. die Grauzonen der Verfolgungspolitik, die Anerkennung von so genannten „Mischlingen“ und von Personen die in so genannten „privilegierten Mischehen“ gelebt hatten, als Kollektivverfolgte,
- g. der Kauf von Beutegut und die Rückerstattung.

Der Fall Hertz zeigt, dass sich der Abwehrwille der „Ariseure“ nicht nur auf Industriemanager und Kaufleute beschränkte, sondern auch bei kleineren Vermögensmassen auftreten konnte. Waren die Umstände, unter denen die Eigentumsübertragung stattgefunden hatte, zu eindeutig und mochten daher die „Ariseure“ die Rücker-

stattung nicht verhindern, so verlagerten sie ihren Kampf um ihr Vermögen auf die Rückabwicklung des Kaufpreises, der Nutzungen und anderer Kosten. Diese Beobachtung machte auch der Münsteraner Jurist Wogersien bei Rückerstattungsfällen, die vor den Wiedergutmachungskammern im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm verhandelt wurden.⁶⁸ Obwohl das Gesetz eindeutig vorgeschrieben hatte, welche Nachweise die „Ariseure“ zu erbringen hatten, wenn sie ihre Eigentümerstellung erhalten wollten, bestritten diese stattdessen die Grundannahmen des Gesetzes. Man wandte sich entschieden gegen einen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Veräußerung von Eigentum. Bei „Arisierungen“, die nach der Pogromnacht vom 9. November 1938 stattgefunden hatten, war eine solche Sicht der Vergangenheit wohl auch den Zeitgenossen nur schwer glaubhaft zu machen, insbesondere in Hamburg, wo die Enteignung jüdischer Haus- und Grundbesitzer ab 1938 systematisch und gewaltsam durchgeführt worden war. Dass die „Ariseure“ nicht den vom Gesetz her vorgeschriebenen Weg einschlugen, verdeutlicht auch, dass es ihnen unmöglich war, die „Entziehungsvermutung“ zu widerlegen, d.h. dass schon die Grundvoraussetzung eines fairen Rechtsgeschäftes, wie ein angemessener und frei verfügbarer Kaufpreis, nicht gegeben war.⁶⁹ Frau Kern hätte, weil das „Rechtsgeschäft“ nach dem 15. September 1935, also nach Erlass der Nürnberger Rassengesetze stattgefunden hatte, zusätzlich noch nachweisen müssen, dass das Geschäft, wie es im Gesetz hieß, „auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte und dass sie sich in besonderer Weise um die Vermögensinteressen des Verfolgten gekümmert hatte“, z.B. durch aktive Hilfe beim Transfer von Geldern ins Ausland. Dieser Nachweis stellte für diejenigen, die tatsächlich einen fairen Kaufpreis gezahlt hatten, ein fast unüberwindbares Hindernis dar und war deshalb auch heftiger öffentlicher Kritik ausgesetzt.⁷⁰ Personen, die zu einem fairen Preis gekauft hatten, erhielten diesen Kaufpreis nicht zurück, wenn der Staat den Kaufpreis auf ein Sperrkonto einzahlen ließ. Sie hafteten einerseits für ihr Wissen um die besonderen Umstände während des Erwerbs, andererseits aber auch für die Maßnahmen des Staates. Rainer Erb⁷¹ führt die Verharmlosung und

⁶⁸ Vgl. Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 175f.

⁶⁹ Dies ist mit ein Grund dafür, warum die spätere Entschädigung der „Ariseure“ insgesamt nicht besonders umfangreich ausfiel. Vgl. Kapitel VIII.

⁷⁰ So in der pseudosozioologischen und antisemitischen Schrift von Helmuth Köhler: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung. Vom Wandel der Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden durch Verfolgung und Restitution, Baden-Baden 1951.

⁷¹ Vgl. Rainer Erb, Die Rückerstattung. Ein Kristallisationspunkt für Antisemitismus, in: ders. und Werner Bergmann (Hrsg.): Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990.

Relativierung der Verfolgungssituation der Juden im NS-Staat durch die „Ariseure“, auf den sehr engen, vom Gesetz vorgegebenen Argumentationsspielraum zurück, so als ob die gesetzlichen Vorschriften geradezu eine bestimmte Art der Argumentation erzwungen hätten. Diese Erklärung greift aufgrund der ihr inhärenten Zwangsläufigkeit etwas zu kurz. Es ist eher davon auszugehen, dass die Argumentation der Rückerstattungspflichtigen vor Behörden und Gerichten immer eine Mischung aus prozessstrategischen Überlegungen und der inneren Überzeugung war, bei dem Erwerb jüdischen Eigentums nichts Unrechtes getan zu haben. War das Urteil im Fall Hertz, bei dem der Kaufpreis durch Parteistellen und Behörden bestimmt worden war, schon im ersten Schritt recht einfach zu fällen, so war die Ermittlung eines fairen Kaufpreises in anderen Fällen problematisch. Sollte man den damaligen steuerlich festgesetzten Einheitswert oder den Verkehrswert eines Grundstückes zu Grunde legen? Dabei wurde bei der Zugrundelegung des Verkehrswerts oft nicht berücksichtigt, dass dieser durch ein Überangebot an Grundstücken nach 1938 nicht die normalen Verhältnisse auf einem entspannten Immobilienmarkt widerspiegelte. Das Gesetz definierte das Vorliegen eines „fairen Kaufpreises“ recht vage als „Geldbetrag, den ein Käufer zu zahlen ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre“.⁷² Auch der Streit um die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises war nicht nur ein rein juristisches Problem, sondern spiegelte die unterschiedliche Wahrnehmung der den Juden widerfahrenden repressiven Maßnahmen wider. Hertz konnte hier Teile des Kaufpreises, wenn auch in kleinen Raten, für sich und seine Frau verwenden. Wenn Juden hingegen ihr Eigentum verkaufen mussten, um an Gelder für die Auswanderung zu gelangen, wurden meist von dem noch frei verfügbaren oder schon auf ein Sperrkonto eingezahlten Betrag Sondersteuern und Abgaben abgezogen. Die Rückerstattung, welche eine Rückübertragung des Eigentums auf den ehemaligen Eigentümer und die Rückzahlung des Kaufpreises an den damaligen Erwerber vorsah, war hier wesentlich komplexer. Sollte nun der Alteigentümer den kompletten Kaufpreis an den damaligen Erwerber zurückzahlen, also auch den Teil des Kaufpreises, der nie in seine freie Verfügung gelangt war und sich dann den fehlenden Betrag vom Fiskus zurückholen oder nur den frei verfügbaren Teil? Im letzteren Fall hätte der Erwerber den Restbetrag vom Fiskus einfordern müssen. Die Gerichtsbarkeit entschied hier auch mangels gesetzlicher Grundlage zugunsten der Verfolgten. Zurückzuerstatten war nur der Betrag, der frei verfügbar war, ab-

⁷² Art. 3, Abs. 2 BrREG, vgl. von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 299.

züglich der vom NS-Staat erhobenen Sonderabgaben. Der „Ariseur“ erhielt also nur einen Teil desjenigen Betrages zurück, den er damals an den Eigentümer gezahlt hatte. Den Rest musste er sich vom Fiskus zurückholen. Eine Entscheidung im Sinne der ehemaligen „Ariseure“ hätte vorgesehen, dass sie den gezahlten Kaufpreis komplett von den damaligen Empfängern zurückerhalten hätten. In einem solchen Fall hätten sich die damals Verfolgten mit dem bundesdeutschen Fiskus um die Rückgewähr des konfiszierten Teils des Kaufpreises streiten müssen.⁷³ War im Kaufpreis auch die in Hamburg oftmals übliche „Arisierungsspende“ an die GVG enthalten gewesen, dürften die Rückerstattungsberechtigten auch hier nur denjenigen Teil des Kaufpreises an den Käufer zurückgezahlt haben, den sie tatsächlich erhalten hatten. Einen Anspruch auf Rückgewähr der „Arisierungsspende“ an die GVG dürften die Käufer wohl nicht gehabt haben, da diese während des Verfahrens überhaupt nicht als eine unrechtmäßige Abgabe erkannt wurde. Selbst das *Board of Review* bezeichnete die Abgabe noch als „Maklercourtage“.

Insgesamt war jedoch der allgemeinen Rechtspraxis zu entnehmen, dass nicht Juden für die Vermögensentziehungen des Staates haften sollten, sondern die Nutznießer der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik. Die Käufer jüdischen Eigentums mussten dann das Risiko auf sich nehmen, dass sie denjenigen Teil des von ihnen gezahlten Preises, den der Staat eingezogen hatte, gar nicht oder nur teilweise vom Nachfolgestaat Bundesrepublik zurückbekamen. Weniger kompliziert war die Rechtslage, wenn der Kaufpreis komplett auf ein Sperrkonto gezahlt und bei Auswanderung des Verfolgten in ein so genanntes Auswanderer-Sperrguthaben umgewandelt worden war. Diese Guthaben waren wie auch andere in Deutschland zurückgebliebene Vermögenswerte vom Deutschen Reich per Verordnung konfisziert oder von der Gestapo selbst eingezogen worden.⁷⁴ Da diese Gelder nie zur freien Verfügung des Verfolgten standen, konnte der „Ariseur“ auch keine Rückgabe des Kaufpreises verlangen. Ebenso wenig konnte er den Kaufpreis vom ehemaligen Deutschen Reich bzw. dem Nachfolgestaat zurückfordern⁷⁵. Die Entscheidung über die Rückgewähr des Kaufpreises war auch hier mit einer Beurteilung der damaligen Vorgänge nach Recht und Unrecht

⁷³ Vgl. von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 420.

⁷⁴ Krebs, Gruppe Devisenüberwachung der OFD HH, an die OFD in Sachen Rückerstattungssache Harry Herbert Fleischer vom 22.5.1952 StaHH, Oberfinanzpräsident 314-15; 48 UA 7

⁷⁵ Es herrschte lange Unsicherheit darüber, ob für diskriminierende Steuern und Abgaben ein Rückerstattungs- oder ein Entschädigungsantrag zu stellen war. Vgl. Abhandlung über dieses Problem in diesem Kapitel.

verbunden. Hier ging es darum, ob die mit der Rückerstattung Beschäftigten das dichte Netz von „Arisierung“, Korruption und Nepotismus erkennen und mit entsprechenden Entscheidungen reagieren konnten und wollten. Im Fall Hertz waren die Wiedergutmachungskammern weitgehend damit überfordert, das verschlungene System von NS-Tarnorganisationen, staatlicher Finanzverwaltung und schwarzen Kassen zu durchschauen, in die ein Großteil der Kaufgelder verschwand. Selbst wenn ihnen dies ansatzweise gelungen wäre, hätten die ihnen zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Instrumente nicht ausgereicht, diese Vorkommnisse entsprechend zu ahnden. Mindestens 425.000 RM, die als „Arisierungsspenden“ auf ein Sonderkonto bei der GVG eingegangen waren, waren später der „Hamburger Stiftung von 1937“ übertragen worden. Diese war eine weitere der von Reichsstatthalter Kaufmann gegründeten NS-Tarnorganisationen. Die GVG wurde nach 1945 aufgelöst, und die von ihr „arisiereten“ und verwalteten Grundstücke wurden den Alteigentümern zurückgegeben. Die „Hamburger Stiftung von 1937“ bestand jedoch nach 1945 weiter und wurde im November 1951 zunächst als „Hamburger Stiftung“ und dann als „Hamburger Sammelstiftung für Bedürftige“ der Hamburger Sozialbehörde unterstellt. Das Kapital der Stiftung bzw. der Anteil, der aus ehemaligen „Arisierungsspenden“ bestand, war nie Gegenstand eines Rückerstattungsverfahrens. Verfolgte, die versuchten, Vermögenswerte zurückzuerlangen, die sich die GVG während des Nationalsozialismus angeeignet hatte, scheiterten mit ihrem Rückgabebegehren. Die Hamburger Sozialbehörde bestritt, dass die Hamburger Stiftung Rechtsnachfolgerin der Hamburger Grundstücksgesellschaft von 1938 mbH (GVG) geworden war. Rückerstattungsansprüche gemäß § 13 des Rückerstattungsgesetzes könnten sich nur an den Ersterwerber bzw. an den vollständigen Rechtsnachfolger richten. Die Stadt Hamburg versuchte nach 1945, den Charakter der GVG, die eine NS-Tarnorganisation gewesen war und dem Reichsstatthalter als schwarze Kasse für die Bestechung von Parteimitgliedern gedient hatte, zu vertuschen. Die Sozialbehörde bezog sich daher auf die Satzung der GVG, nach der diese ausschließlich mit der Verwaltung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten beschäftigt gewesen sei und Reingewinn zu 95 Prozent „grundsätzlich dem Reichsstatthalter für soziale Zwecke zur Verfügung“ gestanden habe. Die Behörde hatte mit ihrer Argumentation Erfolg und galt damit nicht im Sinne des briti-

schen Rückerstattungsgesetzes als rückerstattungspflichtige Nacherwerberin des Vermögens der GVG.⁷⁶ Das Vermögen der GVG blieb daher bis heute unangetastet.⁷⁷

Für die Rückerstattungsgerichte ergaben sich eine Vielzahl anderer Probleme, die hier nur grob angerissen werden können. Für viel Wirbel sorgte die Auswirkung der Währungsreform bzw. des Umstellungsgesetzes auf die Höhe des zurückzuerstatten- den Kaufpreises, eine Frage die auch bei der Rückerstattung von Geldwerten wie der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer durch den Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches virulent wurde. Nach der Währungsreform vom 20. Juni 1948 stellte sich die Frage, ob auch in der Rückerstattung sämtliche in Reichsmark lautenden Verbindlichkeiten nach dem Umstellungsgesetz im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgestellt werden sollten. Dies hätte zur Konsequenz gehabt, dass bei einem frei verfügbaren Kaufpreis von 32.000 RM der Verfolgte lediglich 3.200 DM hätte zurückzahlen müssen. Der „Ariseur“, der durch die Rückerstattung vom Sachwertbesitzer zum Geldbesitzer geworden war, hätte dann allein die Folgen der Währungsreform zu tragen gehabt. Die Frage nach der Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten wurde in den verschiedenen Besatzungszonen unterschiedlich beantwortet, da jeweils andere Interpretationen der Anwendung des Umstellungsgesetzes vorlagen. Das Gesetz erfasste RM-Ansprüche, die am Stichtag 21. Juni 1948 bestanden. Entstanden diese Ansprüche in der Rückerstattung erst mit Erlass der verschiedenen Rückerstattungsgesetze oder war bei der Umstellung des Kaufpreises das Datum des rechtskräftigen Rückerstattungsurteils maßgeblich? Walter Schwarz verfocht die letztere Variante, jedoch mit anderen Auswirkungen. Seiner Ansicht nach hatten bei allen drei Rückerstattungsgesetzen die Rückerstattungsanordnungen der jeweiligen Gerichte rückwirkende Kraft.⁷⁸ Ein Erwerber jüdischen Eigentums hatte also schon ab dem Kaufdatum einen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises gehabt. Das Umstellungsgesetz erfasste alle Fälle, in denen eine Rückerstattung angeordnet worden war. Reichsmarkbeträge waren gleichmäßig, d.h. im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umzustellen. In der amerikanischen Zone entschied der Court of Restitution Appeals im Jahr 1950 für eine gleichmäßige Umstellung. Das *Board of Review* in der britischen Zone votierte für eine flexible Umstellung, weil es den Zeitpunkt der Einfüh-

⁷⁶ Hamburger Sozialbehörde/Rechtsabteilung vom 5.3.1952 im Fall Heinz und Anna Kroch, WgA LGHH, Z 993. Das Dokument wurde mir freundlicherweise von Frank Bajohr zur Verfügung gestellt.

⁷⁷ Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 310–312, insbesondere Anmerkung 172.

zung des Rückerstattungsgesetzes in der britischen Zone für maßgeblich hielt. Das Gesetz war allerdings erst nach dem Stichtag für die Währungsreform erlassen worden. In der Konsequenz hätten alle Verbindlichkeiten 1:1 umgestellt werden müssen. Das *Board* ordnete jedoch an, dass der zurückzuzahlende Kaufpreis ein angemessenes „*equivalent*“ des in RM erhaltenden Betrages sein sollte.⁷⁹

Demnach wurde in der amerikanischen Zone, ungeachtet der Härten für die Rückerstattungspflichtigen, eine Umrechnung des Kaufpreises im Verhältnis von 10:1 durchgeführt.⁸⁰ In der britischen Zone hingegen versuchte man aufgrund der unklaren Äußerungen des *Board of Review* einen fairen Interessenausgleich zu erzielen, indem man zwischen dem Gegenwartswert des Grundstückes und dem umgestellten Kaufpreis mittelte. Wehrte sich jedoch ein Rückerstattungsberechtigter gegen das für ihn ungünstige Verfahren bis in die höchste Instanz, so hatte er gute Aussichten auf Erfolg. Das Board hob alle Beschlüsse der vorherigen Instanzen mit einem höheren Umstellungssatz als 10: 1 wieder auf.⁸¹ Beide Verfahrensweisen wurden von den Rückerstattungsverpflichteten wie auch vom Direktor des Hamburger Wiedergutmachungsamtes als große Ungerechtigkeit empfunden. Nach ihrer Ansicht geschehe durch ein solches Verfahren nun nach 1945 den Erwerbern das gleiche Unrecht wie den Juden während des Nationalsozialismus. Das Wort von der zweiten Enteignung machte die Runde.⁸² Auch führende Rechtskommentatoren verglichen die Auswirkungen der Währungsreform auf die Ansprüche der Rückerstattungspflichtigen mit den Auswirkungen der „Arisierung“ auf die Rechte der Verfolgten.⁸³

Bei all den hier erörterten Fragen deutete sich schon die begrenzte Leistungsfähigkeit des Rückerstattungsgesetzes an. Es entstanden Komplikationen, die von den Alliierten und ihren Beratern nicht vorausgesehen worden waren. Interessant sind jedoch die Reaktionsweisen, die sie hervorriefen. So war es für die „Arisiere“ wie auch für die Hamburger Wiedergutmachungsbehörde nicht zu akzeptieren, dass den „Arisieren“ die alleinige Haftung für die Folgen des Krieges, – die Währungsreform war eine solche – aufgebürdet werden sollte. Anders gewendet hieß dies jedoch, dass dann die

⁷⁸ Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 222.

⁷⁹ Ebenda, S. 226.

⁸⁰ Court of Restitution Appeals am 28.4.1950 und am 18.9.1950. Vgl. RzW 1(1949/1950), H. 2, S. 297, 432, Harmening, Rückerstattung, 1952, Blatt Nr. 56; von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 420–423.

⁸¹ Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 226.

⁸² Monatsbericht des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 31.8.1950, WgA LGHH, 11.00 – 20.

⁸³ Vgl. Goetze, Rückerstattung, 1950, S. 7.

Juden für die Folgen eines Krieges haften sollten, der auch gegen sie geführt worden war. Die scheinbar selbstverständliche Einbeziehung der Juden in das Haftungskollektiv der Deutschen erscheint aus heutiger Perspektive als eine Verdrehung der Verhältnisse. Diese Sichtweise wurde jedoch nicht nur von den Kritikern der Rückerstattung vertreten. Teile der Argumentation der „Ariseure“ fanden sich auch im Rückerstattungsgesetz selbst wieder. Wenn beispielsweise ein Gebäude zerbombt worden war, war dies ein Schaden, der in vollem Ausmaß auch den Verfolgten traf. Von dieser Regelung war auch Albert Aronson aus Hamburg betroffen. Hier hatte die Stadtverwaltung selbst dessen bebauten Grundstück im Valentinskamp 64/67 gekauft.⁸⁴ Im Krieg war es jedoch vollständig zerbombt worden. Aronson bzw. dessen Erben entschieden sich für eine finanzielle Entschädigung, d.h. eine Nachzahlung zum Kaufpreis statt einer Rückerstattung *in natura*, die ihnen ja nur das zerbombte Grundstück ohne Bebauung eingebracht hätte.⁸⁵ Die Finanzverwaltung der Stadt Hamburg, die als Prozessgegnerin auftrat, machte den Erben zum Vorwurf, dass sie hierdurch den Kriegsschäden entgehen wollten und sich damit einen unzulässigen Vorteil erheischten, da die Rückerstattung *in natura* und der anschließende Wiederverkauf nach Ansicht der Stadt weniger einbrächte als die geforderte Nachzahlung.⁸⁶ Die Hamburger Finanzverwaltung war also der Ansicht, dass die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus die Folgen des Krieges mitzutragen hatten. Diese Ansicht wurde auch bei der Behandlung der vertriebenen deutschen Juden im Rahmen der Lastenausgleichsregelungen deutlich. Der deutsche Fiskus hatte keine Bedenken, Immobilien, die dem Alt-eigentümer zurückgegeben worden waren, mit der Lastenausgleichssteuer zu belegen. Juden wurden, wie alle Westdeutschen, die nach dem Krieg noch über Immobilien verfügten, zu einer Steuer herangezogen, die an diejenigen ausgezahlt wurde, die durch den Krieg materielle Schäden erlitten hatten. Wenn es um Zahlungsverpflichtungen ging, wurden die deutschen Juden wieder in das Haftungskollektiv aller West-

⁸⁴ Dass die Stadt Hamburg eine sehr hartnäckige Prozessgegnerin war, zeigte Günter Könke in seinem Aufsatz über die „Arisierung“ und Rückerstattung des Budgepalais, des heutigen Sitzes der Hamburger Musikhochschule. Hier hatte die Stadt die Erben der Mäzenatenfamilie Budge auf unlautere Weise übervorteilt. Vgl. Günter Könke, Das Budge-Palais. Entziehung jüdischer Vermögen und Rückerstattung in Hamburg, in: Arno Herzig und Ina Lorenz (Hrsg.), Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 657–667.

⁸⁵ Art. 16, US REG, vgl. von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 48–52.

⁸⁶ Regierungsrat Dr. Maas an Wiedergutmachungsamt, ohne Datum, Fall Albert Aronson, WgA LGHH Z 2, Bl. 2.

deutschen mit einbezogen. Im Falle der Befriedigung von Rückerstattungsansprüchen wurde genau das Gegenteil deutlich.⁸⁷

Zeigten sich die Rückerstattungsgerichte schon bei sehr eindeutigen Verfolgungsumständen relativ unwillig, eine umfangreiche Rückerstattung durchzuführen, verstärkte sich diese Unwilligkeit zusätzlich, wenn es um die Beurteilung von Verfolgungsmaßnahmen ging, die nach einem sehr schematischen Verständnis der NS-Vergangenheit als solche gar nicht erkennbar waren.. Die „Arieseure“ machten sich diese Rechtsauffassung zunutze und stellten bei Verfolgungsmaßnahmen, die nicht in die Schemata passten, den Verfolgtenstatus und damit den Rückerstattungsanspruch der Prozessgegner in Frage. Die Unternehmensleitung der Rosenthal AG bezweifelte den Verfolgtenstatus von Maria Rosenthal, die als Katholikin und „Arierin“ scheinbar keiner Verfolgung ausgesetzt war. Durch ihre Ehe mit Philipp Rosenthal hatte sie jedoch als „jüdisch versippt“⁸⁸ gegolten und war erheblichem psychischem Terror ausgesetzt gewesen. Im Fall Hertz war bei den „Arieseuren“ das Verständnis für Verfolgungsumstände, die nicht eindeutig in das Schema Verfolgung gleich Tod passten, nur schwach vorhanden. Aus dem Umstand, dass Hertz den Nationalsozialismus überlebt hatte, zogen seine Gegner die Schlussfolgerung, dass er eigentlich nicht zu den Opfern des Naziregimes gehörte.⁸⁹ In beiden Fällen fielen diese Argumente für die Rückerstattungsentscheidung nicht ins Gewicht, weil die Verfolgungsumstände, unter denen Frau Rosenthal und Frau Hertz aufgrund ihrer Ehe mit so genannten Volljuden zu leiden hatten, eindeutig nachweisbar waren.

Abgesehen von den hier vorgestellten Fallbeispielen taten sich die Gerichte jedoch generell mit der Anerkennung von Verfolgungsmaßnahmen schwer, die sich am Rande der vom Nationalsozialismus selbst propagierten eindeutigen Grenzlinien abspielten. Nichtjüdische Partner in einer so genannten „Mischehe“ und auch „Mischlinge“ ersten und zweiten Grades wurden nicht automatisch als Kollektivverfolgte anerkannt.⁹⁰ Als Kollektivverfolgte galten nach dem Rückerstattungsgesetz all jene, die

⁸⁷ Vgl. Kapitel II, 4.6.

⁸⁸ Als „jüdisch versippt“ galten all jene, die in Mischehen mit Juden oder „Mischlingen“ lebten.

⁸⁹ Welchem Verfolgungsdruck jüdische und nichtjüdische Partner in einer „Mischehe“ ausgesetzt waren, hat Beate Meyer in ihrer eindrücklichen Studie beschrieben. Vgl. Meier, „Mischlinge“, 1999, S. 24–96.

⁹⁰ Als „Mischlinge ersten Grades“ oder „Halbjuden“ galten Personen, die zwei jüdische Großeltern hatten und vom 15.9.1935 an weder der jüdischen Religion angehörten noch mit einem jüdischen Partner verheiratet waren. Sie besaßen dieselben Rechte wie „arische“ Bürger, waren aber Ausnahmeregelungen unterworfen: 1. Heirat nur mit „Mischlingen ersten Grades“ 2. Heirat mit „Mischlingen zweiten Grades“ – Sondergenehmigung durch das Innenministerium oder Partei-

„die deutsche Regierung oder die NSDAP wegen ihrer Rasse, Religion oder Weltanschauung aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte“.⁹¹ Wenn einem Rückerstattungsberechtigten dieser Status zuerkannt wurde, hatte er zusätzlich nachzuweisen, dass er konkreten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen war, damit für seinen Prozessgegner eine erschwerte Beweislast in Kraft trat. Der *Court of Restitution Appeals* (CORA) in der amerikanischen Besatzungszone zählte einen „arischen“ Ehepartner in einer „Mischehe“ nur dann zu den Kollektivverfolgten, wenn er oder sie bei seiner Ehefrau/ihrem Ehemann geblieben war und ihr oder sein „wirtschaftliches und kulturelles Schicksal teilte“.⁹² Diese Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft wollten andere Gerichte erst für die Spätzeit der Verfolgung anerkennen.⁹³ Während der BGH im Entschädigungsrecht die Verfolgteneigenschaft der nichtjüdischen Ehefrau anerkannte, verweigerte er diese jedoch in einem Rückgriffsverfahren.⁹⁴ Hintergrund war eine Eigentumsübertragung, die nach 1936 stattgefunden hatte und für die nun der Verfolgte einen Antrag auf Entschädigung gemäß BEG gestellt hatte. Das Kriterium für die Kollektivverfolgung war auch hier, ob „jüdisch Versippte“ dem aus wirtschaftlichen und kulturellen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollten. Nach Ansicht des BGH war diesen lediglich der Zugang zu gewissen Berufen versperrt gewesen, ihre „Ausschaltung“ sei von den Nazis jedoch nicht geplant gewesen.

Wie Walter Schwarz anmerkt, war dies eine Verkennung der ehelichen Schicksalsgemeinschaft.⁹⁵ Ähnlich problematisch waren die Einschätzungen der Gerichte bei sogenannten „Mischlingen ersten und zweiten Grades“. Nach Ansicht der ersten Wiedergutmachungskammer am Landgericht München blieb das Vermögen von „Mischlingen“ nach den damals bestehenden Bestimmungen unangetastet:

kanzlei. 3. Ab 1942 Ausschluss vom Hochschulbesuch, keine Arbeit in der Rüstungsindustrie und in Handelsvertretungen im Ausland. Als „Mischlinge zweiten Grades“ oder „Vierteljuden“ galten Personen mit einem jüdischen Großelternteil. Sie hatten Einschränkungen in der Berufswahl zu akzeptieren, konnten Nichtjuden heiraten und wurden auch zur Wehrmacht eingezogen. Vgl. Enzyklopädie des Holocaust; Meyer, „Mischlinge“, 1999.

⁹¹ BrREG, Art. 3 Abs. 1b, von Godin, Rückerstattung, 1950, S. 299.

⁹² Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 126 f.

⁹³ OLG Köln vom 28.4.1952, in: RzW 2(1951), Nr. 22, S. 205. Zitiert bei Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 127.

⁹⁴ Aus der Rückerstattung konnten sich für den Pflichtigen Rückgriffsansprüche gegenüber seinem Vorgänger ergeben. Rechtsgrundlage war hier das BGB, Art 47, USREG, vgl. von Godin, Rückerstattung, 1950, S. 173–178.

⁹⁵ Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 127.

„Sie brauchten nicht zu befürchten, dass ihr Vermögen von seiten des Staates eingezogen oder verschleudert werden wird und sie selbst ins Ausland abgeschoben und deportiert werden würden. [...] eine Zwangslage kann daher für diese Gruppe nicht angenommen werden. [...] Willkürakte und Schikanen von einzelnen Behörden kamen auch gegenüber reinen Ariern vor. [...] würde man hier das Anfechtungsrecht gewähren, so würde wegen der großen Zahl der Mischlinge das Gesetz ins Uferlose gehen.“⁹⁶

Eine erschwerte Beweislast für die Rückerstattungspflichtigen, so das Gericht, wäre daher nicht zu rechtfertigen. Auch einer der führenden Rechtskommentatoren der Zeit, Reinhard Freiherr von Godin, bezeichnete es als unerträglich, wenn „Mischlinge“ als Kollektivverfolgte anerkannt würden.⁹⁷ Das Berliner Kammergericht hingegen bejahte eine Kollektivverfolgung für „Mischlinge“, allerdings nur für solche mit deutscher Staatsangehörigkeit.⁹⁸ Nach langer Zeit der Unklarheit über eine eindeutige Bewertung der Verfolgung von so genannten „Mischlingen“ bildete sich später eine einheitliche Rechtsmeinung heraus. „Mischlinge ersten Grades“ galten demnach als kollektivverfolgt, „Mischlinge zweiten Grades“ jedoch nicht.⁹⁹

Ein weiteres Problem für die Rückerstattung stellten die Erwerbungen von Privatleuten aus dem Besitz des Staates dar. Privatleute hatten nicht nur direkt von den verfolgten Juden Immobilien und andere Preziosen erstanden, sondern kauften auch direkt aus der Beutemasse des NS-Staates, der durch vielerlei fiskalische Zwangsmaßnahmen sich jüdischen Eigentums bemächtigt hatte.¹⁰⁰ Das Fallbeispiel Aronson

⁹⁶ Entscheidung der 1. WGK München vom 15.6.1949, in: RzW 1(1949/1950), S.14. In ähnlicher Weise entschied auch die Wiedergutmachungskammer Kassel am 14.6.1949, vgl. Betriebsberater H. 19, 1949, Nr. 1229.

⁹⁷ Von Godin, JR 48, 32, zitiert bei Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 127, Anm. 8.

⁹⁸ Entscheidung des Berliner Kammergerichtes vom 30.4.1952, in: RzW, 3(1952), H. 12, S. 381.

⁹⁹ Mit der Rückerstattung jüdischen Eigentums nach 1989 in Ostdeutschland gemäß VermG wurde dieses Thema noch einmal relevant. Erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands bildete sich ein verändertes Bild von der nationalsozialistischen Vergangenheit heraus, das eine eindeutigere Bewertung dieses Problems durch die Justiz zur Folge hatte. Das Bundesverwaltungsgericht, das in Rückerstattungsfragen in Ostdeutschland als oberste gerichtliche Instanz entschied, bejahte die Kollektivverfolgung auch für nichtjüdische Ehepartner einer „Mischehe“, wenn und solange sie am Bestand der Ehe festgehalten haben. Hier berief sich das Gericht auf die Verfolgungsumstände, die „Mischlinge ersten Grades“ wie auch die „arischen“ Ehepartner jüdischer Personen zu erleiden hatten. Gleiches galt nach Ansicht des Gerichtes auch für nichtjüdische Ehepartner von „Mischlingen ersten Grades“. In diesem Fall ging es um ein Grundstück, das der Ehemann einer „Halbjüdin“ („Mischling ersten Grades“) im Jahre 1942 an die „Sportgemeinschaft SS e.V.“ für Zwecke des Reichssicherheitshauptamtes verkauft hatte. Die Erbin des Ehemannes hatte nach dem Urteil einen rechtmäßigen Anspruch auf das in Frage stehende Grundstück. Eine Rückerstattung *in natura* war nach dem Vermögensgesetz nur unter Vorbehalt möglich. BVerwG 8 C 21.99, Urteil vom 13.9.2000. Vgl. <http://www.bverwg.de/presse/2000/pr-2000-32-htm>.

¹⁰⁰ Grundlage hierfür waren einmal der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29.5.1941 und die 11. Verordnung zum

konnte hier nur andeuten, wie sich der bundesdeutsche Fiskus in diesen Rückerstattungsfällen verhielt. In Hamburg hatte die OFD die 1941/42 konfiszierten Grundstücke nicht mehr weiterverkauft, sondern ein Großteil dieser Immobilien ging in den Besitz von Parteistellen und Parteiinstitutionen über. Andernorts war es jedoch durchaus üblich, dass die Oberfinanzdirektionen die auch schon weit vor 1941 eingezogenen Grundstücke weiterverkauften. Hätten sich die deutschen Verhandlungspartner bei den Beratungen zum ersten Rückerstattungsgesetz in der amerikanischen Zone mit ihrer Position durchgesetzt, wären die Erwerber solcher Grundstücke von der Rückerstattung befreit geblieben, sofern sie nachweisen konnten, dass sie gutgläubig gehandelt hatten, d.h. von der unrechtmäßigen Enteignung im Vorfeld nichts gewusst haben konnten. Ein beachtlicher Teil der Alteigentümer hätte dann in Hamburg keine Möglichkeit mehr gehabt, seine Grundstücke zurückzuerlangen. Das Rückerstattungsgesetz brach jedoch mit dieser deutschen Rechtstradition. Dass angesichts des Unrechts, welches Juden durch den deutschen Fiskus widerfahren war, Sonderregelungen nötig waren, soll der Fall Julius Waelder zeigen.¹⁰¹

Julius Waelder, der in Nürnberg schon vor der eigentlichen Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933 unter der antisemitischen Hetze des von Julius Streicher herausgegebenen „Stürmers“ zu leiden gehabt hatte, war, nachdem er sich durch eine Klage erfolgreich gegen Streicher zur Wehr gesetzt hatte, von einer Geschäftsreise, die er im Frühjahr 1933 unternommen hatte, nicht mehr nach Deutschland zurückgekehrt. Waelder hatte gehant, dass sich die Parteigenossen Streichers wegen seiner Gegenwehr an ihm rächen würden. Tatsächlich hatte die SA ihn ermorden wollen. In einem Artikel des „Stürmers“ war dann auch öffentlich bedauert worden, dass „das Nest“ leer gewesen sei. Waelder hätte sich, so das Blatt, doch so schön am Galgen ausgenommen. Die SA hatte auch die Einziehung seines gesamten Vermögens verlangt. Die Finanzverwaltung war schnell zu Diensten gewesen und hatte schon am 3. Mai 1933 unter Missachtung der gesetzlichen Voraussetzungen – denn es war zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, ob Waelder seinen inländischen Wohnsitz

Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 gewesen, die all denjenigen, die ihren permanenten Wohnsitz im Ausland genommen hatte, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen und ihr Vermögen beschlagnahmt hatte. Unter die Kategorie „Wohnsitz im Ausland nehmen“ fielen auch all jene, die in Konzentrationslager deportiert worden waren. Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 296.

¹⁰¹ Die ausführliche Schilderung von „Arisierung“ und Restitution findet sich in der Begründung zur Entscheidung des CORA vom 17.8.1950. Vgl. Court of Restitution Appeals, Volume 1, 1951, S. 194–201.

tatsächlich aufgegeben hatte – einen Reichsfluchtsteuerbescheid von 90.000 RM ausgestellt. Aufgrund eines späteren Steuersteckbriefes war am 4. Juli 1933 die Vermögensbeschlagnahme und die Berufung eines Abwesenheitspflegers erfolgt. Dieser hatte daraufhin das Grund- und Immobilienvermögen an private Interessenten weiterverkauft. Nach 1945 beriefen sich die Nutznießer der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen, die Familien Beier, Nüsslein, Abraham und Wollner, auf ihren guten Glauben. Nach ihrer Darstellung hatten sie beim Erwerb der Grundstücke nichts vom Zwangscharakter der vorangegangenen Konfiskationsmaßnahmen gewusst, sondern sich auf die Legalität des Reichsfluchtsteuerbescheides verlassen. Waelder, so die Erwerber, hätte den Verlust seines Eigentums durch die Begleichung der Steuerschuld verhindern können. Die Vermögensverwertung durch die Finanzverwaltung sei nicht sittenwidrig, weil sie der allgemeinen Anschauung entsprochen habe. In diesem Fall griffen jedoch die Sonderregelungen des Rückerstattungsgesetzes voll durch, die aus gutem Grund in das Gesetz eingeflossen waren und an dieser Stelle bewusst vom Rechtsverständnis des Bürgerlichen Gesetzbuches abwichen. Wie deutsche Gerichte die Konfiszierungsmaßnahmen des deutschen Reiches und den anschließenden Weiterverkauf von Immobilien auf der Grundlage des BGB beurteilten, hat schon der Fall Heinrich Emil Mendelssohn auf sehr deutliche Weise vorgeführt.¹⁰² Die Nutznießer der antisemitischen Kampagne gegen Waelder konnten sich im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes weder auf ihren guten Glauben, noch auf die zur Zeit des Verkaufs geltende allgemeine Anschauung berufen. Trotz der erleichterten Beweislage – die Konfiskation hatte vor dem 15. September 1935 stattgefunden – beriefen sich die Käufer auf ihren guten Glauben, ein Recht, welches ihnen im Rahmen des BGB, nicht aber im Rahmen des REG gewährt wurde. Dies zeigte auch hier die grundsätzliche Verweigerung gegenüber den Vorgaben des Rückerstattungsgesetzes, die den Erwerbern hier jedoch nicht viel nützte. Waelder erhielt daher sein Grundstück und sein Haus in Nürnberg zurück.¹⁰³

¹⁰² Vgl. Fall Heinrich Emil Mendelssohn, Kapitel I, 2.

¹⁰³ Vgl. Entscheidung des CORA vom 17.8.1950, in: Court of Restitution Appeals Volume 1, 1951, S. 194–201.

4. Notwehr – Die Beurteilung von jüdischer Gegenwehr und die schleichende Reetablierung von Rechtsprinzipien des BGB

Aufgrund eines erhöhten Verfolgungsdrucks und aus Angst vor Repressalien hatten Juden in der NS-Zeit oftmals ihre Identität verheimlicht oder hatten Absichten vorgegeben, die sie später nicht in die Tat umsetzten. Beim Verkauf von Immobilien und anderen Vermögensgegenständen verschwiegen Verfolgte manchmal ihren jüdischen Ursprung oder verweigerten sich dem ihnen von außen aufgezwungenen und ideologisch definierten Rassemerkmal in der Hoffnung, ihr Eigentum zu einem angemessenen Preis verkaufen zu können. Dass ein solches natürliches Abwehrverhalten im Rückerstattungsverfahren gegen die Verfolgten verwendet werden konnte, soll der Fall von Robert Lachmann zeigen:

Um einer Zuchthausstrafe wegen vermeintlicher „Rassenschande“ – mit diesem Begriff hatten die Rassenideologen der Nazis eine sexuelle Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden bezeichnet – zu entgehen, hatte der Jude Robert Lachmann vor Gericht gefälschte Unterlagen vorgebracht, die ihn nach nationalsozialistischen Rassekriterien als so genannten „Halbjuden“ oder „Mischling ersten Grades“ auswiesen. Die Fälschung der Papiere brachte ihm die Freiheit. Nach seiner Freilassung hatte er dann, um weitere Repressalien von sich abzuwenden, seine Firma „verkauft“.

Die „Ariseure“ versuchten, seinen späteren Rückerstattungsantrag mit dem Argument zu widerlegen, dass ihnen beim Verkauf zugesichert worden sei, dass Lachmann nicht Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze gewesen sei, sondern lediglich Halbjude. Nach ihrer Ansicht waren daher die Voraussetzungen für eine Rückerstattung nicht gegeben, weil Halbjuden nicht als Verfolgte zählten bzw. nicht verfolgt worden seien. Das Gericht folgte dieser Argumentation und zwang Lachmann nun nach 1945, seine wahre jüdische Identität gemäß der rassenideologischen Definition der Nationalsozialisten zu beweisen. Die Wiedergutmachungskammer unter Herbert Warmbrunn wies den Rückerstattungsantrag zurück. Das Urteil berief sich jedoch nicht auf die Rechtsgrundsätze des britischen Rückerstattungsgesetzes, sondern auf Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Gericht billigte Lachmann zu, dass er eindeutig unter Verfolgungsmaßnahmen zu leiden gehabt hatte, er habe jedoch die Käufer über seine wahre rassische Abstammung getäuscht und müsse nun, wie es hieß, die „Einre-

de der unzulässigen Rechtsausübung“ gegen sich gelten lassen.¹⁰⁴ Wenn der Verkäufer den Käufer über seine wahre Identität täusche, könne er sich nicht nachher auf eine andere Identität, nämlich die eines Verfolgten, berufen. Das Gericht hielt es für zulässig, dass die „Ariseure“ sich auf die Prinzipien des guten Glaubens beriefen. Damit ließ es die Rechtsauffassung des BGB in dieser Frage, die aus gutem Grund aus dem Rückerstattungsgesetz verbannt worden war, gleichsam durch die Hintertür wieder hinein. Die Urkundenfälschung, die Lachmann den Freispruch vom „Rassenschandevorwurf“ brachte, wurde im Nachhinein durch die Wiedergutmachungskammer bestraft. Der Verfolgte konnte schwerlich, nachdem er gerade vor Gericht seine „halbjüdische Identität“ bewiesen hatte, den Käufern gegenüber zugeben, dass er nach den NS-Kriterien eigentlich „Volljude“ war. Das Verschweigen seiner jüdischen Identität, welches ihm die notwendigen materiellen Mittel für die Flucht aus Deutschland bringen sollte, wurde ihm im Rückerstattungsverfahren zum Nachteil ausgelegt. Zu solchen Urteilen kam aber nicht nur die Wiedergutmachungskammer Hamburg, sondern auch die Wiedergutmachungskammern in Frankfurt und München.¹⁰⁵ Die Frankfurter Richter meinten:

„Ein Halbjude, der, obwohl er erkannte, dass der Verhandlungspartner sich nicht an der Arisierung der deutschen Wirtschaft beteiligen wollte, dessen Frage, ob er Jude oder Israelit sei, mit dem Hinweis auf die Zugehörigkeit zur christlichen Konfession beantwortet, muß den dadurch ausgelösten Irrtum seines Vertragspartners heute gegen sich gelten lassen.“¹⁰⁶

Auch der Direktor des Stuttgarter Landgerichtes kommentierte noch im Jahr 1957 in der RzW: „Wer es ausdrücklich ablehnte, ‚Ariseur‘ zu sein, kann nicht als ‚Ariseur‘ behandelt werden, wenn der Verkäufer in ihm die Meinung hervorrief, er sei kein ‚Ariseur‘.“¹⁰⁷

Im Fall Lachmanns wurde das Urteil jedoch durch das Oberlandesgericht aufgehoben. Die Richter wiesen darauf hin, dass die „Einrede der unzulässigen Rechtsaus-

¹⁰⁴ Vgl. Entscheidung des BOR vom 8.4.1953, BOR/52/390 im Rückerstattungsverfahren Dr. Robert Lachmann, in: Entscheidungen des Board of Review, Teil Nr. 18, S. 7–11; WgA LGHH, Z 995; Zur Analyse des Falls Lachmann, wenn auch mit anderen Ergebnissen, vgl. Spannuth, Rückerstattung, 1994, S. 75–83.

¹⁰⁵ RzW 1(1949/1950), H. 9, S. 255.

¹⁰⁶ Entscheidung der Wiedergutmachungskammer Frankfurt vom 26.2.1949, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1949, S. 351.

¹⁰⁷ RzW, 8(1957), H. 4, S. 99.

übung“ im Rückerstattungsverfahren nicht statthaft sei. Man könne vom Antragsteller nicht erwarten, dass er nach dem „Rassenschandeverfahren“ seine tatsächliche jüdische „Rassezugehörigkeit“ eingestehe. Das *Board of Review*, welches sich letztendlich mit dem Fall zu befassen hatte, musste jedoch beide Vorinstanzen rügen. Die deutschen Gerichte hätten eindeutig in ihrer Argumentation die Richtschnur des Rückerstattungsgesetzes verlassen. Sie hätten, so das Gericht weiter, lediglich nachprüfen müssen, ob die „Ariseure“ mit ihrer Argumentation die eigentliche Entziehungsvermutung widerlegt hätten. Über den Verfolgtenstatus des Firmeninhabers bestünde ja kein Zweifel. Lachmann war kein Einzelfall. Auch an anderer Stelle musste das Oberste Rückerstattungsgericht (ORG) darauf hinweisen, dass REG und BGB im Rückerstattungsverfahren getrennt werden müssten.¹⁰⁸

Die „Ariseure“ oder ihre Anwälte schienen darüber informiert zu sein, dass in deutschen Rückerstattungsgerichten die Tendenz vorherrschte, auf Regelungen des BGB auszuweichen, denn die Beklagten beriefen sich in allen möglichen Varianten auf die unzulässige Rechtsausübung, ein Rechtsgrundsatz, der aus dem BGB stammte. Die Argumentationsweisen waren vielfältig. In einem anderen Fall brachten die „Ariseure“ vor, ein langjähriges Freundschaftsverhältnis mit dem Verkäufer gehabt zu haben oder zum Ankauf jüdischen Vermögens unter Aufgabe eigener Besitzungen überredet worden zu sein. Ferner fanden sich Begründungen wie: Der „arische“ Ehegatte hätte versichert, dass es sich nicht um eine „Arisierung“ handle, oder der Verkäufer hätte versprochen, dass er für den Fall des Endes der NS-Ära sein Anwesen nicht zurückverlangen würde, oder man habe vorgegeben, dass das Grundstück aus rein familiären Gründen verkauft werden würde, um den Lebensabend beim Sohn in Chile zu verbringen (im Jahr 1939, J. L.). Mochten die unteren Instanzen diesen Argumentationen folgen, wurden ihre Entscheidungen jedoch, sofern die Verfolgten in die Berufung gingen, von den obersten Rückerstattungsgerichten wieder aufgehoben.¹⁰⁹

Das notorische Festhalten der Wiedergutmachungskammern an Rechtsbegriffen, die zwar mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang standen, deren Anwendung auf die Verfolgungssituation im Nationalsozialismus jedoch inadäquat und nach dem Rückerstattungsgesetz auch unzulässig war, stellte die Verhältnisse auf den Kopf. Das

¹⁰⁸ ORG 2. Senat, Entscheidung vom 4.5.1955, in RzW, 6(1955), H. 10, S. 38.

¹⁰⁹ ORG Nürnberg vom 15.3.1956, ORG II/505, in: RzW 7(1956), H. 8/9, 1956, S. 228–229; ORG Nürnberg vom 18.12.1956, ORG III/573, in: RzW, 8(1957), H. 4, S. 99; ORG Berlin vom

Abwehrverhalten, welches Verfolgte während des Nationalsozialismus gegen die nationalsozialistischen Repressalien entwickelt hatten, wurde im Rückerstattungsverfahren gegen sie verwendet. Erst die Oberlandesgerichte und die obersten Rückerstattungsgerichte konnten diese Verdrehung der Rechtsverhältnisse stoppen. Dies zeigte, dass es noch bis in die späten fünfziger Jahre hinein einer strengen Kontrolle der unteren Instanzen bedurfte, wenn die Rückerstattungsgesetzgebung nicht schleichend durch andere Rechtsgrundsätze ausgehebelt werden sollte. Der wiederholte Versuch, den alliierten RückerstattungsGesetzen die deutsche Interpretation des Nationalsozialismus als „normale Verhältnisse“ entgegenzusetzen, offenbarte, wie wenig man sich in der deutschen Jurisprudenz mit der spezifischen Kategorisierung des Nationalsozialismus als Zeit des massiven Rechtsbruchs einverstanden erklären wollte. Eine Bewertung der „Arisierungen“ nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch konnte erst im Rahmen der Entschädigung der „Ariseure“ ab 1960 bzw. 1969 nachgeholt werden, also in Zeiten, in denen die Wiedergutmachung ganz in deutscher Hand war.¹¹⁰

5. Organisierter Widerstand: Die Verbände der so genannten „Rückerstattungs- und Judengeschädigten“

Wie den hier vorgeführten Beispielen von Rückerstattungsverfahren gegen Industriemanager, Unternehmer, Kaufleute und Privatleute entnommen werden konnte, richteten sich der Widerstand und das Argumentationsverhalten der „Käufer“ jüdischen Eigentums immer wieder gegen die Grundannahmen des Gesetzes und erfolgten nicht in den vom Gesetz her vorgeschriebenen Argumentationsbahnen. Dass die Richter der Wiedergutmachungskammern und Oberlandesgerichte in manchen Fällen trotzdem auf die abweichende Argumentation der „Ariseure“ eingingen, zeugt von einem tief verwurzelten Widerwillen gegen die als Militärdekret verabschiedeten RückerstattungsGesetze.

Die Reaktion der „Ariseure“ auf die RückerstattungsGesetze beschränkte sich jedoch nicht nur auf Wut, Verzweiflung und antisemitische Ausfälle, wie sie der Leiter

12.12.1955, ORG I/45, in: RzW, 7(1956), H. 3, S. 76; CORA Nürnberg vom 25.4.1952, in: RzW, 3(1952), H. 8, S. 227–228; CORA Nürnberg vom 23.10.1951, in: RzW, 3(1952), H. 2, S. 33.

¹¹⁰ Zur Neubewertung der „Arisierungen“ im Rahmen der Entschädigung von „Ariseuren“ nach 1960 bzw. 1969 vgl. Kapitel VIII.

des Hamburger Wiedergutmachungsamtes geschildert hatte. Die „Ariseure“ organisierten sich in Verbänden von so genannten „Rückerstattungs“- oder „Judengeschädigten“.¹¹¹ Die meist auf Landesebene organisierten Verbände schlossen sich dann später zur „Bundesvereinigung für loyale Rückerstattung“ mit Sitz in Baden-Baden und Frankfurt zusammen.¹¹² Mit „loyaler Rückerstattung“ war eine Rückerstattung gemeint, die den Schutz des loyalen, d. h. des gutgläubigen Erwerbs, gewährleistete. Der vermeintliche Kampf für die gutgläubigen oder loyalen Erwerber war meist nur eine Tarnung des eigentlichen Ziels der Vertreter der Rückerstattungsgeschädigten: die Vertretung aller Personen, die während des Nationalsozialismus jüdisches Eigentum erworben hatten. Diesen Unterschied zwischen Fassade und tatsächlichem Kern hatten auch schon die jüdischen Organisationen bemerkt.¹¹³

Die Landesverbände und der Bundesverband der Rückerstattungsgeschädigten betrieben klassische Interessenpolitik und Lobbyarbeit. Politiker auf Landes- und Bundesebene wurden mit Petitionen, Briefen und Bittgesuchen bedrängt, die manchmal auch Erfolg zeigten. Minister und Behörden fanden sich zu Anhörungsterminen bereit. Das Ziel der gut organisierten Interessenpolitik war es, auf Ungerechtigkeiten in der Rückerstattung aufmerksam zu machen und im Zuge dessen eine schnelle Änderung der Rückerstattungsgesetze herbeizuführen.¹¹⁴ Die vor Gericht sich vollziehende Konfrontation zwischen „Ariseuren“ und Verfolgten setzte sich auf der politischen Ebene weiter fort. Denn die Aktivitäten der „Rückerstattungsgeschädigten“ blieben auch von jüdischer Seite nicht unbeantwortet. Jüdische Interessenverbände beobachteten die Lobby- und Pressearbeit der Gegenseite genau und reagierten mit entsprechenden Gegenmaßnahmen.

Als Sprachrohr, Agitationsorgan und internes Forum diente den „Ariseuren“ die Zeitschrift „Die Restitution“, in der aber nicht nur die „Rückerstattungsgeschädigten“

¹¹¹ In Hamburg nannten sich die Rückerstattungsgeschädigten „Judengeschädigte“, vgl. VVN Nachrichten Düsseldorf vom 9.11.1949, PRO, FO 371/76723. Die britische Militärregierung beobachtete besonders intensive Tätigkeiten dieser Organisationen in der französischen und amerikanischen Besatzungszone. Vgl. Kelly an Brooks-Richards, Protokoll der Sitzung vom 18.1.1950, PRO, FO 371/85071.

¹¹² Vgl. Constantin Goschler, Die Auseinandersetzungen um die Rückerstattung „arisierten“ jüdischen Eigentums nach 1945, in: Ursula Büttner (Hrsg.), Die deutsche Bevölkerung und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 339–356; vgl. ders., Die Politik der Rückerstattung in Westdeutschland, in: ders./Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 99–125.

¹¹³ Report on the Loyal Restitution Organization, 17.1.1950, CAHJP, JRSO, New York, 599 c.

¹¹⁴ Später richteten sich die Aktivitäten auf eine Entschädigung der so genannten loyalen Erwerber, meist waren hier Zweit- und Dritterwerber gemeint. Der Begriff wurde jedoch bewusst nicht genauer definiert. Vgl. Kapitel V,1.

das Wort ergriffen, sondern eine Vielzahl von Grundstücks- und Hausbesitzerverbänden, Industrie- und Handelskammern, Juristen, die als Anwälte oder Richter mit der Rückerstattung beschäftigt waren sowie Politiker und Wissenschaftler, die selbst Rückerstattungspflichtige waren oder mit den Zielen der Geschädigtenverbände sympathisierten.¹¹⁵ Die Industrie- und Handelskammer Wuppertal beispielsweise charakterisierte in ihren „Wirtschaftlichen Mitteilungen“ „Die Restitution“ folgendermaßen:

„In Baden-Baden ist die obengenannte Zeitschrift erschienen, die erstmalig die entscheidende Lücke der Restitutionsproblematik ausfüllt. Die Zeitschrift beleuchtet sachlich und objektiv die politische, die wirtschaftliche und die steuerrechtliche Seite der Restitutionsfrage und wägt die drei Teilgebiete sorgfältig ab.“¹¹⁶

Tatsächlich bemühte sich die Zeitschrift um eine möglichst schnelle und umfangreiche Aufklärung der Rückerstattungspflichtigen in allen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Belangen. Von einer sachlichen und objektiven Beleuchtung der Probleme konnte jedoch keine Rede sein. Bemerkenswerterweise fanden sich hier eine Vielzahl von Argumenten wieder, die die „Ariseure“ vor Gericht gegen die Rückerstattungsanträge der Verfolgten vorgebracht hatten. In der „Restitution“ wurden diese Ansichten besonders scharf vorgetragen, sollten doch die Leser einerseits überzeugt und andererseits angeleitet werden. Offene antisemitische Ressentiments waren keine Seltenheit.

So wurde der Kauf jüdischen Eigentums während des Nationalsozialismus als karitativer und lebensrettender Akt dargestellt. Denn hätten sich, so einer der Autoren, die Käufer „geweigert, jüdisches Eigentum zu erwerben, so wäre manchem Auswanderer infolge Bargeldmangels nur der Weg nach Auschwitz geblieben“.¹¹⁷ Der niedrige Kaufpreis, den viele für jüdisches Eigentum erzielten, sei, so einer der Vertreter der Rückerstattungsgeschädigten in einem Brief an das Bundesfinanzministerium, der langen vergeblichen Suche um einen Kaufinteressenten geschuldet, oder der morali-

¹¹⁵ In der „Restitution“ tauchten unter anderem folgende Organisationen auf: Schutzverband zur Wahrnehmung der Interessen der Eigentümer von Haus- und Grundbesitz aus früherem jüdischem und polnischem Besitz in Berlin e.V., Landesverband Bayerischer Haus- und Grundbesitzervereine e.V. München, Arbeitsgemeinschaft für Rückerstattungsfragen in der britischen Zone in Herford u.v.a.m.

¹¹⁶ Wirtschaftliche Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Wuppertal vom 1.8.1950. Zitiert in: Die Restitution, H. 5, 31.8.1950, S. 87.

¹¹⁷ Hans Dilt, Zum Rückerstattungsgesetz der britischen Zone, in: Die Restitution, H. 4, 30. Juli 1950, S. 55–60.

sche Ausgleich für die materielle Hilfe, die man den Juden durch den Kauf ihres Eigentums habe angedeihen lassen.¹¹⁸ Wenn ein kluger und verantwortungsvoller Geschäftsmann, so die „Restitution“ in einem anderen Artikel, die günstige Marktlage, die durch ein Überangebot an Immobilien entstanden war, ausgenutzt hatte, so könne man ihm dies jetzt nicht verargen. Moralische Einwände ließ man gelten, doch, wie Hans Dilt in einem seiner vielen Artikel unverhohlen fragte: „Was hätte es den Juden geholfen, wenn sich ein Käufer aus moralischen Gründen vom Kauf zurückgehalten hätte?“ Dilt spielte hier moralische Vorstellungen gegen die Wertmaßstäbe wirtschaftlichen Handelns aus. Verhaltensweisen, die aus moralischen Gründen zu verurteilen waren, konnten im Sinne einer Wirtschaftsethik noch gerechtfertigt werden.

Die Restitution schlug auch noch andere, wesentlich aggressivere Töne an. Mahnend und in erzieherischem Tonfall wurden die Verfolgten zur Mäßigung aufgerufen. Die Anspruchssteller seien gut beraten, wenn sie sich mit dem Käufer auf einen Vergleich einließen. Damit würde indirekt der „moralische Aktivposten zugunsten des Rückerstattungspflichtigen“ anerkannt. Eine Einigung sei ein kluger Zug, da sie zu altem Unrecht kein neues „durch blindes Waltenlassen eines psychologisch unglücklich angelegten Gesetzes“ hinzufüge. Grundsätzlich baute man auf das Verständnis der im Ausland lebenden Anspruchsberechtigten. Diese seien zwar negativ und unversöhnlich eingestellt, doch ändere sich dies in der Regel nach einem ersten Besuch in Deutschland. Sollte sich jedoch ein ehemaliger Verfolgter gegen einen Vergleich entscheiden und, wie es in der Restitution hieß, „die Vorteile eines einseitigen, summarisch verfahrenen Gesetzes ohne menschliche Rücksichtnahme ausnutzen“, lagen die Konsequenzen für die sich kämpferisch gebenden Rückerstattungsgeschädigten auf der Hand. Die Verfolgten hätten dann die Enttäuschung und die Aversion der Rückerstattungspflichtigen zu verantworten und gefährdeten mit ihrem Verhalten die für sie günstige Grundstimmung. Denn im Moment überwiege noch das Gefühl einer Gesamtschuld am geschehenden Unrecht.

Die Verfolgten wurden also regelrecht davor gewarnt, nicht durch vermeintlich überzogene Forderungen und durch Ausschöpfung der ihnen zustehenden rechtlichen Mittel den Groll und die Unbill der Rückerstattungspflichtigen auf sich zu ziehen. Die Warnung richtete sich insbesondere an die in Westdeutschland lebenden Juden. Nach Ansicht der „Restitution“ müssten diese besonders besorgt sein, da das Gesetz und

¹¹⁸ Alfred Steger an das Bundesministerium der Finanzen vom 25.6.1957, BAK 126/42630.

seine Folgen die Aussöhnung zwischen Juden und Nichtjuden gefährdeten und neuen Antisemitismus heraufbeschworen.¹¹⁹ Auch das Motiv der Kollektivschuld wurde in diesem Zusammenhang instrumentalisiert. Die Warnung an die Juden, sie möchten das Gefühl von einer Gesamtschuld in der deutschen Bevölkerung nicht durch überzogene Rückerstattungsforderungen gefährden, entpuppte sich als reine Rhetorik. Denn an anderer Stelle war zu lesen: „Die Rechtstheorie von Kollektivschuld und Kollektivsühne hat sich überlebt. Soll sie zum größeren Unheil, zum Schaden der noch so zaghaften Entwicklung der deutschen Demokratie wieder zum unzuverlässigen Richtmaß juristischer Entscheidungen werden?“¹²⁰

In der Zeitschrift war auch von der vermeintlichen jüdischen Rache die Rede. Während der Vernichtung der europäischen Juden hatte die drohende Rache des scheinbar einflussreichen „Weltjudentums“ den Nazis als nachträgliche bzw. zusätzliche Rechtfertigung gedient, ihr Mordprogramm weiter fortzuführen. War es offenbar gelungen, sich vor dieser drohenden Rache durch Vernichtung zu schützen, schien diese jedoch durch die Rückerstattung wieder Gestalt angenommen zu haben. So hieß es in der „Restitution“: „Altes Unrecht soll durch neues Unrecht ausgeglichen werden. Im Sprachgebrauch setzt man in solchen Fällen für Wiedergutmachung das Wort Rache.“¹²¹

Die unverhohlenen antisemitischen Anfeindungen blieben von jüdischer Seite nicht unbeantwortet. Bruno Weil veröffentlichte unter dem Titel „Der Ermordete ist schuldig“ in der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland“ einen ähnlich kämpferischen Artikel. Hier warf er der „Restitution“ in scharfer Form offenen Antisemitismus vor.¹²² Die Redakteure der „Restitution“ reagierten jedoch mit alten Argumentationsmustern. Zu neuem Antisemitismus käme es nur, wenn die Verfolgten mit ihren Forderungen nicht entsprechend Maß hielten. Der Antisemitismus sei seit 1945, so die „Restitution“ in Antwort auf Bruno Weils Artikel, dem Jahr der Aufdeckung der zahllosen Greuel, im Schamgefühl der anständigen Deutschen erstickt. „Ob Herr Weil aus New York es wahr haben will oder nicht: der Antisemitismus müsste

¹¹⁹ Bericht über die Sitzung der Vereinigung für loyale Restitution e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz, in: Die Restitution, 31.7.1950, H. 4, S. 66 f.

¹²⁰ Hans Dilt, Zum Rückerstattungsgesetz der britischen Zone, in: Die Restitution, 30. Juli 1950, H. 4, S. 55–60.

¹²¹ Ebenda.

¹²² Bruno Weil, Der Ermordete ist schuldig, in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland vom 18.8.1950.

erst wieder gezüchtet werden; jeder vernünftige Deutsche bekämpft ihn, an der Spitze die Regierungen und die großen Parteien.“¹²³

In der Debatte um Antisemitismus und Rückerstattung entfaltete die „Restitution“ noch eine weitere Argumentationsfigur, die auch in den Verhandlungen vor Gericht wiederholt von „Ariseuren“ vorgebracht worden war und auch hier schon bei Hans Dilt, einem Autor der „Restitution“, angeklungen war. „Ariseure“ hätten, nach Ansicht der „Restitution“, durch ihr wirtschaftliches Handeln nicht gegen Wertmaßstäbe einer Wirtschaftsethik, also gegen gängige Wirtschaftspraktiken der Zeit verstoßen:

[...] es darf nicht übersehen werden, dass die Richtmaße in wirtschaftlichen Dingen bei allen Menschen subtiler sind; das ist eine Feststellung, keine Verteidigung dieser Tatsache. [...] Es wäre ein Triumph der Nazis gewesen, wenn Zeitungen und Makler, Hausinteressenten und Kaufleute ohne Ausnahme sich dem Boykott angeschlossen hätten, der den Juden das Leben unmöglich machen sollte. Im wirtschafts-ethischen Sinne kann dem Käufer die Zwangslage der Verkäufer nicht vorgeworfen werden; sonst wäre jede Erwerbung aus einem Notverkauf unmoralisch.“¹²⁴

Damit lenkten die Autoren die Aufmerksamkeit auf ein Problem, das Beachtung verdient: die moralisch-rechtliche Beurteilung von Eigentumsverschiebungen in einer Diktatur, die die Prinzipien privatwirtschaftlichen Handelns, zu großen Teilen unangetastet ließ und nur die Rahmenbedingungen veränderte. Dass sich für bestimmte Gruppen die wirtschaftlichen Möglichkeiten erheblich verschlechterten, stellte das Grundprinzip der bürgerlichen Eigentumsordnung nicht in Frage. Aus einer auf wirtschaftliche Maßstäbe reduzierten Perspektive hatten sich lediglich die Rahmenbedingungen freien Wirtschaftens zulasten einer gewissen Minderheit verändert. Die Mehrheit der Wirtschaftssubjekte nutzte im Rahmen dieser Marktveränderungen die Gunst der Stunde und erwarb Eigentum zu besonders günstigen Konditionen. Wenn ein Erwerber nur die besonders guten Marktbedingungen ausgenutzt und weder selbst Gewalt angewendet noch unter Ausnutzung direkter Gewaltmaßnahmen sein Vermögen erweitert hatte, war er im Sinne einer bürgerlich-liberalen Wirtschaftsethik unschuldig. Eine „feindliche Übernahme“ unter Ausnutzung günstiger Umstände, hier die

¹²³ Hans Dilt, Der Ermordete ist schuldig. Eine Erwiderung, in: Die Restitution, 30.9.1950, H. 6, S. 100–101.

¹²⁴ Ebenda.

Ausnutzung einer Notverkaufssituation, war im Sinne klug kaufmännischen Handelns nichts Verwerfliches.

„Ariseure“ vergaßen jedoch meist, dass das Rückerstattungsgesetz diesen Vorstellungen zum Teil entgegenkam. Solange der Käufer einen fairen Kaufpreis gezahlt hatte, der dem Verkäufer auch zur freien Verfügung gestanden hatte, war auch der Verkauf unter Zwang legal und hatte keine Rückerstattung zur Folge, obwohl der Eigentümerwechsel im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie als „Arisierung“ galt. Hatte ein Erwerber weit unter Wert gekauft, war jedoch meist mehr im Spiel gewesen als die schlichte Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse. Das Rückerstattungsgesetz verurteilte nicht prinzipiell jeden Eigentümerwechsel und respektierte damit in Teilen die Freiheit wirtschaftlichen Handelns unabhängig vom politischen Kontext. Die besondere Situation während des Nationalsozialismus war jedoch dann ausschlaggebend, wenn selbst wirtschaftsethische Gesichtspunkte keine Rechtfertigung mehr erlaubten. Das war der Fall, wenn kein fairer Kaufpreis gezahlt worden war.

Neben Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung suchten sich die „Rückerstattungsgeschädigten“ gezielt Fürsprecher in den politischen Parteien. Hierbei entwickelte sich die FDP zu einem wichtigen Kooperationspartner, der sich für die Interessen der Rückerstattungsgeschädigten in Landesparlamenten und im Bundestag stark machte. Da die FDP auch für ehemalige Nazielite zum Hauptvertretungsorgan wurde¹²⁵ bzw. von diesen gezielt unterwandert wurde, lag eine Zusammenarbeit mit den ehemaligen „Ariseuren“ nicht so fern.

So schrieb Alfred Steger, Mitglied der rheinland-pfälzischen Landtagsfraktion der FDP und Vorsitzender des Landesverbandes für loyale Restitution e.V., am 30. April 1950 in der „Restitution“:

„Das fluchwürdige Verfahren der Enteignung und der Diffamierung vom nationalsozialistischen Staat gegenüber den Juden und anderen in seinen Augen mißliebigen Kreaturen angewendet, feiert seine Auferstehung. Die politische Gesetzgebung nimmt kein Ende! Politik, die sich mit dem Recht tarnt, richterliche Entscheidungen, die die Gerechtigkeit schwer beeinträchtigen! Das alles kann einfach nicht übersehen werden, wer der Auffassung ist, daß Gerechtigkeit

¹²⁵ Zur Unterwanderung der FDP in Nordrhein-Westfalen durch den Kreis um Werner Best siehe: Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Weltanschauung, Radikalismus und Vernunft 1902–1989, Bonn 1996.

nicht nur durch Auslegung von Gesetzesparagrafen, mögen sie stammen von wem auch immer, sondern ein höchster sittlicher Wert ist. Auch Gesetze sind Menschwerk. [...] Wer damals nicht geraubt hat, darf jetzt nicht beraubt werden. Das Volk verlangt von seinen Machthabern Recht, und das nicht nur im formellen Sinne. Es sieht ganz danach aus, als ob die Justiz im Vertrauen des Volkes immer mehr genauso in die Kreide gerät wie die Gesetzgeber. Die moralischen Auswirkungen werden katastrophal sein.“¹²⁶

Auch die FDP-Zeitschrift „Die Plattform“ ging mit der Wiedergutmachungsbürokratie hart ins Gericht. Kritisiert wurden deren Personalbestand und die Höhe der Bezüge der Beamten. Die Ämter für gesperrtes Vermögen, die in der britischen Zone später auch für das rückerstattungspflichtige Vermögen zuständig waren, seien, nach Ansicht des FDP-Organs, ein „gutgehendes Unternehmen, an dessen Existenz die Öffentlichkeit nicht im geringsten interessiert ist“.¹²⁷

Schon ein Jahr zuvor, am 10. November 1949, hatte die FDP-Bundestagsfraktion einen Antrag in den Bundestag eingebracht, der eine Abschaffung der alliierten Rückerstattungsgesetze zugunsten eines bundesdeutschen Gesetzes forderte. Bis zur Einführung eines solchen Gesetzes sollten alle laufenden Gerichtsverfahren ruhen.¹²⁸ Die britische Militärregierung beobachtete die Aktivitäten der FDP und befand, dass es dieser Partei nicht um die Abschwächung der Rückerstattungsgesetze zugunsten ihrer Wählerklientel ging, sondern um einen generellen Stopp des laufenden Rückerstattungsprogramms.¹²⁹ Der Initiativantrag der FDP fand jedoch nicht die gewünschte Aufmerksamkeit des Bundestages, sondern wurde ohne Debatte an den Rechtsausschuss und an den Auswärtigen Ausschuss weiterverwiesen. Im Gegensatz zum FDP-Antrag löste der Antrag der Bayernpartei, der einige Monate später, am 27. April 1950, eingebracht wurde, heftige Diskussionen aus. Nach Ansicht der Bayernpartei sollte die Bundesregierung bei der Hohen Kommission vorstellig werden,

¹²⁶ Alfred Steger, Restitution – aber loyal!, in: Die Restitution, 30. April 1950, H. 1, S. 9 f.

¹²⁷ „Die Plattform“ vom 1.6.1950. Zitiert bei Hans Dilt, Die Ämter für gesperrte Vermögen haben Sorgen, in: Die Restitution, 31.8.1950, H. 5, S. 76.

¹²⁸ Gezeichnet hatten die Abgeordneten Dr. Nöll, Dr. von der Nahmer, Dr. Nowack, Neumayer, Dr. Atzenroth, Dr. Blank, Dr. Wellhausen, Dr. Cellers und weitere 22 Mitglieder der Bundestagsfraktion der FDP, Bundestagsdrucksache vom 4.11.1949, Nr. 159, zitiert bei: C. J. Audland, Chancery of the U.K. High Commissioner, Wahnerheide, an F. Brooks Richards, Foreign Office, vom 5.1.1950, PRO, FO 371/76723.

¹²⁹ German Political Department an Chancery of UK High Commissioner in Wahnerheide vom 2.2.1950, PRO, FO 371/77623.

„damit das Gesetz für die Wiedergutmachung in der Weise geändert wird, dass alle diejenigen, die zwar unter das Gesetz fallen, jedoch den Nachweis erbringen können, dass der seinerzeitige Kaufabschluß nicht unter Zwang zustande kam, aus dem Gesetz herausgenommen werden. Ist ein Abschluß auf Anordnung einer Behörde oder einer anderen Stelle vollzogen worden, so kann nur auf gutlichem Wege eine Entschädigung verlangt werden, doch soll nur in den äußersten Fällen die Rückgabe des Objektes ausgesprochen werden. Ist die Kaufsumme vom Käufer bezahlt und an einer staatlichen Stelle hinterlegt worden, so haftet der Staat für die Kaufsumme.“¹³⁰

Das politische Ziel einer Reform oder Abschaffung der alliierten Rückerstattungsgesetze wurde trotz reger Aktivitäten der Verbände nicht erreicht. Die Schaffung von professionellen Interessengemeinschaften erzeugte jedoch unter den Rückerstattungspflichtigen eine innere Geschlossenheit und eine breite Abwehrfront gegenüber den Verfolgten, die sich nicht nur auf die konkreten Auseinandersetzungen vor Gericht auswirkten, sondern auch zum publizistischen Schlagabtausch mit jüdischen Organisationen führen konnten. Die Folge waren sich weiter verhärtende Fronten und Angriffe bis hin zu offenen antisemitischen Anfeindungen. Die Propagandaarbeit der Verbände war so effizient und durchgreifend, dass sie zu einem ernst zu nehmenden Hindernis für die Rückerstattung wurde. Die allseits publizierten Schriften hatten unter den „Ariseuren“ die Hoffnung genährt, dass mit der Ablösung des Besatzungsstatuts im Jahr 1952 auch die Rückerstattung ihr Ende finden würde.¹³¹ Daraufhin zogen die Nutznießer der NS-Verfolgungspolitik ihre Gerichtsverfahren in die Länge, um eine Rückgabe der günstig erstandenen Güter zu verhindern.¹³² Dies führte bei der Implementierung des Rückerstattungsprogramms zu erheblichen Verzögerungen, worauf der britische und der amerikanische Hohe Kommissar gegenüber den Ministerpräsidenten der Länder ganz entschieden deutlich machten, dass sie auf eine Fortführung der Rückerstattung nach der Ablösung des Besatzungsstatuts hinwirken wür-

¹³⁰ Antrag der Abgeordneten Schmidt (Bayern) und Genossen vom 27. April 1950, Deutscher Bundestag 1. Wahlperiode 1949, Drucksache Nr. 886. Unterzeichnet hatten die Abgeordneten Schmidt, Löfflad, Dr. Glasmeyer, Dr. Richter, Frau Arnold, Reindl, Schuster, Wallner, Dr. Ott und Goetzen-dorff. BayJM, 1101a, Heft 4.

¹³¹ Die Aktivitäten der Restitutionsgegner und ihre Auswirkung auf den Gang der Rückerstattung beobachtete und analysierte ein vom britischen Unterhaus eingesetzter Untersuchungsausschuss, der nach seinem Vorsitzenden Richter D. N. O'Sullivan benannt wurde. Die Ergebnisse seiner Arbeit veröffentlichte der Ausschuss in einem Abschlussbericht: Report of the O'Sullivan Committee on the progress made in the disposal of internal restitution claims in the British Zone of Germany vom 30.6.1951, PRO, FO 371/100001.

¹³² Ebenda.

den.¹³³ Die Verbände konnten zwar nicht erreichen, dass die Rückerstattung vorzeitig abgebrochen wurde, doch schien sich ihre umfassende Lobbyarbeit späterhin auszuzahlen. Vielen Politikern blieb der Eindruck, dass die Rückerstattung eine ungerechte Sache war und viele Deutsche erheblich geschädigt hatte. Daher stimmten sie nach Ablauf einer gewissen Schamfrist auch für eine Entschädigung der „Ariseure“, die mit ihrer Rückerstattungsleistung scheinbar ein Sonderopfer für die Bundesrepublik erbracht hatten.¹³⁴

6. Fazit: Rückerstattung aus privater Hand

Die Rückerstattung brachte nach 1945 auf eine sehr direkte Weise ehemalige Nutznießer und Leidtragende der NS-Verfolgungspolitik noch einmal zusammen. Dass nach einer Diktatur Teile der Gesellschaft für ihre privatrechtlichen Verfehlungen zur Rechenschaft gezogen wurden, kannte kein nennenswertes historisches Vorbild. Anhand der hier vorgeführten Fallbeispiele wurden die Probleme und Konfliktlagen, die mit der Rückerstattung aus privater Hand verbunden waren, eingehender beschrieben und analysiert. Die Fälle Rosenthal, Braun, Hertz, Aronson und Waelder haben gezeigt, dass vor Gericht sehr unterschiedliche Interpretationen der NS-Vergangenheit zu verhandeln waren. Die Grenzlinie, an der rechtmäßiges Handeln aufhörte und Unrecht begann, wurde von den „Ariseuren“ oder Rückerstattungspflichtigen gänzlich anders gesetzt, als von den „Arisierten“ oder Rückerstattungsberechtigten. Der Bezugsrahmen in dem sich die Argumentation eines Pflichtigen bewegte, war ein gänzlich anderer als der eines Berechtigten. Primär ging es einem Pflichtigen darum, die materiellen Werte, die er während des Nationalsozialismus errungen hatte, zu verteidigen. Je nach Umfang dieser Werte konnte ein Verlust einen erheblichen materiellen und sozialen Abstieg bedeuten. Die verschiedenen Rückerstattungsgesetze hatten durch die Umkehr der Beweislast und genaue Vorschriften, wie die Entziehungsvermutung zu widerlegen war, einen relativ engen Argumentationsrahmen gesteckt. Die vehemente Weigerung der Rückerstattungspflichtigen, diese Rahmenbedingungen und die Grundannahmen des Gesetzes zu akzeptieren, zeigt zunächst einmal, dass es

¹³³ Vgl. Kapitel VI, 1.

¹³⁴ Vgl. Kapitel VIII.

ihnen fast unmöglich war, die Voraussetzungen für ein faires Rechtsgeschäft nachzuweisen. Nur so ist erklärlich, dass die Pflichtigen wie im Fall Rosenthal oder im Fall Hertz zunächst einmal der Verfolgtenstatus der Antragsteller in Zweifel zogen oder, wie die Pflichtigen im Fall Braun und ihre Interessenvertreter in der Zeitschrift „Die Restitution“ auf die vermeintlich positiven Folgen der jeweiligen Kaufverträge hinwiesen. Die Rettung vor den Gaskammern von Auschwitz und der angebliche wirtschaftliche Erfolg der Verfolgten nach ihrer Emigration ins Ausland sollte sich im Nachhinein positiv auf die Beurteilung des Verhaltens der „Ariseure“ auswirken.¹³⁵ Dass der Streit um die Rückerstattung auch wieder für antisemitische Untertöne sorgte, zeigten die Artikel der Rückerstattungsgegner. Unterschwellig machte man die Juden selbst für das erneute Aufkommen von Antisemitismus in der Rückerstattung verantwortlich.¹³⁶ Die Voraussetzungen des Rückerstattungsgesetzes ablehnend, beriefen sich die Pflichtigen auf den allgemeinen Konsens in der NS-Zeit, nach dem die Vorteilnahme gegenüber verfolgten Juden eher noch erwünscht als rechtlich zu verurteilen war. Dabei gingen die Pflichtigen selbstverständlich davon aus, dass der Nationalsozialismus grundsätzlich rechtmäßig war.

Die Grundhaltung der Rückerstattungspflichtigen macht jedoch auf ein grundsätzlicheres Problem aufmerksam: die Beurteilung von Eigentumsübertragungen, die sich in einer Diktatur vollzogen hatten. Die Argumentation der Erwerber jüdischen Eigentums, dass die Ausnutzung einer gewissen, für sie günstigen, Marktlage zu Lasten anderer Wirtschaftssubjekte nicht mit allgemein ethischen, aber durchaus mit den Handlungsmaximen eines auf seinen wirtschaftlichen Vorteil orientierten Menschen vereinbar war, vorausgesetzt, man hatte nicht selbst direkten Zwang auf den Käufer ausgeübt, ist auch aus heutiger Perspektive bedingt nachvollziehbar. Der Nationalsozialismus ließ ja die wesentlichen Elemente einer bürgerlich-liberalen Eigentumsordnung, d. h. das Primat privaten Eigentums, zu großen Teilen unberührt. Für den Käufer war daher nicht immer ausschlaggebend, ob nun sein günstiges Geschäft oder seine feindliche Übernahme eines anderen Betriebes in den Augen der Nationalsozialis-

¹³⁵ Otthinrich Müller, Anwalt von Felix Quast, an Wiedergutmachungskammer vom 1.4.1950, WgA LGHH, Z 197. Hans Dilt, Zum Rückerstattungsgesetz der britischen Zone, in: Die Restitution, H. 4, 30. Juli 1950, S. 55–60.

¹³⁶ „Man kann ohne Übertreibung behaupten, dass der Antisemitismus nach dem Kriege kaum mehr vorhanden war. [...] Jetzt da der Einzelne, der es in seiner damaligen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft mit Juden gut gemeint hat, hilflos mit dem Verzicht auf Arbeitsgrundlage und Existenz büßen soll, richtet sich der Widerstand gegen die Erreichbaren, gegen die durch das Gesetz ungleich

ten eine von ihnen gewollte und geförderte „Arisierung“ jüdischen Eigentums war. Das heißt, nicht jedes Rechtsgeschäft zwischen Juden und Nichtjuden muss aktiv antisemitisch motiviert gewesen sein, oft ging es einfach nur um die Ausnutzung der Notlage, in der sich die Juden befunden hatten. Die Rückerstattungsgesetze nahmen bedingt auf diese Argumentation Rücksicht. Trotz weitreichender Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden schon ab 1933 gingen die Gesetze davon aus, dass es in der Zeit vor dem 15. September 1935, also vor Erlass der „Nürnberger Rassengesetze“ zu ordentlichen Rechtsgeschäften kommen konnte. Nicht jedes Rechtsgeschäft sollte rückgängig gemacht werden, auch wenn es in den Augen der Nazis eine „Arisierung“ gewesen wäre.

Dass „Arisierung“ nicht für sämtliche Erwerbungen zwischen 1933 und 1945 auf wirtschaftsethische Vorstellungen verweisen konnten, sondern dass auch die politische und rassische Verfolgung eine wichtige Rolle bei der Urteilsfindung spielte, rief deren vehemente Abwehr hervor. Dabei hätte es auch aus ihrer Perspektive weiterreichender Maßnahmen zur Entschädigung und Rückerstattung bedurft, denn auch im Sinne eines kaufmännischen Kalküls war eine Minderheit von der Freiheit des Marktes und dem Prinzip der Gleichheit aller Wirtschaftssubjekte ausgeschlossen worden. Ein weiteres Problem stellten die Rückerstattungsgesetze selbst dar. Obwohl diese eigentlich schon ein Kompromiss zwischen Auffassungen der deutschen und der alliierten Seite waren, wurden sie nicht als solcher wahrgenommen. Was Zeitgenossen als Siegerjustiz und als einseitige Parteinahme für die Rückerstattungsberechtigten erschien, war im Grunde genommen, bis auf einige entscheidende und wichtige Ausnahmen, ein Gesetz, das sich sehr stark an die deutsche Rechtstradition anlehnte. Deutsche Juristen hatten an diesen Gesetzen mitgeschrieben. Dies hatte für die Rückerstattungsgegner mehr Vorteile als sie es in ihrem Kampf gegen das Gesetz wahrhaben wollte, denn dieses war trotz der Umkehrung der Beweislast noch sehr stark an die deutsche Rechtstradition gebunden. Infolge einer den Rechtstraditionen des bürgerlichen Gesetzbuches folgenden Subsumtion entstand oft eine Rekonstruktion des Sachverhalts, die nur noch rudimentär entsprechende Anknüpfungspunkte an die Vergangenheit aufwies. Die Vergangenheit wurde geradezu entwirklicht. Die Mittel des einfachen Zivilrechtes erwiesen sich angesichts des Massenunrechts als völlig unzu-

begünstigten im Rückerstattungsstreit.“ Hans Dilt, Zum Rückerstattungsgesetz der britischen Zone, in: Die Restitution, 30. Juli 1950, H. 4, S. 55–60.

reichend. So wurden die verschiedenen Formen der Bereicherung und Korruption, wie die Beteiligung von Vermittlern und diversen Parteiinstitutionen mit ihren schwarzen Kassen, erst gar nicht erfasst. Die Rückerstattungsverhandlungen reduzierten sich ausschließlich auf die Überprüfung von Rechtsgeschäften zwischen zwei Vertragspartnern. Dies kam durchaus den Entscheidungsträgern und den Beklagten entgegen, trat doch auf diese Weise die Vergangenheit in ihrer Gesamtheit nicht in Erscheinung. Dies erleichterte zumindest den Rückerstattungspflichtigen eine Version der Vergangenheit zu vertreten, nach der sich der Kern bürgerlicher Rechtschaffenheit auch im Nationalsozialismus erhalten hatte. Wie gesehen, führte dies bisweilen zu absonderlichen Rechtsauffassungen, die das Tarnverhalten der Verfolgten als Täuschungsmanöver gegenüber einem willigen Käufer auslegten. Das Verhalten so mancher „Ariseure“ hätte auch nach damaliger Auffassung sicherlich einige Tatbestände wirtschaftskriminellen Verhaltens erfüllt, eine strafrechtliche Ahndung für besonders gewaltsame Formen der „Arisierung“ war jedoch nicht vorgesehen. Das Zivilrecht reduzierte sich auf den materiellen Ausgleich und war nur bedingt zu einem moralischen Ausgleich fähig, wie ihn ein ordentliches Strafverfahren ermöglicht hätte. Den Entscheidungsträgern, d. h. den Richtern in den Wiedergutmachungsämtern, Wiedergutmachungskammern und Oberlandesgerichten musste angesichts des auch ihnen aus eigener Erfahrung bekannten Verfolgungshintergrundes die Begrenztheit ihrer Mittel bekannt gewesen sein. Es hätte also zur Ausschöpfung der vorhandenen Spielräume zugunsten der Verfolgten kommen müssen, um zu einer vom Gesetz geforderten möglichst umfangreichen und schnellen Rückerstattung zu gelangen. Hier zeigt sich ein weiteres Problem der Rückerstattung und der Bewältigung der Folgen diktatorialer Verhältnisse überhaupt. Wenn einer Gesellschaft die Beurteilung des selbst begangenen Unrechts übergeben wird, muss mit der Befangenheit der Entscheidungsträger gerechnet werden. Wie im Fall Rosenthal vorgeführt, wurden durch eine sehr formalistische Auslegung Aspekte der Verfolgung als nicht rechtsdienlich verworfen, die ein ganzes Netzwerk an Korruption und Vetternwirtschaft freigelegt hätten. In diesem Falle konnte eine scheinbar unvermeidliche bürokratische Routine den Verfolgten den Kampf um ihr Eigentum sehr schwer machen.

Selbst wenn man gewisse Defizite auf die in mancher Hinsicht unzureichende gesetzliche Grundlage und auf die Beschränktheit bürokratischer Verfahren zurückführen kann, bleiben unter Berücksichtigung der Verfolgungsgeschichte und der Art und Weise, wie Verfolgte von den deutschen Rückerstattungsorganen behandelt wurden,

einige Mängel bestehen, die nicht strukturell erklärt werden können. Die Rückerstattung konnte, wenn überhaupt, nur bedingt eine neue materielle Grundlage für all jenes schaffen, welches die Verfolgten neben ihren materiellen Werten verloren hatten. Der Verlust von Eigentum war für viele Juden mit einem rapiden sozialen Abstieg verbunden gewesen. Denn mit dem Verlust eines Unternehmens beispielsweise waren auch gleichzeitig alle gesellschaftlichen und politischen Verbindungen weggefallen. Den Platz, den die deutschen Juden in der Gesellschaft einmal innegehabt hatten, konnten sie nach 1945 weder im Ausland noch in Deutschland wieder erringen. Dieses symbolische Kapital (Pierre Bourdieu) konnte nicht restituiert werden.¹³⁷ Selbst wenn Juden wie Philip Rosenthal das Risiko eines Neuanfangs in Deutschland auf sich nahmen, wurde ihnen zumindest im Rahmen der Rückerstattung dieses Ansinnen nicht leicht gemacht, war doch eine möglichst umfängliche Rückerstattung eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Neustart. Die negativen Erfahrungen mit einer bürokratischen Apparatur und die allerorten anzutreffende Unwilligkeit der Entscheidungsträger und die massive Gegenwehr der Rückerstattungspflichtigen formulierte eine Verfolgte so:

„I found Germany a very disagreeable experience, and the Germans themselves seem to have forgotten the lesson they should have learned after losing two wars. They are as cocky as ever, blame all their misfortunes on the Allies and think they are getting unfair deals all the time. Nobody admits having been a Nazi and alleges that he is made to suffer for the misdeeds of others. But nobody had the guts to stand up against anything.“¹³⁸

¹³⁷ Vgl. Frank Bajohr, „Arisierung“ und Restitution. Eine Einschätzung, 2002, S. 39–59.

¹³⁸ Schreiben von Ruth Calé an Albert Lasker, Bristol, 14.6.1950, Privatbesitz Avraham Barkai, Israel.

Kapitel IV Die Rückerstattung durch den Staat

Nicht nur Privatleute hatten das unrechtmäßig erworbene Eigentum zurückzugeben. Dies galt auch für den Staat, der als größter Entzieher aufgetreten war. Meist handelte es sich bei den Entziehungen des Staates nicht um einen Erwerbsvorgang mit kaufvertraglicher Absicherung. Eine Vielzahl von höheren Parteifunktionären hatte zwar den Verkauf von Immobilien und Firmen an Privatleute vorangetrieben und entsprechende Summen aus den Verkaufspreisen abgeschöpft, doch hatte der Staat mit Hilfe seiner Finanzbürokratie selbstständig und unabhängig davon eine umfangreiche Ausplünderungspolitik betrieben. Die Finanzbeamten waren bei ihrer Tätigkeit ohne weiteres Zutun von außen zusehends radikaler geworden und hatten einen beträchtlichen Teil an Eigeninitiative aufgebracht.¹ Der Fiskus hatte sich einer Vielzahl von Sonderbestimmungen und Verordnungen bedient und weitete zusätzlich bestehende Steuerverordnungen in diskriminatorischer Weise aus. Damit war ein fast grenzenloser Zugriff auf das Vermögen der Juden in Deutschland möglich geworden, der erst mit der Auswanderung der Juden oder kurz vor ihrer Ermordung in den Vernichtungslagern sein Ende fand.

Die Rückerstattungsforderungen der Verfolgten gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich und seinen Organen hatten eine völlig andere Verfahrens- und Konfliktkonstellation zur Folge. Zunächst war nicht geklärt, wer überhaupt die Interessen des ehemaligen Deutschen Reiches in Rückerstattungsangelegenheiten zu vertreten hatte. Das Dritte Reich war untergegangen und mit diesem der Schuldner, gegen den sich die Ansprüche richteten. Der Artikel 53 des britischen Rückerstattungsgesetzes sah vor, dass bei Ansprüchen gegen das Deutsche Reich, ein Land oder ein früheres Land, gegen die vormalige NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer angeschlossenen Verbände, der zuständige Landesfinanzminister zu unterrichten war. Das Land war berechtigt, als Partei im Verfahren aufzutreten.² Dieses bzw. der zuständige Finanzminister beauftragte dann die am Gerichtsort ansässigen Oberfinanzdirektionen,

¹ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 189 ff. Bajohr demonstriert anhand der Devisenstelle bei der Hamburger Oberfinanzdirektion die Radikalisierung einer Finanzbehörde beim Zugriff auf jüdisches Eigentum.

die Interessen des ehemaligen Deutschen Reiches im Rückerstattungsverfahren zu vertreten. Auch nach Gründung der Bundesrepublik im Jahr 1949 blieb die Vertretung Ländersache. Erst ab dem 1. März 1952 wurde eine klare bundespolitische Zuständigkeit erkennbar. Die Länder einigten sich darauf, dass von nun an die Bundesvermögensabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen in Rückerstattungsangelegenheiten tätig werden sollten.³ Den Verfolgten oder deren Erben saßen im Verfahren, unabhängig von Landes- und Bundeszuständigkeit, Finanzbeamte gegenüber, von dem sie nicht wussten, ob diese nicht vor 1945 in anderer Funktion die Konfiskation und Verwertung ihres Eigentums betrieben hatten. Im Gegensatz zur Justiz gab es hier keine Vorschriften, welches Personal sich mit der Rückerstattung zu beschäftigen hatte. Wer sonst verfügte über die notwendige Sachkompetenz als diejenigen, die selbst mit der Ausplünderung beschäftigt gewesen waren?⁴ Im Gegensatz zu den Verfahren gegen Privatpersonen waren in den Verfahren gegen das Deutsche Reich keine konkreten Nutznießer der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik greifbar. Die Spannungen zwischen Verfolgten und „Ariseuren“ traten hier zwar nicht auf, doch sorgte die geballte bürokratische und juristische Kompetenz und der lange Atem einer Behörde, für eine Konfliktintensität, die noch stärker als in Verfahren gegen Privatpersonen war. So kam beispielsweise in Hamburg jedes zweite Verfahren, an denen der Fiskus beteiligt war, vor die Wiedergutmachungskammer.⁵

Welche Tatbestände hatte nun die Wiedergutmachungskammer in diesen Fällen zu überprüfen? Die Richter befanden darüber, ob die verschiedenen Maßnahmen staatlicher Raubpolitik diskriminierende Staats- oder Verwaltungsakte gewesen waren oder als Missbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis bezeichnet werden konnten.⁶ Stand fest, dass einem Verfolgten aufgrund diskriminatorischer und missbräuchlicher staatlicher Maßnahmen Eigentum entzogen worden war, hatte der Rechtsnach-

² Art 53, BrREG, vgl. von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 441–444.

³ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein betreffend Vertretung des Reichs in Rückerstattungsverfahren nach den Gesetzen Nr. 59 der amerikanischen und britischen Militärregierung. Anlage zum Schreiben des Bundesfinanzministers der Finanzen vom 31.01.1952. BArch B 141/483 Blatt 20–23.

⁴ Bisher konnte nur in Einzelfällen nachgewiesen werden, dass Finanzbeamte, die zuvor mit dem Einzug jüdischen Vermögens beschäftigt gewesen waren, auch in der Rückerstattung eingesetzt wurden. Eine systematische Untersuchung für Westdeutschland steht noch aus. vgl. auch Kapitel II, 1.1.

⁵ Bericht über die Tätigkeit des Wiedergutmachungsamtes im Jahre 1952 vom 8.1.1953, WgA LGHH, 11.00-20.

folger des ehemaligen Deutschen Reiches die gegen ihn gerichteten Ansprüche zu befriedigen. Meist handelte es sich hierbei um die Auszahlung eines Geldbetrages, da der nationalsozialistische Staat die den Juden entwendeten Sachgüter wie Schmuck, Edelmetalle und Mobiliar gleich wieder verkauft hatte. Nur in seltenen Fällen konnte beispielsweise das Tafelsilber einer jüdischen Familie wieder aufgefunden werden.⁷

Privatpersonen, die zuvor günstig erworbenes jüdisches Eigentum zurückzugeben hatten, entwickelten vor Gericht eine sehr genaue Interpretation ihres damaligen Geschäftsgebarens. Welche Position vertrat nun der bundesdeutsche Staat bzw. die Oberfinanzdirektionen zu den Enteignungsmaßnahmen des ehemaligen Deutschen Reiches? Auch hier dürfte deutlich werden, für welche Aktionen des nationalsozialistischen Staates, seiner Parteiorganisationen und seines Polizeiapparates der bundesdeutsche Fiskus eine Haftungsverpflichtung anerkannte und in welcher Höhe er dafür aufkommen wollte. Wo verlief also die Grenzziehung zwischen Rechts- und Unrechtsstaat, d. h. zwischen legalen Maßnahmen des Staates und der diskriminatorischen und missbräuchlichen Anwendung seiner Machtmittel?

1. Rückerstattung zwischen Komma und Semikolon. Die Enteignung und Rückerstattung von Umzugsgut

Die von den Nationalsozialisten vorangetriebene Verfolgungspolitik hatte in Deutschland die gewünschte Massenauswanderung von Juden aus dem gesamten Reichsgebiet zur Folge. Sofern die „Auswanderungswilligen“ für ihren Lebensunterhalt nicht schon einen Großteil ihres Vermögens hatten verkaufen müssen bzw. per Verordnung an staatliche Stellen abzugeben hatten, konnten sie dieses in die Länder mitnehmen, in die man sie hatte ausreisen lassen. Die Ausreise per Schiff geschah über die Häfen Hamburg, Bremen und Lübeck, später auch über die Häfen Amsterdam und Triest. Die Hamburger Personenschiffahrt hatte gegen gute Bezahlung Juden ins rettende Ausland gebracht. Da die Ausreisenden nur wenig Gepäck mit sich führen durften, war ihr Umzugsgut von Speditionen und Frachtschiffahrtsgesellschaften be-

⁶ Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 47.

⁷ In Hamburg konnte beispielsweise die Rückerstattung von Tafelsilber und Kultgegenständen, sofern sie einen künstlerischen Wert besessen hatten, *in natura* durchgeführt werden. Vgl. Abschnitt 4 in diesem Kapitel.

fördert worden. Das Umzugsgut war in so genannten *liftvans* verpackt worden. Hierbei handelte es sich um containerartige Behältnisse aus Holz, die mehrere Tonnen wogen. Der Umfang eines gesamten Haushalts mit Möbeln, Hausrat, Lampen, Teppichen, Wandbehängen und kostbaren Kunstwerken war in solchen Behältnissen verschwunden und sollte dann an die verschiedenen Bestimmungsorte verschifft werden. Doch das Umzugsgut, welches nicht vor Kriegsausbruch verschifft und am Zielort angekommen war, erreichte seinen Adressaten nie. Im Februar 1941 hatte die Gestapo auf Anweisung des Reichsstatthalters⁸ begonnen, das Umzugsgut, welches nicht mehr verschifft werden konnte oder zurückgerufen worden war, zu konfiszieren und im großen Stil zu versteigern. Das waren in Hamburg allein ca. 3.000 – 4.000 *liftvans* gewesen, die so genannten „ausreiselustigen“ Juden aus dem gesamten Deutschen Reich gehört hatten. Die in Hamburger Zeitungen öffentlich angekündigten Versteigerungen hatten Millionenwerte unter der Bevölkerung verschleudert und auch Behörden und Museen mit Möbeln und Kunstschätzen versorgt. Bis zum 31. März 1943 brachte die Versteigerung des Inhalts der *liftvans* einen Reinerlös von etwa 7,2 Mio. RM, die auf ein Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank eingezahlt wurden.⁹ Ähnliches war mit den Vermögensgegenständen der Verfolgten geschehen, denen die Flucht oder Auswanderung nicht mehr gelungen war. Auch der Hausrat, die Kleidung und die Möbel der nach Osteuropa Deportierten hatten ihre Schnäppchenjäger gefunden. Die mit der Konfiskation beschäftigten Behörden wurden regelrecht von Kaufinteressenten bestürmt. Privatleute hatten also nicht nur direkt von Juden Eigentum er-

⁸ Ordner „Entziehung von Vermögenswerten durch Globalmaßnahmen“, Richtlinien der Hamburger Gestapo für die Versteigerung jüdischen Umzugsgutes vom 20.1.1941, WgA LGHH. Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 332.

⁹ „Sämtliche Versteigerungserlöse wurden auf das Konto der ehem. Gestapo bei der Dt. Bank eingezahlt. Bis zum 31.3.1943 hatten sich RM 7.196.871,06 angesammelt. Dieser Betrag wurde am 1. April 1942 von der Deutschen Bank an die Polizeikasse Hamburg überwiesen. Die Polizeikasse Hamburg übersandte um die Versteigerungserlöse [...] an die zuständigen Oberfinanzkassen, Zollkassen oder andere Kassen öffentlich, rechtlichen Körperschaften [...] Kurz vor der Kapitulation überwies die Polizeikasse Hamburg den Rest der ehemals RM 7.196.871,06 in Höhe von RM 4.397.769,04 an die Oberfinanzkasse Hamburg und RM 189.231,17 auf das Konto des Herrn Göttliche bei der Deutschen Bank Hamburg. Der Saldo [...] wurde am 20.9.45 von der Deutschen Bank an die Control Commission for Germany, Finance Division überwiesen.“ Handschriftlicher Aktenvermerk eines Finanzbeamten zu den Konten der Gestapo nach Informationen von: Kriminalinspektor Färber, Bankangestellte Haase, Archivverwalter Jürs, vom 18.7.1950. StAHH, Oberfinanzpräsident 314-15, 47 UA 13, Blatt 10. Das Vermögen stammte auch von jüdischen Emigranten aus Berlin, Leipzig, München, Nürnberg, Prag und Wien. Staatsarchiv Hamburg, Liste des Spediteurs Max Grünhut, Hamburg, Finanzverwaltung I, Abl. 1989, 305-2-1/170.1. Anmeldung von Vermögenswerten nach der Allgemeinen Verfügung Nr. 10. Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 332–337.

worben, sondern partizipierten in hohem Maße auch von den Enteignungs- und Verwertungsmaßnahmen des Staates.

Nach der Einführung des britischen Rückerstattungsgesetzes am 10. November 1949 hatten über diesen Verfolgungskomplex die Hamburger Wiedergutmachungskammern zu befinden. Entscheidend für den Gerichtsort war nicht der Wohnort des Antragstellers, sondern der Ort, an dem sich das entzogene Gut zuletzt befunden hatte. Die Gerichte in Hamburg hatten also über die Rückerstattung von Gütern zu entscheiden, die einstmals Juden aus dem gesamten Reich gehört hatten. Die jüdische Familie Loebenstein¹⁰ hatte in Hamburg ein gutsituiertes Leben geführt, bis auch sie die seit 1933 wachsenden Repressionsmaßnahmen gegen Juden zu spüren bekam. Unter Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel für die Überfahrt, Visa und die Begleichung diverser Sonderabgaben war den Töchtern von Rahel und Eliesar Loebenstein die rechtzeitige Auswanderung und damit die Rettung ihres Lebens gelungen. Den Eltern war dies versagt geblieben. Eliesar Loebenstein hatte bis zu seiner Deportation im Jahre 1942 für die jüdische Gemeinde in Hamburg gearbeitet. Er und seine Frau waren dann in das Ghettolager Theresienstadt verschickt worden. Zwei Jahre später war Eliesar Loebenstein nach Auschwitz deportiert und dort ermordet worden; seine Frau war noch in Theresienstadt gestorben.¹¹ Unmittelbar nach der Deportation der Eheleute Loebenstein hatte die Verwertung ihres Hausstandes begonnen, der nach der Konfiskation durch die Hamburger Finanzverwaltung¹² öffentlich versteigert worden war.

Auch das Umzugsgut der Töchter, welches schon auf das Frachtschiff „Wagoni“ verladen worden war und sich auf dem Weg nach Südafrika befunden hatte, erreichte seinen Bestimmungsort nie. Wegen des Kriegsausbruches war der Frachter nach Hamburg zurückbeordert, das Umzugsgut im Freihafen eingelagert und einem vom Amtsgericht bestimmten Abwesenheitspfleger unterstellt worden. Der Abwesenheitspfleger hatte den ihm anvertrauten Besitz jedoch später zur Versteigerung freigege-

¹⁰ WgA LGHH, Z 1114.

¹¹ Eliesar und Rahel Loebenstein waren mit dem Transport VI/2 am 20.7.1942 nach Theresienstadt deportiert worden. Am 9.10.1944, ein halbes Jahr nach dem Tod seiner Frau, war Herr Loebenstein nach Auschwitz deportiert worden. Vgl. Theresienstädter Gedenkbuch. Die Opfer der Judentransporte aus Deutschland nach Theresienstadt 1942–1945, hrsg. vom Institut Theresienstädter Initiative, Prag, 2000, S. 402.

¹² Mit dem Vollzug der nationalsozialistischen Ausplünderungspolitik waren in besonderem Maße die Finanzämter, die Zollfahndungsstellen und die Devisenstellen befasst. Vgl. Blumberg, Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur, S. 15–40. Zur Rolle der Devisenstellen vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 173–223.

ben, weil nach Ansicht der NS-Behörden eine weitere Lagerung des Umzugsgutes im Hafen zum Sicherheitsrisiko für die Stadt Hamburg hätte werden können. Mit den ersten Bombenangriffen waren den Behörden zufolge leicht brennbare Materialien im Hafen zum feuerschutztechnischen Problem geworden. Im Februar 1941 hatte dann die Gestapo auf Anweisung des Reichsstatthalters¹³ das Umzugsgut, welches infolge des Kriegsausbruches nicht mehr verschifft werden konnte, konfisziert und mit Versteigerungen im großen Stil begonnen. Zeitgleich hatte auch der Abwesenheitspfleger, der sich um den Besitz der Töchter Loebenstein kümmern sollte, eine gerichtliche Verwertungsgenehmigung erhalten und den Besitz zur Versteigerung freigegeben.

Gleich nach dem Krieg forderten die Töchter den Hausstand ihrer Eltern und ihr eigenes Umzugsgut zurück bzw. verlangten eine finanzielle Entschädigung für das von der Gestapo und vom Abwesenheitspfleger versteigerte Hab und Gut. Sie stellten von Südafrika aus bei der zentralen Meldestelle in Bad Nenndorf einen Rückerstattungsantrag, der an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg weitergeleitet wurde. Da beim dortigen Wiedergutmachungsamt keine Einigung erzielt werden konnte, hatte sich die zweite Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hamburg unter ihrem Vorsitzenden Dr. Werner Roscher mit dem Fall zu beschäftigen. Als Gegenpartei trat in diesem Verfahren die OFD Hamburg auf. Vom Gesetz her war die OFD verpflichtet, so schnell und umfassend wie möglich die Rückerstattung durchzuführen. Es zeigte sich jedoch im Verlauf des Verfahrens, dass sie die Einstellung einer Prozesspartei annahm, die unter allen Umständen ihren Prozess gewinnen wollte.¹⁴

Den Antrag der Töchter auf Rückerstattung des Hausstandes ihrer Eltern wollte die OFD mit folgender Argumentation zurückweisen:¹⁵ Die OFD Hamburg habe nur Verwertungen von Eigentum zu vertreten, deren Erlös auch in ihre eigene Kassen geflossen sei. Der Versteigerungserlös sei nach Einzahlung in die Finanzkassen an die Reichshauptkasse abgeführt worden und dort, vermischt mit anderen Einnahmen, im Rahmen des Reichshaushalts ausgegeben worden. Daher sei das Geld nicht mehr *in natura* feststellbar und unterliege daher auch nicht der Rückerstattungspflicht.¹⁶

¹³ Ordner „Entziehung von Vermögenswerten durch Globalmaßnahmen“, Richtlinien der Hamburger Gestapo für die Versteigerung jüdischen Umzugsgutes vom 20.1.1941, WgA LGHH. Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 332.

¹⁴ Martin Hirsch, Geleitwort zu: Walter Schwarz, In den Wind gesprochen. Glossen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, München 1969, S. 42.

¹⁵ Schreiben des Finanzbeamten Hätzold vom 28.6.1950, WgA LGHH, Z 1114, Blatt 15.

¹⁶ Die sehr enge Auslegung des Begriffs „Feststellbarkeit von Vermögensgegenständen“ war eine Standardstrategie, mit der die Oberfinanzdirektionen die Forderungen von Verfolgten gegen das

Im Laufe des Verfahrens verselbständigte sich dieses fiskalische Kalkül vollends. So setzte die OFD den Wert des Eigentums der Eheleute Loebenstein viel niedriger an. In dem Schreiben hieß es: „Die 1942 evakuierten Eheleute Loebenstein waren damals 59 bzw. 58 Jahre alt und daher ist wohl anzunehmen, dass der Hausrat mehr oder weniger abgenutzt war.“¹⁷

Den in Frage stehenden Versteigerungserlös von ca. 1.000 RM reduzierten die Sachbearbeiter um Mietzahlungen und Stromrechnungsbeträge, die nach der Deportation der Eheleute Loebenstein für die Finanzverwaltung als Verwalterin der Wohnung angefallen waren.¹⁸ Diese Rechnung wurde jedoch vom zuständigen Richter in der Akte mit dem Kommentar gestrichen, dass die Loebensteins schon vorher deportiert worden waren. Derartige Korrekturen durch die Justiz kamen jedoch eher selten vor. Die Finanzverwaltung war also in ihrer Argumentationsweise vor Gericht relativ frei.

Die Töchter hatten neun Jahre nach der Deportation ihrer Eltern, die sie im Jahr 1939 zum letzten Mal gesehen hatten, in einer eidesstattlichen Erklärung genau über jeden Bestandteil des elterlichen Haushaltes Auskunft zu geben.¹⁹ Nicht alle Angaben in ihrer Erklärung stimmten mit den Einzelpunkten im noch vorhandenen Versteigerungsprotokoll des Auktionshauses Schlüter überein. Bestimmte Bestandteile des elterlichen Haushaltes waren nicht zur Versteigerung gelangt, sondern auf ungeklärte Weise verschwunden. Auch für diesen Verlust wollte die OFD nicht aufkommen, denn es sei ja denkbar, so der Finanzbeamte, dass die Eltern, nachdem sie aus ihrer 4-Zimmer-Wohnung in eine kleinere Wohnung umziehen mussten, aus Platzgründen

Deutsche Reich abzuwehren versuchten. Tatsächlich war umstritten, zu welchem Zeitpunkt ein Vermögensgegenstand feststellbar gewesen sein musste. Manche Gerichte hielten den Zeitpunkt der Entziehung für maßgeblich, andere den Zeitpunkt der Antragstellung. Staatsarchiv Hamburg, Oberfinanzpräsident, 314-15, A5, A6; Archiv der Wiedergutmachungskammer am Landgericht Hamburg (WgA LGHH), Z 10, Z 48 Unterakte 8, Z 20294, Z 3222. Diese Praxis setzte sich bis weit in die sechziger Jahre fort, auch nachdem die Rückerstattung durch ein Bundesgesetz geregelt wurde. Vgl. Kapitel VII.

¹⁷ Schreiben des Finanzbeamten Dr. Holdeigel vom 17.5.1951, WgA LGHH, Z 1114, Blatt 24.

¹⁸ „Bei meiner Oberfinanzkasse ist am 4.9.1942 der Erlös der Versteigerung des Hausrats in Höhe von 1.027,20 RM eingegangen. Hiervon sind die nachstehenden Beträge in Abzug zu bringen: Am 19.10.1942 Gaswerke 18,10 RM, am 19.10.1942 HEW 3,85 RM und am 16.10.1942 Miete 60 RM, sodass verbleiben 945,25 RM.“ Schreiben des Finanzbeamten Dr. Holdeigel vom 17.5.1951, WgA LGHH, Z 1114, Blatt 24.

¹⁹ Die Genauigkeit und Korrektheit, mit der Finanzbeamte die Seriosität der Rückerstattungsanträge prüften, überstieg bisweilen die menschliche Vorstellungskraft. Dies war auch noch nach 1989 der Fall, als die Finanzdirektion von einem 80-jährigen Verfolgten, der als Kind Deutschland verlassen hatte und danach seine Eltern nicht mehr wiedersah, forderte, genau alle Bilder des elterlichen Haushaltes unter Angabe von Künstlern zu benennen. Dieser konnte die Wissbegier der Behörde nur damit kommentieren, dass er in seinem hohen Alter nur noch wüsste, dass es keine van Goghs gewesen seien, die seine Eltern besessen hätten. Gespräch mit Pinchas Selinger in Jerusalem am 12.7.2000.

und zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes das übrige Mobiliar und weitere Wertgegenstände verkauft hatten. Hierbei dachte die OFD vermutlich an die Konzentration der Hamburger Juden in so genannten Judenhäusern, in denen mehrere Familien in einer Wohnung leben mussten. Die Töchter sollten nun Beweise dafür vorbringen, dass das Reich auch die nicht zur Versteigerung gelangten Gegenstände entzogen hatte.²⁰

Der Anwalt der Verfolgten wies solche Mutmaßungen zurück, da Herr Loebenstein bis zu seiner Deportation Angestellter der jüdischen Gemeinde gewesen sei und auch ohne den Verkauf von Mobiliar für seinen Lebensunterhalt und den seiner Frau habe sorgen können.²¹

Das Gericht bejahte die Rückerstattungspflicht des ehemaligen Deutschen Reiches, verlangte jedoch von den Töchtern der Ermordeten eine weitere eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Eltern bis zur Deportation unverändert die 4-Zimmer-Wohnung bewohnt hatten oder nach dem Umzug in eine kleinere Bleibe die Möbel nicht verkauft oder anderweitig untergestellt hatten.²²

Erst nachdem durch einen früheren Verwaltungsangestellten der jüdischen Gemeinde bestätigt worden war, dass die Möbel auch auf engerem Raum gestapelt wurden oder in Reichweite der Eigentümer waren – diesen im Grunde sekundären Sachfragen widmete sich das Gericht besonders intensiv – wurde festgelegt, dass für den gesamten Hausstand Schadenersatz zu leisten war:

„Da ein Verkauf von Sachen ausscheidet, muss davon ausgegangen werden, dass alle von den Antragstellern als Eigentum ihrer Eltern erwähnten Sachen bis zu deren Deportation noch vorhanden waren. Die Beweislast, dass das Deutsche Reich diese Sachen nicht verwertet hat, geht zu Lasten des Antragsgegners (zu Lasten der OFD, J. L.).“²³

Die zweite Wiedergutmachungskammer des Hamburger Landgerichtes fasste 1954 nach sechsjähriger Verfahrensdauer einen so genannten Feststellungsbeschluss, der einen rein deklaratorischen Charakter hatte. Demnach hatte das Reich den Versteigerungserlös in Reichsmark zurückzuerstatten. Dies bedeutete, dass die Erben zwar ei-

²⁰ Schreiben des Finanzbeamten Sillem vom 5.2.1952, WgA LGHH, Z 1114, Blatt 32.

²¹ Schreiben des Anwalts O. Siems an das Gericht vom 25.6.1952, WgA LGHH, Z 1114, Blatt 40.

²² Entscheidung der Wiedergutmachungskammer vom 11.11.1952, WgA LGHH, Z 1114, Blatt 50.

²³ Urteil der zweiten Wiedergutmachungskammer vom 10.9.1954, WgA LGHH, Z 1114, Blatt 79.

nen Anspruch in der festgestellten Höhe hatten, jedoch die OFD nicht zur Auszahlung verpflichtet werden konnte; denn es war bis dahin noch nicht abschließend gesetzlich geregelt, wie Westdeutschland die im Überleitungsvertrag von 1952 zugesicherten Gelder zur Auszahlung bringen würde.²⁴

Angesichts der Tatsache, dass die meisten Verfolgten nur unter sehr hohen materiellen Verlusten den rettenden Hafen in Übersee erreichen konnten und dort in völliger kultureller Entwurzelung nur selten ihren alten Lebensstandard erreichten, war der Aufschub von dringend benötigten Geldzahlungen bis zur Klärung aller Staatshaftungs- und Verfahrensfragen ein Missstand. Denn nur in besonderen Härtefällen wurde ein Kredit gewährt.²⁵ Erst 1957 regelte das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) alle für die Auszahlung relevanten Einzelfragen. Nach den in diesem Gesetz formulierten Richtlinien hatten dann die Oberfinanzdirektionen die Feststellungsbeschlüsse der Gerichte nach neuen Maßstäben zu überprüfen und entsprechende Geldzahlungen anzuweisen. Damit waren die Oberfinanzdirektionen beklagte Partei und Richter zugleich. Eine gerichtliche Überprüfung der durch die Oberfinanzdirektionen ergangenen Bescheide war aber immer noch möglich.²⁶

Auch bei der Verhandlung der Entziehung des Umzugsgutes, welches die Töchter Loebenstein selbst besaßen, jedoch nach dessen Verpackung in Holzcontainern nicht wiedergesehen hatten, versuchte die OFD, alle Ansprüche abzuwehren. Die Versteigerung durch einen gerichtlich bestellten Abwesenheitspfleger, so die OFD, habe das Reich nicht zu verantworten, daher sei es auch nicht rückerstattungspflichtig. Da die deutschen Gerichte durchweg der Argumentation der OFD folgten, mussten die Töchter, um ihre Ansprüche durchzusetzen, ihren Fall durch alle Instanzen hindurch beurteilen lassen. Es bedurfte daher der Entscheidung des obersten Rückerstattungsgerichtes. Die Kammer des *Supreme Restitution Court* (SRC) für die britische Zone, in der zu diesem Zeitpunkt auch deutsche Richter saßen, bewilligte den Antrag der Verfolgten und verwies auf frühere Urteile in anderen Fällen. Auch hier hatte der SRC schon die Vorinstanzen für ihre Urteilsbegründungen scharf kritisiert.²⁷

²⁴ Deutschland verpflichtete sich im Überleitungsvertrag zur Begleichung der gegen das Deutsche Reich ergangenen Feststellungsbeschlüsse. Allerdings wurden die Reichsmarkansprüche im Verhältnis 10 : 1 abgewertet. Vgl. Kapitel VI.

²⁵ Kreditvertrag vom 17.9.1955 im Fall Franz S., Staatsarchiv Hamburg (StAHH), Oberfinanzpräsident 315-14, S 294.

²⁶ Vgl. Kapitel VII.

²⁷ Der SRC hatten schon in den Entscheidungen zum Fall Loeser (SRC/53/879) und zum Fall Hurwitz (SRC/52/571) die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben. Siehe *Decision of the*

Die deutschen Gerichte waren trotz früherer höchstrichterlicher Entscheidungen bei ihrer Rechtsauffassung geblieben und ließen es auch in diesem Fall auf eine erneute oberste Entscheidung ankommen. Der Rückerstattungsantrag der Töchter Loebenstein hätte also schon viel früher positiv entschieden werden können, wenn die Gerichte der Rechtsauffassung des SRC gefolgt wären. Die Hartnäckigkeit, mit der die Hamburger Justiz den Standpunkt der OFD stützte, mag ihre Ursache darin haben, dass die Justiz in diesem Fall selbst in den Verwertungsprozess verwickelt gewesen war. Das Hamburger Oberlandesgericht selbst hatte den Abwesenheitspflegern die Verwertungsgenehmigungen erteilt und damit die Versteigerung des Umzugsgutes legalisiert.²⁸

Die Vorinstanzen, so der SRC in seiner Urteilsbegründung, seien nicht den offensichtlichen Verdachtsmomenten nachgegangen. Diese hätten nach genaueren Ermittlungen offen gezeigt, dass die Amtsgerichte, die die Pfleger bestellten, und auch die Gestapo, die vehement auf eine Versteigerung drängte, als Instrumente des Reiches agierten. Das Umzugsgut, welches die Abwesenheitspfleger verwalteten, sei damit genauso dem Verwertungswillen des Reiches unterstellt gewesen wie das übrige Umzugsgut jüdischer Auswanderer, welches direkt versteigert worden sei. Auf das Argument des Hamburger Oberlandesgerichtes, man habe leicht brennbares Material wegen der Bombenangriffe auf Hamburg aus dem Hafen entfernen und daher versteigern müssen, meinte das oberste Gericht: „Wenn wirklich das einzige Motiv der Behörden die Räumung des Freihafens von leicht brennbaren Gütern gewesen ist, so meinen wir hierzu, dass nichtjüdische Güter genau so leicht verbrennen wie jüdische.“²⁹

Supreme Restitution Court for the British Zone, part 3, Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichts für die Britische Zone, Teil 3, Herford 1962, S. 133.

²⁸ Aussage von Friedrich Priess vom 14.1.1954, Präsident der Landeszentralbank in Hamburg und ehemaliges Mitglied des 5. Zivilsenats des OLG Hamburg. In dieser Funktion war er auch für die Behandlung feindlichen Vermögens zuständig. Die Legalität der Erteilung von Verwertungsgenehmigungen durch das OLG an die Abwesenheitspfleger stützt Priess auf Gesetze wie die Verordnung (VO) vom 11.10.39 (RGBl. I S. 2026), auf die VO über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 5.1.1940 (RGBl. I S. 191) und auf das Reichsleistungsgesetz. Das Umzugsgut, so Priess, sei wie das Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten behandelt worden. Wegen der Lagerung von Umzugsgut unter freiem Himmel habe nur eine Versteigerung eine weitere Zerstörung verhindern können. Im Übrigen hätte wegen der Ausbombung unter der Zivilbevölkerung ein erheblicher Bedarf an Mobiliar etc. bestanden. StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, 48 UA 3, Blatt 10.

²⁹ SRC, vom 13.4.1955, WgA LGHH, Z 5043. Der SRC verwies auf die Entscheidungen Loeser (SRC/53/879) und Hurwitz (SRC/52/571). Siehe *Decision of the Supreme Restitution Court for the British Zone, part 3*, Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichts für die Britische Zone, Teil 3, Herford 1962, S. 133.

2.. Der Fall Loebenstein als Indikator und weitere Fallbeispiele: Die Fälle Share und Chandler

Durch die hohe Streitbereitschaft der am Verfahren beteiligten Parteien ist der Fall Loebenstein für die hier gestellten Fragen besonders aussagekräftig. Er führt, und das werden weitere Fallbeispiele zeigen, exemplarisch Aspekte vor, die für die Umzugsgutverfahren gegen das Deutsche Reich insgesamt und darüber hinaus strukturrelevant waren. Einer dieser Aspekte ist die ungewöhnliche Länge der Verfahren angesichts des doch relativ geringen Streitwerts. Die noch vorhandenen Register der Wiedergutmachungskammern am Landgericht Hamburg zeigen, dass die wenigsten Umzugsgutfälle schon in der ersten Instanz erledigt wurden. Diese Fallgruppe stellte vielmehr einen wichtigen Beschäftigungsschwerpunkt für die Hamburger Gerichte dar. In vielen Fällen hatte es der Entscheidung der höchsten Gerichtsinstanz bedurft, um den Sachverhalt für die deutsche Justiz und die deutsche Finanzverwaltung eindeutig zu klären. Diese Fälle erlauben daher einen Vergleich zwischen der Urteilspraxis deutscher und alliierter Richter und zeigen dabei, dass die Rechtsmeinungen zwischen den obersten Rückerstattungsgerichten und den deutschen Gerichten oftmals sehr weit auseinander gingen. Mit besonderer Klarheit legte das oberste Gericht den diskriminatorischen Charakter der Verwertungsmaßnahmen dar und widerlegte die Argumentation der Hamburger Oberfinanzdirektion. Alliierte Richter urteilten wesentlich rigoroser und direkter als deutsche Richter und Beamte. Ab 1955 waren zwar die obersten Rückerstattungsgerichte dann mit jeweils zwei alliierten und zwei deutschen Richtern unter einem neutralen Vorsitzenden besetzt, doch schien dies wenig an den Differenzen zwischen oberstem Gericht und den unteren Instanzen zu ändern.³⁰

Wie weit jedoch noch die politische Übereinstimmung mit der „Arisierungspolitik“ des Dritten Reiches bei deutschen Richtern und Finanzbeamten auch nach 1945 reichte, ist schwer zu bestimmen. Die häufige Verwendung der nationalsozialistischen Begriffe – „Evakuierung“ statt Deportation – und die Berechnung von Miete und Stromkosten nach der Deportation deuten darauf hin, dass dieses wohl kein Ausnah-

³⁰ Die Besetzung der Obersten Rückerstattungsgerichte war während der Verhandlungen zum Überleitungsvertrag stark umstritten und erhielt daher besonderes politisches Gewicht. Vgl. Kapitel V.

mefall war. Das lenkt die Aufmerksamkeit auf das Prozessverhalten der OFD überhaupt. Es wird hier in Ansätzen schon erkennbar, dass es sich bei den Oberfinanzdirektionen um einen Prozessgegner handelte, der in seinem Verhalten nicht weniger resistent als private Rückerstattungspflichtige war und dabei die ihm zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel der Prozessführung voll ausschöpfte. Auf Seiten der Finanzverwaltung dominierte das akribische Bemühen darum, die staatlichen Rückerstattungsleistungen möglichst niedrig zu halten. Hier deutet sich vielleicht schon an, dass ein solches Verhalten nicht ausschließlich mit der Begrenztheit bürokratischer Mittel und einem natürlichen Fiskalismus der Finanzverwaltung erklärt werden kann, sondern auch mit einer bestimmten Interpretation der NS-Vergangenheit bei den Finanzbeamten und ihren Vorgesetzten selbst.

Auch die Ohnmacht der Verfolgten gegenüber Richtern und Finanzbeamten wurde hier besonders deutlich. Obwohl keine direkte persönliche Konfrontation das Verfahren bestimmte, hatten sich die Verfolgten nun mit Bürokraten und Juristen auseinander zu setzen, die die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition voll ausschöpften. Um hier zu bestehen, brauchten die Kläger Ausdauerwillen und gute Anwälte. Nicht jeder, der mit dem kärglichen Rest seines Vermögens ins Ausland geflüchtet war, konnte sich einen guten Anwalt leisten. Jüdische Organisationen hatten jedoch für solche Fälle vorgesorgt, was die Position mancher Verfolgter vor Gericht dann doch erheblich stärkte. Wie sich die Konfliktsituation in einem solchen Fall änderte, soll das folgende Fallbeispiel zeigen:

Das in London gegründete *United Restitution Office/Organisation*³¹ für die britische Zone und die *legal Branch* der *Jewish Restitution Successor Organization* leisteten genau in solchen Fällen Rechtshilfe, in denen die Verfolgten sich keinen rechtlichen Beistand leisten konnten. Bei Anni Chandler und ihrer Mutter, deren Umzugsgut ebenfalls nie seinen Bestimmungsort erreicht hatte, übernahm die URO die Rechtsvertretung.³² Hier hatte das Beförderungsunternehmen *American Express* aus unerfindlichen Gründen die zur Verschiffung nach Haifa bestimmten *liftvans* zurückgehalten, sodass diese dann in die Verwertungsmaschinerie der Gestapo geraten waren. In

³¹ Die URO war ausschließlich in der britischen Zone tätig. In der amerikanischen Zone übernahm die Rechtsvertretung von weniger finanzkräftigen Antragstellern das Legal Department der Jewish Restitution Successor Organization (JRSO). Zur Geschichte der URO vgl. Norman Bentwich, *The United Restitution Organisation 1948-1968*, London 1968; Hans Günter Hockerts, *Die Anwälte der Verfolgten*, in: Goschler/Herbst, *Wiedergutmachung*, 1989, S. 249–273.

³² Fall Anni Chandler-Soistheim, WgA LGHH, Z 636.

den noch vorhandenen Versteigerungslisten fand sich nur ein Vermerk zu Anni Chandler, und zwar unter ihrem Geburtsnamen Soistheim, jedoch kein Vermerk zur Verwertung der Güter ihrer Mutter. Wegen dieser Lücke in der Überlieferung ging die OFD davon aus, dass die Güter von Frau Soistheim nicht versteigert, sondern den späteren Bombenangriffen auf Hamburg zum Opfer gefallen waren. Die OFD erkannte für die Bombenangriffe auf ihrer Seite kein Verschulden und wollte daher auch nicht für diese Schäden aufkommen.³³ Bei den Rückerstattungsansprüchen der Tochter argumentierten die Beamten ähnlich. Hier wollte man nur den Versteigerungserlös zurückerstatten. Der URO-Anwalt, W. Blumberg, widersprach in beiden Fällen der Argumentation der Oberfinanzdirektion und forderte jeweils das Maximum. Die Tochter sollte den Wiederbeschaffungswert und nicht den Versteigerungserlös der ihr geraubten Gegenstände erhalten, und für den Verlust der Güter der Mutter sollte die OFD die volle Verantwortung übernehmen. Es zeigte sich, dass die URO in diesem Fall ein Grundsatzurteil von höchster Stelle erwirken wollte, da die OFD in hunderten von ähnlich gelagerten Fällen stereotyp alle Anträge gleich beantwortet hatte. Daher ging die URO in beiden Fällen sehr weit und signalisierte gegenüber ihrem Prozessgegner wenig Kompromissbereitschaft. Diese Haltung wurde von der Wiedergutmachungskammer nicht gerade mit Entgegenkommen beantwortet. In ihrem Urteil vom 8. Juni 1953 stellte diese zwar fest, dass der wahre Wert der versteigerten Güter meist um das 1,5–2,5fache höher lag, den Versteigerungserlös von 1.717,95 RM rundete die Kammer jedoch lediglich auf 2.000 RM auf. Über den Wiederbeschaffungswert der verlorenen Gegenstände verlor die Kammer kein Wort. Es blieb bei einem Feststellungsbeschluss in RM, da eine Umstellung auf DM, so das Gericht, einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben müsse. Dem Antrag auf Schadenersatz für das Umzugsgut der Mutter gab sie nicht statt. Hier folgte die Kammer der Argumentation der OFD. Aus nicht mehr vorhandenen Unterlagen wurde abgeleitet, dass Frau Chandler für eine Entziehung durch das Reich weder unmittelbaren noch mittelbaren Beweis erbracht habe. Daher könne nicht ausgeschlossen werden, so die OFD, dass das Gut schon durch Kriegereignisse vernichtet worden war, noch bevor die 11. DVO zum Reichsbürgergesetz in Kraft trat. Schäden durch Bombenangriffe seien jedoch nicht Gegenstand des Rückerstattungsverfahrens. Die Antragstellerin möge ihre

³³ Schreiben von Sachbearbeiter Sillem an die Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 5.12.1951, WgA LGHH, Z 636.

Ansprüche nach der Kriegsschädenverordnung, so der Rat der Wiedergutmachungskammer, vor dem zuständigen Amt für Kriegsschäden und Besatzungskosten verfolgen.

Dieses Urteil durfte nach Ansicht der URO keinen Bestand haben. Blumberg legte daher gegen den Beschluss Beschwerde ein. Dies hatte einen Schriftwechsel zwischen der URO und der OFD Hamburg zur Folge, der sich über mehrere Jahre hinzog. Angesichts der Beharrlichkeit der OFD in dieser Frage wurden die URO-Vertreter direkter und warfen dieser offen vor, aus der ungünstigen Überlieferungslage Kapital schlagen zu wollen. Die OFD reagierte prompt, indem sie die bis dahin geklärten Fragen wieder in Zweifel zog. Das Verfahren stand damit wieder am Anfang. Das Oberlandesgericht, welches als nächste Instanz zu entscheiden hatte, brachte wieder etwas Bewegung in die Angelegenheit, indem es die Wiedergutmachungskammer anwies, in der Rückerstattungsangelegenheit der Mutter von Frau Chandler neu zu ermitteln. Auch die Diskussion darüber, ob der Versteigerungserlös oder der Wiederbeschaffungswert der versteigerten Güter zurückzuerstatten wäre, kam neu in Gang. Im Jahr 1958, also elf Jahre nach der Anmeldung des Rückerstattungsanspruches, war zwischen den Parteien ein Vergleich in Höhe von 7.000 DM in greifbare Nähe gerückt. Die OFD bzw. ihr Sachbearbeiter Sarfert fasste jedoch noch einmal nach und vermochte diesen Betrag noch um 1.500 DM auf 5.500 DM herunterzuhandeln.³⁴ Die Neuverhandlung vor der Wiedergutmachungskammer in Sachen Schadenersatz für vermeintliche Bombenschäden geriet jedoch wieder ins Stocken. Nachdem die OFD nun von den Antragstellern verlangte, diese mögen nachweisen, dass ihr Gut aufgrund von Verfolgungsmaßnahmen abhanden gekommen sei, schrieb die URO am 8. Februar 1960 an das Gericht:

„Ihr Vermögen (das Vermögen von Frau Soistheim, J. L.) wurde durch die sittenwidrige 11. DVO zum RBG entzogen. Bei dieser Sachlage ist es doch völlig unbillig und widerspricht dem Geiste der Wiedergutmachung, dem Verfolgten oder seinen Erben den Beweis dafür aufzubürden, dass das Umzugsgut auch ohne die sittenwidrigen Akte verloren gegangen wäre.“³⁵

³⁴ Sarfert an Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 7.11.1958, WgA HH Z 636.

³⁵ URO an die Wiedergutmachungskammer vom 8.2.1960, WgA LGHH, Z 636.

Am 18. März 1960 befasste sich das Oberste Rückerstattungsgericht mit diesem Fall. Im Wesentlichen kritisierten die Richter die vorangegangene Rechtsauslegung und definierten die Haftungsverpflichtung des bundesdeutschen Fiskus neu. Da davon auszugehen war, dass die Gestapo sämtliches Umzugsgut erfasst und verwertet hatte, drehte das Gericht die Beweispflicht um. Die OFD habe nachzuweisen gehabt, dass das Umzugsgut von Frau Chandlers Mutter nicht den Hafen verlassen habe. Ansonsten sei das Umzugsgut gemäß der Verordnung des RSHA vom 16. Januar 1941 durch die Gestapo beschlagnahmt worden. Dies, so das Gericht weiter, erfülle den Tatbestand der Entziehung laut Rückerstattungsgesetz. Für den Schadenersatz sei die Packliste der Geschädigten maßgeblich.³⁶

Die Ausdauer der URO, ihren Rechtsstandpunkt bis zum Schluss zu vertreten, hatte sich in diesem Fall also gelohnt. Hier konnte eine wichtige Grundsatzentscheidung zugunsten der Verfolgten durchgesetzt werden. Demnach war das ehemalige Deutsche Reich bzw. die Oberfinanzdirektion in solchen Fällen zu Schadenersatz verpflichtet, in denen feststand, dass das Deutsche Reich die Eigentümerstellung über jüdisches Vermögen erlangt hatte.

Der Versteigerungserlös, die Eigentümerstellung des Reiches und dessen Verantwortlichkeit für die Entziehungsmaßnahmen anderer Reichsorgane, wie der Gestapo, waren Topoi, die in den meisten Umzugsgutfällen die Auseinandersetzungen bestimmten. Der Fall Chandler ist im Vergleich zum Fall Loebenstein interessant, weil er auf besondere Weise zeigt, wie stark sich die Fronten zwischen den Prozessparteien verhärteten, wenn einer Behörde eine Interessenvertretung gegenüberstand, die mit der Funktionsweise eines bürokratischen Apparates und der Denkart der Finanzbeamten umzugehen wusste. Die URO konnte den Schriftsätzen der OFD entsprechend Paroli bieten. Auch von den Entscheidungen der unteren gerichtlichen Instanzen zeigte sich die URO relativ unbeeindruckt. In Fällen, in denen ein weniger gut beratener Antragsteller schon längst der bürokratischen Geduld und der Prozessierfreudigkeit der OFD nachgegeben hätte, fing für die URO die Arbeit erst an. Vierzehn Jahre nach der Anmeldung des Schadens gelangten die Chandlers schließlich zum Erfolg. Es war unverkennbar, dass die OFD gegenüber Interessenvertreter, die die Verfahrensaufläufe

³⁶ Ausgewählte Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichtes, B. VI, S. 731 f. Das Gericht verwies hier auf die Fälle Horst Lewin, ORG/II/745, Entscheidung Nr. 499, Spier ORG/II/257 Entscheidung Nr. 338 und Hurwitz, ORG/II/710, Entscheidung Nr. 503, vgl. auch Ausgewählte Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichtes, Bd. III, S. 474.

und Denkmuster einer Behörde kannten, wesentlich härter und ausdauernder vorging als gegen einzelne Antragsteller.

Der Gegenwind, den die URO im Fall Chandler zu spüren bekam, wehte den URO-Vertretern auch andernorts ins Gesicht. In Bochum verweigerte beispielsweise der Landgerichtspräsident dem URO-Anwalt Dr. Schindler die Zulassung an seinem Gericht, sodass es diesem nicht mehr möglich war, seine Mandanten vor Gericht zu vertreten. Impertinenterweise berief sich der Präsident auf ein Gesetz vom 13. Dezember 1935, welches nicht lizenzierten Personen eine kommerzielle Rechtsberatung verbot. Dieses Gesetz hatte sich während des Nationalsozialismus insbesondere gegen jüdische Anwälte gerichtet. Das NS-Gesetz befugte die Landgerichte nach 1945 jedoch nicht dazu, einem nach der Zivilprozessordnung nicht lizenzierten Anwalt die Anhörung zu verweigern.³⁷ Der Rechtsberater der britischen Militärregierung, Professor Dr. Ernst Josef Cohn bezeichnete diese Aktion als: „[...] typical German stunt, designed to frustrate an organisation set up under the auspices of this Office (Foreign Office, J. L.). I am inclined to think that it is motivated by the desire to inflict a defeat on us and on the course of restitution as a whole.“³⁸ Er schloss jedoch nicht aus, dass auch die deutsche Anwaltschaft mit Neid auf eine Organisation schaute, die das für westdeutsche Anwälte so lukrative Gebiet der Restitution monopolisierte.

Neben diesen spezifischen Problemen, mit denen die Verfolgten im Laufe der Rückerstattung konfrontiert waren, haben die bisher erläuterten Fallbeispiele deutlich gemacht haben, welche Interpretation der NS-Vergangenheit die westdeutsche Finanzbürokratie entwarf. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie die Oberfinanzdirektionen die Geheime Staatspolizei (Gestapo) charakterisierten. Ihrer Ansicht nach war diese kein Organ des Reiches, sondern eine Landesbehörde gewesen.³⁹ Eine solche Rekonstruktion der Vergangenheit zeugte von einer gewissen Kühnheit. Im Juni 1936 war Heinrich Himmler, der Chef der nationalsozialistischen Eliteformation SS, offiziell Chef der gesamten deutschen Polizei geworden. Damit war die staatliche, aus Beamten bestehende, Polizei mit einer Formation der NSDAP verschmolzen. Die Politische Polizei, die in Preußen Gestapo geheißen hatte, war nun aus dem Gesamtver-

³⁷ F. B. Richards, Foreign Office, an M. J. Kelly, Financial Adviser's Office, vom 7.6.1950, PRO, FO 371/85072.

³⁸ Prof. Dr. Ernst Josef Cohn war vor seiner Emigration nach England jüdischer Rechtsprofessor an der Breslauer Universität. Ernst Josef Cohn an J. L. Simpson vom 30.5.1950, PRO, FO 371/85072.

band der Polizei herausgelöst und als selbständige Einheit mit einer Unterorganisation der SS dem Sicherheitsdienst (SD) verbunden worden. Die Grenzen zwischen einer staatlichen Institution und einer politischen Organisation verschwammen. Das Produkt der Verschmelzung war zwar Teil des Staates aber nicht mehr rechtsstaatlichen Prinzipien unterworfen. Durch die Vereinigung von Politischer Polizei und Kriminalpolizei zur „Sicherheitspolizei“ waren auch die Grenzen zwischen kriminellen und politischen Vergehen verschwunden und die nationalsozialistische Rassenideologie wurde Teil kriminalistischer Ermittlungen. Mit der Gründung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) war kurz vor Kriegsbeginn ein organisatorisches Dach für die Vereinigung von Sicherheitspolizei und SD geschaffen worden.

Die Oberfinanzdirektionen hoben in ihrer Argumentation also die Verschmelzung von Partei und Staat wieder auf. Die Politische Polizei als Instrument nationalsozialistischer Verbrechen war nach diesem Verständnis nun nicht mehr Teil des Reiches gewesen. Damit lehnte die OFD die schuldrechtliche Verpflichtung für solche staatliche Stellen ab, die unmittelbar in der Nähe von NS-Verbrechen gestanden hatten bzw. aktiv an diesen Verbrechen beteiligt waren. Dieser um seine verbrecherische Elemente bereinigte Staat konnte nun bedenkenlos als Traditionsbestand in das institutionelle Gefüge der Bundesrepublik mit übernommen werden. Die Herauslösung von staatlichen Stellen aus dem Staatsverbund war eine Grundfigur, die auch bei der Beurteilung anderer Bereiche der Verfolgungsgeschichte immer wieder ihre Anwendung fand. Dieses Argumentationsmuster konnte nicht ausschließlich mit dem fiskalischen Denken der Finanzbeamten erklärt werden, die natürlicherweise alles versuchten, dem Staat jede Mehrausgabe zu ersparen. In der Konsequenz bedeutete diese Argumentation für den bundesdeutschen Fiskus sogar einen finanziellen Verlust. Stritt der die Zugehörigkeit der Gestapo oder Politischen Polizei zum Reiche ab, konnte er auch nicht die Liegenschaften der Gestapo als Reichsvermögen in Anspruch nehmen.⁴⁰

Die Finanzverwaltung definierte nicht nur die Organe des Reiches neu, sondern verstand sich auch in der Neuinterpretation und Dekontextualisierung von NS-Gesetzen. Ein Beispiel hierfür mag der Fall Michelsohn sein, in dem verschiedene

³⁹ So argumentierte die OFD auch im Fall von Heinrich Brust, dessen PKW von der Gestapo eingezogen worden war, weil Brust das Fahrzeug zur Verteilung kommunistischem Propagandamaterial benutzt hatte. WgA LGHH, Z 24689.

⁴⁰ Dr. Rauschnig vom 12.2.1953, Bericht über die Besprechung grundsätzlicher Fragen im Rückertstattungsrecht im Bundesfinanzministerium am 10. und 11. Februar 1953, StaHH: 311-3, Abl. 1959-410-15-2/4, Band II.

Verordnungen zur Konfiskation von Feindeigentum gegen die 11. Durchführungsverordnung (DVO) zum Reichsbürgergesetz (RBG) ausgespielt wurden. Nach der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 wurde all jenen Deutschen die Staatsbürgerschaft aberkannt, die ihren „Aufenthaltort oder permanenten Wohnsitz im Ausland genommen hatten“. Die Verordnung sah weiterhin vor, dass das Eigentum der Ausgebürgerten restlos und ohne Ausnahmen dem Reich verfiel. Unter diese Kategorie fielen nicht nur Emigrantinnen wie die Töchter Loebenstein oder Frau Anni Chandler, sondern auch alle Verfolgten, die zwangsweise in die Vernichtungslager deportiert worden waren. Mit Hilfe dieser Verordnung war das Reich auch des Umzugsgutes der Eheleute Michelsohn habhaft geworden, die nach Südafrika ausgewandert waren.⁴¹ In diesem Falle argumentierte die OFD jedoch nicht mit den späteren Bombenangriffen auf den Hamburger Hafen, die die OFD von jeglicher Zahlungsverpflichtung entbunden hätte, sondern mit den verschiedenen Verordnungen zur Konfiskation von Feindeigentum. Nach der Auswanderung der Michelsohns, so die OFD, hätten diese die Staatsangehörigkeit einer Feindnation angenommen. Die Konfiskation ihres Eigentums sei daher im Sinne der Verordnungen zur Konfiskation von Feindeigentum erfolgt und damit völkerrechtlich gesehen legal gewesen. Damit schloss die OFD aus, dass das Eigentum der Michelsohns gemäß der 11. DVO zum RBG erfolgt war, für die der bundesdeutsche Staat hätte aufkommen müssen.⁴² Neben dieser juristischen Argumentation konnte die OFD wie jeder bürokratische Apparat mit einem ganzen Katalog an Formalismen das Verfahren in die Länge ziehen. Im Fall Michelsohn bezweifelte die Oberfinanzdirektion plötzlich, nachdem sie sich schon einige Jahre mit dem Fall beschäftigt hatte, die Aktivlegitimation der Antragsteller, d. h. deren Eigentümerstellung. Die Michelsohns hatten nun nachzuweisen, dass sie die rechtmäßigen Eigentümer des Umzugsgutes waren, für das sie vom Staat Ersatz verlangten. Hierzu verlangte die OFD von den Antragstellern so genannte *Konossements* in allen drei Ausführungen. *Konossements* waren Schiffsfrachtbriefe, die der Auftraggeber seiner Ware vor der Verschiffung beizufügen hatte.

Wenn die Finanzbeamten ihre Kompetenz weit überschritten und die Geduld der Verfolgten übermäßig strapazierten, kamen meist die den juristischen Verfahren zu-

⁴¹ Fall Michelsohn, WgA LGHH, Z 562

⁴² Schreiben des Anwalts Martin Hutze an die Wiedergutmachungskammer vom 1.2.1952, WgA LGHH, Z 562.

grunde liegenden Emotionen zum Ausbruch. So schrieb der Anwalt des Ehepaars Michelsohn an das Gericht:

„Wenn man die Jahre der Herrschaft der Nationalsozialisten und das von ihnen angerichtete Unheil unter dem Gesichtswinkel formalen Rechts (und nicht unter demjenigen wirklichen gerechten Rechts) betrachten will, dann haben die NS wahrscheinlich überhaupt kein Unrecht getan. Zu diesen Hinweisen nötigt der Schriftsatz der OFD vom 19.7.52.“⁴³

Nachdem ihr Mann verstorben war, also nie mehr in den Genuss der Rückerstattungsleistungen kommen würde, lenkte Frau Michelsohn ein. Sie akzeptierte das Vergleichsangebot der OFD, fügte jedoch hinzu: „Ich möchte betonen, daß ich den Vergleich nur deswegen annehme, weil ich sonst bei meinem hohen Alter von fast 89 Jahren wohl überhaupt nicht mehr in den Genuß der Wiedergutmachung kommen würde.“⁴⁴

Enttäuschte Antragsteller konnten gegenüber dem Gericht auch sehr direkt werden. So hatte in einem anderen Fall die OFD lediglich den Versteigerungserlös zurückerstatten wollen und die Verantwortung für die unsachgemäße Lagerung von Umzugsgut, die zu einer erheblichen Wertminderung geführt hatte, abgelehnt. Die Wertminderung sollte allein die Verfolgte tragen.

Die Antragstellerin reagierte auf das Verhandlungsgebaren der OFD folgendermaßen:

„Beschwerde gegen den Geist des Beschlusses:

Auf englisch gibt es einen Ausdruck, der sagt „adding insult to injury“, übersetzt ist das ungefähr „Beleidigung zur Verwundung fügen“. Das ist was ihr Beschluss mir tut. Es war nicht genug, dass mir mein Eigentum gestohlen wurde – zu einer Zeit wenn man mich schon aus meiner Heimat und von meinen Angehörigen und Freunden vertrieben hatte, jetzt „macht man das wieder gut“ indem man mir eine lächerliche Summe anbietet, die nicht einen Bruchteil des gestohlenen Gutes wert ist. Ihre 13.000 RM (Versteigerungserlös, J. L.), die umgewertet wahrscheinlich 1.300 DM wären, würden mir noch nicht einmal meinen „vermotteten“ (zitiert Gerichtsentscheid, J. L.) Pelzmantel ersetzen. Das Angebot dieser Summe für das was

⁴³ Schriftsatz des Anwalts vom 2.8.1952, WgA LGHH, Z 562.

⁴⁴ Zitiert in: Schreiben des Anwalts an die Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 10.11.1955, WgA, LGHH, Z 562, Bl. 43.

ich verloren habe, ist eine Beleidigung. Wenn Sie wirklich den Geist der Wiedergutmachung hätten und wirklich bedauerten was im Namen des deutschen Volkes uns Emigranten angetan worden ist, dann würden Sie sich schämen mir so ein Angebot zu machen. Die 24.285 DM die ich auf meiner Wiedergutmachungsform (sic) gefordert habe, waren bei weitem nicht zuviel. Ich könnte mir für diesen Preis noch nicht einmal das ersetzen, was ich verloren habe, aber ich könnte mir dafür wieder eine anständige Ausstattung kaufen. Wie ich noch in Deutschland Recht studierte, haben die Juristen an Ehre und Gerechtigkeit geglaubt. Ist dieser Geist denn auch ganz ausgebombt worden?⁴⁵

Dass die OFD auch ganz anders agieren konnte, zeigt ihr Verhalten gegenüber denjenigen, die auf öffentlichen Versteigerungen von jüdischem Umzugsgut lohnende Geschäfte gemacht hatten. In diesen Fällen übernahm die Oberfinanzdirektion die Haftung für die Ersteigerer, obwohl deren Namen bekannt waren. Der Finanzverwaltung und den Hamburger Gerichten lagen Versteigerungsprotokolle vor, die Auskunft über den versteigerten Gegenstand, seinen Versteigerungserlös und über den Käufer gaben, und trotzdem wurden diese nicht direkt zur Rückgabe aufgefordert.⁴⁶ Folgendes Fallbeispiel soll diesen Zusammenhang genauer erläutern:

Frau Johanna Share, geborene Ploschitzki, wohnhaft in der Messelstraße 5–11, Berlin-Dahlem,⁴⁷ war als wohlhabende Kunstsammlerin und Kunstmäzenin reichsweit bekannt gewesen. Neben ihrem Privatvermögen von ca. 3 Mio. RM hatte ihre Kunstsammlung Mobiliar, Teppiche, Vasen, Skulpturen und Bilder aus den verschiedensten Epochen und allen Kunstrichtungen umfasst. Allein zu ihrer Gemäldekollektion hatten Bilder von bedeutenden Künstlern wie Grosz, Kollwitz, Liebermann, Hofer, Klee, Bracque, Feininger, Schmidt-Rotluff und Beckmann gehört.

Frau Share hatte sich wegen der zunehmenden Repressionen gegen Juden in der Reichshauptstadt zur Auswanderung nach Kalifornien entschlossen. Sie wollte ihre umfangreiche Kunstsammlung jedoch nicht im Reich zurücklassen, sondern diese mit in die USA nehmen. Zu diesem Zweck hatte sie die Firma Schenker & Co beauftragt, die dann unter der Aufsicht von Frau Share den gesamten Haushalt und die Kunst-

⁴⁵ Schreiben von Margot A. an das Gericht vom 16.12.1953, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, A 6.

⁴⁶ Die Versteigerungslisten der Gestapo sind heute noch vorhanden und umfassen mehrere Aktenordner. Der Inhalt der Listen zeugt von dem akribischen Verwertungswillen der NS-Organen. Sämtliche Haushaltsgegenstände bis zur Zahnbürste fanden ihren Abnehmer. WgA LGHH, ohne Signatur.

⁴⁷ Das Anwesen von Frau Share existiert heute nicht mehr. Das Grundstück ist neu bebaut worden.

sammlung in neun *liftvans* verpackt und in den Hamburger Freihafen abtransportiert hatte.⁴⁸ Frau Shares Vermögen war nicht mehr verschifft worden, sondern von einem Gerichtsvollzieher namens Bobsin im Auftrag der Gestapo öffentlich versteigert worden. Das Gerichtsvollzieheramt hatte reichsweit in allen großen Städten die Versteigerung der Kunstsammlung öffentlich angekündigt, sodass sich alle führenden Kunst- und Antiquitätenhändler des Reiches in Hamburg eingefunden hatten.⁴⁹ Das Versteigerungsprotokoll hatte 1.500 Positionen umfasst, die sich auf 40 Schreibmaschinen-seiten verteilten. Allein das Interieur der Villa in der Messelstraße hatte 15 Seiten des Protokolls ausgemacht. Die Anwesenheit bei diesem außergewöhnlichen Ereignis hatte sich für die Hamburger Antiquitätenhändler aus den Alsterarkaden, aber auch für die Sammler und Händler aus den anderen Städten des Reiches wirklich gelohnt. Chinesische Vasen waren im Ausstellungskatalog unter dem Titel „Blumenvasen“ aufgeführt und orientalische Kleinodien waren unter dem Sammeltitle „Kleinigkeiten“ zusammengefasst worden. Die Versteigerung hatte einen Reinerlös von rund einer viertel Million Reichsmark erbracht. Nach Angaben von Frau Share hätte eine Versteigerung von einer so bedeutenden Sammlung mindestens zwei Mio. RM erbringen müssen. Der tatsächliche Erlös dieser Verschleuderungsaktion war vom Gerichtsvollzieher Bobsin dann auf ein Konto der Geheimen Staatspolizei bei der Deutschen Bank eingezahlt worden. Noch kurz vor Ende des Krieges, am 2. Mai 1945, hatte die Gestapo das Geld an die Oberfinanzkasse Hamburg überwiesen.⁵⁰

Nachdem die britische Militärregierung am 12. Mai 1949 auch für ihre Besatzungszone ein Rückerstattungsgesetz erlassen hatte, hatte auch Frau Share einen Rückerstattungsantrag gestellt. Aufgrund des hohen Bekanntheitsgrades ihres Kunstschatzes und der guten Überlieferung der noch vorhandenen Versteigerungsprotokolle war es möglich, einen Großteil der damaligen Käufer zu identifizieren. Zu diesen Ersteigerern gehörte auch Herr Reitz, der auf der Auktion Gegenstände im Wert von rund 12.000 RM ersteigert hatte. Gegen ihn und weitere Erwerber wurde nun ein Rückerstattungsverfahren eingeleitet. Reitz vermochte auf seiner damaligen Abrechnung, die vier Seiten umfasste, nur drei Gegenstände wiederzuerkennen, die sich noch in seinem Besitz befanden. Seine Unterlagen und sämtliche anderen Antiquitäten in

⁴⁸ Eidesstattliche Erklärung von Johanna Share vom 27.2.1962, WgA LGHH, Z 2203.

⁴⁹ Schreiben von Herrn Reitz an Wiedergutmachungskammer vom 15.1.1951, WgA LGHH, Z 2203.

seinem Lager, so Reitz, seien den Bombenangriffen auf Hamburg zum Opfer gefallen. Merkwürdigerweise waren auch bei den meisten der anderen Antiquitätenhändler sämtliche Unterlagen verschwunden und die ersteigerten Objekte entweder durch den Krieg zerstört oder weiterverkauft worden. Den Weiterverkauf von Gegenständen, die auf einer Auktion der Gestapo ersteigert worden waren, konnte der Anwalt von Frau Share nur als bewusst schuldhaftes Verhalten bezeichnen.⁵¹ Herr Reitz hingegen bestritt, davon gewusst zu haben, dass die versteigerten Objekte einer Jüdin gehört hatten. Das Gerichtsvollzieheramt sei, so Reitz, bei einer Vielzahl von Versteigerungen tätig gewesen, deren Erlös für die Tilgung von Steuerschulden verwendet worden sei. Er bestritt weiterhin, dass nur ca. 25 Prozent des tatsächlichen Wertes für die Gegenstände bezahlt worden seien. Es habe infolge des Krieges ein großer Mangel an Mobiliar und anderen Dingen bestanden, sodass jeder Käufer adäquate Preise bezahlt hätte. Die Gegenstände, von denen der Anwalt von Frau Share behauptete, dass er sie weiterverkauft habe, seien zum großen Teil durch Bombeneinschläge in seinem Lager zerstört worden. Für diese Schäden träfe ihn jedoch kein Verschulden, also habe er für diese auch nicht aufzukommen. Mit dem Kauf und dem späteren Verlust der Gegenstände durch die Bombenangriffe habe er selbst erhebliche Verluste hinnehmen müssen. Herr Reitz bezeichnete sich selbst als Opfer des Nationalsozialismus, unter dessen Folgen auch er zu leiden gehabt habe. Als Uhrmacher habe er beispielsweise für die Wehrmacht in Akkordarbeit Uhren repariert.⁵² Der Anwalt von Frau Share einigte sich mit Herrn Reitz auf die Rückgabe von drei Gegenständen und eine Ausgleichszahlung von 500 DM. Die Verfahrensführung gegen jeden einzelnen Ersteigerer sollte sich als mühseliges und aufwendiges Unterfangen herausstellen, da keiner der insgesamt 32 Schnäppchenjäger seine Schuld eingestehen wollte. Entgegen allen bis dahin vertretenen fiskalischen Prinzipien sprang plötzlich die Oberfinanzdirektion ein und bot sich als Gesamtschuldner an. Voraussetzung war allerdings, dass die Anwälte von Frau Share auf die Durchsetzung der Ansprüche gegen jeden einzelnen Antiquitätenhändler verzichteten. Am 4. Juni 1952 ging Dr. Ruge, einer der Anwälte von Frau Share, auf dieses Angebot ein und zog die Anträge gegen 24 weitere Schnäppchenjä-

⁵⁰ Die Anwälte Dr. Ruge und Dr. Jacobson aus Berlin über den Verlauf der Auktion und den Verbleib des Erlöses genau informiert. Anmeldung des Rückerstattungsanspruches von Frau Johanna Share geb. Ploschitzki vom 1.2.1950. WgA LGHH, Z 2203.

⁵¹ Anwalt Dr. Ruge an die Wiedergutmachungskammer vom 3.1.1951, WgA LGHH, Z 2203.

⁵² Schreiben von Herrn Reitz an die Wiedergutmachungskammer vom 19.3.1951, WgA LGHH, Z 2203.

ger zurück. Damit verzichtete Frau Share auf die Rückerstattung der noch vorhandenen Gegenstände und ließ sich auf einen Streit mit der Oberfinanzdirektion ein. Dies war nicht unbedingt die bessere Alternative. In der Auseinandersetzung mit der OFD ging es nun um eine angemessene Entschädigung für die unzähligen Preziosen, die Frau Share verloren hatte. Zu diesem Zweck musste der tatsächliche Wert der versteigerten Objekte ermittelt werden. Hier wiederholte sich das übliche Verfahren, welches die Oberfinanzdirektion Hamburg auch bei allen anderen Auseinandersetzungen angewendet hatte. Der Streit drehte sich auch hier um die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Gegenstände und dem Versteigerungserlös. Angefangen von der Ablehnung der Zuständigkeit – Versteigerungserlöse waren scheinbar immer an die OFD abzuführen, in deren Bezirk der Verfolgte seinen Wohnsitz hatte – bis zum Streit über Verkehrswert und Wiederbeschaffungswert wurden alle Streitfragen wieder und wieder neu verhandelt. Da es sich bei Frau Shares Vermögen um eine außergewöhnliche Kunstsammlung handelte und auch das Interieur ihres Anwesens in Berlin-Dahlem außerordentlichen Seltenheitswert besaß, spielte die Schätzung des tatsächlichen Wertes der Gegenstände eine wichtige Rolle. Neben diesem Streit um die tatsächlichen Werte der Kunstgegenstände, dessen Ausgang über die Höhe der Rückerstattungssumme entschied, spielte noch die Gutachterfrage eine wichtige Rolle. Es war bemerkenswert, welche Gutachter die OFD zur Ermittlung der Werte der Artefakte bestellte und wie sich diese Gutachter zu den Vorgängen während des Nationalsozialismus verhielten. Diese waren entweder mit ihrer Aufgabe völlig überfordert oder sie waren, wenn sie sich in der Materie tatsächlich auskannten, unmittelbar am Wertungsgeschehen beteiligt gewesen. Bisweilen hatten sie dabei ein beträchtliches Vermögen angehäuft. Einer der Gutachter, Karl von der Porten, erging sich bei seinen Schreiben an das Gericht in ausführlichen Elogen über das „wunderbare Werk der Wiedergutmachung“, musste jedoch in der Sache immer wieder um Aufschub des von ihm angeforderten Gutachtens bitten. Was er schließlich als Gutachten ablieferte, kann hier leider nur beschrieben und nicht bildlich vorgeführt werden. Das Gutachten bestand aus einer lückenhaften Liste, die in unverständlicher Sprache auf Millimeterpapier mit Schreibmaschine angefertigt wurde, jedoch mit handschriftlichen Korrekturen übersät war. Nach diesem missglückten Versuch eines sachdienlichen Gutachtens wurde Carl F. Schlüter vom Auktionshaus Schlüter um ein Gutachten gebeten. Das Auktionshaus Schlüter hatte jedoch selbst einen großen Anteil der Versteigerungen in Hamburg durchgeführt und daran sehr gut verdient. Ein objektives Gutachten

war hier also nicht zu erwarten. So kam Carl F. Schlüter dann auch zu dem Ergebnis, dass die auf der Auktion erzielten Erlöse durchaus angemessen waren.⁵³ Am 19. Juni 1952 einigten sich die Parteien auf eine Vergleichssumme von 650.000 RM. Die Wiedergutmachungskammer fasste einen so genannten Feststellungsbeschluss, der den Anspruch von Frau Share gegenüber dem Deutschen Reich fixierte. Zu einer Auszahlung konnte es noch nicht kommen, weil noch keine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung darüber existierte, wie mit den zunächst einmal festgestellten Reichsverbindlichkeiten umzugehen war. Dies regelte dann das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.⁵⁴ Demnach hatten die Oberfinanzdirektionen die Feststellungsbeschlüsse entsprechend der Maßgaben dieses Gesetzes in rechtskräftige Bescheide umzuwandeln. Frau Share sollte 600.000 DM erhalten. Ihr Anwalt legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein, weil er ihn für zu niedrig hielt. Es wurden erneut Gutachten über den Wert der Kunstsammlung eingeholt. Der Streit um korrekte Gutachten und geeignete Gutachter dauerte schon fast zehn Jahre. Weder die Qualität der Gutachten noch die Haltung der Gutachter schienen sich während dieser Zeit geändert zu haben. Jetzt verlor der Anwalt von Frau Share die Geduld und übte Kritik an der Grundhaltung der bis dato bestellten Gutachter. In seinem Schreiben an das Gericht zitierte er einen der Kunstsachverständigen, der die Versteigerung des Eigentums von Frau Share als einen „an und für sich bedauerlichen Vorfall“ bezeichnete. An dieser Stelle ging der Anwalt von Frau Share ins Detail und kommentierte die Grundhaltung des Gutachters folgendermaßen:

„In diesem für ein Gutachten durchaus unangebrachten Stimmungsbericht begegnet man weder dem Gedanken, dass es sich hier um einen der größten Fälle von Kunstraub auf deutschem Boden gehandelt hat, noch dem Hinweis, dass keiner aus diesem „glücklich gemischten Kreis“ der Auktionsteilnehmer bei dieser auf Befehl der Gestapo veranstalteten Versteigerung das Gefühl gehabt hat, durch Käufe zu Ramschpreisen aus geraubtem Kunstgut zum Hehler zu werden.“⁵⁵

⁵³ Schreiben von Carl F. Schlüter an die OFD Hamburg vom 16.11.1951, WgA LG HH, Z 2203.

⁵⁴ Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger, Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG, vom 19.7.1957, BGBl. I, 1957, S. 733-742.

⁵⁵ Dr. Ruge an die Wiedergutmachungskammer vom 5.3.1962, WgA LGHH, Z 2203.

Die Konsultation von unterschiedlichen Gutachtern ging über die Hamburger Kunsthalle bis hin zur Gemäldegalerie der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin. Hier konnte dann eine abschließende und kompetente Begutachtung der Kunstsammlung erreicht werden, die sowohl die Oberfinanzdirektion Hamburg als auch Frau Share zufrieden stellte. Zu dem schon zuerkannten Wiederbeschaffungswert von 600.000 DM wurden Frau Share am 3. Januar 1965 weitere 360.000 DM zuerkannt und zur Auszahlung gebracht. Damit hatte das Verfahren von der Antragstellung bis zur endgültigen Klärung 17 Jahre gedauert. Auch mit den Hamburger Museen, in die einige der Kunstschätze verbracht worden waren, kam Frau Share zu einer einvernehmlichen Lösung.⁵⁶

Der Fall Share weist auf einen wichtigen Grundzug in der staatlichen Rückerstattung hin: Die private Nutznießerschaft und kommerzielle Teilhabe bei Plünderungs- und Verwertungsmaßnahmen des NS-Staates wurde nicht verfolgt. Offenbar war die Bundesrepublik darum bemüht, ihre Bürger von Rückerstattungsforderungen, die durch den Erwerb staatlicherseits enteigneten Eigentums entstanden waren, freizuhalten. Dies galt auch für Kommunen, die wegen der Entziehung von Hausrat belangt werden sollten.⁵⁷ Auch hier sah sich der Fiskus veranlasst, die Haftungspflicht zu übernehmen. Dadurch, dass der Fiskus die Verfolgten davon überzeugte, ihre Ansprüche ausschließlich gegen das ehemalige Deutsche Reich geltend zu machen und nicht jeden Ersteigerer einzeln zu verfolgen, entband er die Nutznießer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen in großzügiger Weise von ihrer Rückerstattungspflicht.⁵⁸

Hatte der bundesdeutsche Fiskus diese Ansprüche einmal auf sich gezogen, verhielten sich dessen Prozessvertreter, die Oberfinanzdirektionen, jedoch viel streitbarer und aggressiver als private Rückerstattungspflichtige. Durch eine solche Verfahrensweise übernahm der Nachfolgestaat die Verantwortung für die Korrumpierung und Partizipation seiner Bürger bei der Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung während des Nationalsozialismus und verhinderte damit gleichzeitig zusätzliche Unruhe,

⁵⁶ Zur Rolle der Museen bei „Arisierung“ und Restitution siehe Punkt 4 in diesem Kapitel.

⁵⁷ „In NRW werden teilweise die Städte haftbar gemacht wegen der Einziehung des jüdischen Hausrats. Solche Ansprüche sollen möglichst von den Städten abgewehrt und vom Dt. Reich übernommen werden.“ Besprechung der Rückerstattungsreferenten der Oberfinanzdirektionen in Bremen am 10.10.1953, Entziehung beweglicher Sachen, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, Devisen- und Vermögensverwertung, 48 UA 3.

⁵⁸ Die Oberfinanzdirektion machte im Fall Share deutlich, dass sie bei Vergleichsabschlüssen in bestimmter Höhe die Genehmigung des Bundesfinanzministeriums einholen müsse. Da es letztendlich zu einem Vergleich kam, ist davon auszugehen, dass die Praxis die Billigung des BMF erhielt. Holdeigel, OFD Hamburg, vom 28. August 1951, WgA LG HH, Z 2203.

die durch eine Verfolgung eines jeden Einzelanspruches entstanden wäre. Damit blieben jedoch all jene, die beispielsweise einen Pelzmantel oder ein Möbelstück aus jüdischem Besitz günstig erstanden hatten, auch nach 1945 in dem Glauben, dass an ihrem Verhalten nichts Verwerfliches gewesen war.⁵⁹

Was hätte es bedeutet, wenn in Westdeutschland alle Ansprüche gegen hunderttausende von Ersteigerern verhandelt und durchgesetzt worden wären? Die Bundesrepublik hätte sich mit der Partizipation von großen Teilen der deutschen Bevölkerung am NS-Unrecht auseinander setzen müssen. Es hätte, wenn auch nicht öffentlich, ausführlich diskutiert werden müssen, ob ein Ersteigerer auf einer Aktion in Hamburg zu einem Hehler geworden war. Die Verfolgung eines jeden Einzelfalls hätte in einem sehr starken Gegensatz zu dem allgemeinen Abwehrverhalten gegenüber der viel diskutierten Kollektivschuldthese gestanden. Die den Alliierten unterstellte und in Westdeutschland vehement abgelehnte Sichtweise, nicht nur wenige, sondern die meisten Deutschen hätten sich während des Nationalsozialismus schuldig gemacht, hätte in Bezug auf die materiellen Nutznießerschaft ihre Bestätigung erfahren. Wie konnte man eine Beteiligung großer Bevölkerungsteile am NS-Unrecht noch vehement leugnen, wenn die Rückerstattungsverfahren tagtäglich das Gegenteil bewiesen. Das Verhalten der OFD wirkte also indirekt als kollektive Entschuldung und war damit Ausdruck der allgemeinen politischen Haltung gegenüber der NS-Vergangenheit.

Vergleicht man die Bereitwilligkeit des Fiskus, für die Ersteigerer die Haftung zu übernehmen, mit der entschiedenen Abwehr der Ansprüche der Verfolgten, wird deutlich, dass Erklärungen für ein solches Verhalten, die sich ausschließlich auf das fiskalische Denken und die rationale Funktionsweise einer Finanzverwaltung beziehen, zu kurz greifen. Die Rückerstattung wurde so durchgeführt, dass sie den Prozess der inneren Stabilisierung der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft nicht gefährdete, und zeigte sich somit für rechtsfremde Einflüsse, d. h. für die allgemeine Sicht auf die NS-Vergangenheit, empfänglich. Neben strukturellen Erklärungsmustern muss daher auch der damalige Konsens über die NS-Vergangenheit mit einbezogen werden.

Eine weitere Beobachtung, die auch schon für den privaten Bereich der Rückerstattung gemacht wurde, wird hier noch einmal auf andere Weise bestätigt. Das Rücker-

⁵⁹ Der Fiskus übernahm jedoch nicht für jeden Erwerb von Gütern auf Zwangsversteigerungen die Haftungspflicht. Es kam auch vor, dass Schnäppchenjäger ihre Beute zurückgeben mussten. Diese wurden jedoch nach dem RepG von 1969 oder schon vorher ab 1960 entschädigt. Auch hier konn-

stattungsverfahren reduzierte die Behandlung der Eigentumsübertragung und Eigentumsverwertung auf ein zwischen zwei Parteien zu klärendes Rechtsverhältnis und ließ sämtliche Formen der Bereicherung von dritter oder vierter Seite unberührt. So konnten beispielsweise Auktionshäuser und Speditionen, die am Transport und der Verschleuderung jüdischen Eigentums in großem Maßstab mitverdient hatten, unbehelligt im Rückerstattungsverfahren als Zeugen auftreten und kamen als Rückerstattungspflichtige erst gar nicht in Betracht. Wie tief der Glaube an die eigene Unschuld und das doch sehr geschönte Bild vom Unrechtscharakter des Nationalsozialismus bei den Beteiligten verankert war, machte das Verhalten des Auktionators Schlüter unmissverständlich deutlich, der völlig ungeniert mit seinem Reichtum vor Gericht prahlte und seine Kooperationsbereitschaft als besonders großzügige und freiwillige Geste stilisierte. Ein wesentlicher Teil nationalsozialistischen Unrechts, der Bereich der materiellen Vorteilsnahme durch Vermittlung, Transport, Veräußerung, Versicherung etc. blieb also im Bereich der staatlichen Rückerstattung gänzlich unberührt.⁶⁰

ten sich die Ersteigerer trotz Rückerstattung in dem Glauben wiegen, anständig geblieben zu sein. Vgl. Kapitel VIII.

⁶⁰ Historiker, die diese empirische Basis der Rückerstattungsgeschichte unberücksichtigt lassen, können daher nur zu einer sehr unzureichenden Beurteilung kommen. So identifiziert Hans Günter Hockerts die Themen Nazigold und Vermittlungsgeschäfte der Banken als die einzigen noch offenen Fragen der Rückerstattung. Vgl. Hockerts, Wiedergutmachung, 2001.

3. Die Beurteilung diskriminierender Steuern und Sonderabgaben

Der Zugriff des nationalsozialistischen Staates auf das jüdische Vermögen war nicht nur durch Konfiskation und Verkauf von greifbaren Gütern geschehen, sondern hatte sich auch auf das Barvermögen erstreckt, das mit Hilfe des ganzen Spektrums fiskalischer Instrumente beigetrieben worden war. Hierzu hatte ein ausgefeiltes System von Sondersteuern und Abgaben gehört, deren Einziehung wiederum Konfiskationen und Zwangsversteigerungen von immobilien Werten zur Folge haben konnte.

Das Steuerinstrument hatte der Abschöpfung von Verkaufserlösen bei Rechtsgeschäften zwischen Juden und Nichtjuden gedient und hatte eine Beteiligung bei Zwangsliquidationen von Geschäften und Betrieben und bei Versteigerungen von Umzugsgut ermöglicht. Meist hatte man gar nicht erst abgewartet, ob die zur Zahlung von Steuern veranlagten Juden auch in bar bezahlen wollten, sondern war gleich zur Konfiskation von immobilien Werten übergegangen. Neben speziellen Einkommenssteuersätzen für Juden⁶¹ waren jedoch auch andere schon bestehende Steuervorschriften in radikalierter Form auf Juden angewendet worden oder spezielle Sonderabgaben schlichtweg auf dem Verordnungswege neu erfunden worden.

So wurde die Reichsfluchtsteuer gezielt zu einer Zwangssteuer umgewandelt. Die noch von Reichskanzler Brüning aus reparationspolitischen Gründen im Jahr 1931 eingeführte Steuer⁶² entwickelte sich durch stetige Verschärfung zu einem Instrument, das die Oberfinanzdirektionen in besonders diskriminatorischer Weise bei Juden zur Anwendung brachten. Die Steuer war fällig geworden, wenn der Steuerpflichtige seinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland aufgeben bzw. dies durch seine Auswanderung beabsichtigt hatte. Damit wollte man die mit der

⁶¹ Zur Einkommenssteuer als Instrument der Ausplünderung erstmals: Susanne Meinl. Der Raubzug des Fiskus, in: newsletter. Informationen des Fritz Bauer Instituts zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Nr. 19 Herbst 2000, S. 11; Zur Rückerstattung überhöhter Einkommenssteuer vgl. WgA LGHH, Z 21759 und Entscheidung des ORG vom 19.6.1964, in: Ausgewählte Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichtes, Zweiter Senat, S. 818–819. Das Finanzamt hatte den auf einem Sperrkonto befindlichen Erlös aus einem Zwangsverkauf wegen Gemeinde- und Einkommenssteuer gepfändet. Erst das Oberste Rückerstattungsgericht stellte einen Missbrauch staatlicher Machtbefugnis fest und ordnete die Rückerstattung des verfolgungsbedingten Anteils der Einkommens- und Gewerbesteuer an. Die Berechnung dieses Anteils dauerte zweieinhalb Jahre.

⁶² Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8.12.1931, Siebenter Teil, Drittes Kapitel, Erster Abschnitt, §1–13. RGBl. 699; vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 153.

Auswanderung verbundene Kapitalflucht verhindern. Im Falle der deutschen Juden hatte man deren Auswanderung zwar regelrecht erzwungen, die Reichsfluchtsteuer war aber trotzdem erhoben worden.⁶³ Ursprünglich, so schreibt Frank Bajohr, war sie nur auf Vermögen von über 200.000 Reichsmark veranschlagt worden, doch ab Mai 1934 schon ab einer Vermögenshöhe von 50.000 RM. Dies hatte laut Bajohr zu einem sprunghaften Anstieg der Einnahmen im Staatshaushalt geführt. Im letzten Haushaltsjahr der Weimarer Republik 1932/33 hatten die Einnahmen aus der Reichsfluchtsteuer etwa 0,9 Mio. RM betragen. Unter nationalsozialistischer Herrschaft waren sie im Haushaltsjahr 1938/39 auf 342 Mio. RM angestiegen. Allein in Hamburg waren 8.777 „reichsfluchtsteuerpflichtige Nichtarier“ verzeichnet worden.⁶⁴

Im Zuge der Auswanderung ins Ausland war der Transfer des Restvermögens durch das so genannte Disagio erschwert worden. Dies war ein Abschlag gewesen, der beim Umtausch eines Auswanderersperrguthabens in Devisen an die Deutsche Golddiskontbank (DeGo) gezahlt werden musste. Auch hier setzte eine schleichende Verschärfung ein. Der Abschlag hatte noch im Januar 1934 etwa 20 Prozent der transferierten Gesamtsumme betragen. Im August 1934 waren es bereits 65 Prozent, im Juni 1935 dann 58 Prozent, im Oktober 1936 81 Prozent und im Juni 1938 dann 90 Prozent der Gesamtsumme gewesen, die ein Jude zu entrichten hatte.⁶⁵ Auch bei der Ausfuhr von Umzugsgut musste eine Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank bezahlt werden, die meist dem vollen Wert des Umzugsgutes entsprach.⁶⁶

Grundlage für eine effiziente Einholung der Sondersteuern war die „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938 gewesen.⁶⁷ Hiernach hatten Juden eine Bewertung ihres gesamten in- und ausländischen Vermögens vorzunehmen und bei den Finanzämtern anzumelden. Da hohe Strafen für falsche und verspätete Anmeldungen angedroht worden waren, hatte der NS-Fiskus eine umfassende Übersicht und Kontrolle über das Vermögen der Juden erhalten.⁶⁸

Ein weiteres Instrument hatte die Judenvermögensabgabe dargestellt, die aufgrund der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom

⁶³ Schwarz, Rückerstattung, S. 153.

⁶⁴ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 153.

⁶⁵ WgA LGHH, Z 2; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 153.

⁶⁶ Vgl. Wolfgang Schmidt, Entziehung von Sachvermögen und Rechten innerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II – Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 134.

⁶⁷ RGBI. I S. 414.

12. November 1938 erhoben worden war.⁶⁹ Anlass war wie bei der Pogromnacht die Ermordung des deutschen Gesandtschaftsrats vom Rath in Paris gewesen. Die so genannte Sühneleistung war auf 1 Mrd. RM festgelegt worden. Juden hatten zunächst 20 Prozent und später 25 Prozent ihres angemeldeten Vermögens in fünf Raten abzuführen.⁷⁰

In diesem System war zwar der reichsdeutsche Fiskus federführend gewesen, doch waren auch reichsnahe bzw. dem Reich direkt unterstellte Organisationen wie beispielsweise die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ in die Steuerpolitik mit einbezogen worden. So hatten „ausreiselustige“ Juden bis zu 20 Prozent des Reichsfluchtsteuerbetrages als Auswanderungsabgabe an die Reichsvereinigung abzuführen.

Der hier schon erwähnte Hamburger Kaufmann Albert Aronson⁷¹ hatte stattliche Summen von 613.713 RM an Reichsfluchtsteuer, 194.970 RM an Judenvermögensabgabe und 68.000 RM Degoabgabe an den reichsdeutschen Fiskus abgeführt. Die restlichen Bankguthaben waren im Rahmen der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 zugunsten des Reiches eingezogen worden. Johanna Share, deren Kunstschätze unter den Hammer der Gestapo geraten waren, hatte bei einem persönlichen Privatvermögen in Höhe von 2.585.004 RM 349.758 RM an Reichsfluchtsteuer zu zahlen gehabt.

Auf den Rückerstattungsantrag der Familie Aronson reagierte der zuständige Sachbearbeiter Dr. Topp bei der Hamburger Finanzdirektion folgendermaßen:

„Die Reichsfluchtsteuer gilt nicht als feststellbarer Vermögensgegenstand. Im übrigen galt die Reichsfluchtsteuer für alle Personen, die am 31.3.1931 Angehörige des Deutschen Reiches gewesen sind und in der Zeit nach dem 31.3.1931 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande aufgegeben haben oder aufgeben. Das Finanzamt Berlin-Moabit West, das zur Steuernr. 901/5274 vom Wiedergutmachungsberechtigten 194.970,-RM Judenvermögensabgabe eingezogen hat, war dem OFD-Präsidenten Berlin-Brandenburg nachgeordnet. Ich war an der Angelegenheit unbeteiligt. Im übrigen gehört die Judenvermögensabgabe nicht zu den „feststellbaren“ Vermögenswerten, die gemäß Gesetz Nr. 59 der Rückerstattung unterliegen. Über Zahlung von 68.000 RM an die Golddiskontbank in Berlin ist hier nichts bekannt. Die mir s.Zt. angegliederte Devisenstelle Hamburg ist jetzt eine Be-

⁶⁸ Wolfgang Schmidt, Entziehung von Sachvermögen und Rechten, 1981, S. 133 f.

⁶⁹ Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit, RGBl. I, S. 1579.

⁷⁰ DVO vom 21.11.1938, RGBl. I, S. 1638; DVO vom 19.10.1939, RGBl. I, S. 2059.

⁷¹ Vgl. Kapitel III, 3.

hörde, die der Hansestadt Hamburg untersteht.⁷² [...] Die Abführung von verbleibendem Bankguthaben durch die Bank an die OFD gemäß 11. VO zum Reichsbürgergesetz sind als Haushaltseinnahme verbucht, mit den übrigen Einnahmen an die Reichshauptkasse abgeführt und dort im allgemeinen Reichshaushalt verbraucht worden. Das Guthaben gilt nicht als feststellbarer Vermögensgegenstand.⁷³

Aus dem Schreiben Dr. Topps wird die generelle Argumentationslinie der Oberfinanzdirektionen in Sachen Sondersteuern deutlich. Ähnliche Stellungnahmen, wie die Dr. Topps, wurden auch in anderen Fällen auf schon vorgefertigten Formularen an die Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern verschickt. Wie bei den Streitigkeiten um die Rückerstattung von Umzugsgut zu beobachten war, wurde zunächst die jeweilige Zuständigkeit verneint. Schwerwiegender war jedoch die Ansicht der OFD, dass die Rückerstattung von Sondersteuern und Abgaben vom Gesetzgeber, d. h. von den Alliierten, gar nicht vorgesehen war. Tatsächlich war in den Rückerstattungsgesetzen nur von der Rückerstattung feststellbarer (engl.: *identifiable*) Vermögensgegenstände die Rede. Es kam also darauf an, was genau der Gesetzgeber mit feststellbaren Vermögensgegenständen gemeint hatte. Die Oberfinanzdirektionen hielten sich an eine sehr positivistische Interpretation, indem sie unter feststellbaren noch greifbare, *in natura* vorhandene Vermögensgegenstände verstanden. Weiterhin war umstritten, ob die Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Entziehung oder zum Zeitpunkt der Antragstellung feststellbar, d. h. tatsächlich auffindbar gewesen sein mussten.⁷⁴ War der Gegenstand nur während der Entziehung feststellbar gewesen und bei Anmeldung des Rückerstattungsanspruches nicht mehr auffindbar, begründete sich, nach Ansicht mancher Rechtskommentatoren, daraus nur ein Zuzahlungs- oder Schadenersatzanspruch, die Feststellbarkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung begründete hingegen den vollen Ersatzanspruch.⁷⁵ Andere wiederum, wie die Hamburger Gerichte, schrieben über Art. 26,2 BrREG dem Reich für nicht mehr auffindbare Gegenstände, so auch für nicht mehr feststellbare Sonderabgaben, die volle Verantwortung zu – und damit auch die volle Ersatzpflicht. Eine weitere juristische Konstruktion entwarf Otto Küster, der Staatsbeauftragte für Wiedergutmachung in Würt-

⁷² Schreiben von Dr. Topp, OFD Hamburg, an das WgA Hamburg vom 24.11.1949, StaHH, Oberfinanzpräsident 314-15, A5, Blatt 3708.

⁷³ Schreiben von Dr. Topp, OFD Hamburg, an das WgA Hamburg vom 3.1.1950, StaHH 314-15, Oberfinanzpräsident, A5, Blatt 39/5.

⁷⁴ RzW 1(1949/50), H. 12, S. 361, H. 7, S. 217–219.

⁷⁵ Vgl. von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 266.

temberg-Baden. Hatte das Deutsche Reich die Sondersteuern und Sonderabgaben durch Konfiskation von Aktienpaketen oder anderen Werten beigetrieben, oder hatte der Steuerschuldner mit Aktienpaketen bezahlt, so war es in Besitz eines feststellbaren Vermögensgegenstandes gekommen. Der Geschädigte hatte einen Rückerstattungsanspruch. Hatte der Zahlungspflichtige die Steuerschuld in bar beglichen und sich womöglich das Geld durch den vorherigen Verkauf der Aktienpakete beschafft, musste er leer ausgehen. Er konnte lediglich einen Antrag nach § 59 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) stellen und erhielt im günstigsten Fall nur 20 Prozent des Reichsmarkennennbetrages der Abgabe.⁷⁶ Diese Interpretation des Rückerstattungsgesetzes fand bei den Rückerstattungsreferenten der Oberfinanzdirektionen ein großes Echo. Auf einer bundesweiten Besprechung hieß es zu diesem Thema:

„Der Unterschied zwischen der Hingabe von Wertpapieren und einer Banküberweisung liegt darin, das im ersten Fall feststellbare Vermögensgegenstände übertragen worden sind, während im zweiten Fall nur Geld überwiesen worden ist, das nach Art. 16 REG nicht feststellbar ist. Man kann also nicht sagen, daß bei eingezogenen Wertpapieren, die nach der Entziehung nach Berlin kamen und dort verlorengegangen sind, der Verlust eine Kriegsfolge ist, für die das Deutsche Reich nicht haftet.“⁷⁷

Durch diese Rechtsunsicherheiten war vielen Verfolgten nicht mehr klar, an welche Behörde und in Bezug auf welches Gesetz sie ihre Anträge zu stellen hatten – einen Entschädigungsantrag nach dem Entschädigungsgesetz oder einen Rückerstat-

⁷⁶ RzW, 1(1949/50) H. 10, S. 320 und RzW 2(1951), H. 6, S. 169. Walter Schwarz schilderte den Vorgang folgendermaßen: „Ein Verfolgter muss eine Zwangsabgabe durch Hinterlegung von Wertpapieren in ein Sperrdepot zugunsten des Reiches sicherstellen. Zahlt er durch Hingabe der Wertpapiere an das Reich, gebührt ihm Schadenersatz nach dem Börsenkurs von 1. April 1956, weil das Reich als Erwerber eines entzogenen Vermögensgegenstandes haftet. Zahlt er aus dem Erlös der von ihm verkauften Papiere, ist zu entscheiden, ob bereits die Sperrung das Reich zum Inhaber der Eigentümerstellung (Art. 14 USREG) gemacht hat. Wird diese Frage verneint, so gebührt dem Verfolgten nur Entschädigung nach § 59 BEG, d. h. 20 % des RM-Nennbetrages der Abgabe. Der Unterschied beider Wiedergutmachungsleistungen ist so groß, daß es nur verständlich und beifallswürdig war, wenn OLG Frankfurt (vom 28. Juli 1960, RzW 60 444) mit einer keineswegs ganz unproblematischen Begründung versuchte, dem Verfolgten den rechtlichen Schadenersatzanspruch gegen das Reich auch für den Fall des Verkaufs der Wertpapiere zuzusprechen. ORG Nürnberg (vom 22. Juni 1961, RzW 62,65) hat sich diesem Versuch widersetzt (22. Juni 1961, RzW, 62, 65) BGH (25.10.1961, RzW 62, 118) unter ausdrücklicher Ablehnung der abweichenden Rechtsprechung des ORG Nürnberg, daß eine Unterscheidung zwischen dem formellen Eigentumswerb und der widerrechtlichen angemäßen Eigentümerstellung der Wirklichkeit des Unrechtsstaates nicht gerecht werde.“ Vgl. Walter Schwarz, In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, München 1969, S. 52.

⁷⁷ Besprechung der Rückerstattungsreferenten der Oberfinanzdirektionen vom 10.10.1953 in Bremen, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, 48 UA 3.

tungsantrag nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen? Die Verordnung 120 in der französischen Zone beschränkte sich auf die Rückerstattung von Vermögensgegenständen, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches noch vorhanden waren. Daher konnten hier Ansprüche gegen das Reich generell, wie auch wegen diskriminierender Steuern und Abgaben, nicht durchgesetzt werden. Erst das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19.7.1957 schaffte Abhilfe.⁷⁸

Die Rechtsposition der Oberfinanzdirektionen hatte zur Folge, dass ein Teil der Rückerstattungsansprüche wegen diskriminierender Steuern und Sonderabgaben nach dem Entschädigungsgesetz behandelt werden mussten. Diese Ansprüche wurden dann in einem Rechtsgebiet der Wiedergutmachung verhandelt, das nicht der Kontrolle der Alliierten unterstand, also vollständig in deutscher Hand lag.

Mochte das recht enge Verständnis von Feststellbarkeit im juristisch-fiskalischen Sinne noch nachvollziehbar gewesen sein, so war dies beim Versuch der Oberfinanzdirektionen, die Reichsfluchtsteuer als „Abgabe öffentlich-rechtlicher Art“ zu charakterisieren, weniger der Fall. Die diskriminatorische Anwendung der Reichsfluchtsteuer mit dem Argument bestreiten zu wollen, sie habe auch für andere Auswanderer gegolten, zeugt von einer Wahrnehmung, die die Verhältnisse während des Nationalsozialismus geradezu auf den Kopf stellte. Die Anwendung eines fiskalischen Instrumentes, das die Auswanderung verhindern sollte, auf einen Personenkreis, den man regelrecht zur Auswanderung zwang, bewies unverkennbar, dass steuerrechtliche Instrumente in diskriminatorischer Weise zum Einzug jüdischen Vermögens missbraucht worden waren. Da die Wiedergutmachungskammern der Argumentation der OFD folgten, musste durch die Rückerstattungspflichtigen in dieser Frage ein Grundsatzurteil der obersten Rückerstattungsgerichte erwirkt werden.⁷⁹ Das britische oberste Rückerstattungsgericht, das *Board of Review*, beantwortete die Frage, ob es sich bei der Reichsfluchtsteuer um eine diskriminatorische Steuer handelte: „A hammer is not an instrument of persecution – unless and until it is used to hit somebody on the head.“⁸⁰

Im Fall Aronson pflichtete die Wiedergutmachungskammer der OFD bei und empfahl mangels Feststellbarkeit einen Entschädigungsantrag. Später schlug man in Ham-

⁷⁸ Schwarz, Rückerstattung, 1974, S. 295.

⁷⁹ Entscheidung des CORA vom 11.8.1950, RzW 1(1949/50), H. 2, S. 395.

⁸⁰ Entscheidung des Board of Review vom 6.11.1951, BOR 51/141,143, RzW 3(1952), H. 1, S. 14/15. Vgl. Schwarz, Rückerstattung, S. 283.

burg jedoch eine andere Richtung ein und fasste die Wiedergutmachung für Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe doch unter das Rückerstattungsgesetz. Am diskriminatorischen Charakter der Reichsfluchtsteuer ließen auch die Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm keinen Zweifel, insbesondere wenn mit der Beitreibung der Sondersteuern und Sonderabgaben die Konfiskation und Zwangsversteigerung von Immobilien und Hausrat verbunden war.⁸¹

Auch die Strategie der „Entreicherung“, gegen die die Oberfinanzdirektion bei der Einziehung von Gütern im Rahmen der verschiedenen Vermögensverfallsvorschriften⁸² verstoßen hatte, hatte wenig Erfolg. Auch nach damaligem Rechtsempfinden war nicht nachvollziehbar, warum das Reich für Beträge von der Haftungspflicht ausgenommen werden sollte, die es im Reichshaushalt verbraucht hatte. Hieraus abzuleiten, es handele sich um Vorgänge, die zwar zum Verlust des Vermögens geführt hatten, aber vom Reich nicht zu verantworten seien, war auch mit bestem Willen nicht möglich. Hätte diese Argumentation Erfolg gehabt, wäre das Reich (bzw. der Nachfolgestaat) beispielsweise von der Rückerstattung all jener Güter entbunden worden, die es sich nach der Deportation von mindestens 200.000 Juden in die Vernichtungslager auf dem Verordnungswege angeeignet hatte. Insbesondere die 11. DVO zum RBG stand in engem Zusammenhang mit dem Beschluss des NS-Regimes, alle im Reich verbliebenen Juden zu deportieren. Ihrem Inhalt nach hatte diese Verordnung in Verbindung mit dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 12. Dezember 1941 bestimmt, dass Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt werden sollte und dass ihr Vermögen dem Reich überschrieben werden musste. Unter Ausland waren auch alle von Deutschland besetzten oder in Verwaltung genommenen Gebiete, wie das Generalgouvernement und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine, verstanden worden.⁸³

⁸¹ „Da der nationalsozialistische Staat die Juden zur Auswanderung gezwungen hatte, konnte er nicht verlangen, dass sie nun auch noch als Strafe für die Auswanderung erhebliche Teile ihres Vermögens opferten. Wenn der Staat das trotzdem getan hat und sich wegen der Reichsfluchtsteuer im Wege der Zwangsversteigerung befriedigt hat, so war sein Vorgehen arglistig und verstieß (sic) gegen die das gesamte Recht beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben.“ Wiedergutmachungskammer am Landgericht Münster vom 27.2.1951, Zitiert bei: Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 59–67.

⁸² Zu diesen gehörten auch das Gesetz zur Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.5.1933, RGBl. I, S. 293, sowie das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933, RGBl. I, S. 479, und das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft vom 14.7.1933, RGBl. I, S. 480.

⁸³ Vgl. Wogersien, Rückerstattung, 2000, S. 52.

Tatsächlich waren viele Güter wie Immobilien und Hausrat gleich verwertet, d. h. zu Geldwerten umgewandelt worden und in den verschiedensten Kassen des Reiches verschwunden. Zur Rückerstattung stand also ein Geldbetrag. Die Wiedergutmachungsgerichtsbarkeit erkannte in den meisten Fällen auf Rückerstattung eines bestimmten Geldbetrages, für dessen Verlust das Reich verantwortlich gemacht wurde. Stand der Verfolgungscharakter der Maßnahme fest, tauchte auch hier das Problem der Feststellbarkeit auf, d. h. die Frage, ob dieser Teil der Verfolgungsgeschichte besser im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes oder im Rahmen des Entschädigungsrechts behandelt werden sollte. Wurde die Zuständigkeit der Rückerstattungsgerichte bejaht, ging es im zweiten Schritt um die Bestimmung der Höhe des zurückzuerstattenden Betrages. Hier wiederholte sich ein ähnlicher Streit wie bei der Rückerstattung von versteigertem Umzugsgut.

Wie anfangs erwähnt, war auch die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ im Zuge der Einführung der Judenvermögensabgabe in den Ausplünderungsprozess mit einbezogen worden.⁸⁴ Als Zwangsvereinigung aller jüdischen Gemeinden im Reichsgebiet hatte diese Organisation direkt dem Reich unterstanden. Bei der Auswanderung von Juden war sie durch die Gestapo angewiesen worden, eine zusätzliche Auswanderungsabgabe einzutreiben. Sie hatte seit Februar 1940 zehn Prozent bei einem Vermögen von 10.000 RM bis zu 60 Prozent bei einem Vermögen über 500.000 RM betragen.⁸⁵ Die Reichsvereinigung war auch in die Eigentumsverwertung mit einbezogen worden, die der unmittelbaren Vernichtung vorausgegangen war. So wurden alle jene, die zur Deportation nach Theresienstadt bestimmt worden waren, gezwungen, mit der Reichsvereinigung noch vor ihrem Abtransport einen so genannten Heimeinkaufsvertrag abzuschließen. Dies war die kaschierte Form eines Erlasses des Reichswirtschaftsministeriums vom 21. Juli 1942 gewesen, der die Übertragung sämtlichen Vermögens aller zur Deportation nach Theresienstadt bestimmten Juden auf die Reichsvereinigung angeordnet hatte.⁸⁶ Am 11. November 1942 hatte auch Isaac Feilchenfeld aus Hamburg einen solchen Vertrag unterschrieben und hatte damit sein Vermögen in Höhe von ca. 295.000 RM der Reichsvereinigung übergeben. Der Geldbetrag war in Form von Wertpapieren von seiner Bank in Hamburg, Brinkmann Wirtz

⁸⁴ Zur Reichsvereinigung siehe: Esiel Hildesheimer, Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994.

⁸⁵ Schmidt, Entziehung von Sachvermögen und Rechten, 1981, S. 134.

& Co, vormalig das jüdische Bankhaus Warburg, auf Konten der Reichsvereinigung beim Bankhaus v. Heinz, Tecklenburg & Co in Berlin überwiesen worden. Der Vertragstext hatte auch die Begründung für solche Vermögensübertragungen enthalten. Die Reichsvereinigung habe die Mittel für die „gemeinschaftlich in Theresienstadt unterzubringenden, auch hilfsbedürftigen Personen“ selbst aufzubringen, daher sähe sich die Reichsvereinigung, so im Vertrag weiter, dazu verpflichtet, vermögende Personen nicht nur an den Kosten ihrer eigenen Unterbringung, sondern auch an den Kosten der Versorgung anderer Hilfsbedürftiger zu beteiligen.⁸⁷ Isaak Feilchenfeld war im Alter von siebzig Jahren am 15. Dezember 1942 von Berlin aus nach Theresienstadt deportiert worden und war dort nur wenige Monate später am 22. August 1943 gestorben.⁸⁸ Am 10. Juni 1943 war durch Erlass des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) die Übertragung des gesamten Vermögens der Reichsvereinigung auf den Oberfinanzpräsidenten Berlin angeordnet worden. Später hatte das RSHA die Übertragung des Vermögens der Reichsvereinigung auf eine Bank in Prag als „Auswandererfonds für Böhmen und Mähren“ angeordnet.⁸⁹

Isaac Feilchenfelds Sohn Fred Maurice Field stellte nach dem Krieg für seinen Vater einen Rückerstattungsantrag gemäß Art. 26,2 BrREG und verklagte das Reich auf Schadenersatz für den Verlust der Wertpapiere. Die Oberfinanzdirektion Hamburg, in deren Bezirk der Fall verhandelt wurde, beantragte jedoch die Ablehnung des Antrages. Ihrer Ansicht nach handelte es sich bei der Reichsvereinigung um eine vom Reich unabhängige Rechtsperson. Die Wertpapiere und deren Erlös seien niemals in die Verfügung des Reiches gelangt. Daher sei kein Rückerstattungsanspruch gegen das Reich gegeben. Die Wiedergutmachungskammer würdigte in ihrer Entscheidung zwar den Umstand, dass Fields Vater die Wertpapiere ungerechtfertigt entzogen worden waren, folgte aber in den entscheidenden Punkten der Ansicht der OFD und wies am 23. August 1952 den Antrag zurück. Nach Ansicht der Kammer war der Erlass des RSHA vom 10. Juni 1943 lediglich eine sicherstellende Beschlagnahme des Vermögens der Reichsvereinigung, nicht aber dessen Einziehung zugunsten des Reiches.⁹⁰ Field legte Beschwerde ein, und das Oberlandesgericht hob diese Entscheidung am

⁸⁶ Entscheidungen des Board of Review, Teil Nr. 21, BOR/53/627, vom 21.7.1954, S. 201.

⁸⁷ Heimeinkaufsvertrag zwischen der Reichsvereinigung und Isaac Feilchenfeld vom 11.11.1942, Landesarchiv Berlin, B Rep. 039-01, Nr. 388, Blatt 35–38.

⁸⁸ Vgl. Theresienstädter Gedenkbuch. Die Opfer der Judentransporte aus Deutschland nach Theresienstadt 1942–1945, hrsg. vom Institut Theresienstädter Initiative, Prag, 2000, S. 50.

⁸⁹ Entscheidungen des Board of Review. Teil Nr. 21, BOR/53/627, vom 21.7.1954, S. 197–206.

26. November 1952 wieder auf. Das OLG konnte der Ansicht der Kammer nicht beipflichten, es habe sich bei der Reichsvereinigung um eine vom Reich unabhängige Rechtsperson gehandelt. Das OLG wies darauf hin, dass die Reichsvereinigung der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstanden habe. Laut 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1938⁹¹ habe die Reichsvereinigung Aufgaben übertragen bekommen, die ursprünglich hoheitliche Aufgaben des Reichs gewesen waren. In Bezug auf den Erlass des RSHA vom 10. Juni 1943 fand das OLG selten deutliche Worte. Hierin könne lediglich ein Mittel zur Verschleierung der Absicht des Reiches gesehen werden, sich in der Reichsvereinigung ein willfähiges und willenloses Organ zu schaffen und sich letzten Endes das Vermögen der Reichsvereinigung anzueignen. Die OFD Hamburg gab jedoch nicht auf und stellte einen Nachprüfungsantrag beim *Board of Review* (BOR) in Herford. Sie blieb bei ihrer Ansicht, dass die Reichsvereinigung der Juden kein Organ des Reiches gewesen war. Das BOR konnte dieser Ansicht nicht beipflichten, lehnte den Antrag der OFD ab und bestätigte das Urteil des Oberlandesgerichtes. In seiner Begründung verdeutlichte das BOR anhand allgemein zugänglicher Quellen, wie den Verfahrensprotokollen des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg, das Zusammenwirken von Beraubung und Vernichtung. So verwiesen die Richter des BOR beispielsweise auf eine Geheimanweisung Görings an die obersten Reichs- und NSDAP-Stellen, die den Satz enthielt: „Der Nutzen aus der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben kommt allein dem Reiche zu.“⁹² Für das Gericht stand eindeutig fest, dass die Reichsvereinigung auf Anordnung eines Reichsministeriums Feilchenfelds Vermögen gestohlen hatte, während verbündete Organe des Reiches ihn nach Theresienstadt und in den Tod geschickt hatten. Die Richter konnten ihren Kollegen im Oberlandesgericht Hamburg nur darin beipflichten, dass das Reich eine ausgefeilte Verschleierungstaktik angewendet hatte, wenn es die Reichsvereinigung Verträge mit dem scheinbaren Zweck abschließen ließ, Mittel für die Unterbringung von Personen zu requirieren, mit deren „massenweiser Vernichtung“ das Reich gerade beschäftigt gewesen war. Die Argumentation der OFD kommentierte das BOR folgendermaßen: „Unsere abschließende Bemerkung sei lediglich, daß ein Einbrecher, der für den Einbruch ein Stemmeisen verwendet, die

⁹⁰ Urteil der Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 23.8.1952, in: RzW, 4(1953), H. 2, S. 48.

⁹¹ RGBl. 1938 I, S. 1097.

Schuld für sein Verbrechen schlechterdings nicht auf das Stemmeisen abwälzen kann.“⁹³

Der Fall Feilchenfeld hatte in der britischen Presse ungewöhnliche Aufmerksamkeit erfahren. Der *Daily Express* berichtete am 16. August 1954 auf seiner Titelseite über die Entscheidung des BOR, Fred Maurice Field eine Entschädigung von umgerechnet 25.000 englischen Pfund zukommen zu lassen. Der Autor des Artikels hatte jedoch nicht das skandalöse Verhalten der deutschen Finanzadministration im Blick, sondern die Tatsache, dass ein deutscher Jude für seine eigene „Vergasung im Vernichtungslager Theresienstadt“ (sic) ca. 300.000 RM bezahlt hatte und nun ein englisches Gericht den Erben zu einer Entschädigung verholfen hatte.⁹⁴

Die Verhandlung der Ansprüche gegenüber der Reichsvereinigung wies einige Parallelen zur Umzugsgutproblematik auf. Die OFD verfolgte hier eine ähnliche Strategie: die Strategie der Exklusion von Institutionen aus dem Staatsverbund. Konnte sie für die Versteigerung von Umzugsgut durch die Gestapo keine Reichsverantwortlichkeit erkennen, war es nur konsequent für eine Organisation, die nach außen hin als Vertretung der deutschen Juden sichtbar war, die gleiche Ansicht zu vertreten. Es schien im Interesse der deutschen Finanzverwaltung gewesen zu sein, vor Gericht die Position zu vertreten, dass das Reich und seine Institutionen im Kern von der Ausplünderungs- und Vernichtungspolitik unberührt geblieben waren. Im Falle der Reichsvereinigung hatte sich das Reich besonders bemüht, nach außen den Eindruck zu vermitteln, dass diese Organisation von Weisungen des Reiches unabhängig war. Bezeichnend ist, dass die Oberfinanzdirektion auch noch nach 1945 so tat, als habe es diese Kaschierungsversuche des Reiches nie gegeben und als habe die Reichsvereinigung bei der Ausplünderung der Deportierten im eigenen Interesse gehandelt. Die Strategie der OFD Hamburg war kein Einzelfall. Die Position, welche die Vertreter des bundesdeutschen Fiskus vor den Wiedergutmachungskammern zu vertreten hatten, war bundesweit unter Anweisung des Bundesfinanzministeriums einheitlich geregelt worden. Während einer Besprechung der Rückerstattungsreferenten vom 26.–27.2.1954 in Bremen setzte sich die Ansicht der OFD Köln durch, so lange die Verbindlichkeiten der Reichsvereinigung nicht als Verbindlichkeiten des Reiches anzuer-

⁹² Beweisstück Nr. 1208 PS vom 10.12.1938, Verfahrensprotokolle des Internationalen Gerichtshofs in Nürnberg, Band 27, S. 69, zitiert in: Entscheidungen des Board of Review. Teil Nr. 21, BOR/53/627, vom 21.7.1954, S. 203.

⁹³ Entscheidungen des Board of Review. Teil Nr. 21, BOR/53/627, vom 21.7.1954, S. 205.

kennen, bis die Obersten Rückerstattungsgerichte anders lautend entscheiden würden.⁹⁵ Die Strategie des Bundesfinanzministeriums war es also, den Gerichten die Beweisführung für historische Zusammenhänge zu überlassen, die aufgrund eigener Unterlagen bekannt waren. Damit agierten die Oberfinanzdirektionen gegen den Wortlaut des Rückerstattungsgesetzes, das explizit eine möglichst umfangreiche und schnelle Rückerstattung verlangte.

Welche Rolle spielte die Justiz bei der Behandlung der Ansprüche gegen die Reichsvereinigung? Erst in der dritten Instanz, also auf der Ebene des Oberlandesgerichts, schien die deutsche Justiz befähigt und gewillt gewesen zu sein, die genauen Zusammenhänge zwischen Reich und Reichsvereinigung grundlegend zu ermitteln und offenzulegen. Erst dann gelangte die Justiz zu einem Urteil, das der Verfolgungsgeschichte gerecht wurde. Entweder fühlten sich die Beamten des Wiedergutmachungsamtes und die Richter der Wiedergutmachungskammer in dieser Angelegenheit von doch außerordentlicher Tragweite nicht kompetent genug und scheuten den umfangreichen Ermittlungsaufwand oder man verweigerte sich der Einsicht, dass staatliche Institutionen sich selbst radikalisierten, d. h. bei Ausplünderung und Vernichtung eigenständig agierten. Es war hier dem unbeugsamen Willen Fred Maurice Fields zu verdanken, dass das verzweigte System des NS-Raubstaates seine Aufdeckung erfuhr, und weiteren Rückerstattungsansprüchen zum Erfolg verhalf – gegen den Widerstand von Finanzverwaltung und eines Teils der deutschen Justiz.

4. Die Konfiskation von Schmuck, Juwelen und Edelmetall und ihre Rückerstattung

Nicht nur eine Vielzahl von Parteiinstitutionen und NSDAP-Funktionären hatte sich systematisch an jüdischem Eigentum bereichert, sondern auch Städte und Gemeinden, die im Rahmen der antijüdischen Enteignungspolitik als Treuhänder des

⁹⁴ Daily Express vom 16.8.1954, PRO, FO 371/109798.

⁹⁵ Protokoll der Referentenbesprechung der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Hamburg, Kiel, Köln, Münster, Senator für Sondervermögen Berlin, Oberfinanzdirektion Hannover und des Bundesfinanzministeriums über grundsätzliche Fragen des Rückerstattungsrechts am 26. bis 27. Februar 1954 in Hannover, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, Devisen- und Vermögensverwaltungsstelle, 48 UA 3.

Reiches tätig gewesen waren.⁹⁶ Während Parteifunktionäre bei der „Arisierung“ von Grundstücken erheblich profitiert hatten, schöpften auch Städte und Gemeinden bei der Konfiskation von Wertgegenständen ihren Anteil ab. Im Zuge der Verordnung zum Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 hatte das Reich allen Juden die Zwangsablieferung von Schmuck, Edelsteinen, Perlen, Kunst- und Kultgegenständen aus Gold, Silber und Platin auferlegt. Zur Abwicklung dieser Zwangsabgabe waren die städtischen Pfandleihanstalten zu zentralen Ankaufs- und Sammelstellen des Reiches ernannt worden.⁹⁷ Diesen war aufgegeben worden, nach einem vom Reich festgesetzten Tarif – dieser betrug meist nur ein Sechstel des tatsächlichen Wertes – die abzuliefernden Wertgegenstände anzukaufen und an bestimmte Verwertungsbetriebe weiterzuveräußern. Jeder Betrag, der einem Juden für seine Gold- und Silbersachen gezahlt worden war, ging auf ein Sperrkonto. Gegenstände, die mit einem Auszahlungsbetrag von unter 1.000 RM (später 300 RM bzw. 150 RM)⁹⁸ vergütet worden waren, konnten von den betreffenden Pfandleihanstalten auf eigene Rechnung erworben werden. Die Leihstellen hatten diesen vom Reich gewährten Spielraum zur Aufbesserung der kommunalen Finanzhaushalte genutzt, indem sie die vom Reich festgelegten Vergütungssätze noch einmal herabsetzten und das billig erstandene Gut gewinnbringend weiterverkauften.

So auch im Fall von Rosa Moschowitz, die am 30. März 1939 zwei kultische Silberleuchter und fünf kleine Silberschalen an die städtische Pfandleihanstalt in Nürnberg zu veräußern hatte. Die Gegenstände hatten 925 Gramm gewogen und waren ihrem Wert nach auf 75,75 RM geschätzt worden. Die Pfandleihanstalt hatte den Kaufpreis, trotz der Anweisung des Reiches, welche Großhandelspreise als Vergütung vorsah, auf 14 RM festgesetzt. Nach Abzug von 10 Prozent Verwaltungsgebühren hatte die Stadt den Restbetrag von 12,60 RM auf das Sperrkonto von Frau Moschowitz bei der Commerz- und Privat-Bank in Nürnberg eingezahlt.

Frau Moschowitz, die 1947 gemäß Rückerstattungsgesetz in der amerikanischen Zone einen Rückerstattungsantrag stellte, musste ihren Rückerstattungsanspruch gegenüber der Stadt Nürnberg bis zum *Court of Restitution Appeals* (CORA) durchfeh-

⁹⁶ Vgl. Bajohr, Parvenüs, 2001, S. 111.

⁹⁷ Richtmaß waren die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16.1.1939 und die dritte Anordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21.2.1939, RGBl. I 1939, S. 37, 282.

⁹⁸ Schnellbriefe des Reichswirtschaftsministers vom 25.1.1939 und vom 21.2.1939, zitiert in: *Court of Restitution Appeals*, Entscheidungen, Volume I, 1951, S. 260.

ten. Dass Frau Moschowitz wegen dieses kleinen Betrages ein aufreibendes Rückerstattungsverfahren führte, zeigte, dass es Verfolgten nicht primär um die Rückerstattung von Werten gegangen war, sondern darum, dass deutsche Gerichte die Plünderungsaktionen des Dritten Reiches als Unrecht aburteilten. Die Vertreter der städtischen Finanzverwaltung vertraten in Frau Moschowitz' Fall die Ansicht, dass die Pfandleihanstalt im Auftrag des Reiches gehandelt habe und in diesem Sinne auch als Organ des Reiches zu verstehen sei. Vertreter des Reiches, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse gehandelt hätten, seien für ihre unerlaubten Handlungen nicht verantwortlich. Beamte oder Angestellte einer Regierung, so die Finanzverwaltung, könnten sich auf „höheren Befehl“ berufen.⁹⁹ Die Wiedergutmachungskammer am Landgericht Nürnberg kam zu einer ähnlichen Ansicht. Die Stadt habe niemals die Rechtsstellung des Inhabers an den entzogenen Gegenständen erlangt und sei daher auch nicht rückerstattungspflichtig. Das Oberlandesgericht urteilte am 30. Mai 1949 dementsprechend. Die Stadt habe als Vertreterin des Reiches, so das OLG, lediglich ihre eigenen Einrichtungen und die Mittel zur Ausführung der Absichten des Reiches zur Verfügung gestellt. Die Pfandleihanstalt sei keine unabhängige Annahme- oder Ankaufsstelle gewesen und sei niemals Inhaberin der Gegenstände geworden. Der CORA hingegen hielt diese Ansicht für völlig unhaltbar. In seinem Urteil vom 28. August 1950 stellte er grundsätzliche Überlegungen zur Verantwortlichkeit von Beamten für ihre gesetzeswidrigen Handlungen an. Im strafrechtlichen Sinne, also in einem Verfahren wegen Diebstahls der jüdischen Wertgegenstände durch die Direktoren oder Geschäftsführer der Pfandleihanstalten, könnten sich diese ggf. auf einen „höheren Befehl“ berufen, in der vorliegenden zivilrechtlichen Angelegenheit entbinde eine solche Argumentation die Stadt jedoch nicht von einer Entschädigung von widerrechtlichen Wegnahmen. Es sei klar, so das Gericht, dass städtischen Pfandleihanstalten – selbst wenn man sie als unter Befehl des Reiches stehende Soldaten betrachten könne – haftbar seien, weil sie den offenkundig gesetzeswidrigen Charakter ihrer Handlungen klar hätten erkennen können. Die städtische Finanzverwaltung war nicht in der Lage zu beweisen, dass sie Frau Moschowitz' Wertgegenstände tatsächlich an eine Scheideanstalt weiterverkauft, noch, dass sie den Verkaufserlös an das Reich abgeführt hatte. Für das oberste Gericht stand lediglich fest, dass die Stadt durch die Festsetzung

⁹⁹ Entscheidung des Court of Restitution Appeals in der Sache Rosa Moschowitz gegen die Stadt Nürnberg, in: Court of Restitution Appeals, Entscheidungen, Volume I, 1951, S. 254.

des Kaufpreises unter Großhandelswert gegen während des Nationalsozialismus geltendes Recht verstoßen hatte und maßgeblich beim Ankauf von Gold, Silber und anderen Edelmetallen bei Auszahlungen von bis zu 1000 RM (später bis 300 RM und schließlich bis zu 150 RM) beteiligt gewesen war. Das Gericht weiter:

„Die Machenschaften der Pfandleihanstalten und der örtlichen Naziführer und auch der beteiligten Beamten der Gemeinden können nicht damit entschuldigt werden, dass diese Handlungen in einen Mantel der Immunität gehüllt waren, der vom Reich, auf Grund von diskriminierenden Gesetzen, die als ungesetzlich erklärt wurden, gewährt wurde. [...] Einerseits beraubten die Gemeindeverwaltungen die Juden unter dem Deckmantel der Gesetzlichkeit, und andererseits veruntreuten sie die entzogenen Gegenstände gegenüber dem Reich.“¹⁰⁰

Das Urteil des CORA hatte weitreichende Bedeutung, da hier erstmals eine Kommune für ihre Beteiligung im Rahmen der antijüdischen Enteignungspolitik zur Rechenschaft gezogen wurde. Im Gegensatz zu Ansprüchen, die sich direkt gegen das Deutsche Reich richteten, waren die Rückerstattungsbeschlüsse gegen die Kommunen sofort umsetzbar, d. h. diese hatten mit sofortiger Wirkung entweder die Gegenstände zurückzugeben oder eine entsprechende Entschädigung zu zahlen. Es musste hier nicht abgewartet werden, ob und in welchem Umfang die Bundesrepublik als Nachfolgestaat des Deutschen Reiches für dessen Unrechtsmaßnahmen eine Entschädigung zahlen würde. Die Entschädigungsverpflichtung der Kommunen war hiervon völlig unberührt. Während der Fiskus für die Handlungen der Reichsvereinigung im Zuge der Ausplünderung keine Verantwortung anerkennen wollte, unternahm er bei den Pfandleihanstalten einige Anstrengungen, um zu beweisen, dass hier das Reich alleiniger Schuldner war. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Definition der Reichsverantwortlichkeit nach politischen Erfordernissen und nicht nach den tatsächlichen Gegebenheiten der unmittelbaren Vergangenheit erfolgte. Die Doppelbödigkeit dieses Argumentationsverhaltens wird insbesondere daran deutlich, dass Finanzbeamte sich einerseits auf den Befehlsnotstand beriefen, andererseits den Juden aber den Vorwurf machten, keinen „Ablieferungswiderstand“ geleistet zu haben.¹⁰¹

¹⁰⁰ Ebenda, S. 262 f.

¹⁰¹ Urteil der Wiedergutmachungskammer Frankfurt vom 8.9.1953, in: RzW 4(1953), H. 11, S. 317.

Mit dem Urteil des CORA war jedoch noch nicht das letzte Wort gesprochen. In der amerikanischen Zone war dieses Urteil zwar für alle gleich lautenden Rechtsstreitigkeiten bindend, nicht jedoch für die anderen Besatzungszonen. Hier vertraten die städtischen Finanzverwaltungen und die Wiedergutmachungskammern, ungeachtet des Urteils der obersten Richter, weiterhin die gegenteilige Position. So war das Oberlandesgericht Karlsruhe, auch noch zwei Jahre nach dem Urteil des CORA, der Ansicht, dass auch bei Gegenständen unter 300 RM Verkaufswert nicht die Pfandleihanstalten, sondern das Reich Eigentümer der entzogenen Wertgegenstände geworden war. Das *Board of Review* in der britischen Zone versuchte allerdings zwischen den Fronten zu vermitteln. Die Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, so das Gericht, schließe nicht unter allen Umständen einen Rückerstattungsanspruch gegen die Städte aus. In der amerikanischen Zone wendete sich das Blatt erst wieder, nachdem das entsprechende Gesetz der Alliierten Hohen Kommission am 12. Januar 1953 geändert worden war.¹⁰² Dieses beschränkte jetzt die Weisungen des CORA ausschließlich auf den konkreten Rechtsstreit. Untergeordnete Gerichte waren also nicht mehr wie vorher an die Urteile des obersten Rückerstattungsgerichtes gebunden. Dies eröffnete den Kommunen die Möglichkeit, eine neue Grundsatzentscheidung zu erwirken. Den Anfang machte das OLG Frankfurt am 3. Juli 1953. Nach Ansicht des Gerichtes waren den Pfandleihanstalten von einer zentralistischen Staatsführung Aufgaben diktatorisch zugewiesen worden, die diesen eigentlich wesensfremd gewesen seien. Die Anstalten hätten „passiv die Wertsachen der vom Reich vor ihre Schranken getriebenen Verfolgten entgegennehmen müssen“.¹⁰³ Der CORA blieb jedoch seinem vorherigen Urteil treu und bestätigte, trotz gegenteiliger Meinungen, die Haftungspflicht der Kommunen.¹⁰⁴ Die deutsche Justiz ließ auch nach diesem Urteil nicht locker und warf dem CORA eine „dynamische Ausweitung des Rückerstattungsrechts“ vor.¹⁰⁵ Es vergingen weitere zwei Jahre, bis sich dann auch der CORA am 4. Mai 1955 der Rechtsmeinung der deutschen Gerichte beugte. Die Richter des obersten Gerichtes stellten fest, dass die Pfandleihanstalten zur Erfüllung der ihr aufgetragenen Aufgaben dem Reich nach öffentlichem Recht eingegliedert waren und dass folglich nicht die Gemeinden, sondern das Reich Empfänger der

¹⁰² AHKA Bl., 1953, S. 1706.

¹⁰³ Entscheidung des OLG Frankfurt vom 3.7.1953, in: RzW 4(1953), H. 10, S. 282.

¹⁰⁴ Entscheidung des CORA vom 12.1.1953, in: RzW 4(1953), H. 5, S. 132.

¹⁰⁵ RzW 4(1953), H. 5, S. 132.

abgelieferten Gegenstände war. Den definitiven Schlussakkord in dieser Frage setzte der zweite Senat des Obersten Rückerstattungsgerichtes (ORG) für die britische Zone am 15. April 1958. Das ORG, in dem ab 1955 auch deutsche Richter saßen, beschloss, dass das Reich auch bei Vermögensgegenständen mit einem Ankaufspreis von weniger als 300 RM rechtmäßiger Eigentümer wurde.¹⁰⁶ Damit dehnte dieses Gericht die Haftungspflicht des Reiches auf denjenigen Bereich aus, in dem vor allem die Kommunen auf eigene Rechnung gearbeitet hatten.

Die Heftigkeit, mit der hier zwischen alliierten und deutschen Richtern gestritten wurde, und die Dauer des Konfliktes machten deutlich, dass hier ein Gegenstand von höchster Brisanz verhandelt wurde. Rückerstattungsanordnungen gegen die westdeutschen Städte kamen indirekt einem Schuldspruch wegen Korruption und Veruntreuung gleich und deckten auf, dass sich auch staatliche Institutionen auf lokaler städtischer Ebene an der Verfolgungspolitik beteiligt hatten. Schwerwiegender noch dürften jedoch finanzpolitische Aspekte gewogen haben, denn die amerikanischen Richter hatten Rückerstattungsanordnungen durchgesetzt, die sofort vollziehbar waren und nicht wie alle anderen Rückerstattungsanordnungen gegen das Deutsche Reich bis zur Klärung aller Staatshaftungsfragen aufgeschoben werden konnten. Die Kommunen hätten also sofort zahlen müssen. Interessanterweise änderten die obersten Gerichte erst ihre Ansicht, nachdem im Überleitungsvertrag von 1952 bzw. 1955 vertraglich abgesichert worden war, dass die Bundesrepublik die gerichtlich zuerkannten Ansprüche gegen das Reich generell befriedigen würde.¹⁰⁷ Mit dieser Sicherheit im Rücken war man offenbar bereit einzulernen und eine Reichsverantwortlichkeit für das Handeln der städtischen Pfandleihanstalten anzuerkennen. Die Befriedigung der Ansprüche hatte vermutlich Priorität vor der Verurteilung des rechtmäßigen Schuldners. Die Schulden wurden von den Kommunen auf das Reich, d. h. auf den bundesdeutschen Fiskus übertragen. Dieser schien schon seit längerem bereit gewesen zu sein, die Kommunen von Rückerstattungsforderungen wegen der Pfandleihanstalten freizuhalten, mochten die Forderungen gegen diese auch berechtigt sein. Schon zuvor war der bundesdeutsche Fiskus für die Kommunen eingesprungen. Hier hatten Gerichte die Kommunen wegen der Entziehung von Hausrat zur Rückerstattung verurteilt.¹⁰⁸ Die

¹⁰⁶ Beschluss des ORG, zweiter Senat, vom 15.4.1958, in: RzW 9(1958), H. 7, S. 253.

¹⁰⁷ Zu den Regularien im Überleitungsvertrag vgl. Kapitel VI.

¹⁰⁸ „In NRW werden teilweise die Städte haftbar gemacht wegen der Einziehung des jüdischen Hausrats. Solche Ansprüche sollen möglichst von den Städten abgewehrt und vom Deutschen Reich

Verfolgten mussten sich damit abfinden, dass diejenigen, die sich auch nach während des Nationalsozialismus geltenden Vorschriften unrechtmäßig an jüdischem Eigentum vergangen hatten, nämlich die deutschen Städte, unbehelligt blieben, sie also in diesem Fall auf die Befriedigung der Ansprüche noch lange zu warten hatten. Ähnlich wie bei der Verhandlung von Grundstücksverkäufen, in die sich ja diverse NS-Tarnorganisationen eingeschaltet hatten, bot man auch hier alle Kräfte auf, um eine Eigenverantwortlichkeit von einzelnen Personen in kleineren Staats- und Parteistellen für die Enteignung jüdischen Eigentums abzuweisen. Konnte man der Wiedergutmachungsjustiz im ersteren Fall zu Gute halten, dass das unübersichtliche System der schwarzen Kassen der NSDAP nur schwer zu durchschauen war, also eine Verurteilung des Reiches wegen der Aktivitäten beispielsweise der Hamburger GVG nicht unbedingt auf der Hand lag, war die Position der Kammern bei einem wesentlich durchsichtigerem System wie bei den städtischen Pfandleihanstalten auch nach damaligem Erkenntnisstand nicht nachzuvollziehen. Die Vermutung liegt nahe, dass die Beteiligung der Kommunen an der Konfiskation von Wertgegenständen aus jüdischem Besitz und die damit verbundenen illegalen Geschäfte für Justiz und Finanzverwaltung unter anderem nicht akzeptabel waren, weil solche Verhältnisse im starken Gegensatz zu dem beschönigendem Bild von der Vergangenheit standen, wie man es sich von der NS-Zeit gemacht hatte. Nach damaligem Verständnis durfte es nicht sein, dass die aktive Beteiligung am nationalsozialistischen Unrecht bis in die kleinsten Verästelungen des Staats- und Beamtenapparates verhandelt und damit offengelegt wurde. Von der Struktur war diese Denkart durchaus mit der Position vergleichbar, die in Westdeutschland gegenüber den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vertreten wurde. Die Handlungen des Einzelnen hatten sich im Befehlsnotstand vollzogen und fielen generell nicht in den persönlichen Verantwortungsbereich, sondern in den höherer Stellen. Der Streit um die Rückerstattungspflicht deutscher Kommunen wurde also so entschieden, dass der Fiskus die Rückerstattungsverpflichtungen der Städte zu übernehmen hatte. Damit war, ob historisch korrekt oder nicht, die Verantwortlichkeit geklärt, aber noch nicht die Höhe der Rückerstattungsleistungen. Erst danach begann das Feilschen um die Bemessungsgrundlage für eingezogene Gold- und Silberwertgegenstände. Sollte der Wert der Gegenstände zur Zeit der Entziehung er-

übernommen werden.“ Besprechung der Rückerstattungsreferenten der Oberfinanzdirektionen am 10.10.1953 in Bremen, StAHH Oberfinanzpräsident 314-15, Devisen- und Vermögensverwaltung, 48 UA 3.

mittelt werden oder der Wiederbeschaffungswert? Die Wiedergutmachungskammer Hamburg war beispielsweise nur bereit, den Wert der Gegenstände zu ersetzen, den sie bei ihrer Ablieferung gehabt hatten, nicht aber den Wiederbeschaffungswert. Statt der von der städtischen Pfandleihanstalt gezahlten 0,018 RM pro Gramm Silber wurde der damalige Marktwert von 0,20 RM als Rückerstattungsmaß festgelegt.¹⁰⁹ Wie war zwischen diesen beiden Werten zu mitteln? Mit welchem Faktor multiplizierte man den damaligen Ankaufswert? Während beispielsweise die Oberfinanzdirektion Düsseldorf mit dem Faktor 10 multiplizierte, rechnete die Oberfinanzdirektion Hamburg bei Gold mit dem Sechs- bis Siebenfachen und bei Silber mit dem Fünf- bis Elffachen des damaligen Ankaufswertes. Bei so unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen war bei den verhandelten Einzelfällen der Gutachtenmarathon vorprogrammiert.¹¹⁰ Hier wiederholte sich dasselbe Ablaufschema wie bei der Verhandlung der Rückerstattung von Versteigerungserlösen. Im ersten Schritt übernahm der Fiskus die Rückerstattungspflicht einzelner privater Auktionsteilnehmer und versuchte dann im zweiten Schritt, die Gesamtschuld möglichst stark zu verringern.

5. Die Rückgabe des Hamburger Silberschatzes. Museen bei „Arisierung“ und Restitution: Bewahrer oder Plünderer?

Eine ungewöhnliche Form der Rückerstattung vollzog sich, wenn Gold- und Silbergegenstände *in natura* zurückgegeben werden mussten. In Hamburg war dies beispielsweise in großem Maßstab erfolgt. Ein kleiner Anteil des Silbers, welches die städtischen Pfandleihanstalten in Hamburg angekauft hatten, war nach 1945 noch vorhanden. Dass es zur Entdeckung dieser Silbergegenstände kam, war dem hartnäckigen Drängen eines ehemaligen Hamburger Juden und der Nachfolgeorganisation für die britische Zone, der *Jewish Trust Corporation* (JTC), zu verdanken. Am 5. Oktober 1949 verlangte Edmund Elias Wiener, der in Südafrika wohnte, von der Stadt

¹⁰⁹ Die städtische Pfandleihanstalt hatte damit einen Preis gezahlt, der um das elffache unter dem Marktpreis lag. Vgl. WgA LGGG, Z 1222-6.

¹¹⁰ Protokoll der Referentenbesprechung der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Hamburg, Kiel, Köln, Münster, Hannover, des Senators für Sondervermögen Berlin und des Bundesministeriums der Finanzen über grundsätzliche Fragen des Rückerstattungsrechts am 26. und 27. Februar 1954 in Hannover, Punkt 7, Edelmetalle, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, Devisen- und Vermögensverwertungsstelle, 48 UA 3.

Hamburg die Rückgabe des ihm entzogenen Familiensilbers. Die JTC bemühte sich um das Silber, das aufgrund der Ermordung ganzer Familienverbände keine Erben mehr hatte, oder für das keine Rückerstattungsanträge gestellt worden waren.¹¹¹ Die Finanzverwaltung der Stadt hätte es auch in diesem Fall vorgezogen, darauf zu verweisen, dass alle Silbergegenstände an Scheideanstalten verkauft und der Erlös an das Reich abgeführt worden waren, doch sah man sich angesichts des zunehmend bekannter werdenden Falles unter erheblichem öffentlichem Druck. Dr. Knorr, der damals für die Hamburger Finanzverwaltung mit diesem Fall beschäftigt war, schrieb am 17. November 1949 im behördeninternen Umlauf:

„Das Vorhandensein der Gegenstände ist der Öffentlichkeit nicht unbekannt. [...] So wünschenswert es gerade nach den Ausführungen im verwaltungsmäßigen Interesse auch wäre, künftigen Äußerungsversuchen von Wiedergutmachungsämtern einheitlich dahin zu bescheiden, daß die s.Zt. abgelieferten Gegenstände durchgehend an die Zentralstelle in Berlin abgeführt und in keinem Fall mehr feststellbar seien, so wenig kann sich ein Land wie Hamburg dem etwaigen Vorwurf aussetzen, bezüglich dieser Stücke eine Art Hehlerrolle zu spielen.“¹¹²

Die Hamburger Finanzverwaltung erwog daher eine Katalogisierung der noch vorhandenen Gegenstände. Für die Rückerstattung sollten die Enteigneten entsprechende Nachweise beibringen. Im Zweifelsfall sollten sie die Möglichkeit erhalten, die Gegenstände persönlich in Augenschein zu nehmen. Konnten die Antragsteller ihre Eigentümerschaft nicht beweisen, wollte man eventuell Rückerstattungsanträge dahingehend bescheiden, dass die Silberstücke in Hamburg nicht mehr vorhanden seien. Hier griff dann die sehr enge Definition der „Feststellbarkeit“. Nicht mehr greifbare Vermögensgegenstände unterlagen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht der Rückerstattung. Hierfür hätte höchstens ein Entschädigungsantrag gemäß BEG gestellt werden können. Wie kam es dazu, dass die Gegenstände nach dem Krieg in Hamburg überhaupt noch vorhanden waren? Die Hamburger Pfandleihanstalten hatten den größten Teil des angekauften Silbers, etwa 18.000 kg, als Schmelzsilber an die Degussa verkauft und den Erlös an das Reich abgeführt. Gegenstände von einem

¹¹¹ WgA HH, Z 777.

¹¹² Internes Schreiben der Hamburger Finanzverwaltung, Dr. Knorr am 17.11.1949, StAHH, Finanzbehörde I, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

Ankaufswert bis zu 150 RM waren auf eigene Rechnung an die Fachgruppe des Groß- und Einzelhandels verkauft worden. Stücke von besonderem Seltenheitswert waren allerdings von diesem Verwertungsverfahren ausgenommen worden, weil die Hamburger Museen in Zusammenarbeit mit Elsa Eßberger, einer bekannten Hamburger Kunstsammlerin, ihr Interesse an diesen Silberstücken bekundet hatten. Dr. Carl Schellenberg vom Museum für Hamburgische Geschichte und Professor Hüseler vom Museum für Kunst und Gewerbe hatten sich an die Erfassung von Gegenständen mit besonderem künstlerischen Wert gemacht und diese dem Reich abgekauft. Ihre Erwerbungen waren recht beträchtlich gewesen. Das Museum für Hamburgische Geschichte hatte Silbergegenstände mit einem Gesamtgewicht von 1.600 kg, die Rathausverwaltung 160 kg, das Museum für Kunst und Gewerbe und das Altonaer Museum lediglich neun kg erworben.¹¹³ Circa zehn Prozent des in Hamburg angekauften Silbers war auf diese Weise in den Tresoren und Sammlungen der Museen der Stadt verschwunden. Die Stadt hatte hierfür 63.000 RM an das Reich abgeführt.¹¹⁴ Um ihre Beteiligung an der nationalsozialistischen Enteignungspolitik zu verbergen, hatte das Rathaus kurz vor der Besetzung Hamburgs angeordnet, sämtliche Registraturen und die gesamte Buchführung der betreffenden Pfandleihanstalten zu verbrennen.¹¹⁵ Den Krieg überstand der Hamburger Silberschatz im Bunker auf dem Heiliggeistfeld,¹¹⁶ und er wäre vermutlich zurück in Sammlungen der städtischen Museen gelangt, wenn nicht Edmund Elias Wiener und die JTC hier entsprechend vehement mit ihren Rückerstattungsforderungen aufgetreten wären. Der Schatz umfasste 30.000 Einzelstücke und wurde nun katalogisiert und im Tresorraum der Landeshauptkasse ausgestellt. Mit der Katalogisierung der Gegenstände und der weiteren Betreuung dieser außergewöhnlichen Rückerstattungsmaßnahme wurde Dr. Schellenberg beauftragt, der auch nach dem Krieg noch beim Museum für Hamburgische Geschichte beschäftigt

¹¹³ Abschrift ohne Datum, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305-2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen, (1949–1965), 1977.

¹¹⁴ Jewish Trust Corporation an die Finanzverwaltung der Stadt Hamburg vom 15.1.1951, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

¹¹⁵ Vermerk vom 4.7.1951, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

¹¹⁶ Dr. Carl Schellenberg, Silber aus jüdischem Besitz, Fachaufsatz, Publikationsort unbekannt, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen, (1949–1965), 1977.

war. In strafrechtlicher Hinsicht wurde er wegen der Entwendung der Silbergegenstände nie belangt. Das Rückerstattungsverfahren funktionierte folgendermaßen: Die Rückerstattungsberechtigten stellten einen ordentlichen Rückerstattungsantrag direkt an das Hamburger Wiedergutmachungsamt. Ihrem Antrag hatten sie die Quittung der Leihhäuser beizufügen, die sie damals beim Ankauf erhalten hatten, ebenso eine genaue und detaillierte Beschreibung der Stücke und, wegen der Stempelprägung auf den Silbergegenständen, den Namen des Geschäfts anzugeben, in welchem sie die Stücke gekauft hatten. Die Enteigneten gaben sich alle Mühe, die ihnen entwendeten Gegenstände genau zu beschreiben. Viele reichten Zeichnungen oder Fotografien ein, die das Familiensilber in entsprechenden Wohnzimmern zeigten. Mit einer Quittung der städtischen Pfandleihanstalten oder der Angabe eines Geschäftes, in dem die Gegenstände vor Jahrzehnten gekauft worden waren, konnten jedoch die wenigsten dienen. Hatte Dr. Schellenberg nach genauester Prüfung der Belege die Übereinstimmung mit Gegenständen in seinem Gewahrsam festgestellt, beschieden die Wiedergutmachungskammern den Antrag positiv. Es war aber auch möglich, dass die Enteigneten das Beutegut persönlich in Augenschein nehmen konnten, um ihr Eigentum zu identifizieren. Entgegen der Erwartung der städtischen Behörden machten viele Geschädigte von dieser Möglichkeit Gebrauch und reisten, ohne Kosten und Mühen zu scheuen, aus aller Welt, meist in den Sommerferien, nach Hamburg, um ggf. ein Kleinod aus altem Familienbesitz zurückzuerlangen. Hierzu gehörten Trinkgefäße aus dem 16. und 17. Jahrhundert, Shabbatleuchter, Menoras, silberne Thoraschilder, Thorazeiger, Esrogdosen, Zuckerstreuer und Besomenbüchsen. Eine Reise nach Westdeutschland, um das eigene Rückerstattungsverfahren zu beschleunigen oder um persönlich nach dem Verbleib des entwendeten Vermögens zu forschen, war keine Seltenheit und blieb auch nicht auf Hamburg beschränkt. Mit ganzseitigen Anzeigen warb beispielsweise die amerikanische Fluggesellschaft PAN AM in der Zeitschrift der *Association of Jewish Refugees* in London. Sie bot günstige Flüge für Rückerstattungsberechtigte mit folgendem Werbetext an: „Going to Germany for your Restitution Claims? Daily flights by PAA to principal German cities.“¹¹⁷ Wie ernst viele Geschädigte ihre Nachforschungen in Hamburg nahmen, zeigte sich daran, dass sie nicht nur einmal, sondern mehrmals den Tresorraum in der Landeshauptkasse aufsuch-

¹¹⁷ Association of Jewish Refugees , AJR Report November 1955, S. 5.

ten.¹¹⁸ Dr. Schellenberg erkannte schon damals, dass es den ehemaligen Hamburger Juden nicht nur um den reinen materiellen Wert der Gegenstände ging, dieser wäre vermutlich allein durch die Kosten der Reise wieder aufgebraucht worden, sondern um den ideellen Wert der Gegenstände, die in jeder Familie eine besondere identitätsstiftende Rolle spielten. Schellenberg schrieb in etwas verklärender Weise: „Von überall laufen Anfragen ein, zweifellos nicht wegen des materiellen Werts, der im Silber steckt und der, gemessen an der menschlichen Tragödie, immer unwesentlich bleiben wird, sondern um nach Möglichkeit etwas zurückzuerhalten, das an eine schöne Vergangenheit erinnert.“¹¹⁹ Zum einen war ihm klar, warum die Verfolgten viel investierten, um auch nur ein kleines Silberstück zurückzuerlangen, zum anderen verklärte er jedoch seine eigenen Rolle in der Vergangenheit, wo er selbst aus der Konfiskationsmasse Gegenstände für sein Museum ausgesucht hatte und in der Gegenwart, wo ihm die die Rückerstattung des Beutegutes aufgetragen wurde. In der Gegenwart wollte er sich als Helfer und großzügiger Spender und in der Vergangenheit als Retter kultureller Werte verstanden wissen. Einerseits wollte er nicht von sich behaupten, das Silber ausgesondert zu haben, um es den Juden eines Tages wiederzugeben, denn, so Schellenberg, „der Gedanke, das Silber eines fernen Tages seinen Eigentümern wiederzugeben, konnte höchstens dem Blute vertraut sein wie beim Erwählten die Wahrheit“, andererseits betrachtete er sich dann doch als Retter von Kulturgut, denn „wir haben den Auftrag, Kulturgut vor der Vernichtung zu bewahren, im weitesten Sinne verstanden“. Dabei schien Schellenberg einige Risiken eingegangen zu sein:

„Heute bedauern wir, daß wir nicht mehr als zehn Prozent des Gewichts, also 2000 kg dem Feuer vorenthalten haben, so müssen wir uns die Zeit vor zwölf Jahren in die Erinnerung zurückrufen. Jedes Kilo mehr würde die ganze Aktion gefährdet haben für die doppelte Menge wäre in Hamburg kaum das Geld zu beschaffen gewe-

¹¹⁸ „Besucherliste vom 14.8–25.8.1951 im Tresor der Landeskasse: Ich mache auf die große Zahl von Ausländern aufmerksam (den Herkunftsort habe ich immer nur bei dem ersten Besuch angegeben), die sich meist nur wenige Tage in Hamburg aufhalten, deshalb schnell abgefertigt werden müssen.“ Schreiben von Dr. Schellenberg an die Hamburger Finanzverwaltung vom 25.8.1951. StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

¹¹⁹ Dr. Carl Schellenberg, Silber aus jüdischem Besitz, Fachaufsatz, Publikationsort unbekannt, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

sen und wahrscheinlich hätte auch die Metallspende Einspruch erhoben, die ja das Silber der Kriegswirtschaft zuführen wollte.“¹²⁰

Nach 1945 blickte er daher mit einer gewissen Befriedigung auf die NS-Zeit zurück, während der er nach eigener Darstellung viel Wagemut bewiesen hatte. Er brachte zum Ausdruck, dass er nun Emigranten und KZ-Überlebende – nach seinen eigenen Worten – mit kostbaren Silbergegenständen „beschenken“ konnte. Diese Interpretation der Rückerstattung als freiwillige Leistung der Stadt Hamburg stand im gewissen Gegensatz zum Grundgedanken der Rückerstattung, sollten doch den Verfolgten Gegenstände zurückgegeben werden, die ihnen vormals gehört und auf die sie somit einen Rechtsanspruch hatten. Gleichzeitig brachte Schellenberg seinen Missmut darüber zum Ausdruck, dass sich der materielle Status eines Antragstellers positiv auf die Rückerstattungsentscheidung auswirken konnte:

„ Aus alledem ergibt sich ohne weiteres, dass ein brieflich übermittelter Anspruch nicht so erfolgversprechend ist wie eine mündliche Verhandlung. [...] Da ein Besuch, von Ortsangesessenen abgesehen, nur für Leute in Frage kommt, die in Hamburg zu tun haben und sich eine Reise leisten können, bestätigt sich leider wieder einmal die Volksweisheit, daß Wohlhabenheit Anziehungskraft besitzt.“¹²¹

Die Rückgabe der Silbergegenstände dauerte viel länger, als dies geplant gewesen war. Bis zum 7. April 1953 wurden lediglich 700 kg der insgesamt 1778 kg den ursprünglichen Eigentümern zurückerstattet. In der Stadtverwaltung, die ohnehin wenig Engagement für das Rückerstattungsverfahren zeigte, rumorte es kräftig. Die Kulturbehörde war nicht bereit, neben Schellenberg eine weitere Hilfskraft für die Arbeit im Tresor zur Verfügung zu stellen, damit die Anträge der Verfolgten zügiger behandelt werden konnten. Die Finanzverwaltung war jedoch an einer schnellen Abwicklung interessiert. Ohne eine weitere Hilfskraft hätten Antragsteller zwei weitere Jahre auf die Entscheidung der Rückerstattungskammer warten müssen. Dies, so die Finanzverwaltung, schädige den Ruf Hamburgs und führe zu unausbleiblichen politischen

¹²⁰ Ebenda.

¹²¹ Ebenda.

Schwierigkeiten.¹²² Die Finanzverwaltung war also durchaus imstande, den Rückerstattungsprozess zu beschleunigen, wenn es politische Umstände erforderten. Eine wesentliche Rolle spielte hier die Öffentlichkeit. Fälle von großem öffentlichen Interesse wurden besonders sensibel, zügig und korrekt behandelt.

Das strenge *Procedere* machte insbesondere der JTC zu schaffen, die selbst über nur unzureichendes Beweismaterial verfügte. Ihr war es nicht möglich, wie Edmund Elias Wiener, konkrete Belege einzureichen, da die Eigentümer, ihre Familien und möglichen Erben nicht mehr lebten. Trotzdem bestand für die JTC laut Rückerstattungsgesetz für die britische Zone grundsätzlich ein Anspruch auf all jene Silbergegenstände, für die keine Ansprüche angemeldet worden waren oder deren Eigentümer ermordet und ohne Erben waren. Die Stadt Hamburg hatte aus gutem Grund sämtliche Unterlagen der Pfandleihanstalten vor der Besetzung durch die Briten vernichten lassen. Dies hielt sie auch nach 1945 nicht davon ab, die Ermittlungstätigkeit der JTC erheblich zu behindern. Obwohl der JTC qua Rückerstattungsgesetz uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren war, wurde ihr dieses Recht in Hamburg verweigert.¹²³

Die Finanzverwaltung argumentierte gegenüber der JTC folgendermaßen:

„Da zahlreiche Rückerstattungs- bzw. Schadenersatzansprüche der hier in Rede stehenden Art kraft Gesetzes auf die JTC übergegangen sind, muss diese seitens der Hansestadt Hamburg als Prozessgegner angesehen werden. Es wird Ihnen daher einleuchtend sein, dass die Hansestadt Hamburg es ablehnen muss, ihrem Prozessgegner dasjenige Material auszuhändigen, welches der eigenen Rechtsverteidigung dient.“¹²⁴

Da die JTC in Hamburg auf keine Kooperationsbereitschaft stieß, jedoch für ihre Hilfsprojekte dringend Finanzmittel benötigte, ließ sie sich mit der Stadt Hamburg auf einen gerichtlich und vertraglich festgelegten Vergleich ein. Der Vertrag sah vor, dass

¹²² Schreiben des Finanzbeamten Dyes an die Hamburger Kulturbehörde vom 26.2.1950, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen, (1949–1965), 1977.

¹²³ Die Behinderung der Arbeit der JTC durch deutsche Behörden war kein spezifisches Hamburger Problem. Der Finanzminister von Nordrhein-Westfalen verweigerte beispielsweise der JTC die Einsicht in Steuerakten zur Ermittlung der von Juden gezahlten Judenvermögensabgabe. Seiner Ansicht nach fielen diese Informationen unter das Steuergeheimnis, welches auch nicht durch das BrREG Artikel 2,2 aufgehoben werden könne. C. Kapralik, JTC, an W. Wilson, Foreign Office, German Department vom 22.12.1951, PRO, FO 371/97945. Vgl. Kapitel II, 5.2.

¹²⁴ Schreiben des Finanzbeamten Dyes an die JTC vom 22.1.1951, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

die restlichen noch nicht zurückgegebenen Silbergegenstände auf die JTC zu übertragen waren, die die JTC dann wiederum zu einem günstigen Preis an die Stadt Hamburg zurückverkaufte. Die Hamburger Finanzverwaltung bot einen solchen Vergleich an, weil sie sich so dieses Problems möglichst schnell und kostengünstig entledigen konnte. Gleichzeitig war die Stadt der festen Überzeugung, dass sie für eine solche Einigung und für die schon rückerstatteten Gegenstände vom Bundesfiskus entschädigt werden würde.¹²⁵ Diese Erwartung wurde jedoch vorerst enttäuscht. Das Bundesfinanzministerium lehnte eine Entschädigung für die Stadt Hamburg ab. Die Ministerialräte vertraten die Ansicht, dass die Stadt Hamburg Eigentümerin der entwendeten Gegenstände geworden war und sie daher die volle Haftungspflicht träge. Die eine Einigung mit der JTC sei nicht rechtens gewesen, da diese hier keine Ansprüche stellen könne.¹²⁶ Hier sollte die Stadt Hamburg für die Geschäfte, die sie mit jüdischem Eigentum auf eigene Rechnung gemacht hatte, plötzlich selbst haften. Während der Fiskus sonst die Städte als ausführende Organe des Reiches anerkannte und deren Rückerstattungsverpflichtungen auf sich zog, zeigte er sich im Falle Hamburgs weniger konzilient. Die Deutung der nationalsozialistischen Vergangenheit funktionierte also relativ willkürlich nach Haushaltslage, fiskalischem Gusto und den jeweiligen politischen Erfordernissen, denn die Stadt Hamburg hatte ja mit ihrem Rückerstattungsbereitschaft gegenüber der JTC schon für eine Entschärfung der Situation gesorgt.

6. Devisenstrafverfahren

Der Streit um die Rückerstattung von Edelmetallen und Juwelen hat auf exemplarische Weise vorgeführt, wie diejenigen, die an der staatlichen Ausplünderung der deutschen Juden direkt beteiligt gewesen waren, nach 1945 zu ihrer Vergangenheit Stellung nahmen. Im Gegensatz zu privaten Nutznießern hatten beispielsweise städti-

¹²⁵ Dr. Mettershausen, Finanzverwaltung Hamburg, an Dr. Friemert, Oberfinanzdirektion Hamburg, vom 23.5.1958, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

¹²⁶ Dr. Friemert, Oberfinanzdirektion, an die Finanzbehörde Hamburg vom 24.7.1958, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

sche Beamte, wie Dr. Carl Schellenberg, weder materielle Verluste noch strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Gleiches galt für die Beamten in den Devisen- und Zollfahndungsstellen, die unter Missbrauch ihrer Amtsbefugnis die Juden ihres Vermögens beraubt hatten.¹²⁷ Waren Instrumente wie die diskriminatorische Anwendung der Reichsfluchtsteuer und die 11. DVO zum RBG erst nach oder kurz vor deren Auswanderung wirksam geworden, standen der Finanzbürokratie wirksame Mittel der Eigentumskonfiskation zur Verfügung, noch bevor Juden an eine Auswanderung dachten. Wie hier im Kontext der „Arisierungen“ von Immobilien und Firmen schon beschrieben, hatten die Finanzverwaltungen die Vorschriften der Devisengesetze benutzt, um jüdisches Eigentum in den Besitz des Reiches zu überführen. Rechtliche Vorschriften wie das „Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft“¹²⁸ vom 12. Juni 1933 und das „Gesetz über die Devisenbewirtschaftung“¹²⁹ vom 4. Februar 1935, die einen illegalen Transfer von Devisen ins Ausland unter Strafe gestellt hatten, waren in ähnlich diskriminatorischer Weise wie die Reichsfluchtsteuer auf Juden angewendet worden. Nach Forschungsergebnissen von Frank Bajohr hatte sich die Devisenüberwachung im nationalsozialistischen Staat 1936/37 in „einer Weise radikalisiert, die das Vorgehen von Devisenstellen und Zollfahndung vom Verhalten der Juden weitgehend entkoppelte und beide Institutionen zu Schrittmachern in der Liquidierung jüdischer Betriebe werden ließ“.¹³⁰ In Hamburg, einer Stadt, in der die meisten Juden in Gewerbe und Handel tätig gewesen waren, hatten für die Finanzbeamten alle Juden bis spätestens 1938 als potenzielle Kapitalschmuggler gegolten. Der damalige Gauwirtschaftsberater Dr. Gustav Schlotterer hatte sämtliche Devisenstellen angewiesen, auswanderungswillige Juden als kapitalfluchtverdächtig zu behandeln. § 37 a des Devisenbewirtschaftungsgesetzes hatte es den Devisenstellen erlaubt, bei Kapitalfluchtverdacht Sicherungsanordnungen über jüdisches Vermögen zu verhängen und Treuhänder einzusetzen. Die Hamburger Devisenstelle hatte davon regen

¹²⁷ So hatten die Zollfahndungsstellen die in deutschen Überseehäfen lagernden *liftvans* auf Gegenstände durchsucht, die nicht mit ausgeführt werden durften. Schmuck- und Silbersachen, besonders wertvolle Leicas, Kunstgegenstände usw. waren beschlagnahmt und neben den Verwertungsaktionen der Gestapo in eigener Regie versteigert worden. Protokoll der Referentenbesprechung der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Hamburg, Kiel, Köln, Münster, des Senators für Sondervermögen Berlin, der Oberfinanzdirektion Hannover und des Bundesministeriums der Finanzen über grundsätzliche Fragen des Rückerstattungsrechts vom 26.–27. Februar 1954 in Hannover, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, Devisen- und Vermögensverwertungsstelle, 48 UA 3.

¹²⁸ RGBl. I, 1933, S. 360–363.

¹²⁹ Ebenda, S. 106–113.

¹³⁰ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 190 f.

Gebrauch gemacht und zwischen 1936 und 1939 1.314 solcher Sicherungsanordnungen erlassen. Deren Reichweite hatte nahezu alle Vermögensbereiche von Immobilien über Firmen bis zu privaten Bankguthaben umfasst.¹³¹ Einmal gesicherte immobile Werte, wie kleinere Gewerbebetriebe und größere Firmen, waren dann später, meist durch die staatlicherseits eingesetzten Treuhänder, liquidiert worden. Der Erlös war auf so genannte Sperrkonten eingezahlt worden, die nach Ausreise des Beraubten in so genannte Auswanderersperrguthaben umgewandelt worden waren.

Harry Herbert Fleischer, der auf diesem Wege seine Firma verloren hatte, stellte nach 1945 einen Rückerstattungsantrag. Im Rückerstattungsverfahren wurde nun die Haftungspflicht des ehemaligen Deutschen Reiches für die im Rahmen des Devisenstrafverfahrens ergangenen Sicherungsanordnungen und die spätere Liquidierung jüdischen Vermögens diskutiert.

Die Wiedergutmachungskammer Hamburg bat in dieser Angelegenheit die Oberfinanzdirektion Hamburg um ein Fachgutachten. Die OFD reichte den Auftrag an Oberregierungsrat Josef Krebs weiter.¹³² Krebs hatte die Devisenstelle der Oberfinanzdirektion Hamburg, mit einem Mitarbeiterstab von 278 Beamten, in der fraglichen Zeit selbst geleitet.¹³³ Den Krieg und die Entnazifizierung schien er unbeschadet überstanden zu haben, denn er war auch nach 1945 wieder in derselben Abteilung tätig. In seiner Stellungnahme gab Krebs lediglich zu, dass seine Abteilung an der „Arisierung“ von Unternehmen nur insofern beteiligt gewesen war, als im Rahmen der damaligen Devisengesetze Sicherungsanordnungen gegen die Eigentümer ergangen waren, die infolge dessen zur Einsetzung eines Treuhänders führten. Liquidationen von Firmen, so Krebs weiter, seien allerdings durch seine Behörde nicht angeordnet worden. Zur Frage der Sperrkonten, auf die die Kaufpreise eingezahlt werden mussten, meinte Krebs, dass die Eigentümer im Rahmen des Sicherungsverfahrens über die Konten hätten verfügen können.¹³⁴ Im Laufe des Krieges, so Krebs weiter, habe die Geheime Staatspolizei die Konten, die ihren Eigentümern weiter gehörten, zugunsten des Reiches eingezogen. Krebs schrieb in seinem Gutachten:

¹³¹ Ebenda, S. 193.

¹³² Stellungnahme zur Beteiligung der Devisenstelle an der „Arisierung“ von Unternehmen jüdischer Eigentümer in der Sache Harry Herbert Fleischer durch Oberregierungsrat Josef Krebs, Abteilung Devisenüberwachung der OFD Hamburg, vom 22.5.1952, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, 48 UA 7.

¹³³ Krebs unterstanden annähernd so viele Mitarbeiter, wie in dieser Zeit im Reichwirtschaftsministerium tätig gewesen waren. Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 191.

¹³⁴ Was dies konkret bedeutet hatte, beschreibt der Fall Hugo Hertz. Vgl. Kapitel I, 3.1.

„Mit dieser Entziehung war aber die ehemalige Devisenstelle niemals befaßt. Die von ihnen auf Grund des § 37 a bzw. 59 des Devisengesetzes erlassenen Sicherungsanordnungen und die von ihnen nach der Auswanderung verfügten Sperrungen von Guthaben waren auch nicht etwa als eine Vorbereitung dieser Einziehung durch die Geheime Staatspolizei anzusehen. Aus dem Grunde der devisenrechtlichen Verfügungsbeschränkungen ist daher das Deutsche Reich nach diesseitiger Auffassung passiv nicht legitimiert (nicht rückerstattungspflichtig, J. L.).“¹³⁵

Die Stellungnahme von Oberregierungsrat Krebs ist repräsentativ für die Position, die die Oberfinanzdirektionen bundesweit in allen Rückerstattungsverfahren dieser Art vertraten. Grundsätzlich bestritten diese, ähnlich wie bei der Reichsfluchtsteuer, dass zwischen der Verfolgung und der Anwendung der Devisengesetze ein Zusammenhang bestanden hätte. Personen, die gegen die Devisengesetze verstoßen hatten, waren zu Recht bestraft worden. Bei einer solchen Sicht der Dinge blieb dann auch unberücksichtigt, dass man die Juden in die scheinbare Illegalität getrieben hatte und auch ohne Vorliegen von stichhaltigen Beweisen tätig geworden war. Die Oberfinanzdirektionen versuchten zu suggerieren, dass sich ihr Verhalten stets im Rahmen der rechtsstaatlicher Normen bewegt hatte. In den Anfangsjahren der Rückerstattung schien die Argumentation der Oberfinanzdirektionen noch Erfolg zu haben. Rechtsgutachten in der „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht“ (RzW) erkannten in §§ 37 a, 37 b DevG von 1935 und den damit verbundenen Sicherungsanordnungen keinen strafrechtlichen Charakter. Die Abschnitte im Gesetz, so die Zeitschrift, hätten sich nicht gegen Angehörige bestimmter Nationen, Rasse, Religion und Weltanschauung gerichtet. Die spätere Anordnung, dass Juden prinzipiell unter Kapitalfluchtsverdacht zu stellen seien, wurde zwar als ungesetzlich betrachtet, eine Anwendung des Devisenrechts im Sinne einer gezielten Verfolgung wollte man aber nur dann anerkennen, wenn dies der Einzelfall erkennen ließ.¹³⁶ Klärung in dieser Frage mussten wieder die obersten Rückerstattungsgerichte bringen. Der *Court of Restitution Appeals* (CORA) erkannte 1952 in seiner ersten Entscheidung zu dieser Sachfrage zwar an, dass die Devisengesetze ursprünglich keine Benachteiligung von Minderheiten

¹³⁵ Stellungnahme zur Beteiligung der Devisenstelle an der „Arisierung“ von Unternehmen jüdischer Eigentümer in der Sache Harry Herbert Fleischer durch Oberregierungsrat Josef Krebs, Abteilung Devisenüberwachung der OFD Hamburg vom 22.5.1952, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, 48 UA 7.

oder Personengruppen aus Gründen der Rasse, Religion und Weltanschauung darstellten, damit sei jedoch nicht gesagt, dass die behördlicherseits erfolgte Auslegung devisenrechtlicher Verfügungen im Einzelfall nicht zur Benachteiligung von Minderheiten in der Zeit von 1933–1938 geführt haben könnte.¹³⁷ War das oberste Gericht mit der Beurteilung der allgemeinen Praxis der Devisen- und Zollfahndungsstellen zu diesem Zeitpunkt noch etwas zaghaft, schien sich die allgemeine Rechtsauffassung dann doch eindeutiger zugunsten der Verfolgten zu entwickeln. Die Justiz war darüber uneinig, ab welchem Zeitpunkt von einer diskriminatorischen Anwendung der Devisengesetze zu sprechen war. So befanden Wiedergutmachungskammern noch 1953, dass es Juden bis 1935/36 noch hätte zugemutet werden können, die Devisenvorschriften zu respektieren. Der Einzelfall müsse zeigen, ob die Devisengesetze ausschließlich und zum Zwecke der Benachteiligung der Betroffenen eingesetzt worden waren.¹³⁸ Erst im Laufe der Jahre erkannte man für die Spätzeit der Verfolgung grundsätzlich einen Rückerstattungsanspruch an, war sich jedoch über die Anfangsjahre des Naziregimes uneinig. So erkannte das Oberlandesgericht Köln am 22. September 1953 an, dass Devisenstrafverfahren gegen zur Auswanderung genötigte Juden in den ersten Jahren nach der Machtübernahme im Zweifel als Verfolgungsmaßnahme anzuerkennen seien. Ein Staat könne nicht, so das Gericht, von den Betroffenen verlangen, dass sie auf Kosten eigener dringender Bedürfnisse Bestimmungen beachteten, die dem Schutz der Volkswirtschaft dienten, aus der sie selbst rechtswidrig ausgeschlossen worden seien. In seiner weiteren Begründung setzte sich der Senat dezidiert von der Rechtsansicht des OLG Hamm ab, das den Verfolgten den Beweis dafür auferlegte, dass die im Devisenstrafverfahren zuständigen Gerichte zum Nachteil des Betroffenen entschieden hatten.¹³⁹ Das Oberste Rückerstattungsgericht von Berlin urteilte am 13. Juli 1955 wiederum anders. Bei allen Devisenstrafverfahren nach dem vertraulichen Erlass vom 14. Mai 1938, der die Behörden angewiesen hatte, alle Juden als kapitalfluchtverdächtig zu behandeln, ging man *prima facie* von diskriminierenden Maßnahmen aus. Für die Zeit davor hinge dies jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab.¹⁴⁰ Während sich auf der Ebene der oberen Rückerstattungsgerichte ein Rechtskonsens anzubahnen schien, widersprachen immer wieder einzelne Wiedergutmachungs-

¹³⁶ Dr. Georg Laforet, Das REG und das deutsche Devisenrecht, in: RzW, 1(1949/50), S. 162–168.

¹³⁷ Entscheidung des CORA vom 22.7.1952, in: RzW 3(1952), S. 324.

¹³⁸ RzW, 1953, H. 3, S. 76 f.

¹³⁹ Entscheidung des OLG Köln vom 22.9.1953, in: RzW, 4(1953), H. 11, S. 323.

kammern dieser herrschenden Meinung. So auch noch nach 1957. Ein Verfolgter, der beispielsweise 1933 Vermögenswerte für Verwandte ins Ausland geschafft hatte, war 1937 in Abwesenheit durch ein Schöffengericht wegen Devisenvergehen verurteilt worden. Ob er die Strafe je abgesessen hatte, konnte nicht festgestellt werden, da er nach Auschwitz deportiert und dort ermordet worden war. Den Rückerstattungsantrag der Erben lehnte die Wiedergutmachungskammer Hagen mit der Begründung ab, dass die Devisengesetzgebung in ihrer Frühzeit kein typisch nationalsozialistisches Gedankengut enthalten habe und alle Deutsche ohne Unterschied dieser unterworfen gewesen seien. Es bedurfte auch hier der Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichtes (ORG) in Herford, das am 17. Juli 1957 diese Entscheidung aufhob.¹⁴¹ Die Oberfinanzdirektionen ließen sich jedoch in ihrer Ansicht nicht beirren und trieben bis in die 60er-Jahre hinein Rückerstattungsverfahren vor die Obersten Rückerstattungsgerichte. Im Kern der Sache ging es immer wieder um dasselbe Verfolgungsszenario. Die zuständigen Rückerstattungsreferenten nutzten jedoch jeden Einzelfall, der sich nur um Nuancen vom Idealtypus unterschied, um ggf. eine neue Grundsatzentscheidung zu erzielen. So beantragte ein Verfolgter, der für sich und seine Frau illegal Devisen ins Ausland geschafft hatte, die Überprüfung seines Falles durch das oberste Rückerstattungsgericht, weil die OFD aus der Tatsache, dass er nicht ausgewandert war, ableiten wollte, die gegen ihn ergangenen Strafmaßnahmen seien keine Verfolgung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes gewesen. Der Verfolgte, obwohl selbst Jude, hatte aufgrund seiner ehelichen Verbindung zu einer so genannten „Arierin“ die Zeit des Nationalsozialismus überlebt. Das Oberste Rückerstattungsgericht für Berlin traf am 5. Januar 1960 seine Entscheidung. Im Wortlaut hieß es:

„Denn es wäre eine Verkennung der damaligen Situation der Verfolgten, wollte man rückblickend sagen, daß sie mit der illegalen Ausfuhr von Vermögenswerten bis zur Konkretisierung der Kollektivbedrohung (es war strittig, ob jüdische Ehepartner in so genannten Mischehen als Kollektivverfolgte zu gelten hatten J. L.) in ihrer Person, d. h. bis zu Beginn individueller Verfolgung hätten warten müssen, wenn sie ihre im Zusammenhang mit einer durchgeführten oder beabsichtigten Auswanderung ausgeführten, illegalen Aktionen jetzt als gerechtfertigt ansehen wollen. Oftmals war es dann zu spät, Leben und Vermögen zu retten.“¹⁴²

¹⁴⁰ Entscheidung des ORG Berlin vom 13.7.1955, in: RzW, 6(1955), H. 11, S. 152.

¹⁴¹ RzW, 8(1957), H. 12, S. 389.

¹⁴² Entscheidung des ORG Berlin vom 5.1.1960, in: RzW, 10(1960), H. 4, S. 157.

An anderer Stelle hatte die Berliner OFD behauptet, dass eine Jüdin, die nach Erlass der Nürnberger Gesetze ausgewandert war, dies nicht aus Verfolgungsgründen getan hätte, sondern um den Folgen des gegen sie anhängigen Devisenstrafverfahrens zu entgehen. Eine solche Argumentation wertete das ORG Berlin als „reine Sophisterei“. Die Verfolgte sei zu diesem Vorgehen gezwungen worden.¹⁴³

Die Unnachgiebigkeit und Vehemenz, mit welcher die Oberfinanzdirektionen ihren Rechtsstandpunkt trotz zahlreicher gegenteiliger Gerichtsurteile über Jahre hinaus weiter vertraten, legt die Vermutung nahe, dass die Beamten sich selbst und den Gerichten demonstrieren wollten, dass ihre Behörde keine nationalsozialistische Verfolgungsinstanz gewesen war. Dies führte zu juristischen Konstruktionen, die selbst von damaligen Gerichten als reine Wortverdreherei bezeichnet wurden. Zumindest hatten Finanzbeamte wie Oberregierungsrat Josef Krebs, die auch nach 1945 wieder an derselben Stelle arbeiteten, ein virulentes Interesse an einer Selbstdarstellung, die sie von jeglichem Verdacht des Amtsmissbrauchs oder gar des Antisemitismus freisprach. Krebs hatte Glück, da die Aufdeckung seiner Beteiligung am nationalsozialistischen Unrecht ausschließlich zu materiellrechtlichen Konsequenzen führte, die sich nicht gegen ihn, sondern gegen den Staat richteten. Ein Dienstaufsichtsverfahren oder gar strafrechtliche Schritte wurden nicht eingeleitet. Dass es den Rückerstattungsreferenten zu Anfang doch gelang, deutsche Gerichte von ihrer Auffassung zu überzeugen, mag an dem allgemein gültigen Verständnis vom NS-Staat in den 50er-Jahren liegen. Durch die Trennung von Staat und Partei kam eine staatliche Institution wie die Oberfinanzdirektion gar nicht in die Nähe von verbrecherischen Organisationen, die man ausschließlich mit der NSDAP in Verbindung brachte. Dies galt insbesondere in einer Zeit, in der man nationalsozialistisches Unrecht nur mit einem kleinen Zirkel von NS-Verbrechern verbinden wollte. Dass Juden tatsächlich gegen geltendes Recht verstossen hatten, indem sie Gelder ins Ausland geschafft hatten, mochte bei so manchen Beamten und Richtern die latent noch vorhandenen antisemitischen Ressentiments wachgerufen haben. Personen, die die Volkswirtschaft geschädigt hatten,¹⁴⁴ waren also zu Recht bestraft worden. Dabei blieb ausgeblendet, dass Juden in die Illegalität

¹⁴³ Entscheidung des ORG Berlin vom 11.7.1960, in: RzW, 10(1960), H. 10, S. 446 f.

¹⁴⁴ Ein Inspektor der Hamburger Zollfahndung hatte in seinem Ermittlungsbericht 1938 behauptet, dass Juden deutsches Volksvermögen ins Ausland verschachteten. Zitiert bei: Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 157.

getrieben worden waren, dass sie nicht Volksvermögen, sondern die Früchte ihrer eigenen Arbeit ins Ausland retten wollten und dass nur in den wenigsten Fällen die zu Anfang von den Behörden angestellten Verdächtigungen tatsächlich zu einer Überführung von Tätern geführt hatten.¹⁴⁵

Wie in vielen Streitfragen um die Beteiligung des Fiskus an der Ausplünderung der Juden, brachten erst die Urteile der Oberlandesgerichte und obersten Rückerstattungsgerichte das Rechtfertigungsgebäude der Finanzbeamten zum Einsturz. Bei einer offensichtlichen Sachlage hatten die Oberfinanzdirektionen durch reine „Sophisterei“ die Rückerstattung auf Jahre hinaus blockiert und verschleppt. Dies war, wie auch in anderen Sachfragen, ein klarer Verstoß gegen das Rückerstattungsgesetz, welches eine schnelle und umfangreiche Rückerstattung verlangte. Der Fall des Oberregierungsrats Josef Krebs zeigt hier auf exemplarische Weise, wie ungünstig sich für die Verfolgten eine Personalkontinuität in der Finanzverwaltung auswirkte.

7. Besteuerung von restituiertem Besitz

Der Aktionsradius des bundesdeutschen Fiskus beschränkte sich nicht auf den Bereich der staatlichen Rückerstattung allein. Der Fiskus nahm die Möglichkeit wahr, die Resultate der privaten Rückerstattung zu beeinflussen. Finanzämter begannen, die ehemaligen Verfolgten wieder in die Haftungs- und Steuerpflicht mit einzubeziehen und besteuerten demzufolge restituiertes Vermögen. Personen, die ihr Eigentum zurückerhalten hatten, wurden nun zur Zahlung von Erbschaftssteuer, Vermögenssteuer, Körperschaftssteuer, Einkommenssteuer und anderen Steuern veranlagt. Die Rückerstattungsgesetze verboten dem Fiskus zwar, von Rückerstattungsberechtigten im Nachhinein Steuern einzutreiben, d. h. für die Zeit, in der der Berechtigte keine Verfügung mehr über sein Eigentum hatte,¹⁴⁶ dies war für die Finanzämter jedoch kein Hindernis. Die Begründung für ihre Praxis schienen die Finanzämter im Rückerstattungsgesetz selbst gefunden zu haben. Ihrer Ansicht nach besagten die §§ 15,2 USREG und 12 BrREG, dass ein Rückerstattungsbeschluss die Wirkung habe, dass der

¹⁴⁵ Frank Bajohr stellte fest, dass jüdische Unternehmer die repressiven Auflagen der Devisenbestimmungen fast beängstigend korrekt eingehalten hatten. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 158.

¹⁴⁶ Art. 91, USREG, vgl. von Godin, Rückerstattung, 1952, S. 256 f.

Verlust des Vermögensgegenstandes als nicht eingetreten zu gelten habe. Demnach könne man nun diejenigen, die ihr Eigentum zurückerhalten hatten, ab dem Zeitpunkt des Vermögensverlustes bis zur Rückerstattungsentscheidung zur Steuer veranlagten. Der Verfolgte, der sein Eigentum zurückbekam, sollte nun für einen Zeitraum Steuern bezahlen, in dem er keine Verfügungsgewalt über sein Eigentum gehabt hatte. Je nach Länge des Verfahrens konnte dies einer Steuerschuld von bis zu zwanzig Jahren und mehr entsprechen. Diese Steuerveranlagungspraxis wurde bemerkenswerterweise durch ein Urteil des obersten Finanzgerichtes, vom Bundesfinanzhof (BFH), am 11. Juli 1952 in Teilen bestätigt.¹⁴⁷ Anlass war der Fall von Heinrich Freudenthal aus H.,¹⁴⁸ der im Jahre 1938 nach Lakewood, New Jersey, USA, ausgewandert war und aufgrund der 11. DVO zum RGB vom 25. November 1941 seine Staatsangehörigkeit und sein Vermögen an das Reich verloren hatte. Während des Rückerstattungsverfahrens verstarb Freudenthal, und der Anspruch ging auf seine Erben über. Am 13. Juni 1949 schlossen diese mit der Stadtgemeinde, die im Besitz des Grundstückes gewesen war, einen Vergleich. Am 13. Februar 1951 schickte dann das Finanzamt den Erben einen Steuerbescheid, der sie zur Zahlung von Erbschaftsteuer heranzog. Der Einspruch der Erben blieb so lange erfolglos, bis das Finanzgericht in ihrem Sinne entschied und sie von der Zahlung der Erbschaftsteuer befreite. Der Vorsteher des Finanzamtes ging jedoch in die Revision und bekam am 7. November 1952 vor dem Bundesfinanzhof (BFH) größtenteils Recht. Das Gericht verurteilte zwar die Praxis, die Alteigentümer für die volle Zeit des Eigentumsverlustes zu besteuern, doch eröffnete das Gericht eine neue Möglichkeit der Besteuerung, allerdings für einen kürzeren Zeitraum. Der BFH räumte ein, dass das amerikanische und das britische Rückerstattungsgesetz in ihren §§ 91 und 77 bei Rückgabe von Vermögensgegenständen eine nachträgliche Steuererhebung für die Entziehungszeit verbieten, für die Interpretation dieses Verbotes käme es jedoch darauf an, den Zeitpunkt der Beendigung der Entziehung zu bestimmen. Nach Ansicht der Richter endete diese nicht mit dem Rückerstattungsbeschluss, sondern mit dem Erlass der Rückerstattungsgesetze, in der amerikanischen und französischen Zone also mit dem 10. November 1947. Als Begründung ga-

¹⁴⁷ Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 7.11.1952, in: Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofes, Bd. 56, 1953, S. 618–622.

¹⁴⁸ Herkunftsort in der Quelle nur abgekürzt angegeben. Schreiben von U. F. Golay, Secretary General of the Allied High Commission, an Ministerialdirektor Blankenhorn, Office of the Chancellor of the Federal Republic of Germany, vom 21.2.1953. PRO FO 1060/698.

ben die Richter an, dass mit Erlass der Gesetze der Rückerstattungs-berechtigte eine neue Rechtsstellung erhalten hatte.

„Mit Erlaß der Rückerstattungsgesetze beginnt also ein Schwebezustand, während dessen das Eigentum an den der Rückerstattungspflicht unterliegenden Vermögensgegenständen zwar sachrechtlich-dinglich noch nicht an den Rückerstattungs-berechtigten zurückgefallen ist, ihm aber ein Rechtsanspruch der vorstehend bezeichneten Art zusteht, und andererseits der Rückerstattungsverpflichtige rechtlich mit dem Rückerstattungsanspruch des Berechtigten belastet ist.“¹⁴⁹

Der Schwebezustand beginne, so das Gericht weiter, mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Rückerstattungsgesetze bis zur endgültigen Rückerstattungsentscheidung. Verfolgte sollten zwar nicht für den gesamten Zeitraum seit dem Verlust ihres Eigentums besteuert werden, gleichwohl aber für die Zeit zwischen Erlass des jeweiligen Rückerstattungsgesetzes und dem Rückerstattungsbeschluss. War beispielsweise das Geschäft eines Juden im Jahr 1935 „arisiert“ worden und der Rückerstattungsbeschluss schon 1953 ergangen, waren nicht mehr, wie vorher veranlagt, Steuerschulden für einen Zeitraum von 18 Jahren, sondern für sechs Jahre nachzuzahlen. Obwohl das Gericht über einen Steuerschuldner entschied, dessen Eigentum sich in der amerikanischen Zone befunden hatte, gab es auch Empfehlungen über die Steuerpraxis in der britischen Zone ab. Es sei im Sinne des Gerichtes, so die Richter des BFH, wenn man in der britischen Zone den Zeitpunkt des Endes der Entziehung mit dem Inkrafttreten der anderen Rückerstattungsgesetze festlege, da zu diesem Zeitpunkt schon festgestanden hätte, dass auch in der britischen Zone die entzogenen Vermögensgegenstände wieder herausgegeben werden mussten. Der Stichtag für die britische Zone sollte nicht der 12. Mai 1949 sein, der Tag, an dem das britische Rückerstattungsgesetz erlassen worden war, sondern der 10. November 1947, also der Tag, an dem das amerikanische Rückerstattungsgesetz erlassen worden war. Für die Geschädigten, die ihr Eigentum in der britischen Zone zurückbekommen hatten, fielen damit weitere zwei Jahre Steuerschuld an. Das Gericht hob die vorangegangene Entscheidung des Finanzgerichtes auf, weil diese nun nicht mehr mit den jetzt neu entwickelten Rechtsgrundsätzen übereinstimmte. Zwei Monate später, am 23. September 1952, erklärte

¹⁴⁹ Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 7.11.1952, in: Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofes, Bd. 56, 1953, S. 618–622.

der BFH die Grundsätze seines Urteils vom Juli auch auf die Steuern vom Einkommen für anwendbar.¹⁵⁰ Die Finanzämter handelten ungewöhnlich schnell. Kurz nach den Entscheidungen des BFH erhielten diese entsprechende Instruktionen und begannen sofort mit der „rücksichtslosen Umsetzung der Vorgaben.“¹⁵¹ Die juristische Konstruktion eines Schwebezustandes, die die britische Militäradministration für ein „einfallsreiches legalistisches Manöver“ hielt, bedeutete für die Finanzämter erhebliche Mehreinnahmen. Die Rückerstattungsberechtigten wurden jedoch nun mit Steuern belegt, die eine erhebliche Minderung ihrer Rückerstattungsleistungen zur Folge hatten. Je nachdem, wie lange die Klärung eines Rückerstattungsfalles gedauert hatte, konnte vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Rückerstattungsgesetzes bis zum Rückerstattungsbeschluss eine Steuerschuld von mehreren Jahren anfallen. Hiermit war es dem BFH gelungen, die Resultate nicht nur der staatlichen, sondern auch der privaten Rückerstattung zu Lasten der Verfolgten zu beeinflussen. Diejenigen, die gerade ihr Eigentum zurückbekommen hatten, waren angesichts dieser Entscheidung entsetzt. So schrieb der Rechtsberater der englischen Militärregierung, Prof. Dr. Ernst Josef Cohn, am 13. Januar 1953 an das Büro des Hohen Kommissars: „This is an attack on the entire principle of restitution from a most unexpected corner.“ Für Cohn, der selbst drei Wochen nach der Rückerstattung seines eigenen Vermögens zu einer Nachzahlung von Vermögenssteuer für die Jahre 1947 bis 1952 aufgefordert worden war, war dies nicht nur ein erheblicher finanzieller Verlust, sondern auch ein persönlicher Schock. Als ehemaliger deutsch-jüdischer Rechtsprofessor konnte er nicht glauben, dass ein deutsches Gericht einen Angriff auf das alliierte Rückerstattungsprogramm lancieren würde. Ein Beobachter der britischen Militäradministration beurteilte das Urteil des BFH folgendermaßen: „At first sight, the decision appears to be an example, in purest form, of German judicial surrealism. Whatever may be thought of its conclusions, its reasoning is, to say the least, breath-taking“.¹⁵² Damit lieferte ein außenstehender Zeitgenosse eine Charakterisierung des Verhaltens der deutschen Justiz in Wiedergutmachungsangelegenheiten, die angesichts der Zeitumstände kaum treffender hätte ausfallen können. Es blieb jedoch nicht bei Kommentaren. Ernst Josef Cohns Einschätzung, dass das Urteil als ein ernsthafter Angriff auf

¹⁵⁰ Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23.9.1952 – I 52/52 U, in: Bundessteuerblatt 1952, S. 283.

¹⁵¹ Informationen des Generalsekretärs der Association for British Property Interests in Germany, in: Draft of letter to J. L. Simpson, Foreign Office, by H. R. Fuchs, Office of the Legal Adviser, on the Judgement of the Federal Finance Court vom 29.1.1953, PRO FO 1060/698.

das Prinzip der Rückerstattung zu verstehen sei, wurde auch von der britischen Militäradministration geteilt, die sofort über entsprechende Gegenmaßnahmen beriet. Zusätzlicher Druck kam vom Generalsekretär der *Association for British Property Interests in Germany*, der die Interessen englischer Aktienbesitzer in Gefahr sah. Seiner Ansicht nach waren durch das Urteil des BFH einige deutsche Aktiengesellschaften in ihrer Existenz gefährdet, weil nun diejenigen Aktienbesitzer, die ihre Aktien zurück-erhalten hatten, mit zusätzlichen Steuern belegt werden würden.¹⁵³ Die britische Militäradministration dachte nun darüber nach, vom *Board of Review* eine so genannte *advisory opinion* zu erwirken, die die Entscheidung des BFH korrigierte und nach den Statuten des *Board* dann auch für alle deutschen Gerichte bindend gewesen wäre.¹⁵⁴ Während die Engländer noch über adäquate Gegenmaßnahmen berieten, ließen die Amerikaner Taten folgen. Die Amerikaner befanden sich unter größerem Handlungsdruck, da das BFH-Urteil einen Rückerstattungsfall im Einflussbereich der amerikanischen Militärregierung betraf. Am 21. Januar 1953 setzte die Alliierte Hohe Kommission Ministerialdirektor Blankenhorn im Bundeskanzleramt darüber in Kenntnis, dass nun der *United States Court of Restitution Appeals (CORA)* über den Sachverhalt neu entscheiden werde. Der Fall würde in dem Status neu verhandelt, in dem er sich vor dem Urteil des BFH befunden habe. Das Urteil des höchsten deutschen Finanzgerichtes wurde durch die Hohe Kommission aufgehoben. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass das Urteil des BFH, welches wichtige Verordnungen des amerikanischen Militärgesetzes Nr. 59 interpretiere, von fundamentaler Wichtigkeit für die Umsetzung der Rückerstattung sei. Daher sähe man es als angemessen an, den Fall von Heinrich Freudenthal durch ein Gericht entscheiden zu lassen, das generell mit der Interpretation des Gesetzes durch die Alliierten beauftragt worden war: der CORA. Die Hohe Kommission bat das Kanzleramt, den Bundesfinanzminister umgehend über ihre Entscheidung zu informieren. Ministerialdirektor Blankenhorn ließ sich für seine Antwort zwei Monate Zeit. In seinem Schreiben vom 15. April 1953 zeigte er sich über die negativen Auswirkungen sehr besorgt, die die Entscheidung der Hohen Kommission auf das deutsche Ansehen haben könne. Die Bundesregierung wolle dies auf jeden Fall verhindern. Er bat darum, dass noch vor einer Verhandlung des Falls

¹⁵² M. E. Bathurst an H. R. Fuchs, Office of the Legal Adviser, vom 15.12.1952, PRO FO 1060/698.

¹⁵³ Informationen des Generalsekretärs der *Association for British Property Interests in Germany*, in: Draft of letter to J. L. Simpson, Foreign Office, by H. R. Fuchs, Office of the Legal Adviser, on the Judgement of the Federal Finance Court vom 29.1.1953, PRO FO 1060/698.

durch den CORA Experten beider Seiten die Gelegenheit bekämen, die Problematik ernsthaft zu diskutieren. Man hoffe auf eine einvernehmliche Lösung, die eine Desavouierung des Bundesfinanzhofes verhindere und gleichzeitig das Einverständnis der Hohen Kommission fände.¹⁵⁵ Die Hohe Kommission entsprach dieser Bitte. Am 13. Mai 1953 trafen Experten verschiedener Bundesministerien mit Vertretern des amerikanischen *Law Committees* zusammen. Mit Rücksicht auf die negativen politischen Auswirkungen, die die Suspendierung eines Urteils des Bundesfinanzhofes haben könnte, einigte man sich auf folgendes Vorgehen: Der Bundesfinanzminister garantierte, dass das Urteil des BFH im Fall Freudenthal keine Umsetzung erfahren würde und dass die generellen Prinzipien, die der BFH in seinem Urteil aufgestellt hatte, nicht von den Finanzämtern befolgt werden würden. Eine entsprechende Anweisung würde im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Erst wenn diese Anweisung auch durch die Länder befolgt werden würde, wolle die Hohe Kommission entsprechende Schritte unternehmen, damit die vor dem CORA anhängigen Fälle zu keiner Entscheidung mehr gelangten.

Der Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder, der die Finanzämter zur Umsetzung dieser Einigung anwies, erwähnte mit keinem Wort, welche Hintergründe die Behörden zu diesem Richtungswechsel veranlasst hatten. Als Begründung für die Anweisung an die Finanzämter, nicht den Urteilen des BFH zu folgen, wurde ein anderer steuerrechtlicher Sachverhalt herangezogen, und zwar der Lastenausgleich. Die Urteile des BFH, so der Erlass, hätten das inzwischen ergangene Lastenausgleichsgesetz noch nicht berücksichtigt, das in § 27 festgelegt habe, dass die Entziehungsperiode erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des Rückerstattungsverfahrens beendet ist.¹⁵⁶ Beim Lastenausgleich handelte es sich tatsächlich um ein Steuergelände, das, auf die Rückerstattung angewendet, noch fatalere Folgen haben konnte als die Urteile des BFH.¹⁵⁷ Durch die Einigung zwischen Bundesregierung und Hoher Kommission blieb

¹⁵⁴ Draft of Letter to J. L. Simpson, Foreign Office, Punkt 9, ohne Datum, PRO, FO 1060/698.

¹⁵⁵ Schreiben von Ministerialdirektor Blankenhorn an W. Neate, Secretary General of the Allied High Commission, Bad Godesberg, vom 15.4.1953, PRO, FO 1060/698.

¹⁵⁶ Entwurf eines koordinierenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder zu den Rückerstattungsgesetzen, Appendix 1, Minutes of a Special Meeting of the Law Committee with Representatives of the Federal Government held at Mehlemer Aue on Monday, 11 May 1953 at 1500 hours, PRO, FO 1060/698.

¹⁵⁷ Bei einer Besteuerung von restituiertem Besitz wäre nach Ansicht der Briten der Rückerstattungsbeschluss nicht das Papier wert gewesen, auf dem er stehe. Dieses Problem wurde im Zuge der Beratungen zum Überleitungsvertrag intensiv diskutiert. Kirkpatrick an Foreign Office vom 13.3.1952, PRO, FO 371/97794.

das Gesicht des obersten deutschen Finanzgerichtes gewahrt, das sich angemäÙt hatte, in ein Rechtsgebiet hineinzudirigieren, das vollständig unter den alliierten Vorbehaltsrechten stand. Mit seinen Urteilen hätte der BFH die Resultate der privaten Rückerstattung maßgeblich zu Lasten der Verfolgten verändert. Dies war tatsächlich ein Angriff auf die fundamentalen Prinzipien der Rückerstattung, der von den Alliierten nicht geduldet werden konnte. Bedenkenswert ist jedoch die Tatsache, dass die Finanzämter in ihrer dem Urteil vorangegangenen Praxis viel radikaler gewesen waren. Unter Ausblendung wichtiger Vorschriften im Rückerstattungsgesetz machte man die Opfer des Nationalsozialismus für eine Zeit steuerpflichtig, in der man sie verfolgt, aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen, vertrieben und ermordet hatte. Der Gedanke, dass mit den Rückerstattungsgesetzen die ehemaligen Verfolgten wieder Teil der steuerpflichtigen deutschen Bevölkerung geworden seien, wäre der Überlegung wert gewesen, wenn sich der deutsche Integrationswille auch auf andere Gebiete als die der Steuerpflicht erstreckt hätte. Dass eine tatsächliche Rückkehr von ehemaligen Verfolgten nicht vorgesehen war, haben die Fälle von Unternehmern gezeigt, die sich wieder eine neue Existenz in Deutschland aufbauen wollten. Die Besteuerungsfrage zeigte, dass sich das fiskalische Kalkül der Finanzbürokratie in einem Maße verselbständigen konnte, dass sogar die Hohe Kommission als auch das Bundeskanzleramt einschreiten musste. Hier wirkte die während der NS-Zeit übliche Praxis einer eigenmächtigen Verschärfung der fiskalischen Steuerungsinstrumente gegen Juden weiter fort. In ihrem Bestreben auf die Resultate der Wiedergutmachung Einfluss zu nehmen, hatten Finanzbeamte und Finanzjustiz der Bundesregierung einige politische Probleme bereitet. Offensichtlich hatte auf deutscher Seite niemand mit einem so entschiedenen Eingreifen der Alliierten gerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Alliierten auf die Kontrolle der Rückerstattung durch die obersten Rückerstattungsgerichte verlassen. Auch sonst hatten die Alliierten nicht direkt in die Entscheidungen deutscher Gerichte eingegriffen. Schadensbegrenzung, d. h. Schutz des deutschen Ansehens im Ausland und Wahrung der Integrität deutscher Gerichte waren Blankenhorns erste Ziele. Die Alliierten ließen es nicht auf eine öffentliche Belehrung ankommen, sondern gaben sich mit einer internen Regelung, die die zukünftige Intervention deutscher Gerichte gegen die Grundfesten der Rückerstattung verhinderte, zufrieden. Die öffentliche Maßregelung eines der obersten deutschen Gerichtshöfe durch ein alliiertes Gericht hätte tatsächlich erhebliche Unruhe im deutschen Justizapparat auslösen können.

8. Zusammenfassung – Rückerstattung durch den bundesdeutschen Fiskus

Waren im Bereich der privaten Rückerstattung Abwehrreaktionen der Nutznießer voraussehbar, überrascht doch, in welcher Weise der Staat, d. h. die in seinem Auftrag agierende Finanzverwaltung, den Ansprüchen der ausgeplünderten Verfolgten begegnete. Die hier vorgestellten Fallbeispiele umfassen nicht alle Streitpunkte, die vor deutschen Gerichten verhandelt wurden. So blieben hier die Fragen der Rückerstattung von Aktien und Versicherungen ausgespart. Für die Beantwortung der Frage, wie sich die staatliche Seite grundsätzlich zur fiskalischen Ausplünderung der Juden während des Nationalsozialismus verhielt, sollen die vorgestellten Fälle ausreichen. Der bundesdeutsche Fiskus schöpfte die ihm zur Verfügung stehenden Mittel aus, um auf eine Reduzierung der staatlichen Rückerstattungsverpflichtungen hinzuwirken. Zunächst wurden die Forderungen der Verfolgten in standardisierter Form abgewiesen, um zunächst einmal durch die Justiz klären zu lassen, ob das ehemalige Deutsche Reich überhaupt als Schuldner in Frage kam. Staatliche Organe, die mit der Konfiskation jüdischen Eigentums beschäftigt waren, waren nach Ansicht des Fiskus keine Organe des Deutschen Reiches gewesen. Ein um die verbrecherischen Anteile reduziertes Verständnis vom nationalsozialistischen Staat verringerte die Rückerstattungspflicht des Fiskus erheblich. Dabei ließ die Finanzbürokratie die Justiz verfolgungsgeschichtliche Zusammenhänge freilegen, die ihr aufgrund der eigenen Aktenlage schon längst hätten bekannt sein müssen. Hinzu kam die Ausdauer eines behördlichen Apparates: Verfahren wurden verschleppt und mit aufwändigen Ermittlungen durchgesetzt. Konnte die Rückerstattung für manchen Privatmann das existenzielle Aus bedeuten, agierte die Finanzverwaltung, obwohl niemals eine ernsthafte Gefährdung für den Bundeshaushalt bestand, in ähnlicher Art und Weise, ja überbot das Abwehrverhalten privater Nutznießer weit über das unvermeidliche bürokratische Maß hinaus. Die bundesdeutsche Finanzverwaltung war zwar beklagte Partei, doch hatte sie in Bezug auf den gesetzlichen Auftrag, der eine möglichst schnelle und umfangreiche Rückerstattung vorschrieb, eine gewisse Verantwortung. Eine systematische Untersuchung der Karrieren von Finanzbeamten konnte hier nicht vorgenommen werden, doch wurde anhand des hier vorgeführten Materials ansatzweise deutlich, dass hier und da auf die

Sachkompetenz von Finanzbeamten zurückgegriffen wurde, die vormalig mit der Konfiskation von jüdischem Eigentum beschäftigt waren. So war die Position der Oberfinanzdirektionen vor Gericht auch von Stellungnahmen von Finanzbeamten beeinflusst worden, die für die belasteten Beamten selbst eine exkulpatorische Funktion hatten. Es wurde deutlich, dass die beschränkten Mittel des Rechtsstaates und die notwendigen Verkürzungen in einem justiziellen Verfahren als Erklärung für die Art der Rückerstattungspraxis nicht ausreichten. Argumentierte die Finanzverwaltung gegenüber den Verfolgten einerseits rein fiskalisch um Kosten zu sparen, übernahm sie andererseits bei städtischen Kommunen und Personen, die jüdisches Eigentum auf öffentlichen Versteigerungen erstanden hatten, in sonst unüblicher großzügiger Weise die Haftungspflicht. Der Staat war genau dann zu Mehrausgaben in der Rückerstattung bereit, wenn dadurch Verfahren abgekürzt werden konnten, in denen die Nutznießerschaft breiter Bevölkerungsschichten und die Korrumpierung der städtischen Kommunen zur Verhandlung standen. Da die den Alliierten unterstellte These von der Kollektivschuld der Deutschen in den 50er-Jahren offenen Widerspruch hervorrief, wurde auch die Erörterung von Vorkommnissen abgelehnt, die eine breite Partizipation der deutschen Bevölkerung am NS-Unrecht bestätigt hätten.

Die nachträgliche Wiederaufnahme der Verfolgten in die Gemeinschaft der reichsdeutschen Steuerzahler durch die Besteuerung ihres restituierten Eigentums für eine Zeit, in der sie nicht als Teil der „Volksgemeinschaft“ begriffen worden waren, entsprach dem allgemeinen Argumentationsmuster der Dekontextualisierung und Entkonkretisierung der NS-Vergangenheit. Finanzverwaltung und private Nutznießer argumentierten hier ähnlich. In beiden Fällen wurde die Rechtmäßigkeit des Nationalsozialismus grundsätzlich vorausgesetzt. So entsprach die in den Ablehnungsanträgen der Oberfinanzdirektionen deutlich hervortretende Exklusion von staatlichen Stellen aus dem Staatsverbund der Argumentationsstrategie der privaten Nutznießer, die sich auf gängige legale Geschäftspraktiken beriefen und dabei ausblendeten, mit welchen Mitteln und in welchem Kontext sie zu ihrem Besitz gekommen waren. Als Erklärung für das Verhalten des Fiskus ist auch die Geschichte der Genese der verschiedenen Rückerstattungsgesetze heranzuziehen. Von den alliierten Verhandlungspartnern wurde vielleicht unterschätzt, welche Wirkung alliierte Militärgesetze und die Existenz oberster alliierter Rückerstattungsgerichte auf das Verhalten der deutschen Verwaltung und Justiz haben würden. Zumindest in der deutschen Richterschaft gab es

wiederholt Protest gegen das alliierte Revisionsrecht.¹⁵⁸ Ungeachtet der Tatsache, dass die Rückerstattungsgesetze, zumindest in der amerikanischen und britischen Besatzungszone, Kompromisse zwischen deutschen und alliierten Rechtsvorstellungen waren, blieben sie in den Augen deutscher Richter und Beamter ein Fremdprodukt; Verwaltung und Justiz fühlten sich durch die Alliierten bevormundet und gegängelt.

¹⁵⁸ E. J. Cohn an J. L. Simpson, Foreign Office, vom 6.2.1950, PRO, FO 371/76723; Dr. Müller, Bayerischer Staatsminister der Justiz, an den Bundesjustizminister in Bonn vom 5.3.1951, BayJM, 1101a, H. 14.

Kapitel V Der Überleitungsvertrag und das Israelabkommen als Bilanz und Wegweiser für die weitere Rückerstattung.

Die Verhandlungen zum Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952 und zum Abkommen der Bundesrepublik mit dem Staat Israel und der *Claims Conference* vom 10. September 1952 erforderten eine Evaluierung der bis dato vollzogenen Rückerstattung. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Evaluierung konnten dann zunächst richtungsweisende Leitlinien für die entsprechenden Vertragswerke erstellt werden. Nach den Auseinandersetzungen um die alliierten Rückerstattungsgesetze in den Jahren 1945 bis 1949 waren diese Abkommen die nächste wichtige politische Station im Verlauf der Rückerstattungsgeschichte. Im Vergleich zur Anfangsphase der Rückerstattung standen die Auseinandersetzungen unter anderen Voraussetzungen. Die Verhandlungspartner konnten nun auf die bis dahin gemachten Erfahrungen aus der Rückerstattungspraxis zurückgreifen. Die Vertragsabschlüsse hatten später mit einer Ausnahme¹ keinen direkten Einfluss auf die konkrete Behandlung von Rückerstattungsansprüchen, stellten jedoch zunächst eine Absage an all diejenigen dar, die nach der Revision des Besatzungsstatuts auf ein schnelles Ende der Rückerstattung gehofft hatten. „Ariseure“ oder Finanzbeamte hatten wegen des herannahenden Endes der Besatzungsherrschaft ihre Verfahren in die Länge gezogen, weil sie im Zuge der sich verändernden politischen Situation auch auf eine Änderung der Rechtslage in der Rückerstattung gehofft hatten. Nach der Unterzeichnung der Verträge gelangte die Rückerstattung wider Erwarten der Amerikaner in festere und zukunftsweisende Bahnen. Die bestehenden Rahmenbedingungen wurden noch einmal bekräftigt und festgezurrt und auch ein Bundesrückerstattungsgesetz, welches die Vereinbarungen in konkrete Rechtsschritte übersetzte, schien nicht mehr in allzu weiter Ferne. Es lag aus der Perspektive der Alliierten nahe, nur dann gewisse Souveränitätsrechte an die Bundesrepublik abzugeben, wenn sich diese vertraglich zur Weiterführung des Wiedergutmachungswerks verpflichtete. In diesem Kapitel soll daher unter anderem der Frage nachgegangen werden, welche Erfahrungen aus der Rechtspraxis in die Formulie-

¹ Eine Ausnahme bildete der Streit um die Haftungspflicht deutscher Städte für die Entziehung von Edelmetallgegenständen und Juwelen. Das oberste Rückerstattungsgericht entband die Städte erst von ihrer Rückerstattungspflicht, nachdem geklärt war, dass für diese der Bund die Haftung übernahm. Vgl. Kapitel IV, 4.1.

rung der Vertragswerke Aufnahme fanden. Wie auch vor Gericht ging es bei den Verhandlungen zu politischen Vertragswerken um die Beurteilung der nationalsozialistischen Vergangenheit. Welche Parallelen waren zwischen Politikern und jüdischen Funktionären auf der einen Seite sowie Verwaltungsbeamten, Richtern und Verfolgten auf der anderen Seite zu beobachten und wie wirkungsmächtig waren sie bei den politischen Entscheidungen?

1. Der Weg zum Überleitungsvertrag. Die Beurteilung der bisherigen Praxis

Fünf Jahre nach Kriegsende und ein Jahr nach Gründung der Bundesrepublik wurde die Revision des Besatzungsstatuts und damit auch die Frage nach der Ersetzung von Vorbehaltsrechten, die die Alliierten innehatten, immer intensiver diskutiert. Die maßgebliche Ursache für die Intensivierung der Gespräche war der Korea-Krieg, der aufgrund einer wachsenden Ost-West-Konfrontation Fragen nach einem finanziellen und militärischen Verteidigungsbeitrag Westdeutschlands aufwarf.² Dies war natürlich nur möglich, wenn Westdeutschland Souveränitätsrechte zurückerhielt bzw. die Westalliierten sich sukzessive aus verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen zurückzogen. Insbesondere für die Fortführung der Rückerstattung war dies von entscheidender Bedeutung, denn die innere Restitution zählte im Gegensatz zur Entschädigung für körperliche und seelische Leiden zu den alliierten Vorbehaltsrechten. Sollten diese Vorrechte weiter Bestand haben oder gab man die innere Restitution vollständig in deutsche Hände? Welche Vereinbarungen traten an die Stelle der bisherigen Eingriffsrechte? Sollten zukünftig weiterhin alliierte oberste Rückerstattungsgerichte über die Implementierung der Gesetze wachen? Zu diesem Zwecke musste die bisherige Praxis einer allgemeinen Revision unterzogen werden. War die Bundesrepublik schon reif für einen solchen Schritt, und wie stellte man sicher, dass das begonnene Programm auch weitergeführt wurde? Auf diese Fra-

² Am 25.6.1950 überschritten Streitkräfte des kommunistischen Nordkorea den 36. Breitengrad und eröffneten ihren Angriff auf Südkorea. Für den Westen war dies eine Bestätigung für die Aggressivität des internationalen Kommunismus. Zusammen mit dem Schumann-Plan wurde der Krieg zum zweiten Katalysator bei der Wiedererlangung von Souveränität und Gleichberechtigung. Vgl. bspw. Manfred Görtemaker, *Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*, München 1999, S. 294–300.

gen sollten verschiedene interalliierte Arbeitsgruppen Antworten geben. Aber auch verschiedene andere Interessenverbände – unter diesen auch die jüdischen Interessenverbände – sowie kompetente Institutionen und Fachleute waren indirekt aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen.

Schon im Juli 1950 wandte sich der *World Jewish Congress* (WJC) an den *Parliamentary Under Secretary of State*, Lord Henderson, im britischen *Foreign Office*, um ihn von der Beibehaltung der alliierten Vorbehaltsrechte in Rückerstattungsangelegenheiten zu überzeugen.³ Die Bewertung der bis dato durchgeführten Rückerstattung durch den WJC fiel negativ aus. Folgende Kritikpunkte wurden genannt:

- a. Die gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung der Ansprüche gegen das Reich seien entweder unvollständig oder falsch ausgeführt worden.
- b. Die Anzahl der bearbeiteten Anträge läge weit unter den Erwartungen, sodass deren Erledigung noch einige Jahre dauern werde.
- c. Die Deutschen leisteten Widerstand gegen die Umsetzung der alliierten Gesetze.
- d. Die notwendigen weiteren legislativen Schritte auf deutscher Seite seien ausgeblieben.
- e. Die deutschen Behörden hätten sich in allen Rückerstattungsfragen zu lax gezeigt und von Seiten der „Ariseure“ sei massiver Druck auf sie ausgeübt worden.

Der WJC forderte daher, dass die Rückerstattung Teil des revidierten Besatzungsstatuts bleibe, die Bundesrepublik zur Achtung der alliierten Gesetze verpflichtet werde und die Rückerstattung ohne weitere Verzögerungen und ohne größere Kosten für die rechtmäßigen Eigentümer beschleunigt durchgeführt werde. Der WJC wies jedoch auf eine wichtige Einschränkung hin, unter der bisher die Rückerstattung durchgeführt worden war. Bisher hatten nur solche Opfer Rückerstattungs- und Entschädigungszahlungen erhalten, die Eigentum auf deutschem Territorium gehabt hatten oder dort befreit worden waren. Die WJC-Vertreter forderten daher gemäß Artikel 8 des Pariser Reparationsabkommens vom Dezember 1945, dass die Bundesrepublik ausnahmslos alle Juden für die begangenen Verbrechen entschädige.⁴

Lord Henderson konnte und wollte dem WJC nicht in allen Punkten folgen. Die Kommentare des WJC zum Verlauf des Rückerstattungsprogramms hielt er für leicht übertrieben. Die bisher aufgetretenen Probleme seien erklärlich, da es bei der Rücker-

³ A. L. Easterman, Political Secretary of the WJC, an Lord Henderson, Parliamentary Under Secretary of State for Foreign Affairs, vom 24.7.1950, PRO, FO 371/85895.

⁴ Ebenda.

stattung um die Rückübertragung erheblicher Werte ginge. Seiner Ansicht nach war es eher überraschend, dass die aufgetretenen Schwierigkeiten nicht noch größer waren. Er nahm lediglich den Wunsch des WJC auf Beibehaltung des Besatzungsstatuts in der Rückerstattungsfrage zur Kenntnis und versprach, die Organisation über die neuesten Entwicklungen in Kenntnis zu setzen. Zu den Forderungen des WJC nach einer globalen Entschädigungszahlung für alle an den Juden vergangenen Verbrechen, meinte Henderson, dass ein Vorschlag in dieser Hinsicht zuerst von den Deutschen kommen müsse. Ein Versuch, eine solche Globalentschädigung den Deutschen aufzuzwingen, würde nur die antijüdischen Gefühle in Deutschland schüren.⁵

Auf Seiten der Alliierten waren jedoch schon weitreichendere Überlegungen angestellt worden, als Henderson dem WJC gegenüber zu erkennen gab. Die *Intergovernmental Study Group on Germany* (ISG), ein interalliiertes Gremium, das entsprechende Vorschläge zur Ablösung des avisierten Besatzungsstatuts machen sollte, hatte schon im August 1950 konkrete Vorschläge zur Reform des Besatzungsstatuts vorgelegt. Hiernach sollte die innere Restitution wie folgt gestaltet werden:

- a. Beibehaltung der alliierten Rückerstattungsgesetze ohne wesentliche Veränderungen, Angleichungen des französischen Gesetzes an die englischen und amerikanischen Regelungen,
- b. die Verabschiedung eines Bundesentschädigungsgesetzes (BEG),
- c. die Beibehaltung der alliierten obersten Rückerstattungsgerichte,
- d. Beibehaltung der minimal notwendigen Kontrolle über die Rückerstattungspolitik, die Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungsgerichte.⁶

Mit Ausnahme von c. lagen alle anderen Punkte im Bereich der alliierten Vorbehaltsrechte, die erst bei einem endgültigen Friedensvertrag zum Erlöschen kommen sollten.⁷ Die Frage der Staatshaftung sowie die Frage nach der zukünftigen Kontrolle der deutschen Gerichte waren die strittigsten Punkte in den weiteren Diskussionen um die Beibehaltung der Rückerstattung. In Bezug auf die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung der Gerichte waren schon Änderungen abzusehen. Das von der ISG eingesetzte *Restitution Committee* empfahl eine Übertragung der Befugnisse der o-

⁵ Lord Henderson an A. L. Easterman, WJC, vom 20.9.1950, PRO, FO 371/85895.

⁶ Intergovernmental Study Group on Germany, Report vom 24.8.1950, PRO, FO 371/85073.

⁷ Die Rückerstattung blieb in gewisser Hinsicht bis zum Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages am 12.9.1990 Teil der alliierten Vorbehaltsrechte. Zum Zwei-plus-Vier-Vertrag siehe Manfred Görtemaker, *Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*, München 1999, S. 755–767.

bersten Rückerstattungsgerichte auf den Bundesgerichtshof (BGH).⁸ Das Komitee sprach sich zwar für eine Beibehaltung der alliierten Gesetze aus, sah jedoch keine rechtlichen Bedenken, die Aufgaben der obersten Gerichte auf den BGH zu übertragen.⁹ Diese Frage stand für den Rechtsberater der britischen Militärregierung, Professor Ernst Josef Cohn, außer Diskussion. Er dachte schon weiter. Seine Aufmerksamkeit galt vielmehr dem Problem, wie zukünftig ein überzonaler oberster Rückerstattungsgerichtshof auszusehen hatte. Dabei war es für ihn besonders wichtig, den amerikanischen *Court of Restitution Appeals* (CORA) in einen für alle Besatzungszonen zuständigen Gerichtshof einzubinden. Cohn gab hierfür dezidierte Gründe an. Die Urteile des CORA hatten auf deutscher Seite offenbar für Unruhe gesorgt. Juristische Fachzeitschriften hatten, nach den Worten Cohns, dieses Gericht wiederholt wegen mangelhafter Begründung der Entscheidungen scharf kritisiert. Dem CORA wurde Ignoranz gegenüber Urteilen deutscher Gerichte vorgeworfen. Cohn, selbst ehemaliger Professor der Rechtswissenschaften in Deutschland und daher ein eiserner Verfechter deutscher Rechtstraditionen, konnte diese Kritik aus eigener Erfahrung bestätigen. Seiner Ansicht nach war ein Teil der obersten Richter nur unzureichend über gewisse Spezialaspekte des deutschen Zivilrechtes informiert.¹⁰ Amerikanische Richter, so Cohn, könnten britischen Richtern an obersten Gerichtshöfen in keiner Weise das Wasser reichen. Die Amerikaner suchten immer den einfachsten Weg und seien in der Urteilsfindung oberflächlich und unberechenbar. Um das Image der obersten Rückerstattungsgerichte in der deutschen Justiz aufzubessern, empfahl er die Fusion aller drei Gerichte und die Beiordnung deutscher Richter. Ein solches Gericht „would secure an infinitely higher standing than the U.S. Court can ever hope to possess“.¹¹ Cohn war mit seinen Vorstellungen der Zeit etwas voraus. In der britischen Administration diskutierte man jedoch weiterhin über grundsätzliche Fragen. Erst nach Wochen und Monaten wendete sich letztendlich doch das Blatt zugunsten der Position Cohns.

⁸ L. M. Hill an Foreign Office, Report of the Restitution Committee meetings vom 15.11.1950, PRO, FO 371/86103.

⁹ Final Report of the Restitution Committee to the Steering Committee, vom 15.12.1950, PRO, FO, 371/85075.

¹⁰ Cohn echauffierte sich besonders über die Tatsache, dass den Richtern das Rechtsproblem des Sperrkontos, auf das meist die Erlöse aus „Arisierungen“ flossen, nicht genügend bekannt war. E. J. Cohn an J. L. Simpson vom 15.11.1950, PRO, FO 371/85075.

¹¹ E. J. Cohn an J. L. Simpson vom 15.11.1950, PRO, FO 371/85075.

Den Vorstellungen des *Restitution Committee*, eine Auflösung der obersten Gerichte in die Wege zu leiten, wurden erhebliche rechtliche Probleme entgegengehalten, die mit der Übertragung höchstrichterlicher Aufgaben auf den BGH zusammenhingen. Im Gegensatz zum BGH urteilte beispielsweise das *Board of Review* (BOR) nicht nur über einzelne Rechtsstreitigkeiten, sondern auch über grundsätzliche Rechtsfragen und gab so genannte *advisory opinions* ab. Bei einer Übertragung der Aufgaben auf den BGH, so die Gegner dieses Vorschlages, würde man dessen Urteilsbefugnis entgegen den Vorschriften deutschen Rechtes unzulässig erweitern. Man könne jedoch in Rückerstattungsangelegenheiten nicht auf diese *advisory opinions* der obersten Rückerstattungsgerichte verzichten.¹² Es waren also eher Verfahrensfragen als grundsätzliche Erwägungen, die eine Beibehaltung der obersten Gerichte als unabdingbar erscheinen ließen. Auf interalliiierter Ebene bekam das Problem noch einmal eine ganz andere Wendung. Das *Law Committee* der Alliierten Hohen Kommission sah neben dieser wichtigen Verfahrensfrage auch noch andere Gründe, die obersten Rückerstattungsgerichte beizubehalten: die besorgniserregende Personalkontinuität in der westdeutschen Justiz. Bei einer Übertragung der Angelegenheit auf den BGH, so das *Law Committee*, ginge man das Risiko ein, dass ehemalige Nationalsozialisten oder Personen mit rassistischer Überzeugung über Rückerstattungsangelegenheiten befänden. Es führte folgende Gründe für seine Position an:

- a. Von den obersten Richtern seien eine bewegliche Haltung (*elasticity of outlook*) und ebenso nichtjuristische Erfahrungen gefragt, die die Richter der obersten deutschen Gerichte nicht aufwiesen.
- b. Belastete Richter seien einer schnellen Abwicklung der Rückerstattung im Wege. Der Einsatz solcher Richter würde auch gegen beachtenswerte Interessen im Ausland verstoßen.
- c. Es sei zweifelhaft, ob die Bundesregierung einer Übertragung der obersten Gerichtsbarkeit auf den Bundesgerichtshof (BGH) zustimmen würde.

Insgesamt war es nach Ansicht des *Committee* noch nicht so sicher, ob die Bundesregierung schon bereit sei, die volle Gerichtsbarkeit und damit die volle Verantwortung für die Rückerstattung zu übernehmen. Das *Committee* schlug ein gemischtes Tribu-

¹² R.C. Swayne to Mr. Wills, minutes, vom 1.12.1950, PRO, FO 1060/695.

nal aus fünf Mitgliedern vor. Von diesen sollten drei Mitglieder durch die jeweiligen Hohen Kommissare und zwei Mitglieder durch die Bundesregierung bestimmt und von der Hohen Kommission eingesetzt werden.¹³

Die Positionsbestimmung der jeweiligen Akteure war immer mit einer Bewertung der bis dato durchgeführten Rechtspraxis verbunden. Neben der Beurteilung der obersten Rückerstattungsgerichte musste auch festgestellt werden, welche Defizite insgesamt bei der bisherigen Implementierung der alliierten Rückerstattungsgesetze aufgetreten waren.

Noch bevor über die Aufgabe von Vorbehaltsrechten diskutiert wurde, war es immer das Ziel der Alliierten gewesen, das Rückerstattungsprogramm zu beschleunigen, denn von den bis April 1951 in der britischen Zone eingegangenen 51.025 Anträgen waren erst 32.962 an die Wiedergutmachungsämter weitergeleitet worden. Von diesen weitergeleiteten Anträgen waren gerade einmal die Hälfte entschieden oder an die nächste Instanz weitergeschickt worden. Von diesen 16.049 gerichtlich entschiedenen Fällen waren 2.130 durch einem Rückerstattungsbeschluss und 5.459 per Vergleich entschieden worden. 4.087 Anträge waren abgelehnt und 4.283 Anträge zurückgezogen worden.¹⁴ Um die Ursachen für die Verzögerungen zu erforschen, setzte die britische Militärregierung ein Komitee ein, das den bisherigen Verlauf der Rückerstattung in ihrer Besatzungszone einer genauen Untersuchung unterziehen und entsprechende Empfehlungen zur Beschleunigung des Rückerstattungsprozesses ausarbeiten sollte.

Die Auswahl der Personen für ein solches Komitee war ein ähnliches Politikum wie die Besetzung oberster Rückerstattungsgerichte, da die Empfehlungen dieses Gremiums einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Fortgang der Rückerstattung haben konnten. So wurde beispielsweise Norman Bentwich, Professor an der Hebräischen Universität in Jerusalem und Gründungsmitglied der URO sowie prominenter Jude britischer Staatsangehörigkeit, für eine Position in diesem Komitee vorgeschlagen. Die Briten hingegen befürchteten, dass mit der Nominierung eines bekannten britischen Juden die Neutralität des Komitees nicht gewährleistet sei. Innerhalb

¹³ Memorandum by the British Member of the Allied High Commission Law Committee vom 26.1.1951, PRO, FO 1060/695. Goschler macht eine Wende in dieser Frage erst für den 4. Mai 1951 (Abschlussbericht des ISG) aus und führt diese ausschließlich auf den Druck jüdischer Organisationen zurück. In diesem Falle waren es aber wohl die Verfahrensfragen und die Angst vor einem mit ehemaligen Nazis besetzten BGH, die hier den Ausschlag gaben. Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 244.

der britischen Militärregierung hieß es: „He (Bentwich, J. L.) is of course, in appearance and manner completely Jewish, and would, I fear, in German eyes again deprive the Commission of any belief in its impartiality.“¹⁵ Trotz dieser Bedenken verließen sich die Briten dann doch auf Bentwichs Sachkompetenz und sonstiges faires und unparteiisches Verhalten. Neben Norman Bentwich ernannte Henderson am 17. Mai 1951 Alexander Levvey Easterman, den politischen Sekretär (*political secretary*) des *World Jewish Congress* in London, und den Richter Donald D. O’Sullivan als Komiteemitglieder. Den Vorsitz erhielt Donald D. O’Sullivan. Alexander L. Easterman war derjenige gewesen, der schon 1950 im Auftrag des WJC mit der britischen Militärregierung über die Zukunft des Rückerstattungsprogramms nach der Revision des Besatzungsstatuts diskutiert hatte. Das *Foreign Office* berief Easterman, obwohl er andere Vorstellungen über die Zukunft der Rückerstattung entwickelte hatte als dieses selbst. Der Auftrag des Komitees umfasste folgende Aufgaben:

1. Untersuchung des bisherigen Verlaufs der Rückerstattung in der britischen Zone,
2. Erforschung der Gründe für die bisherigen Verzögerungen,
3. Empfehlung von Maßnahmen, die der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs noch vor einer Aufhebung der alliierten Vorbehaltsrechte ergreifen soll, um die Rückerstattung zu beschleunigen.¹⁶

Für diese Aufgabe hatten die Mitglieder des Komitees zwei Wochen Zeit, denn ein Sonderausschuss der Alliierten Hohen Kommission hatte schon begonnen, mit einer deutschen Delegation Vorgespräche über die Aufhebung der alliierten Vorbehaltsrechte zu führen. Weil die Indienstnahme eines solchen Komitees als Versuch gewertet werden konnte, die deutschen Restitutionsorgane unter Druck zu setzen, verzichtete man auf eine offizielle Bekanntmachung oder Pressemitteilungen.¹⁷ Am 30. Juni 1951 bereits lag der offizielle Bericht des *O’Sullivan Committees* vor.¹⁸ Das Ergebnis war in verschiedener Hinsicht niederschmetternd. Der Bericht gliederte sich grob in drei Teile. Teil eins gab einen generellen statistischen Überblick, Teil zwei gab Grün-

¹⁴ M. J. P. Kelly an Mr. Garvey vom 7.5.1951, PRO, FO 1008/83.

¹⁵ A. Brown, Legal Adviser, an Mr. Audland vom 20.4.1951, PRO FO 1060/696.

¹⁶ Warrant of Appointment by The Right Honourable Baron Henderson, Parliamentary Under Secretary of State for Foreign Affairs, vom 17.5.1951, PRO, FO 1060/696.

¹⁷ Chief of Information Services Division an alle Organe der britischen Militärregierung, vom 25.5.1951, PRO, FO 1060/696.

¹⁸ Report of the O’Sullivan Committee on the progress made in the disposal of internal restitution claims in the British Zone of Germany vom 30.6.1951, PRO, FO 371/100001.

de für die Verzögerungen in der Durchführung des Rückerstattungsprogramms an und Teil drei enthielt entsprechende Empfehlungen für den britischen Hohen Kommissar.

Die Statistik zeigte, dass in der französischen Zone 60 Prozent, in der amerikanischen Zone 37 Prozent, in der britischen Zone 14 Prozent und in Berlin gerade einmal fünf Prozent der Anträge abschließend entschieden worden waren. Die Ursachen für diesen schleppenden Fortgang, insbesondere in der britischen Zone, waren vielfältig. Unter der Kategorie „politische Ursachen“ fasste das Komitee folgende Punkte zusammen:

- „a. Many witnesses have called attention to the growing belief and hope among Germans that the restitution legislation will be abandoned or drastically modified when the Occupation Statute is brought to an end. There is also an increasing tendency to regard the ‘restitutors’ rather than the victims of Nazi oppression, as deserving of sympathy, and to decry and oppose the policy of restitution.
- b. In the Three Western Zones of Germany there have come into existence associations whose expressed object is to organise opposition to the restitution laws. These bodies have of late intensified their activities and are attacking, for political motives, the principles underlying restitution. [...] The effect of the propaganda is to frustrate amicable settlements and portract proceedings. It is also calculated to affect the work of the German authorities concerned and to retard their (already unsatisfactory) rate of progress. There is indeed, evidence of a decline in recent weeks of the number of cases settled and the situation is unlikely to improve should there be a relinquishment of the reserved power in the field of restitution. The problem involves such factors as the attitude taken by present-day Germany to her own past, the unstable political situation in Germany and the anticipated change in West German relations with the Occupying Powers.“

Das Komitee empfahl daher den Stopp jeglicher Aktivitäten der Rückerstattungs- und „Judengeschädigten“. Als administrative Gründe gaben die Komiteemitglieder folgende Punkte an:

- a. ein zu langer Instanzenweg und ein überproportionaler Anstieg der unerledigten Fälle bei höheren gerichtlichen Instanzen,
- b. die Unfähigkeit, die Arbeitsverweigerung und die mangelnde Qualifikation sowie das hohe Alter der Richter in den Wiedergutmachungsämtern, Wiedergutmachungskammern und Oberlandesgerichten, unnötig lange Unterbrechungen der

Prozesse,¹⁹ fehlendes Bewusstsein bei den Richtern für die Dringlichkeit einer schnellen Erledigung der Fälle,²⁰

- c. die unzureichende Besetzung der Ämter und Kammern,
- d. das Fehlen eines adäquaten Kontrollsystems über die Restitutionsorgane.

Das Komitee empfahl die Einführung eines entsprechenden Kontrollsystems und die Schaffung entsprechender Stellen, die mit kompetenten Personen der Hohen Kommission besetzt werden sollten. Die Bundesrepublik müsse der Beibehaltung eines solchen Kontrollsystems auch nach der Aufhebung des Besatzungsstatuts zustimmen, denn „unless such an arrangement is entered into, there is little or no hope of the restitution law being implemented“.²¹

Welche verfahrenstechnischen Defizite wurden festgestellt? Das Komitee führte folgende Punkte an:

- a. Testamentsunterlagen wurden von den Erben der Verfolgten eingefordert und die Erbunterlagen durch andere deutsche Gerichte überprüft, die normalerweise nicht mit der Rückerstattung beschäftigt waren. Die Verlagerung der Erbberechtigungsfrage auf andere Gerichte verstoße jedoch eindeutig gegen die Vorschriften im Rückerstattungsgesetz, die eine schnelle und umfangreiche Rückerstattung verlangten und die Behörden dazu verpflichteten, die Lage, in die der Berechtigte aufgrund von Verfolgungsmaßnahmen gelangt war, bei den Ermittlungen des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen.²²
- b. Es gab Unklarheiten bezüglich des Umtausches von Reichsmarkbeträgen in Deutsche Mark: In der amerikanischen Zone befürworte man einen Umtausch von 10:1, weil das Umstellungsgesetz nach dem Rückerstattungsgesetz verabschiedet worden war. In der britischen Zone sei es genau umgekehrt. Daher entscheide man hier nicht nach dem Umstellungsgesetz, sondern beurteile die Sachlage von Fall zu Fall. Das Komitee empfahl dem Hohen Kommissar, der amerikanischen Praxis zu folgen.

¹⁹ Beispielsweise sei ein Prozess für dreißig Tage ausgesetzt worden, damit der Rückerstattungspflichtige das Vergleichsangebot mit seiner Frau besprechen konnte.

²⁰ Bei einem Kontrollbesuch in Bielefeld hatte das Komitee feststellen müssen, dass von sechs Richtern einer krank gewesen, einer abkömmlich und keiner der verbleibenden Richter nach 15.30 Uhr erreichbar gewesen war.

²¹ Report of the O'Sullivan Committee on the progress made in the disposal of internal restitution claims in the British Zone of Germany vom 30.6.1951, PRO, FO 371/100001.

²² Art. 41 und 42 BrREG, von Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 426 f.

- c. Die Unsicherheit über die genaue Definition des Begriffs „feststellbare Vermögensgegenstände“ wirkte sich hindernd aus. Hierzu sei eine „advisory opinion“ des BOR einzuholen, um Klarheit in eine unsichere Rechtslage zu bringen.
- d. Das Fehlen eines Bundesentschädigungsgesetzes und die dadurch bewirkte Verunsicherung der Antragsteller verbräuche unnötig Zeit. Es bedürfe daher schleunigst einer bundesweiten Lösung durch ein entsprechendes Gesetz.
- e. Die deutschen Behörden verharrten in einer Verweigerungshaltung. Beispielsweise weigerten sich die Grundbuchämter, die Beschlüsse und Anordnungen der Rückerstattungsorgane umzusetzen. In Berlin sei es zu absichtlichen Blockaden durch die Grundbuchämter und die Vormundschafts- bzw. Nachlassgerichte gekommen. Das Komitee forderte daher eine Änderung der Gesetze in dieser Hinsicht.
- f. Es existierten noch Ansprüche gegen das ehemalige Deutsche Reich, die 50 Prozent des gesamten Antragsaufkommens ausmachten, aber immer noch einer eindeutigen rechtlichen Klärung bedürften. Das Komitee empfahl daher, die Gerichtsverhandlungen über diese Ansprüche zu stoppen und erst dann wieder zuzulassen, wenn die Bundesrepublik sich zur Übernahme der Haftung für diese Ansprüche entschlossen habe.
- g. Es drohe eine Besteuerung von restituiertem Eigentum mit der Lastenausgleichsteuer und damit verbunden eine Verunsicherung der Prozessparteien: Die Verfolgten zögerten, Eigentum zurückzunehmen und überlegten, evtl. doch einen Antrag auf Nachzahlung zum Kaufpreis zu stellen. Aufgrund der unklaren Rechtslage verweigerten sich auch die Rückerstattungspflichtigen einem gerichtlichen Vergleich.

Auf der Basis dieses Ursachenkatalogs gab das Komitee neben anderen Hinweisen, die sich auf sehr konkrete Fragen der Praxis bezogen, folgende übergeordnete Empfehlungen:

- a. eine öffentliche Erklärung des britischen Hohen Kommissars, die eine Fortführung der Rückerstattung ankündige,
- b. eine vertragliche Regelung mit der Bundesrepublik, die diese verpflichte, die alliierten Rückerstattungsgesetze beizubehalten, diese Gesetze weiter umzusetzen, die Anweisungen der Rückerstattungsorgane durchzuführen und die alliierte Kontrolle über die deutschen Rückerstattungsgerichte weiterhin zu akzeptieren,

- c. eine offizielle vertraglich abgesicherte Übernahme einer Haftungsverpflichtung für die Entziehungen des Deutschen Reiches durch die Bundesrepublik. Erledigung der restlichen Ansprüche der *Jewish Trust Corporation* (JTC) durch Globalabkommen noch vor der Aufhebung des Besatzungsstatuts,
- d. Beseitigung aller Hindernisse beim Transfer von Rückerstattungserlösen ins Ausland, d. h. Beendigung der Praxis, Rückerstattungsgelder auf Sperrkonten einzuzahlen, wenn der Berechtigte aus dem Ausland kommt.

In den zwei Wochen seiner Tätigkeit hatte das Komitee ganze Arbeit geleistet. Der britischen Militärregierung lag nun ein detaillierter Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen vor. Die Ergebnisse der Zustandsanalyse waren in vielerlei Hinsicht verheerend. Hier fanden sich die rechtsimmanenten, aber auch die politischen und mentalen Ursachen für die Verschleppung der Rückerstattung wieder: eine deutsche Verwaltung und eine Justiz, die sich in jeglicher Hinsicht querstellten und eher im Sinne der „Ariseure“ und des Staates als im Sinne der Verfolgten entschieden.

Wie fanden die Ergebnisse dieses Berichtes nun Eingang in die tatsächliche Politik? Über die zentralen Punkte des Empfehlungskatalogs waren die Briten inzwischen schon mit einer deutschen Delegation in Verhandlungen eingetreten. Hier wirkte der Bericht als sachliche Bestätigung für die zentralen Forderungen, die die Briten schon an die Bundesregierung gestellt hatten. Die neue empirische Grundlage hatte dann die Position der Briten in manchen Punkten genauer geformt und gefestigt. So befürworteten auch die Richter des BOR einen Großteil der vom Komitee gemachten Empfehlungen.²³ Die Tätigkeit des Komitees kann daher als wichtige Station hin zur Formulierung der genaueren Bestimmungen des Überleitungsvertrages in Sachen Rückerstattung angesehen werden. Auch die Ergebnisse der Detailanalyse und die daraus abgeleiteten Forderungen fanden eine rasche Umsetzung. Beispielsweise wurden durch eine Änderung des britischen Rückerstattungsgesetzes die deutschen Behörden angewiesen, den Rückerstattungsanordnungen der Ämter und Gerichte Folge zu leisten und klare Vorschriften zu erlassen, die den Rückerstattungsgerichten eine Entscheidungsbefugnis in Erbschaftsangelegenheiten zubilligten.²⁴ Die anstehende Ablösung

²³ President of the Board of Review an Chancery, Office of the High Commissioner vom 25.7.1951, PRO, FO 1060/696.

²⁴ Recommendations of the O’Sullivan Committee and comments thereon, ohne Datum, PRO, FO 1008/82.

des Besatzungsstatuts sorgte also für eine gründliche Evaluierung des Rückerstattungsprogrammes in der britischen Zone.

Die Arbeit des Komitees hatte auch eine wichtige öffentlichkeitswirksame Maßnahme zur Folge. Wie im Report verlangt, wandte sich der Hohe Kommissar der Briten, Ivone A. Kirkpatrick, wie zuvor der amerikanische Hohe Kommissar McCloy, an die Ministerpräsidenten der Länder seiner Besatzungszone. In seiner Erklärung vom 27. Juli 1951 machte er unmissverständlich klar, dass die britische Regierung in den nun laufenden Verhandlungen zwischen der Hohen Kommission und der Bundesregierung darauf hinwirken werde, dass die Bundesregierung sich zur Weiterführung des Rückerstattungsprogramms vertraglich verpflichte. Er bat die Ministerpräsidenten, alle Rückerstattungsorgane von diesem Entschluss in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses auch in der Öffentlichkeit bekannt werde.²⁵ Sein Amtskollege, der amerikanische Hohe Kommissar McCloy, hatte seine Erklärung vom 12. Juni 1951 mit einer Analyse der allgemeinen Lage in der Rückerstattung begründet.

„Anlass zu dem Brief des Hohen Kommissars (an die vier Ministerpräsidenten der amerikanischen Zone, JL) gaben verschiedene Briefe und Kommentare in der deutschen Presse, sowie von Interessentengruppen verbreitete Vorschläge und gewissen deutschen Beamten zugeschriebene Erklärungen, die allesamt zu einer spekulativen Haltung im Hinblick auf die künftige Politik der Vereinigten Staaten in Fragen des Militärregierungsgesetzes No. 59 anregen. [...] Zu den Kreisen [...] gehört eine Vereinigung, die vornehmlich zum Schutze der gegenwärtigen Vermögensinhaber gegenüber denjenigen, die ihres Vermögens unter dem Nationalsozialismus beraubt wurden, gegründet wurde. Diese Organisation hat kürzlich dem Rechtsausschuss des Bundestages den Entwurf eines Rückerstattungsgesetzes vorgelegt, das die wesentlichen Grundsätze des Gesetzes Nr. 59 umstößt. [...] Die Tätigkeit der gegen die Rückerstattung eingestellten Kreise und Einzelpersonlichkeiten hat Inhaber zurückzuerstattender Vermögensgegenstände zu der Hoffnung verleitet, die gegenwärtige amerikanische Einstellung könnte dem Druck der Öffentlichkeit nachgeben [...]“²⁶

²⁵ I. A. Kirkpatrick hier an den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Hinrich Wilhelm Kopf, vom 27.7.1951, PRO, FO 1008/82.

²⁶ Press Release No. 6884 vom 12.6.1951, BayJM 1101a, H. 10.

Die Analyse McCloy's wies also einige Parallelen zu den Beobachtungen des O'Sullivan-Komitees auf. Auch in der amerikanischen Zone schien sich Widerstand gegen die Rückerstattung formiert zu haben.²⁷

Beide Erklärungen machten nun den Rückerstattungsgegnern, aber auch Richtern und Finanzbeamten eindeutig klar, wie entschlossen die Amerikaner und Briten waren, auf eine Weiterführung und Absicherung des Rückerstattungsprogramms hinzuwirken. Die Evaluierung im Vorfeld der Verhandlungen um einen Überleitungsvertrag zeigte, wie sehr sich die deutschen Rückerstattungsorgane gegen ihren Auftrag gesträubt hatten und welchen Einfluss die Verbände der so genannten Rückerstattungsgeschädigten mittlerweile auf die allgemeine Stimmung in Justiz, Verwaltung und Öffentlichkeit gewonnen hatten.

Alexander L. Easterman, der Mitglied des *O'Sullivan Committee* gewesen war, fühlte sich in seiner Beschreibung über die Einstellung der Deutschen zur Rückerstattung durch Äußerungen von Otto Küster bestätigt. Küster, der Staatsbeauftragte für Wiedergutmachung in Württemberg-Baden, hatte auf die Erklärung McCloy's gegenüber den Ministerpräsidenten der amerikanischen Besatzungszone mit einem Katalog von Änderungswünschen zum Rückerstattungsgesetz reagiert.²⁸ In der Frage der künftigen Gestaltung der Obersten Rückerstattungsgerichte trat er für eine erhebliche Kompetenzbeschneidung²⁹ und für eine Einbeziehung des BGH in die Rückerstattungsrechtsprechung ein.³⁰ Auch in Einzelfragen hatte Küster zum Teil die Argumentation der Rückerstattungsgeschädigten aufgenommen und verlangte neben Änderungen auf diesem Gebiet eine grundsätzliche Entschädigung für all diejenigen, die durch die Rückerstattung besondere Härten hatten erleiden müssen.³¹

²⁷ Ebenda. .

²⁸ Schreiben Otto Küsters an McCloy, Annex zu Easterman, WJC London, English Section, an Lord Henderson, Parliamentary Under Secretary of State for Foreign Affairs, vom 13.7.51, PRO, FO 371/93517.

²⁹ Die bindende Kraft der Entscheidung des CORA über den einzelnen Fall hinaus solle wegfallen. Damit votierten die Deutschen in der amerikanischen Zone für eine erhebliche Beschneidung der Rechte des CORA, der neben der bindenden Kraft seiner Entscheidungen auch für andere Fälle durch so genannte *advisory opinions* allgemeine Rechtsmaßstäbe setzen konnte. Ferner sollten dem Gerichtshof nun auch deutsche Richter beigeordnet werden. Damit war Küster gar nicht so weit von den Plänen des *Law Committee* der alliierten Hohen Kommission entfernt. Aus der Perspektive des WJC war dies natürlich nicht zu akzeptieren.

³⁰ Für rückerstattungsrechtliche Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches solle die Zuständigkeit des BGH hergestellt werden. Damit wäre der größte und wichtigste noch zu erledigende Teil der Rückerstattung der alliierten Kontrolle entzogen worden.

³¹ Genauere Regelungen für die Rückerstattungspflichtigen: a. Bei der Rückgewähr des Kaufgeldes durch den Berechtigten wurde im Bereich der privaten Rückerstattung derjenige Teil abgezogen, den der Berechtigte nicht zur freien Verfügung erhielt. Den Wiedergutmachungsanspruch über den

Diese Forderungen Küsters bestätigten die Vermutung, dass auf deutscher Seite tatsächlich mit tiefgreifenden Veränderungen der Rückerstattungsregelungen zugunsten der „Ariseure“ gerechnet wurde. Das einseitige Plädoyer Küsters für die Interessen der Erwerber jüdischen Eigentums, seien es Privatpersonen oder der Fiskus selbst, hatte den jüdischen Interessenvertretern noch einmal vorgeführt, wie notwendig eine harte Haltung der Alliierten in diesen Fragen war, denn Küster zählte zu jenen einflussreichen Juristen, die der Rückerstattung eigentlich grundsätzlich positiv gegenüberstanden. Wenn also bei Rückerstattungsbefürwortern so weitreichende Vorstellungen von einer doch gravierenden Änderung der Rückerstattung herrschten, welche Pläne hatten dann Personen, die grundsätzlich anders als Küster über die Rückerstattung dachten?

2. Die Verhandlungen um den dritten Teil des Überleitungsvertrages

Küster war trotz seiner einschneidenden Änderungswünsche allerdings der einzige Beamte und Jurist von Rang, der bis zu diesem Zeitpunkt den Alliierten einen gewissen Eindruck davon vermittelt hatte, wie man auf deutscher Seite über die alliierten Vorbehaltsrechte dachte. In den Gesprächen mit der Alliierten Hohen Kommission hatte die deutsche Delegation weder zur Rückerstattung noch zur Entschädigung eine eigene Position formuliert. „Es existierte nämlich“, so formulierte es Constantin Goschler, „keine offizielle deutsche Position zu diesen Fragen, die über das bloße Reagieren hinausgegangen wäre.“³² Dies war nach der Verabschiedung des amerikanischen Rückerstattungsgesetzes die zweite Gelegenheit, bei der die deutsche Seite eine Chance auf eine aktive Mitgestaltung der Rückerstattungsregelungen verpasste. Wie

Restbetrag hatte er dem Pflichtigen abzutreten. Dieses Verfahren sei nun auch für die staatliche Rückerstattung zu regeln. b. Die Regressansprüche der Nacherwerber konfiszierter Objekte bedürften der genauen Regelung. All diejenigen, die vom NS-Staat konfiszierte Vermögensgegenstände erworben hatten – meist handelte es sich um Immobilien – und nun rückerstattungspflichtig waren, sollten einen Regressanspruch gegenüber dem Staat haben. Hier hatte Küster eine Argumentationsfigur der Rückerstattungsgeschädigten aufgenommen, die diese Geschädigtengruppe als Beispiel für die Gesamtheit aller „Ariseure“ ins Feld führte. c. Der Überleitungsvertrag solle einen Ausgleichsanspruch für alle Rückerstattungspflichtigen festschreiben, für die die Rückerstattung eine besondere Härte bedeute. Hier griff Küster die Forderungen vieler ehemaliger „Ariseure“ nach Entschädigung auf, insbesondere wenn diese aus zweiter Hand erworben hatten. Vgl. Kapitel III, 3.

³² Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 246.

bei der Verhandlung von Einzelfällen vor Gericht wartete man Forderungen ab und versuchte sie dann herunterzuhandeln. Mochte zwar keine offizielle deutsche Position zur Frage der künftigen Gestaltung der Rückerstattung formuliert worden sein, so war den Alliierten nach den ersten Erfahrungen mit der Implementierung ihrer Gesetze bewusst, dass sich hinter dieser offenbaren Positionslosigkeit ein erhebliches Widerstandspotenzial verbarg. Die Zweifel daran, dass bei einer Beendigung der alliierten Vorbehaltsrechte die Rückerstattung in Westdeutschland fortgeführt würde, blieben. Am 13. September 1951 trafen in Washington die Außenminister der drei westlichen Alliierten Mächte zusammen, um die bisherigen Ergebnisse der alliiert-deutschen Gespräche zu beraten und um die konkrete Gestalt der Zusatzverträge zum Deutschlandvertrag zu besprechen. Der Deutschlandvertrag sollte die generellen Bestimmungen zur Ablösung des Besatzungsstatuts beinhalten, die Zusatzverträge hingegen die bisherigen Vorbehaltsrechte ersetzen. Auf dem Gebiet der Rückerstattung war man sich einig darüber, dass die alliierten Rückerstattungsgesetze beibehalten werden sollten.³³ Über diesen Entschluss der Außenminister unterrichtete die Hohe Kommission Konrad Adenauer am 24. September 1951.³⁴

Um die Bedenken der Alliierten wissend, Deutschland könne es mit seinem Wiedergutmachungsauftrag nicht ernst meinen, und auf Drängen Israels und der Hohen Kommission hin, verlas Bundeskanzler Konrad Adenauer am 27. September 1951 vor dem deutschen Bundestag eine „Regierungserklärung zur Judenfrage“.³⁵ Adenauer bekräftigte, dass die Bundesregierung und mit ihr eine große Mehrheit des deutschen Volkes sich des unermesslichen Leides bewusst sei, das in der Zeit des Nationalsozia-

³³ Extract from Tripartite D-3 of 14 Sept. 1951, Meeting of the UK-French-US Foreign Ministers, Washington, September 1951, PRO, FO 371/93975.

³⁴ Die Verhandlungen zum Überleitungsvertrag verliefen auf verschiedenen Ebenen. Die unterste Ebene stellte die Konsultationen der Sachverständigen dar. Die deutsche Delegation wurde hier von Wilhelm G. Grewe geleitet. Ein Großteil der Mitglieder stammte vom Tübinger Institut für Besatzungsfragen, in dem auch ehemalige Nationalsozialisten aktiv waren. Zur Behandlung von Einzelproblemen wurden Unterausschüsse gebildet, wie der Ausschuss für Innere Rückerstattung und Innere Wiedergutmachung, der von Legationsrat von Trützschler vom Auswärtigem Amt und auf alliierter Seite durch Eli W. Debevoise, dem Rechtsberater des amerikanischen Hohen Kommissars, geleitet wurde. Konnte auf der Ebene der Sachverständigen keine Einigung erzielt werden, sollte ein Lenkungsausschuss entscheiden, in dem die politischen Berater der drei Hohen Kommissare und der Staatssekretär im Auswärtigen Amt Hallstein saßen. Erst dann kamen die Verhandlungsergebnisse auf die Tagesordnung der Gespräche Adenauers mit den Hohen Kommissaren. Über allem thronen die Beschlüsse der drei bzw. vier Außenminister. Vgl. Wilhelm G. Grewe, Rückblenden, 1976–1951. Aufzeichnungen eines Augenzeugen deutscher Außenpolitik von Adenauer bis Schmidt, Frankfurt a. M. 1979, S. 146; Goschler, Wiedergutmachung S. 248. Weitere Hinweise verdanke ich Victoria Polzer.

³⁵ So Adenauer in der 175. Kabinettsitzung am 27.9.1951, in: Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 4, S. 622.

lismus über die Juden in Deutschland und in den besetzten Gebieten gebracht worden sei. Unsagbare Verbrechen seien im Namen des deutschen Volkes begangen worden, die zur materiellen und moralischen Wiedergutmachung verpflichteten. Die Bundesregierung werde für den baldigen Abschluss der Wiedergutmachungsgesetzgebung und für ihre gerechte Durchführung Sorge tragen. Ein Teil des feststellbaren Eigentums sei schon rückerstattet, weitere Rückerstattungen würden folgen. Gleichzeitig bekundete Adenauer seinen Willen, mit Vertretern der jüdischen Welt und dem Staate Israel in Wiedergutmachungsverhandlungen einzutreten. Wie Adenauer sich dann im politischen Tagesgeschäft zur „Judenfrage“ verhielt, sollten die nun anstehenden Verhandlungen zeigen.³⁶

Alle Gespräche zwischen den deutschen Delegationen und den entsprechenden Gremien bei den Alliierten drehten sich um folgende zentrale Punkte: a. Beibehaltung der alliierten Rückerstattungsgesetze b. die künftige Form und die Besetzung der obersten Rückerstattungsgerichte, c. Befriedigung der Ansprüche gegen das Reich, die so genannte „Dritte Masse“ (die Ansprüche gegen das Reich).

Insbesondere der Punkt c. brachte Überlegungen ins Spiel, die die Rückerstattungsverpflichtungen der Bundesrepublik in einen ganz anderen Kontext setzten als den der Verfolgungsgeschichte. In die Arithmetik der politischen Verhandlungen wurden nun neue Variablen eingeführt, die bei einer Reduzierung der alliierten Kontrolle über die Rückerstattung von Wichtigkeit sein sollten. Eine dieser Variablen war die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik. Diese hatte in verschiedenster Form seit Beginn des Wiedergutmachungsprogramms immer wieder eine Rolle gespielt. So zog der Hessische Finanzminister Werner Hilpert Anfang 1950 angesichts einer von ihm berechneten Gesamtbelastung durch die Rückerstattung in Höhe von 37 Mrd. DM den Schluss: „Wenn wir diese Summe aufzubringen hätten, müssten wir alle den Gashahn aufdrehen.“³⁷ Die offenbare Grenze der deutschen Zahlungsfähigkeit wurde auch von den Rückerstattungsgegnern immer wieder als Argument ins Feld geführt. In den Verhandlungen um den Überleitungsvertrag gewann dieser Aspekt jedoch noch eine andere Bedeutung. Nach Möglichkeit sollte Deutschland zukünftig weiterhin die Rück-

³⁶ Federal Government's declaration on the Jews read by the Chancellor in the Bundestag on 27th September, englischer Text in: Sir Ivone Kirkpatrick an Foreign Office vom 28.9.1951, PRO, FO 371/93455. Deutscher Text: Verhandlungen des deutschen Bundestages. Stenographische Berichte – 1. Wahlperiode 1949–1953, Bonn 1949 f., 165. Sitzung, 19.9.1951, 6697 f., Abgedruckt auch bei: Yeshayahu Yelinek, Zwischen Moral und Realpolitik, deutsch-israelische Beziehungen 1945–1965, eine Dokumentensammlung, Gerlingen 1997, S. 174 f.

kerstattungsforderungen aus eigenen Kräften befriedigen können, ohne dass für die Alliierten zusätzliche Kosten entstünden. Die Briten, nach dem Krieg quasi bankrott, waren hier zu mehr Konzessionen an die Deutschen bereit als die Amerikaner. Unter dem Eindruck der auf den britischen Steuerzahler im Falle überhöhter Restitutionsforderungen zukommenden Kosten, empfahl der britische Hohe Kommissar Sir Ivone Kirkpatrick eine Anpassung der geforderten Rückerstattungsleistungen an die Möglichkeiten des deutschen Steuerzahlers. Auf diesen kamen ja Belastungen zu, die nicht nur aus Rückerstattung und Entschädigung, sondern auch aus den Auslandsschulden des ehemaligen Deutschen Reiches und den Kollektivforderungen des Staates Israel und der Claims Conference resultierten. Kirkpatrick dachte aber auch an die weltpolitische Lage – insbesondere den Korea-Krieg – in der zukünftig ein westdeutscher Verteidigungsbeitrag unentbehrlich werden könnte:

„I do not know exactly what sum would be involved, but it seems to me obvious that in the present financial situation of the Federal Republic the capacity of the German taxpayer is not unlimited. Consequently every burden we place on the German Treasury, whether it is payment of debts or restitution or any other obligation, will diminish pro tanto the total sum which Germany can earmark for defence. The less this total sum is the greater will be the gap between the cost of maintaining our troops here and the sum which Germany can earmark for the purpose.“³⁸

Kirkpatrick schien sich bewusst zu sein, dass er sich mit einer solchen Beurteilung der Lage dem Vorwurf aussetzte, hier die Kosten des britischen Steuerzahlers mit den moralisch schwerwiegenderen Forderungen der Verfolgten aufzurechnen. Doch seiner Ansicht nach verdiene der englische Steuerzahler, der während des Krieges viel gelitten und geopfert habe, genauso viel Aufmerksamkeit wie die Opfer des Naziregimes. Damit demonstrierte der Hohe Kommissar, dass Großbritannien seine Prioritäten gesetzt hatte. Die eigenen Interessen rangierten vor denen der Opfer des Nationalsozialismus. Die Dringlichkeit einer bevorzugten Behandlung der Juden schien für Kirkpatrick nicht gegeben, denn „particularly those living abroad – many of who to my knowledge have done very nicely out of the war“.³⁹ Seiner Ansicht nach hatten es viele Juden im Ausland wieder zu ansehnlichem Reichtum gebracht. Diese Denkwei-

³⁷ Süddeutsche Zeitung vom 31.1.1950, „Wenig Hoffnung auf Wiedergutmachung“.

³⁸ Sir Ivone Kirkpatrick an F. K. Roberts, Foreign Office, vom 25.9.1951, PRO, FO 371/93511.

³⁹ Ebenda.

se, die auch auf einem falschen Bild von der tatsächlichen materiellen Situation der jüdischen Emigranten aufbaute, deckte sich mit den Vorstellungen, die sich Rückerstattungspflichtige während ihrer Verfahren zurechtlegten.⁴⁰ Die politischen Auseinandersetzungen um die Rückerstattung waren für die Verfolgten also auch ein Wettrennen um die besten Plätze auf der Liste der anerkannten Kriegsoffer, bei dem neben der Verfolgungsgeschichte nun gleichermaßen wichtige Gegenwartsfragen eine Rolle spielten. Unter dem Eindruck des Koreakrieges schien ein deutscher Verteidigungsbeitrag immer dringlicher. Je eher man Deutschland dazu die finanziellen Möglichkeiten einräumte, sei es auch durch Kürzung der Wiedergutmachungsverpflichtungen, umso früher war der Plan der Alliierten realisierbar.

Als zweite Variable kam die allgemeine Lage in Westdeutschland ins Spiel, d.h. die Beurteilung der Vergangenheit durch Politik, Justiz und deutsche Bevölkerung. Mit welcher Sorge die Alliierten die allgemeine restitutionsfeindliche Haltung der Deutschen betrachteten, hatten der Bericht des *O'Sullivan Committees* und die anschließenden Erklärungen des amerikanischen und des britischen Hohen Kommissars schon deutlich gemacht. Während es über den Fortbestand der Rückerstattungsgesetze auf Seiten der Alliierten keinen Diskussionsbedarf zu geben schien, fokussierten sich die Verhandlungen der Sachverständigen im ersten Schritt auf die alliierten obersten Rückerstattungsgerichte. Obwohl jüdische Organisationen in den USA und in Großbritannien wiederholt auf eine Beibehaltung dieser Gerichte in ihrer alten Form gepocht hatten, wurde ihr Antrag von den Alliierten abgelehnt. Auf amerikanischer Seite war man mit solchen Extremforderungen vorsichtig geworden, da der Vertrag durch den Bundestag gebilligt werden musste. Das *state department* befürchtete bei einem Scheitern der Abstimmung im Bundestag einen Bruch der Koalition aus CDU/CSU, FDP und DP. Von einer neuen Bundesregierung waren, so die Amerikaner, nicht unbedingt bessere Verhandlungsergebnisse zu erwarten.⁴¹ Man blieb also bei dem Entwurf des *Law Committee* der Alliierten Hohen Kommission und legte am 18. Dezember 1951 dem Ausschuss für Innere Wiedergutmachung – dem zuständigen Sachverständigengremium – das ausgearbeitete neue Statut eines obersten Rückerstattungsgerichtes vor. Das Gericht sollte aus je einer Abteilung für jede der drei Zonen bestehen und in Kammern mit jeweils drei alliierten und zwei deutschen Richtern ent-

⁴⁰ Siehe Kapitel III, Fall Braun&Sohn gegen Henry Quast.

⁴¹ Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 251 f.

scheiden. Die Alliierten behielten demnach in den Kammern die Mehrheit. Dieser Vorschlag wurde vom deutschen Justizminister Dr. Dehler (FDP) für unannehmbar erklärt, woraufhin die deutsche Sachverständigengruppe den Vorschlag ablehnte. Dehler war sich im Klaren darüber, dass zwar die Entsendung von zwei deutschen Richtern den deutschen Einfluss verstärken würde, doch fürchtete er, dass sich diese nicht gegen die alliierte Mehrheit durchsetzen können würden, gleichwohl aber die Verantwortung für die Entscheidungen des Gerichtes mitzutragen hätten. Insbesondere wenn sich die Rechtsprechung des CORA durchsetzen würde, die im Vergleich zu der Rechtsprechung der Gerichte in den anderen Zonen als besonders scharf galt, hielt Dehler eine solche Lösung für wenig geeignet. Die deutsche Arbeitsgruppe machte daher den Vorschlag, die Kammern mit je zwei deutschen und zwei alliierten Richtern und einem neutralen Vorsitzenden zu besetzen. Die Alliierten lehnten diesen Vorschlag unter Hinweis auf den starken Druck von jüdischen Organisationen in den USA und Großbritannien ab. Denn diese hatten ja wiederholt eine Beibehaltung der alten Gerichte gefordert. Die Streitfrage wurde daher dem Lenkungsausschuss übergeben, in dem neben den politischen Beratern der Hohen Kommissare der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Walter Hallstein, saß.⁴² Die deutsche Seite machte jedoch klar, dass, wenn im Lenkungsausschuss keine Einigung erzielt werden könne, die alten Gerichte besser beibehalten werden sollten. Man wolle, so die Deutschen, im Bundestag keinem Entwurf zustimmen, der eine deutsche Mitverantwortung, aber keine Mitentscheidung auf „dem die Bevölkerung stark bewegenden Gebiet der Rückerstattung“ mit sich bringen würde.⁴³ Hier deutete sich schon an, welche Argumentationslinie Adenauer bei seinen ersten Gesprächen mit den Hohen Kommissaren am 8. Januar 1952 einschlagen würde. Seiner Ansicht nach müssten erfahrene Richter, egal welcher Herkunft, zu den gleichen Ergebnissen kommen. Die Besetzung des Gerichtes habe in Deutschland vielmehr eine psychologische Bedeutung. Ein Gericht, das den Anschein erwecke, eher im Sinne der Anspruchsteller zu entscheiden, würde die in Deutschland leider immer noch latent vorhandenen antisemitischen Gefühle verstärken. Das paritätische Modell hielt er in jeglicher Hinsicht für die bessere Lösung. Hierfür könne er auch eher den Bundestag gewinnen. Alle anderen Lösungen würden „als Relikt der Besatzungsherrschaft und als Symbol für die deutsche Un-

⁴² Dehler an Adenauer vom 20.12.1951, Anlage: Memorandum, BArch, B 136/1125.

⁴³ Ebenda.

gleichheit angesehen“. Adenauer bot trotz aller Bedenken im Falle einer harten Haltung der Alliierten an, sein Bestes zu versuchen, um das Majoritätsmodell durch den Bundestag zu bekommen. Er vermute jedoch die schlimmsten Konsequenzen.⁴⁴ Adenauer hatte mit seiner Argumentation genau den Kern alliierter Empfindlichkeiten getroffen. Das *State Department* zeigte sich von seiner Argumentation beeindruckt und forderte den republikanischen Kongressabgeordneten Javits – einer der führenden Vertreter jüdischer Interessen im Kongress –, sowie Nahum Goldman, Vorsitzender der *Jewish Agency*, und Jakob Blaustein, Direktor des *American Jewish Committee* (AJC), zur Stellungnahme auf. Javits antwortete, er wolle dieses Risiko eingehen. Blaustein und Goldman meinten lakonisch, dass man in Deutschland sowieso mit einem gewissen Maß an Antisemitismus zu rechnen habe.⁴⁵ Das *State Department* wäre bereit gewesen, das Risiko eines wiederaufflammenden Antisemitismus hinzunehmen, wenn Adenauer nicht seinen zweiten Schachzug gemacht hätte. Er verband nun die Gerichtsfrage mit der Höhe der von Deutschland zu übernehmenden rückerstattungsrechtlichen Reichsverbindlichkeiten. Bei internen ministeriellen Berechnungen hatte man die Höhe der von Deutschland zu zahlenden Leistungen auf fünf Mrd. DM geschätzt.⁴⁶ Adenauer sah sich in der Sitzung vom 23. Januar 1952 nach eigenen Worten außer Stande, den Bundestag davon zu überzeugen, einer Belastung von fünf bis sieben Mrd. DM zuzustimmen, wenn über die Verteilung ein Gericht mit alliierter Majorität befände.⁴⁷ Hatte er zuvor noch eine grundsätzliche Kooperation angekündigt, lehnte er jetzt das alliierte Modell entschieden ab. Um die Befürchtungen der Alliierten wissend, Deutschland könne womöglich finanziell nicht zu einem eigenen Verteidigungsbeitrag in der Lage sein, brachte er nun genau diesen Punkt mit ins Spiel. Die SPD sei von einem solchen Verteidigungsbeitrag nur schwer zu überzeugen. Erich Ollenhauer und Carlo Schmid hätten sich ihm gegenüber schon aus verschiedenen Gründen ablehnend geäußert. Wenn die Alliierten jedoch belegen könnten, dass die Forderungen nicht mehr als ein bis zwei Mrd. DM betragen, sei es ihm vielleicht möglich, seine Ansicht zu ändern. Grundsätzlich sollte neben der Einigung über den Zeitpunkt und die Methode der Bezahlung auch die deutsche Zahlungsfähig-

⁴⁴ Kirkpatrick an Foreign Office vom 9.1.1952, PRO, FO 371/97793.

⁴⁵ Oliver Franks, British Embassy, an Anthony Eden, Foreign Office, vom 23.1.1952, FO 371/97793. Vgl. auch Goschler, Wiedergutmachung, S. 252 f.

⁴⁶ Stellungnahme zu den Äußerungen der alliierten Sachverständigen betreffend das deutsche Memorandum über Artikel 5 Buchstabe a des Teiles II des Abkommens – Rückerstattungsrechtliche Verbindlichkeiten des Reiches vom 13.3.1952. Barch, B 141/9082, ohne Blattzählung.

keit mehr Berücksichtigung finden.⁴⁸ Hier konnte Adenauer auf offene Ohren hoffen, denn schon im September 1950 hatten die drei Außenminister der westlichen Alliierten in New York die Wiederherstellung des Kredits als grundsätzliches Ziel ihrer Schuldenpolitik gegenüber Deutschland festgeschrieben.⁴⁹ Mit dem Hinweis auf die Opposition, den Verteidigungsbeitrag und die begrenzte Zahlungsfähigkeit Deutschlands hatte Adenauer Argumente angeführt, mit denen er also die Alliierten unter Druck setzen konnte, denn diese waren unter dem Eindruck des Koreakrieges besonders daran interessiert, Westdeutschland auch militärisch in den Westen zu integrieren. Die Alliierten waren daher zu weitergehenden Zugeständnissen bereit. Auf der Konferenz der drei Außenminister vom 19. Februar 1952 in London akzeptierten diese den Vorschlag ihrer Sachverständigen und beschlossen, dass die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen das ehemalige Deutsche Reich den Bestimmungen der Währungsreform unterliegen sollten. Demnach wurden diese Ansprüche im Verhältnis von 10:1 abgewertet. Die Gesamtbelastung für den Bund wurde damit erheblich reduziert. Die drei Außenminister hofften, durch dieses großzügige Angebot die deutsche Zustimmung zu einem obersten Rückerstattungsgericht mit alliierter Majorität zu bekommen. Sollte Adenauer jedoch die Zustimmung verweigern, wollte man auf dessen Vorschlag eingehen.⁵⁰ Die Vorschläge wurden dem Lenkungsausschuss übergeben. Walter Hallstein, der deutsche Vertreter in diesem Gremium, zeigte sich eher skeptisch. Nachdem nun keine Gefahr mehr für die deutsche Zahlungsfähigkeit bestand, argumentierte Hallstein erneut mit der Gefahr eines wieder aufflammenden Antisemitismus, den ein oberstes Rückerstattungsgericht mit alliierter Majorität hervorrufen würde.⁵¹ Jedoch sollte vorerst ein ganz anderer Punkt die Gemüter beschäftigen. Die zuständigen Sachverständigen hatten bei ihren Empfehlungen an die drei Außenminister ein wichtiges Problem vergessen. Wie sollte mit den so genannten Feststellungsbeschlüssen der Wiedergutmachungsämter und Rückerstattungsgerichte umgegangen werden? Die Rückerstattungsorgane hatten den Verfolgten mit dem Hinweis auf noch zu klärende Staatshaftungsfragen schon Ansprüche zuerkannt, diese jedoch unterschiedlich beziffert. Während in der amerikanischen Zone mehrheitlich diese

⁴⁷ Kirkpatrick an Foreign Office vom 23.1.1952, PRO, FO 371/97793.

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ Goschler, *Schuld und Schulden*, 2005, S. 153.

⁵⁰ Report to the Three Foreign Ministers from the Official Group RESTITUTION vom 19.2.1952, PRO, FO 1060/696.

⁵¹ Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 254.

Beschlüsse in DM ergangen waren, hatte man in der britischen Zone mehrheitlich in RM gerechnet.⁵² Gleichfalls waren auch Beschlüsse im Rahmen des Entschädigungsgesetzes in RM erfolgt. Sollten nun diese in den Feststellungsbeschlüssen zuerkannten Beträge auch einer Abwertung unterzogen werden? Dies hätte eine erhebliche Benachteiligung der Verfolgten, deren Eigentum verloren gegangen war, gegenüber denjenigen, deren Eigentum wieder aufgefunden werden konnte, zur Folge gehabt. Wegen der Überschneidung der zwei Rechtsgebiete Rückerstattung und Entschädigung bestand nun auch die Gefahr, dass der vierte Teil des Überleitungsvertrages, der die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung behandelte, und über den man schon eine Einigung erzielt hatte, wieder neu verhandelt werden musste. Das Netz der Verflechtungen von verschiedenen Ansprüchen sollte noch komplizierter werden. Adenauer brachte nun die Verhandlungen mit dem Staat Israel und der *Claims Conference* ins Gespräch, die am 17. März 1952 in Den Haag beginnen sollten. Die hier zu verhandelnden Forderungen hatten auch in Bezug auf die Londoner Schuldenkonferenz eine gewisse Bedeutung. Auf dieser Konferenz wurde zeitgleich über die Befriedigung der aus der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg resultierenden deutschen kommerziellen Verbindlichkeiten verhandelt. Hier war schon deutlich geworden, dass die kommerziellen Gläubiger Westdeutschlands für die mit ihren Forderungen konkurrierenden Ansprüche Israels und der *Claims Conference* wenig bis gar kein Verständnis aufbrachten.⁵³ Forderungen, die aus dem Zweiten Weltkrieg resultierten, wie die Ansprüche ausländischer Kriegs- und Verfolgungsoffer, waren in London erfolgreich abgewehrt worden. Selbst die Alliierten waren zu einer Stundung ihrer Reparationsforderungen zugunsten der Begleichung ihrer Nachkriegskredite bereit.⁵⁴ Nach Adenauer kämen nun die mit den Alliierten diskutierten rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten hinzu, von denen er nicht wüsste, ob sie sich mit den von Nahum Goldmann, dem Vorsitzenden der *Claims Conference*, noch vorzubringenden Forderungen überschneiden. Er wolle weder seinen Verhandlungspartnern noch Goldmann Zugeständnisse machen, wenn nicht vorher sichergestellt sei, dass diesbezüglich auf der Londoner Schuldenkonferenz keine Einwände erhoben würden. Er schlug daher vor, zunächst über die Höhe zunächst der Rückerstattungsforderun-

⁵² Allied Council Meeting – 22nd February, 1952, Brief for the UK High Commissioner on Other Business by Economic Adviser, Rate of Conversion applicable in Restitution Awards Against the Reich vom 21.2.1952, PRO, FO 1060/696.

⁵³ Kirkpatrick an Foreign Office vom 13.3.1952, PRO, FO 371/97794.

gen eine Einigung zu erzielen, dann den Bankier und Leiter der deutschen Verhandlungsdelegation in London Hermann Josef Abs aus London herbeizuzitieren und dann die Sache erneut zu diskutieren. Deutschland wolle insbesondere gegenüber Israel seine Verpflichtungen voll befriedigen. Daher könne man die Dinge nicht isoliert voneinander verhandeln.⁵⁵ Im Hintergrund begann nun das Spiel mit den Zahlen. Die deutsche Delegation rechneten die Ansprüche gegen das Reich möglichst hoch, um weiterhin mit der begrenzten Zahlungsfähigkeit argumentieren zu können, die Alliierten möglichst niedrig, damit eine deutsche Zustimmung erzielt werden konnte.⁵⁶ In der Gerichtsfrage machte Adenauer einen neuen Vorschlag. Jetzt sollte das Gremium aus jeweils drei Richtern bestehen. McCloy hielt dieses Modell nicht für eine gute Idee, weil auf diese Weise Pattsituationen entstünden, die die Erledigung von Rückerstattungsanträgen verlangsamen könnten. Er war bereit, das paritätische Modell mit neutralem Vorsitz zu akzeptieren, wenn Adenauer zusicherte, dass die Verfolgten und deren Organisationen von der Lastenausgleichssteuer befreit würden. Hiermit hatte McCloy eine weitere wichtige Sachfrage ins Spiel gebracht. Bei einer nachträglichen Besteuerung von restituiertem Besitz wären die Rückerstattungsbeschlüsse nicht das Papier wert gewesen, auf dem sie geschrieben standen. Adenauer sicherte zu, sein Bestes zu tun, um eine Steuererleichterung zu erreichen.⁵⁷

Im Laufe der weiteren Verhandlungen gerieten Amerikaner und Deutsche insbesondere in der Umstellungsfrage scharf aneinander. Für die Amerikaner war eine Benachteiligung von Anspruchstellern, deren Eigentum nicht mehr auffindbar war, nicht zu akzeptieren,⁵⁸ während die deutsche Seite damit drohte, der Steuerbefreiung von Verfolgten nicht zuzustimmen, wenn nicht auch die bisherigen Feststellungsbeschlüsse einer Abwertung unterzogen würden. Die Beratungen gerieten ins Stocken. Die Briten machten besonders eine Person dafür verantwortlich: „Schaeffer, Minister of Finance was also present at the meeting, and as usual his presence made progress impossible.“⁵⁹ Erst Anfang April 1952 kam wieder etwas Bewegung in die Angelegen-

⁵⁴ Goschler, Schuld und Schulden, 2005, S. 153ff.

⁵⁵ Kirkpatrick an Foreign Office vom 13.3.1952, PRO, FO 371/97794.

⁵⁶ Views on the comments of the Allied Experts concerning the German Memorandum of Article 5, Item (a) of the Part II of the Convention vom 13.3.1952, PRO, FO 371/97794 und Stellungnahme zu den Äußerungen der alliierten Sachverständigen betreffend das deutsche Memorandum über Artikel 5 Buchstabe a des Teiles II des Abkommens – Rückerstattungsrechtliche Verbindlichkeiten des Reiches vom 13.3.1952. BArch B 141/9082, ohne Blatzzählung.

⁵⁷ Kirkpatrick an Foreign Office vom 13.3.1952, PRO, FO 371/97794.

⁵⁸ Ebenda vom 28.3.1952, PRO, FO 371/97794.

⁵⁹ Ebenda vom 30.3.1952, PRO, FO 1060/967.

heit. Die magische Zahl von 1,5 Mrd. DM sollte nun fast alle Streitfragen lösen. Nachdem geklärt war, dass dieses nun die absolute Obergrenze für die Befriedigung der Ansprüche aus der so genannten „Dritten Masse“ sein sollte, inklusive der Ansprüche, die den Berliner Gerichten vorlagen, wurde auch in allen anderen Fragen eine Einigung erzielt. Der Versuch der Deutschen, auch die Entschädigungsansprüche mit in diese Obergrenze einzubeziehen, scheiterte.⁶⁰ Am 26. Mai 1952 unterzeichneten Adenauer, Schumann, Acheson und Eden schließlich den Überleitungsvertrag im Rahmen des Deutschlandvertrages. Der Vertrag sicherte nun

- a. den Fortbestand der alliierten Rückerstattungsgesetze und der damit befassten Exekutivorgane, (hier verpflichtete sich die Bundesrepublik erneut zur Rückerstattung im vollen Umfang und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln),
- b. den Transfer von Rückerstattungsleistungen in das Ausland ohne große Hindernisse,
- c. die Bezahlung der Feststellungsbeschlüsse bei Geldsummenansprüchen im Verhältnis 10 RM : 1 DM, bei Anspruch auf Schadenersatz Bezahlung in DM,
- d. eine Obergrenze aller rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten in Höhe von 1,5 Mrd. DM,
- e. Steuerfreiheit für Verfolgte, Nachfolge- und Treuhandorganisationen, insbesondere Befreiung von der Lastenausgleichsteuer,
- f. ein neues Rückerstattungsgericht mit drei Senaten in paritätischer Besetzung unter neutralem Vorsitz.⁶¹

Da der Deutschlandvertrag und seine Zusatzverträge jedoch an den Vertrag zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG-Vertrag) gebunden waren, dieser jedoch nicht die Zustimmung der französischen Nationalversammlung erhielt, dauerte es weitere drei Jahre, bis das Gesamtvertragswerk 1955 nach erneuten Verhandlungen in Kraft treten konnte.⁶²

Die Verhandlungen um den Überleitungsvertrag zeigten auf unmissverständliche Weise, wie moralische Forderungen ihre Übersetzung in die Arithmetik des politischen Kräftespiels erfuhren. Die Fakten der Verfolgungsgeschichte spielten hier kaum noch eine Rolle. Ausgangspunkt waren die Erfahrungen, die bis zu diesem Zeitpunkt

⁶⁰ Ebenda vom 9. und 10.4.1952, PRO, FO 371/97794.

⁶¹ Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen oder kurz Überleitungsvertrag, abgedruckt in: Auswärtigen Amt (Hrsg.), Verträge der Bundesrepublik, Serie A: Multilaterale Verträge, Bd. 7, Bonn, Köln, Berlin 1957, S. 223–279. (Dreisprachig)

bei der Implementierung der alliierten Rückerstattungsgesetze gemacht worden waren. Die negative Bilanz des *O'Sullivan Committee*, die einen schleppenden Fortgang der Rückerstattung diagnostizierte und erhebliche Widerstandspotenziale ausmachte, hatte eine relativ entschiedene Haltung der Alliierten in Bezug auf ihre Kernforderungen zur Folge. Die Bilanz sorgte jedoch auch für Verunsicherung. Konnte die Fortführung eines Rückerstattungsprogramms zur Destabilisierung der westdeutschen Gesellschaft beitragen, indem es alte antisemitische Ressentiments wachrief? Die innere Befriedung Deutschlands war jedoch nur ein Punkt von vielen, auf die die Alliierten bei der Durchsetzung ihrer Rückerstattungspolitik zu achten hatten. Trotzdem gewann die potenzielle Gefahr eines neuen Antisemitismus ein überdimensionales Gewicht. Die potenziell eher restitutionsfeindliche Haltung der Deutschen gereichte Adenauer und seinen Verhandlungsführern dabei zum Vorteil, da diese wussten, dass den Alliierten an einer sofortigen Befriedung und Stabilisierung der westdeutschen Gesellschaft gelegen war, sie also mit dem Antisemitismus-Argument die Verhandlungen zu ihren Gunsten beeinflussen konnten. Die Tatsache, dass unter den zu restituierenden Personen viele Juden waren, wurde nicht im Sinne einer besonderen Schutzwürdigkeit ausgelegt, sondern diente als Rechtfertigung zur Änderung der Bestimmungen des Vertrages zu deren Ungunsten.⁶³ Das Wissen um die Prioritäten der Alliierten verschaffte den Deutschen, gemessen an den tatsächlichen materiellen und moralischen Schulden, eine ungewöhnlich gute Verhandlungsposition. Umso geschickter war es von Adenauer, mit einem noch schwererwiegenden Argument erst dann aufzuwarten, als die Amerikaner bereit waren, das Risiko einer Konfrontation zwischen Juden und Deutschen einzugehen. Indem er den Verteidigungsbeitrag wegen vermeintlich zu hoher Rückerstattungsforderungen in Frage stellte, hatte er erneut auf ein weiteres zentrales Interesse der Alliierten angespielt. Aufgrund der weltpolitischen Situation schien ein Verteidigungsbeitrag Deutschlands, finanzieller Art oder in Form von noch zu formierenden Truppen, immer dringlicher. Aus diesem Grunde war überhaupt die Revision des Besatzungsstatuts und aller sich daran anschließenden Fragen erst notwendig geworden. Indem Adenauer selbst beide Forderungen in eine Waagschale warf, signalisierte er, dass auf deutscher Seite kein wesentlicher qualitativer Unterschied zwischen

⁶² Vgl. Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 255.

⁶³ Victoria Polzer, *Der vergessene Vertrag. Inhalt, Entstehung und Deutungsmöglichkeiten des Überleitungsvertrages von 1952*, Freiburg 2003, S. 69. Unveröffentlichte Magisterarbeit, Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

beiden Punkten gemacht wurde. Die Bedingungen des Überleitungsvertrages und das Interesse der Alliierten an einem deutschen Verteidigungsbeitrag waren Forderungen, die an Deutschland von außen herangetragen wurden. Die Bundesregierung konnte mit mehr Souveränitätsrechten rechnen, wenn sie zumindest den zentralen Bestimmungen des Vertrages zustimmte.. So erklärt sich auch die grundsätzliche Initiativ- und Positionslosigkeit der deutschen Verhandlungsführer.

Beide Verhandlungsdelegationen hatten jedoch eines gemeinsam: Die Interessen der Verfolgten wurden gegenüber den eigenen Interessen mehr oder weniger als zweitrangig eingestuft. Für das bankrotte England stand die Schonung der eigenen Steuerzahler und für alle alliierten Mächte die Wahrung der eigenen finanziellen Interessen sowie eine möglichst rasche politische und finanzielle Stabilisierung Westdeutschlands im Vordergrund. Auch Adenauer beabsichtigte zunächst eine Konsolidierung des Staatshaushaltes, die eindeutig Vorrang vor einer vollen Befriedigung der Rückerstattungsansprüche der Verfolgten hatte. Es gab jedoch durchaus Stimmen, die das Verhandlungsgebaren und die Prioritätensetzung Adenauers und seiner Berater missbilligten. So meinte Professor Dr. Franz Böhm, CDU-Abgeordneter, Leiter der deutschen Delegation bei den Wiedergutmachungsverhandlungen mit Israel und stellvertretender Vorsitzender des späteren Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages, im Jahr 1953:

„Als es schließlich soweit war, dass die Besatzungsmächte einen Vertrag mit uns abschlossen, in dem sie das Besatzungsstatut in einen Vertragszustand abwandelten und uns die volle Hoheit in unserem eigenen Gebiet zurückgaben, machten die Besatzungsbehörden es sozusagen zur Bedingung, dass wir Deutsche unsere deutschen Mitbürger, an denen Verbrechen begangen worden sind, ausreichend entschädigen. Und was machten wir? Wir versuchten in eifrigen Verhandlungen und unter Vergießung von viel diplomatischen Verhandlungsfleiß-Schweißes, diese Forderungen der Alliierten herunterzuhandeln – als ob es sich um Forderungen fremder Mächte für sie selbst handelte. Wir überließen nicht nur den siegreichen Mächten die Wahrnehmung der Interessen unserer Mitbürger gegen die eigene Regierung, sondern wir empfanden es als einen Verhandlungserfolg, als es uns gelang, die Interessen unserer deutschen Mitbürger zu schädigen. Die Perversion des Denkens – und sie geht nicht aus von schlechten Personen, von übeldenkenden und übel-

empfindenden – sondern von einer großen Reihe achtbarer Personen.⁶⁴

Wie bei der Implementierung der Gesetze unterlag die Beurteilung des NS-Unrechtes, ausgedrückt durch Anerkennung oder Nichtanerkennung von Rückerstattungsansprüchen, zum einen den Gesetzen des Systems, in dem die Beurteilung stattfand, hier Recht und Politik, und zum anderen, wie Böhm hervorhob, der Disposition der Beurteilenden. Hinzu kam, dass in den Verhandlungen um den Überleitungsvertrag die unmittelbare Vergangenheit doppelt gebrochen auftrat, zuerst durch die rechtlichen Ergebnisse der bisherigen Rückerstattung und danach durch die Logik politischer Tauschgeschäfte.

Diese Konstellation veränderte sich, als den deutschen Delegationen jüdische Organisationen direkt gegenüberstanden, wie bei den Verhandlungen mit Israel und der *Claims Conference*.

3. Das Abkommen mit Israel und der Claims Conference. Erste Schritte zur Ausweitung der Rückerstattung

Die Verhandlungen mit Israel und der *Claims Conference* unterschieden sich in vielerlei Hinsicht von allen vorherigen politischen Aushandlungsprozessen, denn hier traten nicht die Alliierten als Sachwalter der Wiedergutmachungsinteressen der Verfolgten auf, sondern Vertreter jüdischer Organisationen hatten sich in direkten Gesprächen mit den Delegierten der Bundesregierung auseinander zu setzen. Für den weiteren Verlauf der Rückerstattung waren die Gespräche mit der *Claims Conference* wesentlich wichtiger als die Gespräche mit dem Staat Israel, da neben finanziellen Leistungen auch besondere Vereinbarungen über den Ausbau der Wiedergutmachungsgesetzgebung getroffen wurden. Diese gingen weit über die Bestimmungen des Überleitungsvertrages und des Territorialprinzips hinaus. Daher wird es im folgenden Abschnitt schwerpunktmäßig um diesen Teil der Verhandlungen gehen. Das Israel-Abkommen wird dort Berücksichtigung finden, wo ein direkter Wirkungszusammen-

⁶⁴ Franz Böhm in Otto Küster, *Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe*, Frankfurt, 1953, S. 23. Constantin Goschler bemerkt hierzu, dass es den Alliierten zumindest in der Entschädigungs-

hang mit den Diskussionen um die zukünftige Gestaltung des Rückerstattungsprogramms erkennbar wurde.

Die erste offizielle Bekundung eines kollektiven Anspruches auf Wiedergutmachung des Staates Israel waren dessen Noten an die Alliierten vom 16. Januar 1951 und 12. März 1951.⁶⁵ Unter Hinweis auf den Gesamtschaden von drei Mrd. Dollar, der allein den Juden in Deutschland zugefügt worden sei, verlangte der Staat Israel in seiner ersten Note die Beibehaltung der alliierten Rückerstattungsgesetze und der alliierten obersten Rückerstattungsgerichte. Ferner sollte ein Bundesentschädigungsgesetz erlassen und erhebliche Erleichterungen bei dem Transfer von Wiedergutmachungsgeldern ins Ausland, insbesondere nach Israel, sollten ermöglicht werden. Die zur Zeit gezahlten Leistungen, so Israel in seiner ersten Note, gingen nur an Personen, die in Deutschland gelebt hätten. Das Ausmaß der Eigentumskonfiskationen sei jedoch viel größer gewesen. Auf dieser Basis begründete Israel in seiner zweiten Note seinen kollektiven Anspruch auf Wiedergutmachung. Als einziges Staatswesen, das im Namen aller Juden sprechen konnte, machte Israel Kosten in Höhe von 1,5 Mrd. Dollar gegenüber Deutschland geltend. Dieser Betrag errechnete sich aus den ungefähren Aufwendungen für die Integration von ca. 500.000 Flüchtlingen, die während und nach dem Krieg nach Palästina bzw. Israel gekommen waren. Eine solche Zahlung, so Israel in seiner Note, würde die Zahlungskapazitäten Deutschlands nicht überstrapazieren, da dieser Betrag gerade einmal dem Exportvolumen der bundesdeutschen Wirtschaft im Jahr 1950 entspreche. Hatten die Alliierten bisher, und unter diesen besonders die Amerikaner, immer wieder die Interessen der Juden gegenüber Deutschland verteidigt, hielt man sich jetzt sehr bedeckt. Wie im Schreiben Lord Hendersons vom 20. September 1950 an den WJC schon angeklungen war, erwarteten zumindest die Briten von Deutschland den ersten Schritt in diese Richtung. Entsprechende Antworten auf die Israelnoten mussten nun auf den Treffen der *Intergovernmental Study Group on Germany* koordiniert werden, da diese auf strittige Punkte Bezug nahmen, die auch Teil des Überleitungsvertrages waren. Auch bei den Gesprächen in der ISG hatten die Briten einige Bedenken angemeldet. Ihrer Ansicht nach hatte Israel nicht das Recht, als Vertreter der Interessen aller Juden aufzutreten, hatten

frage gerade um die nichtdeutschen Verfolgten des Nationalsozialismus gegangen sei. Vgl. Goshler, Wiedergutmachung, S. 256.

⁶⁵ Minister of Israel an Principal Secretary of State vom 16.1.1951, PRO, FO 371/93514 und Minister of Israel an Principal Secretary of State vom 12.3.1951, PRO, FO 371/93515.

doch die meisten jüdischen Emigranten in den USA, Frankreich und Großbritannien Zuflucht gefunden. Waren die Antworten auf die erste israelische Note noch freundlich, unverbindlich und wohlwollend prüfend, änderte sich der Ton gegenüber der zweiten Note, da diese zentrale völkerrechtliche Fragen berührte. In seinem Antwortschreiben an den *Minister of Israel* vom 5. Juli 1951 wies der *Principal Secretary of State for Foreign Affairs* genau auf diesen Sachverhalt hin. Aus der Sicht der Briten waren die Forderungen Israels an die Bundesrepublik Reparationsforderungen. Diese konnte und durfte Großbritannien jedoch aufgrund der Vereinbarung auf der Pariser Reparationskonferenz von 1946 nicht unterstützen, da sich alle teilnehmenden Staaten in Paris bis auf Weiteres dazu verpflichtet hatten, weder im eigenen Namen noch im Namen anderer Staaten weitere Reparationsforderungen an Deutschland zu stellen. Auf selbiger Konferenz war es jüdischen Vertretern erstmals gelungen, einen Kollektivanspruch des jüdischen Volkes durchzusetzen.⁶⁶ Aus jüdischer Perspektive war dies erst der Anfang, für die Briten jedoch schon der Anfang vom Ende. Die 25 Mio. Dollar an nicht-monetärem Gold und die 95 Prozent des erbenlosen Eigentums in neutralen Ländern, die damals dem jüdischen Volk zugesichert worden waren, hielt der britische Außenminister für genug, hatten doch entsprechende Organisationen schon 22 Mio. Dollar erhalten. Ferner wies er auf substanzielle Beiträge der *International Refugee Organisation* und auf 350.000 britische Pfund hin, die Israel von Großbritannien laut Abkommen vom 30. März 1950 erhalten hatte. Nach Ansicht Hendersons war dies ausreichend für alle Schäden, die aufgrund des Zweiten Weltkriegs auf dem Territorium des heutigen Israels angefallen waren.⁶⁷ Großbritannien hielt sich bei seiner Ablehnung streng an völkerrechtliche Maßstäbe, denn Israel hatte während des Zweiten Weltkriegs noch nicht als souveräner Staat existiert, also konnte Israel auch keine Reparationsansprüche an Deutschland stellen. In ähnlicher Weise hatten auch die anderen Alliierten Israels Forderungen beantwortet.⁶⁸ Auch die amerikanisch-jüdischen Organisationen zeigten sich von dem Vorstoß Israels überrascht und verärgert zugleich, gefährdete dieser doch den bisher von ihnen erhobenen Alleinvertretungsanspruch. Noch bevor eine Antwort der Alliierten auf die Israelnoten eintraf, sollten die Sachgebiete zwischen Israel und den jüdischen Organisationen aufgeteilt werden. Gespräche zwischen Nahum Goldmann und der israelischen Regierung im

⁶⁶ Artikel 8 des Pariser Reparationsabkommens. Vgl. Kapitel I.

⁶⁷ Britischer Außenminister an Minister of Israel vom 5.7.1951, PRO, FO 371/93516.

⁶⁸ Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 260.

März 1951 brachten hier Klärung. Der Staat Israel solle weiterhin einen reparationsähnlichen Anspruch aufrecht erhalten, während die amerikanisch-jüdischen Organisationen – in Zusammenarbeit mit Israel – Fragen nach der Befriedigung der Reichsverbindlichkeiten, nach dem Umgang mit erbenlosem Eigentum und nach der Entschädigung mit Deutschland klären sollten.⁶⁹ Die Bundesregierung zeigte sich überraschend wohlwollend gegenüber den Forderungen Israels, und noch im April kam es in Paris zu einem Treffen zwischen Adenauer, seinem außenpolitischen Berater Blankenhorn, dem israelischen Finanzstaatssekretär David Horowitz und dem israelischen Botschafter Maurice Fischer. Dieses Treffen führte in Kombination mit verschiedenen diplomatischen Bemühungen, aber auch aufgrund der allgemeinen Skepsis der Alliierten gegenüber Westdeutschland, welche in den Schreiben an die jeweiligen Ministerpräsidenten der Länder zum Ausdruck gekommen war, schließlich zu Adenauers Regierungserklärung vom September 1951. Die Rede zur „Judenfrage“ wurde als Voraussetzung für den Beginn offizieller Konsultationen angesehen. Das darin enthaltene Verhandlungsangebot führte wenige Wochen später zur Gründung der *Claims Conference*.⁷⁰ Schon am 6. Dezember 1951 kam es in einem Londoner Hotel zu einem geheimen Treffen zwischen Adenauer und Goldman. Hier akzeptierte Adenauer die wesentlichen Forderungen der Israelnote vom 12. März 1951 als Verhandlungsgrundlage und sagte ohne Rücksprache mit seinem Kabinett Warenlieferungen im Wert von einer Mrd. Dollar (4,2 Mrd. DM) zu. Nachdem die Knesset am 9. Januar 1952 nach tumultartigen Auseinandersetzungen Verhandlungen mit Westdeutschland zugestimmt hatte, bezifferte Israel seine Forderungen. Auch die *Claims Conference* legte ihren Globalanspruch auf 500 Mio. Dollar fest und forderte zusätzlich eine Reihe von grundlegenden Verbesserungen in der bundesdeutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung, die sich auch auf die Rückerstattung erstreckten.⁷¹ Der Beginn der Verhandlungen stand jedoch unter keinem guten Stern, denn das wiedergutmachungskritische

⁶⁹ Ebenda, S. 261.

⁷⁰ „It must be recalled that the conference came into being after the speech of Chancellor Adenauer of September 1951, and that it was organised precisely in response to the expressed desire of Chancellor Adenauer, ratified by the Bundestag, to meet with representatives of jews of the world.“ *Claims Conference an die deutsche Delegation am 26.6.1952, Memorandum regarding the status and purposes of the conference on jewish material claims against Germany, CAHJP, CC New York, 7078.*

⁷¹ Zweig, *Reparations*, 1987, S. 57 f.

Lager, im Wesentlichen Finanzminister Schäffer und Hermann Josef Abs⁷², hatte beim Kanzler erwirkt, dass erst die Ergebnisse der Londoner Schuldenkonferenz, auf der die Höhe der zu befriedigenden kommerziellen Verbindlichkeiten aus der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg verhandelt wurden, abzuwarten waren, bevor Westdeutschland konkrete Vorstellungen über das für den bundesdeutschen Haushalt tragbare Finanzvolumen entwickelte. Demzufolge wurde die deutsche Delegation unter Professor Franz Böhm (CDU) ohne konkrete Vorgaben in Verhandlungen geschickt. Die *Claims Conference* präzisierte gleich zu Beginn der Gespräche im Kastell Haute Wassenaar in den Niederlanden am 21. März 1952, welche Forderungen sie gegenüber Deutschland hatte, und rief der deutschen Delegation unmissverständlich in Erinnerung, vor welchem verfolgungsgeschichtlichen Hintergrund man sich bei den nun anstehenden Verhandlungen bewegte. Dies unterschied die Verhandlungen grundsätzlich von denen Deutschlands mit den Hohen Kommissaren. Die Verfolgungsgeschichte war hier trotz der entfremdenden Logik politischer Tauschgeschäfte wesentlich präsenter. Die Orientierung an den Ereignissen der Entrechtung und Ermordung der Juden Europas lag weder im Interesse der Alliierten noch der Westdeutschen. Beide hielten sich lieber an deren Übersetzung in die Sprache des politischen Alltagsgeschäftes. Die CC war sich der Eigendynamik solcher Verhandlungen bewusst und begann daher ihr Eröffnungsplädoyer mit einem kursorischen Überblick über die Ereignisse der unmittelbaren Vergangenheit. Dabei wiesen die Vertreter der CC besonders auf die Raubzüge Nazi-Deutschlands in den besetzten Gebieten und auf die Verwertungsakribie in den Vernichtungslagern hin, die, nach den Ausführungen der CC, bis zum Herausbrechen von Goldfüllungen aus Zähnen von Ermordeten und bis zur Verwertung von Leichenteilen für die Herstellung von Seife gegangen sei.⁷³ Mit Hinweis auch auf die außerordentlichen Anstrengungen, die jüdische Organisationen in der ganzen Welt bei der Fürsorge und Betreuung von Holocaustüberlebenden nach 1945 unternommen hatten, definierte die CC ihre Ansprüche:

⁷² Hermann Josef Abs war der Leiter der deutschen Delegation auf der Londoner Schuldenkonferenz. Zu seiner Rolle im Nationalsozialismus während seiner Tätigkeit im Vorstand der Deutschen Bank vgl. Harold James, *Die Deutsche Bank und die „Arisierung“*, München 2001.

⁷³ Die Nachkriegsgeschichten über die Verwertung von Leichenteilen zur Herstellung von Seife bleiben ein hartnäckiger Mythos, denn bis heute gibt es hierfür keine Nachweise. Eine Geschichte, die dazu führte, dass Holocaustüberlebende, die nach Israel einwanderten, oft von den dort schon ansässigen Juden als „Seiflinge“ verspottet wurden. Vgl. Tom Segev, *Die siebte Million. Der Holocaust und Israels Politik der Erinnerung*, Hamburg 1995, S. 248 f.

- a. Beibehaltung der alliierten Rückerstattungsgesetzgebung auch nach einer Übertragung alliierter Hoheitsrechte an Westdeutschland,
- b. Annahme der vollen Verantwortung für die Verbindlichkeiten des Dritten Reiches und Auszahlung der Geldleistungsurteile,⁷⁴
- c. Rückerstattung diskriminierender Abgaben und Entschädigung für Verluste, die nicht *in natura* zurückerstattet werden konnten,
- d. Erlass eines Bundesentschädigungsgesetzes, welches die derzeitigen Länderregelungen ablösen sollte,
- e. Rückerstattung von erbenlosem und nicht zurückgefordertem Eigentum an jüdische Organisationen, die die überlebenden Nazi-Opfer betreuten.⁷⁵

Der von der CC am 27. März 1952 vorgelegte Katalog gewünschter Gesetzesänderungen zeigte, in welchen neuen Dimensionen jetzt auf Seiten der jüdischen Interessenvertreter gedacht wurde. Die CC bezog auch die Ansprüche gegen das Reich wegen der Entziehung von mobilen Vermögensgegenständen in den von Deutschland besetzten Gebieten ein. Zu den Empfangsberechtigten sollten Verfolgte der Ostzone, der Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie und der Anschlussgebiete, wie Österreich, gehören.⁷⁶

In einer gemeinsamen Erklärung aller der CC angehörigen jüdischen Organisationen vom 8. April 1952 wurden Empfehlungen für die Änderung der Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetzgebung abgegeben. Die Rückerstattungspflicht des Deutschen Reiches sollte nun auf Verfolgte ausgeweitet werden, die aus Deutschland in den Grenzen von 1937, aus Danzig, aus dem Memel- und Sudetenland und aus Österreich geflohen waren. Ferner sollten alle Verfolgten aus West- und Osteuropa in die Rückerstattung mit einbezogen werden, die mangels Wohnortvoraussetzung keinen Lastenausgleich zu erwarten hatten. Mit Ausnahme der Verfolgten aus Osteuropa sollten alle anderen eine Entschädigung für Umzugsgut erhalten, das ihnen von deut-

⁷⁴ Verfolgten war zwar in so genannten Feststellungsbeschlüssen durch deutsche Wiedergutmachungsgerichte ein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Deutschen Reich zugesichert worden, es waren jedoch in Ermangelung weiterer gesetzlicher Vorschriften keine Auszahlungen erfolgt. Vgl. Kapitel IV.

⁷⁵ Erklärung der „Conference of Jewish Material Claims against Germany“ zur Eröffnung der Verhandlungen mit den Vertretern der Deutschen Bundesrepublik, vom 21.3.1952, CAHJP, CC, New York, 7067.

⁷⁶ Catalogue of the Conference Delegation's Claims in the Field of Legislation vom 27.3.1952, CAHJP, CC New York, 7073.

schen Besatzungsbehörden in den außerhalb Deutschlands gelegenen Häfen entwendet worden war.⁷⁷

Als die Verhandlungen mit Israel mangels deutschem Angebot in eine tiefe Krise gerieten, kamen auch die Verhandlungen mit der CC ins Stocken. Auch die Sondermission Hermann Josef Abs' vom 19. Mai 1952 scheiterte. Dieser hatte Israel lediglich jährliche Warenlieferungen in Höhe von 100 Mio. DM angeboten. Eine Offerte, die von der israelischen Delegation als Beleidigung aufgefasst wurde. Die Neuorientierung Adenauers an den „Bremsern“ Abs und Schäffer veranlasste die Delegationsmitglieder Franz Böhm und Otto Küster zum Rücktritt. Die Verhandlungen drohten nun gänzlich zu scheitern. Auf Interventionen Böhms hin besann sich Adenauer dann doch eines Besseren. Er beauftragte Böhm, den Israelis ein von Böhm vorgeschlagenes unverbindliches Angebot von 3 Mrd. DM zu machen. Auf einem Treffen Böhms mit Goldmann in Paris zeigte sich Goldmann hoffnungsvoll und reduzierte im Gegenzug die Forderungen der CC von 500 Mio. Dollar auf 400–500 Mio. Deutsche Mark, also auf ein Viertel der ursprünglichen Forderung.

Die Unterzeichnung des Überleitungsvertrages Ende Mai 1952 veranlasste die Amerikaner, auf eine Wiederaufnahme der Gespräche mit Israel und der CC zu drängen. Ein Treffen Adenauers in Bonn mit Goldmann und einem der Leiter der israelischen Delegation, Felix E. Shinnar, am 10. Juni 1952 brachte dann die erhoffte Bewegung in die festgefahrene Situation. Das deutsche Angebot bekam nun verbindlichen Charakter. Umstritten blieb jedoch die Globalforderung der CC. Die Verhandlungsführer entschlossen sich daher, die Anspruchspakete „Israel“ und „CC“ gemeinsam zu verhandeln. Schäffer musste jedoch im Kabinett eine Schlappe einstecken. Dieses stimmte mehrheitlich für die Wiederaufnahme der Gespräche. Die Verhandlungen begannen am 24. Juni 1952, jedoch wieder in getrennten Gesprächsrunden. Böhm konzentrierte sich nun auf die Torpedierung der Globalforderung der CC, für die man auf deutscher Seite kein Verständnis aufbringen wollte.⁷⁸ Die CC untermauerte ihren Anspruch, indem sie nun zusätzlich auch auf das in den besetzten Gebieten konfiszierte erbenlose Eigentum, für das es keine autorisierte Nachfolgeorganisation

⁷⁷ Joint Recommendations for German Legislation in the Fields of Indemnification and Restitution vom 8.4.1952, CAHJP, CC, New York, 7076.

⁷⁸ Meeting of Plenary Session, June 25th, 1952, CAHJP, CC, New York, 7076.

gab, einen Anspruch erhob.⁷⁹ Die CC schätzte beispielsweise den Wert der durch die Möbelaktionen (M-Aktionen) in Westeuropa, durch die „Aktion Reinhardt“ bei der Räumung des Generalgouvernements und durch die Galizien-Aktion entzogenen Vermögensgegenstände auf 2,5–3 Mrd. RM.⁸⁰ Die Aufwendungen der der CC angehörenden Organisationen für die Betreuung und Versorgung von Holocaustopfern hingegen beliefen sich bis dato schon auf 850 Mio. Dollar. Auf die Nachfrage Böhms, um welche Güter es sich genau handelte, die die CC beanspruchte, nannte diese alle Wertgegenstände, die Juden in Polen, der Tschechoslowakei und Frankreich abgenommen worden waren. Hiermit waren Bargeld, Juwelen, Aktien, Versicherungspolicen, Gold und Silber, Möbel, Kleidung, Textilien und hunderttausende von Kleinbetrieben gemeint. Die CC verwies auf Dokumente, die den Transfer von 30.000 mit Wertgegenständen gefüllten Güterwagons ins Reichsgebiet belegten. Allein bei der „Aktion Reinhardt“ seien über 1.900 Wagons mit Vermögensgegenständen im Wert von ca. 178 Mio. RM ins Reich abtransportiert worden. Der Leiter der CC-Delegation, Moses Leavitt, geriet mit Böhm aufgrund von dessen detaillierten Nachfragen immer wieder in heftige Wortgefechte und machte dann klar, dass die Ansprüche der CC nicht die Schäden umfassten, die durch Verlust von Millionen Menschenleben oder durch obligatorische Zwangsarbeit (*compulsory slave labour*) entstanden waren.⁸¹ Damit verdeutlichte er, dass die Forderungen der CC also relativ moderat ausgefallen waren und die jüdischen Delegierten deshalb auch diesen Forderungskatalog mit einbeziehen könnten. Die CC hatte hier also zugunsten der Befriedigung der anderen Ansprüche auf die Entschädigung für Zwangs- und Sklavenarbeit verzich-

⁷⁹ Der CC-Delegation gehörte ein Experte für Fragen der Nachfolgeorganisationen an: Benjamin Ferencz, der Direktor der JRSO. Ferencz war mit den Vertretern des deutschen Judentums auch über die Verteilung der Gelder aus diesen Verhandlungen in heftigen Streit geraten. Vgl. Kapitel VI.

⁸⁰ „Aktion Reinhardt“ war der Deckname für die Ermordung von ca. 2,3 Mio. Juden im Generalgouvernement und in Bialystok im Rahmen der „Endlösung“. Alle Güter und Wertgegenstände, die Juden zurücklassen mussten, wurden konfisziert. Bewegliches Vermögen, vor allem Schmuck, Edelmetall, Bargeld und Devisen waren an das SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt abzuliefern, welches die Gegenstände an die Deutsche Reichsbank zur Verwertung weitergab. Vgl. Thomas Sandkühler, Endlösung in Galizien, Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz 1941–1944, Bonn 1996, S. 166–290; Wilfried Wirth, Entziehung von Sachvermögen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 272; Ulrich Herbert, Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 273–302

⁸¹ Meeting of Plenary Session, June 25th. 1952, CAHJP, CC, New York, 7076.

tet.⁸² In einem weiteren Schritt verlangte die deutsche Delegation genaue Aufklärung darüber, welche Verfolgten die CC genau vertrete, und griff damit die Definitionsprobleme auf, die bei der Ernennung einer Nachfolgeorganisation in der britischen Zone aufgetreten waren. Hier waren für die Ansprüche der so genannten Glaubensjuden bzw. „Rassejuden“ (Nicht-Glaubensjuden) jeweils getrennte Organisationen, eine jüdische und eine nichtjüdische, gegründet worden.⁸³ Die CC machte klar, dass sie nicht bekennende Juden oder jüdische Christen nicht vertrete. Schäden von Personen, die im Sinne nationalsozialistischer Kategorien als Juden, jedoch nicht nach jüdischem Recht als Juden gegolten hatten, mussten daher einer späteren Klärung überlassen werden. Vorrang hatten die Ansprüche derjenigen Juden, die nach jüdischem Gesetz als solche galten. Die Diskussionen um die Legitimation für die Globalansprüche und um die spätere Verwendung der Gelder nahmen aufgrund der wiederholten, auf Detailgenauigkeit fixierten Nachfragen der deutschen Delegation sehr viel Zeit in Anspruch. Die von der CC geforderten Gesetzesänderungen gerieten daher zunächst ins Hintertreffen. Die deutsche Seite hatte, wegen der noch laufenden Londoner Schuldenkonferenz, zwar auf Zeit gespielt, sie hatte jedoch nicht mit der Reaktionsschnelligkeit der CC gerechnet. Zwei Tage nach der genauen Befragung durch Böhm legte die CC eine auf historischen Quellen basierende genaue Bezifferung der Ansprüche vor.⁸⁴ Danach beliefen sich die Schäden aufgrund diskriminierender Steuern und Abgaben auf 2,5 Mrd. RM, Schäden durch die Konfiskation von Privateigentum und Eigentum jüdischer Gemeinden und Organisationen auf 1,2 Mrd. RM und Schäden durch Konfiskation von Eigentum in den besetzten Gebieten auf zwei Mrd. Dollar. Aus diesem Milliardenpaket beanspruchte die CC nur einen Teil von 1,5 Mrd. Dollar, die den erbenlosen Anteil des in den besetzten Gebieten konfiszierten Eigentums im Gesamtwert von zwei Mrd. Dollar ausmachten. Diesen Betrag reduzierte die CC zunächst auf 1,2 Mrd. Dollar, weil Deutschland nun auf zwei Drittel seiner ursprüngli-

⁸² Die Entschädigung für Zwangs- und Sklavenarbeit für jüdische und mehrheitlich nichtjüdische Verfolgte war Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und Vertretern der CC in den Jahren 2000 und 2001, die mit einer Ausschüttung von zehn Mrd. DM erfolgreich endeten. Zum historischen Hintergrund der Zwangsarbeit siehe: Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter: Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Bonn, 1999; Erste Studie zur Entschädigungsfrage von Benjamin B. Ferencz, *Lohn des Grauens. Die verweigerterte Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiter. Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1981.

⁸³ In der britischen Zone waren die JTC und die Allgemeine Treuhandorganisation (ATO) tätig. In der amerikanischen Zone übernahm die JRSO jedoch die Nachfolge für beide Verfolgtengruppen. Vgl. Kapitel III.

⁸⁴ Consideration in Support of the Conference Claim vom 26.6.1952, CAHJP, CC, New York, 7076.

chen Größe geschrumpft sei. Um den Forderungen Israels jedoch volle Unterstützung zu verleihen, reduzierte die CC ihre Forderungen nochmals auf 500 Mio. Dollar.

Hier zeigte sich, welche Prinzipien bei politischen Verhandlungen beliebig gegeneinander austauschbar waren. Der freiwillige Verzicht der CC auf hohe Geldsummen zugunsten Israels sollte auf Wunsch der CC nicht an die Öffentlichkeit gelangen, weil er angesichts der enormen Höhe der nachweisbaren Schäden den Verfolgten kaum plausibel hätte gemacht werden können.⁸⁵ Der historisch belegbare Anspruch war also aufgrund politischer Gegebenheiten und aus verhandlungstaktischen Gründen jederzeit im Austausch für einen Verhandlungserfolg reduzierbar. Die Gewichte in diesem Austauschgeschäft waren je nach Situation unterschiedlich skalierbar.

In die Diskussion über die Globalzahlungen flossen nun auch die strittigen Punkte im Katalog der Gesetzesänderungen mit ein. Mit dem Hinweis darauf, dass noch moderatere Forderungen auf dem Gebiet der Rückerstattung der CC größere Gewinne auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts einbringen könnten, machte Böhm ein Angebot. Er wollte lediglich Ansprüche auf erbenloses Eigentum in Höhe von 95 Mio. DM anerkennen und bot zusätzlich einen Härtefonds von 305 Mio. DM an. Von diesem Betrag wollte er weiterhin zehn Prozent für Nicht-Glaubensjuden oder „Rassejuden“ in Abzug bringen, weil die CC für diese Gruppe die Vertretung abgelehnt hatte. Nachdem Schäffer die Ansprüche der CC noch einmal grundsätzlich in Frage gestellt hatte, drohte Goldmann Adenauer mit einer Veröffentlichung von historischen Fakten über die Sonderaktionen der Deutschen in Osteuropa. Er ging davon aus, dass ein solcher Schritt von deutscher Seite zu diesem Zeitpunkt sicherlich unerwünscht war. Die CC war jetzt bereit, Konflikte im eigenen Lager zu riskieren, die bei einer Veröffentlichung der Fakten der Verfolgungsgeschichte einerseits und des tatsächlichen Verhandlungsergebnisses andererseits aufbrechen könnten.⁸⁶ Die Verfolgungsgeschichte war also auch instrumentalisierbar, indem man mit ihrer öffentlichen Thematisierung in einer Gesellschaft drohte, die um Schweigen bemüht war.

Am 15. Juli 1952 machte Staatssekretär Hallstein in der Ministerrunde ein salomonisches Angebot. Man solle der CC, so Hallstein, eine Globalentschädigung von 450

⁸⁵ „We are prepared to submit documents but there is the problem of Jewish public relations. The figure is so large and the amount that we will be probably receiving is so small that we will have great difficulties in explaining the difference to our people.“ Moses Leavitt gegenüber Professor Franz Böhm am 25.6.1952, Meeting of Plenary Session, June 25th, 1952, CAHJP, CC, New York, 7076.

⁸⁶ Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 279.

Mio. DM anbieten. 50 Mio. DM sollten zusätzlich für einen Härtefonds für Nicht-Glaubensjuden bereitgestellt werden. Die Verteilung sollten Institutionen des Bundes übernehmen. Hallsteins Angebot und die positive Reaktion Adenauers waren jedoch nicht darauf zurückzuführen, dass man auf deutscher Seite die CC-Forderungen für berechtigt hielt, sondern eher auf Vorstellungen von der scheinbaren Allmacht jüdischer Interessenverbände in Amerika. Hallstein fürchtete die „Boykotthetze“⁸⁷ und Adenauer die „große wirtschaftliche Macht des Judentums in der Welt“.⁸⁸ Bei einem Scheitern der Verhandlungen konnten ihrer Ansicht nach erhebliche wirtschaftliche und politische Nachteile für die Bundesrepublik die Folge sein. Dies dürfte das einzige Mal gewesen sein, dass sich alte Vorurteile gegenüber Juden günstig auf jüdische Wiedergutmachungsforderungen ausgewirkt hatten. Die Abstimmung im Kabinett am 15. Juli 1952 ging denkbar knapp zugunsten des Vorschlags von Hallstein aus. Dieser wirkte sich positiv auf die Verhandlungen um die Gesetzesänderungen aus, denn schon am 6. August 1952 lag ein konkreter detaillierter Text vor, der entsprechende Maßnahmen für den Ausbau der Wiedergutmachungsgesetzgebung enthielt. Hierin wurden die Vereinbarungen des Überleitungsvertrages noch einmal bestätigt: Beibehaltung der alliierten Rückerstattungsgesetze, Auszahlung der Feststellungsbeschlüsse, die Obergrenze für Ansprüche gegen das Reich und die Steuerfreiheit von individuellen Rückerstattungsberechtigten und Nachfolgeorganisationen.

Der CC gelang es jedoch auch, eine Verpflichtungserklärung der Bundesregierung zu erwirken, die über die Bestimmungen des dritten und vierten Teils des Überleitungsvertrages hinausging: die Ausweitung der Rückerstattung über die Grenzen Westdeutschlands hinaus. Dies war später die Grundlage für weitere Regelungen im nachfolgenden Bundesrückerstattungsgesetz.⁸⁹ Den ursprünglichen Forderungen der CC auf eine Ausweitung der Rückerstattung auf die ehemals besetzten Gebiete wurde jedoch nicht voll entsprochen. Ein Teil dieser Ansprüche sollte für einen bestimmten Personenkreis im Rahmen der Regelungen des Lastenausgleichgesetzes befriedigt werden. Für Schäden, die ein Verfolgter in den Vertreibungsgebieten vor dem Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen durch Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts erlitten hatte, sollte Entschädigung nach den Grundsätzen des Lastenaus-

⁸⁷ Aufzeichnungen Hallsteins für Adenauer, 7.7.1952, PA/AA, II 244-13, Bd. 2.

⁸⁸ 235. Kabinettsitzung am 15.7.1952, in: Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 5, S. 457. Zitiert bei Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 280.

⁸⁹ Hier insbesondere § 5 BRüG, vgl. Kapitel VII.

gleichgesetzes gewährt werden. Voraussetzung war, dass der Verfolgte von den Vertreibungsmaßnahmen betroffen gewesen wäre, die sich im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges gegen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige gerichtet hatten.⁹⁰ Die so definierte Personengruppe sollte auch Entschädigung für Freiheitsentziehungen und Schäden an Körper und Gesundheit nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Zone erhalten. Auch Vermögensverluste durch die Zahlung von Sonderabgaben einschließlich der Reichsfluchtsteuer sollten bis zu einer Höchstgrenze von 150.000 RM im Rahmen des Entschädigungsgesetzes abgeglichen werden.⁹¹ Die Prinzipien des Lastenausgleiches, die der gleichmäßigen Verteilung der Kriegsfolgelasten dienen sollten, wurden nun mit denen der Rückerstattung verbunden und führten zur Erweiterung des Empfängerkreises. Wie Constantin Goschler zeigt, erwiesen sich die Hilfsmaßnahmen für Kriegsgeschädigte erneut als Motor für Verbesserungen zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus.⁹²

Auch die Verhandlungen mit Israel sollten, trotz erheblicher Proteste aus der arabischen Welt, ein gutes Ende finden, sodass nach rein verfahrensrechtlichen Veränderungen das Kabinett am 8. September 1952 den Vereinbarungen mit Israel und der CC zustimmte. Die Unterzeichnung des Abkommens durch Adenauer, den israelischen Außenminister Sharett und Nahum Goldmann erfolgte am 10. September 1952 in Luxemburg. Israel sollte drei Mrd. DM in Warenlieferungen erhalten, die *Claims Conference* gemäß Protokoll Nr. 2 der Vereinbarung 450 Mio. DM. Die Verbesserungen in

⁹⁰ Empfangsberechtigte mussten ihren ständigen Wohnsitz am 31.12.1950 im Bundesgebiet oder West-Berlin haben. Personen, die außerhalb des früheren Reichsgebietes wohnten, bekamen nur anteilig eine Entschädigung, die der Verteilung der Vertriebenen zwischen Bundesrepublik und SBZ entsprach. Die Regelungen galten auch für Umzugsgut. Vgl. Vorgesehene Regelungen über den Ausbau der Wiedergutmachung, vom 6.8.1952, CAHJP, CC, New York, 7048.

⁹¹ Unter dem Punkt Entschädigung wurden auch die Ansprüche wegen der Zahlung von Sonderabgaben und Steuern gefasst. Zusätzlich wurde auch bekräftigt, dass die Behörden bei den Beweisansforderungen auch die besonderen Verhältnisse, die auf die Verfolgung zurückzuführen waren, in billiger Weise zu berücksichtigen hätten. Zur Praxis vgl. Kapitel II.

⁹² Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 278. Die fiktive Gleichstellung von Verfolgten und Vertriebenen führte jedoch in der Praxis zu schlimmen Resultaten. Juden aus den Vertreibungsgebieten hatten, um Rückerstattungsleistungen zu erhalten, jetzt ihre Zugehörigkeit zum deutschen Kultur- und Sprachraum zu beweisen. Dies sollte in Form von Sprachtests geschehen. Osteuropäische Juden, die meist nur Jiddisch sprachen, sollten sich nun zu der Kultur bekennen, die sie auszurollen beabsichtigt hatte. Ein Verfolgter schrieb in seinen Sprachtestunterlagen: „Meine Frau, meine drei Söhne, Mutter und Geschwister nie mehr wiedergesehen. Alle sind in Auschwitz umgekommen. Ich frage mich, wie ich es fertigbringe, hier zu sitzen und mich zum deutschen Kulturkreis zu bekennen.“ Nichts machte deutlicher, welche Welten zwischen vertraglichen Vereinbarungen und deren konkreter Umsetzung lagen. Zitiert bei Schwarz, Wiedergutmachung – Ein Überblick, 1989, S. 47. Fundstelle: Sebaldu Steinbrech, Sprachprüfung, in: RzW, 1966, H. 17, S. 155.

der Wiedergutmachungsgesetzgebung wurden im Protokoll Nr. 1 der Vereinbarung verbindlich festgehalten. Eine Ratifizierung dieses Abkommens war im Bundestag jedoch nur mit Stimmen der Opposition möglich.

4. Fazit

Die Verhandlungen mit der CC und Israel unterschieden sich in verschiedener Hinsicht von den Beratungen über die Ablösung des Besatzungsstatuts und die Einschränkung der alliierten Vorbehaltsrechte. Schien sich die Diskussion um die zukünftigen Eingriffsrechte der Alliierten naturgemäß aus außenpolitischen Erwägungen zu ergeben, kam der Vorstoß Israels für die Alliierten und auch für viele jüdische Organisationen relativ überraschend. Mit der Entscheidung für eine individuelle Rückerstattung und der Einführung von Nachfolgeorganisationen, die sich den Regeln des individuellen Antragsverfahrens anzupassen hatten, waren zusätzliche Kollektivforderungen eigentlich ausgeschlossen worden. Israel konnte als Staat, der erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden war, keine Reparationsforderungen an Deutschland stellen. Jüdischen Interessenvertretern war es jedoch auf der Pariser Reparationskonferenz vom 21. Dezember 1945 gelungen, einen kollektiven Anspruch des jüdischen Volkes durchzusetzen.⁹³ Dieser Bruch mit strengen völkerrechtlichen Prinzipien war der Beginn neuer Rechtsmaßstäbe. Dass es einem Verbund jüdischer Organisationen ohne juristischen Status im internationalen Recht gelang, ohne massive Unterstützung der Alliierten mit Westdeutschland Vereinbarungen zu treffen, die neben einer Globalzahlung auch legislative Maßnahmen im Bereich Entschädigung und Rückerstattung betrafen, war Ausdruck dieser völlig neuen Situation und in der Geschichte postdiktatorischer Gesellschaften einmalig.⁹⁴ Der Erfolg der jüdischen Organisationen wurde aber auch durch harte Rückschläge auf anderen Gebieten überschattet. Das Londoner Schuldenabkommen verschob die Befriedigung der Forderungen ausländischer NS-Verfolgter bis zum Abschluss eines Friedensvertrages, also auf unbestimmbare

⁹³ Vgl. Kapitel I, 1.

⁹⁴ „The concept of a global payment to be made to a non-governmental ad hoc conference, possessing no juridical status in the international law is admittedly unprecedented.“ Report by Dr. Nahum Goldmann to the Policy Committee of the Conference on Jewish Material Claims against Germany vom September 1952, CZA, S 35-223.

Zeit. Entschädigungsansprüche ausländischer Verfolgter konnten mit dem Begriff der „agency“ in den Bereich der Reparationsforderungen verbannt werden⁹⁵ und blieben wie alle Reparationsforderungen nach diesem Abkommen unbefriedigt.

Die Durchsetzung neuer Standards wurde auch möglich, weil auf deutscher Seite falsche Vorstellungen vom tatsächlichen Einfluss des Judentums und seiner Organisationen herrschten. Wegen der „großen wirtschaftlichen Macht des Judentums in der Welt“⁹⁶ befürchtete man bei einem Scheitern wirtschaftliche und politische Nachteile für die Bundesrepublik. Die recht unklare Rechtslage und die mangelnde Liquidität Deutschlands, eröffnete Fritz Schäffer und Hermann Josef Abs zahlreiche Blockademöglichkeiten. Umso wichtiger wurde im Vergleich zu den Verhandlungen über den Überleitungsvertrag der Kanzlerfaktor, d.h. Adenauers persönliche Überzeugung, dass eine Befriedigung der Forderungen Israels und der CC auch aus moralischen Gründen notwendig war. Wie stark die Wiedergutmachungspolitik vom Kanzler abhing und welche Wendungen sie erfahren konnte, sollte die spätere Kanzlerschaft Erhards zeigen. Die Motivation Adenauers, sich für die Wiedergutmachung einzusetzen, gründete neben moralischen Überlegungen auch auf realpolitischen Überlegungen. Die Delegation der Bundesregierung und auch Adenauer selbst machten den Alliierten im Überleitungsvertrag Zugeständnisse, weil man im Gegenzug weitere Souveränitätsrechte zu erwarten hatte. Gegenüber jüdischen Organisationen und dem Staat Israel zeigte man sich zahlungswillig, weil man bei einem Verhandlungsmisserfolg wirtschaftliche Nachteile für Westdeutschland erwartete. Hierzu mussten die „Reparationen“ an Israel als Kosten für die Ansiedlung von 500.000 Flüchtlingen aus Europa deklariert werden. Auch die Geldzahlungen an die CC für erbenloses Eigentum in Osteuropa standen auf völkerrechtlich wackeligen Füßen. Diese Zahlungen konnten also nicht den tatsächlichen Umfang des Schadens abgleichen, sondern waren als symbolische Leistungen zu verstehen. Eine rechtliche Klärung der Ansprüche hätte Jahre benötigt. Dies unterschied die politische Sphäre maßgeblich von der rechtlichen. Die relative Verhandlungsbereitschaft auf deutscher Seite mochte auch der besonderen Gesprächskonstellation geschuldet sein. Nach dem Mord an den europäischen Juden fanden erstmals offizielle Gespräche zwischen Vertretern des Judentums und Deutschland statt. Die Wucht der unmittelbaren Vergangenheit war hier wesentlich

⁹⁵ Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage, S. 252.

⁹⁶ 235. Kabinettsitzung am 15.7.1952, in: Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 5, S. 457. Zitiert bei Goschler, Wiedergutmachung, 1992, S. 280.

stärker spürbar als in den Gesprächen zwischen Deutschen und Alliierten, die aus verschiedenen Interessenlagen und unterschiedlichen Belastungsverhältnissen ein distanzierteres Verhältnis zu den Gräueln des Holocaust hatten als die Vertreter der Verfolgten und Überlebenden.

Die Diskussionen um die Weiterführung und Ergänzung der alliierten Rückerstattungsgesetze sowohl beim Überleitungsvertrag als auch bei den Konsultationen mit der CC zeigten, dass die Defizite der bis dato durchgeführten Rückerstattung stark in die Gestaltung des Forderungskatalogs hineinwirkte. Die negative Bilanz ließ keine für die Verfolgten und die Alliierten zufrieden stellende Weiterführung der Rückerstattung durch Deutschland ohne vertragliche Bindungen erwarten. Jedoch ist festzustellen, dass die Beurteilung nationalsozialistischen Unrechts in Recht und Politik sehr unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten unterlag. In der politischen Sphäre überwogen die Regeln des Tauschgeschäftes. Hier kam es darauf an, dem Verhandlungspartner klar zu machen, dass er für Zugeständnisse auf der einen Seite auch eine Gegenleistung auf der anderen zu erwarten ist. Den Alliierten war die Besetzung der Obersten Rückerstattungsgerichte und damit die relative Kontrolle über die Rückerstattung so wichtig, dass sie für eine Zustimmung Adenauers in dieser Frage auch eine erhebliche Beschränkung der von Westdeutschland zu zahlenden Rückerstattungsleistungen in Kauf nahmen. Insgesamt war die Schuldenlast Westdeutschlands aus alliierter Sicht niedrig zu halten, denn – das hat die Londoner Schuldenkonferenz gezeigt – primär waren die Alliierten an einer Begleichung der kommerziellen Vor- und Nachkriegskredite interessiert. In diesem Fall ging die Bevorzugung kommerzieller Gläubiger Westdeutschlands nicht nur auf Kosten der ausländischen Kriegs- und Verfolgungsoffer,⁹⁷ sondern auch auf Kosten der Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche der inländischen Verfolgungsoffer. Eine Übersetzung der moralischen Forderungen in die Arithmetik der politischen Verhandlungen setzten diese einer Vielzahl anderer, konkurrierender Interessen aus. Die jüdischen Organisationen waren sich der Diskrepanz zwischen den tatsächlich aufgetretenen Schäden und dem, was in den Verhandlungen durchsetzbar war, bewusst. Daher scheuten deren Vertreter die jüdische Öffentlichkeit („a problem of jewish public relation“), der es offenbar nur schwer begreiflich zu machen war, dass ihre moralisch berechtigten Ansprüche einer harten Konkurrenz von Interessen der anderen Verhandlungspartner ausgeliefert wa-

⁹⁷ Goschler, *Schuld und Schulden*, 2005, S. 153.

ren. In den Verhandlungen spielte der Faktor Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit der unmittelbaren Vergangenheit eine wichtige Rolle und war auch von jüdischer Seite als Druckmittel einsetzbar.

Dagegen waren die Regeln des Rechts, einmal aus dem politischen Verhandlungsprozess entlassen, eindeutiger und klarer umrissen. Die Übersetzung der Verfolgungsgeschichte in die Kategorien bürgerlichen Rechts war einerseits der Mechanik juristischer Kasuistik, andererseits der Interpretation, d.h. dem subjektiven Denken und der Weltanschauung des Interpreten, unterworfen. Der Richter war im Gegensatz zum Politiker in einem engeren Korsett befangen, Argumente waren nicht wie in der Politik beliebig austauschbar, einmal Gesagtes nicht jederzeit wieder revidierbar. Die juristische wie die politische Beurteilung der Vergangenheit waren jedoch beide Indikatoren desselben Zeitgeistes. Die Passivität, Initiativlosigkeit und das rein reaktive Verhalten schien deutschen Richtern und Politikern gemein. Was Richter an Ermittlungsbemühungen fehlen ließen, unterließen Politiker beim Entwurf eigener Positionen zur zukünftigen Gestaltung der Wiedergutmachung. Die Betrachtung der Restitution als Hol- und nicht als Bringschuld sowie als nur ein Haushaltsposten unter vielen war einhelliger Konsens zwischen dem federführenden Finanzminister Fritz Schäffer und seinen Rückerstattungsreferenten in den Oberfinanzdirektionen. Es liegt daher nahe, die politischen Niederlagen Schäffers mit der rigorosen Haltung seiner Beamten in den Rückerstattungsverfahren in Verbindung zu bringen. Dort, wo Schäffer sich auf politischer Ebene nicht durchsetzen konnte, versuchten seine Behörden auf dem Implementierungsweg die Kosten möglichst gering zu halten. Welche Rückwirkungen die Rechtspraxis wiederum auf die Rückerstattungspolitik hatte, zeigte die Umsetzung der Empfehlungen des *O'Sullivan Committee*. Es waren die massiven Defizite der Rechtspraxis bis 1952, die zu einer genauen rechtlichen und politischen Fehlerdiagnose führten. Infolge dieser Diagnose, die ein Grundmisstrauen gegenüber den Westdeutschen in puncto Wiedergutmachung als durchaus berechtigt erscheinen ließ, wandten sich die alliierten Hohen Kommissare an die Ministerpräsidenten der Länder und bekräftigten ihren unverrückbaren Willen auf Weiterführung der Rückerstattung – auch nach der Abgabe gewisser Souveränitätsrechte an Deutschland. Dieses deutlich ausgesprochene Misstrauen mag auch mit zu Adenauers Erklärung vom 21. September 1951 vor dem deutschen Bundestag geführt haben. Indirekt hatten also die Aktivitäten der so genannten Restitutionsgeschädigten und die unbefriedigende Durch-

führung der Rückerstattung zu mehr Entschlossenheit in der Rückerstattungspolitik der Alliierten geführt.

Kapitel VI Jüdische Nachfolgeorganisationen.

Deutsche Behörden und Gerichte hatten sich nicht nur mit den Rückerstattungsforderungen von Einzelpersonen auseinander zu setzen. Auch die jüdischen Nachfolgeorganisationen traten vor Gericht als Partei auf. Da sie nun den ihnen zugesicherten kollektiven Anspruch auf erbenloses und nicht mehr beanspruchtes Eigentum verwirklichen wollten, beantragten sie für alle Vermögensgegenstände, die einstmalig Juden gehört hatten, die Rückerstattung. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welche Konflikte und Probleme sich bei Rückerstattungsverfahren ergaben, an denen die Nachfolgeorganisationen beteiligt waren, und wie sich diese von den bisher geschilderten Problemen und Konflikten unterschieden.

Da eine Vielzahl von Organisationen die Arbeit der Nachfolgeorganisationen unterstützten und von den Erlösen der Nachfolgeorganisationen existenziell abhingen, waren auch Konflikte innerhalb des jüdischen Spektrums zu erwarten. Welche Konflikte ergaben sich auf der Seite der Organisationen und der ihnen angeschlossenen Verbände? Welche Reibungen entstanden zwischen den Organisationen und einzelnen Rückerstattungsberechtigten?

1. Innerjüdische Konflikte verzögern die Ernennung von Nachfolgeorganisationen

Der Streit um die Rückgabe von Eigentum aus „Arisierung“ und staatlicher Enteignung war auch auf jüdischer Seite von erheblichen Konflikten begleitet, die schon gleich zu Beginn den Fortgang der Rückerstattung beeinträchtigten. Welcher Art diese Konflikte waren, kann hier nur grob umrissen werden.¹

Letztendlich hatten die Nachfolgeorganisationen ihre Existenz der erfolgreichen Interessenpolitik jüdischer Organisationen in Amerika und Großbritannien zu verdanken, denn ihre Einbindung in das Rückerstattungsprogramm war einer der Hauptstreitpunkte bei den Verhandlungen um die Ausgestaltung der Rückerstattungsgesetze gewesen. Jüdische Interessenvertreter hatten es vermocht, gegen den Widerstand der deutschen Verhandlungspartner und selbst gegen Widerstände aus den Reihen der alliierten Militäradministrationen die Bildung und Autorisierung der jüdischen Nachfolgeorganisationen durchzusetzen. Aufgrund massiver Interventionen bei General Clay konnte in der amerikanischen Besatzungszone schon im Juni 1948 die *Jewish Restitution Successor Organization* (JRSO) unter der Leitung von Benjamin Ferencz und Saul Kagan ihre Arbeit aufnehmen.² In der britischen Zone dauerte es noch bis zum 4. Juni 1950, bis auch hier eine entsprechende Organisation, die *Jewish Trust Organisation* (JTC), tätig werden konnte. Eineinhalb Jahre später, im Dezember 1951, wurde diese Nachfolgeorganisation auch für die französische Zone zuständig.³

Sir Norman Bentwich konnte als Vertreter des *United Restitution Office* den damaligen *Parliamentary Under Secretary of State* Lord Henderson von der Einführung einer jüdischen Nachfolgeorganisation in der britischen Zone überzeugen und erhielt auch am 26. August 1949 die Zusage der britischen Regierung, dass in Kürze eine jüdische Nachfolgeorganisation in der britischen Zone ihre Arbeit aufnehmen sollte. Innerjüdische Konflikte waren jedoch dafür verantwortlich, dass sich die offizielle

¹ Die Beschäftigung mit der Rückerstattung aus der Perspektive der Empfänger der Rückerstattungsleistungen verdient eine eigene Arbeit. Sie soll hier jedoch nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Ronald Zweig von der Universität Tel Aviv arbeitet zur Zeit an einer ausführlichen Studie zur Restitution und ihrer Wirkung auf die jüdischen Vereinigungen weltweit. Siehe auch: Ayaka Takei, *The Jewish People as the Heir: The Jewish Successor Organizations (JRSO, JTC, French Branch) and the Postwar Jewish Communities in Germany*“ (Diss. Juli 2004, Waseda University Tokio)

² Kagan, Report, S. 6.

³ Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 10.

Ernennung der von britisch-jüdischen Organisationen gegründeten JTC noch erheblich verzögerte. Zwischen den verschiedenen jüdischen Interessengruppen herrschte Uneinigkeit darüber, ob sich das Nachfolgerecht der britisch-jüdischen Treuhandorganisation auch auf das Eigentum der ehemaligen jüdischen Gemeinden erstrecken sollte, sodass der genaue Auftrag dieser Organisationen nicht abschließend definiert werden konnte. Das Eigentum, um welches sich der Streit entzündete, war zum Teil beträchtlich gewesen und umfasste neben Friedhöfen und Synagogen eine Vielzahl von Grundstücken und sonstigen Wertgegenständen. Ein Anspruch der Nachfolgeorganisationen auf das Gemeindeeigentum scheint aus heutiger Perspektive durchaus berechtigt, denn von den einstmals blühenden Gemeinden in Berlin, Frankfurt und anderen deutschen Städten war nicht mehr viel übrig geblieben. Ein Großteil der Gemeindemitglieder, die den Gemeinden zur Blüte verholfen hatten, war entweder ermordet worden oder ausgewandert. Nichtsdestotrotz hatten sich nach 1945 an vielen dieser Orte neue Gemeinden gegründet, die aus früheren Gemeindemitgliedern und ganz neuen Mitgliedern, meist aus dem Osten Europas, bestanden.⁴ In Hamburg lebten im Oktober 1946 beispielsweise 953 Juden.⁵ In Köln, einer Gemeinde, die vormals 12–15.000 Mitglieder zählte, waren es nach 1945 800–1.000 Personen.⁶ Auch diese Nachkriegsgemeinden erhoben einen Anspruch auf das Gemeindeeigentum, weil sie sich als Rechtsnachfolgerinnen der alten Gemeinden verstanden. In Nordrhein-Westfalen schlug der Konflikt um das Gemeindeeigentum besonders hohe Wellen und trug mit dazu bei, dass sich die Ernennung der JTC bis auf Weiteres verzögerte. Auch hier erhoben die neuen Gemeinden einen Anspruch auf das Eigentum der vorherigen Gemeinden – und dies mit Erfolg, denn hier hatte der Landtag die Nachkriegsgemeinden ohne Anhörung der britisch-jüdischen Organisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit als Rechtsnachfolgerinnen der alten Gemeinden anerkannt. Mit diesem Beschluss gingen in Nordrhein-Westfalen auch alle Eigentumsrechte auf die Nachkriegsgemeinden über, die insgesamt 2.900 Mitglieder zählten. Ob die Initiative des nordrhein-westfälischen Landtags als Akt der Versöhnung mit den noch in Deutschland ansässigen Juden oder als geschicktes Manöver zu werten war, ist schwierig zu beurteilen, denn durch Ausschluss der ausländischen

⁴ Zu Hamburg vgl. Büttner, Rückkehr, 1991, S. 613–630.

⁵ Jewish Population in Germany, 29. October 1946, excluding DPs and other internees, Appendix zu J. E. Cohn an J. L. Simpson vom 20.2.1950, PRO, FO 371/85250.

⁶ Ebenda, PRO, FO 371/85250.

Nachfolgeorganisationen konnte ein Abfluss von Vermögen ins Ausland verhindert werden. Der Landesregierung musste jedoch bewusst gewesen sein, dass sie durch eine Anerkennung der Nachkriegsgemeinden als Rechtsnachfolger der alten Gemeinden die Pläne der britischen Militärregierung durchkreuzte,⁷ denn es war der erklärte Wille der Briten, einer jüdischen Nachfolgeorganisation das Eigentum der alten Gemeinden zu übertragen. Da das vom Landtag verabschiedete Gesetz die Ernennung einer Nachfolgeorganisation bis auf Weiteres blockiert hätte, entschied sich die britische Militärregierung, unverzüglich einzuschreiten und das Gesetz aufzuheben. Im zweiten Schritt drängte die britische Militärregierung auf eine baldige vertragliche Einigung zwischen den Nachkriegsgemeinden und den Vertretern der verschiedenen internationalen jüdischen Organisationen. Denn solange hier keine Einigung erreicht werden konnte, lag die offizielle Ernennung der *Jewish Trust Corporation* (JTC) auf Eis. Dem *Foreign Office* schwebte eine Lösung vor, wie sie in der amerikanischen Zone zwischen der JRSO und den Gemeinden in Württemberg-Baden erreicht worden war. Diesem Einigungsvertrag folgend, hätte die JTC das gesamte Eigentum der aufgelösten jüdischen Gemeinden erhalten und unter fairen und angemessenen Bedingungen den Nachkriegsgemeinden all jenes Eigentum überschrieben, welches sie zum Erhalt und zur Förderung ihres Gemeindelebens benötigten.⁸ Die Gräben zwischen den ausgewanderten Juden, die zur Prosperität der deutschen jüdischen Gemeinden beigetragen hatten und daher Anspruch auf das Eigentum erhoben, und denjenigen, die zurückgekehrt waren, überlebt hatten bzw. als *Displaced Persons* aus Osteuropa die neuen Gemeinden gegründet hatten, waren tiefer, als es die britische Militärregierung erwartet hatte. Hinzu kamen Interessengegensätze zwischen den emigrierten deutschen Juden und ihren Organisationen in Großbritannien auf der einen Seite und den Vertretern amerikanischer jüdischer Organisationen auf der anderen Seite, die als Nichtverfolgte ganz andere Ziele anstrebten als die unmittelbar Betroffenen.

Als Beispiel für die Interessenlage eines emigrierten deutschen Juden mag Prof. Dr. Ernst Josef Cohn stehen, der als Rechtsberater der britischen Militärregierung all seinen Einfluss, seine juristische Kompetenz, sein Wissen um die Situation der deutschen Nachkriegsgemeinden und seine Erfahrung aus 15-jähriger Gemeindegarbeit nutzte, um den Ansprüchen der in London ansässigen Organisationen ehemaliger

⁷ J. Brooks Richards an J. L. Simpson vom 11.3.1950, PRO, FO 371/85250.

⁸ Foreign Office an CCG (BE) vom 28.2.1950. PRO, FO 1060/695.

deutscher Juden zur Durchsetzung zu verhelfen. Anlass war ein erstes Treffen zwischen Vertretern deutscher Nachkriegsgemeinden und Vertretern des *Central British Fund* gewesen, bei dem die jüdischen Gemeinden nach Ansicht Cohns inakzeptable Vorschläge gemacht hatten: Im Gegensatz zu dem Vorschlag des *Central British Fund*, alle Eigentumsrechte der JTC zu überschreiben, die dann je nach Bedarf Eigentum an die Gemeinden freigeben würde, schlugen die Gemeinden vor, eine spezielle Treuhandorganisation nur für das Gemeindeeigentum zu gründen, in deren Vorstand die Gemeinden die Mehrheit haben sollten. Der Vorschlag der Stiftung, die Gemeinden mit Hinblick auf die Verwendung des ihnen übertragenen Eigentums durch die JTC überwachen zu lassen, fand bei den Gemeinden keine Zustimmung. Cohn, der sich sonst in Fragen der Rückerstattung sehr neutral und abwägend äußerte, führte sachliche Argumente, aber auch sehr schwerwiegende Vorwürfe gegen die Ansprüche der neuen Gemeinden an. Auf der sachlichen Ebene bezog er sich auf die Frage der Rechtsnachfolge. Diese sah er auf verschiedenen Ebenen als nicht gegeben. Zwischen den alten und neuen Gemeinden konnte und wollte er weder in juristischer, noch in zahlenmäßiger und in kultureller Hinsicht eine Übereinstimmung feststellen. Bei der Gründung der neuen Gemeinden, so Cohn, seien die Vertreter der alten Gemeinden nicht hinzugezogen worden und auch die geringe Anzahl von Gemeindemitgliedern rechtfertige nicht, dass den neuen Gemeinden ein Eigentum übertragen werde, das einstmals Gemeinden von 15- bis 20facher Größe für ihre Zwecke gedient habe. Auch auf der kulturellen Ebene erkannte er wesentliche Unterschiede. Im Gegensatz zu den alten Gemeinden seien die neuen nicht in das kulturelle Leben Deutschlands integriert. Den Mitgliedern sprach er entweder ab, eine echte Beziehung zum Judentum zu haben – hiermit meinte er diejenigen Personen, die den Holocaust in Mischehen überlebt hatten, oder er verneinte, dass die Mitglieder wirklich Deutsche seien. Damit wies er auf das Problem der *Displaced Persons* aus Osteuropa hin. In kultureller Hinsicht zog er dann folgende vernichtende Bilanz:

„[...] for which one can only draw the conclusion that the chance of their rebuilding some sort of German-Jewish cultural life are practically non-existent. The position can well briefly summed up as follows: Some of the members of the so-called German Jewish congregations hardly deserve to be called Jews, while the remainder are definitely not German.“⁹

⁹ J. E. Cohn an J. L. Simpson vom 20.2.1950, PRO, FO 371/85250.

Cohn ging auch in anderer Hinsicht mit den neuen Gemeinden nicht besonders diplomatisch um. Gegenüber der britischen Militärregierung versuchte er beispielsweise, die neuen Gemeindevorsitzenden mit unbewiesenen Anschuldigungen zu diskreditieren. Für Cohn als ehemaligen deutschen Juraprofessor war dies ein sehr ungewöhnliches Vorgehen. Die neuen Gemeindevorsteher konnten seiner Ansicht nach weder in persönlicher noch in fachlicher Hinsicht den alten Gemeindevorstehern das Wasser reichen. So sei, nach Cohn, der Vorsitzende der Kölner Jüdischen Gemeinde, Herr Goldschmidt, ein polnischer Jude, mit einer bekannten Prostituierten verheiratet gewesen und habe vor 1939 zwei Bordelle in Köln besessen. Diesen und andere bezichtigte er der Korruption und der Veruntreuung von Rückerstattungsgeldern und Gemeindekassen. Cohn wörtlich:

„Rumours are strong especially in the Rhineland that there has been a considerable amount of misuse of communal funds. The mode of life of some of the communal leaders lends some shadow of confirmation to these rumours and so does the tenacity with which they cling to their position, which would seem to entail at a first glance little else but the most arduous toil and trouble. I have heard when I was in Cologne that Herr Goldschmidt had also interfered in a most improper way with restitution claims of the community. Perhaps the insistence of the communities on being allowed the control of the claims for restitution of communal property may be due to the desire on the part of the leaders not to upset negotiations of this type which benefit the leaders rather than the communities.“

¹⁰

Seine Ausführungen beendete er damit, dass es sowohl vom Standpunkt der Juden innerhalb und außerhalb Deutschlands als auch vom Standpunkt der britischen Militärregierung ein Desaster wäre, wenn der Vorschlag der deutschen jüdischen Gemeinden Erfolg hätte.¹¹

Die ungewöhnlich drastische Kritik Cohns an den deutschen Nachkriegsgemeinden zeigte, welche alten und neuen Konflikte der Streit um das Gemeindeeigentum auf der Seite der Juden provozierte. Cohn versuchte mit aller Entschlossenheit, die Interessen der emigrierten Juden bei der britischen Militärregierung durchzusetzen. Alte Ressentiments der assimilierten deutschen Juden gegenüber den ultraorthodoxen oder chas-

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Ebenda.

sidisch orientierten Juden aus Osteuropa kamen auf. Emigranten wie Cohn schlossen sich daher der Ansicht ihres ehemaligen Oberrabbiners Leo Baeck an, der erklärt hatte, dass die Geschichte der Juden in Deutschland beendet sei. Man konnte daher nicht verstehen, warum überhaupt noch Juden in Deutschland blieben. Die Präsenz von Juden in Deutschland nach 1945 wurde als „anormal und abscheulich“ empfunden. Stattdessen sollten sie möglichst schnell nach Israel emigrieren, auch um sie vor den Gefahren eines wieder aufflammenden Antisemitismus zu bewahren.¹²

Cohns Intervention zeigte Wirkung. Unter der Schirmherrschaft der britischen Militärregierung kam es am 3. März 1950 zu einer Vereinbarung zwischen den Vorsitzenden der jüdischen Gemeinden in der britischen Zone und Vertretern des *Central British Fund* und weiteren führenden jüdischen Organisationen.¹³ Die Anwesenden erkannten die JTC mit all ihren Rechten auf das erbenlose, nicht beanspruchte Eigentum und auf das Gemeindeeigentum an. Zusätzlich wurde jedoch die Gründung eines Unterausschusses in der JTC vereinbart, der die Verfügungsgewalt über das Gemeindeeigentum erhalten und hierzu die Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen ausarbeiten sollte. Der Vorstand dieses Ausschusses sollte sich paritätisch aus Vertretern der jüdischen Gemeinden und Vertretern des *Central British Fund for Jewish Relief and Rehabilitation*, des *American Joint Distribution Committee*, der *Jewish Agency for Palestine* und des *Council for the Protection of Rights and Interests of Jews from Germany* zusammensetzen. Auf diese Weise war nun die Rechtsstellung der JTC sichergestellt. Die britische Militärregierung konnte nun, da zwischen den verschiedenen Fraktionen über die JTC und ihre Rechte eine Einigung erzielt worden war, dazu übergehen, die JTC als jüdische Nachfolgeorganisation für die britische Zone offiziell zu ernennen. Wären diese Streitigkeiten früher beigelegt worden, hätte die JTC viel früher ihre Arbeit aufnehmen können. Im Laufe der darauf folgenden Rückerstattungsverfahren, in denen das Gemeindeeigentum eine Rolle spielte, konnten 900 Grundstücke zurückerstattet werden, darunter allein 620 Friedhöfe.¹⁴ Die Erlöse aus den Rückerstattungen wurden in einen Gemeindefonds eingezahlt, über dessen Vertei-

¹² Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 76.

¹³ Anwesend waren neben Vertretern des *American Joint Distribution Committee*, der *Jewish Agency for Palestine*, des *Board of Deputies for British Jews*, des *World Jewish Congress*, der *Anglo-Jewish Association*, des *Council of Jews from Germany* und der *Agudas Israel World Organisation* die Vorsitzenden der Gemeinden Hamburg, Lübeck, Hannover für den Landesverband Niedersachsen, Kiel für den Landesverband Schleswig-Holstein, Köln, Bremen, Friesland, Oldenburg und Stade sowie der Vorsitzende des Landesverbandes Westfalen. *Minutes of the Agreement made at London, this third day of March, PRO, FO 1060/695.*

lung eine eigens gegründete Treuhandgesellschaft, der „Jüdische Gemeindefonds Nordwestdeutschland“,¹⁵ entschied. Das Geld ging nicht an einzelne Gemeinden oder Landesverbände, sondern wurde einzeln an notleidende Gemeindeglieder ausgezahlt. In diesen Fonds zahlte die JTC ca. zwei Mio. DM aus rückerstattetem Gemeindevermögen ein.

Die Auseinandersetzungen zwischen Nachfolgeorganisationen und Gemeinden spielten sich in ähnlicher Weise auch in der amerikanischen Besatzungszone ab, doch wurden hier, im Gegensatz zur britischen Besatzungszone, keine Anstrengungen unternommen, den Konflikt gleich von Anfang an durch ein Abkommen zu entschärfen.¹⁶ Auch in Bayern war der Bayerische Landesverband der jüdischen Gemeinden als offizieller Rechtsnachfolger der alten Gemeinden anerkannt worden, noch bevor eine Treuhandorganisation durch das *Office of Military Government for Germany of the United States* (OMGUS) ernannt werden konnte. In den Augen jüdischer Organisationen wie des *American Joint Distribution Committee* bestand die Gefahr, dass auch hier nicht die von jüdischen Organisationen gegründete Nachfolgeorganisation, sondern die neuen deutschen Gemeinden als Rechtsnachfolger alten Gemeinden anerkannt werden würden.¹⁷ Der Vorsitzende beispielsweise des Bayerischen Landesverbandes war Philipp Auerbach, an dessen Rückerstattungskonzepten die amerikanischen jüdischen Organisationen wenig Gefallen finden konnten. Bei Auerbach handelte es sich um eine schillernde Persönlichkeit. Trotz seines unermüdlichen Engagements für die Wiedergutmachung ging er oft eigene, ungewöhnliche Wege. Ohne Absprache mit anderen jüdischen Interessenvertretern agierte er oft selbstherrlich und bewegte sich so manches Mal am Rande der Legalität. Nichtsdestoweniger war er ein wichtiger Repräsentant der Juden in der amerikanischen Besatzungszone. Sein Wort

¹⁴ Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 79.

¹⁵ Diese Gesellschaft wurde auf der Grundlage eines Abkommens vom 24.7.1956 am 18.5.1958 in Hamburg gegründet. Vgl. Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 81.

¹⁶ In der französischen Zone stellte sich dieses Problem nicht. Hier wurde erst sehr spät eine Nachfolgeorganisation zugelassen, der französische Zweig der JTC. So wurde beispielsweise der Obererrat der badischen jüdischen Gemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Rechtsnachfolger der früheren israelitischen Religionsgemeinschaften Badens anerkannt. Hier erhob der Obererrat dann Klage vor den zuständigen Rückerstattungsgerichten. Ein Großteil der ca. 100 Rückerstattungsfälle wurde hier auf dem Vergleichswege geregelt. Vgl. Nathan Rosenberger über die Durchführung der Restitution des ehemaligen Jüdischen Kultusvermögens im Bezirk Baden der französisch besetzten Zone gemäß Verordnung Nr. 120 vom 14.11.1947 und Ergänzungsbestimmungen der französischen Zone, Annex zum Schreiben von Dr. Kurt Wehle, AJDC Paris, an AJDC New York vom 15.4.1949, CAHJP, JRSO New York, 599 b.

¹⁷ Dr. Georg Weis, attorney of the AJDC in Paris, an Eli Rock, AJDC New York, vom 19.3.1948, CAHJP, JRSO New York 877 F.

hatte Gewicht. Seiner Ansicht nach sollte das Gemeindeneigentum allein dem bayerischen Landesverband überschrieben werden. Auerbach, der als Jude mit eigener Verfolgungserfahrung das Amt des Staatskommissars für die Opfer des Faschismus in Bayern bekleidete, hatte dafür plädiert, mit dem erbenlosen Eigentum das Entschädigungsprogramm zu finanzieren und dieses nicht, wie geplant, ausländischen jüdischen Nachfolgeorganisationen zu überlassen.¹⁸ In Auerbach hatten die amerikanischen jüdischen Organisationen und insbesondere die spätere JRSO einen erbitterten Gegner gefunden. Da Mitarbeiter der JRSO schon vor der offiziellen Ernennung der JRSO als jüdische Nachfolgeorganisation für die amerikanische Besatzungszone mit den Ermittlungen in Westdeutschland begonnen hatten, reagierte Auerbach sehr erbost. Auerbach schrieb an die *Jewish Agency for Palestine*, eine der Gründungsorganisationen der JRSO:

„Sie müssen sich damit abfinden, dass in Bayern der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden allein berechtigt ist, als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und als Nachfolgeorganisation der Israelitischen Gemeinden über die ihm angeschlossenen Gemeinden bezüglich des Eigentums der Israelitischen Kultusgemeinden als Treuhänder zu fungieren. Sie sind nicht berechtigt, ohne unseren Landesverband selbständig den Gemeinden Vorschriften zu machen und in einer Art und Weise zu verfügen, als ob Sie bereits über das Eigentum der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern dispositionsberechtigt wären.“¹⁹

Auerbach konnte zwar die Ernennung der JRSO nicht verhindern, nutzte jedoch jede Gelegenheit, diese in Misskredit zu bringen. So behauptete er bei einem seiner regelmäßigen Gespräche mit dem *Deputy High Commissioner* der US-Zone Buttenwieser, dass die JRSO den Antisemitismus „züchte“, weil sie Synagogengelände und Friedhöfe „verhökere“ und mit Eigentum Missbrauch treibe, welches eigentlich Personen gehöre, die nur die Antragsfrist verpasst hatten.²⁰ Auerbachs oft ruppiges Auftreten und seine Vorstellungen, die von der Rückerstattung betroffenen Werte vor allem in Deutschland zu verwenden, waren Buttenwieser und den jüdischen Organisati-

¹⁸ Vgl. Goschler, Der Fall Philipp Auerbach, 1989, S. 85 f.

¹⁹ Auerbach an Jewish Agency München vom 27.2.1948, CZA/CAHJP, 877 F.

²⁰ Bei dieser Unterredung ging es auch um den Transfer von Wiedergutmachungsleistungen ins Ausland. Buttenwieser erklärte, dass er, solange er im Amt sei, niemals einen Transfer zulassen würde: Deutsche Kinder bräuchten dringender Orangen als die Kinder in Israel. Notiz über eine Unterhaltung mit Dr. Auerbach am 15.6.1950 gez. Walter Schwarz, CZA J 118-196.

onen ein Dorn im Auge.²¹ Auerbach hatte bei seinen Aktivitäten nicht immer auf Recht und Gesetz geachtet, sodass von ihm eine Gefahr ausging, die sämtliche Unternehmungen jüdischer Organisationen in Deutschland in Misskredit bringen konnte. So war er beispielsweise Gründungs- und Vorstandsmitglied der Jüdischen Wiedergutmachungsbank in Frankfurt²². Diese Bank war durch den illegalen Transfer von mehreren Millionen DM ins Ausland in die Schlagzeilen geraten. Unglücklicherweise wurde die JRSO mit den illegalen Aktivitäten dieser Bank in Verbindung gebracht, sodass sie erhebliche Anstrengungen unternehmen musste, um diese Anschuldigungen zu widerlegen.²³ Der damalige Präsident der JRSO, Benjamin B. Ferencz, machte seinen Kollegen unmissverständlich klar, wie mit Persönlichkeiten – hiermit meinte er auch Auerbach – zu verfahren sei, die in solche illegale Aktivitäten verwickelt waren: „If anything is to be learned from this unfortunate experience, it is, that the Jewish organizations must have the moral fortitude to attack and clean up such dirt before it is done by the public or the police.“²⁴

Auerbach war nach Ansicht der jüdischen Organisationen zu einer Gefahr für ihre Arbeit in Westdeutschland geworden. Seine spätere Verhaftung und Verurteilung wegen des Verdachts auf Unterschlagung öffentlicher Gelder und anderer Unregelmäßigkeiten während seiner Tätigkeit als Staatskommissar im Landesentschädigungsamt kann nicht ausschließlich auf den deutschen Nachkriegsantisemitismus zurückgeführt werden, denn Auerbachs Verhaftung wurde auch von den jüdischen Organisationen und der amerikanischen Militärregierung befürwortet.²⁵

Mit der Verhaftung Auerbachs war der Streit deutscher Gemeindevertreter mit der JRSO über deren Exklusivrecht auf das Gemeindegut in der amerikanischen Besatzungszone jedoch nicht beendet. So zog beispielsweise die jüdische Gemeinde Augsburg gegen die JRSO vor Gericht – ein Streit, der alle Instanzen durchlaufen hat-

²¹ Vgl. Goschler, *Der Fall Philipp Auerbach*, 1989, S. 94.

²² Das Bankunternehmen hatte nach eigenen Angaben folgende Ziele: 1. die Verwaltung und den Wiederverkauf von restituiertem Eigentum, 2. Kredite für Rückerstattungsberechtigte, die finanziell nicht in der Lage waren, den Rückerstattungspflichtigen den Kaufpreis zurückzuerstatten, 3. Wiederaufbau von zerbombten Grundstücken, 4. Hilfe bei der Bewertung von Renten und Lebensversicherungen, 5. Hilfe bei der Rückerstattung von Hypotheken und Krediten, 6. Kredite für den Wiederaufbau von Firmen. Philipp Auerbach an Dr. Eliahu Livneh, Consul of Israel in Munich, vom 12.9.1949, CZA, J 118-158.

²³ Zwei Vorstandsmitglieder waren mit vier Mio. Mark aus den Beständen der Bank in die Schweiz geflüchtet. Auerbach wurde weder verhaftet noch wurden gegen ihn Ermittlungen eingeleitet. Benjamin B. Ferencz an Eli Rock vom 18.9.1950, CAHJP, JRSO New York, 599f.

²⁴ Benjamin B. Ferencz an Eli Rock vom 18.9.1950, CAHJP, JRSO New York, 599f.

²⁵ Goschler, *Wiedergutmachung*, 1992, S. 174.

te und erst durch ein Urteil des *Court of Restitution Appeals* (CORA) vom 29. Oktober 1954 zumindest in juristischer Hinsicht beigelegt werden konnte. Der Fall wies über die Grenzen Bayerns hinaus und wurde zum prominentesten Beispiel für den Konflikt zwischen den Gemeinden und den Nachfolgeorganisationen.²⁶ Die Augsburgische Gemeinde verlangte die Rückerstattung von Eigentum im Werte von ca. 800.000 DM. Die Anzahl der Mitglieder war von ehemals 1.000 auf 50 nach 1945 geschrumpft. Im Gegensatz zu den Entscheidungen der Augsburgischen Wiedergutmachungskammer vom 9. Februar 1953 und dem Urteil des Münchener Oberlandesgerichtes vom 29. Juni 1953 vertrat der CORA die Ansicht, dass die jüdische Gemeinde in Folge der 10. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz zwangsweise in die Reichsvereinigung eingegliedert und damit aufgelöst worden war. Dies hätte nicht nur die tatsächliche Zerstörung der Gemeinde bedeutet, sondern auch die Zerstörung ihres rechtlichen Status. Die Richter billigten der neuen Gemeinde zu, Nachfolgerin der alten Gemeinde zu sein, jedoch nicht ihre Rechtsnachfolgerin. Damit verwarf das Gericht eine Erklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Erziehung und Kultur, welches die Gemeinden als Rechtsnachfolgerinnen anerkannt hatte. Die Richter waren der Überzeugung, dass das Rückerstattungsgesetz eindeutig und klar die Nachfolgeorganisationen als Empfängerinnen des Gemeindegüter vorgesehen hatte. Dieses solle zum Wohlergehen der Gesamtheit aller Juden Verwendung finden und nicht an eine kleine Gruppe von Personen gehen, die vermutlich einmal Mitglieder der alten Gemeinden gewesen waren.²⁷ Das Gericht wörtlich: „It is a measure of justice and equity that steps be taken to preserve for all surviving victims of Nazi persecution such property as can now be recovered, rather than to hand over to a few survivors in particular localities former community property which should serve broader interests.“²⁸ Das Gericht billigte den neuen Gemeinden zu, dass der übergeordnete Sinn, der die ursprüngliche Vereinigung geschaffen hatte, nicht vom Nationalsozialismus zerstört worden sei. In diesem Fall musste es jedoch hinzufügen, dass es hier nicht um übergreifende Werte ginge, gleich welcher Bedeutung sie sein mochten, sondern um

²⁶ Telefonisches Interview mit Saul Kagan, geführt am 17.4.2001 in New York. Saul Kagan, dem damaligen Funktionär der JRSO und der Claims Conference, ist dieser Fall nach nunmehr fast 50 Jahren immer noch gut in Erinnerung.

²⁷ Zitiert bei: E. Katzenstein an alle JRSO Regional Offices vom 1.11.1954, CAHJP, JRSO New York, 349 b.

²⁸ Ebenda.

greifbare, materielle und juristisch verhandelbare Werte.²⁹ Gleichzeitig garantierten die Richter den neuen Gemeinden ihr Recht auf einen Anteil am Eigentum der alten Gemeinden. Dieser Anteil sollte sich an ihren Bedürfnissen und an den noch vorhandenen Liegenschaften bemessen.³⁰ Die Anregungen des CORA wurden aufgenommen. Von dem Gemeindeeigentum, welches die JRSO zurückerhielt und dessen Wert auf 8,5 Mio. DM geschätzt wurde, zahlte diese 3,5 Mio. an die neu entstandenen Gemeinden.³¹

Den Gemeinden im westlichen Teil Deutschlands flossen jedoch noch weitere Zahlungen zu. Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1953 betrachtete die Rückgabe von Synagogen und anderen Gemeindeeinrichtungen, die infolge der gewaltsamen Übergriffe während der Reichspogromnacht vom 10. November 1938 meist nur noch Ruinen waren, nicht als vollständige Rückerstattung und autorisierte daher die Nachfolgeorganisationen, Anträge auf Entschädigung gemäß BEG wegen Schadens am Eigentum zu stellen. Ein Teil der vermögensrechtlichen Schäden wurde auch im Rahmen des BEG abgewickelt, das primär auf eine Kompensation von körperlichen und seelischen Leiden abzielte. Normalerweise war es nicht möglich, für einen Schadensvorfall Gelder nach BEG und den alliierten Rückerstattungsgesetzen zu erhalten. Die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes im Jahr 1956 begrenzten die Entschädigungsansprüche jedoch auf 75.000 DM für jeden einzelnen Vermögensgegenstand. In Zusammenarbeit mit Henryk van Dam, dem Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Westdeutschland, gelang es den Nachfolgeorganisationen, die Länder zu entsprechenden Globalabfindungen zu bewegen. Der Zentralrat sorgte auch für eine Einigung zwischen den Gemeinden und den Nachfolgeorganisationen über die genaue Aufteilung der erzielten Geldbeträge.³²

Folgende Aufteilung wurde nach erfolgreichen Verhandlungen mit den Ländern vereinbart:

²⁹ Urteil des CORA vom 29.10.1954, RzW, 1955, H. 1, S. 3 f.

³⁰ Trotz einer Vereinbarung zwischen der JTC und den jüdischen Gemeinden in der britischen Zone kam es auch hier zu vereinzelt Gerichtsstreitigkeiten. Vgl. Streit der Jüdischen Gemeinde Rheda/Westf. gegen die JTC, BOR 52/391 oder Minna-James-Heinemann-Stiftung gegen JTC, BOR 51/199, in: Decisions of the Board of Review, 1951.

³¹ Ernst H. Weismann, Die Nachfolgeorganisationen, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II – Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 725–797.

³² Kagan, Report, S. 23.

Land	Nachfolgeorganisation	Gemeinden
Bayern, 24.10.1960	JRSO: 26 Mio. DM	12 Mio. DM
Hessen, 29.11.1961	JRSO: 62.153.873 DM	29.695.000 DM
Baden-Württemberg, ³³ 6.11.1951	JRSO: 10 Mio. DM	284.179 DM 283.179 DM ³⁴
Bremen ³⁵		1,5 Mio. DM für Synagogenneubau
Hamburg, 11/1958	JTC: 2,4 Mio. DM	2,6 Mio. DM
Niedersachsen, 1/1958	JTC: 5,7 Mio. DM	3,75 Mio. DM
Nordrhein-Westfalen, 17.11.1959	JTC: 21 Mio. DM	Anteil nicht bekannt
Schleswig Holstein, 12.1959	JTC: 600.071 DM	532.976 DM

Die Gelder für die Gemeinden gingen meist in speziell für diesen Zweck eingerichtete Treuhandfonds, über den der jeweilige Landesverband und die ihm angeschlossenen Gemeinden verfügen konnten.

2. Die Nachfolgeorganisationen in der privaten und staatlichen Rückerstattung

Waren die Tätigkeiten der jüdischen Nachfolgeorganisationen insbesondere zu Anfang durch allerlei Konflikte innerhalb des jüdischen Spektrums verzögert oder behindert worden, bemühten sich die Organisationen im Laufe ihrer weiteren Aktivitäten möglichst unauffällig, effizient und unter weitgehender Konfliktvermeidung, Rückerstattungsansprüche in größtmöglicher Zahl und so schnell wie möglich zu realisieren. Zu diesem Zweck war eine sehr aufwändige Infrastruktur aufzubauen. Büroräume mussten angemietet, Mobiliar musste beschafft und entsprechend qualifiziertes Personal eingestellt werden. Zur Deckung der den Nachfolgeorganisationen entste-

³³ Die Entschädigungsansprüche hatte das Land Württemberg-Baden schon 1951 im Rahmen des Globalabkommens mit der JRSO abgegolten.

³⁴ Die JRSO zahlte den Gemeinden in Württemberg-Baden zunächst kein Geld. Erst nachdem diese an die JRSO herangetreten waren, konnte im August 1957 eine Einigung erzielt werden. Die Beträge verteilten sich jeweils auf die Israelitische Kultusvereinigung Württemberg-Hohenzollern und den Oberrat der Israeliten Badens. Vgl. Kagan, Report, S. 24.

³⁵ Vgl. Kapralik, Nazi Loot, 1962, S. 82–84; Kagan, Report, S. 23–25.

henden Betriebskosten leisteten die amerikanische und die britische Militärregierung nach längeren Diskussionen eine Anschubfinanzierung in Form von Darlehen. Die JRSO erhielt vom OMGUS im Laufe ihrer Aktivitäten ca. 3,5 Mio. DM. Die Briten leisteten unter dem Druck der amerikanischen Großzügigkeit dann auch eine finanzielle Hilfe in Höhe von einer Mio. DM. Der anfängliche Widerstand in den zuständigen Unterabteilungen der Militäradministrationen wich zunehmend einer pragmatischen Haltung, denn es war nicht von der Hand zu weisen, dass die jüdischen Organisationen einen wichtigen Beitrag zur Durchführung des Rückerstattungsprogramms leisten würden, auch wenn sie gemeinhin als private und nicht als öffentliche Körperschaften betrachtet wurden. Die Überlegung, dass Betriebskosten der Nachfolgeorganisationen den Deutschen als Besatzungskosten in Rechnung gestellt werden könnten, beruhigte all diejenigen, die auf die Besatzungsmächte unübersehbare Kosten zukommen sahen.³⁶ Trotz aller Zugeständnisse waren insbesondere die Briten von Anfang an darauf bedacht, nicht den Eindruck zu erwecken, dass es sich bei der Nachfolgeorganisation in ihrer Besatzungszone der JTC um eine Institution der britischen Militärregierung handelte, sondern lediglich um eine Körperschaft, die deren Schutz und Unterstützung genoss.

Im Rückerstattungsverfahren waren die Nachfolgeorganisationen anderen individuellen Antragstellern gleichgestellt. Sie hatten für jeden Vermögensgegenstand einen Einzelantrag bei den entsprechenden Stellen einzureichen. Im gesamten Bundesgebiet wurden bis zum 31. Dezember 1974 247.925 solcher Anträge verhandelt.³⁷ Die JRSO realisierte auf dem Weg der Einzelanträge gegen Individualpersonen Werte in Höhe von rund 43 Mio. DM, und rund 1,1 Mio. DM wurden als Kaufpreise an die „Ariseure“ zurückerstattet. Durch Anträge gegen das Reich realisierte die JRSO Werte in Hö-

³⁶ „[...] it has always been the view here that the advance ought to be made from mandatory funds. As you say Jewish restitution has a special significance, and I do not think you are fair to the Jews in saying that we have agreed to make this loan because they have lobbied us to do so. That is not the case. We decided at the outset that we could not, for political reasons, afford to lag behind the Americans.“ E. M. Melville, Financial Adviser to the United Kingdom High Commissioner, an Foreign Office vom 22.9.1950, PRO, FO 1067/175; „[...] as a matter of policy, that funds must be advanced in Germany for this purpose and that these funds can properly be raised from the mandatory budget (i.e. from the Germans).“ E. A. Seal, Deputy Under Secretary of State, Foreign Office, vom 15.9.1950, PRO, FO 1067/175. Zum OMGUS vgl. Weismann, Nachfolgeorganisationen, 1981, S. 732–734.

³⁷ Statistischer Bericht über innere Rückerstattung. Stand am 1.7.1975, BayJM 1101a, H. 14. Vgl. Kapitel II, 2.

he von rund 38 Mio. DM.³⁸ Die JTC erzielte aus ihren Rückerstattungsbemühungen gegen private Nutznießer und gegen das ehemalige Deutsche Reich knapp 89 Mio. DM.³⁹

Im Gegensatz zu Individualberechtigten, die über ihre Enteignungsgeschichte meist, wenn auch nur sehr lückenhaft, Nachweise vorbringen konnten, war dieses den Nachfolgeorganisationen fast gänzlich unmöglich. Sie mussten mit eigenem Personal umfangreiche Recherchen bei deutschen Behörden, jüdischen Gemeinden und sonstigen Organisationen anstellen, um vor Gericht stichhaltige Nachweise vorbringen zu können, die den jeweiligen Rückerstattungsanspruch begründen konnten. Hier waren sie insbesondere bei Ansprüchen gegen das ehemalige Deutsche Reich auf die Mithilfe deutscher Behörden angewiesen. Während auf dem Gebiet der Individualrückerstattung über die regionalen Grundbuchämter jüdische Eigentümer ermittelt werden konnten, war dies bei den staatlichen Ausplünderungsaktionen wesentlich schwieriger. Nach Durchsicht der Grundbücher auf jüdisch klingende Namen konnten auf Verdacht in sehr kurzer Zeit sehr viele Rückerstattungsanträge gestellt werden, doch wie sollte ermittelt werden, wer wann und in welchem Umfang diskriminierende Steuern und Sonderabgaben bezahlt hatte, oder wer wann in welchem Umfang Wertgegenstände an städtische Pfandleihanstalten abgegeben hatte? Zu diesem Zwecke brauchten die Nachfolgeorganisationen freie Einsichtnahme in die Überlieferung auch der beklagten Partei, d.h. in die Akten der Finanzverwaltungen. Der Streit um die Rückerstattung des Silbers Hamburger Juden hat gezeigt, mit welchen Widerständen die Nachfolgeorganisationen zu rechnen hatten.⁴⁰ Hatte der nordrhein-westfälische Finanzminister die Einsicht in Akten zur Ermittlung der Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer mit dem Hinweis auf das Steuergeheimnis verweigert, lehnte die Finanzverwaltung der Stadt Hamburg die Einsicht in die Akten der städtischen Pfandleihanstalten ab, weil sie diese zu ihrer eigenen Verteidigung vor Gericht benötige.⁴¹

³⁸ Die exakten Zahlen lauten jeweils 43.025.000 DM, 1.127.000 DM und 38.377.500 DM. Kagan, Report, S. 8, 11.

³⁹ Exakt waren es 88.832.500 DM. Eine Aufteilung in Anträge gegen Individualpersonen und gegen das Deutsche Reich ist nicht vorhanden. Die Zahl enthält nicht die Erträge aus der Rückerstattung von Gemeindeeigentum. Vgl. Kapralik, JTC, 1971, S. 40 f.

⁴⁰ Vgl. Kapitel IV, 5.

⁴¹ Der Finanzminister von Nordrhein-Westfalen verweigerte der JTC die Einsicht in Steuerakten zur Ermittlung der von Juden gezahlten Judenvermögensabgabe. Seiner Ansicht nach fielen diese Informationen unter das Steuergeheimnis, welches auch nicht durch das BrREG Artikel 2,2 aufgehoben werden könne. Kapralik, C., JTC an W. Wilson, Foreign Office, German Department, vom 22.12.1951, PRO, FO 371/97945. Vgl. Kapitel II, 5.2. Schreiben des Finanzbeamten Dyes an die JTC vom 22.1.1951, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1989, 305 -2-1/172, Rückerstattung des noch

Hiermit handelten die deutschen Behörden gegen die Bestimmungen des Rückerstattungsgesetzes, welche der JTC Einsicht in sämtliche Akten von deutschen Gerichten und Behörden garantierte.⁴² Dass es sich hier nicht um Einzelfälle handelte, sondern die Verweigerungshaltung deutscher Behörden in dieser Hinsicht ein allgemeines Phänomen war, stellte der Generalsekretär der JTC C. I. Kapralik fest: „It should however, be placed on record that the Federal German public authorities went beyond their legal obligations in rendering active assistance to the Corporation in its endeavours to trace heirless Jewish property.“⁴³

Dies war auch in Hamburg der Fall. Der Direktor des Wiedergutmachungsamtes am Landgericht, Asschenfeldt, war den Vertretern der JTC nicht gerade wohlgesonnen. Er gewährte zwar Akteneinsicht, fühlte sich jedoch von den JTC-Mitarbeitern in seiner Arbeit erheblich behindert.⁴⁴ Die JTC hatte, weil sie im Gegensatz zu Privatpersonen keine weiteren Belege hatte, allein auf der Grundlage von Informationen aus Grundbüchern Rückerstattungsanträge gestellt. Asschenfeldt hatte für die Beweisnot der Nachfolgeorganisationen, die zu ungenauen Rückerstattungsanträgen führte, kein Verständnis und reagierte sehr verärgert. Abgesehen von seinen bestehenden Ressentiments gegenüber einer internationalen jüdischen Organisation sah er sich auch als Beamter nicht ernst genommen. Wie konnte eine Organisation einen Antrag stellen, ohne genau zu wissen, ob dieser begründet war? Er beklagte, dass sich die JTC nicht einmal die Mühe mache, die Schlüssigkeit der Ansprüche auch nur oberflächlich zu prüfen. Eine Vorgehensweise, die für die JTC aus Gründen der Beweisnot und der sehr kurzen Anmeldefristen die praktikabelste schien, stieß bei ihm auf wenig Verständnis, weil diese die Anzahl der zu prüfenden Anträge sprunghaft ansteigen ließ. Hierbei beschwerte er sich insbesondere über Rückerstattungsanträge, die aufgrund von Eigentumsübertragung im Jahre 1933 erfolgten. Solche Anträge hatten seiner Ansicht nach keine Chance auf Erfolg. Doch seine Kritik ging noch wesentlich weiter, indem er der JTC erpresserisches Verhalten vorwarf. Die JTC, so Asschenfeldt,ginge bewusst grob vor, um die betroffenen Rückerstattungspflichtigen zu verunsichern. Sie

vorhandenen Teils der von den deutschen Juden 1939 zwangsweise an das Reich verkauften Silbersachen (1949–1965), 1977.

⁴² Das Recht der Einsichtnahme erstreckte sich auf die Akten, Aufzeichnungen, Register und sonstigen Schriftstücke deutscher Gerichte und Behörden sowie auf Grundbücher, Handelsregister, Register und Akten von Banken und zugelassenen Pfandleihern. Artikel 2 der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung. Harmening, Rückerstattungsgesetze, 1952, Blatt 35, A 1 und A 2.

⁴³ Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 42.

stelle Anträge, die jeglicher Begründung entbehrten, aber vom Wiedergutmachungssamt in erster Instanz aus formalen Gründen nicht abgelehnt werden könnten. Die Rückerstattungspflichtigen, die sich durch Bezahlung eines vom Amt für Vermögenskontrolle eingesetzten Treuhänders, durch Minderung der Kreditwürdigkeit und durch Anwaltsgebühren erheblichen finanziellen Belastungen und wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt sähen, würden sich je nach Größe des Rückerstattungsobjektes durch Zahlung von einigen 100 DM oder 1000 DM frei kaufen. Als Verhandlungsleiter sähe er sich gezwungen, zu einem solchen mit staatlichen Grundsätzen kaum vereinbaren Vergleich zu raten. Denn er ziehe es nicht vor, den objektiv unbegründeten, aber formell schlüssigen Anspruch sofort an die nächste Instanz, die Wiedergutmachungskammer, zu verweisen.⁴⁵

Neben den Erschwernissen, die der JTC durch sehr unkooperatives, verständnisloses und eher ablehnendes Verhalten seitens der deutschen Behörden bereitet wurden, gab es auch Spezifika des britischen Rückerstattungsgesetzes, die die Arbeit dieser Organisation behinderten. Die JTC konnte anfangs ausschließlich die Rückerstattung desjenigen Eigentums beantragen, das Juden gehört hatte, die Mitglieder einer jüdischen Religionsgemeinschaft gewesen waren – so genannten Glaubensjuden. Die JRSO hingegen war berechtigt, Ansprüche für Personen geltend zu machen, die entweder im Sinne der nationalsozialistischen Definition oder im Sinne der jüdischen Religion als Juden gegolten hatten, also so genannte „Rasse“- und Glaubensjuden. Die britische Militäradministration vertrat die Ansicht, dass Eigentum, welches Personen gehört hatte, die aus rassistischen Gründen verfolgt worden waren, aber nicht jüdischen Gemeinden angehört hatten, von der JTC nicht beansprucht werden durfte. Für diese Position führte die britische Militärregierung zwei Gründe an, die eng mit dem Problem verbunden waren, wer während des Nationalsozialismus als Jude gegolten hatte und wer nun nach 1945 als solcher zu betrachten war. Erstens: Wenn sich das Anspruchsrecht der JTC auf das Eigentum aller Personen erstreckt hätte, die nach nationalsozialistischen Rassekriterien, aber nicht nach den Regeln des jüdischen Glaubens Juden gewesen waren – Christen protestantischen Glaubens konnten nach NS-Kriterien Juden sein – , konnte sich die Nachfolgeorganisation nicht mehr jüdisch

⁴⁴ Monatsbericht des Wiedergutmachungsamtes Hamburg vom 30.9.1950, WgA LGHH, 11.00 – 20.

⁴⁵ Ebenda, vom 5.12.1951, WgA LGHH, 11.00 – 20.

nennen.⁴⁶ Auf diese Weise wäre die Nachfolgeorganisation eine jüdische nach NS-Kriterien gewesen. Zweitens befürchtete die britische Militäradministration, dass die von Orthodoxen dominierte JTC ihre Gelder auch nur an orthodoxe Juden verteilte, auch wenn das Geld aus Eigentum stammte, das beispielsweise Personen protestantischen Glaubens gehört hatte, die nach NS-Kriterien aber Juden gewesen waren. Die Militärregierung versuchte hier auch die Interessen der Kirchen und anderer deutscher Vereinigungen zu befriedigen, die ihr Interesse an einer allgemeinen Treuhandorganisation bekundet hatten. Diese sollte ebenjenes Eigentum beanspruchen können, welches Personen gehört hatte, die zwar nach NS-Definition, jedoch nicht nach der Definition des jüdischen Glaubens Juden gewesen waren.⁴⁷ Für die aus rassischen Gründen Verfolgten hatte die britische Militärregierung daher die Bildung einer eigenen, nichtjüdischen Treuhandorganisation, der späteren Allgemeinen Treuhandorganisation (ATO), angeordnet. Treuhänder dieser Treuhandorganisation waren die vier jeweils im Amt befindlichen Oberfinanzpräsidenten in der britischen Zone.⁴⁸

Die JTC hatte demzufolge in jedem Einzelantrag nachzuweisen, dass der ehemalige Eigentümer einer jüdischen Gemeinde angehört hatte. Die Beweisnot, in der sich die JTC aufgrund dieser Richtlinien befand, und die Inkonsistenz der nationalsozialistischen Rassedefinitionen machten eine genauere Bestimmung, wer nun als jüdische Person oder als jüdische Organisation im Sinne des BrREG zu gelten hatte, notwendig. Nach der 10. DVO zum BrREG vom 2. März 1951⁴⁹ hatte die JTC nachzuweisen, dass der Alteigentümer entweder vor dem 30. Januar 1933 einer jüdischen Gemeinde angehört hatte oder Opfer von Verfolgungsmaßnahmen geworden war, weil er als Jude gegolten hatte. Dies stellte für die Arbeit der JTC eine erhebliche Erleichterung dar, weil nun der Nachweis rassischer Verfolgung für die Begründung eines Rückerstattungsanspruches ausreichte. Die ATO konnte jedoch der JTC den Anspruch strei-

⁴⁶ „... this creates a presumption that the J.T.C. is the proper body to claim the property of persons of Jewish blood.“ C. E. Steel, Control Commission for Germany (British Element) an Foreign Office vom 12.6.1950, PRO, FO 1067/175.

⁴⁷ C. E. Steel, Control Commission for Germany (British Element) an Foreign Office vom 12.6.1950, PRO, FO 1067/175.

⁴⁸ 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 15.11.1950. Harmening, Rückerstattungsgesetze, 1952, Blatt 35 A 5 – A 6. Die ATO hatte einen Beirat von Vertretern der verschiedenen Kirchen, der Gewerkschaften, des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für die Angelegenheiten der Vertriebenen. Ziel der ATO sollte es sein, die Not der Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft zu lindern. Ihre Arbeit unterlag der Kontrolle der Internal Restitution Section.

⁴⁹ 10. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung vom 2.3.1951. Harmening, Rückerstattungsgesetz, 1952, Blatt 35 A 7–A 8.

tig machen, indem sie Belege dafür vorbrachte, dass der Alteigentümer die jüdische Gemeinde vor dem 30. Januar 1933 verlassen hatte oder während der nationalsozialistischen Herrschaft einer nichtjüdischen Gemeinde angehört hatte. Wenn die JTC dazu in der Lage war, nachzuweisen, dass der Verfolgte nach seinem Austritt wieder Mitglied einer jüdischen Kongregation geworden war, behielt sie ihren Rückerstattungsanspruch. In besonderen Streitfällen zwischen JTC und ATO wurde ein Schlichter angerufen.⁵⁰ So kam es vor, dass die JTC noch im Rückerstattungsverfahren ihren Anspruch an die ATO verlor, weil sie anerkennen musste, dass der Alteigentümer aus der jüdischen Gemeinde ausgetreten war. Ihr Argument, dass der Verfolgte zwar aus der Gemeinde ausgetreten war, jedoch nicht aus der jüdischen Religionsgemeinschaft, hatte vor Gericht keinen Erfolg. Für die Richter war lediglich die Gemeindegemeinschaft maßgeblich.⁵¹

Die Konflikte mit deutschen Behörden waren auf eine allgemein ablehnende Haltung gegenüber den Nachfolgeorganisationen und der Streit mit der ATO auf eine allzu enge Definition der Begriffe „Jude“ und „jüdische Organisation“ zurückzuführen. Konflikte mit individuellen Antragstellern hingen jedoch meist mit der gleichzeitigen Befriedigung von individuellen und kollektiven Interessen zusammen. In zahlreichen Fällen konkurrierten individuelle Antragsteller mit den Nachfolgeorganisationen um denselben Vermögensgegenstand. Aufgrund der kurzen Antragsfristen und aus Mangel an Dokumenten hatten die JTC und die JRSO Rückerstattungsanträge relativ breit gestreut, manchmal ohne Kenntnis darüber, ob für das beanspruchte Objekt noch der Alteigentümer existierte. Manchmal hatten Erwerber und Verkäufer von Eigentum eine einvernehmliche Lösung noch während des Nationalsozialismus gefunden, von der die Nachfolgeorganisationen nichts wussten. So konnte es passieren, dass, nachdem die JTC oder die JRSO einen Antrag gestellt hatten, die wahren Alteigentümer auftauchten oder die Erwerber jüdischen Eigentums sich auf eine Verzichtserklärung des Verfolgten beriefen. Die Verzichtserklärung eines Rückerstattungsberechtigten wirkte sich auch auf den Rückerstattungsanspruch der Nachfolgeorganisation aus. Die Gerichte erkannten in solchen Fällen, dass die Nachfolgeorganisationen auf unzulässige Weise ein Recht ausgeübt hatten, und lehnten deren Rückerstattungsanträge ab.⁵²

⁵⁰ Vgl. Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 28–29. Zur Haupttreuhandstelle Ost vgl. Kapralik, *The History of the Work of the Jewish Trust Corporation Volume II*, London 1971, S. 32.

⁵¹ Siehe Entscheidung des OLG Köln vom 21.7.1954, in: *RzW*, 1955, H. 2, S. 40.

⁵² Siehe *RzW* 1954, H. 10, S. 282 und H. 4, S. 106.

Da all jene Werte, die in der britischen Zone bis zum 30. Juni 1949 nicht beansprucht worden waren, auf dem Rechtswege der JTC übertragen wurden, hatten säumige Antragsteller ihren Rechtsanspruch auf ihr Eigentum verwirkt. Manche erfuhren unverschuldetermaßen zu spät von ihrem Rückerstattungsrecht und waren nun über die Vorgehensweise der Nachfolgeorganisationen sehr verärgert. Nachdem man sie während des Nationalsozialismus enteignet hatte, hatten sie das Gefühl, von den jüdischen Nachfolgeorganisationen auf ähnliche Weise entrechtet worden zu sein.⁵³ Die Nachfolgeorganisationen zeigten sich, trotz einer Vielzahl solcher Fälle, anfänglich wenig kooperativ und hielten stattdessen an ihren Statuten und ihrer privilegierten Position fest. So vertrat Reinhold Lachs, einer der drei leitenden Manager der JTC in Deutschland, die Ansicht, dass seine Organisation nun einmal Privateigentum sozialisiere. Individuelle Antragsteller, die nach Ablauf der Anmeldefrist ihre privaten Interessen durchgesetzt sehen wollten, mussten sich damit abfinden, dass sie ihre Rechte verwirkt hätten. Professor Ernst Josef Cohn, Rechtsberater bei der *Legal Division* der britischen Militärregierung, der sich für die privatwirtschaftlichen Interessen der säumigen Antragsteller beim *Foreign Office* einsetzte, hielt Lachs entgegen, dass eine solche Verfahrensweise Sozialisierung von Eigentum ohne Kompensationen für die Eigentümer bedeute. Dies sei, so Cohn, eine Form von Nationalisierung, die nicht mit der in Westdeutschland verfolgten Politik übereinstimme. Im Übrigen würde diese Art von Vergemeinschaftung (*communalisation*) die Ärmsten der Armen treffen, die nicht die Zeit und das Geld hätten, sich um ihre Rechte zu kümmern. Im Streit zwischen Cohn und Lachs wurde deutlich, dass hier nicht nur unterschiedliche Interessen innerhalb des jüdischen Spektrums kollidierten, sondern unterschiedliche Vorstellungen von einer adäquaten Eigentumsordnung nach dem Krieg. Cohn plädierte eindeutig für den Schutz privatrechtlicher Interessen, während Lachs der Sozialisierung von Eigentum zugunsten kollektiver Interessen den Vorrang einräumte. Das *Foreign Office* stellte sich hinter die Vorschläge Cohns, weil es sich von seinen Reformvorschlägen eine Beschleunigung des ohnehin schon sehr verlangsamten Rückerstattungsprogramms erhoffte. Die Ansprüche der verspäteten Antragsteller mussten damit nicht mehr von der Wiedergutmachungsjustiz verhandelt werden, sondern wurden zu einer innerjüdischen Angelegenheit.⁵⁴ Der sanfte Druck auf die JTC zeigte Wirkung. Am

⁵³ Ernst Josef Cohn an J. L. Simpson, minutes, vom 27.11.1950, PRO, FO 371/85253.

⁵⁴ Interner Vermerk von J. L. Simpson bei Ernst Josef Cohn an J. L. Simpson, minutes vom 27.11.1950, PRO, FO 371/85253.

13. Juni 1951 teilte diese dem *Foreign Office* mit, dass sie die säumigen Antragsteller entschädigen wolle.⁵⁵

Auch die JRSO war zuvor zusehends unter Druck geraten. Im April 1950 hatte sie eine Petition von 300 Personen erhalten, die die Antragsfrist versäumt hatten und mit dem Hinweis auf eine Vielzahl von betroffenen Personen nun auf eine einvernehmliche Lösung drängten.⁵⁶ Die JTC wie auch die JRSO richteten später sogenannte *Equity Boards* ein, die über die Anträge derjenigen entscheiden sollten, die aus berechtigten Gründen nicht rechtzeitig ihre Rechte geltend machen konnten. Die Antragsfrist endete mit dem 31. Dezember 1952. Nach Prüfung der Rückerstattungsberechtigung wurden den Antragstellern je nach Wert des Eigentums und Verwandtschaftsgrad in Bezug auf den Alteigentümer mindestens 90 Prozent des von den Nachfolgeorganisationen erzielten Wertes ausgezahlt. Da auch nach Ablauf der Antragsfrist zahlreiche Anträge nicht nur bei der JTC, sondern auch bei der JRSO eintrafen, einigten sich die Organisationen auf ein definitives Ende des normalen Billigkeitsverfahren zum 31. Dezember 1955. Danach wurde ein Härtefonds in Höhe von zwei Mio. DM eingerichtet, für den Anträge bis zum 30. Juni 1957 gestellt werden konnten. Bis zum 30. September 1960 zahlte die JTC im Rahmen des Billigkeitsverfahren rund sieben Mio. DM aus. In Berlin wurde Werte in Höhe von rund 7,5 Mio. DM an die wahren Berechtigten zurück übertragen.⁵⁷ Die JRSO zahlte im Rahmen dieses Verfahrens insgesamt 12,5 Mio. DM aus. Trotz dieser beeindruckenden Zahlen ist festzuhalten, dass die Interessen der Nachfolgeorganisationen denen der individuellen Berechtigten häufig entgegengesetzt waren, und dass nur durch äußeren Druck eine Einigung erzielt werden konnte.⁵⁸

Eine Lösung dieser Frage durch die Wiedergutmachungsjustiz hätte die Rückerstattung weiter verzögert. Dies war weder im Sinne der Militärregierungen noch der Nachfolgeorganisationen, die aufgrund des Elends unter Emigranten und Überlebenden an einer möglichst schnellen Bearbeitung ihrer Anträge interessiert waren. Der hier geschilderte Konflikt weist auch auf ein grundsätzliches Problem der Rückerstat-

⁵⁵ General Secretary of the JTC an W. Wilson, Foreign Office, German Section, vom 13.6.1951, PRO, FO 371/93516.

⁵⁶ Kagan, Report, S. 29.

⁵⁷ Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 56–61; für die JRSO vgl. Kagan, Report, 29 f.

⁵⁸ Der Konflikt zwischen Individual- und Kollektivinteressen fand im Jahr 2001 durch die Finkelsteindebatte eine Neuaufgabe. Hier wurden der Claims Conference von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen bzw. von deren Kindern schwere Vorwürfe gemacht. Vgl. Finkelstein, *Die Holocaustindustrie*, 2001.

tungsgeschichte hin: die Konkurrenz von Kollektiv- und Individualinteressen innerhalb des jüdischen Spektrums. Hatte man sich anfänglich für die Individuallösung im Sinne eines privatwirtschaftlichen Eigentumsverständnisses, also gegen eine Abgeltung aller Rückerstattungsansprüche durch eine Globalzahlung, entschieden, dann aber doch Organisationen als Antragsteller im Individualverfahren zugelassen, wurden die Grenzen zwischen Kollektiv- und Individualansprüchen und zwischen den unterschiedlichen Modi der Befriedigung solcher Ansprüche aufgeweicht. Konflikte waren daher vorprogrammiert.

Nun war es nicht primär die Aufgabe der Nachfolgeorganisationen, sich mit konkurrierenden Interessen von jüdischen Gemeinden, individuellen Antragstellern, deutschen Behörden und anderen Nachfolgeorganisationen auseinander zu setzen, sondern in hunderten Einzelverfahren ihre Ansprüche möglichst schnell zu realisieren. Im Gegensatz zu den Verfolgten, die eine enge und emotionale Bindung zu ihrem Eigentum hatten, war dies bei den Nachfolgeorganisationen nicht der Fall. Ihr Prozessverhalten war daher, wenn es nicht um Grundsatzfragen ging, auf eine möglichst schnelle Lösung des jeweiligen Konfliktes ausgelegt. Gleichzeitig war die Streitbereitschaft der Gegenseite höher als bei Rückerstattungsbegehren von Privatpersonen, weil das Anspruchsrecht einer ausländischen Organisation, die außer einer kollektiven keine persönlichen Bindungen zum Verfolgten hatte, nicht akzeptiert wurde.⁵⁹

Die moderate Haltung der Nachfolgeorganisationen bestätigt sich auch in den Zahlen. Gingen 29 Prozent aller individuellen Anträge im Bundesgebiet (inklusive Berlin) vor die Wiedergutmachungskammern, die zweite juristische Instanz, waren es gerade einmal 16,8 Prozent der Anträge der Nachfolgeorganisationen, die von den Kammern behandelt wurden. Dieser Anteil nahm bei den weiteren gerichtlichen Instanzen rapide ab. Gerade jeder hundertste Fall wurde vor einem OLG verhandelt und jeder tausendste vor einem obersten Rückerstattungsgericht. Bei individuellen Anträgen waren es 8,1 Prozent bzw. 1,1 Prozent der eingegangenen Anträge, die von diesen Gerichten behandelt werden mussten.⁶⁰ Die grundsätzliche Bereitschaft der Nachfolgeorganisationen, mit dem Pflichtigen einen Vergleich zu erzielen, d.h. eine gütliche Einigung, bei der der „Ariseur“ das Haus oder Grundstück behalten durfte, setzte das Konfliktpotenzial erheblich herab. Obwohl auch hier die Währungsreform, die eine Umstel-

⁵⁹ Weismann, Nachfolge-Organisationen, 1981, S. 738 f.

⁶⁰ Statistischer Bericht über innere Rückerstattung. Stand 1.7.1975, BayJM 1101 a, H. 14. Vgl. Kapitel II, 2.

lung des von den Nachfolgeorganisationen zurückzuerstattenden Kaufpreises von zehn RM auf eine DM zur Folge hatte, für sehr viel Unmut unter den „Ariseuren“ sorgte, hatte dies auf die generelle Tendenz schneller Einigungen keinen Einfluss. Die hohe Vergleichsbereitschaft auf Seiten der Organisationen bedeutete aber auch, dass die Eigentumsverhältnisse, wie sie infolge der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik entstanden waren, zum Teil unangetastet blieben und die Nachfolgeorganisationen auf einen erheblichen Anteil der Werte verzichteten, die ihnen normalerweise durch Rückerstattung *in natura* und den späteren Weiterverkauf zugeflossen wären. Privatleute wie auch der bundesdeutsche Fiskus zogen daher auch noch nach 1945 einen Nutzen aus der Ermordung der Juden. Denn Fiskus und „Ariseure“ hätten wesentlich mehr zurückerstatten müssen, wenn ihnen statt einer Nachfolgeorganisation der ursprüngliche Eigentümer oder dessen Erbe gegenübergestanden hätte.

3. Rückzug: Der Verkauf der Ansprüche an die Länder und an den Bund

Trotz der moderaten Haltung der Nachfolgeorganisationen erwiesen sich die Recherche, Bearbeitung und Verhandlung eines jeden Einzelfalls, die Vergleichsprozedur und der Wiederverkauf restituerter Vermögensgegenstände als teuer und zeitraubend. Auch bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen das ehemalige Deutsche Reich ergaben sich wie bei Privatpersonen die bekannten Schwierigkeiten mit der Oberfinanzdirektion. Diese versuchte, auch die Ansprüche der Nachfolgeorganisationen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln abzuwehren. Ob eine Nachfolgeorganisation um das jüdische Familiensilber stritt oder ein Privatmann, die Finanzverwaltung machte hier keinen Unterschied. Hatten sich die Vertreter der Nachfolgeorganisationen gegen die Rückerstattungsreferenten der jeweiligen OFD durchgesetzt, ergingen durch die Wiedergutmachungsämter und Kammern lediglich so genannte Feststellungsbeschlüsse, die rein deklaratorischen Charakter hatten, weil sie zunächst keine materiellen Konsequenzen nach sich zogen. Eine Auszahlung von Geldern war erst nach Klärung der Staatshaftungsfragen und nach der Einführung entsprechender Auszahlungsmodi möglich. Dies konnte jedoch noch Jahre dauern. Die Umwandlung von restituierten Immobilien in Geldwerte, dazu noch in einem möglichst kurzen Zeit-

raum, zur Finanzierung von Ansiedlungsprojekten, Soforthilfemaßnahmen und von kulturellem Wiederaufbau⁶¹ war auf diesem Wege nicht erreichbar. Um ihr Ziel dennoch zu erreichen, beschloss die JRSO als erste Nachfolgeorganisation, die noch verbleibenden Forderungen und das noch nicht verkaufte Eigentum an die jeweiligen Landesregierungen gegen eine Globalabfindung zu verkaufen, denn noch 1950, also drei Jahre nach der Verkündung des Rückerstattungsgesetzes in der amerikanischen Zone, waren 150.000 Ansprüche unerledigt, von denen nach eigenen Angaben abzüglich der ungültigen Forderungen noch 50.000–75.000 Anträge übrig bleiben würden.⁶² Edward M. Warburg, ein Mitglied der berühmten jüdischen Hamburger Bankiersfamilie, und Nahum Goldmann, der Vorsitzende des *World Jewish Congress*, traten im Februar 1950 in New York an den Kopf des OMGUS, General McCloy, heran und versuchten, diesen von ihrem Vorhaben zu überzeugen. McCloy war an einer möglichst raschen und friedlichen Durchführung der Rückerstattung interessiert, sodass Goldmann und Warburg mit Vorschlägen, die auf einen Schlag die noch zu erledigenden Anträge halbieren würden, bei diesem auf ein offenes Ohr stießen. Auf McCloy's Anregung fanden tatsächlich die ersten Verhandlungen statt, doch diese gerieten durch die Verschleppungstaktik der Länder erheblich in Verzug. Erst auf Druck von McCloy und die Ankündigung hin, dass die alliierten Vorbehaltsrechte im Bereich der Rückerstattung so lange Bestand hätten, bis jeder Einzelanspruch der JRSO entschieden sei, kam Bewegung in die Angelegenheit. Ländern, die ein Abkommen ablehnten, weil sie sich außerstande sahen, Rückerstattungsforderungen gegenüber gutgläubigen Erwerbern durchzusetzen, hielt die JRSO entgegen, dass sich die Länder gegenüber ihren Staatsbürgern kulanter verhalten könnten, als es der JRSO jemals möglich sei.⁶³ Nach sehr unterschiedlichem Verhandlungsverlauf gelangte die JRSO mit den Ländern in der amerikanischen Zone zu folgenden Ergebnissen⁶⁴:

⁶¹ Zu den Maßnahmen im Rahmen des kulturellen Wiederaufbaus gehörte beispielsweise die Begutachtung alter Bibliotheken und Judaica. In diesem Bereich war auch Hannah Arendt tätig, die als Mitarbeiterin der JRSO wertvolle Bibliotheken in den Bestand der Hebräischen Universität Jerusalem überführte. Hannah Arendt an den Senator für Volksbildung, Berlin, vom 7.6.1952, CZA, J 118.

⁶² Vgl. Goschler, *Wiedergutmachung*, 1982, S. 175.

⁶³ Ebenda, S. 176.

⁶⁴ Kagan, *Report*, S. 8 f.

Ergebnisse der Globalabkommen mit den Ländern in der amerikanischen Zone:

Land	Datum	Ergebnis in DM
Hessen	13.2.1951	17.183.450
Bremen	28.6.1951	1.257.540
Württemberg-Baden	6.11.1951	9.720.000
Bayern	29.7.1952	15.320.000
Berlin	22.12.1955	4.895.300 (Anteil der JRSO)

Die Abkommen behandelten jedoch sehr unterschiedliche Anspruchspakete. Hessen und Bremen erwarben im Wesentlichen alle Ansprüche der JRSO gegen Dritte einschließlich der Ansprüche gegen das Land, gegen das Reich und gegen die Stadtgemeinden. In Württemberg-Baden war dies genau umgekehrt. Hier hatte sich das Land nur Ansprüche gegen das Deutsche Reich, die NSDAP und ähnliche Stellen, nicht aber die Ansprüche gegen private Rückerstattungspflichtige abtreten lassen.⁶⁵ Durch die Abtretung der Ansprüche gegen private Pflichtige gerieten die Länder in die Position des Rückerstattungsberechtigten und mussten nun diese Ansprüche gegen die ehemaligen „Ariseure“ durchfechten. Nicht jedes Land war wegen der doch unangenehmen Situation, in die es durch die Verfolgung der Ansprüche geraten konnte, zu einem solchen Schritt bereit. Diese Länder nahmen daher vom Erwerb dieser Ansprüche Abstand. In Württemberg-Baden vertrat man die Ansicht, dass es gängige Rechtsvorstellungen durcheinander bringen würde, wenn das Land auf einmal in der Rolle des Rückerstattungsgläubigers seine Bürger wegen ihrer Nutznießerschaft im Nationalsozialismus belange. Dem Fiskus traute man in dieser Hinsicht auch keine glückliche Hand zu. Dieser würde ohne eine nachvollziehbare Linie einmal zu hart und das andere Mal zu weich agieren.⁶⁶ Otto Küster, der Staatsbeauftragte für Wiedergutmachung in Württemberg-Baden, wurde in dieser Hinsicht sehr deutlich. Küster schrieb am 13. Februar 1951 an seinen Ministerpräsidenten Reinhold Maier:

⁶⁵ Entwurf einer Senatsvorlage durch Senator Dr. Dudek, betreff Pauschalabkommen mit der JTC wegen der ihr nach Gesetz Nr. 59 zustehenden Rückerstattungsansprüche vom 27.2.1952, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1959, 410-15-2/4, Band 1, Blatt 79–82.

⁶⁶ Abschrift des Artikels von Otto Küster, Die JRSO und ihre Globalabkommen in den Ländern der US-Zone, in: Der Betriebsberater, H. 35/36, S. 978–979, StAHH, 311-3, Abl. 1959-410-15-2/1 Band I, Blatt 49.

„[...] eine von der Aktiv- wie von der Passivseite her so umstrittene Masse zu erwerben wäre ein verhängnisvoller Akt. Den Juden selbst und einer jüdischen Organisation verzeiht man allenfalls, daß sie ihre Ansprüche durchfechten. Der beamtenmäßige Prozeßbetrieb eines deutschen Fiskus, der die Ansprüche aufgekauft hat, wird dagegen notwendig Haß und Verachtung auf den Staat ziehen.“⁶⁷

Er hielt solche Abkommen für eine Kommerzialisierung der Wiedergutmachung. Württemberg-Baden beschränkte sich daher auf diejenigen Grundstücke, die der JRSO schon aufgrund eines rechtskräftigen Verfahrens zugesprochen worden waren. Weiterhin erwarb das Land Ansprüche, die sich aus der Abgabe von Edelmetallen und Juwelen ergaben, Ansprüche gegen Banken wegen der Entziehung von Wertpapieren, Ansprüche gegen das Reich wegen der Entziehung von Wertpapieren, Hypotheken, Grundschulden und Bankkonten und sämtliche Entschädigungsansprüche gemäß Landesentschädigungsgesetz wegen der Zerstörung von Synagogen und Friedhöfen.⁶⁸

Vermutlich hatten Länder wie Hessen und Bremen, die als erste Globalabkommen abgeschlossen hatten, angesichts zu erwartender Gewinne und der Möglichkeit, Härten des Rückerstattungsgesetzes auszugleichen, alle Bedenken zurückgestellt. Hatte Hessen von der JRSO Rückerstattungsansprüche auf Grundstücke zum Spottpreis von 20 Prozent bzw. 45 Prozent des Einheitswertes erworben – entscheidend für den Kaufpreis war, ob das Grundstück vor oder nach 1935 veräußert worden war – wollte das Land in den ca. 14.000 Rückerstattungsverfahren 30 Prozent bzw. 60 Prozent des Einheitswertes erzielen. Insgesamt gesehen war es den Verhandlungsführern gelungen, die Forderungen der JRSO von zunächst 53 Mio. DM auf ca. 25 Mio. DM zu reduzieren.⁶⁹ Als Prozesspartei sollte das Land jedoch in den Rückerstattungsverfahren nicht erscheinen. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Treuhandgesellschaft, die „Hessische Treuhandverwaltung GmbH“, gegründet. Dieser Tarnversuch hatte wenig Erfolg. Sowohl in Hessen als auch in Bremen schienen die gesteckten Ziele aufgrund der politischen Brisanz des Themas nicht erreichbar. Denn viele der „Ariseure“ waren davon ausgegangen, dass sie durch den Übergang der Rückerstattungsberechtigung

⁶⁷ Zitat aus Goschler, Wiedergutmachung, 1982, S. 177.

⁶⁸ Vertrag zwischen der JRSO und dem Land Württemberg-Baden vom 29.11.1951, Anlage 1 zum Bericht des Finanzbeamten Weller über eine Besprechung der Referenten der Finanzministerien der Länder der britischen Zone beim Finanzminister in Hannover am 29.1.1952, vom 31.1.1952, StAHH, 311-3, Abl. 1959-410-15-2/1 Band I.

⁶⁹ Bericht des Finanzbeamten Weller über eine Besprechung der Referenten der Finanzministerien der Länder der britischen Zone beim Finanzminister in Hannover am 29.1.1952, vom 31.1.1952, StAHH, 311-3, Abl. 1959-410-15-2/1 Band I, Blatt 70.

auf das Land von der Rückgabe ihrer billig erstandenen Grundstücke und Häuser vollständig befreit werden würden. Als das Land jedoch wider Erwarten die Rolle des Rückerstattungsberechtigten übernahm und die Grundstücke von den Nutznießern der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zurückforderte, hofften diese, die Rückerstattung durch die Zahlung eines geringen Aufschlages zum damaligen Kaufpreis zu verhindern. Da der Landesfiskus politische Proteste und Vorwürfe fürchtete, „schärfer als die JRSO“ zu sein, änderte er seine generelle Linie. Die „Ariseure“ hatten lediglich eine Nachzahlung zu leisten, die zusammen mit dem damaligen Kaufpreis dem Betrag entsprach, den das Land zuvor der JRSO gezahlt hatte.⁷⁰

Am längsten hatte sich Bayern geweigert, ein Globalabkommen mit der JRSO abzuschließen. Interne Berichte der JRSO fassten die Verhandlungen folgendermaßen zusammen:

„The total value of claims subject to turnover to Bavaria amounts to about 25 million. After very protracted negotiations, in a very hostile atmosphere, it was possible to obtain a settlement on the basis of 20 million DM. Very strong resistance was offered by the Bavarians all along the line. There were several crises and Mr. McCloy's assistance had to be enlisted a number of times.“⁷¹

Für die schleppenden Verhandlungen war anfänglich Philipp Auerbach verantwortlich, der für die jüdischen Organisationen abermals ein „schmerzliches Problem darstellte“.⁷² Nach dessen Verhaftung blockierte die Landesregierung ein weiteres Fortkommen bei den Verhandlungen. Wegen der angespannten Haushaltslage wollte man nur ein Abkommen unterzeichnen, das eine ausländische Anleihe zur Finanzierung der Pauschalsumme und eine erhebliche Reduzierung der Forderungen der JRSO garantierte. Erst wiederholter Druck McCloy's verhalf dem Abkommen dann am 29. Juli 1952 nach heftiger Diskussion im Bayerischen Landtag zum Erfolg.⁷³ Bayern übernahm bis auf die Ansprüche gegen das Reich sämtliche anderen Forderungen der JRSO. Darunter fielen die noch nicht rechtskräftig erledigten oder verglichenen Ansprüche gegen Privatpersonen; die Ansprüche nach dem Bayerischen Entschädi-

⁷⁰ Pauschalabkommen mit der JTC, Kurzbericht über ein Gespräch mit dem Referenten beim Senator für Finanzen in Bremen am 31.1.1952 durch den Finanzbeamten Weller vom 1.2.1952, StAHH, 311-3, Abl. 1959-410-15-2/1 Band I.

⁷¹ Executive Committee Meeting vom 4.6.1952, CAHJP, JRSO New York, 349c.

⁷² Zachariah Shuster, American Jewish Committee, an Slawson vom 9.1.1951, zitiert bei Goschler, Wiedergutmachung, 1982, S. 178 f.

gungsgesetz und Forderungen wegen der Zerstörung von Friedhöfen und Synagogen und andere Vermögensgegenstände waren ausgenommen.⁷⁴

Die Entwicklungen in der amerikanischen Besatzungszone wurden durch die Länder der britischen Zone genau beobachtet. Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hielten die Übernahme von Ansprüchen gegen Privatpersonen für untragbar und unzumutbar, weil sie dann als Rückerstattungsrechte hätten auftreten müssen. Dies war in Hamburg anders. Hier hatte man aus „stadtplanerischen Gründen“ ein großes Interesse an Grundstücken und war daher auch bereit, die übernommenen Ansprüche gegen Privatpersonen durchzusetzen⁷⁵ und nicht, wie später von anderen Finanzverwaltungen befürchtet, die Sache in einem „allgemeinen Gnadenmatsch“⁷⁶ enden zu lassen. Nach Angaben der Hamburger Finanzverwaltung hatte der britische Landeskommissar J. K. Dunlop unter Hinweis auf die Empfehlung einer vom *Parliamentary Under Secretary of State*, Lord Henderson, eingesetzten Kommission der Hansestadt nahe gelegt, mit der JTC wegen ihrer Rückerstattungsansprüche eine Pauschalzahlung zu vereinbaren. Tatsächlich hatte Lord Henderson 1951 das so genannte *O’Sullivan Committee* eingesetzt, welches über den Fortgang der Rückerstattung Bericht erstatten sollte. Das Komitee hatte den Ländern der britischen Zone in seinem Abschlussbericht empfohlen, in ähnliche Verhandlungen mit der JTC zu treten, wie dies in der amerikanischen Zone mit der JRSO schon begonnen worden sei.⁷⁷ In Hamburg begannen daher Senat und Finanzverwaltung mit genauen Nachforschungen über den Gang der Verhandlungen in der amerikanischen Zone. Am 4. Januar 1952 trafen zum ersten Mal Senatssyndikus Dr. Meincke und Oberregierungsrat Fritz Klesper mit Vertretern der JTC in dieser Angelegenheit zusammen. Fritz Klesper war während des Nationalsozialismus Leiter der Devisenüberwachung der Hamburger Oberfinanzdirektion gewesen, also ein direkter Untergebener von Oberregierungsrat Josef Krebs. Die Devisenstelle in Hamburg hatte sich

⁷³ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, 1982, S. 178–180.

⁷⁴ Vertrag zwischen der JRSO, vertreten durch Dr. Katzenstein, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch Staatsminister Friedrich Zietsch, vom 7.4.1952, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1959, 410-15-2/4, Bd. II.

⁷⁵ Entwurf einer Senatsvorlage durch Senator Dr. Dudek, betreffend Pauschalabkommen mit der JTC wegen der ihr nach Gesetz Nr. 59 zustehenden Rückerstattungsansprüche vom 27.2.1952, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1959, 410-15-2/4, Band 1, Blatt 80.

⁷⁶ Bericht über die Besprechung in Wiesbaden und Stuttgart betreffend Erfahrung mit den Pauschalabkommen mit der JRSO vom 5.2.1953.

⁷⁷ Report of the O’Sullivan Committee on the progress made in the disposal of internal restitution claims in the British Zone of Germany, 30 June, 1951, S. 16, PRO, FO 371/100001. Zur Bedeutung dieser Kommission vgl. das anschließende Kapitel.

in besonders aggressiver Weise durch so genannte Sicherungsanordnungen des Eigentums der Juden bemächtigt.⁷⁸ Die Vergangenheit Klespers schien seiner Verwendung in Rückerstattungsangelegenheiten nicht im Wege gestanden zu haben. Auch seine Karriere in der Finanzverwaltung hatte sich ungehindert fortgesetzt, denn er war inzwischen vom Regierungsrat zum Oberregierungsrat aufgestiegen. Die zu verhandelnden Schadensgruppen umfassten

- a. Ansprüche auf Herausgabe von 400 Grundstücken,
- b. Schadenersatzansprüche gegen das Reich, hier insbesondere 1.000 angemeldete Ansprüche auf Rückerstattung von Umzugsgut,
- c. Ersatzansprüche gegen das Reich wegen der Entziehung von Edelmetallgegenständen und Hausrat,
- d. Geldansprüche gegen das Reich wegen der Einziehung von Sonderabgaben und Sondersteuern sowie wegen der Entziehung von Wertpapieren.

In der Frage der Rückerstattung von Grundstücken wurden konkrete Schritte vereinbart. Die JTC sollte eine Liste der beanspruchten Objekte einreichen, auf deren Grundlage die Finanzbehörde eine Schätzung der Abfindung vornehmen wollte. Die Finanzverwaltung zog jedoch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in die Länge, bisweilen glaubte man auch durch das anstehende Wiedergutmachungsabkommen des Staates Israel mit der Bundesrepublik von jeglichen Rückerstattungsforderungen der JTC befreit zu werden.⁷⁹ Man spielte also auf Zeit. Auch der politische Druck auf die Länder in der britischen Zone schien im Vergleich zu den vorangegangenen Entwicklungen in der amerikanischen Zone doch sehr gering gewesen zu sein, denn als die JTC in Hamburg 1953 verstärkt in Verhandlungen treten wollte, war auf Seiten der Finanzbehörde anscheinend noch keine Einigung über die Bewertung der zu übernehmenden Ansprüche erzielt worden. Hierüber zeigten sich die Vertreter der JTC Dr. Reinhold Lachs und Dr. Max Schindler sehr verwundert, weil die Hamburger Finanzverwaltung ihnen gegenüber schon seit einem Jahr eine entsprechende Bewertung angekündigt hatte. Vermutlich hatten diejenigen Beamten in der Hamburger Finanzverwaltung das Verfahren verzögert, die aufgrund ihrer eigenen Verwicklung in die anti-jüdische Ausplünderungspolitik kein Interesse an einer Einigung mit der JTC hatten.

⁷⁸ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 191 f.

⁷⁹ Aktenvermerk über die Besprechung bei Sen. Synd. Dr. Meincke mit den Vertretern der JTC, Herren Lachs und Schindler im Beisein von ORR Klesper und der Unterzeichneten am 4. Januar 1952 vom 4.1.1952, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1959, 410-15-2/4, Band 1, Blatt 72–75.

Statt der Vorlage eines konkreten Angebotes forderte die Finanzverwaltung nun die JTC auf, ihre Ansprüche in konkreten Zahlen auszudrücken.⁸⁰ Diese bezifferte daraufhin ihre Ansprüche auf ca. drei Mio. DM. Dies entsprach dem Wert von 314 noch im Rückerstattungsverfahren befangenen Grundstücken.⁸¹ Diese Abfindungssumme schien für die Stadt ein guter Handel gewesen zu sein, denn man selbst rechnete mit Grundstückspreisen von 20 DM pro Quadratmeter und einer Durchschnittsgröße der Grundstücke von 400–500 Quadratmetern. In diesem Betrag waren nicht die Werte der noch auf den Grundstücken befindlichen Bauten eingerechnet. Die JTC brach jedoch die Verhandlungen ab und entschloss sich, im Bereich der gesamten britischen Zone nicht in Vergleichsverhandlungen mehr einzutreten. Zum einen verliefen die Verhandlungen zu schleppend, zum anderen hatte sich der Grundstücksmarkt im Laufe der fünfziger Jahre günstig entwickelt, sodass nun bei einem Wiederverkauf der zurückerlangten Grundstücke ein höherer Verkaufserlös zu erzielen war. Die JTC nahm in Kauf, mit der Verwaltung und den Verkaufsverhandlungen über ihre Grundstücke noch länger belastet zu werden. Bis Ende 1962 gelang es ihr, mit dem Verkauf von 831 Grundstücken, früheres Gemeindeeigentum nicht eingeschlossen, einen Gesamterlös von 33,7 Mio. DM zu erzielen. Eine Ausnahme bildeten jedoch die Rückerstattungsansprüche der JTC im britischen Sektor Berlins. Per vertraglicher Vereinbarung vom 7. Mai 1951 hatte die JTC die JRSO autorisiert, sie in diesen Angelegenheiten zu vertreten.⁸² Da die JRSO auch für Berlin eine Globallösung anstrebte und hier auch mit entsprechender Unterstützung der Amerikaner rechnen konnte, schloss sich die JTC dieser Politik an. Die Verhandlungen mit dem Senat Berlins sollten jedoch nicht in der Geschwindigkeit zu einem Abschluss kommen, die sich die Nachfolgeorganisationen erhofft hatten. Der Widerstand des Berliner Senats war sehr stark, denn die Werte, die zur Disposition standen, waren enorm, schließlich war Berlin die größte jüdische Gemeinde im Deutschen Reich gewesen. Interne Schätzungen der JRSO gingen von Werten in Höhe von 74,73 Mio. DM aus.⁸³ Nach dem unerwar-

⁸⁰ Vermerk über eine Besprechung mit Dr. Lachs und Dr. Schindler von der JTC am 16.1.1953 vom 17.1.1953 durch Dr. Rauschning, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1959, 410-15-2/4, Bd. II.

⁸¹ Pauschalabgeltung aller jüdischen Rückerstattungsforderungen an die JTC, StAHH, Finanzbehörde I, Abl. 1959, 410-15-2/4, Bd. II.

⁸² Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 91.

⁸³ Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen: 3.000 Ansprüche gegen Berliner Bürger im Werte von 29 Mio. DM, Ansprüche wegen der Liquidation von Firmen in Höhe von fünf Mio. DM, Ansprüche auf Hypotheken in Höhe von einer Mio. DM, Ansprüche wegen der Zwangsabgabe von Edelmetallen und Juwelen in Höhe von 20 Mio. DM, Ansprüche wegen der Konfiskation von Möbeln durch die Stadt Berlin in Höhe von 4,73 Mio. DM, Ansprüche wegen Grundstücken unter

teten Tod von Ernst Reuter, dem Oberbürgermeister Berlins, im Herbst 1953, gerieten die Verhandlungen ins Stocken. Erst nachdem Otto Suhr zum Oberbürgermeister gewählt worden war, kamen unter dessen Innensenator Joachim Lipschitz die Verhandlungen wieder ins Rollen. Jedoch wurde erst im August 1955 eine Einigung erzielt, die zu einer Vertragsunterzeichnung am 22. Dezember 1955 führte.⁸⁴ Der Senat entschloss sich zu einer Zahlung von einem vergleichsweise niedrigen Betrag in Höhe von 13,5 Mio. DM. Diese Zahlung enthielt nicht die Ansprüche gegen das ehemalige Deutsche Reich und auch nicht die Ansprüche, die sich aus den Aktivitäten der Haupttreuhandstelle Ost (HTO) ergeben hatten. Von diesem Betrag ging 1 Mio. DM an die Jüdische Gemeinde Berlin. Für einen Betrag von 3,5 Mio. DM gewährten die Nachfolgeorganisationen dem Senat ein Zurückbehaltungsrecht, bis alle Ansprüche im Detail geklärt seien. Dies sollte sich als Fehler herausstellen, denn es entbrannte später der übliche Kampf mit der Finanzverwaltung um Bewertungsfragen und Gegenansprüche. Daher kam dieser Betrag bis auf 50.000 DM nicht mehr zur Auszahlung. Die Nachfolgeorganisationen mussten sich also mit einem Betrag von rund neun Mio. DM zufrieden geben. Dies erscheint im Vergleich zu dem Verhandlungsergebnis in Bayern in Höhe von 20 Mio. DM und den in Berlin befindlichen Werten von schätzungsweise 74 Mio. DM gering.⁸⁵ Hinzu kam, dass Berlin die Nachfolgeorganisationen verpflichtete, einen Teilbetrag der Abfindungssumme für die Bestellung von Waren zu verwenden, die von in West-Berlin niedergelassenen Industrieunternehmen hergestellt wurden. So gelangten die Mittel ähnlich wie beim Israelabkommen als indirekte Wirtschaftsförderung wieder zurück in die deutsche Volkswirtschaft und stellten insofern eine nicht mehr so schwerwiegende Belastung dar.

Obwohl die JTC sich in der britischen Zone letztendlich gegen Globalabkommen ausgesprochen hatte, gelang es ihr, in relativ kurzer Zeit alle Ansprüche gegen Privatpersonen durchzusetzen. Die Erfahrungen aus der Rückerstattung hatten auch schon in den frühen fünfziger Jahren gezeigt, dass aus verschiedenen Gründen Ansprüche

Treuhanderschaft in Höhe von drei Mio. DM, Entschädigungszahlungen für die Zerstörung von Synagogen in Höhe von zwölf Mio. DM. Benjamin B. Ferencz an Dr. F. E. Shinnar, Israel Mission in Köln, vom 27.8.1954, CAHJP, CC 14478.

⁸⁴ Auch hier kam es im Hintergrund zwischen der JRSO und den jüdischen Gemeinden bzw. mit dem Zentralrat der Juden zu erheblichen Konflikten über deren Ansprüche. Insbesondere Benjamin Ferencz und Henryk van Dam lieferten sich heftige Auseinandersetzungen, nachdem Ferencz mit der Sperrung der Gelder für den Zentralrat gedroht hatte, falls dieser sich nicht im Sinne der JRSO verhalte. Henryk van Dam an Benjamin Ferencz vom 26.1.1955, Ferencz an van Dam vom 28.1.1955, van Dam an Ferencz vom 1.2.1955, CAHJP, CC – 14478.

⁸⁵ Weismann, Nachfolge-Organisationen, 1981, S. 770–773; Kapralik, Nazi Loot, 1962, S. 102–104.

gegen Privatpersonen eher zu realisieren waren als gegen den bundesdeutschen Fiskus. Die Nachfolgeorganisationen hatten hier gegenüber individuellen Verfolgten keinen Vorteil, denn auch sie sahen sich der ausgeprägten Prozessfreudigkeit der Gegenpartei ausgesetzt. Hatten sie einen Prozess für sich gewinnen können, war auch hier das Ergebnis ein Feststellungsbeschluss, der rein deklaratorischer Natur war, weil er erst später eine Auszahlung von Geldern zur Folge hatte. Hinzu kam, dass viele Verfolgte es wegen der unklaren Rechtslage (Feststellbarkeit des Vermögensgegenstandes und Zeitpunkt der Feststellbarkeit) verpasst hatten, ihre Ansprüche rechtzeitig anzumelden. Zur Wahrung der Interessen Dritter hatten dann die Nachfolgeorganisationen tausende von Anträgen gestellt. In einer Situation, in der es auf eine schnelle Realisierung von Rückerstattungsansprüchen ankam, waren die Geduld und die Finesse deutscher Finanzbehörden, wenn es um die Abwehr von Ansprüchen ging, sowie die ungeklärte Rechtssituation ein besonderes Ärgernis. Hier schien ein Globalabkommen mit dem Bund noch dringlicher angezeigt, weil die Nachfolgeorganisationen wertvolle Zeit gewinnen konnten. Allein auf Seiten der JTC warteten 57.460 Anträge auf ihre Entscheidung.⁸⁶ Nachdem in den Jahren 1956 und 1957 auf Seiten der Bundesregierung ein Gesetz Gestalt annahm, das nun konkrete Vorschriften zur Umsetzung der gerichtlich erlassenen Feststellungsbeschlüsse machte, schien auch ein Globalabkommen mit den Nachfolgeorganisationen in Bezug auf die Ansprüche gegen das Reich in greifbare Nähe gerückt. Noch vor Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes (BrüG) kam es zum Abschluss der Globalvergleiche – am 16. März 1956 mit den jüdischen Nachfolgeorganisationen und am 20. März 1956 mit der ATO. Die jüdischen Organisationen erhielten eine Abfindung von 75 Mio. DM, von denen 38,4 Mio. DM an die JRSO, 31,7 Mio. DM an die JTC und 4,9 Mio. DM an die JTC Branche Française gingen.⁸⁷ Damit verzichteten die Nachfolgeorganisationen auf sämtliche von ihnen geltend gemachten Ansprüche gegen das Reich und ermöglichten damit den Individualberechtigten, ihre Ansprüche nach dem neuen Gesetz geltend zu machen. Die ATO erhielt 5,8 Mio. DM. Da die JRSO schon zuvor einen Teil ihrer Ansprüche an die Länder in der amerikanischen Zone abgetreten hatte, reduzierten sich ihre Ansprüche dementsprechend. Anschließend glich der Bund die Vorauszahlungen der Länder in der amerikanischen Zone aus, indem er diesen die entsprechenden Be-

⁸⁶ Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 52 f.

⁸⁷ Kagan, *Report*, S. 11.

träge anwies.⁸⁸ Die Ansprüche, die die Nachfolgeorganisationen gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich hatten, wurden schon nach den neuen Maßgaben des noch nicht verabschiedeten BRüG bemessen. Danach wurden auch die Entziehungen anderer Rechtsträger in die Rückerstattung mit einbezogen. Hierzu gehörten das ehemalige Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahnen, die NSDAP, deren Gliederungen und sonstige angeschlossene Verbände, die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren. Damit wurden gleichzeitig zwei Anspruchspakete erledigt: zum einen die Forderungen aus den alliierten Rückerstattungsgesetzen und zum anderen diejenigen nach dem neuen Bundesrückerstattungsgesetz.⁸⁹ Damit war der Weg für verspätete Antragsteller frei, nun doch noch über das neue Gesetz Rückerstattungszahlungen zu erhalten. Der Konflikt zwischen Nachfolgeorganisationen und individuellen Berechtigten, wie er sich infolge der alliierten Gesetze ergeben hatte, wurde damit im Vorhinein verhindert.

4. Auseinandersetzungen zwischen den jüdischen Organisationen

Der Streit um das Gemeindeeigentum wie auch um die Verteilung der Entschädigungsgelder hat schon verdeutlicht, wie disparat die Interessen innerhalb des jüdischen Spektrums waren. Auch zwischen den organisierten Verbänden konnten Konflikte ausbrechen. Die Kluft zwischen den Interessenorganisationen in Großbritannien, Deutschland und in den USA erweiterte sich zusehends. Emigranten bzw. Holocaustüberlebende wie Leo Baeck, die unmittelbar von der Verfolgung betroffen gewesen waren, entwickelten als Aktivisten in London gänzlich andere Vorstellungen als die professionellen Funktionäre amerikanisch-jüdischer Organisationen, wie Benjamin Ferencz von der JRSO und Saul Kagan von der *Claims Conference*. Die Funktionäre aus den USA hatten gegenüber den Aktivisten in Großbritannien allerdings einen entscheidenden Vorteil: Im Gegensatz zu den deutschen Emigranten, die sich zunächst um den Wiederaufbau ihrer eigenen Existenz kümmern mussten, konnten diese

⁸⁸ An Bayern und Baden-Württemberg gingen jeweils neun Mio. DM, an Bremen eine halbe Mio. DM und an Hessen 6,5 Mio. DM. Vgl. Weismann, *Nachfolge-Organisationen*, 1981, S. 773 f.

⁸⁹ Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen einerseits und der JRSO, der JTC und der JTC Branche Française andererseits, vom

bereits in der Frühzeit der Wiedergutmachung konkrete Konzepte ausarbeiten und professionelle Interessenvertretungen aufbauen. Dieses Konfliktpotenzial, welches sich in den Schreiben Professor Cohns in Bezug auf das Gemeindeeigentum schon angedeutet hatte, sollte bei der Frage der Verteilung der Rückerstattungsgelder zur vollen Entfaltung kommen. Der Verteilungskampf deckte die Brüche und Grenzlinien innerhalb des jüdischen Spektrums auf, die sonst durch eine Vielzahl von Gemeinsamkeiten und kollektiven Interessen zusammengehalten wurden.

Nachfolgeorganisationen wie die JRSO setzten sich meist aus mehreren Einzelorganisationen zusammen, die jeweils als *operating agents* ihrer Dachorganisation fungierten. Eine der Gründungsorganisationen der JRSO war das *Council for the Protection of Rights of Jews from Germany*. Von deutschen Juden in London gegründet, arbeitete das *Council* vorwiegend auf dem Sektor der Wiedergutmachung und vertrat hier die Interessen der deutschstämmigen Juden. Damit unterschied sich diese Organisation von den anderen, weil sie auch aus verfolgungsgeschichtlichen Gründen betont landsmannschaftliche Interessen vertrat. Organisationen wie das *American Joint Distribution Committee* (Joint) dagegen agierten getreu ihrem karitativem Auftrag international. Schon in der Frühzeit ihrer Aktivitäten mussten die Vertreter des *Council* feststellen, dass, noch bevor sie sich einen entsprechenden Status bei den Militärregierungen erkämpfen konnten, schon andere jüdische Organisationen aus den USA und Palästina diese Position innehatten. Dr. Georg Landauer, ein Gründungsmitglied des *Council*, schrieb schon 1947 über die amerikanischen Organisationen:

„Es ist unsere uebereinstimmende Meinung, dass nicht die geringste Rechtfertigung dafür vorliegt, die Organisation der deutschen Juden und seiner Administrierung auszuschalten und diese Organisation einfach in die grosse Reihe der Nutzniesser zu verweisen, die natuerlich ein grosses Interesse an der Beerbung der deutschen Juden zeigen. [...] Es ist wohl zu verstehen, dass der Joint und die Jewish Agency der Meinung sind, die ganze Welt sei unter ihnen aufgeteilt und Erde und Berge und Wald seien nunmehr weggegeben. Ich verstehe, die Doppelgottheit Joint – Jewish Agency laedt das vertraeumte deutsche Judentum ein, mit ihr in ihrem Himmel zu leben.“⁹⁰

16.3.1956, StAHH, 311-3; Abl. 1989, 305-2-1/177, in englischer Übersetzung bei Kapralik, *Nazi Loot*, 1962, S. 162–166.

⁹⁰ Dr. Georg Landauer an Martin Rosenbluth, New York, vom 18.5.1947, CZA/CAHJP, J 188/138.

In diesem frühen Statement deutete sich schon die Unvereinbarkeit zweier Positionen an. Für die amerikanisch-jüdischen Organisationen waren alle Empfänger im Sinne der Einheit aller Juden gleichberechtigt, ungeachtet ihrer Nationalität. Zwischen Juden aus Osteuropa und Juden aus Westeuropa sollten keine Unterschiede gemacht werden. Organisationen wie das *Council* machten jedoch einen privilegierten Anspruch der deutschen Juden gegenüber den Ansprüchen anderer Gruppierungen geltend. Aufgrund der Verfolgungsgeschichte und auch aus einer privatrechtlichen Perspektive waren solche Ansprüche durchaus gerechtfertigt, für kollektivistisch-international denkende Organisationen waren dies jedoch rein landsmannschaftliche Interessen. In den Augen weniger zionistisch denkender Juden war die übermäßige Privilegierung Israels vor allen anderen Interessengruppen jedoch auch nicht als kollektives Ziel aller Juden zu rechtfertigen. Nach Ansicht des *Council* war das zurückzuerstattende Vermögen das Eigentum deutscher Juden gewesen und daher seien diese bzw. ihre Vertretungsorgane bei der Verteilung der Gelder entsprechend bevorzugt zu berücksichtigen. Die verlangten Zahlungen bewegten sich meist unter der 10-Prozent-Marke der zur Verteilung anstehenden Mittel. Nachdem ein entsprechender Antrag bei der JRSO viereinhalb Jahre unbeantwortet blieb, veröffentlichte das *Council* nach einer gemeinsamen Tagung mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland eine Resolution in der „Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland“, die die Position der deutschen Juden noch einmal öffentlich bekräftigte. Dies sorgte für einige Unruhe in den Reihen der JRSO. Anfang 1952 kam es dann zu einem Schlagabtausch zwischen den übrigen Organisationen in der JRSO und dem *Council*. Moses Leavitt, der das *American Joint Distribution Committee* vertrat, ließ keinen Zweifel daran, dass sich seine Organisation das Recht herausnehmen würde, auch weiterhin über die Verwendung der jüdischen Mittel in Angelegenheiten der Sozialfürsorge allein zu entscheiden. Er bestritt das Recht der deutschen Juden auf eine privilegierte Behandlung und zeigte sich nicht bereit, für deren Projekte die erforderlichen Gelder auszuschütten. Angesichts dieser kategorischen Haltung kam es zu einem Eklat. Da das *Council* nun nicht mehr bereit war, seine Bitte ein weiteres Mal an anderer Stelle und bei anderer Gelegenheit vorzutragen, drohte Council-Vertreter H. Reichmann mit dem Austritt des *Council* aus der JRSO. Man war nicht mehr bereit, wie es in einem internen Papier hieß, „das diktatorische Gebaren einiger weniger Männer hinzuneh-

men“.⁹¹ Auch ein Jahr nach dieser scharfen Konfrontation und nach einem weiteren Treffen am 30. November 1953 war auf amerikanischer und israelischer Seite kein Wille zum Einlenken erkennbar. Inzwischen hatte man von Seiten des *Council* auch anteilige Ansprüche auf den der *Claims Conference* im Rahmen des Israelvertrages zugesagten Geldbetrag erhoben. Auch hier hatten die deutschen Juden keinen Erfolg. Das *Council* entschloss sich zu handeln. Am 12. März 1954 erklärte Dr. Leo Baeck, der Präsident des *Council*, den Austritt seiner Organisation aus der JRSO. Baeck wies in seinem Brief an Monroe Goldwater von der JRSO auf die unerfüllten Forderungen des *Council* hin und bekräftigte den Anspruch der deutschen Juden auf eine bevorzugte Behandlung. Da diese Bitte bis jetzt nicht erfüllt worden sei, sähe man sich nun gezwungen, aus der JRSO auszutreten.⁹²

Wenig später trat auch die *American Federation of Jews from Central Europe*, eine Organisation von hauptsächlich deutschstämmigen Juden in den USA, nach gescheiterten Verhandlungen über die Verteilung von Geldern aus der JRSO aus.⁹³ Nach diesen Vorgängen verging ein weiteres Jahr, ohne dass die Vertreter der amerikanischen und israelischen Organisationen eingelenkt hätten. Zu diesem Zeitpunkt, also 1954, hatten schon die ersten Verhandlungen des Bundesministeriums der Finanzen mit den Nachfolgeorganisationen über eine Globalabfindung wegen deren Ansprüchen gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich begonnen. Das *Council* befürchtete, dass die JRSO auch dieses Mal den ihr zugesprochenen Geldbetrag für andere Zwecke verwenden würde. Leo Baeck und W. Breslauer wandten sich daher am 25. Mai 1954 an den Bundesfinanzminister Schaeffer, dem sie erklärten, dass Juden aus Deutschland bei der Verteilung der Gelder durch die JRSO nicht die gebotene Berücksichtigung finden würden. Man bat darum, dass vor einer vertraglichen Einigung mit der JRSO eine Stellungnahme des *Council* eingeholt werde.

[...] Finally, we wish to mention the following. It may be known to you that a difference of opinion exists at the moment between our „Council“ and one of the successor organizations, the JRSO. We withdrew from this organization because we felt that the Jews from

⁹¹ Schreiben von H. Reichmann an das Council vom 25.7.1952, CZA, J 118-116.

⁹² Schreiben Leo Baecks an Monroe Goldwater vom 12.3.1954, abgedruckt in: Aufbau, New York, 2.4.1954, CZA, J 118-23.

⁹³ New York Staatszeitung und Herold vom 30.3.1954, zitiert bei: Saul Kagan an die Mitglieder des Exekutivkomitees der JRSO vom 30.3.1954, CAHJP, JRSO New York, 349 b. Die Erlaubnis zur Sichtung der Akten der JRSO New York in Jerusalem verdanke ich Ronald Zweig von der Universität Tel Aviv.

Germany, represented by us, were not receiving proper consideration in the distribution of available funds. We hope that this difference will be resolved; but as long as this is not the case, we beg that we may be consulted before any settlement sums are granted to this organization.“⁹⁴

Mit diesem Schritt hatte das *Council* die „Einheitsfront“ der jüdischen Organisationen verlassen und versucht, durch eine einseitige Intervention die eigenen Interessen doch noch durchzusetzen. Die Aktion löste einen Sturm der Entrüstung auf Seiten der anderen Organisationen aus. Benjamin Ferencz von der JRSO wehrte sich gegen das Argument des *Council*, dass durch eine Einigung des Bundesfinanzministeriums mit der JRSO die Interessen der deutschen Juden gefährdet würden. Stattdessen warf er dem *Council* vor, durch eine Spaltung der jüdischen Organisationen die Interessen aller Juden zu gefährden und die jüdischen Organisationen vor der Bundesregierung lächerlich zu machen. Gegenüber W. Breslauer schrieb er wörtlich: „I can imagine that it (der Brief an Schaeffer, J. L.) has provided very amusing table talk for Dr. Schaeffer and those who enjoy seeing the Jews wrangle over a German bone.“⁹⁵ Dr. Nahum Goldmann, einer der Chefunterhändler des Israelabkommens, wurde im Juni 1954 über den Brief an Schaeffer informiert. Goldmann, der sonst nüchterne Staatsmann und Meister des *gentlemen agreement*, reagierte mit heftigen Vorwürfen gegen Leo Baeck.

„I am disgusted with Leo Baeck who plays the saintly leader as everybody is. He has not only sent the letter to Schaeffer but had a talk with Blankenhorn which is just unbelievable in its maliciousness, vilification of Eastern Jews and Zionists, who as he said, are dominating the Claims Conference and are discriminating against the morally better German Jews. [...] if it could be published, it should really exclude Baeck automatically from every jewish decent organization.“⁹⁶

Nahum Goldmann schlug vor, dem *Council* einen Betrag von zwei Mio. DM anzubieten. Sollte sich dessen Vertreter diesem Vorschlag verweigern, so Goldmann weiter, wolle er die Methoden des *Council* öffentlich kritisieren. Seine Verbindungen zu

⁹⁴ Brief von Dr. Leo Baeck und W. Breslauer an den Bundesminister der Finanzen Dr. Schaeffer vom 25.5.1954, CZA, J 118-23.

⁹⁵ Brief von Benjamin B. Ferencz, Direktor der JRSO, an Dr. Breslauer, Council, vom 1.6.1954, CZA, Z 6–1811.

⁹⁶ Nahum Goldmann an Saul Kagan vom 16.6.1954, CZA, Z 6–1811.

Schaeffer und Adenauer seien besser als die Leo Baecks, sodass von diesem keine weitere Gefahr ausginge. „Everybody is thoroughly disgusted with Leo Baeck and his crowd.“⁹⁷

Der Brief an Schaeffer hatte weitere Folgen. Siegfried Moses, einer der wichtigsten Vordenker der Wiedergutmachung, sah durch Leo Baeck die Interessen der in Israel lebenden Juden gefährdet und legte seinen Posten als Vizepräsident des *Council* nieder. Er verlangte, dass die Leitung von London nach New York verlegt werden solle, andernfalls würden die deutschen Juden in Israel aus dem *Council* austreten.⁹⁸ Wenig später wandte sich Goldmann an Staatssekretär Dr. Walter Hallstein im Auswärtigen Amt, an Bundespräsident Heuss, an den Finanzminister und an den Justizminister, um die Sachlage aus seiner Perspektive zu erläutern.

[...] Ich teile Ihnen dies mit, um Ihnen zu sagen, dass die Beschwerden des Council, als ob gegen Juden aus Deutschland eine diskriminatorische Politik seitens der Claims Conference betrieben wird, voellig unberechtigt und grundlos sind. In der Claims Conference kennen wir keine Unterschiede zwischen Ost-Juden und frueheren deutschen Juden. Ich und meine Kollegen haben mit der Bundesregierung verhandelt im Namen der gesamten Judenheit der Welt und die Gelder, die der Claims Conference zur Verfuegung stehen, sind bestimmt fuer alle juedischen Opfer des Nazismus ohne irgendwelche Sonderbevorzugung oder Benachteiligung der frueheren deutschen Juden.⁹⁹

Eine Verteilung der Mittel nach dem Prinzip der Landsmannschaften und nach Abstammung würde die „territoriale und lokale Organisation der Judenheit zerstören“.¹⁰⁰

Die heftigen Reaktionen, die die Aktion Leo Baecks ausgelöst hatte, zeigte, dass er gegen Grundprinzipien innerhalb des Verbundes jüdischer Organisationen verstoßen hatte. Die Weiterleitung von Interna an den Finanzminister konnte eine Schwächung der Verhandlungsposition der Nachfolgeorganisationen in den noch laufenden Verhandlungen um eine Globalabfindung zur Folge haben. Andererseits war es von den übrigen Organisationen wenig diplomatisch, auf kollektivistischen und zionistischen Ideen zu beharren und dabei sämtliche Bedürfnisse und Anliegen der deutschen Ju-

⁹⁷ Ebenda.

⁹⁸ Ebenda.

⁹⁹ Nahum Goldmann an Walter Hallstein vom 9.7.1954, CZA, Z 6 – 1811.

¹⁰⁰ Ebenda.

den, um deren Eigentum es im Kern nun einmal ging, über Jahre hinaus zu ignorieren. So konnte aus deutscher Perspektive nur der Eindruck entstehen, dass innerhalb der übrigen Organisationen hinter scheinbar gemeinnützigen Interessen eigentlich zionistische Interessen standen, und deutschen Juden, insbesondere bei einer Existenzgründung in Deutschland, der Neuanfang erschwert werden sollte.

Ungeachtet der Zerwürfnisse, die das Schreiben Leo Baecks an den Finanzminister ausgelöst hatte, war der Schachzug des *Council* erfolgreich. Es gelang, das Exekutivkomitee der JRSO zum Einlenken zu bewegen. Auf der entscheidenden Sitzung am 20. Dezember 1954 in New York verabschiedete man den Text einer Vereinbarung, die dem *Council* einen Betrag von 2,2 Mio. DM zusprach. Das waren über 10 Prozent der nächsten zur Verteilung anstehenden 20 Mio. DM. Für Solomon Goldsmith war dies ein Bruch mit den Prinzipien der JRSO, die eine Verteilung der Gelder nur nach Vorlage genauer praktischer Pläne und unabhängig von der nationalen Herkunft der jüdischen Antragsteller vornahm. Eine Auszahlung eines bestimmten Prozentsatzes aus den zu verteilenden Gesamtmittel wie es das *Council* forderte, war nicht vorgesehen. Das *Council* erkannte im Gegenzug diese Prinzipien für die Zukunft an und garantierte bei der Verteilung der Mittel aus den Töpfen der JRSO das normale Antragsverfahren einzuhalten. Der Wiederaufnahme des *Council* in die JRSO wurde zugestimmt.¹⁰¹ Die Diskussion im *Executive Committee* der JRSO war noch einmal sehr kontrovers verlaufen. Monroe Goldwater vertrat die Ansicht, dass das *Council* mit Absicht die JRSO hatte schädigen wollen und Solomon Goldsmith zog den Vertretungsanspruch des *Council* für die deutsche Judenheit in Zweifel. Von ungerechtfertigten und unmoralischen Forderungen war die Rede..¹⁰²

5. Fazit

Bei der Konfrontation zwischen organisierten Interessenverbänden spielte immer die besondere Situation der deutschen Juden eine Rolle. Je nachdem, ob diese ins Ausland emigriert, wieder nach Deutschland zurückgekehrt waren oder ob sie in

¹⁰¹ Vereinbarung zwischen Council und JRSO vom 3.11.1954, unterzeichnet von Moses A. Leavitt und Dr. S. Moses, CZA, J 118 – 19.

¹⁰² Memorandum von Saul Kagan an Dr. Israel Goldstein vom 6.1.1955 über die Sitzung des Exekutivkomitees am 20.12.1954, CAHJP, JRSO, New York, 349b.

Deutschland den Holocaust überlebt hatten, entwickelten sie unterschiedliche Positionen zum Umgang mit dem Gemeindeeigentum und zu einer gerechten Verteilung von Rückerstattungsgeldern. Die überwiegend kollektivistischen und zionistischen Interessen der amerikanischen und israelischen Organisationen standen im Gegensatz zu denen der Vertretungsorgane deutscher Juden, die aus ihrer Verfolgungsgeschichte ein privilegiertes Recht auf Rückerstattungsgelder ableiteten. Dieses Spektrum konnte sich jedoch wieder spalten, wenn es um die Verteilung von Eigentum zwischen Emigranten und in Deutschland befindlichen Juden ging. Hier waren Emigranten durchaus bereit, wieder den kollektiven Anspruch der Nachfolgeorganisationen gegenüber den Gemeinden in Deutschland zu vertreten. Die Eigenschaft, Jude zu sein, war ein beständiges, aber auch ein sehr fragiles Bindeglied. Hinzu kam das Fehlen eines legitimierte Vertretungsorgans. Die Juden existierten als Gesamtheit, doch wer sollte sie gegenüber dem deutschen Staat vertreten? Jede Auswahl eines Gremiums bedingte den Ausschluss eines anderen.

Die Zerrissenheit des jüdischen Spektrums in den verschiedensten Sachfragen zeigt auch, dass die Antwort auf die Frage nach einer gerechten Rückerstattung sehr stark davon abhing, wem man die Frage stellte und in welchem Kontext der Befragte stand. Es wurde deutlich, dass es kein allgemein gültiges Maß für eine gelungene Rückerstattung geben konnte. Am deutlichsten wurde dies bei den Globalabkommen, die die Forderungen aus individueller Verfolgung dem politischen Aushandlungsprozess überantwortet. Der Verkauf von Ansprüchen an die Länder zeigte, dass zwischen moralischen Forderungen und ihrer Übersetzung in den politischen Alltag eine erhebliche Diskrepanz bestand. Mit Recht konnte Otto Küster von einer Kommerzialisierung der Wiedergutmachung sprechen. Für einen „Ariseur“ wird es wenig verständlich gewesen sein, wenn er nun das billig erstandene Haus einer Organisation zurückgeben sollte, die dem Namen nach nicht erkennen ließ, wer hinter ihr stand, jedoch bekanntermaßen eine Organisation des hessischen Fiskus war. Zwischen dieser Landesorganisation und dem ermordeten Alteigentümer bzw. der für ihn eintretenden jüdischen Organisation bestanden mit Hinblick auf ihre Legitimation große Unterschiede.

Die Auseinandersetzungen mit den Nachfolgeorganisationen waren derjenige Teil der Rückerstattungspraxis, der gegenüber dem üblichen Rechtsverkehr am deutlichsten politischen Einflussfaktoren ausgesetzt war. Wenn vor Gericht nicht ein individueller Antragsteller vorsprach, sondern die JRSO, eine Organisation, die noch weitere

zehntausend Anträge eingereicht hatte, verschoben sich Bewertungsmaßstäbe und es änderte sich die Art der Konflikte.

Kapitel VII Das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)

1. Der Weg zum Bundesrückerstattungsgesetz. Altlasten und Neuerungen

Wie sehr das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) im Zeichen der vorangegangenen alliierten Maßnahmen stand, zeigte einerseits die Ausformulierung der rechtlichen Leitlinien im zuständigen Ausschuss und andererseits die Verhandlung des Gesetzestextes im deutschen Bundestag. Der Unterausschuss für das BRüG des Wiedergutmachungsausschusses des Deutschen Bundestages und das Bundesfinanzministerium leisteten die notwendigen Vorarbeiten für einen adäquaten Gesetzesentwurf. Die wesentlichen Kontroversen fanden entweder zwischen den Vertretern dieser an der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes beteiligten Institutionen vor dem Deutschen Bundestag oder innerhalb des Sonderausschusses statt. Der Wiedergutmachungsausschuss hatte hier eine wichtige Ausgleichsfunktion, da mit der Ausarbeitung des Gesetzes ein Ministerium beschäftigt war, das gleichzeitig Schuldner bzw. beklagte Partei im Rückerstattungsverfahren war. Doch rief die Ausarbeitung und Verabschiedung des Gesetzes in diesen Gremien anfänglich wenig Dissens hervor. Die Beratungen verliefen ohne größere Konflikte, so auch im Bundestag, der das Gesetz ohne Aussprache passieren ließ. Dies war ein Indiz dafür, dass selbst die Parlamentarier die bundesdeutsche Regelung der Rückerstattung für eine Erfüllung von zuvor eingegangenen Vertragspflichten hielten. Das Gesetz vom 19. Juli 1957 spiegelte im Wesentlichen die Vereinbarungen mit den Alliierten und der *Claims Conference* wider. Die Basis aller bundesdeutschen Regelungen im Rahmen des BRüG waren damit die Rückerstattungsgesetze in den Westzonen und West-Berlin, die zugehörigen Ausführungsverordnungen und die Sicherung des Sonderstatus der Nachfolgeorganisationen. Rückerstattungsrechtlich wurden jedoch ausschließlich die „Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger“¹ behandelt. Die private Rückerstattung, von der ein Großteil Mitte der 50er-Jahre erledigt war, wurde weiter nach den alliierten Gesetzen durchgeführt.

¹ Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger, Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG, vom 19.7.1957, BGBl. I, 1957, S. 733–742.

Das Bundesrückerstattungsgesetz hatte reinen Regelungscharakter, es enthielt also Vorschriften, wie mit den gegen das Reich erlassenen Feststellungsbeschlüssen umzugehen war. Jene Feststellungsbeschlüsse der Rückerstattungsorgane, die Verfolgten einen Anspruch auf einen Reichsmarkbetrag zuerkannten, wurden im Verhältnis 10:1 umgewertet. Die Anwendung des Umstellungssatzes der Währungsgesetze auf Rückerstattungsansprüche enthielt einen widersprüchlichen Kern, da die Umstellung sämtlicher Reichsmarkbeträge in Deutschmarkbeträge der Verringerung der Staatsverschuldung diente, wie sie infolge des Zweiten Weltkrieges entstanden war. Dies hatte beispielsweise zur Folge, dass alle Sparer oder Geldwertbesitzer damit zur Entschuldung des Deutschen Reiches persönliche Einbußen hinnehmen mussten – so auch die Verfolgten. Durch die Einbeziehung der Opfer des Nationalsozialismus in diese Haftungsgemeinschaft sollten nun diese die Schulden, die aus dem auch gegen sie geführten Krieg entstanden waren, mitbezahlen.²

Hatte ein Rückerstattungsgericht jedoch zuvor einen konkreten Schadenersatz und keinen allgemeinen Leistungsanspruch zuerkannt, sollte der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Gegenstandes in Deutscher Mark festgestellt werden.³ Der auszahlende Betrag wurde also nicht abgewertet. Dies war ein Fortschritt im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung, die immer vom damaligen Wert des Gegenstandes ausgegangen war und den Betrag den Vorschriften des Umstellungsgesetzes entsprechend abgewertet hatte. Es sei hier nur an die Kontroversen vor Hamburger Rückerstattungsgerichten erinnert, die sich um die Bemessung des Wertes des versteigerten Umzugsgutes drehten.⁴ Nun wurden sämtliche Feststellungsbeschlüsse, die im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen ergangen waren, von den jeweiligen Oberfinanzdirektionen nach den neuen Bestimmungen des BRüG überprüft und zur Auszahlung gebracht.⁵ Die Oberfinanzdirektionen (OFD) hatten damit eine Doppelfunktion. Bisher traten sie in einem Rückerstattungsverfahren als eine von zwei Prozessparteien auf. Infolge der neuen Regelungen hatten sie nun eine Doppelrolle als Partei im Feststellungsverfahren und als Entscheidungsin-

² Zu dieser Bewertung kommt auch Philipp Spannuth. Philipp Spannuth, *Rückerstattung*, 1994, S. 45.

³ § 16 BRüG, maßgeblich war der Wiederbeschaffungswert am 1.4.1956.

⁴ Vgl. Kapitel IV, 2.

⁵ Wie genau die vorherigen Entscheidungen abgeändert werden sollten, schrieben die §§ 15–16 BRüG vor. Vgl. Friedrich Biella, *Die Entstehung des Bundesrückerstattungsgesetzes*, in: *Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hrsg.), Die Wiedergutmachung na-*

stanz im darauf folgenden Auszahlungsverfahren. Da die Oberfinanzdirektionen im Erfüllungsverfahren über die gleichen Verfolgungsumstände zu urteilen hatten wie die Gerichte, war hier, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, eine Abstimmung zwischen beiden Institutionen notwendig geworden. Bis zum 1. Juli 1971 ergingen ca. 128.000 Auszahlungsbescheide, die zu einer Rückerstattung in Höhe von ca. 2,5 Mrd. DM führten.⁶ Eine gerichtliche Überprüfung der von den OFD ergangenen Bescheide war aber immer noch möglich. Doch war es sehr unwahrscheinlich, dass Verfolgte, die jahrelang ein Rückerstattungsverfahren betrieben und nach einem für sie positiven Urteil noch einmal Jahre auf einen so genannten Erfüllungsbescheid der Oberfinanzdirektion gewartet hatten, bei einer unbefriedigenden Entscheidung der OFD nochmals eine gerichtliche Überprüfung in die Wege leiteten.⁷

Das BRüG sah aber noch weitere Neuerungen vor. So wurde das Thema Umzugsgut noch einmal legislativ behandelt. Mit der Neufassung von Regelungen zur Rückerstattung von Umzugsgut im BRüG erfüllte die Bundesregierung eine Verpflichtung, die sie gegenüber der *Claims Conference* eingegangen war. Verfolgte sollte nun einen Geldbetrag für dasjenige Umzugsgut erhalten, welches ihnen in außerhalb Deutschlands gelegenen Häfen wie Amsterdam, Antwerpen, Genua und Triest durch deutsche Besatzungsbehörden geraubt worden war. Der Geschädigte hatte jedoch bestimmte Wohnortvoraussetzungen zu erfüllen. So musste er aus dem Gebiet der Bundesrepublik ausgewandert sein.

Eine weitere Zusage an die *Claims Conference*, die in das BRüG aufgenommen worden war, betraf die Verfolgten aus der französischen Besatzungszone. Die Bundesregierung hatte gegenüber der *Claims Conference* zugesagt, die Verfolgten, die in der französischen Zone ihren Antrag gestellt hatten, nicht schlechter zu stellen als die Verfolgten im übrigen Bundesgebiet.⁸ Damit sollte eine entscheidende Lücke in der Rückerstattungsregelung für die französische Besatzungszone geschlossen werden. Hier hatten die Geschädigten keine Rückerstattungsleistungen erhalten, wenn der Vermögensgegenstand, wie es hieß, „im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung

tionalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1974–1987, S. 91–96.

⁶ Nach § 38 3. Änd.-Ges. BRüG ergingen durch die Oberfinanzdirektionen bundesweit einschließlich Berlin 128.219 Bescheide, die zu einer Ausschüttung von 2.502.111.622,- DM führten. Statistischer Bericht über die innere Rückerstattung vom 1.7.1971, Barch, B 136/3318, S. 6.

⁷ Zu dieser Einschätzung gelangte auch Walter Schwarz. Vgl. ders., Einige praktische Fragen zum Bundesrückerstattungsgesetz, in: RzW, 1957, H. 12, S. 380.

des Anspruches nicht mehr feststellbar“, d. h. bei der Verhandlung des Antrages unauffindbar gewesen war. Die Verfolgten konnten daher nur einen Entschädigungsantrag gemäß der Entschädigungsgesetze der jeweiligen Bundesländer bzw. später nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) stellen. Dabei hatten sie jedoch 80 Prozent ihres tatsächlichen Anspruches verloren. Geschädigte in anderen Zonen hatten hingegen einen Anspruch auf völlige Schadloshaltung gehabt, d. h. auf eine hundertprozentige Kompensation ihres Schadens. Dem Artikel 4 der französischen Rückerstattungsverordnung Nr. 120 war nun ein entsprechender Artikel hinzuzufügen, der diese Unstimmigkeiten ausräumte.⁹ Um hier jedoch zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, war ein zentraler Rechtsstreit beizulegen. Es musste nun durch gesetzgeberische Maßnahmen eindeutig beantwortet werden, was unter dem Begriff „Feststellbarkeit“ (engl.: *identifiability*) eines Vermögensgegenstandes zu verstehen war. Die allzu enge Auslegung dieses Begriffes hatte dazu geführt, dass viele Berechtigte es gänzlich unterließen, einen Rückerstattungsantrag zu stellen. Gerichte und Wiedergutmachungsämter in der britischen und amerikanischen Zone sowie in West-Berlin hatten oftmals nur solche Anträge als begründet betrachtet, die sich auf Vermögensgegenstände bezogen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung noch feststellbar waren, und hatten somit, trotz anderer Rechtsvorschriften, ähnlich wie in der französischen Zone geurteilt. Erst in späterer Zeit begann sich diese Praxis zu ändern, obwohl Gerichte wie in Hamburg von Anfang an, trotz heftiger Proteste der Oberfinanzdirektion, zugunsten der Verfolgten entschieden hatten. Die Oberfinanzdirektionen hatten mit ihrer Ablehnungspolitik eine Abdrängung eines erheblichen Teils der Rückerstattung in den Bereich der Entschädigung, ein von deutschen Gerichten dominiertes Rechtsgebiet, beabsichtigt, um dem Fiskus erhebliche Mehrausgaben zu ersparen.¹⁰ Nachdem sich nun die herrschende Rechtsmeinung geändert hatte, genügte es, nachzuweisen, dass der Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt seiner Entwendung und nicht bei Antragstellung feststellbar gewesen war. Der Verfolgte musste also für die Verwertungsakribie der NS-Finanzbehörden, die zu einem Verkauf von Wertgegenständen und zur Verbuchung der Erlöse auf Konten des Reiches und diverser NS-Tarnorganisationen geführt hatte, nicht mehr mithaften. Nach dem BRüG sollten nun Anträge wieder Be-

⁸ Protokoll Nr. 1, II, Nr. 3, Abs. 2 zum Abkommen mit der Claims Conference, BGBl. II, 1953, S. 35 ff.

⁹ Diese entsprach den Artikeln 26, Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes der britischen Militärregierung und 27, Abs. 2, Satz 1 der Berliner Rückerstattungsanordnung.

rücksichtigung finden, die wegen dieser unsicheren Rechtslage verspätet eingereicht worden waren. Gleichzeitig konnten diejenigen, die aus Verunsicherung gar keinen Antrag gestellt hatten, nun ihre Ansprüche neu geltend machen.¹¹ Die Vereinbarung mit der CC, die sich eigentlich ausschließlich auf die Rückerstattung in der französischen Zone bezogen hatte, führte nun zu viel weitreichenderen Konsequenzen, als es die Bundesregierung je hätte absehen können, hatte die Klärung einer einzigen Rechtsfrage doch eine Rückerstattung von diskriminierenden Steuern und Abgaben in Milliardenhöhe zur Folge.¹² Doch Adenauer hatte bei den Verhandlungen zum Überleitungsvertrag eine Obergrenze zur Erfüllung der Rückerstattungsansprüche gegen das Reich in Höhe von 1,5 Mrd. DM aushandeln können. Dies hatte zur Folge, dass die Ansprüche zunächst nur langsam und auch nur teilweise ausgezahlt wurden. Ansprüche bis zu 20.000 DM wurden bis zum Rechnungsjahr 1958 befriedigt, darüber hinausgehende Beträge bis 1960 aber nur in Höhe von 50 Prozent.¹³

Die „ratio legis“ des BRüG war jedoch nicht nur rückwärts gewandt bzw. an vertragliche Vereinbarungen geknüpft, indem eine längst überfällige Klärung langjähriger Rechtsunsicherheiten erfolgte, sondern es war nun der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, dass auch weitergehende Rückerstattungsansprüche ihre Befriedigung finden sollten. Enteignungen, die außerhalb des Bundesgebietes stattgefunden hatten, sollten nun großzügiger bewertet werden. Nach den Rückerstattungsgesetzen der alliierten Mächte war nämlich eine Rückerstattung von Vermögensgegenständen, die in den von Deutschland besetzten Gebieten geraubt worden waren, nicht möglich, wenn der Nachweis darüber fehlte, an welchen genauen Ort innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik (einschließlich Berlin) die Güter gelangt waren.¹⁴ Da die Verfolgten nur in den wenigsten Fällen nachweisen konnten, wohin ihr Gut von SS und anderen

¹⁰ Vgl. Kapitel IV, hier insbesondere das Prozessverhalten der Oberfinanzdirektion Hamburg.

¹¹ § 12 BRüG und Begründung zu dem Ersten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, ohne Datum, S. 14–15, BArch, B 141/564. Die Anträge mussten bis zum 1.4.1958 bei dem zuständigen Zentralmeldeamt eingegangen sein. Die Geltendmachung bezog sich nur auf Geldansprüche und war hinfällig, wenn der Anspruch nach geltendem Rückerstattungsrecht auf eine Nachfolgeorganisation übergegangen war.

¹² Die Juden in Osteuropa blieben jedoch nicht völlig von Hilfeleistungen ausgeschlossen. Die Claims Conference bzw. ihre Mitgliedsorganisationen Jewish Agency und American Joint Distribution Committee starteten das so genannte „relief-in-transit-program“, in dessen Rahmen Hilfspakete in die Staaten Osteuropas und der Sowjetunion geschickt wurden. Das Programm erreichte ein Volumen von ca. fünf Mio. Dollar und wurde offenbar vom Bundesfinanzministerium gebilligt. Siehe Ron Zweig, *Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference*. Second Edition, London ²2001, S. 131–135.

¹³ § 32 BRüG.

nationalsozialistischen Organen zur Verwertung abtransportiert worden war, gerieten sie in eine unauflösbare Beweisnot. Ihr Antrag scheiterte an einer winzigen Verfahrensfrage, denn die Zuständigkeit einer Behörde bzw. der Gerichtsort richtete sich danach, wohin der Vermögensgegenstand gelangt war. Die Wiedergutmachungsämter mussten dann diese Anträge ablehnen, weil nicht geklärt werden konnte, welche Behörde sich nun mit dem Rückerstattungsantrag zu beschäftigen hatte. Diesem Missstand sollte abgeholfen werden.

Das neue Gesetz erlaubte nun nach § 5 die Rückerstattung von Vermögen, von dem man nicht wusste, an welchen Ort Westdeutschlands oder Berlins es letztendlich verbracht worden war. Es musste jedoch nach Erörterung der genauen Umstände nachgewiesen werden, dass die Besatzungstruppen und Mordkommandos ihre Beute in das Bundesgebiet einschließlich West-Berlins transportiert hatten.¹⁵ In den Fällen, in denen keine genaue Bestimmung des Ortes möglich war, an den die Güter gelangt waren, wurde fiktiv festgelegt, dass das Raubgut in das Gebiet von Groß-Berlin abtransportiert worden war.¹⁶ Aus diesem Grund hatten sich nun hauptsächlich die Berliner Gerichte¹⁷ mit Entziehungsvorgängen zu beschäftigen, die von ganz anderer Qualität waren als die im Reich selbst vorgenommenen Ausplünderungsaktionen. Diese entscheidende Änderung am Gesetz, die der Wiedergutmachungsausschuss gegenüber dem Bundesfinanzministerium durchgesetzt hatte, war vermutlich nicht ausschließlich auf die Initiative des einflussreichen Ausschussmitgliedes Prof. Dr. Franz Böhm (CDU) zurückzuführen, sondern hatte seine Wurzeln in den Gesprächen mit der *Claims Conference*, an denen Böhm als Leiter der deutschen Delegation teilgenommen hatte. Hier war die Erweiterung der Rückerstattungsgesetzgebung auf die Enteignungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten, so wie es der *Claims Conference* vorschwebte, abgelehnt und durch eine Kompromissformel ersetzt worden, die ausschließlich die Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, wie Schlesien, Pommern und dem Sudetenland, in den Berechtigtenkreis mit aufnahm.¹⁸ Die Beweislast der Dokumente, die die *Claims Conference* vorgelegt hatte, war jedoch so drückend, dass Böhm, der ohnehin mit dem Verlauf der Verhandlungen um den Überleitungsvertrag

¹⁴ Biella, Die Entstehung des Bundesrückerstattungsgesetzes, 1981, S. 85.

¹⁵ § 5 BRüG, BGBl. I, 1957, S. 735.

¹⁶ Berlin innerhalb der im Art. 4 der Berliner Verfassung von 1950 festgelegten Grenzen.

¹⁷ In Berlin waren allein 40 Richter mit ca. 200 Angestellten im Einsatz. Hintergrundgespräch mit Frau Recknagel, Direktorin der Berliner Wiedergutmachungsämter, am 10.4.2000 in Berlin.

¹⁸ Vgl. Kapitel IV.

und vermutlich auch mit seiner eigenen Rolle bei den Verhandlungen mit der *Claims Conference* nicht besonders zufrieden war¹⁹, jetzt auf eine großzügigere Lösung drängte – eine Lösung, die zu einer Mehrausschüttung von Rückerstattungsleistungen in Höhe von ein bis zwei Mrd. DM führte.

Der Wirkungsbereich des Gesetzes hatte sich also mit der Einfügung des § 5 in das BRüG erheblich erweitert. Nun wurden Raubaktionen des Reiches rückerstattungsrelevant, die sich in ganz Europa abgespielt hatten. Eine Auszahlung von zuerkannten Geldern konnte jedoch nur an diejenigen Antragsteller erfolgen, die in einem Land wohnten, mit dem die Bundesrepublik auch diplomatische Beziehungen unterhielt.²⁰ Dies schränkte den Kreis der Berechtigten, deren Ansprüche nun tatsächlich befriedigt werden konnten, wieder erheblich ein. Bis auf die damalige UdSSR fielen sämtliche Ostblockstaaten unter diese diplomatische Ausschlussklausel, sodass Rückerstattungszahlungen nach dem BRüG zunächst nur an Verfolgte gingen, die sich in Westeuropa aufhielten.²¹ Ähnlich wie im Bereich der Entschädigung hatten hier die Blockbildung und der Kalte Krieg einen Ausschluss von Verfolgten aus Osteuropa zur Folge. Denen, die in materieller Not lebten, half es wenig, dass sie zwar antragsberechtigt waren, jedoch aufgrund der politischen Situation kein Geld erhielten.

Die Ermittlungstätigkeit der Wiedergutmachungsbehörden und Gerichte erweiterte sich erheblich. Ausschnitthaft seien nun einige Entziehungsvorgänge aufgeführt, über die nach dem BRüG neu verhandelt werden musste:

- a. die Beute der großen M-Aktionen (Möbelaktionen), bei denen die jeweiligen Besatzungsbehörden Möbel von deportierten Juden aus Frankreich, den Nie-

¹⁹ So schrieb Böhm später über die Verhandlungen mit Israel und der CC: „Wir überließen nicht nur den siegreichen Mächten die Wahrnehmung der Interessen unserer Mitbürger gegen die eigene Regierung, sondern wir empfanden es als einen Verhandlungserfolg, als es uns gelang, die Interessen unserer deutschen Mitbürger zu schädigen. Die Perversion des Denkens – und sie geht nicht aus von schlechten Personen, von übelnden und übelempfindenden – sondern von einer großen Reihe achtbarer Personen.“ Franz Böhm in Otto Küster, *Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe*, Frankfurt, 1953, S. 23.

²⁰ § 45 BRüG, BGBl. 1957 I, S. 742.

²¹ Ausgeschlossen waren nach § 45 BRüG Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort in Kambodscha, Republik Nordkorea, Laos, Nepal, Taiwan und sämtlichen Ostblockstaaten mit Ausnahme der UdSSR hatten. Diese Voraussetzungen bezogen sich auf den Aufenthalt zum Zeitpunkt des Verfahrens, nicht zu dem der Entziehung. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 45 BRüG vom 26.8.1975, Bundesanzeiger 1975, Nr. 168.

- derlanden, Luxemburg und Belgien abtransportierten und an ausgebombte Deutsche hauptsächlich in Nord-Westdeutschland verteilten,²²
- b. jene Güter, welche Juden aus ganz Europa nach der Deportation in den Vernichtungs- und Arbeitslagern abgenommen und durch deren Verwertungsabteilungen zurück ins Reich verschickt worden waren, (hierzu gehörten Kleidung, Pelze und Wertgegenstände wie Schmuck, mitgeführtes Geld, Edelsteine und herausgebrochene Goldzähne),²³
 - c. alle im Laufe der „Aktion Reinhardt“²⁴ entzogenen Gegenstände sowie Güter, die bei allen anderen Deportationsmaßnahmen im deutschen Einflussbereich entzogen worden waren.

Bei der Beurteilung der verschiedensten Raubaktionen hielt man jedoch am so genannten sachlich-objektiven Territorialprinzip fest, d. h. es musste eine Verbindung zwischen den Raubaktionen deutscher Besatzungsorgane und dem Territorium der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins existieren. Nur für diejenigen Güter, die in den Geltungsbereich des Gesetzes gelangt waren, konnte das Deutsche Reich und damit die Bundesregierung haftbar gemacht werden. Es gab jedoch entscheidende Ausnahmen:

Die Bundesrepublik war im Protokoll Nr. 1 der Vereinbarungen mit der CC Verpflichtungen²⁵ eingegangen, die mit dem Territorialprinzip brachen. In der schon erwähnten Frage des Umzugsgutes von ausgewanderten Juden sollte vom üblichen Prinzip eine Ausnahme gemacht werden.²⁶ Die Bundesrepublik erklärte sich bereit, Umzugsgut, welches in europäischen Häfen entzogen worden war, zurückzuerstatten, soweit das Umzugsgut Verfolgten gehört hatte, die aus dem Gebiet der Bundesrepu-

²² Zur M-Aktion vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 333 ff.

²³ Die in Auschwitz tätige Sortier-, Lagerungs- und Verwertungsabteilung hieß bei den Insassen „Kanada“, weil Kanada für die Gefangenen ein Symbol des Reichtums war. Über die allein in Auschwitz nach der Befreiung aufgefundenen Warenlager vgl. Bericht der russischen Kommission unter der Leitung von Hauptmann Gentovitsch vom 4.3.1945. Hierin kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die den ermordeten Menschen geraubten Gegenstände sortiert, repariert und wieder nach Deutschland versandt worden waren. Archiv für Wiedergutmachung beim Landesarchiv Berlin, B 039-01 Nr. 350, Blatt 506-510.

²⁴ Siehe Kapitel V.

²⁵ Vorgesehene Regelungen über den Ausbau der Wiedergutmachungsgesetzgebung vom 6.8.1952, Punkt II, CAHJP, CC, NY, 7048.

²⁶ Friedrich Biella, Die Entstehung des Bundesrückerstattungsgesetzes, 1981, S. 85.

blik ausgewandert waren.²⁷ Der Text des BRüG erweiterte die Rückerstattungsverpflichtung auf Entziehungen an einem beliebigen europäischen Ort – der keine Hafenstadt sein musste – außerhalb des Territoriums der Bundesrepublik.²⁸ Man betrachtete die Eigentumsübergriffe so, als ob sie in der Bundesrepublik stattgefunden hätten. Der Verfolgte musste zur Erfüllung seiner Ansprüche jedoch auch hier bestimmte Wohnortvoraussetzungen erfüllen.²⁹ Ein weiteres Problem stellten Entziehungen im Ostteil Berlins dar. Die Rückerstattungsanordnung für die Westsektoren REAO³⁰ hatte schon mit dem Territorialprinzip gebrochen, indem sie Westberliner Wiedergutmachungsinstanzen die Gerichtsbarkeit über in Ost-Berlin entzogene Vermögensgegenstände zusprach. Hiermit wollte man sicherstellen, dass Verfolgte, die Konten, Wertpapiere und Versicherungspolice bei Banken und Versicherungen im Ostteil der Stadt besessen hatten, nicht leer ausgingen. Auch die Pfandleihanstalt Berlin, an die sämtliche Schmuck- und Edelmetallgegenstände abzuliefern waren, hatte ihren Sitz in Ost-Berlin gehabt. Die Loslösung vom Territorialprinzip hatte Vorschriften zur Folge, nach denen der Verfolgte nun zusätzlich bestimmte Wohnortvoraussetzungen zu erfüllen hatte. Hier kam es zu vorhersehbaren Ungerechtigkeiten. Verfolgten, die während der Verfolgungszeit in Ostdeutschland gelebt hatten und deren Gut in Ost-Berlin entwendet worden war, stand nach REAO und BRüG keine Rückerstattung zu. Demgegenüber waren aber diejenigen nach dem BRüG rückerstattungsberechtigt, denen ihr Gut außerhalb des Bundesgebietes und Berlins, also auch in Ostdeutschland, geraubt und nach Ost-Berlin geschafft, aber dort nicht geraubt worden war. In diesem Falle brauchten sie keine Wohnortvoraussetzung (bezogen auf den Zeitpunkt der Entziehung) zu erfüllen.³¹ So wurden zum Beispiel einem Verfolgten aus Zwickau Ansprüche gewährt, wenn seine Wertpapiere in Zwickau entzogen und an die Reichsbank in Ost-Berlin weitergeleitet worden waren, während dem Verfolgten, der am Berliner Alexanderplatz wohnte und dort auch beraubt worden war, bei sonst gleichen

²⁷ Abkommen vom 10.9.1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel, Protokoll Nr. 1, Ziffer II., BGBl. 1953 II, S. 35, 85, 90.

²⁸ § 13 BRüG in der Fassung vom 19.7.1957.

²⁹ § 13 BRüG. Vor der Versendung des Umzugsgutes und vor der Auswanderung musste der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt haben. Vgl. auch Begründung zu dem Ersten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, ohne Datum, S. 7–8, BArch, B 141/564.

³⁰ Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949, Teil I, S. 221.

³¹ Wirth, Entziehungen, S. 166–169.

Voraussetzungen der Anspruch versagt wurde.³² Das Nebeneinander von REAO und BRüG führte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und ungerechten Entscheidungen. Eine Auflösung dieses Dilemmas erfolgte jedoch erst 1964 mit § 5 a des Dritten Änderungsgesetzes zum BRüG.³³ Dieses scheinbar rein rechtliche Spezialproblem hatte jedoch auf die Befriedigung zahlreicher Ansprüche eine blockierende Wirkung, insbesondere in Berlin, einer Stadt mit einem vormals hohen jüdischen Bevölkerungsanteil.

Die folgenden Beispiele sollen die strukturellen Probleme der Umsetzung des Bundesrückerstattungsgesetzes aufzeigen.

2. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

2.1 Die Rückerstattung der letzten Habe von KZ-Überlebenden

2.1.1 Konzentrationslager im Bundesgebiet

Zoltan Freisinger, jüdischer Kinobesitzer aus Budapest, war am 6. November 1944 aus seiner Wohnung heraus verhaftet und nach einem Fußmarsch zur österreichischen Grenze in das Konzentrationslager Neuengamme bei Hamburg deportiert worden.³⁴ In der Hoffnung, mitgeführte Wertgegenstände könnten ihm evtl. die Freiheit erkaufen, hatte er in seinem mit Nutriapelz gefütterten Ledermantel eine goldene Armbanduhr, 20 napoleonische Goldmünzen und 6 Brillanten eingenäht und 300 Dollar in seinen Schuhen versteckt. Im Konzentrationslager angekommen, wurden ihm seine Kleidungsstücke und damit auch alle Wertgegenstände sofort abgenommen. Herr Freisinger überlebte die Konzentrationslagerhaft und stellte erst im Jahre 1961 für die ihm entzogenen und nicht zurückerhaltenen Wertgegenstände wie auch für den Verlust seiner Wohnungseinrichtung in Budapest einen Rückerstattungsantrag. Er gehörte damit zu der Gruppe von Verfolgten, die aus Unwissenheit und Verunsicherung zuvor keinen Rückerstattungsantrag gestellt hatten. Sein Antrag auf Rückerstattung der mit-

³² Walter Schwarz, Die Auslegung von § 5 Satz 2 BRüG, in: RzW, H. 5, S. 161. Schwarz machte den Vorschlag, Entziehungen im Ostsektor Berlins so zu behandeln, als handele es sich um Güter, die andernorts geraubt aber in den Ostsektor gelangt waren.

³³ § 5 a BRüG eingefügt durch Art I, Nr. 2 des 3. ÄndG-BRüG vom 2.10.1964, BGBl. I, 1964, S. 809.

³⁴ StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637 und WgA LGHH, Z 28327.

geführten Wertgegenstände wurde vor der Wiedergutmachungskammer in Hamburg verhandelt, weil es sich hier um eine Entziehung im Reichsgebiet handelte und die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entziehung in Hamburg bzw. Neuengamme auffindbar gewesen waren. Wie schon nach dem britischen Rückerstattungsgesetz von 1949 trat die Oberfinanzdirektion Hamburg als Vertreterin des ehemaligen Deutschen Reiches vor Gericht auf. Der zuständige Referent Dr. Fischer beantragte die Zurückweisung des Antrages unter Hinweis auf die bisherige Hamburger Rechtspraxis, „wonach Verluste von persönlichen Effekten von Gefangenen bei ihrer Einlieferung in das KZ nicht als Entziehung zu werten sind, da diese Gegenstände den Gefangenen im Rahmen der Anstaltsordnung abgenommen worden sind“.³⁵ Danach, so die Finanzverwaltung, seien die Gegenstände nur asserviert und nicht entzogen worden.

Die Anwälte des Verfolgten kritisierten die Haltung der Oberfinanzdirektion, die unterstellte, dass es sich bei der Verschleppung und Inhaftierung von Freisinger um einen legalen Akt wie bei der Behandlung eines Strafgefangenen handelte. Inhaftierung und Entziehung seien rechtswidrig gewesen und ebenso rechtswidrig auch alle mit ihr verbundenen Begleiterscheinungen, wie die Wegnahme der persönlichen Habe des Häftlings. „Es wäre nichts anderes als formalistische Begriffsjurisprudenz“, so die Rechtsvertreter in ihrem Schreiben, „wenn man aufgrund der etwaigen Registrierung der Häftlingseffekten und unter Zugrundelegung des Begriffes der Sonderverwahrung nach wie vor einen Eigentumsanspruch des Häftlings auf die Gegenstände feststellen wollte.“³⁶ Nach Ansicht der Anwälte hatte sich hier das Reich eine Eigentümerstellung angemaßt, die es zur Rückerstattung verpflichtete.

Trotz dieses Vetos entschied die Wiedergutmachungskammer gemäß der Argumentation der Oberfinanzdirektion und wies den Antrag zurück. In der Begründung hieß es:

„Zwar mag zweifelhaft sein, ob sich das Reich mit einer bloßen Verwahrerstellung begnügt und sich nicht zumindest die Uhr, die Brillanten, die Goldmünzen und Dollarnoten zugeeignet hätte, wenn der Antragsteller diese offen mit sich geführt und abgeliefert hätte. Diese Frage kann hier jedoch unentschieden bleiben. Die Gegens-

³⁵ Schreiben des Rückerstattungsreferenten Dr. Fischer an das Wiedergutmachungsamt vom 18.9.1963, StAHH, 314-15, F 637.

³⁶ Schreiben des Rechtsbevollmächtigten der Allgemeinen Wertverkehrsbank und Aktiengesellschaft Budapest an die Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 9.10.1963, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637, Bl. 8 f.

tände waren nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers in seine Kleidung eingenäht. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte aber muß die Kammer davon ausgehen, dass die Sachen dem Reich verborgen geblieben und von ihm folglich – zusammen mit den Kleidungsstücken – lediglich asserviert worden sind.“³⁷

Das Argument Freisingers, dass er die Gegenstände nicht zurückerhalten hatte – dies hatte er auch eidesstattlich bekräftigt –, wollte das Gericht nicht gelten lassen. Es sei gerichtsbekannt, dass in Neuengamme zahlreiche Asservate durch Fliegerangriff und Verlegungsaktionen vernichtet oder in Verlust geraten seien. Aus diesem Grunde schloss das Gericht eine Haftungspflicht des Reiches aus.³⁸

Der Anwalt Freisingers legte gegen diesen Beschluss sofort Beschwerde ein. Nicht nur, dass die Kammer erschöpfende Ermittlungen vermissen ließ, zu welchen sie laut REG verpflichtet gewesen wäre, die Darstellung des Sachverhalts zeigte auch, dass die Kammer die übrige Rechtsprechung in Westdeutschland nicht berücksichtigt hatte. Anhand gängiger und in der RzW publizierter Urteile machte der Anwalt klar, dass die Fiktion von einer „Haftanstalt mit Anstaltsordnung“ die Vorgänge in Neuengamme keineswegs widerspiegelte. Das Reich habe die Inhaftierten schon durch ihre vorherige Deportation als völlig rechtlos behandelt und sich damit auch über das Eigentum der Deportierten eine uneingeschränkte Verfügungsgewalt angemäht. Insbesondere machte er auf die gängige Praxis der Kleiderkammern in Konzentrationslagern aufmerksam, die die Kleidung der Häftlinge systematisch nach Wertgegenständen durchsucht und die Beute nach Berlin versandt hatten. Die Kammer hatte also gegen die herrschende Rechtsmeinung geurteilt.³⁹

Das Hamburger Oberlandesgericht hielt die Beschwerde des Verfolgten gegen diesen Beschluss zwar für zulässig, im Ergebnis aber für unbegründet. Es seien keine Hinweise zu Tage getreten, wonach die Verwahrung der Gegenstände mit der Absicht geschehen sei, diese später wieder zurückzugeben. Daher müsse die Asservierung als Beginn einer Entziehung angesehen werden, mit der Folge, dass nun das Reich Schadensersatzpflichtig sei. Im Ergebnis stelle sich aber die Entscheidung des Landge-

³⁷ Beschluss der Wiedergutmachungskammer Hamburg unter den Richtern Dr. Schäfer, Dr. Westphal und Dahm vom 18.10.1963, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637, Bl. 19–22.

³⁸ Ebenda.

³⁹ Der Anwalt weist auf die Urteile des OLG Zelle vom 29.3.1960, des Board of Review vom 24.4.1953, des OLG Hamm und des Landgerichts München hin. Rechtsanwalt Dr. Rheinboldt an die Wiedergutmachungskammer vom 24.1.1964, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637, Bl. 21–26.

richts als zutreffend dar, da ungarische Staatsangehörige infolge des von ihrer Regierung mit den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Friedensvertrages vom 10. Januar 1947 Rückerstattungsansprüche nicht geltend machen konnten. Nach Ansicht der Gerichte enthielt dieser Vertrag eine Verzichtserklärung Ungarns, die sich auch auf die Rückerstattungsansprüche der ungarischen Staatsbürger erstreckte.⁴⁰ Das Oberlandesgericht revidierte damit die bisherige Rechtsprechung in allen Fällen, in denen die Entziehungen in Neuengamme eine Rolle spielten, die allesamt auf der Grundlage der Argumentation der Oberfinanzdirektion für die Verfolgten negativ ausgefallen waren. In Hamburg waren insgesamt 30 Fälle von Rückerstattungsberechtigten ungarischer Staatsangehörigkeit anhängig, sodass das Wiedergutmachungsamt die Entscheidung des Oberlandesgerichtes abwarten wollte, bevor sie die Fälle an die Kammer weitergab. Waren einerseits die Rückerstattungsansprüche der Verfolgten begründet, musste nun deren Befriedigung geklärt werden. Warum war man in der Oberfinanzdirektion nicht selbst auf die Idee gekommen, sich auf den Friedensvertrag mit Ungarn zu berufen und auf diese Weise eine Ablehnung der Rückerstattungsanträge zu beantragen? In der OFD Hamburg war man sich dieser Möglichkeit durchaus bewusst und hätte auch diesen Argumentationsweg eingeschlagen, wenn das Bundesfinanzministerium nicht Gegenteiliges verfügt hätte. Das BMF hatte angeordnet, dass sich die Oberfinanzdirektionen in ihren Ablehnungsanträgen nicht auf die Verzichtserklärung Ungarns berufen sollen.⁴¹ Man wollte es also den Verfolgten selbst überlassen, hier gegenteilige Urteile durch Nachprüfungsanträge beim 2. Senat des ORG zu erreichen.⁴² Ein Problem, das sicherlich auch durch interministerielle Absprachen und eine Initiative der Oberfinanzdirektionen hätte gelöst werden können. Das Bundesministerium der Finanzen hielt es nicht für zweckdienlich, sich in den so genannten Ungarn-Fällen darauf zu berufen, dass die im KZ Neuengamme erfolgten Asservierungen keine Entziehungen darstellten. Hier vertrat das Ministerium die Ansicht, dass so genannte Asservierungen nur bei politischen Gefangenen erfolgt waren, nicht aber bei jüdischen Ausländern, mit deren „Deportation die Absicht ihrer späteren physischen

⁴⁰ Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Hamburg vom 8.9.1964, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637, Bl. 53–61.

⁴¹ Schreiben von Finanzpräsident Brinckmann an den Bundesminister der Finanzen vom 3.10.1964, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637, Bl. 46–52.

⁴² „Sollten die Wiedergutmachungsgerichte unter Berufung auf den Forderungsverzicht Rückerstattungsansprüche abweisen, muß es den Antragstellern überlassen bleiben, diese Entscheidungen mit dem zulässigen Rechtsmittel anzufechten.“ Ernst Féaux de la Croix, BMF, an alle Oberfinanzdirektionen vom 15.3.1965, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637, Bl. 78 f.

Vernichtung verbunden war“.⁴³ Hier schloss sich das BMF der Ansicht des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages an, der über diese Raubaktionen schon 1963 ausführlich beraten hatte.⁴⁴ Das Asservierungs-Argument war also ein Produkt des fiskalischen Kalküls der OFD Hamburg und nicht mit dem BMF abgesprochen. Die Entscheidung des OLG hätte eine Ablehnung aller anderen Ungarnfälle durch das Wiedergutmachungsamt zur Folge gehabt, wenn der zweite Senat des Obersten Rückerstattungsgerichtes in Herford, in dem jetzt auch deutsche Richter saßen, nicht anders entschieden hätte.

Das Oberste Rückerstattungsgericht konnte der Ansicht des OLG nicht folgen und verwies unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen die Sache zurück an die Wiedergutmachungskammer.⁴⁵ In der Begründung hieß es, dass der Friedensvertrag der Alliierten mit Ungarn ebenso wenig die Rückerstattungsansprüche von Verfolgten mit ungarischer Staatsangehörigkeit ausschließe wie die Friedensverträge mit Italien und Österreich. Nach dieser Entscheidung zog der Anwalt, hier der Präsident der „Landesorganisation für Interessenvertretung der Naziverfolgten in Ungarn“ in Budapest, überraschend den Antrag seines Mandanten zurück. Das Bundesfinanzministerium hatte diesen Prozess mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt und strebte nach der Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichtes mit der Verfolgtenorganisation ein Globalabkommen für alle durch sie vertretenen Rückerstattungsberechtigten an.⁴⁶

Der Fall Freisinger hat gezeigt, dass die Politik der legalistischen Überformung nationalsozialistischen Unrechts sich auch auf Verfolgungskomplexe ausdehnte, die nicht einmal den Anschein von Legalität hatten. Die Kasuistik juristischer Verfahren brachte immer eine Reduktion des Sachverhalts mit sich, doch hier war unverkennbar, dass die juristische Subsumtion den Rahmen dessen weit übertrat, was in der Bundesrepublik üblicherweise als Konsens in Bezug auf die Interpretation der NS-Vergangenheit vermutet wurde. Die Gleichsetzung der Vorgänge in einem Konzentrationslager mit denen in einer Strafjustizanstalt entsprach einem Argumentationsmus-

⁴³ Vermerk vom 22.9.1964 über einen Telefonanruf bei Oberregierungsrat Dr. Heinrich, BdF am 21.9.1964, StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637, Bl. 51.

⁴⁴ Gespräch zwischen Dr. Ott und dem Abgeordneten Hamacher in der Besprechung des Unterausschusses BRüG des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages, 3. Sitzung, vom 5.12.1963, Barch B 136/2295.

⁴⁵ Beschluss vom 16.12.1966, ORG/II/1034, siehe StAHH, Oberfinanzpräsident, 314-15, F 637, Blatt 95–104.

ter, das in vielen Rückerstattungsfällen anzutreffen war. Die Aktionen des NS-Staates wurden als legal und gesetzeskonform interpretiert. Die Anwendung eines solchen Argumentationsmusters auf die Aspekte der unmittelbaren Vernichtungspolitik führte sich selbst ad absurdum. Auch unter der Berücksichtigung des damaligen Zeithorizonts wirkte der Vergleich zwischen Konzentrationslager und normaler Strafjustizanstalt abwegig, denn Anfang der 60er-Jahre hätte auch einem Richter und Finanzbeamten klar sein müssen, was ein Konzentrationslager von einer Strafjustizanstalt unterschied.

Der Erfolg der Argumentation vor Gericht schien der OFD Hamburg Recht zu geben, im Finanzministerium hielt man jedoch ein solches Vorgehen „für nicht zweckdienlich“. Das rein reaktive Verhalten, das Kennzeichen der bundesdeutschen Rückerstattungspolitik war, zeigte sich nun auch in den Anweisungen des Bundesfinanzministeriums. Die Klärung gewisser Rechtsunsicherheiten sollte den Verfolgten und ihren Vertretern überlassen werden, auch wenn diese dafür jahrelang hätten prozessieren müssen. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesfinanzministerium mit den Anwälten Zoltan Freisingers einer Meinung war, kann ein solches Vorgehen nur als genau kalkulierte Verschleppungs- und Zermürbungstaktik gewertet werden. Im Vergleich zu den 50er-Jahren übernahm das BMF eine wesentlich stärkere Lenkungs-funktion und war daher in der Rechtspraxis wesentlich präsenter. In den Anfangsjahren der Rückerstattung und auch nach Gründung der Bundesrepublik sucht man solche direkten Interventionen und Handlungsanweisungen vergeblich.

⁴⁶ Der Hinweis auf eine außergerichtliche Einigung fand sich in der Akte nur als Notiz. StAHH, 314-15, Z 637.

2.1.2 Raub in den Vernichtungslagern

Parallel zu den Ungarn-Fällen in Hamburg waren bei den Wiedergutmachungskammern in Berlin tausende von Rückerstattungsverfahren anhängig, die die Raubaktionen und Verwertungsmaßnahmen in Vernichtungslagern wie Auschwitz zum Gegenstand hatten. Hierbei handelte es sich um Entziehungsmaßnahmen, die außerhalb des Reichsgebietes unter weitaus brutaleren Umständen stattgefunden hatten. Der folgende Fall soll die Konfliktkonstellation verdeutlichen.

In solchen Verfahren spielte nun der nach § 5 BRüG erforderliche so genannte Verbringungsnachweis eine entscheidende Rolle. Ehemalige Konzentrationslagerinsassen mussten nachweisen, dass ihre letzte Habe von den SS-Organen ins Gebiet der Bundesrepublik abtransportiert worden war. Dies war zum Beispiel bei Emanuel Kugler der Fall:

Emanuel Kugler aus Zilina, Kreis Kukocinova in der Tschechoslowakei, war am 12. Juni 1944 zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Sohn von deutschen Sicherheitsorganen festgenommen und in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert worden. Kurz nach der Ankunft hatten er und seine Familie sich vollständig zu entkleiden. Von ihren letzten Habseligkeiten sahen sie nichts wieder. Emanuel Kugler hatte die Torturen von Auschwitz überlebt und war in die ČSSR zurückgekehrt. Als Osteuropäer bekam er keine Entschädigung für die körperlichen und seelischen Leiden, die er in Auschwitz erlitten hatte.⁴⁷ Nach Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes stellte er jedoch bei den Wiedergutmachungsämtern von Berlin einen Antrag auf Rückerstattung für die ihm und seiner Familie entwendeten Kleidungsstücke. Da fast alle Güter, die man den Konzentrationslagerinsassen weggenommen hatte, sortiert, nach Wertgegenständen durchsucht, genau erfasst und dann weiterverwertet worden waren, konnte Herr Kugler nur einen Geldbetrag für seine letzten Habseligkeiten erwarten. Der Sachbearbeiter bei den Wiedergutmachungsämtern in Berlin, Holder-Egger, lehnte den Antrag jedoch ab.⁴⁸ Als Begründung für seine Entscheidung gab er an, dass

⁴⁷ Vgl. Ulrich Herbert, Nicht entschädigungsfähig. Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Herbst/Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 273–303.

⁴⁸ Beschluss der Wiedergutmachungsämter Berlin vom 4.9.1959, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 4–5.

Kugler nicht habe nachweisen können, dass sein Eigentum in das Gebiet der Bundesrepublik und Berlins gelangt war. Dies sei schon deshalb unwahrscheinlich, weil nach den Anordnungen der SS-Behörden Kleidungsstücke generell an die Volksdeutsche Mittelstelle (VOMI)⁴⁹ abgegeben worden seien. Emanuel Kugler wollte dieser Argumentation nicht folgen und erhob Einspruch. Er selbst hatte doch als Häftling in Auschwitz Kleidung in großen Mengen zu Ballen verpackt und in Wagons verladen, die zur Verwertung nach Deutschland abtransportiert worden waren. Die SS-Männer hätten, so Kugler, laut Befehl im Namen des Deutschen Reiches und als Vollstrecker der deutschen Macht diese Verpackung und Verladung von Kleidern durchgeführt. Die Argumentation der OFD stand damit im krassen Gegensatz zu seiner persönlichen Erfahrung. Kugler fühlte sich daher verspottet und ungerecht behandelt, er wünschte dass sein „menschliches und juristisches Recht“ von der Behörde anerkannt werde.⁵⁰

Nun hatte die Zivilkammer 143 des Landgerichts Berlin unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Müller und seiner beiden Beisitzer Dr. Voigt und Dr. Behm über diesen Fall zu entscheiden.⁵¹ Sie bestätigten die Entscheidung der Wiedergutmachungsämter und fügten hinzu, dass selbst wenn die Behauptung Kuglers stimmte, dass die Kleidungsstücke nach Deutschland gelangt seien, diese ebenso gut in das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hätten gelangen können. In diesem Falle träfe die Bundesrepublik keine Rückerstattungspflicht.

Der Versuch Kuglers, für den Verlust seiner letzten Habe vom deutschen Staat eine Entschädigung zu erhalten, schien bei den Berliner Behörden und Gerichten keine Chance auf Erfolg zu haben. Verblüffend ist für den heutigen Betrachter, dass der Verfolgte einen Vorgang zu beweisen hatte, den er im Rahmen seiner Mittel und Möglichkeiten nicht beweisen konnte. Der rechtliche Rahmen und die Rechtsauslegung wurden so gestaltet, dass die Ansprüche eines KZ-Überlebenden und beispielsweise eines Käufers, der die Qualität der Ware zu bemängeln hatte, mit den gleichen Kategorien und juristischen Schemata behandelt wurden. Kugler suchte sich jedoch professionelle Hilfe und ließ sich durch das *Comité International d'Auschwitz* vertre-

⁴⁹ Die VOMI war mit der Betreuung der so genannten Volksdeutschen hauptsächlich in Osteuropa beschäftigt. Die Mittelstelle war wie eine Division der SS organisiert und unterstand SS-General Werner Lorenz. Vgl. Valdis O. Lumans, *Himmler's auxiliaries: the Volksdeutsche Mittelstelle and the German national minorities of Europe, 1933–1945*, Chapel Hill and London, 1993.

⁵⁰ Schreiben von Emanuel Kugler an die Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 4.9.1959, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 8.

⁵¹ Beschluss der 143. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 31.1.1961, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 11–12.

ten. In seinem Fall übernahm der Generalsekretär des Komitees, Hermann Langbein⁵², den Schriftwechsel mit den Berliner Behörden. Langbein hob hervor, dass es jedem Einzelnen wohl unmöglich sein werde, den von den Gerichten geforderten Verbringungs nachweis zu führen, es seien jedoch genügend Dokumente vorhanden, die die Behauptung des Antragstellers bewiesen. Langbein befand sich schon seit geraumer Zeit in Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium, um eine generelle Anerkennung der so genannten Verbringungs nachweise für in Auschwitz entzogene und weiterverwertete Bekleidungsstücke zu erreichen. Für Schmuck, Gold etc. war tatsächlich schon eine Vereinbarung getroffen worden. Langbein bat daher, in diesem Fall den Beschluss des Berliner Zivilsenats rückgängig zu machen.⁵³ Erst nach seinem Schreiben begannen die Berliner Behörden genauere Erkundigungen einzuholen. Zwischen Langbein und der Zivilkammer begann ein reger Schriftwechsel über die Beweiskraft der verschiedenen Dokumente, mit denen er seine Argumentation zu stützen versucht hatte. Dokumente, die die Zivilkammer nicht selbst aus schon publizierten Quellensammlungen als stichhaltig verifizieren konnte, sollte Langbein der Kammer in Kopie zuschicken. So wurde beispielsweise ein Dokument diskutiert, das die Verbringung von 570 Wagons mit Kleidung aus den Lagern Lublin-Majdanek und Auschwitz an das Reichswirtschaftsministerium belegte, oder die Meldung des SS- und Polizeiführers für den Distrikt Lublin, Odilo Globocnik, vom 4. November 1943, die von 1.000 Wagons Spinnstoffen im Gesamtwert von ca. 13 Mio. RM berichtete. Diese Beute war bei der von Globocnik geleiteten „Aktion Reinhardt“, d. h. bei der Deportation und Ermordung von ca. 2,3 Mio. Juden aus dem Generalgouvernement konfisziert und an das Reichswirtschaftsministerium in Berlin abgeliefert worden.⁵⁴

Die Gegenpartei im Verfahren, die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Senator für Finanzen in Berlin, schien nur bedingt über die Verhandlungen des *Comité International d'Auschwitz* mit dem Bundesfinanzministerium informiert gewesen zu sein. Die Eingaben an das Gericht ließen erkennen, dass die Behörde offenbar nicht über eine adäquate Dokumentensammlung verfügte, die ihr eine entsprechende

⁵² Hermann Langbein war selbst Überlebender des Konzentrationslagers Auschwitz. Seine Ermittlungstätigkeit führte mit zu den Frankfurter Auschwitzprozessen. Langbein war bis 1961 Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees (IAK). 1964 wurde er Sekretär des von der Union International de la Résistance et de la Déportation gegründeten Comité International des Camps.

⁵³ Schreiben Hermann Langbeins an die 143. Zivilkammer des Landgerichts Berlins vom 23.3.1961, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 17–18.

⁵⁴ Schreiben Hermann Langbeins an die Senatspräsidentin des Berliner Kammergerichts Krackhardt-Schönau vom 6.6.1961, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 17–18.

Position im Verfahren verschafft hätte. Es zeichnete sich jedoch ab, dass über den Fall Kugler und viele andere ähnlich gelagerte Fälle⁵⁵ eine außergerichtliche Lösung angestrebt werden musste. Hier hatte die Finanzverwaltung in Berlin jedoch die Entscheidungen aus Bonn abzuwarten. Davon unberührt ging das Verfahren im Fall Kugler zunächst weiter. Ein zweites Mal, nämlich am 27. September 1961, beschäftigte sich die Zivilgerichtsbarkeit mit diesem Fall, diesmal die 3. Zivilkammer des Kammergerichtes Berlin (Oberlandesgericht). Das Resultat war eine erneute Abweisung des Antrags. Die Urteilsbegründung⁵⁶ zeigte, dass sich das Gericht nun intensiver mit der Verwertungsmaschinerie vor und während der Ermordung der europäischen Juden beschäftigt hatte. Das Gericht sah sich jedoch außer Stande, in den vorgelegten Dokumenten einen stichhaltigen Hinweis dafür zu entdecken, dass Kleidung aus dem Vernichtungslager Auschwitz zum überwiegenden Teil nach Westdeutschland oder Berlin gelangt war. Wenn die Dokumente, so das Gericht in der Urteilsbegründung, das Reichswirtschaftsministerium als Bestimmungsort auswiesen, so hieße das nicht, dass das Material an das Reichswirtschaftsministerium in Berlin abgeliefert worden sei, sondern an die vom Reichswirtschaftsministerium namhaft gemachten Textil-Unternehmungen. Das Ministerium selbst hätte über keine Lagerkapazitäten verfügt. Aus den anderen Dokumenten gehe hervor, dass Textilien über die Volksdeutsche Mittelstelle an volksdeutsche Siedler verteilt wurden, die hauptsächlich in östlichen Gebieten siedelten. Damit war das Oberlandesgericht wieder bei der Argumentation angelangt, die der Sachbearbeiter bei den Wiedergutmachungsämtern Berlin schon ganz zu Anfang des Verfahrens vorgebracht hatte. Der Auschwitz-Überlebende Kugler hatte mit Hilfe des Komitees weitere Dokumente vorgebracht, die bewiesen, dass in Auschwitz und anderswo eine akribische Erfassung und Verwertung von Kleidung, Textilien und von Haaren der ermordeten Menschen stattgefunden hatte. Nachdem das Gericht kommentarlos die makabren Listen der erfassten Kleidungsstücke auf ihre Bestimmungsorte durchgegangen war, konnte es auch hier zu keinem Ergebnis kommen, das die Behauptung Kuglers gestützt hätte.

Das Resultat der gerichtlichen Erörterungen in Berlin konnte angesichts des moralischen und politischen Drucks, der durch solche Rückerstattungsfälle auf der Bundes-

⁵⁵ Allein der Anwalt Dr. Philipp vertrat ca. 700 französische Auschwitzüberlebende. Nagel, Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin, an das Kammergericht von Berlin-Charlottenburg vom 14.8.1961, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 29.

regierung lastete, keinen Bestand haben. Hier war die Haltung der Berliner Justiz und das unzureichende Rückerstattungsgesetz, welches Ansprüche von KZ-Überlebenden mit normalen Schadensfällen gleichsetzte, einer sinnvollen Lösung im Wege. Die Verhandlungen der Verfolgtenorganisationen mit dem BMF hatten Erfolg. Die OFD Berlin wurde durch das Bundesfinanzministerium ermächtigt, Vergleiche in Höhe von 50 Prozent des Wiederbeschaffungswertes der Kleidungsstücke abzuschließen.⁵⁷ Daraufhin unterblieb eine weitere Erörterung vor dem Obersten Rückerstattungsgericht in Berlin, welches das nun anstehende Vergleichsverfahren an die Wiedergutmachungskammer am Landgericht Berlin weiterleitete. Die Sondervermögens- und Bauverwaltung verpflichtete sich, für die Kleidung von Emanuel Kugler 350,- DM, für die seiner Frau Herta Kugler 300,- DM und die seines Sohnes Andrej 350,- DM zu bezahlen.⁵⁸ Der Vergleich wurde am 24. Juli 1962 rechtskräftig, Emanuel Kugler erhielt jedoch immer noch kein Geld. § 45 des Bundesrückerstattungsgesetzes untersagte eine Auszahlung von Geldern an Personen, die in Ländern wohnten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Kontakte pflegte. Dies war bei der ČSSR, in der Kugler seinen Wohnsitz hatte, der Fall. Wiederholte Bittschreiben Kuglers sowie weitere Anfragen des Verbandes der antifaschistischen Kämpfer in Prag bei den Wiedergutmachungsämtern von Berlin, in denen auf das hohe Alter Kuglers – Kugler war inzwischen 84 Jahre alt – aufmerksam gemacht wurde, konnten an der Rechtslage nichts ändern. Elf Jahre nach dem Beschluss der Wiedergutmachungskammer versprach die Oberfinanzdirektion Berlin, das Erfüllungsverfahren einzuleiten, sobald es zu diplo-

⁵⁶ Entscheidung des Berliner Kammergerichtes vom 27.9.1961. Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 32–40.

⁵⁷ Erlass des BMF vom 14.2.1962 VI A/4 - O 1488 - 146/62. Zitiert bei Wirth, Entziehung von Sachvermögen, 1981, S. 290. Schreiben des Landgerichtsdirektors Dr. Mertens an die Richter vom 3.11.1961, Archiv für Wiedergutmachung beim Landesarchiv Berlin, B 039-010, Nr. 512. Hierin macht er die Gerichte darauf aufmerksam, die Vergleichsbereitschaft der Finanzverwaltung zu berücksichtigen und keine gleich gearteten Rückerstattungsanträge mehr abzulehnen. In einem anderen Brief vom 18.2.1962 heißt es: „Der Antragsgegner ist nunmehr bereit, wegen der Entziehung von Bekleidung und sonstigen Gegenständen des persönlichen Bedarfs im KL Auschwitz folgende Beträge als Wiederbeschaffungswerte einer vergleichweisen Regelung zu Grund zu legen: bei Männern 700,- DM, bei Frauen 600,- DM, bei Knaben bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 350,- DM, bei Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 300,- DM und hierauf als Schadenersatz gemäß BRüG 50 % dieser Pauschalsätze anzuerkennen.“ Vgl. Brief von Clauder, Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, an den Landgerichtsdirektor Schlecht vom 9.3.1962, Archiv für Wiedergutmachung beim Landesarchiv Berlin, B 039 - 01 Nr. 350 Blatt 1a.

⁵⁸ Schreiben von Dr. H. G. Philipp an das Landgericht Berlin vom 11.5.1962 und Schreiben der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin an das Landgericht Berlin vom 16.5.1962, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 44 und 45.

matischen Beziehungen mit der CSSR kommen sollte.⁵⁹ Ob Emanuel Kugler die ihm zugesprochenen 1.000 DM noch zu Lebzeiten erhielt, ging aus seiner Rückerstattungsakte nicht hervor.

Die Wiedergutmachungskammern hatten bei der Beurteilung der Vorgänge in den Vernichtungslagern über Verfolgungskomplexe zu befinden, die den zivilrechtlichen Rahmen vollends sprengten. Denn die Enteignungen in Auschwitz, Majdanek und anderswo, bei denen man den Verfolgten buchstäblich das letzte Hemd vom Leibe riss, hatten wenig mit der Vorstellungswelt des Bürgerlichen Gesetzbuches zu tun, das Schadens- und Haftungsfälle unter zivilisierten Umständen zum Vorbild hatte. Trotzdem stellte diese Vorstellungswelt den Bezugsrahmen dar, innerhalb dessen man nun diese Vorgänge subsumierte. Die Verfahren, die aufgrund der Anträge ehemaliger Konzentrationslagerinsassen in Gang kamen, zeigten, welcher eklatanter Unterschied zwischen der Verfolgungsrealität und der im Gerichtsverfahren rekonstruierten Realität bestand. Dieser Kontrast wurde umso stärker, wenn beispielsweise nicht die Vorgänge in Neuengamme, sondern die in Auschwitz das Thema gerichtlicher Erörterungen waren. Brachte das Bundesrückerstattungsgesetz auf der einen Seite erhebliche Verbesserungen, weil es nun auch Enteignungen außerhalb des Bundesgebietes mit einbezog, scheiterte es jedoch auf der anderen Seite an einer Fallgruppe, die eine Rückerstattung am dringlichsten erscheinen ließ. Ohne professionelle Hilfe war es den Überlebenden der Vernichtungslager unmöglich, den nach § 5 BRüG erforderlichen Verbringungsnachweis vorzulegen. Martin Hirsch, der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages, brachte diese unhaltbare Situation auf den Punkt: Er halte das BRüG insoweit für ein merkwürdiges Gesetz, als zwar zugegeben werde, dass im Namen des Reiches gestohlen worden war, aber andererseits von dem Bestohlenen verlangt werde, anzugeben, wohin das Diebesgut gekommen war.⁶⁰ Verwunderlich ist auch, dass die Gerichte zunächst keine Anstalten unternahmen, ermittelnd tätig zu werden. Dies geschah, obwohl die Gerichte laut Prozessordnung neben der Anhörung der Parteienvorträge zu eigenständiger Ermittlungstätigkeit verpflichtet gewesen wären. Erst auf den Druck von Verfolgtenorganisationen hin allmählich begannen, sich dem Geschehen bei Deportation und Vernichtung genauer

⁵⁹ Schreiben von Sachbearbeiter Alpermann, Oberfinanzdirektion Berlin, an Emanuel Kugler vom 25.4.1973, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 51/54 WGA 3385/57, Blatt 62.

⁶⁰ Martin Hirsch, Kurzprotokoll der 12. Sitzung des Unterausschusses BRüG des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 5.2.1964, S. 16, Barch, B 141/14433.

zuzuwenden. Es blieb unklar, ob die Gerichte und insbesondere die Oberfinanzdirektionen tatsächlich über kein besseres historisches Wissen verfügten oder ob sie Informationen bewusst zurückhielten. Einiges spricht für die letztere Version, denn zeitgleich fanden in Berlin die RSHA-Verfahren statt, bei denen über die Verfolgungsgeschichte auf höchstem Niveau verhandelt wurde. Die Berliner Justiz war in Fachkreisen dafür bekannt, durch eine allzu strenge Auslegung der Vorschriften den Ablauf der Wiedergutmachung zu hemmen.⁶¹

Den Überlebenden musste die Verzögerungstaktik der Behörden und Gerichte schikanös vorkommen, insbesondere, wenn sie selbst bei der Verwertung von Eigentum der Ermordeten eingesetzt gewesen waren. Für Kugler war es vermutlich bis an sein Lebensende nur schwer zu akzeptieren, dass ihm ein deutsches Gericht erst nach langen Prozessen einen Anspruch auf Rückerstattung zusicherte und er elf Jahre nach dem Beschluss des Gerichtes aufgrund der diplomatischen Ausschlussklausel im BRüG immer noch kein Geld erhielt. Seine Ansprüche, wie die so vieler Verfolgter hinter dem „Eisernen Vorhang“, blieben vorerst unbefriedigt. Die offenbar zwingende Sachlogik eines juristischen Verfahrens, die eine Rekonstruktion des Sachverhalts hervorbrachte, die nur noch wenig mit der Verfolgungserfahrung der Antragsteller gemein hatte, mag folgendes Fallbeispiel noch genauer und prägnanter verdeutlichen:

Das Kammergericht in Berlin hatte über einen Rückerstattungsantrag eines Auschwitzüberlebenden aus Frankreich zu entscheiden, dem seine goldene Uhr während der Deportation von Paris nach Auschwitz durch einen SS-Offizier abgenommen worden war.⁶² Der Verfolgte hatte diesen Vorgang durch eidesstattliche Versicherung genügend glaubhaft gemacht. Das Landgericht Berlin, welches für den Fall zuständig war, hatte den Rückerstattungsantrag zuvor abgelehnt, weil dem Verfolgten die goldene Uhr noch in Deutschland, also nicht außerhalb des Geltungsbereiches des BRüG, entzogen worden war. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag gegeben waren, musste nun das Kammergericht den genauen Entzie-

⁶¹ Walter Schwarz an Ministerialrat Dr. Fritz Koppe im BMF vom 12.6.1958: „Es ist leider nicht das erste Mal, daß die Berliner Wiedergutmachungsämter den Ablauf der Wiedergutmachung hemmen.“, BArch, B 126/9965. Die Ämter in Berlin waren dazu übergegangen, zusätzlich zum Verbringungs nachweis einen Nachweis darüber zu verlangen, dass die Antragsteller während der Verfolgungszeit im Gebiet der Westsektoren von Berlin oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder eine geschäftliche Hauptniederlassung hatten. An anderer Stelle gewährten die Gerichte keine Rückerstattung für mitgeführte Pelze, wenn die Verfolgten im Sommer deportiert worden waren. Hintergrundgespräch mit Frau Recknagel, Direktorin der Berliner Wiedergutmachungsämter, vom 10.4.2000 in Berlin.

⁶² Entscheidung des Kammergerichtes Berlin vom 5.4.1961, RzW, 1961, H. 7, S. 302.

hungsort bestimmen. Dies war mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, da der SS-Offizier dem Verfolgten die Uhr im fahrenden Deportationszug entwendet hatte. Als habe es sich um einen normalen Reisezug gehandelt, hatte der Antragsteller die genaue Abfahrtszeit in Paris und die Ankunftszeit in Auschwitz anzugeben. In der Urteilsbegründung des Gerichtes hieß es dann:

„Diese gewisse Wahrscheinlichkeit (dass die Uhr außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik entzogen wurde, J. L.) verdichtet sich zu einer hohen Wahrscheinlichkeit, wenn man die näheren Zeitangaben berücksichtigt, die der Antragsteller gemacht hat. Danach ist der Transport am 30.5.1944 gegen 14.00 Uhr in Paris abgefahren, passierte am Morgen des 31.5.1944 Frankfurt/Main und traf am nächsten Morgen (1.6.1944) in Auschwitz ein. Die Entziehung der Uhr hat am 31.5.44 gegen 14 Uhr während des Aufenthalts des Zuges nahe einer kleinen Station in Deutschland stattgefunden. Danach muß angenommen werden, daß der Zug mindestens das Land Sachsen erreicht hatte, als der Aufenthalt stattfand. Es ergibt sich somit, daß dem Antragsteller die Uhr mit hoher Wahrscheinlichkeit in der heutigen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands entzogen wurde, also außerhalb des Anwendungsbereiches des BRüG.“⁶³

Nachdem nun gerichtlich festgestellt worden war, dass die Uhr aller Wahrscheinlichkeit nach außerhalb des Bundesgebietes entwendet worden war, musste anschließend geklärt werden, ob die Uhr nach dem Raub zurück ins Bundesgebiet transportiert worden war. Die Oberfinanzdirektion behauptete, dass die Uhr im Bereich der sowjetischen Besatzungszone verblieben war, da keine Anordnung bekannt sei, wonach die „Streitkräfte im Inland“ entzogene Wertgegenstände an die Pfandleihanstalt Berlin hätten abgeben müssen. Das Kammergericht Berlin (Oberlandesgericht) korrigierte diese Darstellung. Das Gericht machte die OFD darauf aufmerksam, dass nicht die „Streitkräfte des Inlandes“ die Entziehung vorgenommen hätten, sondern Angehörige des SS-Deportationskommandos. Demnach seien die Gegenstände nach Auschwitz und dann danach zurück an die Reichsbank gelangt.

Die Bereicherungen des NS-Staates und seiner Exekutivorgane an dem Vermögen der Deportierten wuchsen sich im bürokratischen Verfahren zu einem Vorgang besonderer Komplexität aus, insbesondere wenn die Gerichte nur unzureichend über den genauen Verlauf von Verfolgung und Vernichtung informiert waren. Dort, wo es keine Vorschrift gab, die gewisse Raubmaßnahmen belegt hätte, konnte für die bundes-

deutschen Behörden auch kein Unrecht stattgefunden haben. Mit dieser verengten Perspektive auf die Vorgänge während der Deportation und Vernichtung der Juden wurden alle Formen der Korruption und Bereicherung ausgeklammert – ein Verhaltensmuster, das hier auch schon im Zusammenhang mit der Beurteilung so genannter „Arisierungsspenden“ diskutiert worden ist.⁶⁴ In dem hier geschilderten Fall entwarf die rein schadensrechtliche Behandlung der Vorgänge um die Beraubung und Ausplünderung der Konzentrationslagerinsassen ein Bild von der Vergangenheit, in dem der verbrecherische Charakter des NS-Systems und die damit verbundenen gewaltsamen Übergriffe des Staates nicht mehr erkennbar waren. Das Untersuchungsraaster, mit dem die Justiz arbeitete, deformierte die Vergangenheit und führte zu einer aus heutiger Perspektive befremdlichen Banalisierung des eigentlichen Geschehens. Auf Initiative von Walter Schwarz, einem führenden Juristen auf dem Gebiet der Rückerstattung, der wiederholt über die Rückerstattungspraxis der Berliner Gerichte geklagt hatte, wurde versucht, dem Informationsdefizit der Richter entgegenzuwirken.⁶⁵ Landgerichtsdirektor Schlecht wurde angewiesen, eine eigene Materialsammlung zu erstellen, aus der sich die Richter mit entsprechenden Dokumenten über den Hergang der Ausplünderung, Beraubung und Vernichtung in den von Deutschland besetzten Gebieten versorgen konnten. Schlecht gründete auch eine kleine Zeitschrift, die die Erkenntnisse aus den gesammelten Materialien den Mitarbeitern in Behörden und Gerichten zugänglich machte.

Dies ersparte zum Beispiel Verfolgten, denen in Auschwitz Schmuck und Juwelen abgenommen worden waren, den erforderlichen Verbringungs nachweis. So erhielt beispielsweise Simone Jacqueline Tagger aus Paris für den ihr in Auschwitz weggenommenen Schmuck (ein Ring mit Brillanten von 7,8 Karat, ein Armband mit 52 Brillanten von je 0,5 Karat und ein Paar Ohrringe mit Perlen auf Gold) ca. 54.000 DM.⁶⁶ Diesmal bemaß sich die Auszahlungssumme nicht nach dem Schmelzwert der Gegenstände, sondern nach dem Wiederbeschaffungswert.⁶⁷ Dies war ein Fortschritt, denn die bisherige Rechtsprechung stellte auf den von den Nazis selbst festgelegten Schmelzwert ab. Frau Tagger hatte das Glück, dass dem Gericht entsprechende Unter-

⁶³ Ebenda.

⁶⁴ Vgl. Kapitel III, 3.

⁶⁵ Walter Schwarz, *Späte Frucht*, Bericht aus unstillen Jahren, Hamburg 1981, S. 144.

⁶⁶ Beschluss der 151. Zivilkammer am Landgericht Berlin vom 17.5.1963, Archiv für Wiedergutmachung im Landesarchiv Berlin, B 039-01 Nr. 350, Blatt 50–59.

lagen vorlagen, die ihre Berichte stützten, und dass die Richter dieses Wissen auch zur Anwendung brachten. Weil Frau Tagger in einem Land lebte, mit dem die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen pflegte, erhielt sie im Gegensatz zu Herrn Kugler das Geld auch ausgezahlt. So gestand das Berliner Gericht im Gegensatz zu den Hamburger Entscheidungen ein, dass Verfolgte in jener Zeit versuchten, „gerade die wertvollsten Schmucksachen mit in die Deportation zu nehmen, weil sie auf diese Weise hofften, Mittel zur Erleichterung ihres Loses zu erlangen“.⁶⁸ Eine Feststellung, zu der auch Hamburger Gerichte bei der Verhandlung der Neuengammefälle hätten kommen können, wenn sie sich mit den tatsächlichen Verfolgungsumständen beschäftigt hätten. Obwohl Frau Tagger die Verbringung ihres Schmucks in das Gebiet der Bundesrepublik nicht nachweisen konnte, erkannte das Gericht ihren Anspruch an. Es lagen Quellen vor, die bewiesen, dass Edelmetallgegenstände, die den Häftlingen in Auschwitz abgenommen worden waren, nach Berlin gelangt waren.⁶⁹ Diese Quellen wurden dann auch vor Gericht akzeptiert.

2.2 Das Umzugsgut

Die nationalsozialistische Verfolgungspolitik hatte viele Juden in die Emigration getrieben. Wie sich der Staat des Umzugsgutes der Emigranten bemächtigt hatte und wie die Rückerstattungsorgane diese Enteignungsmaßnahmen beurteilten, wurde hier am Beispiel Hamburgs exemplarisch untersucht. Der Hamburger Hafen war jedoch nicht das einzige Tor zur freien Welt. Viele Verfolgte versuchten auch über ausländische Häfen wie Amsterdam, Antwerpen, Genua und Triest dem Naziterror und der drohenden Ermordung zu entgehen. Andere waren mitsamt ihrem Hausrat in eines der nächstliegenden Nachbarländer geflüchtet, waren jedoch dort von der deutschen

⁶⁷ Zur Rückerstattung von Schmuck und Juwelen aus städtischen Pfandleihanstalten vgl. Kapitel IV, 4.

⁶⁸ Beschluss der Zivilkammer 151 am Landgericht Berlin vom 17.5.1963, Archiv für Wiedergutmachung im Landesarchiv Berlin, B 039-01, Nr. 350, Blatt 55.

⁶⁹ Das Gericht zitierte Oswald Pohl, den Chef des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes (WVHA), der in seiner Aussage vor dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal vom 15.7.1946 bestätigte, dass das WVHA die abgenommenen Wertsachen wie Juwelen, Goldringe, Goldfüllungen, Augengläser, goldene Uhren und anderes auf Geheiß Himmlers an die Reichsbank abzuliefern hatte. Auch die autobiographischen Aufzeichnungen des Auschwitzkommandanten Höß wurden für die Ermittlungen herangezogen. Beschluss der 151. Zivilkammer am Landgericht Berlin vom 17.5.1963, Archiv für Wiedergutmachung im Landesarchiv Berlin, B 039-01, Nr. 350, Blatt 57–59.

Kriegsmaschinerie überrollt und in die Vernichtungslager deportiert worden. Ihr mobiles Eigentum wurde durch die deutschen Besatzungsbehörden konfisziert, direkt verwertet oder ins Reich abtransportiert. Die *Claims Conference* hatte bei den Wiedergutmachungsverhandlungen mit der Bundesrepublik erwirkt, dass nun auch Raubaktionen, die in europäischen Häfen stattgefunden hatten, in die Rückerstattung einbezogen wurden. Voraussetzung war jedoch, dass das Gut Verfolgten gehört hatte, die aus dem Gebiet der Bundesrepublik ausgewandert waren. § 13 BRüG erweiterte diese Vereinbarung mit der CC auf beliebige europäische Orte, machte jedoch eine entscheidende Einschränkung. War das Umzugsgut am Zielort in die freie Verfügung der Verfolgten gelangt, verlor es den Charakter des Umzugsgutes. War ein Verfolgter an seinem zwischenzeitlichen Zufluchtsort in die Fänge der Nazis geraten und deportiert und ermordet worden, hatten seine Erben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Auch wenn der Verfolgte noch rechtzeitig hatte fliehen können, verlor er dadurch, dass er seine Güter einmalig in seinen Haushalt am zwischenzeitlichen Zufluchtsort übernommen hatte, seinen Anspruch. Grund für diese Rechtsprechung war, dass die Gerichte der Auffassung waren, dass durch die formale Zurverfügungstellung durch Spediteur oder Transportgesellschaft das Gut den Charakter des Umzugsgutes verloren hatte.⁷⁰ Hierzu fand sich keine Vorschrift im Gesetz, sondern dies war eine freie Auslegung der vorhandenen Vorschriften.

Welche Auswirkungen diese Art von Rechtsauslegung auf den Fortgang der Rückerstattung hatten, mag das Beispiel von Sabine Grünberg zeigen, deren Rückerstattungsantrag zunächst abgelehnt worden war. Frau Grünberg war mit ihrem Ehemann 1936 zunächst von Berlin-Wilmersdorf nach Frankreich geflohen. Nachdem sich dort die Situation für Juden verschlechtert hatte und sie selbst schwer krank geworden war, hatte sie sich entschlossen, ihren Mann auf der Suche nach neuen Erwerbsmöglichkeiten nicht mehr weiter zu begleiten, sondern flüchtete zu ihren Eltern nach Wien. Dort hatte sie sich zur Kur in ein Sanatorium begeben und einen Teil ihres Umzugsgutes mitgenommen. Den Rest hatte sie bei der Speditionsfirma Schenker & Co. in Wien untergestellt, um ihn von dort weiterzuschicken, da sie nicht in Wien bleiben, sondern später an einen anderen Ort flüchten wollte. Ihr Gut war in die Fänge der „Vugesta“, einer Verwaltungsstelle für Umzugsgut der Gestapo Wien, geraten, die die Spedition angewiesen hatte, das Umzugsgut an das Auktionshaus „Dorotheum“ abzu-

⁷⁰ Walter Schwarz, Zur Auslegung von § 5 Satz 2 BRüG, in: RzW, 1958, H. 5, S. 161.

liefern. Dort war es dann für 68.283,50 RM versteigert worden.⁷¹ Nach dem Krieg stellten die Erben von Frau Grünberg einen Rückerstattungsantrag. Der Fall wurde, wie die meisten Fälle, die unter das BRüG fielen, in Berlin verhandelt. Die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Senator für Finanzen in Berlin beantragte die Ablehnung des Rückerstattungsantrages der Erben von Frau Grünberg. Da ein Teil des Umzugsgutes, so die OFD, in die freie Verfügung von Frau Grünberg gelangt sei, könne sie nach § 13 BRüG, jener Sonderregelung für Umzugsgut, keine Rückerstattung erhalten. Auch eine Rückerstattung nach § 5, der eine Entschädigung für Güter vorsah, die ins Reich verbracht worden waren, hielt die Finanzverwaltung für nicht gegeben, da der Versteigerungserlös an den Reichsfiskus überwiesen worden war. Der Erlös sei somit lediglich auf dem Überweisungsweg in den Geltungsbereich des BRüG gelangt. Ein Konto, auf das der Überweisungsbetrag gelangt war, verlöre jedoch nach der gängigen Rechtsprechung der Wiedergutmachungsgerichte Berlin seine „Feststellbarkeit“, daher könne der erforderliche Verbringungs nachweis nicht geführt werden.⁷² Die Wiedergutmachungskammer gab der Berliner Finanzverwaltung in beiden Punkten Recht. Wien könne nicht als reine Durchgangsstation gelten. Frau Grünberg habe in den zwei Jahren vor der Versteigerung freien Zugang zu ihren Gütern gehabt, daher sei eine Rückerstattung nach § 13 ausgeschlossen. Der Antrag wurde abgelehnt.⁷³ Frau Grünbergs Geschichte sollte die Gerichte in Berlin noch einige Jahre beschäftigen. Erst das Oberste Rückerstattungsgericht für Berlin traf sechs Jahre nach Antragstellung eine positive Entscheidung. Unter ausführlicher Würdigung der Verfolgungsumstände stellte es heraus, dass es die klare Absicht der Grünbergs war, das Umzugsgut dem Zugriff des Reiches zu entziehen. Wien sei nicht der endgültige Bestimmungsort gewesen. Diese zeige die Tatsache, dass Herr Grünberg auch noch ein Jahr nach der Versteigerung des Umzugsgutes im Dorotheum in Wien in Rumänien nach einer Anstellung suchte. Wien sei nur vorläufiger Zielort gewesen, daher sei die vermeintliche freie Verfügbarkeit zu vernachlässigen. § 13 müsse zur Anwendung

⁷¹ Beschluss der 149. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin vom 9.4.1962, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 22/24 WGA 3586/59, Blatt 71–73.

⁷² Schreiben der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Senator für Finanzen an die Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 2.10.1959, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 22/24 WGA 3586/59, Blatt 9.

⁷³ Beschluss der 149. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin vom 9.4.1962, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 22/24 WGA 3586/59, Blatt 71–73.

kommen.⁷⁴ Frau Grünberg bzw. ihren Erben war also eine Entschädigung für ihr Umzugsgut zu gewähren, die sich an dessen Wiederbeschaffungswert orientierte. Zwei Jahre nach der Entscheidung des ORG, am 24. April 1967, schlossen die Erben der Grünbergs einen Vergleich mit der Berliner Finanzverwaltung und erhielten 137.000 DM.⁷⁵

Dieser Fall zeigte auf unmissverständliche Weise, dass die mit der *Claims Conference* abgeschlossenen Vereinbarungen zwar eine Ausweitung der Rückerstattung vorsahen, die spezifische Auslegung der entsprechenden Passagen im BRüG jedoch wieder zu einer Einschränkung der Reichweite des Gesetzes führen konnte. Eine Erweiterung des legislativen Rahmens konnte durch Verwaltung und Justiz wieder konterkariert werden.

Nach § 13, den die Rückerstattungsorgane bei Frau Grünberg nicht zur Anwendung bringen wollten, galt die Entziehung von Umzugsgut als an dem Ort erfolgt, an dem der Verfolgte vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsgutes seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt hatte, sofern dieser Ort im Bundesgebiet einschließlich Groß-Berlins lag. Um das objektiv-sachliche Territorialprinzip formell einzuhalten, wurde fiktiv davon ausgegangen, dass die Entziehung im Bundesgebiet stattgefunden hatte.⁷⁶ De facto bestand jedoch kein Bezug zum Territorium der Bundesrepublik, wie dies nach herkömmlichen völkerrechtlichen Maßstäben erforderlich gewesen wäre. Mit dieser juristischen Fiktion war für zahlreiche Fälle der Nachweis hinfällig geworden, dass das gestohlene Gut in das Bundesgebiet gelangt war. Im Sinne einer beschleunigten Rückerstattung hatten manche Gerichte vollständig auf den so genannten Verbringungsnachweis verzichtet und entschieden bei der Entziehung von Umzugsgut außerhalb des Reiches grundsätzlich nach der Sonderregelung § 13.⁷⁷ Andere Gerichte wiederum vertraten die Ansicht, dass erst zu überprüfen war, ob das Umzugsgut nicht doch in den Geltungsbereich des Gesetzes gelangt war und damit der Sachverhalt den Regularien von § 5 unterstand. Was hier als ein rein juristisches Spezialproblem erscheinen mag, hatte, wie so oft, erhebliche Auswirkungen auf die Befriedigung der Rückerstattungsansprüche. Wurde nämlich ein Fall

⁷⁴ Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichtes für Berlin vom 14.4.1965, ORG/A/3284, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 22/24 WGA 3586/59, Blatt 108–111.

⁷⁵ Gerichtlich festgestellter Vergleich vom 24.4.1967, Wiedergutmachungsämter von Berlin, 22/24 WGA 3586/59, Blatt 37.

⁷⁶ Wirth, Entziehung von Sachvermögen, 1981, S. 163–166.

⁷⁷ Ebenda, S. 303.

nach den Sonderregelungen für Umzugsgut verhandelt, und nicht nach § 5 und den damit verbundenen Prinzipien der alliierten Rückerstattungsgesetze, unterlag der verhandelte Anspruch nicht der Quotierung oder Limitierung durch die 1,5-Mrd.-DM-Grenze. Verfolgte erhielten also den vollen Betrag, der ihnen vor Gericht zugesprochen worden war. Die Obergrenze galt nur für Fälle, die im Rahmen des objektiv-sachlichen Territorialprinzips verhandelt wurden. Das Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen führte oft zu aus heutiger Perspektive befremdlich anmutenden Entscheidungen. Die Rechtsprechung verfolgte jedoch das Ziel, Rückerstattungsfordernungen, die aufgrund einer erleichterten Beweislage Erfolg hatten, möglichst stark einzudämmen.

Ein Beispiel hierfür war das Umzugsgut, das im Hafen von Triest auf seine Verschiffung nach Palästina gewartet, jedoch nie seinen Bestimmungsort erreicht hatte. Von der italienischen Regierung 1943 als Feindvermögen beschlagnahmt, war es bei der Besetzung Triests durch deutsche Truppen vom Obersten Kommissar in der Operationszone „Adriatisches Küstenland“ beschlagnahmt und verwertet bzw. weggeschafft worden. Für den Empfang der Güter hatte der Kommissar den zuständigen Spediteuren Quittungen ausgestellt. Nach dem Krieg war ein Teil der entsprechenden Listen des Triester Spediteurverbandes noch vorhanden. Da diese Listen Auskunft über den rechtmäßigen Eigentümer sowie über den Verbleib des Gutes gaben, wurden sie als Beweisgrundlage für ungefähr 2.000 Rückerstattungsverfahren herangezogen. Aus den Listen ging hervor, dass 70 Prozent der *liftvans* nach Berlin verbracht wurden und 30 Prozent nach Kärnten/Österreich. Von den Kolti-Kisten und Koffern wurden lediglich zehn Prozent nach Berlin geschafft. Je nach Bestimmungsort wurde jetzt auf unterschiedlicher Grundlage verhandelt. So hatten diejenigen Anspruchsteller einen Vorteil, die in den Listen erfasst und deren Umzugsgut nach Kärnten geschafft worden war. Ihr Antrag wurde nach der Sonderregelung § 13 verhandelt und musste daher zunächst voll befriedigt werden. Die anderen Anspruchsteller mussten sich, falls der Wiederbeschaffungswert ihres Umzugsgutes über 20.000 DM betrug, mit 50 Prozent der Summe zufrieden geben, obwohl bei ihnen der gleiche verfolgungsgeschichtliche Hintergrund vorlag. Verfolgte, die nicht in den Listen auftauchten, wurden jedoch nicht automatisch unter die großzügigere Regelung gefasst.⁷⁸ Für diese Personengruppe konnte es sich nachteilig auswirken, dass überhaupt noch Nachweise über den Ent-

⁷⁸ Ebenda, S. 304 – 306.

ziehungsvorgang vorhanden waren. Denn lagen einmal bruchstückhafte Überlieferungen vor, wurden diese als ausschlaggebend für den Gesamtvorgang behandelt. Verfolgte, die dann keine Belege oder Dokumente vorweisen konnten, wurden damit gegenüber denjenigen, für die man zufällig eine historische Überlieferung gefunden hatte, schlechter gestellt. Solche Verfahren mussten dann auf dem Vergleichswege einer Lösung zugeführt werden.

Die Aufweichung des strengen Territorialprinzips durch gesonderte Abkommen und Teile des Bundesrückerstattungsgesetzes wie des § 13, schuf neues Recht, das die bisherigen Grenzen von äußerer und innerer Restitution verwischte. Der Umfang der Raubzüge des Deutschen Reiches und seiner Organe in den besetzten Gebieten und die damit verbundene Vernichtungspolitik hatte neue Kategorien der Restitution notwendig gemacht. Jedoch blieben diese zunächst auf bundesdeutsches Recht beschränkt und wurden nicht durch allgemein anerkannte neue völkerrechtliche Maßstäbe ersetzt. Die Gesetzgebung ermöglichte zwar eine Rückerstattung von Gütern, die das Reich außerhalb des Bundesgebietes geraubt hatte, stellte aber nur unbefriedigende Regelungen für deren Durchführung zur Verfügung. Wie problematisch diese neuen Rechtskonstruktionen waren und mit welcher restriktiver Rechtsprechung die Justiz auf solche Ausweitungen des Rückerstattungsrechtes reagierten, haben der Fall Grünberg und die Triest-Fälle exemplarisch gezeigt.

2.3 Sammelverfahren bei den so genannten M-Aktionen

Im Rahmen des Bundesrückerstattungsgesetzes kamen nun auch die Entziehungen in Westeuropa ins Blickfeld der Rückerstattungsjustiz. Für diese massenhaft aufgetretenen und immer gleich abgelaufenen Raubaktionen bot es sich an, die Rückerstattungen in so genannten Sammelverfahren abzuwickeln. Damit war gewährleistet, dass die Verfolgten möglichst schnell an entsprechende materielle Hilfeleistungen gelangten. Der Preis für eine schnelle Erledigung des Verfahrens war, dass der einzelne Beraubte auf einen gewissen Anteil seines Anspruches verzichtete. Denn es bestand im Einzelverfahren durchaus die Möglichkeit, eine weitaus höhere Rückerstattungssumme durchzusetzen.

Ein Beispiel für solche Sammelverfahren ist die Verhandlung der so genannten M-Aktionen (Möbelaktionen). Das Reich hatte zwischen 1942 und 1944 in den besetzten Gebieten wie Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden ca. 72.000 Wohnungseinrichtungen von deportierten Juden beschlagnahmt. Zu Anfang war mit dieser Aufgabe der „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg“ beschäftigt gewesen, der auch den Raub von Kunst- und Kulturgütern organisiert und durchgeführt hatte. Später war diese Aufgabe der Dienststelle West des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete übertragen worden, die eng mit dem Sicherheitsdienst der SS zusammengearbeitet hatte. Die Vermögensgegenstände, die die Dienststelle West aus den Wohnungen der meist nach Auschwitz deportierten Juden herausgeholt hatte, waren in Sammellagern zunächst aufbewahrt, dann sortiert und von dort aus ins Reich transportiert worden. Insgesamt waren Gegenstände mit einem Frachtvolumen von ca. 1,1 Mio. Kubikmetern bewegt worden.⁷⁹ Ursprünglich für die Verwaltung und die Beamten in den Ostgebieten bestimmt, war die Beute dann doch infolge des Bombenkrieges an die Bevölkerung in den Städten Nord- und Westdeutschlands versteigert worden. Allein nach Hamburg, so schreibt Frank Bajohr, waren aus den Niederlanden 45 Schiffsladungen mit insgesamt 27.227 Tonnen Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Kleidung etc. sowie 2.699 Eisenbahnwagons mit weiterem jüdischem Eigentum ge-

⁷⁹ Bernhard Karlsberg, Beschleunigung durch besondere Verfahren (Belgien, Frankreich, Niederlande), in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 1981, Bd. II, Sammelverfahren, S. 532.

bracht worden. Einfache Hamburger Hausfrauen trugen plötzlich Pelzmäntel aus dem Besitz von zuvor in die Vernichtungslager deportierten niederländischen Jüdinnen.⁸⁰

Die Verfolgten bzw. deren Erben standen nach 1957 vor dem Problem, nachweisen zu müssen, dass genau ihr Hausrat oder ihre Einrichtungsgegenstände von den Institutionen des Reiches in das Bundesgebiet verschleppt worden waren. Die Wiedergutmachungsjustiz wollte sich keineswegs auf den Erfahrungsgrundsatz einlassen, dass eine Wohnungseinrichtung, die in den Niederlanden geraubt worden war, auch in das Bundesgebiet gelangt war und nicht an andere Orte. Ein solcher Grundsatz hätte die Beweissituation für die Verfolgten erheblich erleichtert, da nicht in jedem Einzelfall der Beweis hätte geführt werden müssen, sondern aus der allgemeinen Sachlage auf den Einzelfall hätte geschlossen werden können. Da eine solche Vorgehensweise weder von der Justiz noch vom Finanzministerium akzeptiert wurde, hätte die überwiegende Anzahl der 50.000 Rückerstattungsanträge abgewiesen werden müssen. Im Oktober 1957 unterbreiteten die „Kommission der jüdischen Religionsgemeinschaften und sozialen Organisationen in den Niederlanden für Entschädigungsangelegenheiten“ (JOKO) und Vertreter niederländischer Behörden dem BMF erstmals den Vorschlag eines Sammelverfahrens. Im Hinblick auf die besondere Brutalität der Judenverfolgung in den Niederlanden – 80 Prozent der 140.000 Juden, die in den Niederlanden gelebt hatten, waren ermordet worden – entschloss sich das BMF nach eigenen Angaben, auf diesen Vorschlag einzugehen. Das Staatsinstitut für Kriegsdokumentation in den Niederlanden hatte schon zuvor Dokumente vorgelegt, nach denen 80 Prozent der Transporte aus den Sammellagern als Transportziel Orte im Gebiet der Bundesrepublik hatten. Den Niederlanden gelang es also, weit über die Bestimmungen des § 5 BRüG hinaus den Verbleib des Diebesgutes nachzuweisen. Bei den sich anschließenden Verhandlungen zwischen der deutschen und der niederländischen Delegation kam diese am 25. August 1958 zu dem Schluss, dass aufgrund dieser so genannten Gelangensquote Vergleiche in Höhe von 80 Prozent des Wiederbeschaffungswertes des entzogenen Hausrates abgeschlossen werden sollten.⁸¹ Daraufhin wurden sämtliche Verfahren standardisiert, d. h. Anmeldung, Beweisführung, Vergleichstext und Erfüllungsbescheid wurden nicht vom BMF, sondern von den Vertre-

⁸⁰ Vgl. Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 333 ff.

⁸¹ Karlsberg, Beschleunigung, 1981, S. 533. Vgl. auch Ministerialrat Koppe, Kurzprotokoll der 24. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung des 4. Deutschen Bundestages vom 6.2.1964, S. 8–11.

tern der Rückerstattungsberechtigten formularmäßig vorbereitet und in Zusammenarbeit mit einer hierfür eigens geschaffenen niederländischen Verwaltungsstelle bei den Wiedergutmachungsämtern und bei der OFD von Berlin eingereicht. Von den 30.000 angemeldeten Ansprüchen wurden 29.017 anerkannt und auf dem Vergleichswege befriedigt. Dies führte zu einer Ausschüttung von 192 Mio. DM.⁸² Im Schnitt erhielt also jeder Geschädigte rund 6620 DM.

Erst 1972 entschied das Oberste Rückerstattungsgericht von Berlin in einem Kunstraubfall, dass aus der allgemeinen Kunstraubpolitik des Reiches in Frankreich auch Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden konnten. Dies erleichterte dem Verfolgten bzw. seinen Erben den Nachweis erheblich. Sie hatten damit Anspruch auf 100 Prozent des Wiederbeschaffungswertes von 1956.⁸³ Ein Verfolgter, der sich also dem Sammelverfahren nicht angeschlossen hatte, hätte theoretisch weitere zwölf Jahre prozessieren müssen, um aufgrund einer veränderten Beweislage und einer sich wandelnden Rechtsmeinung die volle Befriedigung seiner Ansprüche zu erreichen. Die sofortige Befriedigung der Ansprüche war auf Seiten der Verfolgten mit einem Teil ihrer Rückerstattungsleistungen zu bezahlen. Interessant war bei der Verhandlung der M-Aktionen, dass auch hier die Gegenseite, in diesem Falle die Niederlande, die entscheidenden Dokumente zur Klärung des Sachverhaltes beibrachte, obwohl auch der deutschen Seite entsprechende Dokumente vorlagen. So lagen beispielsweise den Wiedergutmachungsbehörden in Hamburg sämtliche Versteigerungslisten vor, aus denen sich die Herkunft des Versteigerungsgutes hätte rekonstruieren lassen.⁸⁴ Durch die rein reaktive Haltung des BMF blieben dem deutschen Fiskus Rückerstattungsleistungen in Millionenhöhe erspart. Auch hier bewahrte der Fiskus die namentlich bekannten Ersteigerer vor der Rückgabe der günstig erstandenen Vermögensgegenstände. Nach Untersuchungen von Frank Bajohr kamen nach den erhalten gebliebenen Listen der Versteigerer auf den Besitz eines einzelnen Juden ungefähr zehn Erwerber. Unter Berücksichtigung von Mehrfacherwerbungen haben in den Jahren 1941–1945 mindestens 100.000 Bewohner Hamburgs und der unmittelbaren norddeutschen Umgebung Gegenstände aus jüdischem Eigentum erworben.⁸⁵ Was es bedeutet hätte,

⁸² Karlsberg, Beschleunigung, 1981, S. 568.

⁸³ Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichtes von Berlin, ORG A/5450, in: RzW, 1972, H. 3, S. 248. Zitiert bei Karlsberg, Sammelverfahren, S. 533.

⁸⁴ Versteigerungslisten der Gestapo und Korrespondenz des Versteigerers Schlüter aus den Jahren 1941–1943, WgA LGHH, keine Signatur. Die Listen gehörten zum Handapparat des Gerichtes.

⁸⁵ Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, 1997, S. 334; vgl. Kapitel IV, 5.

wenn in einer Gesellschaft, die die Partizipation eines Großteils der Bevölkerung an NS-Unrechtsmaßnahmen hartnäckig abstritt, die noch namentlich bekannten Ersteigerer zur Rückerstattung aufgefordert worden wären, ist schwer abzuschätzen. Gewiss aber hätte sich die Ansicht, dass nur eine kleine Gruppe von oberen NS-Funktionären für das begangene Unrecht verantwortlich war, als eine sehr verengte Sicht der Dinge herausgestellt. Die Verhandlungen in Frankreich, hier mit dem *Fonds Social Juif Unifié* (FS), einer jüdischen Wohltätigkeitsorganisation, wurden durch die Ergebnisse in den Niederlanden positiv beeinflusst. Zur Festlegung der so genannten Gelangensquote, die ja ausschlaggebend für den prozentualen Anteil des zurückzuerstattenden Wiederbeschaffungswertes war, griff man auf Daten des französischen Wiederaufbauministeriums zurück. Dieses Ministerium war für die Bearbeitung von Anträgen zuständig, die auf der Grundlage des französischen Kriegsschädengesetzes vom 28. Oktober 1946 gestellt worden waren. Nach Schätzungen des FS waren hier ungefähr 75 Prozent der Schäden wegen der Entziehung von Mobiliar registriert worden. Insgesamt waren nach den Aufzeichnungen des „Einsatzstabes Rosenberg“ 38.000 Wohnungen ausgeräumt worden. Die Anmeldungen gemäß Kriegsschädengesetz waren nun Grundlage für die Befriedigung von Ansprüchen gemäß BRüG. Nach einem komplizierten Verfahren wurde die jeweilige Entschädigungssumme nach BRüG errechnet und von dieser wiederum die schon durch den französischen Staat gezahlte Summe abgezogen.⁸⁶ Nach Schätzungen der OFD Berlin wurden 23.000 Verfahren geführt, die mit einer Auszahlung von 345 Mio. DM endeten. Auch hier hatten die Verfolgten zugunsten einer schnellen Erledigung ihrer Fälle auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichtet.⁸⁷

⁸⁶ Eine genaue Erörterung der verfahrenstechnischen Details findet sich bei Karlsberg, Beschleunigung, 1981, S. 539–548.

⁸⁷ Zur Geschichte der Restitution in Frankreich vgl. Claire Andrieu. Claire Andrieu, Zweierlei Entschädigungspolitik in Frankreich, Restitution in Reparation, in: Constantin Goschler und Philipp Ther (Hg.): Raub und Restitution, „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt am Main 2003, S. 108–134.

3. Die Reformen des BRüG. Demokratisierung der Wiedergutmachung und ministerielle Blockadehaltung

Die erste Fassung des BRüG war im Wesentlichen ein Resultat der Verträge der Bundesrepublik mit den Alliierten und der *Claims Conference*. Jede weitere Novelle war in den Händen des Bundestages, seines Wiedergutmachungsausschusses und der zuständigen Ministerien – hier im Wesentlichen des Bundesfinanzministeriums. Erst zu diesem Zeitpunkt war die Gestaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Rückerstattung eine alleinige Angelegenheit der westdeutschen demokratischen Institutionen geworden. Die Rückerstattung im Nachkriegsdeutschland und in der frühen Bundesrepublik war eine Angelegenheit, die sich auf der jeweiligen Länderebene abspielte. Der Bund bzw. das Bundesfinanzministerium trat hier als Akteur nur sehr selten in Erscheinung. Mit zunehmender Distanz zur Besatzungsherrschaft wurden in den Diskussionen um eine Ausweitung des Rückerstattungsrechtes die von außenpolitischen Überlegungen weitgehend bereinigten deutschen Kernpositionen deutlich. Während die ersten beiden Reformen des BRüG sich im Wesentlichen auf die Änderungen der Vorschriften über die Anmeldung beschränkten, sah die dritte Novelle des BRüG substantielle Änderungen vor. Diese waren notwendig geworden, um eine endgültige Befriedigung der unter das BRüG fallenden Ansprüche zu gewährleisten. Daneben war zu klären, ob und inwieweit Verfolgte eine Entschädigung erhalten sollten, die von einer Anmeldung abgesehen hatten, weil sie glaubten, den erforderlichen Verbringungs nachweis nicht führen zu können. Weiterhin sollte Klarheit darüber geschaffen werden, wie mit den Anträgen zu verfahren war, die irrtümlich aufgrund der Entschädigungsgesetze der Länder und des späteren Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) eingereicht worden waren, in Wahrheit aber rückerstattungsrechtliche Ansprüche betrafen.⁸⁸ Wegen dieser grundsätzlichen Fragen wurden die Auseinandersetzungen zwischen Legislative und Exekutive, d. h. zwischen dem reformwilligen Wiedergutmachungsausschuss des Bundestages und dem Bundesfinanzministerium dementsprechend hart geführt.

Die Anmeldefrist von acht Monaten nach Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes konnte von vielen Verfolgten aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten wer-

⁸⁸ Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes, Bundestagsdrucksache IV/2327, S. 4.

den. Vor Ablauf dieser Frist (1. April 1958) verabschiedete der Bundestag am 24. März 1958 eine erste Änderung des BRüG, die die Anmelde- und Klagefrist bis zum 31. Dezember 1958 verlängerte. Da Verfolgte unter dem Eindruck der Neuerungen auch noch zu diesem Zeitpunkt Anträge gemäß BEG statt nach BRüG stellten, musste eine Regelung geschaffen werden, die die Irrläufer noch im Rahmen des BRüG anerkannte, sofern dies sachlich-juristisch gerechtfertigt schien. Bei der zweiten Änderung des BRüG vom 13. Januar 1959, die die Anmelde- und Klagefristen wiederum bis zum 1. April 1959 verlängerte, stellte sich dieses Problem erneut. In beiden Fällen wurde dafür gesorgt, dass ein verspäteter und irrtümlich gestellter Antrag gemäß BEG noch in der Antragsfrist des BRüG anerkannt wurde.⁸⁹

Die folgenden Jahre sollten neben den Problemen, die durch die Überschneidung der zwei Rechtsbereiche Entschädigung und Rückerstattung entstanden waren – eine juristisch verzwickte Situation, die auch bei der Rückerstattung nach den alliierten Gesetzen für Probleme sorgte – von folgenden Sachfragen beherrscht werden:

1. Durch die Einführung des § 5 in das BRüG rückten neue Entziehungstatbestände in das Blickfeld der Rückerstattung. Die finanziellen Grenzen, die man dem Rückerstattungsprogramm noch im Überleitungsvertrag gegeben hatte, schienen jetzt obsolet. Es musste nun darüber nachgedacht werden, ob die Grenze von 1,5 Mrd. DM gänzlich aufgehoben werden sollte, ob die Bundesrepublik also alle Ansprüche gegen das Reich vollständig befriedigte, oder ob eine neue Begrenzung beschlossen werden sollte.
2. Das BRüG sah in seiner ersten Fassung einen Härteausgleich für all diejenigen vor, die sich aufgrund der Beraubung durch das Dritte Reich in einer besonderen Notlage befanden. Diese Regelung war jedoch so eng gefasst, dass gerade einmal 260 Anträge bei der für die Härteausgleichregelung zuständigen OFD Frankfurt eingegangen waren. Von diesen waren sechs Anträge positiv beschieden worden.⁹⁰ Das Wissen über die Entziehungsvorgänge in den besetzten Gebieten erweiterte sich jedoch kontinuierlich, insbesondere über den Raub und Abtransport von Schmuck- und Edelmetallgegenständen aus den besetzten Ostgebieten in das Bundesgebiet. Wollte man den neuen Erkenntnissen gerecht werden, jedoch die

⁸⁹ Biella, Entstehung des BRüG, 1981, S. 104 f.

⁹⁰ Wolfgang Meineke, Härteausgleich, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 1981, Bd. II, S. 683.

Antragsfristen nicht wieder eröffnen, musste im Rahmen des Härteausgleichs eine entsprechende Regelung eingeführt werden.

3. Zur restriktiveren Härtefallregelung gab es nur eine Alternative: die grundsätzliche Neueröffnung der Anmeldefristen. In einem solchen Fall wäre die Bundesrepublik ihrer vollen Haftungsverpflichtung für bisher unbekannte Raubaktionen nachgekommen. Die Durchsetzung einer liberaleren oder restriktiveren Lösung hing stark von der Stimmung in Bundesregierung und Bundestag ab. Wollte man schon 1964 einen Schlusstrich unter das Kapitel der Wiedergutmachung setzen oder dem wachsenden Erkenntnisstand über die Raubaktionen in den besetzten Gebieten vorerst gerecht werden?

Die Ausweitung des Rückerstattungsrechtes auf Entziehungshandlungen in den besetzten Gebieten unter Beibehaltung der Höchstgrenzen von 1,5 Mrd. DM bedeutete automatisch eine Kontingentierung oder Kürzung der Einzelansprüche. Damit war eine Befriedigung möglichst aller begründeten Rückerstattungsansprüche zumindest teilweise gewährleistet. Doch genau an dieser Praxis der Reduzierung der Einzelansprüche zugunsten des Kollektivs entzündete sich erneuter Streit zwischen den deutschen Juden und den Interessenvertretern der großen amerikanischen jüdischen Organisationen. Eine möglichst breite Streuung der Finanzmittel auf viele Anspruchsteller hatte eine Reduzierung der Ansprüche der deutschen Juden zur Folge. Es waren jedoch die deutschen Juden, die das *Council of Jews from Germany* als die ursprünglich Berechtigten betrachtete. Diese Organisation wandte sich entschieden gegen eine Einbeziehung von Ansprüchen wegen Entziehungen außerhalb des Bundesgebietes in die Höchstgrenze von 1,5 Mrd. DM. Neu eingeführte Ansprüche sollten nicht auf Kosten der deutschen Juden erfüllt werden.⁹¹ Mit dieser Position widersprach das *Council* den Interessen der *Claims Conference*, die auf eine Einbeziehung möglichst vieler Berechtigter in die bestehende Rückerstattungsregelung hinarbeitete. Das *Council* drängte daher auf eine hundertprozentige Befriedigung der Ansprüche und damit auf eine Aufhebung der Höchstgrenze,⁹² während auf Seiten der *Claims Conference*, wohl auch aus Mangel an Unterstützung von der amerikanischen Regierung, die bestehenden Grenzen akzeptiert wurden.⁹³ Diese Konfliktkonstellation ähnelte den Auseinan-

⁹¹ Dr. W. Breslauer, A. Dresel und Dr. F. Goldschmidt, Council of Jews from Germany, an den Bundesminister der Finanzen vom 17.11.1961, BArch, B 102/424076.

⁹² Dr. Kötter an Dr. Gördel vom 5.6.1963, BArch, B 102/424076.

⁹³ Koppe an Abteilungsleiter der Abt. VI des BMF vom 7.11.1961, BArch, B 126/15199.

dersetzungen um die Verteilung der Rückerstattungserlöse der Nachfolgeorganisationen.⁹⁴ Die Forderungen des *Council* fanden aus zwei Gründen Gehör. Zum einen neigte das Bundesfinanzministerium zu einer Bevorzugung der Interessen der deutschen Juden, und zum anderen befürchtete man bei einer nur teilweisen Befriedigung von Ansprüchen in Millionenhöhe, hinter denen man reiche und einflussreiche Juden vermutete, negative politische Auswirkungen.⁹⁵ Finanzminister Rolf Dahlgrün (FDP) entschied sich dann im Mai 1963 zu einer hundertprozentigen Erfüllung der Ansprüche gemäß BRüG.⁹⁶ Damit überschritt die Bundesrepublik die 1,5 Mrd. DM Marke, die als oberstes Limit für die Befriedigung der Ansprüche im Überleitungsvertrag und im Abkommen mit der CC festgelegt worden war. Hier wirkten sich, im Gegensatz zum Umgang mit den einzelnen Antragstellern vor Gericht, falsche Vorstellungen über den vermeintlichen politischen Einfluss einzelner wohlhabender jüdischer Antragsteller positiv auf den Fortgang der Rückerstattung aus.

Die Ausgestaltung der Härtefallregelungen sollte sich jedoch zu einem handfesten Konflikt zwischen Wiedergutmachungsausschuss und Bundesfinanzministerium auswachsen. Die Unterschiedlichkeit der Ansätze in den Sachfragen, aber auch in den Grundprinzipien der Wiedergutmachung wurde erstmals der Öffentlichkeit während der Debatte im Bundestag am 14. November 1963 deutlich. Die Novellierung des BRüG gab Anlass, auf die bis dahin geleistete Wiedergutmachung zurückzublicken und die jeweils handlungsleitenden Prinzipien zu diskutieren. Bei dieser Debatte kam es dann auch zu einem Rededuell zwischen Franz Böhm (CDU) und Martin Hirsch (SPD) auf der einen Seite sowie Finanzminister Rolf Dahlgrün (FDP) auf der anderen Seite. Rolf Dahlgrün hatte im Gegensatz zu Hirsch vor 1945 eine gehobene Position im NS-Staat eingenommen. Er war als Justiziar der Phoenix-Gummiwerke persönlich mit Hermann Göring befreundet und ein aktives Mitglied der NSDAP gewesen, das die Bewegung kräftig unterstützt hatte.⁹⁷ Es standen sich nun jene Persönlichkeiten gegenüber, die auch die Protagonisten des Konfliktes zwischen Wiedergutmachungsausschuss und Bundesfinanzministerium waren. Dahlgrüns Rede wies jene fiskalische Haltung auf, die die Wiedergutmachungsforderungen nur als ein Teilgebiet der Rege-

⁹⁴ Vgl. Kapitel V, 4.

⁹⁵ Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode 1961, Protokolle der 11. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 25.10.1962, BArch, B 141/14560.

⁹⁶ Dr. Gördel an Dr. Kötter vom 5.6.1963, BArch, B 102/424076.

⁹⁷ Dahlgrüns NSDAP-Nummer war: 2.957.575, vgl. Burkhard List, Hans im Glück, Hans im Unglück, in: Süddeutsche Zeitung vom 5.6.2001, S. 11.

lung von Schäden, die das nationalsozialistische Regime insgesamt angerichtet hatte, begriff. Eine Privilegierung der Wiedergutmachungsansprüche vor denen des Lastenausgleichs war für ihn undenkbar, vielmehr rangierte die Wiedergutmachung als gleichberechtigte Kategorie unter den übrigen so genannten Kriegsfolgelasten. Nach Ansicht Dahlgrüns konnte die Bundesrepublik nicht für alles Unrecht aufkommen.

„Als 1945 die Tragödie jener zwölf Jahre des Naziregimes ihr katastrophales Ende gefunden hatte, war Deutschland ein Trümmerhaufen. Hätte man damals die Frage gestellt, wie alle Schulden und Schäden der NS-Zeit abgegolten werden sollten, dann hätte kein Mensch daran gezweifelt, daß von einer neuen deutschen Regierung nur eine faire Abwicklung des Hitler-Bankrotts nach konkursrechtlichen und sozialen Maßstäben hätte verlangt werden können. Was ist aus diesem Gedanken im Verlaufe von langen 18 Jahren geworden? Die neue Regierung, der neue demokratische Staat sind unversehens für alle Dinge und Taten verantwortlich gemacht worden, die sich im „Dritten Reich“ oder im Zusammenhang mit der Katastrophe ereignet haben. Auf allen Gebieten werden Ansprüche, Rechtsansprüche, ohne Rücksicht auf den NS-Zusammenhang erhoben. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang das wiederholen, was Herr Kollege Seuffert in diesem Hohen Hause während der Beratungen zum Kriegsfolgengesetz zum Ausdruck gebracht hat. Herr Kollege Seuffert hat gesagt: „Wer in dieser Weise die Bundesrepublik verantwortlich machen will, wer da sagt, Bonn sei an alledem schuld, hat einfach vergessen, dass es einen Adolf Hitler gegeben hat.“⁹⁸

Dahlgrün machte darauf aufmerksam, dass eine Haftpflicht der Bundesrepublik keinesfalls aus einer Identität von Reich und Bundesrepublik hergeleitet werden könne. Hier berief er sich auf das Bundesverfassungsgericht. Das höchste Verfassungsorgan hatte es dem Bundesgesetzgeber aufgrund des geminderten territorialen Einflusses und der dadurch bedingten geringeren Finanzkraft selbst überlassen, über das Ausmaß der Leistungen zu entscheiden. Eines wurde in dieser Stellungnahme jedoch deutlich: Die Politik des Bundesfinanzministers und seines Ministeriums war nicht ausschließlich an den Maßgaben der Haushaltskonsolidierung und Währungsstabilität orientiert, sondern auch von einer bestimmten Interpretation der NS-Vergangenheit geprägt. Auch weil die Bundesrepublik nicht für alle Taten Hitlers schuldig gesprochen werden könne, müsse die Zahlungsverpflichtung geringer ausfallen. Dahinter

⁹⁸ Bundesfinanzminister Rolf Dahlgrün, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4406.

stand die Vorstellung eines Führerstaates ohne Volk. Die Zufriedenheit des Finanzministers mit den bis dato geleisteten Zahlungen speiste sich aber auch aus der spezifischen deutsch-deutschen Konstellation. Im Gegensatz zur Bundesrepublik, die alles Menschenmögliche tue, um die „Schuld des Hitler-Regimes“ abzutragen, beteilige sich der sowjetisch besetzte Teil Deutschlands nicht an der Last der Vergangenheit.

Dahlgrün rechnete aus der Bereitschaft der Bundesregierung, nun Ansprüche nach dem BRüG zu hundert Prozent zu befriedigen, eine Mehrbelastung von 1,7 Mrd. DM vor. Dies erfolge freiwillig und übersteige bei weitem die Verpflichtungen, die die Bundesrepublik im Überleitungsvertrag und in den Abkommen mit der CC eingegangen sei. Er sprach sich sowohl gegen eine Neueröffnung der Anmeldefristen als auch gegen die Umkehr der Beweislast im Rahmen der Behandlung der Raubaktionen des Reiches in den besetzten Gebieten aus. Die Forderung der Verfolgtenverbände nach Umkehr der Beweislast hätte dazu geführt, dass der Antragsgegner, das Deutsche Reich, hätte nachweisen müssen, dass die entzogenen Gegenstände nicht in den Geltungsbereich des BRüG verbracht worden waren. Der Bundesfinanzminister gab zu, dass das Reich in keinem Einzelfall diesen Nachweis hätte führen können, also bei Umkehrung der Beweislast „viele Milliarden“ zu zahlen seien. Als Alternative bot er die Härtefallregelung gemäß § 44 a an.⁹⁹ Dieser Paragraph war nun die Erweiterung der schon bestehenden Härtefallregelungen. Danach war jetzt auch die Anmeldung von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen wegen der Entziehung von Hausrat in den westlichen besetzten Gebieten und wegen der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den östlichen besetzten Gebieten möglich. Die Befriedigung dieser Ansprüche sollte jedoch durch einen Fonds in Höhe von 400 Mio. DM begrenzt werden.

Dem Denken in Kategorien der Kriegsfolgelasten – Wiedergutmachung nach den Regeln des Staatsbankrotts – und der Anerkennung nur einer Teilschuld für die Taten des NS-Regimes stand die Position Franz Böhms diametral entgegen. Auch Böhm warf den Blick auf die zurückliegenden Ereignisse auf dem Gebiet der Wiedergutmachung. In den Verträgen mit den Alliierten und der *Claims Conference* war, so Böhm,

⁹⁹ Bundesfinanzminister Rolf Dahlgrün, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4406.

„lediglich der Mindestinhalt der von der Bundesregierung vorzulegenden Gesetze zum Gegenstand einer Verpflichtung gemacht, aber nicht die Wiedergutmachungspflicht als solche geschaffen worden. Es hat zuweilen den Anschein, daß neuerdings eine Tendenz besteht, unsere Wiedergutmachungspflicht aus diesen Verträgen abzuleiten, um dann mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, daß wir ja über den Mindestinhalt dieser Verträge hinausgegangen sind. Das gibt doch eine etwas falsche Darstellung der historischen und politischen Bedeutung der Wiedergutmachung.“¹⁰⁰

Die Bundesregierung und der Bundestag hätten sich, so Böhm, schon bei der Novelle des BEG am 20. Juni 1956 von der Bindung an alliierte Aktivitäten vollständig emanzipiert. Diese Ausführungen richteten sich direkt gegen Dahlgrün, der die Überschreitung der 1,5-Mrd.-DM-Grenze als freiwillige Leistung besonders hervorgehoben hatte.

Böhm wurde auch im juristischen Sinn grundsätzlich. Er leitete aus den Unrechtsmaßnahmen während des Nationalsozialismus eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Reiches ab, und zwar eine Verpflichtung auf Ersetzung des vollen Schadens. Böhm sagte wörtlich:

„Jeder, der im Dritten Reich verfolgt worden ist, hat am Tage, an dem ihm das Unrecht zugefügt worden ist, einen zivilrechtlichen Anspruch gegen die Hitlerregierung und gegen das Hitlerreich auf Grund des damals ohne Einschränkung gültigen Bürgerlichen Gesetzbuches erworben, einen Anspruch, der allerdings nicht geltend gemacht werden konnte, da sich kein Gericht gefunden hätte, das ihn angenommen hätte. Aber dieser Anspruch war auf damaliges Recht gegründet, und es handelte sich nun darum, diese Schuld eines dahingegangenen Reiches zu übernehmen, und zwar dadurch, daß die Haftung für die Bewirkung dieser Schuld übernommen wurde. Gleichzeitig ist die Schuld selber aus einer privatrechtlichen Schuld in eine öffentlich-rechtliche Entschädigungsverpflichtung verwandelt worden. [...] Ganz zweifellos wäre, wenn wir die Sache im bürgerlichen Recht gelassen hätten, der überwältigende Teil der Ansprüche ganz einfach an der Beweisfrage gescheitert.“¹⁰¹

Im Gegensatz zu Dahlgrün beschrieb Böhm hier eine Rechtsverpflichtung oder eine Rechtsschuld, die beglichen werden musste und nicht rein haushaltstechnischen

¹⁰⁰ Franz Böhm, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4414.

¹⁰¹ Franz Böhm, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4415.

oder politischen Überlegungen unterworfen werden konnte. Die Wiedergutmachung war damit eine Rechtspflicht, die in Form von Gesetzen und Verträgen übernommen werden musste. In einem Punkt bestand jedoch im Bundestag ein Grundkonsens: Die Leistungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Wiedergutmachung waren im Vergleich zu denen auf dem Gebiet der SBZ beachtlich. Das Hohe Haus konnte wenig Verständnis für die Haltung der „Sowjetzone“ aufbringen, die Böhm folgendermaßen charakterisierte: „Die Sowjetzone lehnt jede Verantwortlichkeit für irgend etwas ab, was sich vor ihrer glorreichen Urzeugung in den Geschichte zugetragen hat. Sie benimmt sich wie eine geschichtliche Gralstaube, vollkommen neugeboren im Geiste Lenins, gereinigt vom Erdenrest, heißt Hase und weiß von nichts, besonders nichts von den Schulden vorheriger Regierungen.“¹⁰²

Auch Martin Hirsch (SPD) ging auf Konfrontationskurs. Er wandte sich gegen das allgemeine Bild in der deutschen Bevölkerung, die Wiedergutmachung sei „mehr oder weniger freiwillig an die Juden hinausgeworfenes Geld“. Von dem federführenden Minister in dieser Angelegenheit hatte er ein anderes Verständnis von den Rechtsgrundlagen der Wiedergutmachung und den damit verbundenen Verpflichtungen erwartet. In der Debatte um das BEG 1956 habe der Abgeordnete Böhm schon verdeutlicht, dass man hinsichtlich der Begrenzung der Wiedergutmachungsleistungen nicht mit dem Israel-Vertrag und dem Vertrag mit der CC argumentieren könne. Er sagte wörtlich:

„Das war 1956, Herr Finanzminister. Inzwischen sind sieben Jahre vergangen und gerade in diesen sieben Jahren hat es sich leider herausgestellt – ich darf nur den Eichmann-Prozeß erwähnen –, daß der Umfang der Verbrechen in den Jahren zwischen 1933–1945 sehr, sehr viel größer gewesen ist, als das der schlimmste Pessimist hätte annehmen können. Hätten wir das nämlich damals 1945 gewußt, Herr Minister, wäre es schlimm um uns bestellt gewesen. Ein Trost oder eine Entschuldigung für uns Deutsche konnte immer nur sein, dass die meisten oder viele von uns nicht gewusst haben, was geschehen ist.“¹⁰³

Hirschs Position war klar: Ein erweitertes Wissen über die Verfolgungshergänge sollte sich auch in der Ausgestaltung der Wiedergutmachung niederschlagen. Im Eichmannprozess waren die Vorgänge um die Vernichtung der europäischen Juden

¹⁰² Martin Hirsch, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4416.

einer breiten Weltöffentlichkeit vorgeführt worden. Die Wiedergutmachung konnte sich daher nach Hirsch nicht mehr ausschließlich an älteren Verträgen orientieren. Der Vorsitzende ging auch auf die Rechtsgrundlage der Wiedergutmachung ein und nahm die Argumentation des Bundesfinanzministers auf. Seiner Ansicht nach sei es zu wenig, wie Dahlgrün es im Bundestag vorführe, aus dem Staatsbankrott lediglich eine moralische Zahlungspflicht abzuleiten. Wer Konkurs mache, müsse seine Verpflichtungen im Sinne der Konkursordnung und im Rahmen der Konkursquote erledigen. Die Bundesrepublik könne nicht für alles aufkommen, aber sie müsse sich überlegen, welche Verpflichtungen vorrangig seien. Sie müsse so ehrlich wie nur möglich in dem größten Umfang diese Verpflichtungen erfüllen. Er, so Hirsch, würde sich nicht wohl fühlen in einem Staate, der versuchen würde, wie ein „krummer“ Konkurschuldner mit Tricks seinen Verpflichtungen zu entgehen. Wenn es den Staatskonkurs nicht gegeben hätte, so hätte die Bundesrepublik echten Schadenersatz bezahlen müssen. Hirsch warf dem Bundesfinanzminister vor, er würde „zwar nicht direkt, aber indirekt“ davon ausgehen, die Wiedergutmachung an den Nazi-Opfern sei eine „Erledigung der Kriegsfolgelasten“. Er hielt es für taktlos neben anderen Gruppen ausgerechnet den Nazi-Opfern vorzuhalten, sie sollten nicht vergessen, dass es einen Adolf Hitler gegeben habe.¹⁰⁴ Gleichzeitig zeigte Hirsch Verständnis für die Rolle eines Finanzministers, der auf Haushaltskonsolidierung und Währungsstabilität achten müsse. Er sicherte ihm jegliche Unterstützung zu, wenn es um die Sicherung der Währung ginge, aber „es geht um die Akzente, und es geht darum, dass man das tut, was man nur irgendwie kann“. Beim BRüG sprach sich Hirsch gegen die Einrichtung eines Härtefallfonds und für die Wiedereröffnung der Anmeldefristen aus. Er hatte hierfür ein überzeugendes Argument. Im Rahmen der Entschädigung sei der Grundsatzstichtag kein Grundsatzstichtag mehr. Dieser sei durch die 16. Novelle des Lastenausgleichsgesetzes, welche zur Einbeziehung der Flüchtlinge aus den Sowjetzonen geführt habe, gestrichen worden. Denn „was den Sowjetzonenflüchtlingen recht ist, ist den politisch und rassistisch Verfolgten billig“.¹⁰⁵

Die Debatte hatte die konkurrierende Ansätze noch einmal sehr klar gemacht. Auf der Seite des BMF stand die Betrachtung der Wiedergutmachung als quasi freiwillige Leistung zu der man sich im Rahmen von Verträgen entschlossen habe, während auf

¹⁰³ Ebenda, S. 4418.

¹⁰⁴ Martin Hirsch, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4418–4423.

¹⁰⁵ Ebenda, S. 4421.

der Seite des Wiedergutmachungsausschusses für eine dynamische Anpassung des Wiedergutmachungsrechtes an das Wissen über die Verfolgung gestritten wurde. Die Leistungen in der Rückerstattung waren aus der Sicht der Mitglieder Hirsch und Böhm zivilrechtlich begründete Schadensansprüche. Selbst in einem zivilrechtlichen Szenario, so hob Martin Hirsch an anderer Stelle hervor, waren die Deutschen in einer zunächst günstigen Lage, da sie in eigener Sache darüber zu entscheiden hatten, wie hoch die Schulden seien, die die Deutschen für die Raubzüge des „Dritten Reiches“ in dieser Welt zu bezahlen hatten.¹⁰⁶

In den darauf folgenden Sitzungen des Wiedergutmachungsausschusses sollte sich ein ähnlich kontroverses Szenario entwickeln. Hier ging es zunächst um die Neueröffnung von Anmeldefristen. Das BMF vertrat die Ansicht, dass es eine verfassungsrechtliche Pflicht des Gesetzgebers zur Neueröffnung abgelaufener Anmeldefristen nicht gebe. Angesichts des Liquidationscharakters der Rückerstattungsgesetzgebung (Liquidation von Kriegsfolgen, J. L.) könne weder aus dem Gedanken der Rechts- und Sozialstaatlichkeit noch aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes eine Neueröffnung der Anmeldefristen hergeleitet werden.

Der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses, Martin Hirsch, und Franz Böhm nahmen diese Argumentation Stück für Stück auseinander. Folgende Argumente wurden vorgebracht:

- a. Der Rechtsanspruch auf Entschädigung kann weder durch einen Konkurseinwand – die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik war sehr gut – noch durch sonstige Gesetze zur Liquidation von Kriegsfolgelasten gemessen bzw. minimiert werden.
- b. Bei der Behandlung der Wiedergutmachung müsse das Sozialstaatsprinzip, also das Prinzip der Freiwilligkeit, vor dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zurücktreten. Zivilrechtliche Ansprüche haben demnach vor sozialstaatlichen Erwägungen den Vorrang.
- c. Im Gegensatz zu den Kriegsoptionen und Lastenausgleichsberechtigten stellten die Verfolgten keine erhebliche und geschlossene Wählerschicht dar. Den Opfern des Nationalsozialismus fühle sich der Wiedergutmachungsausschuss nun besonders verpflichtet.

¹⁰⁶ Martin Hirsch, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 132. Sitzung am 24.6.1964, S. 6429.

- d. Im Gegensatz zu Privatleuten sei der Staat zunächst von der Rückerstattung freigestellt worden. Die Rechtsansprüche müssten jetzt, wenn auch nur bruchteilmäßig, erfüllt werden.
- e. Wenn das BMF Lastenausgleichsberechtigte und Rückerstattungsberechtigte gleichsetze, dann solle es auch die Antragsfristen gleich gestalten. Nach dem Lastenausgleichsgesetz konnten die Berechtigten noch im Jahr 1963 ihre Ansprüche anmelden.¹⁰⁷

Bei einer späteren Anhörung der Vertreter der Verfolgtenverbände im Unterausschuss BRüG des Wiedergutmachungsausschusses entwarfen diese ganz neue Alternativen.¹⁰⁸ Hatte eine israelische Delegation noch auf die schlechte Beweislage für die brutalen Raubaktionen im Osten hingewiesen und aufgrund dessen eine Neueröffnung der Anmeldefristen und eine Verlagerung der Beweislast gefordert, brachte die *Federation of Jews of Hungarian Descent* sogar den Gedanken einer „Verbringungsvermutung“ auf. Demnach hätte der Fiskus beweisen müssen, dass bestimmte Güter nicht in das Bundesgebiet gelangt waren.¹⁰⁹ Dies hätte der Entziehungsvermutung im Bereich der privaten Rückerstattung entsprochen, bei der der „Ariseur“ zu beweisen hatte, dass die Eigentumsentziehung nicht unter Zwang stattfand und auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wäre. Die israelische Delegation kritisierte auch die Formulierung des Härtefallparagraphen § 44 a, der sich auf neue Beweistatsachen bezöge, die inzwischen nachträglich beigebracht worden seien, während es sich bei Verbringungsparagrafen § 5 und § 5 a um Erleichterungen bei einem noch fortbestehenden Beweisnotstand handele. § 44 a gehöre daher nicht in den Bereich des bloßen Härteausgleichs, sondern in das Gebiet der Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Man plädierte daher dafür, § 44 a als weiteren Zusatz von § 5 aufzunehmen.¹¹⁰

Im Wiedergutmachungsausschuss fand die Idee der vollständigen Streichung des Verbringungsnachweises wie auch der Umkehrung der Beweislast selbst bei engagierten Wiedergutmachungsbefürwortern wie Franz Böhm keine Unterstützung. Stattdes-

¹⁰⁷ Martin Hirsch, Kurzprotokoll der 2. Sitzung des Unterausschusses BRüG des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 28.11.1963, S. 11 f., BArch, B 141/14432.

¹⁰⁸ Vgl. zu den Konsequenzen einer solchen Regelung die Schilderung des Falls Emanuel Kugler in diesem Kapitel.

¹⁰⁹ World Federation of Jews from Hungarian Descent, European Section, Kurzprotokoll des Unterausschusses BRüG des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 4.12.1963, BArch, B 141/14432.

sen schlug er vor, die Praxis der Globalvergleiche zu legalisieren. Eine völlige Streichung von § 5 BRüG führe dazu, dass allen alles zu entschädigen wäre, was geraubt worden sei. Wenn Gegenstände beispielsweise in Schlesien und Ungarn noch vorhanden wären, könne von einem Anspruch gegen die Bundesrepublik keine Rede sein.¹¹¹ Eine Übertragung der so genannten Entziehungsvermutung auch auf staatliche Raubaktionen ging den Ausschussmitgliedern zu weit. Vermutlich teilten sie die Ansicht des Bundesfinanzministers, der in der vorangegangenen Bundestagsdebatte beteuert hatte, dass die Finanzbehörden in den seltensten Fällen den Gegenbeweis hätten antreten können. Dies hätte vermutlich zu Leistungen in Milliardenhöhe geführt. Die weitere Diskussion konzentrierte sich daher auf die Ausgestaltung des § 44 a, also jener Entziehungsfälle in West- und Osteuropa, für die nun genaue Beweise vorlagen. Von einer Neueröffnung der Anmeldefristen war keine Rede mehr. Da diese Fallgruppe weiterhin im Rahmen der Härtefallregelungen behandelt werden sollte, schien die Festlegung einer Höchstgrenze, bis zu der Ansprüche befriedigt werden sollten, unumgänglich. Das Volumen des so genannten Härtefonds musste nun genau bestimmt werden. Hier bestanden, wie die vorherigen Debatten gezeigt haben, sehr unterschiedliche Ansichten. Die Auseinandersetzungen sollten hier jedoch das gewohnte Maß übersteigen.

Während der Ausschuss zu einer erheblichen Erweiterung des Härtefonds auf 800 Mio. DM bereit war, wollte das Bundesfinanzministerium die Begrenzung auf lediglich 400 Mio. DM herabsetzen. Die Anzahl der wegen der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen und Hausrat angemeldeten Ansprüche und die daraus resultierende genaue Höhe ihrer pauschalen Befriedigung waren umstritten. So rechnete beispielsweise Franz Böhm vor, dass bei 200.000 Rückerstattungsanträgen wegen der Entziehung von Schmuck bei einer pauschalen Befriedigung von maximal 5.000 DM eine Mrd. DM und bei 25.000 Anträgen wegen Entziehung von Hausrat bei einem Höchstbetrag von 10.000 DM weitere 250 Mio. DM benötigt würden. Daraus ergebe sich bei einer fünfzigprozentigen Befriedigung ein Bedarf von 625 Mio.

¹¹⁰ Memorandum der Delegation aus Israel zum Entwurf eines 3. ÄndG – BRüG, Kurzprotokoll des Unterausschusses BRüG des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 4.12.1963, BArch, B 141/14432.

¹¹¹ Franz Böhm, Kurzprotokoll der 6. Sitzung des Unterausschusses BRüG des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 11.12.1963, BArch, B 141/14432.

DM.¹¹² Er plädierte daher für eine Erhöhung der bisher festgelegten 400-Mio.-DM-Grenze. Einen Vergleich mit staatlichen Sozialleistungen ließ er auch hier nicht gelten, weil diese seiner Ansicht nach gegenüber der Wiedergutmachung nachrangig zu behandeln seien. Es bahnte sich hier also der alte Konflikt zwischen Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip an, der schon zuvor die Debatten im Bundestag und im Wiedergutmachungsausschuss bestimmt hatte. Folgte man der Sozialstaatsidee, war das Konkursargument Dahlgrüns nur schlüssig. Aus der Sicht der Verfechter der Rechtsstaatsidee in der Wiedergutmachung hingegen, ließen sich Schmälerungen der Leistungen an NS-Verfolgte unter Berufung auf die Konkursituation und die Gesamtheit der Kriegsfolgen sowie die begrenzte Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik nicht rechtfertigen.¹¹³

Nach Hirsch und Böhm sollte auf jeden Fall verhindert werden, dass der Betrag, den der einzelne Antragsteller erhielt, wegen einer allzu strengen Begrenzung des Härtefonds den Charakter eines „Trinkgeldes“ erhielt. Im Bundesfinanzministerium ging man nun auf Konfrontationskurs, insbesondere der Ministerialdirigent Ernst Féaux de la Croix. Féaux de la Croix prägte wie kein anderer die Wiedergutmachungspolitik des BMF. Bis 1945 war er Mitarbeiter in der völkerrechtlichen Abteilung des Reichsjustizministeriums und Mitglied in der von Hans Frank¹¹⁴ geleiteten „Akademie für deutsches Recht“. Ab 1946 wurde er Spezialist im BMF für die „Liquidation der Kriegsfolgen“¹¹⁵ und als solcher war er dann auch für die Regelung der Wiedergutmachung zuständig. Die zuständige Abteilung im BMF forderte die Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsparteien CDU/CSU und FDP noch vor einer Einigung im Ausschuss zu einer Stellungnahme auf. Damit wurde der Wiedergutmachungsausschuss ausgeschaltet und das normale demokratische Gesetzgebungsverfahren auf den Kopf gestellt.¹¹⁶ Ein Artikel des Ministerialdirigenten Féaux de la Croix im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung wiederholte noch einmal die schon von Dahlgrün im Bundestag vorgetragenen Vorstellungen.¹¹⁷ Der Artikel löste

¹¹² Franz Böhm, Kurzprotokoll der 11. Sitzung des Unterausschusses BRüG des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 22.1.1964, BArch, B 141/14432.

¹¹³ Constantin Goschler, Schuld und Schulden, 2005, S. 221.

¹¹⁴ Hans Frank war später Generalgouverneur im besetzten Polen.

¹¹⁵ Constantin Goschler, Schuld und Schulden, 2005, S. 223. Pross, Wiedergutmachung, S. 46 f.

¹¹⁶ Franz Böhm, Kurzprotokoll der 25. Sitzung des Unterausschusses BRüG des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 5.3.1964, BArch, B 141/14432.

¹¹⁷ Ernst Féaux de la Croix, Rechtliche Aspekte der Schlußgesetzgebung zur Wiedergutmachung, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 20 vom 31.1.1964, S. 173–175.

empörte Reaktionen aus. Böhm bezeichnete ihn als überflüssigen Taktverstoß, der auf die ganze Gesellschaft demoralisierend wirken müsse.¹¹⁸ Insbesondere folgende Stelle des Artikels war auf herbe Kritik gestoßen. Féaux schrieb:

„Mit Recht hat der Bundestagsabgeordnete Seuffert zu solchen Zusammenhängen (der nüchternen Behandlung von Wiedergutmachungsansprüchen, J. L.) einmal gesagt, man solle nie vergessen, dass es einmal einen Herrn Hitler gegeben hat. Von der Ungeheuerlichkeit der Katastrophe zwingen sich die Grenzen auf, die einer Liquidation der NS-Erbchaft gesetzt sind.“¹¹⁹

Féaux de la Croix hatte hier wie Bundesfinanzminister Dahlgrün zuvor im Bundestag noch einmal öffentlich ausgesprochen, welche Vergangenheitsicht die Wiedergutmachungspolitik des BMF bis dahin bestimmt hatte. Mit einem feinen Unterschied: Aus der Liquidation von Kriegsfolgelasten war die Liquidation der NS-Erbchaft insgesamt geworden.¹²⁰ Mit diesen Schlussfolgerungen konnte sich Böhm nicht einverstanden erklären.

Der Entschluss des Bundesfinanzministeriums, weder den Härtefonds zu erhöhen noch die Anmeldefrist neu zu eröffnen, löste bei den internationalen Verfolgtenverbänden tiefes Bedauern aus. Die Verbände wandten sich an die Bundesregierung und forderten sie auf, die Wiedergutmachung, die der Bundeskanzler Erhard selbst als „Ehrenschild“ bezeichnet hatte, auch als solche zu begreifen und dem Wiedergutmachungswerk durch eine großzügige Novelle des BRüG zu einem würdigen Abschluss zu verhelfen.¹²¹ Auch das Israelische Finanzministerium wandte sich in einer Petition gegen eine Fondsregelung, die eine Benachteiligung der Verfolgten aus osteuropäischen Ländern zur Folge haben würde.¹²² Um die Seriosität der Position des Wiedergutmachungsausschusses zu untermauern, hob Franz Böhm noch einmal hervor, dass bei den bisherigen Überlegungen des Ausschusses kein lobbyistisches Argument

¹¹⁸ Franz Böhm, Kurzprotokoll der 12. Sitzung des Unterausschusses BRüG des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 5.2.1964, BArch, B 141/14432.

¹¹⁹ Ernst Féaux de la Croix, Rechtliche Aspekte der Schlußgesetzgebung zur Wiedergutmachung, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 20 vom 31.1.1964, S. 173.

¹²⁰ So Féaux de la Croix auch schon in einem Brief an Schäffer vom 24.2.1955, BArch B 26/51546.

¹²¹ Telegramm der World Federation of Hungarian Jews, der American Federation of Jews from Central Europe, der American Association of Former European Jurists, der Jewish Nazi Victims Organisation of America, dem Club of Polish Jews u. a. an die Bundesregierung, Kurzprotokoll der 24. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung des 4. Deutschen Bundestages vom 6.2.1964, S. 6, BArch, B 141/14433.

¹²² Telegramm des Israelischen Finanzministeriums, Kurzprotokoll der 25. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 5.3.1964, BArch, B 141/14433.

maßgebend gewesen wäre. Auf dem Gebiet der Wiedergutmachung gebe es keine Lobby, und die Verfolgten stellten auch kein Wählerpotenzial dar. Es ginge hier vielmehr darum, den positiven Eindruck nicht zu gefährden, den die Bundesrepublik mit den bisherigen Wiedergutmachungsleistungen gemacht habe.¹²³ In die Debatte schaltete sich nun auch Nahum Goldmann ein, jener einflussreiche Chefunterhändler, der die *Claims Conference* bei den Verhandlungen mit der Bundesrepublik vertreten hatte. Goldmann empfahl dem Bundesfinanzminister, auf die hundertprozentige Erfüllung der Rückerstattungsleistungen zu verzichten, um dafür einige hundert Millionen für den Härtefonds verfügbar zu machen.¹²⁴ Dies war genau jene Position der *Claims Conference*, die bei den deutschen Juden auf so viel Gegenwehr gestoßen war. Wegen einer grundsätzlichen Nähe zu den deutschstämmigen Juden und aus Angst, einflussreiche Juden mit hohen Rückerstattungsansprüchen zu verprellen, war das BMF bisher nicht auf solche Vorschläge eingegangen.

Die Verfahrensweise des Bundesfinanzministeriums, über die Fraktionsvorsitzenden der Regierungskoalition ohne vorherige Anhörung des Wiedergutmachungsausschusses eine für den Finanzminister günstige Kabinettsentscheidung zu bewirken, traf nicht nur auf den Protest des Ausschusses selbst, sondern auch auf den Protest der SPD-Fraktion. Hirsch hatte schon zuvor Dahlgrün mit den Worten kritisiert: „Der Bundestag ist nicht der Notar der Bundesregierung.“¹²⁵ Seine Fraktion kündigte eine harte Konfrontation im Plenum des Bundestages an.¹²⁶ Böhm bezeichnete die Ausschaltung des Wiedergutmachungsausschusses als einen Schritt auf dem Weg zum Notverordnungsrecht und zur Aufhebung des Prinzips der Gewaltentrennung. Er wies mahndend auf die parlamentarischen Verhältnisse hin, die 1930 zum Notverordnungsrecht geführt hatten, gab jedoch zu bedenken, dass die Bundesrepublik heute im Gegensatz zum damaligen Deutschen Reich über ein voll funktionierendes Parlament verfüge. Gegen die Eigenmächtigkeit der Ministerialbürokratie setzte Böhm die Macht des Parlamentes. Das Bundesfinanzministerium hatte sämtliche Bedenken des Ausschusses und damit eines wesentlichen Gremiums der Legislative vom Tisch gewischt sowie alle Versuche eines Sachvortrags – Böhm hatte mehrfach telegrafisch

¹²³ Franz Böhm, Kurzprotokoll der 25. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 5.3.1964, S. 19, BArch, B 141/14433.

¹²⁴ Nahum Goldmann an den Bundesfinanzminister vom 7.2.1964, Kurzprotokoll der 25. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 5.3.1964, Anhang, BArch, B 141/14433.

¹²⁵ Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4421.

angefragt – in der Kabinettsrunde verhindert. Das Ergebnis war eine Kabinettsentscheidung, die in diametralem Gegensatz zum Willen des Wiedergutmachungsausschusses stand.¹²⁷ Ein solcher Affront war nur schwer hinnehmbar. Die folgenden Diskussionen im Wiedergutmachungsausschuss waren von harten Wortgefechten zwischen Martin Hirsch und Franz Böhm auf der einen Seite sowie Ministerialdirigent Ernst Féaux de la Croix und Ministerialrat Koppe auf der anderen Seite geprägt. In der Sache ging es weiterhin um den Härtefonds und die Wiedereröffnung der Fristen. Am 22. April 1964 kam es zu der erwarteten Kampfabstimmung. Eine Wiedereröffnung der Fristen wurden mit 8:6 Stimmen abgelehnt, die Erhöhung des Härtefonds von 400 Mio. auf 800 Mio. DM führte zu einem Patt von 7:7 Stimmen und wurde daher auch abgewiesen. Das Bundesfinanzministerium hatte sich also gegen die Linie von Hirsch und Böhm durchgesetzt.¹²⁸

Wie autonom die Bundesrepublik in der Frage der Rückerstattung gegenüber den Alliierten bereits agieren konnte und wie wichtig daher die Kräfteverhältnisse im Inneren Deutschlands waren, machte eine Bemerkung des Ministerialrats Koppe deutlich. Dieser hielt es mittlerweile für ausreichend, den Entwurf der Novelle des BRüG den Alliierten lediglich informell zuzuleiten und nicht, wie sonst üblich, um die Zustimmung der Alliierten zu bitten.¹²⁹ Die verhärteten Fronten im Ausschuss, insbesondere das Patt in der Härtefondsfrage, bedurften vorheriger Klärungsgespräche, um heftige Auseinandersetzungen im Plenum des Bundestages zu verhindern. Der Ausschuss konnte daher in der Höchstbegrenzungsfrage mit der Bundesregierung insofern eine Einigung erzielen, als die 400-Mio.-Grenze vorerst aufgehoben und die endgültige Höhe des Härteausgleichs einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten werden sollte.¹³⁰ Zusätzlich wurde der § 29 b in den Gesetzesentwurf eingefügt, der zumindest denjenigen Verfolgten eine Rückerstattung zusicherte, deren Anträge wegen der Entziehung von Schmuck- und Edelmetallgegenständen in den Ostgebieten oder wegen der Entziehung von Hausrat in den Westgebieten abgelehnt worden waren,

¹²⁶ Wortmeldung des Abgeordneten Jahn (SPD), Kurzprotokoll der 26. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 11.3.1964, S. 4–6, BArch, B 141/14433.

¹²⁷ Ebenda.

¹²⁸ Kurzprotokoll der 28. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 22.4.1964, BArch, B 141/14433.

¹²⁹ Ministerialrat Koppe (BMF), Kurzprotokoll der 29. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom 5.5.1964, S. 5, BArch, B 141/14434.

¹³⁰ Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wiedergutmachung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes, Bundestagsdrucksache IV/2327, S. 4.

weil der erforderliche Verbringungs nachweis nicht erbracht werden konnte. Die Verfolgten sollten nicht den Nachteil der späteren Aufklärung der Verfolgungsumstände tragen.

Der Entwurf ging, nachdem das Kabinett noch weitere Änderungen vorgenommen hatte, in den Bundestag zur ersten Anhörung. Hier kam es noch einmal zu einem Schlagabtausch zwischen Böhm, Hirsch und Dahlgrün. Böhm und Hirsch machten noch einmal deutlich, dass sie grundsätzlich für eine Wiedereröffnung der Anmeldefristen waren und die jetzt vorgesehene Regelung ablehnten. Diese sah nämlich vor, dass alle Nachzügler, die zuvor aufgrund einer unklaren Rechtslage keinen Antrag gestellt hatten, unter dem Härtefallparagrafen zusammenzufassen waren. Hirsch sprach in dieser Angelegenheit nicht nur aus persönlicher Überzeugung, sondern wusste die gesamte SPD-Fraktion hinter sich. Übereinstimmung herrschte darüber, dass für die Antragstellung eine zeitliche Grenze gesetzt werden musste. Beweiskräftige Dokumente, die nach dem 31. Dezember 1965 gefunden werden würden, sollten keine Anerkennung mehr finden.

Die eigentliche Debatte konzentrierte sich jedoch auf einen ganz anderen Punkt. Das Kabinett hatte eine kleine, aber durchschlagende Änderung am § 30 des Gesetzesentwurfes vorgenommen. Dieser Teil des Gesetzes beschäftigte sich mit dem Problem der Gültigkeit von Anträgen gemäß BRüG, die irrtümlich im Rahmen des BEG gestellt worden waren. Der Regierungsentwurf sah vor, dass Anträge nach dem BEG für das BRüG nur dann Gültigkeit hatten, wenn die Vermögensschäden genau spezifiziert worden waren. Die gängige Rechtsprechung aller Obersten Rückerstattungsgerichte akzeptierte jedoch Entschädigungsanträge als Rückerstattungsanträge, wenn im Fragebogen ein einfaches Kreuz unter der Rubrik „Vermögensschäden“ gemacht worden war. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung stand in diesem Punkt also im Gegensatz zur einhelligen Rechtsmeinung in der Rückerstattungsjustiz. Martin Hirsch wertete dieses Vorgehen als rechtsstaatlich höchst bedenklich, sodass sich seine Fraktion außerstande sah, einer solchen Änderung zuzustimmen. Eine große Anzahl von Verfolgten, so Hirsch, würde trotz fristgerechter Anmeldung von einem Tag auf den anderen um ihren Rechtsanspruch gebracht. Das bedeute praktisch eine Enteignung dieser Menschen.¹³¹ Er machte darauf aufmerksam, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in dieser Frage die Obersten Rückerstattungsgerichte oder die

¹³¹ Martin Hirsch, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 132. Sitzung am 24.6.1964, S. 6430.

Bundesregierung in eine unangenehme Situation bringen könnte. Sowohl Hirsch als auch Böhm warben daher für ihren Änderungsantrag, der den § 30 in seine vom Wiedergutmachungsausschuss gebilligte Form zurückführen sollte und der einhelligen Rechtsauffassung der Obersten Rückerstattungsgerichte entsprach. Der Änderungsantrag wurde jedoch vom Bundestag abgelehnt. Dahlgrün meldete sich nach seinem Abstimmungserfolg noch einmal zu Wort und bekräftigte, dass er das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht fürchte, sein Ministerium hätte sich mit den Rechtsfragen ausgiebig beschäftigt. Gleichzeitig wies er unter Hinweis auf die bisherigen und zukünftig zu erwartenden Geldleistungen den Vorwurf zurück, die Wiedergutmachungspolitik der Bundesregierung sei von rein fiskalischen Gesichtspunkten geleitet. Im Rahmen des Härtefonds waren 800 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden, um die Ansprüche der Verfolgten, die durch die Änderung des § 30 wieder aus der Rückerstattung herausgefallen waren, zumindest teilweise zu befriedigen. Verfolgte, die also irrtümlich einen nicht spezifizierten Entschädigungsantrag gestellt hatten, hatten jetzt nur noch einen Anspruch im Rahmen des Härteausgleichs. Dahlgrün feierte diese Regelung, die auf eine knappe Einigung zwischen den drei im Bundestag vertretenen Fraktionen zurückzuführen war, als Schlussstein zum Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsrecht. Die interfraktionelle Einigung, so Dahlgrün, demonstrierte der Öffentlichkeit, dass die Wiedergutmachung und die Rückerstattung ein Anliegen der ganzen Volksvertretung seien.¹³² Damit hatte sich das Bundesfinanzministerium mit seiner Strategie durchgesetzt. Alle weitergehenden Regelungen, die aufgrund einer verwirrenden Rechtslage und eines sich stetig erweiternden Wissens über die NS-Vergangenheit notwendig gewesen wären, wurden jetzt in eine die Rückerstattungsleistungen insgesamt begrenzende Härtefallregelung abgedrängt.

Zusammen mit dem im selben Jahr verabschiedeten Bundesentschädigungsschlussgesetz war tatsächlich ein Schlussstein in Sachen Wiedergutmachung gesetzt worden. Der Wiedergutmachungsausschuss wurde aufgelöst und wichtige Protagonisten wie Franz Böhm (CDU) und Martin Hirsch (SPD) verließen den Bundestag. Unter diesen Voraussetzungen konnte Bundeskanzler Ludwig Erhard unter dem Beifall der Regierungskoalition am 10. November 1965 vor dem Deutschen Bundestag das Ende der Nachkriegszeit ausrufen.¹³³

¹³² Rolf Dahlgrün, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 132. Sitzung am 24.6.1964, S. 6434–6436.

¹³³ Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 4. Sitzung, 10.11.1965, Stenographische Berichte, Bd. 60, S. 17.

Die Implementierung der Rückerstattung nach den neuen Regelungen harrte nun, ihrer „verwaltungstechnischen Erledigung.“¹³⁴ Doch war diese scheinbar routinierte Erledigung eines gesetzlichen Auftrages weniger harmlos, als dies aus rein politikgeschichtlicher Perspektive klingen mag. Die Implementierung der Gesetze war oftmals aufschlussreicher als jede Kabinettsitzung oder Bundestagsdebatte.

Denn die Antragsbewilligung nach dem Härteausgleich wurde restriktiver gehandhabt, als es sich der Bundestag hätte vorstellen können. Im Härteausgleichsverfahren wurde nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein so genannter *prima-facie*-Nachweis (Anscheinsbeweis) über die überwiegende Verbringung von Vermögensgegenständen in das Bundesgebiet für ausreichend gehalten. Die Ansprüche wurden ohne individuellen Nachweis in Höhe von 66,6 Prozent befriedigt. Doch die Finanzbehörden gingen allmählich dazu über, sich nun nicht mehr mit der vorher üblichen Forderung nach einem *prima-facie*-Nachweis über die überwiegende Verbringung zu begnügen, sondern forderten einen hundertprozentigen Nachweis. So argumentierte die Finanzverwaltung in einem Fall, in dem es um den Raub von Bettfedern ging:

„[...] die in den besetzten Ostgebieten entzogenen Bettfedern sind nicht zu 100 % in den Geltungsbereich des BRüG verbracht worden. Es steht fest, dass ein Bruchteil der in den besetzten Ostgebieten entzogenen Bettfedern entweder dort geblieben oder in damaliges deutsches Reichsgebiet verbracht worden ist. Die Voraussetzungen eines *prima facie* Beweises liegen aber nur dann vor, wenn nach menschlichem Ermessen angenommen werden muss, dass nur ein bestimmter Geschehensablauf möglich gewesen ist. Wenn mehrere Geschehensabläufe bestanden haben, liegt ein Anscheinsbeweis nicht vor.“¹³⁵

Diese Begründung war ein Beispiel dafür, dass die kontrollierte Ausweitung der Rückerstattungsgesetzgebung auf neue Tatbestände in der Umsetzung der Gesetze durch die Finanzbehörden wieder konterkariert werden konnte. Von den ca. 280.000 Anträgen,¹³⁶ die die Finanzbehörden im Rahmen der Härtefondsregelung erhielten,

¹³⁴ Vgl. Constantin Goschler, Die Politik der Rückerstattung in Westdeutschland, in: ders. und Jürgen Lillteicher (Hrsg.), „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 99–125. Goschler weist darauf hin, dass die Stabilität der 60er-Jahre auf einer prekären Voraussetzung beruhte, nämlich der Teilung der Welt in Ost und West und damit auf der Ausgrenzung der NS-Opfer hinter dem „Eisernen Vorhang“. Diese Frage wurde mit der Wiedervereinigung wieder aktuell.

¹³⁵ Zitiert in: Bemerkungen über die Abwicklung der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik vom Februar 1971, keine Autorenangabe, CZA, Z 6 2414.

¹³⁶ Vgl. Wolfgang Meineke, Härteausgleich, 1981, S. 683–723.

wurden bis zum 1. Juli 1975 lediglich 44.644 positiv beschieden.¹³⁷ Obwohl es der Bundesregierung schon gelungen war, trotz neuer historischer Befunde die notwendigen Ergänzungen in der Rückerstattungsgesetzgebung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, schien sich die bisherige Praxis der Finanzverwaltungen nicht zu liberalisieren, sondern zu verschärfen.

4. Der Fall Hatvany – Betrug und Korruption in der Rückerstattung

Ende 1944 war die Kunstsammlung des ungarisch-jüdischen Zuckerbarons Ferenc Hatvany, die 200 kostbare Gemälde meist aus der Zeit des Impressionismus – unter diesen Werke von Degas, Renoir, Pissarro, Manet und Cézanne – und ca. 650 grafische Blätter sowie kostbare Teppiche und alte Waffen umfasste, von der SS aus dessen Stadtpalais in Budapest geraubt und mit einem Güterzug nach Berlin geschafft worden.

Ende der fünfziger Jahre wurde Hatvany bzw. wurden dessen Erben von dem erfolgreichen ungarischstämmigen Wiedergutmachungsanwalt Prof. Dr. Hans Deutsch vertreten. Dieser hatte zuvor Wiedergutmachungsansprüche von renommierten jüdischen Familien wie der Barone Edmond de Rothschild und die polnischen Aristokraten Radziwill vertreten und dabei ein stattliches Vermögen erworben. Allein für die Familie Rothschild erstritt er 87 Mio. DM.¹³⁸ Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit war Deutsch als Verleger und großzügiger Mäzen aufgetreten und hatte sich in Deutschland, Österreich und der Schweiz einen guten Namen gemacht.

Im Fall Hatvany war es Deutsch gelungen, den ehemaligen SS-Sturmführer Friedrich Wilcke aus Frankfurt zu einer eidesstattlichen Aussage vor der Wiedergutmachungskammer am Landgericht Berlin zu bewegen. Wilcke sollte nun Licht in die Spekulationen um den Verbleib der millionenschweren Kunstsammlung bringen. Zusammen mit seinen Vorgesetzten SS-General Pfeffer-Wildenbruch war er Zeuge des Raubs der Kunstgegenstände aus dem Budapester Stadtpalais der Hatvanys geworden. Wilcke versicherte, dass die Kunstsammlung von den Besatzungstruppen nach Berlin geschafft worden war. Ein Gutachten des Berliner Museumsdirektors Müller-

¹³⁷ Statistischer Bericht über innere Rückerstattung vom 1.7.1975, BayJM 1101a, H. 14, S. 9 des Berichtes.

¹³⁸ Der „Fall Deutsch“ feiert bald Jubiläum, in: Berner Tagwacht vom 2.11.1965, S. 1.

Hofstede bezifferte den Wert der Kunstsammlung auf 400 Mio. DM, eine Summe, die durch ein Zweitgutachten eines von der Kammer bestellten Gutachters bestätigt wurde. Die Richter rieten dem Bundesfinanzministerium zu einem gerichtlich festgelegten Vergleich, da ansonsten ein Urteil in Höhe von 135 Mio. DM zu erwarten sei. Am 26. Oktober 1963 einigten sich die Parteien auf einen Vergleich in Höhe von 35 Mio. DM. Fünfzig Prozent, d. h. 17,5 Mio. DM wurden nach den Vorschriften des BRüG sofort überwiesen, der Rest sollte später beglichen werden.¹³⁹ Nachdem das Ergebnis der gerichtlichen Auseinandersetzungen bekannt geworden war, meldete sich eine ehemalige Geliebte Hatvanys, die Gräfin Maria Magda Bethlen. Diese behauptete, die Kunstsammlung sei nicht 1944 von den Deutschen, sondern 1945 von den Russen geraubt worden. Sie wandte sich an Fritz Koppe, den Leiter des Referats VI im Bundesfinanzministerium. Koppe war auch im Wiedergutmachungsausschuss des Bundestages vertreten und arbeitete gleichzeitig an dem Entwurf des dritten Änderungsgesetz zum BRüG. Koppe und seine Mitarbeiter hegten nun den Verdacht, dass Deutsch den deutschen Fiskus womöglich betrogen haben könnte und ließen zuerst den Kronzeugen Friedrich Wilcke wegen des Verdachts auf Meineid und Beihilfe zum Betrug verhaften. Deutsch erfuhr hiervon nichts. Als er sich auf dem Weg zur Übergabe der zweiten Rate im Büro des Ministerialrats Koppe befand, wurde er im Foyer des BMF verhaftet. Reporter der „Bildzeitung“ waren einbestellt worden, sodass die Geschichte vom angeblichen Betrug des deutschen Fiskus durch einen erfolgreichen jüdischen Anwalt überall in Westdeutschland bekannt wurde.¹⁴⁰ Mit besonderer Aufmerksamkeit berichteten die deutschen Zeitungen auf den Titelseiten über diesen spektakulären Rückerstattungsfall, und auch ein Jahr danach wurde immer noch auf die vermeintlich krummen Geschäfte des Hans Deutsch aufmerksam gemacht. Ministerialrat Koppe gab der rechtsextremistischen und antisemitischen „Deutschen National- und Soldatenzeitung“ ein Exklusivinterview und stellte dieser Einzelheiten aus den Akten des „Falls Deutsch“ zur Verfügung.¹⁴¹ Das Blatt titelte prompt: „So betrog Prof. Deutsch die Deutschen. Gespräch mit Ministerialrat Koppe, Chef der Abt. VI im Bundesinnenministerium (sic!)“¹⁴² Das BMF war also an einer gezielten Beeinflussung der öf-

¹³⁹ Die Geschäfte des Herrn Deutsch, in: Süddeutsche Zeitung vom 11.11.1964, Nr. 272, CZA, Z 6–1239.

¹⁴⁰ Burkhardt List, Hans im Glück, Hans im Unglück, in: Süddeutsche Zeitung vom 5.6.2001, S. 11.

¹⁴¹ Frank Arnau, Schneller Scheck und späte Reue, in: Deutsches Panorama, März 1965, CZA, Z 6–1239.

¹⁴² Deutsche National- und Soldatenzeitung vom 18.12.1964, S. 1, CZA, Z 6–1239.

fentlichen Meinung gegen die Rückerstattung und an einer Diskreditierung von Hans Deutsch interessiert. Ohne Bedenken wurden antisemitische Klischees von nimmersatten Juden bedient, die zu den Vorurteilen auch der deutschen Wiedergutmachungsbeamten in den 60er-Jahren gehörten.¹⁴³

Aufgrund seines gesellschaftlichen Engagements als Mäzen und Verleger hatte Prof. Dr. Hans Deutsch Kontakte zu bedeutenden Persönlichkeiten des politischen Lebens. Zu ihnen gehörte auch Martin Hirsch (SPD), der Vorsitzende des Bundestagswiedergutmachungsausschusses. Dies war eine Gelegenheit für dessen politische Gegner, rufschädigende Gerüchte in die Welt zu setzen. Während eines Gesprächs, das Thomas Dehler (FDP), Dürr und Rasner in lockerer Atmosphäre mit dem Bundespräsidenten Heinrich Lübke (CDU) geführt hatten, wurden Hirsch enge geschäftliche Beziehungen zu Deutsch, insbesondere bei der Vertretung von Opfern des Nazi-terrors in Entschädigungsfällen, unterstellt.¹⁴⁴ Hirsch sah sich angesichts dieser Kolportage zu einer öffentlichen Gegendarstellung veranlasst. Darin erläuterte er, dass Deutsch ihn, wie eine Menge anderer Anwälte auch, mehrfach im Bundeshaus aufgesucht hatte, um ihm seine Anliegen hinsichtlich der Gestaltung des BRüG vorzutragen. Hirsch war lediglich in den Stiftungsrat einer von Deutsch ins Leben gerufenen Stiftung eingetreten.¹⁴⁵ Diesem Gremium waren auch so bekannte Politiker wie Carlo Schmid (SPD) beigetreten. Ohne eine solche Klarstellung hätte Martin Hirsch vermutlich das gleiche Schicksal ereilt wie seinen Vorgänger im Amt, Otto Heinrich Greve.. Dieser hatte den Vorsitz des Wiedergutmachungsausschusses abgeben müssen, weil er selbst als Anwalt Opfer des Nationalsozialismus in Wiedergutmachungsangelegenheiten vertreten hatte und hierbei vermeintliche Erfolgshonorare kassiert hatte.¹⁴⁶

Auch unter den jüdischen Interessenvertretern hatte dieser Skandal einige Unruhe ausgelöst. Dr. Georg Weis, selbst verfolgter Jude und als Mitarbeiter der *Jewish Restitution Successor Organization* (JRSO) in Deutschland und in Österreich mit Fragen des erbenlosen Eigentums beschäftigt, hatte nach Bekanntwerden der Unregelmäßigkeiten im Fall Deutsch-Hatvany vehement gegen das Vorgehen des BMF protestiert.

¹⁴³ Vgl. die Haltung des Museums für Hamburgische Geschichte zu dessen Rolle bei der Konfiskation von Silbergegenständen aus jüdischem Besitz nach 1945, Kapitel IV.

¹⁴⁴ Die Geschäfte des Herrn Deutsch, in: Süddeutsche Zeitung vom 11.11.1964, Nr. 272, CZA, Z 6–1239.

¹⁴⁵ Stellungnahme von Martin Hirsch, abgedruckt in: Süddeutsche Zeitung vom 11.11.1964. CZA, Z 6–1239.

¹⁴⁶ Vgl. Die angeblichen Erfolgshonorare des Abgeordneten Greve, in: Tagesspiegel vom 26.2.1958, BArch, B 126/14550.

In seiner Funktion als Leiter der Sammelstelle für erbenloses Vermögen in Wien hatte er wiederholt Ministerialrat Dr. Fritz Koppe wegen dessen „ungenügende[r] Sorgfalt“ im Fall Hatvany angegriffen und sich direkt beim Finanzminister Rolf Dahlgrün (FDP) beschwert. Weis warf Koppe vor, die eidesstattliche Erklärung von SS-Sturmführer Friedrich Wilcke nicht genügend auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft zu haben. Als Reaktion auf diese Vorwürfe hatten die führenden Ministerialbeamten, unter ihnen auch Ernst Féaux de la Croix, im Falle ihrer Desavouierung mit einer Verschärfung der Wiedergutmachungspraxis gedroht.¹⁴⁷ Dr. Walter Schwarz, führender Rechtsexperte für Rückerstattungsangelegenheiten und selbst verfolgter Jude, schrieb in dieser Angelegenheit an Nahum Goldmann und bat ihn, Weis zur Raison zu bringen. Schwarz, der gute Beziehungen zum BMF pflegte, befürchtete, dass Weis durch die Art und Weise seines Vorgehens den doch sehr brüchigen Status quo zwischen Vertretern der Verfolgten und den westdeutschen Ministerien und Behörden gefährden könnte.

Schwarz schrieb:

„Wie haben wir die Kleinigkeit, die Engherzigkeit, die übertriebene Sorgfalt und Strenge an den Pranger gestellt! Und nun soll gerade einer aus unseren Reihen den Spieß umkehren und einen an verantwortlichster Stelle stehenden, hochverdienten Beamten über seinen Minister anschwärzen, er sei zu großzügig gewesen? Wie sieht das aus? Der Vorwurf ist auch in der Sache voll und ganz unbegründet. Die Verwaltung handelte unter dem Druck einer Kammer – die leider mit einem jüdischen Vorsitzenden besetzt war –, die unzweideutig zu erkennen gab, sie würde das Deutsche Reich auf Grund des vorliegenden Beweismaterials zu einem Vielfachen des Betrages verurteilen, auf den sich später die Parteien einigten.“¹⁴⁸

Schwarz gab nicht Koppe, sondern dem Gericht, das naiv und leichtfertig gewesen sei, die Schuld. Er kritisierte insbesondere Weis wegen seines Vorwurfes, der Vergleichsabschluss ginge auf Zusammenhänge zurück, die „Herrn Koppe mit Herrn Deutsch in eine höchst widerwärtige Verbindung brächten“. Offenbar habe auch Herr Weis sich dieses übelste aller Gerüchte zu Eigen gemacht und mache sich nun wacker bereit, Herrn Koppe als zweites Opfer abzuschießen. Schwarz wörtlich: „Es ist mir schlechthin unvorstellbar, wie jemand, der auch nur ein Gran Menschlichkeit besitzt,

¹⁴⁷ Georg Weis an Nahum Goldmann vom 3.2.1965, CZA, Z 6–1239.

¹⁴⁸ Walter Schwarz an Nahum Goldmann vom 15.1.1965, CZA, Z 6–1239.

den häßlichen Gerüchten Glauben schenken kann, die, wenn ihr Opfer sie erführe, einen Verzweiflungsakt auszulösen imstande wären“.¹⁴⁹ Aus dem Brief von Schwarz ging hervor, dass der plötzliche Kurswechsel auf Seiten des BMF auch auf Interventionen von Dr. Georg Weis aus Wien zurückzuführen war, der das BMF mit Informationen versorgt hatte, die Zweifel an der Integrität Koppes („der goldene Esel“) aufkommen ließen. Dies zeigte, dass zwischen jüdischen Interessenvertretern nicht immer Einigkeit über die genaue politische Strategie in Rückerstattungsangelegenheiten herrschte, sondern missliebige Persönlichkeiten wie Deutsch von jüdischer Seite mit allen Mitteln bekämpft wurden.¹⁵⁰

Schwarz versuchte alles, um Koppe gegenüber Goldmann als integren preußischen Beamten darzustellen. Er befürchtete, dass sich nun durch die Interventionen aus Wien völlig falsche Fronten eröffneten, die zu einer Verhärtung der Verhandlungspositionen in Wiedergutmachungsangelegenheiten führen könnten.¹⁵¹ Nahum Goldmann wandte sich nach Erhalt dieses sechsseitigen, in aufgeregtem Ton formulierten Briefes an Weis und bat ihn, von weiteren Interventionen beim BMF abzusehen.¹⁵² Das Finanzministerium, so Goldmann, sei bei den Verhandlungen über das BEG entgegenkommender als früher gewesen. Diese positive Grundstimmung wolle er sich jetzt nicht zerstören lassen. Goldmann schien jedoch auch davon überzeugt zu sein, dass Koppe bei dieser Angelegenheit keine weiße Weste hatte. Bitten des BMF, für Koppe eine Ehrenerklärung abzugeben, hatte Goldmann abgelehnt.

Weis wusste, auf wessen Initiative hin Goldmanns Schreiben zustande gekommen war. Er konnte sich nicht erklären, warum Schwarz seine Position zum Umgang mit Deutsch plötzlich geändert hatte. Schwarz, so Weis in seiner Antwort an Goldmann, habe ihn geradezu ermutigt, gegen Deutsch vorzugehen. Er zitierte Schwarz mit den Worten: „Ich wünsche Ihnen und allen anderen, die dabei mithelfen, diesen Schädling (Herrn Dr. Deutsch)¹⁵³ zur Strecke zu bringen, vollen Erfolg“.¹⁵⁴ Mit einer Kampagne gegen Deutsch schien Schwarz einverstanden gewesen zu sein, jedoch nicht mit einem Vorgehen gegen Fritz Koppe. Weis meinte zu seiner Verteidigung, dass er sich erst nach dem Interview Koppes in der „Deutschen National- und Soldatenzeitung“ zu

¹⁴⁹ Ebenda.

¹⁵⁰ Vgl. Der Fall Philipp Auerbach, Kap. V.

¹⁵¹ Walter Schwarz an Nahum Goldmann vom 15.1.1965, CZA, Z 6–1239.

¹⁵² Nahum Goldmann an Dr. Georg Weis vom 23.1.1965, CZA Z6–1239.

¹⁵³ Hinzufügung von Dr. Georg Weis.

¹⁵⁴ Georg Weis an Nahum Goldmann vom 3.2.1965, CZA, Z 6–1239.

einer weiteren Beschwerde beim BMF veranlasst gesehen hatte. Eine gute Beziehung zu den Ministerialbeamten Koppe und Heinrich, so Weis, sei für Dr. Schwarz sicherlich von persönlichem Interesse, nicht aber für die große Menge der Antragsteller, die das vermeintliche Wohlwollen der Herren Dr. Koppe und Heinrich bis jetzt sowieso nicht zu spüren bekommen hätten.¹⁵⁵

Auch auf der Seite der jüdischen Interessenvertreter war man scheinbar an einer Kaltstellung von Hans Deutsch interessiert. Der „grand coup“ des erfolgreichen Anwalts war allen suspekt. Der Skandal schien jedoch noch viel mehr ans Tageslicht zu befördern, als den Akteuren lieb war. Um das offenbar gute Verhältnis zum BMF nicht zu gefährden, war Schwarz zu manchen Zugeständnissen bereit und hielt sich mit berechtigter Kritik an den Finanzbeamten zurück. Erst die Empörung über die Interventionen aus Wien veranlasste Schwarz auszusprechen, was er tatsächlich über die Rückerstattungspraxis der bundesdeutschen Finanzbürokratie dachte. Klare Worte, die man in seinen späteren, fast apologetischen Schriften nicht mehr wiederfindet.¹⁵⁶ Möglicherweise fühlte sich Schwarz, der selbst als Rückerstattungsanwalt tätig war, durch den erfolgreichen Anwalt Deutsch bedroht, der leichtfertig den Ruf seines Standes aufs Spiel zu setzen schien. Alle Beteiligten hielten Hans Deutsch für schuldig, obwohl dessen Schuld noch gar nicht bewiesen war. Neun Jahre nach dessen Verhaftung – Deutsch wurde zwischenzeitlich wieder auf freien Fuß gesetzt – sprach die dritte große Strafkammer des Bonner Landgerichtes am 19. April 1973 sowohl Wilcke als auch Deutsch von dem Vorwurf des Betruges und der falschen eidesstattlichen Aussage frei. In der Urteilsbegründung hieß es: „Nach Ansicht des Gerichts ist nicht auszuschließen, dass das Geständnis des Wilcke das Ergebnis der starken Befragung eines Staatsanwaltes ist.“¹⁵⁷ Der Staatsanwalt, der Friedrich Wilcke befragt hatte, war ein Herr Kirchbaum gewesen, der ursprünglich von den Sowjets wegen Kriegsverbrechen zum Tode verurteilt, jedoch nach zehn Jahren Zwangsarbeit in Sibirien wieder freigelassen worden war. Wilcke hatte ausgesagt, er sei vom Staatsanwalt massiv dazu gedrängt worden, seine vorherigen Aussagen zu widerrufen.

In den vorangegangenen Verhandlungen hatte das BMF die Waffen-SS-Generäle Pfeffer-Wildenbruch, Georg Keppler und weitere SS-Leute als Zeugen auftreten las-

¹⁵⁵ Ebenda.

¹⁵⁶ Vgl. insbesondere sein zusammen mit dem Bundesfinanzministerium herausgegebenes Buch über die Rückerstattung nach den alliierten Gesetzen. Walter Schwarz, Rückerstattung, 1974.

sen, die Wilckes Aussage widerlegen sollten. Alle SS-Leute hatten natürlich den Kunstraub bei den Hatvanys bestritten. Empört über die Bedenkenlosigkeit von BMF und Justiz, ehemalige SS-Männer in den Zeugenstand zu rufen, hatte Deutsch während der Vernehmung dieser Zeugen ausgerufen: „Es ist eine Unverschämtheit, die Mörder meines Volkes als Zeugen gegen mich aufmarschieren zu lassen!“¹⁵⁸

Trotz dieses Freispruchs konnte der Fall Deutsch bis heute nicht vollständig geklärt werden.¹⁵⁹ Dieser Skandal der sechziger Jahre hatte jedoch viel weitreichendere Folgen. Das Bild von den angeblich überzogenen Wiedergutmachungsansprüchen der Juden und ihren korrupten Anwälten setzte sich sowohl in der bundesdeutschen Öffentlichkeit als auch in den Köpfen der Finanzbürokraten auf Jahrzehnte hin fest.¹⁶⁰ Dies hatte Konsequenzen für die Beurteilung aller noch zu bearbeitenden Rückerstattungs- bzw. Härtefallanträge. Der Fall mag auch eine Erklärung dafür sein, warum das BMF bei Härtefallanträgen den *prima-facie*-Beweis plötzlich nicht mehr anerkennen wollte, sondern einen genauen und lückenlosen Nachweis über den Verbleib der geraubten Vermögensgegenstände verlangte.

¹⁵⁷ Zitiert bei: Burkhart List, Hans im Glück, Hans im Unglück, in: Süddeutsche Zeitung vom 5.6.2001, S. 11.

¹⁵⁸ Ebenda.

¹⁵⁹ Burkhart List behauptet jedoch, dass Deutsch einem Komplott des BMF zum Opfer gefallen sei, das mit gefälschten Akten Deutschs Betrugsmanöver zu beweisen versucht habe. Nachforschungen der russischen Historiker Konstantin Akinsha und Grigori Kozlov haben, nach List, in russischen Archiven Akten zu Tage gefördert, die beweisen, dass unter dem österreichischem SS-Sturmbannführer Wilhelm Höttl die Kunstsammlung nach Nischni Nowgorod in Russland geschafft worden war. List konstruiert aufgrund dieser Aktenfunde, die den Behörden 1964 nicht zur Verfügung standen, Deutschs Unschuld. Nach dem BRüG wäre die Bundesrepublik, selbst wenn diese Akten zur Verfügung gestanden hätten, jedoch nicht rückerstattungspflichtig gewesen, da die Sammlung nie in das Bundesgebiet gelangt war. Deutschs Zeuge hatte zumindest in einem Punkt nicht wahrheitsgemäß ausgesagt, nämlich darin, dass die Kunstgegenstände nach Berlin verbracht worden waren. Vgl. Burkhart List, Hans im Glück, Hans im Unglück, in: Süddeutsche Zeitung vom 5.6.2001, S. 11.

¹⁶⁰ Hintergrundgespräch mit einem ehemaligen Rückerstattungsbeamten von der OFD Kiel. Der Fall Deutsch wurde mir hier neben den Ansprüchen von Sinti und Roma als Beispiel für unberechtigte Ansprüche, Habgier und betrügerisches Verhalten vorgeführt. Für den Beamten schienen der Fall Deutsch und die Rückerstattung insgesamt Synonyme zu sein.

5. Abschließende Bemerkungen. Rückerstattung nach dem BRÜG und nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen im Vergleich

Für eine genauere Bewertung der Rückerstattungspolitik und der Umsetzung ihrer Vorgaben sind zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden. Erstens die Zeit nach der Einführung der alliierten Rückerstattungsgesetze, also nach 1947 und 1949, und zweitens die Zeit der internationalen Verträge ab 1952, ihrer Umsetzung und Erweiterung. Den zweiten Zeitabschnitt beherrschten zunächst die Verhandlungen in Bonn, Wassenaar und London, denen eine Bilanz der bis dahin durchgeführten Rückerstattung voranging. Spätestens nach Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes vom Juli 1957, das als Erfüllung dieser Verträge verstanden werden muss, gewann die Bundesrepublik zunehmend Kontrolle über die legislative Gestaltung der Rückerstattung und ihrer Umsetzung. Das Rückerstattungsprogramm war bis zur Verhandlung der verschiedenen Verträge ausschließlich Länderangelegenheit gewesen und stand vorwiegend unter dem Zeichen der Erfüllung alliierter Vorgaben. Eine Positionierung der Bundesrepublik zu diesen Vorgaben wurde erstmals bei deren grundsätzlicher Verhandlung im Rahmen der internationalen Verträge deutlich. War das Thema Vereinheitlichung der Entschädigungsgesetze schon 1953 im Bundestag diskutiert worden, wurde das Thema Rückerstattung staatlicher Entziehungsmaßnahmen erst mit der Novellierung des Bundesrückerstattungsgesetzes ab 1962 im Plenum des Hohen Hauses debattiert. Die Rückerstattung durch private Hand wurde außer durch vereinzelte Anträge zur Revision der gesetzlichen Vorgaben von 1949 und 1951, die wenig Echo hervorriefen, kein großes Thema im Bundestag. Dieser Teil der Rückerstattung war spätestens mit Ende der 50er-Jahre abgewickelt.

Die Debatte vom 14.11.1963 im Deutschen Bundestag machte deutlich, dass es zwei grundsätzlich verschiedene Herangehensweisen an das Thema Rückerstattung staatlicher entzogenen Eigentums gab. Das Bundesfinanzministerium, vertreten durch Dahlgrün und seinen führenden Ministerialbeamten Féaux de la Croix, betrachteten das Thema staatliche Rückerstattung im Rahmen des „Hitler-Bankrotts“ und hielt daher „konkursrechtliche und soziale Maßstäbe“¹⁶¹ für anwendbar. Demnach war die staatliche Rückerstattung zwar eine moralische Verpflichtung, aber dennoch eine freiwillige Leistung, die mit Hinweis auf die begrenzte Zahlungsfähigkeit und die all-

¹⁶¹ Bundesfinanzminister Rolf Dahlgrün, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4406.

gemeinen Kriegsfolgelasten minimiert werden konnte. Die Mitglieder des Bundestagswiedergutmachungsausschusses hingegen formulierten für die NS-Verfolgten einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Deutschen Reich bzw. der Bundesrepublik als dessen Nachfolger. Gleichzeitig plädierten sie für eine Anpassung der Rückerstattungsgesetzgebung an das erweiterte Wissen über die NS-Vergangenheit, das insbesondere durch den Eichmann-Prozess öffentlich wurde. Dem Wiedergutmachungsausschuss war es zwar 1957 durch die Einführung des §5 in das BRüG gelungen, die Rückerstattung auf Verfolgungstatbestände in den besetzten Gebieten auszuweiten¹⁶², eine weitere Anpassung in den 60er-Jahren scheiterte jedoch dann am Widerstand des BMF.

Dass die Intentionen des Gesetzgebers durch das Bundesfinanzministerium bzw. durch die Oberfinanzdirektionen in der Praxis wieder konterkariert werden konnten, haben die hier vorgeführten Fallbeispiele gezeigt. Warum beispielsweise die Behandlung der Ansprüche von ehemaligen Konzentrationslagerinsassen und Enteigneten aus den besetzten Gebieten so restriktiv erfolgte, wird erst vor dem Hintergrund der Debatte von 1963 deutlich. Ein Gericht brauchte sich nicht mit den aus Verfolgungsumständen erwachsenden Verpflichtungen auseinander zu setzen, wenn es wie die OFD die Behandlung der Ansprüche ausschließlich nach den Regeln des Staatsbankrotts betrachtete. Die geringe Anzahl von positiven Bescheiden im Rahmen des Härtefonds ist unter anderem auch hierauf zurückzuführen. Die im Parlament und vor Gericht vorgeführte Sichtweise fußte auch auf einer bestimmten Interpretation der NS-Vergangenheit. Die Isolierung aller verbrecherischen Institutionen aus dem Staatsverband, eine Trennung von Staat und Partei¹⁶³, eine nachträgliche Legalisierung von Verfolgungsinstitutionen und die Ausblendung von Korruption und Bereicherung durch die Täter selbst wurde hier sehr deutlich vorgeführt.

Das Kapitel Wiedergutmachung war jedoch mit dem Wiedergutmachungsschlussgesetz nicht beendet. Mit zunehmendem Schwinden der alliierten Hegemonie gewannen nun solche Stimmen an Bedeutung, die eine Wiedergutmachung für die „Ariseure“ verlangten, d. h. eine Wiedergutmachung für die Wiedergutmachung. Die Folgen, die das alliierte Rückerstattungsprogramm für Privatpersonen hatte, wurden insbesondere von den Betroffenen selbst als ungerecht und als mit deutschen Rechts-

¹⁶² Bundesfinanzminister Rolf Dahlgrün, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 96. Sitzung am 14.11.1963, S. 4410.

¹⁶³ Siehe Kapitel IV.

grundsätzen unvereinbar empfunden. Diese sollten nun revidiert bzw. abgemildert werden.

Kapitel VIII Die Wiedergutmachung der Wiedergutmachung. Entschädigung für Rückerstattung im Rahmen des Reparationsschädengesetzes¹

Parallel zum BRüG und dessen fortlaufender Novellierung arbeitete die Bundesregierung bzw. das Bundesfinanzministerium an einem Entwurf zu einem Reparationsschädengesetz (RepG), das neben der Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, und Zerstörungsschäden auch für so genannte Rückerstattungsschäden einen Ausgleich vorsah. „Ariseure“ bzw. Rückerstattungspflichtige sollten unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung für die von ihnen nach den alliierten Gesetzen geleistete Rückerstattung erhalten.

Im Folgenden werden die ersten Entschädigungsversuche um 1960, die späteren Auseinandersetzungen um die Einführung eines Entschädigungsgesetzes 1964 und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des RepG behandelt. Die Behandlung der Rückerstattungsschäden eröffnet eine neue Perspektive auf die Rückerstattungsgeschichte, da es sich hier nun nicht mehr um die eigentliche Rückgabe von Eigentum handelt, sondern um eine direkte Bewertung der Rückerstattung selbst. Hatte daher die Behandlung der Rückerstattungsschäden Züge der deutschen Vergangenheitspolitik der 50er-Jahre²? Stellte das Reparationsschädengesetz also eine Revision der vielfältigen Konzessionen dar, die Nachkriegsdeutschland bzw. die Bundesrepublik gegenüber den Alliierten in Sachen privater Rückerstattung gemacht hatte?

¹ Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz–RepG) vom 12.2.1969, BGBl. I, 1969, S. 105–136. Wesentliche Hilfestellungen in dieser komplizierten juristischen Materie erhielt ich durch Ministerialrat Dr. Christian Meyer-Seitz vom Bundesjustizministerium, dem ich hier zu Dank verpflichtet bin.

² Der Begriff Vergangenheitspolitik wird hier im Sinne von Norbert Frei verwendet, der diesen Revisionsprozess in Bezug auf die Integration und Amnestierung von NS-Tätern in der ersten Wahlperiode des deutschen Bundestages beschrieben hat. Vgl. Norbert Frei, Zum Problem der NS-Vergangenheit in der Ära Adenauer, in: Heinrich Oberreuter (Hrsg.), *Freundliche Feinde? Die Alliierten und die Demokratiegründung in Deutschland*, München, 1996, S. 181–195; ders., *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

1. Die Wiederkehr der Verbände der Rückerstattungsgeschädigten

Nachdem die Verbände der so genannten „Rückerstattungs- und Judengeschädigten“ Ende der 40er-Jahre mit ihrem Versuch gescheitert waren, die Rückerstattungsgesetze gänzlich zu verhindern bzw. wesentlich moderatere Formen der Rückerstattung durchzusetzen,³ verschwanden sie fast vollständig von der politischen Bildfläche. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten verschob sich dann in den frühen 50er-Jahren auf die juristische und strategische Beratung ihrer Mitglieder. Gleichzeitig sollte eine möglichst homogene Interessengemeinschaft hergestellt werden. Das Sprachrohr der Rückerstattungsgeschädigten, die Zeitschrift „Die Restitution“, begleitete mit Berichten und Kommentaren die weitere Entwicklung. Dies blieb nicht ohne Erfolg, denn die Berichterstattung und die Arbeit der Verbände steigerte die Resistenzwilligkeit der ehemaligen „Ariseure“ erheblich. Letztendlich führte diese Haltung dann auch zu einer erheblichen Verzögerung der privaten Rückerstattung insgesamt.⁴ Die Verbände prophezeiten für die Zeit nach der Beendigung des Besatzungsstatuts eine Wende in der Rückerstattungspolitik. Auf diesem Wege gelang es, die Vergleichsbereitschaft der Besitzer jüdischen Eigentums im Rückerstattungsverfahren erheblich herabzusetzen. Ziel war es gewesen, die endgültige Klärung des individuellen Rückerstattungsfalls möglichst weit in die Zeit nach der alliierten Besatzungsherrschaft hinauszuzögern. Die Aktivitäten der Verbände der so genannten Rückerstattungsgeschädigten hatten auf Seiten der Alliierten einige Besorgnis ausgelöst und den britischen und den amerikanischen Hohen Kommissar veranlasst, in öffentlichen Stellungnahmen die falschen Hoffnungen auf eine Wende in der Rückerstattung zu zerstreuen. Gleichzeitig hatten diese den festen Willen bekundet, dafür Sorge zu tragen, dass die Rückerstattung auch nach Reduzierung der alliierten Vorbehaltsrechte fortgesetzt würde.⁵ Damit waren alle Versuche der organisierten Rückerstattungsgegner, die Restitution noch weiter zu verzögern, fehlgeschlagen. Mit der fast vollständigen Erledigung der privaten Rückerstattung Mitte der fünfziger Jahre reduzierte sich automatisch die pub-

³ Zu den Aktivitäten der Rückerstattungs- und Judengeschädigten in der Anfangsphase der Rückerstattung vgl. Kapitel III.

⁴ So die Einschätzungen der vom britischen Unterhaus eingesetzten Untersuchungskommission. Report of the O’Sullivan Committee on the progress made in the disposal of internal restitution claims in the British Zone of Germany vom 30.6.1951, PRO, FO 371/100001.

lizistische Tätigkeit dieser Verbände. Erst als die Rückerstattung gegen Ende der fünfziger Jahre mehr und mehr in den Verantwortungsbereich des Bundes gelangte, erwachten die Rückerstattungsgegner zu neuem Leben. Eine Revision der Rückerstattung im eigentlichen Sinne war nicht mehr möglich, doch konnte nun die Forderung nach einer Entschädigung lauter artikuliert werden. Denn nach Ansicht der Rückerstattungsgeschädigten hatten sie durch ihre Rückerstattung ein individuelles Opfer erbracht, das eigentlich der bundesrepublikanische Staat als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches hätte erbringen müssen. Bei der Bundesregierung und dem zuständigen Finanzministerium stießen die Interessenvertreter auf offene Ohren. Wie weit der Konsens über eine notwendige Entschädigung der „Ariseure“ reichte, hatte schon 1952 Otto Küster gezeigt. Nach konkreten Vorschlägen zur Gestaltung des Überleitungsvertrages befragt, hatte er unter anderem eine Entschädigung der „Ariseure“ verlangt.⁶ Otto Küster gehörte keinesfalls zu den Rückerstattungsgegnern, sondern hatte sich als Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung im Bundesland Württemberg-Baden und als Delegationsmitglied bei den Wiedergutmachungsverhandlungen mit Israel und der *Claims Conference* unter den Verfolgten einen guten Namen gemacht. Auch Küster, der sich stark für die Belange der NS-Verfolgten einsetzte, betrachtete die Rückerstattung durch Zweit- und Dritterwerber und durch solche Personen, die enteignetes Eigentum vom Staat erworben hatten als Ungerechtigkeit, für die es seiner Ansicht nach einer Kompensation bedurfte.

Alfred Steger, der Vorsitzende des Bundesverbandes der Rückerstattungsgeschädigten und Landtagsabgeordneter der FDP in Rheinland-Pfalz, der die Rückerstattung mit der „Arisierung“ gleichgesetzt hatte⁷, meldete sich auf der politischen Bühne zurück. Mit der Hilfe seines gut organisierten Interessenverbandes überschüttete er Bundestagsabgeordnete, Fraktionsvorsitzende, das Kabinett, den Bundespräsidenten und weitere politische Würdenträger mit Petitionen und Informationsbroschüren. In allen Schreiben drängte Steger auf eine baldige Entschädigung der Rückerstattungsgeschädigten. In einem offenen Brief an die Mitglieder des Bundestages vom 10. März 1956 hieß es:

⁵ Vgl. Kapitel V.

⁶ Schreiben Otto Küsters an McCloy, Annex zu Easterman, WJC London, English Section an Henderson, Parliamentary Under Secretary of State, vom 13.7.1951, PRO, FO 371/93517.

⁷ Alfred Steger, Restitution – aber loyal!, in: Die Restitution, 30.04.1950, H. 1, S. 9 f.

„Durch die Gesetze der alliierten Militärregierungen wurde das Recht gebeugt. Es muss wieder aufgerichtet werden. Dazu erbitten wir ihre Hilfe nicht zuletzt im Interesse der Demokratie. Denken Sie daran, dass es über 300.000 Rückerstattungsgeschädigte gibt, d. h. mit ihren Angehörigen über 1 Million Menschen, die nicht mehr an das Recht glauben können und in einen unüberwindlichen Gegensatz zum Staat getrieben werden, wenn man ihre Rechte weiterhin mit Füßen tritt. [...] unter diesen Einzelfällen sind nämlich Kirchen, Religionsgemeinschaften, Mitglieder des Bundestages, der Landtage, (Bürgerschaften), damals Demokraten, Gegner des Dritten Reiches, Freunde der Verfolgten. Ihnen, die sehr oft helfen wollten, geht es heute nicht anders als den damals Verfolgten: sie wurden geschädigt und sogar enteignet, sie sind diffamiert.“⁸

Mit weit übersetzten Zahlen machte hier Steger auf ein scheinbar beträchtliches Wählerpotenzial aufmerksam, das man durch Nichtbeachtung, so Steger, in die Opposition zum demokratischen Staat treibe. Steger belebte hier wieder die Argumentationsmuster aus der Frühzeit der Rückerstattung, nach denen Käufer jüdischen Eigentums den Verfolgten nur hatten helfen wollen. Die Rückerstattung nach 1945 stehe daher den Enteignungen durch den NS-Staat um nichts nach. Steger beließ es jedoch nicht bei dem offenen Brief, sondern erarbeitete zusammen mit seinen Mitarbeitern einen eigenen Gesetzesentwurf. Sein Geschäftsführer, Finanzpräsident a. D. Dr. Dehning, traf sich am 1. Februar 1957 mit den Abgeordneten Dr. Bucher, Lotze, Ülsser, Dr. Lenz, Dr. Lindenberg und Justizrat Dr. Weber im Bundeshaus, um diesen Entwurf ausführlich zu besprechen. Dieses Gesetz sollte nach der Verabschiedung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)⁹ als Initiativentwurf in den Bundestag eingebracht werden. Nach dieser Besprechung wurde Dehning bei dem für die Liquidation von Kriegsfolgen zuständigen Ministerialrat Ernst Féaux de la Croix im Bundesfinanzministerium vorstellig, der über einen langen Zeitraum die harte fiskalische Linie des BMF gegenüber den Ansprüchen der NS-Verfolgten bestimmt hatte. Dehning konnte hier also auf grundsätzliche Sympathie für sein Vorhaben hoffen. Der Entwurf sah vor, die Entschädigung der Rückerstattungsschäden aus dem geplanten Reparationsschädengesetz auszugliedern und in einem eigenen Gesetz abzuhandeln. Die Bemessung der Ansprüche sollte jedoch über das Niveau des allgemeinen Lastenausgleiches hinausgehen. Eine solche Verfahrensweise hätte den Rückerstattungsgeschädigten unter den so genannten „Kriegsgeschädigten“ eine privilegierte Stellung ver-

⁸ Alfred Steger an die Mitglieder des deutschen Bundestages vom 10.3.1956, BArch, B 126/42630.

schaft, denn ihre Forderungen manifestierten einen Rechtsanspruch, der weit über den Charakter eines reinen Kriegsfolgeschadens hinausging. Der Gesetzesentwurf enthielt jedoch auch noch einen anderen Passus. Dieser hätte es praktisch jedem Erwerber jüdischen Eigentums erlaubt, einen erfolgsversprechenden Antrag auf Entschädigung zu stellen. Durch Umkehr der Beweispflicht sollte nun der Staat dem Erwerber nachweisen, dass dieser beim Kauf jüdischen Eigentums illoyal gehandelt hatte. Nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen hingegen war der Käufer beweispflichtig. Der Entwurf ließ jedoch völlig offen, ob mit loyalem Erwerb der gutgläubige Erwerb nach der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gemeint war oder eine weiter gefasste Vorstellung. Der Entschädigungsbetrag sollte rückwirkend verzinst und sofort als Ganzes ausgezahlt werden.¹⁰ Féaux de la Croix lehnte den vorgelegten Gesetzesentwurf ab, weil dieser für die Rückerstattungsschäden eine Sonderstellung unter den sonstigen Kriegsfolgelasten beanspruchte. Er bat Dehning, sein Spezialproblem „im Rahmen der Gesamtliquidation des Krieges zu sehen und dabei insbesondere die Lage der Rückerstattungsverpflichteten mit der der Heimatvertriebenen zu vergleichen“.¹¹ Eine bevorzugte Behandlung der Rückerstattungsschäden bei gleichzeitiger Zurückstellung der Reparationsschäden lehnte Féaux daher entschieden ab. Auch die Verlagerung der Beweislast auf den Staat hielt er für nicht praktikabel, weil auf diesem Wege viele „illoyale Erwerber“ in den Genuss einer Entschädigung gekommen wären. Denn es sei, so Féaux, nahezu unmöglich, in jedem Fall dem Käufer die Illoyalität nachzuweisen. Man müsse in dieser Angelegenheit mit dem „bekannten Antifiskalkomplex der Gerichte“ rechnen. Féaux war also der Auffassung, dass Gerichte prinzipiell antifiskalisch, d. h. gegen die Interessen des BMF und seiner Organe entschieden. Nach Ansicht Féaux de la Croix' würden demnach die Gerichte großzügiger mit den Ansprüchen der ehemaligen „Ariseure“ verfahren, als dies vom Bundesfinanzministerium gewünscht war.¹² Die Praxis sah bis dato jedoch anders aus. Oft waren die Gerichte der Argumentation der Finanzverwaltungen gefolgt.¹³ Das BMF hatte errechnet, dass wenn man den Vorstellungen der Rückerstattungsgeschädigten folgte, bei einer gesamten Rückerstattungssumme von sieben bis acht Mrd. DM eine Entschädigungssumme von 1,5 Mrd. DM anfalle.

⁹ BGBl. I, 1957, S. 1747. Dieses sollte den Schlussstein unter alle weiteren Forderungen setzen.

¹⁰ Féaux de la Croix an den Bundesfinanzminister vom 2.2.1957, BArch, B 126/42630.

¹¹ Ebenda.

¹² Ebenda.

Féaux de la Croix räumte daher diesem Entwurf keinerlei Realisierungschancen ein und empfahl dem Bundesfinanzminister Rolf Dahlgrün, auf eine Zurückstellung des ganzen Problems bis zur nächsten Legislaturperiode hinzuwirken.¹⁴ Bei einem weiteren Treffen Alfred Stegers mit Féaux de la Croix Ende Februar 1957 lehnte Féaux erneut eine völlige Schadloshaltung der Rückerstattungsgeschädigten ab. In letzter Konsequenz hätten seiner Ansicht nach dann auch die Vertriebenen und Bombengeschädigten eine volle Entschädigung verlangen können. Die Käufer hätten immerhin, ohne dazu gezwungen gewesen zu sein, von einer in der freien Willensentscheidung beschränkten Person erworben, daher müssten sie auch das Risiko dafür in Kauf nehmen. Steger hingegen musste zugeben, dass viele Rückerstattungspflichtige durch Steuerabschreibungen einen Großteil ihrer Schäden wieder aufgefangen hatten.¹⁵ Der Bundesvereinigung ginge es auch darum, so Steger, für diejenigen zinsverbilligte Kredite zu erreichen, denen diese Abschreibungsmöglichkeiten bisher nicht gegeben waren. Die Bundesregierung schien zu einem solchen Verfahren grundsätzlich bereit, doch war man sich auch hier nicht über die entsprechenden Ein- und Ausschlusskriterien einig. Wann galt beispielsweise der gezahlte Kaufpreis als angemessen? Sollte hier der vom Finanzamt aus Steuergründen festgelegte Einheitswert oder der damalige Verkehrswert eines Grundstückes maßgeblich sein? Denn nach der Angemessenheit des Kaufpreises sollte sich die prinzipielle Anerkennung eines so genannten Rückerstattungsschadens richten.

Steger startete hierzu wieder eine groß angelegte Kampagne. In seiner Streitschrift hieß es:

„Es kommt darauf an, und das wurde schon vor 10 Jahren erkannt! (sic) ob der unverhältnismäßig niedrige, der besonders billige Preis dem Erwerber zum Bewusstsein bringen musste, der Verkäufer sei nicht frei in seinen Entschlüssen und deshalb zu einem Verkauf gezwungen. Und selbst das kann nur dann gelten, **wenn der unverhältnismäßig niedrige Preis nicht ein Äquivalent für moralische und materielle Hilfeleistung sein sollte.** Der Einheitswert kann jedoch nicht als ein solcher Preis angesehen werden.“¹⁶

¹³ Vgl. Kapitel IV und VII.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Féaux de la Croix an den Bundesfinanzminister vom 28.2.1957, BArch, B 126/42630.

¹⁶ Steger an den Bundespräsidenten, an die Abgeordneten von Bundestag und Bundesrat etc., vom 25.6.1957, BArch, B 126/42630.

Für Steger war also auch ein sehr niedriger Kaufpreis moralisch gerechtfertigt, da er die Gegenleistung für eine materielle Hilfeleistung darstellte. Das lohnende Geschäft, welches so mancher mit dem Kauf jüdischen Eigentums gemacht hatte, war, nach Steger, selbst wenn es auf Verfolgungsumstände zurückzuführen war, primär als eine Gegenleistung der Verfolgten gegenüber ihren „Helfern“ zu betrachten. Daher verlangte er für die Beurteilung, ob ein Kaufpreis angemessen gewesen war, andere Maßstäbe als nominale Richtgrößen wie den Einheits- oder Verkehrswert eines Grundstückes.

Einigen Rückerstattungspflichtigen dauerte der Streit um die Anerkennung ihrer Schäden zu lang. Sie versuchten daher, auf dem Rechtswege ihre Ansprüche durchzusetzen. So verklagte im Oktober 1959 ein 62-jähriger Landwirt den Bund auf Erstattung von 32.000 DM. Der Landwirt hatte 1938 von einem Juden ein Grundstück erworben und dafür 32.000 RM bezahlt. Im Rückerstattungsverfahren einigte sich der Landwirt mit dem Alteigentümer. Er musste das Grundstück nicht zurückgeben, sondern lediglich 25.500 DM nachzahlen und die Gerichtskosten in Höhe von 6.000 DM übernehmen. Seine Klage gegen den Bund hatte der Landwirt damit begründet, dass er damals entgegen der Ansicht der Rückerstattungsrichter einen angemessenen Kaufpreis gezahlt habe, eine Rückerstattung also nie hätte angeordnet werden dürfen. Für die Nachzahlung zum damaligen Kaufpreis und die Gerichtskosten hätte nach Ansicht des Landwirts eigentlich der bundesdeutsche Fiskus aufkommen müssen. Für den ihm entstandenen finanziellen Verlust wollte er nun vom Staat eine Entschädigung. Bei diesem Gerichtsverfahren, das ungewöhnliche öffentliche Aufmerksamkeit erfuhr, trat auch Alfred Steger auf. Dieser nutzte die öffentliche Bühne und verlangte bei dieser Gelegenheit vom Bund eine endgültige Klärung der Frage, wie nun die Rückerstattungsschäden behandelt werden sollten. Das Landgericht Frankenthal wies die Klage als unzulässig zurück. Da der Landwirt bzw. der hinter ihm stehende Bundesverband der Rückerstattungsgeschädigten wiederholt eine Revision der Gerichtsentscheidungen beantragte, hatten sich die nächsthöheren Instanzen mit dieser Problematik zu beschäftigen.¹⁷ Die nächsthöheren Gerichte waren sich jedoch darüber einig, dass die Geschädigten keinen Rechtsanspruch gegenüber dem westdeutschen Staat hatten und jegliche Entschädigung daher eine freiwillige Leistung darstellte. Ei-

¹⁷ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.8.1960, Abschrift des Artikels als Anlage zum Schreiben von E. Katzenstein an Saul Kagan vom 22.8.1960, CAHJP, JRSO, New York, 457.

ne Entschädigung kam demnach nur nach den Maßstäben des allgemeinen Lastenausgleichs in Frage.

2. Kredite für „Ariseure“. Die ersten Vorschusszahlungen um 1960

Die massive Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit der Rückerstattungsgegner war trotz der Niederlagen vor Gericht zunächst von Erfolg gekrönt. Am 20. Mai 1960 beschloss das Bundeskabinett Richtlinien über die Gewährung von Darlehen, nach denen in dringenden Fällen eine Art Vorschusszahlung auf eine künftige Entschädigung gewährt werden sollte. Für die Rückerstattungsgeschädigten war es von Vorteil, dass ihre Forderungen nun als Teil der gesamten noch zu regelnden Kriegsfolgelasten begriffen wurden. Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG) vom 5. November 1957¹⁸, welches eigentlich den definitiven Schlussstein vor alle weiteren Ansprüche setzen sollte, hatte dennoch vorgesehen, dass die Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden einer besonderen zukünftigen gesetzlichen Regelung vorbehalten sein sollten. Um den Zeitraum bis zum Erlass einer solchen Regelung zu überbrücken, sollten den Entschädigungsberechtigten Darlehen gewährt werden.¹⁹ Die Darlehensrichtlinien lehnten sich an die Grundsätze des Lastenausgleichs an und sahen bedingt rückzahlbare Kredite vor. Für eine rasche Befriedigung ihrer Ansprüche bzw. für baldige Überbrückungskredite mussten die Rückerstattungsgeschädigten in Kauf nehmen, dass zunächst das Lastenausgleichsniveau die Obergrenze blieb. Abweichend von den Härtefallregelungen des AKG wurde die Gewährung des Darlehens jedoch nicht von einer besonderen wirtschaftlichen Notlage abhängig gemacht.²⁰ Doch lag, wie so oft, der Teufel im Detail. Denn nun waren schon bei der Kreditvergabe die „Arisierungen“ der NS-Zeit einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Diese Beurteilung geschah jetzt jedoch nicht mehr nach den Maßgaben der alliierten Rückerstattungsgesetze, sondern nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums, d. h. nach

¹⁸ BGBl. I, 1957, S. 1747.

¹⁹ Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen, Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4.6.1960, in: Bundesanzeiger vom 24.9.1960, 12(1960), Nr. 185, S. 1 f.

²⁰ Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 25.5.1960, Abschrift als Anlage zum Schreiben von E. Katzenstein an Dr. Nehemiah Robinson, WJC vom 25.5.1960, CAHJP, JRSO, New York, 457.

reinen und unveränderten Grundzügen des BGB und den Prinzipien des Lastenausgleichs.

Rückerstattungsschäden nach § 3 der Richtlinien vom 4. Juni 1960 waren Schäden, „die rückerstattungs- oder rückgriffspflichtigen Personen in der Durchführung der Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände entstanden waren“. Ausgenommen waren Schäden von Personen, „die einen der Rückerstattung unterliegenden Gegenstand ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes oder durch eine von ihnen oder zu ihren Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erlangt hatten“.²¹ Hierbei handelt es sich sinngemäß um den Aussagegehalt der §§ 123 und 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach denen gewöhnlicherweise die Gültigkeit von Kaufverträgen im Rahmen ordentlicher zivilrechtlicher Verhältnisse überprüft wurden.

Bei Betriebsvermögen hatten die Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter und bei Immobilienvermögen die Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilungen) nun darüber zu befinden, ob erstens der gezahlte Kaufpreis angemessen und zweitens die Art und Weise des Erwerbs loyal war. Diese Stellungnahmen gingen dem Bundesausgleichsamt zu, das über die Kreditvergabe letztinstanzlich entschied. Die Gutachten hatten zwischen Personen zu unterscheiden, die das Eigentum direkt vom Verfolgten erstanden hatten, und solchen, die als Zweiter oder Dritter in den Besitz von jüdischem Eigentum gelangt waren. Letztere hatten sich immer wieder auf den Schutz des gutgläubigen Erwerbs berufen und darüber Klage geführt, dass dieser Rechtsgrundsatz in den alliierten Rückerstattungsgesetzen nicht zur Anwendung gekommen war. Der Erwerb im guten Glauben, d. h. im guten Glauben über die Rechtmäßigkeit der Eigentümerstellung des Verkäufers, war durch das BGB geschützt. Wusste ein Erwerber also nicht, dass das von ihm erworbene Eigentum vormals einem Juden gehört hatte, galt das Geschäft als rechtmäßig. Die alliierten Rückerstattungsgesetze hatten jedoch bewusst mit diesem Rechtsprinzip gebrochen und auch diejenigen rückerstattungspflichtig gemacht, die in der Eigentümerkette an zweiter oder dritter Stelle standen, denn auf den Schutz von gutgläubigem Erwerb hatten sich

²¹ Rückerstattung, Stellungnahme der Oberfinanzdirektionen zu Darlehensanträgen wegen Rückerstattungsschäden gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigten vom 4. Juni 1960 (MinBIFin 1960, S. 978), in: Ministe-

auch die „Ariseure“ selbst berufen. Auch sie hatten vorgegeben, nichts von der jüdischen Identität des Verkäufers gewusst zu haben.

Wann war nun derjenige Kaufpreis, den ein „Ariseur“ gezahlt hatte, angemessen? Als Maßstab wurde der damalige Verkehrswert des veräußerten Grundstückes herangezogen. Hatte der „Ariseur“ ca. 90 Prozent des damaligen Verkehrswertes gezahlt, galt die Gegenleistung als angemessen. In die Bezifferung der Gegenleistung wurden auch sonstige Leistungen außerhalb des Kaufvertrages, wie beispielsweise die Gewährung freier Unterkunft und Verpflegung, mit einbezogen. War diese Voraussetzung erfüllt, waren Gründe und Motive der „Arisierung“ zu vernachlässigen. Ob der Erwerber ein loyaler oder illoyaler war, brauchte dann nicht mehr überprüft zu werden. In den Richtlinien zur Darlehensvergabe tauchten nun auch die Gewinnabschöpfungen durch Parteiorganisationen auf, die im Rahmen der „Arisierungen“ getätigt worden waren. In dieser Klarheit war dies Anfang der fünfziger Jahre, als es um die Rückerstattung von solchen Sonderzahlungen gegangen war, bei den zuständigen Gerichten nicht thematisiert worden. In die Beurteilungskriterien wurden nun auch die sogenannten „Arisierungsspenden“ oder „Arisierungsgewinnabgaben“ einbezogen, die ein Erwerber jüdischen Eigentums an diverse nationalsozialistische Tarnorganisationen abzuführen gehabt hatte.²² War ein „Ariseur“ zur Zahlung einer „Arisierungsgewinnabgabe“ herangezogen worden, so wurde vermutet, dass die Gegenleistung für die Immobilie nicht angemessen gewesen war. Diese Vermutung konnte der Käufer jedoch durch den Nachweis widerlegen, dass zwar im Kaufvertrag ein angemessener Kaufpreis vereinbart worden war, dieser jedoch von der zuständigen Behörde, meist vom Gauwirtschaftsberater, herabgesetzt und gleichzeitig eine „Arisierungsgewinnabgabe“ festgesetzt worden war. Dies war auch der Fall, wenn der „Ariseur“ nachwies, dass zwar ein angemessener Kaufpreis verabredet worden war, im notariellen Kaufvertrag auf Grund von Maßnahmen von Behörden oder von Dienststellen der früheren NSDAP jedoch ein geringerer Kaufpreis und eine „Arisierungsgewinnabgabe“ vereinbart werden musste.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung war es unerheblich, ob der Verfolgte über den Kaufpreis hatte frei verfügen können. Es spielte nun keine Rolle mehr, ob der Geldbetrag auf ein Sperrkonto überwiesen worden war, von dem

rialblatt des Bundesministers der Finanzen 12(1961) vom 7.1.1961, S. 2, Anlage zum Schreiben von E. Katzenstein an Saul Kagan vom 30.4.1962, CAHJP, JRSO, New York, 457.

²² Vgl. Kapitel III, Fall Hugo Hertz.

der Verfolgte nur bedingt Geld hatte abbuchen können. Die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises, welche ein entscheidendes Kriterium für eine Rückerstattung gewesen war, hatte nun für die Beurteilung der damaligen Eigentumsübertragung und damit für die Kreditwürdigkeit des Rückerstattungsgeschädigten keine Bedeutung mehr.

Auch der Kauf im Rahmen von Zwangsversteigerungen wurde als unbedenklich eingestuft, weil hier, nach Ansicht des BMF, angemessene Gegenleistungen erbracht worden waren. Eine solche Beurteilung der Vorgänge widersprach jedoch den Erfahrungen aus 13 Jahren Rückerstattungspraxis. Hier war offen zutage getreten, dass für jüdisches Vermögen auf Zwangsversteigerungen nie ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden war. Die Finanzverwaltungen hatten ebenfalls darüber zu befinden, ob der Antragsteller auch aufgrund der Art und Weise des Erwerbs von der Kreditvergabe auszuschließen war. Dies war nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Dabei wurde explizit hervorgehoben, dass die Entscheidung eines Rückerstattungsgerichtes für die Beurteilung der Kreditvergabe nicht bindend war. Hatte beispielsweise ein Gericht befunden, dass eine schwere Entziehung vorlag, war diese Entscheidung für die Kreditvergabe unbedeutend. Es war also nicht mehr von Bedeutung, ob eine Entziehung nach dem 15. September 1935, also nach Erlass der Nürnberger Rassegesetze und damit unter verschärften Verfolgungsumständen, stattgefunden hatte.

Sämtliche Kriterien der alliierten Rückerstattungsgesetze – angemessener Kaufpreis, freie Verfügbarkeit des Kaufpreises, der Nachweis darüber, dass das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte und dass der „Ari-seur“ in besonderer Weise die Vermögensinteressen des Verkäufers wahrgenommen hatte– entfielen bei der Kreditvergabe vollständig. Jetzt ging es im Rahmen der Kreditvergabe um die so genannte Loyalität eines Rechtsgeschäftes. Ein Kauf von jüdischem Eigentum war illoyal, wenn der so genannte rechtsgeschäftliche Erwerb nach deutschem bürgerlichem Recht sittenwidrig gewesen war, oder durch Drohung und widerrechtliche Wegnahme zustande gekommen war. Die Beurteilung der „Arisierung“ und der damit verbundenen exzeptionellen Verfolgungsumstände wurde nun mit den Maßstäben des bürgerlichen Gesetzbuches gemessen. Die vorherige Rechtspraxis hatte jedoch gezeigt, dass Gerichte immer wieder versucht hatten, die Spezialvorschriften der Rückerstattungsgesetze durch allgemeiner gehaltene Vorschriften des BGB zu ersetzen. Dabei hatten meist die Verfolgten das Nachsehen. Dadurch, dass man nun die Spezialvorschriften der Rückerstattungsgesetze aus dem Kriterienkatalog

für die Kreditvergaberichtlinien wieder herausnahm, wurden die Erfahrungen auf dem Gebiet der Rückerstattungsrechtsprechung bewusst ausgeschlossen.

Im weiteren Schritt waren nun die Anträge der so genannten Zweit- und Dritterwerber zu beurteilen, jener Gruppe, die von den Verbänden der Rückerstattungsgeschädigten immer als die Hauptleidtragenden dargestellt worden war. Diejenigen Personen, die wiederum von „Arisieren“ Immobilien gekauft hatten, mussten nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen ihren Besitz zurückgeben, egal, ob sie direkt an der „Arisierung“ beteiligt gewesen waren oder lediglich davon gewusst haben könnten. Maßgeblich für deren Darlehensberechtigung hingegen waren die Vorgänge der „Arisierung“ selbst. Zweit- und Dritterwerber erhielten keine Kredite, wenn sie selbst die „Arisierung“ ohne angemessene Gegenleistung veranlasst oder bei ihr mitgewirkt hatten. Als Mitwirkung an einer „Arisierung“ galt auch jegliche Äußerung des Nacherwerbers, die den „Arisier“ zum Kauf veranlasst hatte.

Der Nacherwerber erhielt einen Kredit, auch wenn er beispielsweise aus dem Grundbuch hatte entnehmen können, dass das Grundstück aus diskriminatorischen Gründen ohne jegliche Gegenleistung entzogen worden war. Dies war zum Beispiel der Fall, wenn das Reich aufgrund der 11. DVO zum RBG Immobilien einzog hatte – meist nach Deportation oder Auswanderung der Juden. Danach war ein Vermerk im Grundbuch gemacht worden.²³ Neben den Gutachten der verschiedenen Finanzverwaltungen achtete das Bundesausgleichsamt jedoch auch darauf, ob der Nacherwerber vom „Arisier“ bereits einen Ausgleich seines Schadens erhalten hatte, d. h. sein so genannter Rückgriffsanspruch auf den „Arisier“ schon befriedigt worden war.²⁴ Hatte ein Nacherwerber einen Vermögensgegenstand zurückgegeben, den er von einem „Arisier“ erworben hatte, konnte er unter bestimmten Voraussetzungen nach der Rückerstattung gegenüber seinem Vorgänger Rückgriffsansprüche nach Bürgerlichem Recht geltend machen. Der „Arisier“ hatte ihn nicht über den Charakter der vorangegangenen Eigentumsübertragung informiert, so dass der rückerstattungspflichtige Nacherwerber seinen Schaden gegenüber dem „Arisier“ schon im Rahmen der Rege-

²³ Zum Umgang mit Eigentumsentziehungen, die mit Hilfe verschiedener Vermögensverfallsvorschriften erfolgt waren, vgl. Kapitel IV.

²⁴ Sämtliche Beurteilungskriterien unter: Rückerstattung, Stellungnahme der Oberfinanzdirektionen zu Darlehensanträgen wegen Rückerstattungsschäden gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 (MinBIFin 1960, S. 978), in: Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 12(1961) vom 7.1.1961, S. 2–5, Anlage zum Schreiben von E. Katzenstein an Saul Kagan vom 30.4.1962, CAHJP, JRSO, New York, 457.

lungen des BGB hatte geltend machen können.²⁵ Ob und in welcher Form der Nach-
erwerber seinen Rückgriffsanspruch hatte durchsetzen können, war verständlicher-
weise auch für die Darlehensvergabe maßgeblich. Hatte ein Zweiterwerber seinen
Rückgriffsanspruch durchgesetzt, war der Ersterwerber darlehensberechtigt. War der
Zweiterwerber erfolglos geblieben, konnte er ein Darlehen beantragen. So hatte bei-
spielsweise eine Sparkasse ein Grundstück aus jüdischem Besitz im Rahmen einer
Zwangsversteigerung erworben, um eigene Forderungen gegenüber dem jüdischen
Eigentümer zu retten. Später hatte die Sparkasse das Grundstück weiterverkauft. Die
Zweiterwerberin musste das Grundstück an den Alteigentümer zurückgeben, konnte
aber einen Rückgriffsanspruch gegenüber der Sparkasse durchsetzen. Diese konnte
dann später einen Entschädigungsanspruch nach dem RepG stellen.²⁶ Die im Auftrag
des Bundesfinanzministers von Ernst Féaux de la Croix unterschriebenen Richtlinien
stellten keine tatsächliche Revision, jedoch eine Quasirevision dar, da die Rückerstat-
tungsentscheidungen der vorangegangenen Jahre komplett neu beurteilt wurden. Die
wirtschaftliche Verdrängung der Juden und der Bereicherungswettlauf der deutschen
Bevölkerung wurde nun nach den Maßgaben des BGB beurteilt, unter Wegfall der
Erfahrungen und Rechtsgrundsätze aus 13 Jahren Rückerstattungsgeschichte. Es hieß
in den Richtlinien: „Eine Entscheidung, die das Vorliegen einer schweren Entziehung
nach Art. 30 Abs. 1 am REG bejaht, ist also für die Beurteilung der Loyalität nicht
bindend. Die Loyalität ist nur dann zu verneinen, wenn der rechtskräftige Erwerb
nach dem bürgerlichem Recht sittenwidrig ist, [...]“²⁷ Die Ausschlusskriterien der
Kreditvergaberichtlinien waren völlig andere als die Rückerstattungskriterien der alli-
ierten Rückerstattungsgesetze. Hatte ein Gericht die Rückerstattung angeordnet und
damit ein eindeutiges Urteil über den Unrechtscharakter der vorangegangenen Eigen-
tumsübertragung gefällt, war dies für die Kreditvergabe an „Ariseure“ nicht mehr
maßgebend. So war für eine Rückerstattungsentscheidung maßgeblich, ob der Ver-
folgte über den Kaufpreis frei verfügen konnte. War dies nicht der Fall, musste unter
anderem auch aus diesem Grund eine Rückerstattung angeordnet werden. Auch die
Beurteilung der lohnenden Geschäfte, die im Rahmen von Zwangsversteigerungen

²⁵ Walter Schwarz, *Rückerstattung*, 1974, S. 248-253.

²⁶ Ebenda, S. 252.

²⁷ *Rückerstattung, Stellungnahme der Oberfinanzdirektionen zur Darlehensanträgen wegen Rückerstattungsschäden gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 (MinBIFin 1960, S. 978)*, in: Ministeri-

getätigt worden waren, stand im erheblichen Gegensatz zu den bis dahin schon bekannten Fakten. Die Festlegung, dass ein Kaufpreis dann als angemessen zu gelten hatte, wenn 90 Prozent des Verkehrswertes gezahlt worden waren, geschah ohne Berücksichtigung der Situation auf dem Immobilienmarkt der dreißiger und vierziger Jahre. Denn aufgrund eines Überangebotes von Grundstücken jüdischer Eigentümer war der Wert von Immobilien drastisch gefallen. Der Verkehrswert war daher kein geeigneter Maßstab.

3. Das Reparationsschädengesetz: Vorbereitung und Verabschiedung

Die Kriterien, die eine Eigentumsübertragung zwischen Juden und Nichtjuden erfüllen musste, um dem rückgabepflichtigen „Ariseur“ entsprechende Kredite zu verschaffen, bildeten den Kern der entsprechenden Bestimmungen im Reparationsschädengesetz. Da die rechtlichen Grundprinzipien der Entschädigung schon vor der Verabschiedung des eigentlichen Entschädigungsgesetzes etabliert und praktisch angewandt worden waren, lag es nahe, diese in ähnlicher Form in den neuen Gesetzestext zu übernehmen. Die Kreditvergabe begann 1960, das RepG hingegen wurde erst 1969 in letzter Lesung durch den Bundestag verabschiedet. Die Richtlinien zur Kreditvergabe hatten sich offenbar in neun Jahren Rechtspraxis so bewährt, dass sie im identischen Wortlaut als Entschädigungskriterien in den ersten Gesetzesentwurf zum RepG übernommen werden konnten. Im Begründungsschreiben zum Erstentwurf des Jahres 1963 fanden sich Positionen über die Rückerstattung bzw. über die „Arisierungen“ wieder, die schon die Politik und justizielle Praxis der fünfziger Jahre bestimmt hatten. Im Begründungsschreiben des Bundesfinanzministeriums an die Finanzminister der Länder und an die zuständigen Oberfinanzdirektionen hieß es wörtlich:

„Die Besatzungsmächte haben sich bei der Durchführung der Restitution in Deutschland nicht darauf beschränkt, nur unrechtmäßig erworbenes Gut zurückzuführen, vielmehr haben sie durch eine entsprechende Gestaltung ihrer Vorschriften – Unterstellung eines Kollektivzwanges, Umkehr der Beweislast zum Nachteil des deutschen

alblatt des Bundesministers der Finanzen 12(1961) vom 7.1.1961, S. 4, Anlage zum Schreiben von E. Katzenstein an Saul Kagan vom 30.4.1962, CAHJP, JRSO, New York, 457.

Besitzers und Nichtzulassung wesentlicher Beweismittel – bewirkt, dass im großem Umfange auch rechtmäßig erworbenes Gut den deutschen Besitzern weggenommen und in das Herkunftsland zurückgeführt wurde. Deutsche Proteste blieben fruchtlos. [...] Der bei den Verhandlungen zum Überleitungsvertrag wiederholt vorgebrachte deutsche Wunsch, es möchten die Restitutionsentscheidungen durch ein unabhängiges Gremium überprüft werden, wurde abgelehnt. [...] Infolgedessen (infolge der alliierten Rückerstattungsgesetze, J. L.) konnten die Verfolgten oder deren Rechtsnachfolger sich an die heutigen Inhaber der entzogenen Vermögenswerte halten und deren Rückerstattung verlangen, auch wenn sie in einer nach den Begriffen des deutschen bürgerlichen Rechts einwandfreien Weise erworben und angemessene Kaufpreise entrichtet worden waren. Eine Rückerstattungspflicht bestand auch, wenn der Rückerstattungspflichtige den Gegenstand nicht vom Verfolgten selbst, sondern aus zweiter oder dritter Hand erworben hatte. Die Rückerstattungspflicht trifft also nach der allgemeinen Rückerstattungsgesetzgebung sowohl Personen, die sich durch den Erwerb der Vermögenswerte bereichern wollten und auch bereichert haben, als auch die Personen, welche bei dieser Gelegenheit Vermögenswerte gegen angemessenes Entgelt erworben haben, und schließlich solche Personen, die dem Verfolgten helfen wollten und ihm durch den Kaufpreis die Möglichkeit zur Auswanderung und damit zur Rettung des Lebens gaben.“²⁸

Die Bewertung der privaten Rückerstattung durch das BMF deckte sich in weiten Teilen mit den Hauptkritikpunkten, die schon in den 40er/50er-Jahren von deutschen Politikern, von den Rückerstattungspflichtigen selbst und ihren Organisationen gegenüber dem alliierten Rückerstattungsprogramm geäußert worden waren. Alle Spezialvorschriften, die aufgrund der besonderen Verfolgungsumstände im Nationalsozialismus über die Grundbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinausgingen, hatten bis in die 60er-Jahre hinein keine Akzeptanz gefunden. Es waren zwar an entscheidenden und wichtigen Punkten notwendige Veränderungen vorgenommen worden, doch berücksichtigten die Rückerstattungsgesetze die deutsche Rechtstradition, indem sie sich in weiten Teilen am BGB orientierten, und sie die Beurteilung von „Arisierungen“ auf die Gültigkeit von Kaufverträgen reduzierten. Ohne tiefe Einschnitte in überkommene Rechtsbegriffe hätte die Rückerstattung praktisch nicht durchgeführt werden können. Der Fall des Berliner Architekten Heinrich Emil

²⁸ Dr. Fauser im Auftrag des Bundesministers der Finanzen an die Finanzminister (-senatoren) der Länder vom 11.4.1963, Begründungsschreiben zum Entwurf des RepG vom 11.4.1963, StAHH, Landesamt für Vermögenskontrolle, 305-2; 305-2-1/14,311-3.

Mendelssohn²⁹ hat hier exemplarisch vorgeführt, dass auf der Basis des BGB und vor dem Hintergrund einer weitgehenden Personalkontinuität in der deutschen Richterschaft keine zufriedenstellende Rückerstattung stattgefunden hätte. Bemerkenswerterweise war ja die Anlehnung an die Fiktionswelt des Bürgerlichen Gesetzbuches oft einer umfassenden und beschleunigten Rückerstattung eher hinderlich als förderlich.

Besondere Aufmerksamkeit verdient jedoch die Tatsache, dass die Standardargumentationen der „Ariseure“ zur Abwehr von ihrer Ansicht nach unberechtigten Rückerstattungsforderungen in den Begründungstext zu einem Bundesgesetz Aufnahme gefunden hatten. Das BMF befand, dass manche „Ariseure“ jüdischen Verfolgten durch den Kauf von deren Eigentum zur Auswanderung und damit zur Rettung ihres Lebens verholfen hatten. Aus diesem Grund verdienten die zu Unrecht zur Rückerstattung Verurteilten eine Entschädigung.

Am 20. Februar 1964 stellte Bundesfinanzminister Rolf Dahlgrün (FDP) dem Bundestag das Reparationsschädengesetz erstmalig vor. In der Debatte wurde deutlich, dass die Vorgespräche, die das BMF mit Alfred Steger und Dr. Dehning vom Bundesverband für Rückerstattungsgeschädigte geführt hatten wenig bewirkt hatten. Justizrat Dr. Weber (CDU/CSU), einer der Parlamentarier, mit denen sich Dr. Dehning im Bundeshaus getroffen hatte, stellte nun gegen seinen eigenen Finanzminister einen alternativen Gesetzesentwurf vor. Hier handelte es sich in groben Zügen um jenen Entwurf, den Dehning zuvor mit Ernst Féaux de la Croix diskutiert hatte. Féaux hatte trotz grundsätzlichem Verständnis für die Sache der Rückerstattungsgeschädigten diesen Initiativentwurf abgelehnt, weil der einen Rechtsanspruch auf Entschädigung fixiert hätte, der nicht nach den Maßgaben des Lastenausgleichs, also sozialstaatlicher Prinzipien, hätte befriedigt werden können. Die Opposition zeigte sich hochofreut darüber, dass es der Regierungskoalition nicht gelungen war, alle ihr angehörigen Parlamentarier hinter den Entwurf des Bundesfinanzministers zu bringen. Insbesondere der ehemalige Vorsitzende des Bundestagswiedergutmachungsausschusses und SPD-Abgeordnete Martin Hirsch konnte seine Schadenfreude nicht verbergen. In den Auseinandersetzungen rangen die verschiedenen Interessenkoalitionen um die Durchsetzung unterschiedlicher Grundprinzipien. So wie in der Debatte um die verschiedenen Novellen des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) das Prinzip freiwilliger staatlicher Leistungen gegen einen begründeten Rechtsanspruch ins Feld geführt worden

²⁹ Vgl. Fall Heinrich Emil Mendelssohn, Kapitel I, 2.

war, versuchte das BMF jetzt unter ganz anderen Vorzeichen auch die von den Rückerstattungsgeschädigten formulierten Rechtsansprüche abzuwehren. Die Debatte wurde von Bundesfinanzminister Rolf Dahlgrün eröffnet,³⁰ der sein Gesetzesvorhaben folgendermaßen begründete:³¹ Als entschädigungswürdig bezeichnete er Personen, die ihre in der NS-Zeit legal erworbenen Wirtschaftsgüter zurückgeben mussten, obwohl ihr Verhalten gegenüber den Verfolgten loyal war. Loyal waren nach Dahlgrün Personen, die sich während der Nazizeit nicht an fremdem Gut bereichert, sondern es gegen angemessene Gegenleistung erworben hatten. Was er jedoch unter einer angemessenen Gegenleistung verstand, ließ er offen. Im zweiten Schritt begründete er, warum die Entschädigung der Rückerstattungspflichtigen den Grundsätzen des Lastenausgleichs folgen müsse.

Damit stand Dahlgrün in Opposition zu den Rückerstattungsgeschädigten, die einen Rechtsanspruch auf Entschädigung und keinen Sozialleistungsanspruch formuliert hatten. Dabei beriefen sich diese insbesondere auf das Allgemeine Kriegsfolgen-gesetz (AKG)³² vom 5. November 1957 und auf den Artikel 14 des Grundgesetzes (Garantie des Eigentums), der ihrer Ansicht nach durch die Entscheidungen der Rückerstattungsgerichte verletzt worden sei. Um so argumentieren zu können, bedurfte es einiger rhetorischer Anstrengungen, denn die alliierten Rückerstattungsgesetze waren als Militärgesetze verabschiedet worden und hatten daher einen Sonderstatus im deutschen Rechtswesen. Die Rückerstattungsgeschädigten meinten jedoch, dass durch die Zustimmung der Bundesregierung zum Überleitungsvertrag die alliierten Rückerstattungsgesetze rückwirkend innerdeutsches Recht geworden seien. Eine Berufung auf das Grundgesetz schien daher durchaus legitim. Es war nur verwunderlich, dass die ehemaligen „Ariseure“ dies nun bereitwillig anerkannten, hatten sie doch vorher die Rückerstattungsgesetze als alliierte Siegerjustiz abgelehnt. Die Geschädigten holten jedoch noch weiter aus. Sie machten der Bundesregierung den Vorwurf, sich unrechtmäßig bereichert zu haben. Ihrer Ansicht nach stellten die geleisteten Rückerstattungen ein Sonderopfer für die Bundesrepublik dar, da dieses die Zahlungsverpflichtungen gegenüber Israel verringert habe. Demnach war die private Rückerstattung dem bundesdeutschen Fiskus und damit der Allgemeinheit der Steuerzahler zugute

³⁰ Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, 116. Sitzung vom 20.2.1964, S. 5306.

³¹ Vorbereitet wurde diese Rede von Ernst Féaux de la Croix. Féaux de la Croix vom 18.2.1964, BArch, B 126/38154.

gekommen. In dieser Begünstigung auf Kosten der Rückerstattungspflichtigen läge nun, so die Geschädigten weiter, eine unzulässige Bereicherung des deutschen Staates. Dieser Überschuss sei nun an die Geschädigten zurückzuzahlen.³³

Dahlgrün berief sich jedoch im weiteren Verlauf seiner Ausführungen auf die gängige Rechtsprechung, die weder Reparations- noch Rückerstattungsgeschädigten einen Rechtsanspruch zuerkannt hatte. Der Bundesfinanzminister lehnte es daher entschieden ab, die Rückerstattungsgeschädigten besser zu stellen als die anderen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, zu denen er neben den Naziverfolgten auch die deutschen Kriegsoffer, die Heimkehrer und die Vertriebenen zählte. Eine Besserstellung der Rückerstattungsgeschädigten müsse gleichzeitig eine Anhebung des Entschädigungsniveaus für alle Ausgleichsberechtigten nach sich ziehen. Dahlgrün gab den finanziellen Aufwand allein für die Rückerstattungsschäden mit 1,7 Mrd. DM an, die den Bundeshaushalt in den nächsten 15 Jahren belasten würden. Interne Berechnungen seines Ministerialrats Fritz Koppe, die dem Bundestag nicht vorlagen, ergaben sogar eine Gesamtbelastung des Bundeshaushalts in Höhe von 2,2 Mrd. DM.³⁴ Dahlgrün bekräftigte seine Linie, die Schäden aus Krieg und Gewaltherrschaft grundsätzlich nicht in handelbare Schuldverschreibungen umzuwandeln. Hiermit wies er indirekt auf seine vergangenheitspolitisch motivierte fiskalische Politik gegenüber den Verfolgten des Naziterrors hin, bei der er sich gegen den von Franz Böhm und Martin Hirsch juristisch durchaus begründeten Rechtsanspruch erfolgreich durchgesetzt hatte. Für Dahlgrün bestand demnach zwischen den beiden Anspruchsgruppen, Verfolgten und „Ariseuren“, auch aus fiskalischer Perspektive kein qualitativer Unterschied. Verfolgte wie „Ariseure“ waren gleichermaßen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und sollten daher auch gleich behandelt werden. Der Bundesfinanzminister garantierte den Abgeordneten, dass sie durch eine Zustimmung zu seinem Gesetzesentwurf die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft sowie die allgemeine Stabilität Deutschlands weiterhin gewährleisten.

³² BGBl. I, 1957, S. 1747.

³³ Bundestagsdrucksache V/2432, S. 44.

³⁴ „Ministerialrat Koppe schätzt die „loyalen“ Rückerstattungsschäden am 6.2.1963 mit allen Vorbehalten wie folgt a.) Gesamtumfang: 2,2 Milliarden DM b.) natürliche Personen: 27.000, nach Vermögensarten: 20.000, Hausgrundstücke (überwiegend 30-50.000 DM), 6000 Betriebsvermögensteile (überwiegend unter 100.000 DM), 1.000 Wertpapierfälle (durchschnittlich 10.000) c.) Juristische Personen 3.000 Fälle, 90 % Betriebsgrundstücke und gewerbliche Betriebe über 100.000 DM 10 % Wertpapiere.“ Dr. Tröger, Interner Vermerk vom 11.2.1963, BArch, B 126/38082.

Nach Dahlgrün trat der Abgeordnete Dr. Weber (CDU/CSU) aus Koblenz als Vertreter eines allgemeinen Rechtsanspruches an das Rednerpult. Seinen Gesetzesentwurf brachte er als Initiativantrag ein. Weber gehörte zu jenen rheinland-pfälzischen Politikern um Alfred Steger, die sich für die Interessen der so genannten Rückerstattungs geschädigten eingesetzt hatten. Um diese Gruppe nach allen Kräften zu unterstützen, hatte er sich mit Bundestagsabgeordneten getroffen und zusammen mit diesen einen eigenen Gesetzesentwurf entwickelt, der den Interessen der Rückerstattungs geschädigten mehr entsprach. Mit dem Hinweis auf die schnelle Erledigung der Wiedergutmachungsansprüche gemäß Bundesentschädigungsgesetz und Bundesrückerstattungs gesetz machte Weber nun entschieden auf die Rechte der Reparations- und Rückerstattungs geschädigten aufmerksam, die seines Erachtens nun ausreichend lange auf die Befriedigung ihrer Ansprüche gewartet hatten. In einer so genannten Siebener-Kommission hatten er und weitere Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion sich mit der Problematik beschäftigt und ein Gesetz ausgearbeitet, das von einem Rechtsanspruch ausging und nicht, wie die Bundesregierung, von einer freiwilligen sozialstaatlichen Leistung. Weber berichtete von einer Flut von Petitionen, die ihn und andere Abgeordnete erreicht hätte. Hier kam er insbesondere auf die Erwerber zu sprechen, die mit dem Erwerb jüdischen Eigentums seiner Ansicht nach den Verkäufern hatten helfen wollen. Er zitierte das Beispiel eines einfachen Arbeiters, der im Jahre 1938 das Grundstück seines jüdischen Bekannten erworben hatte. Um den Eigentümer in bar auszahlen zu können, hatte er sein eigenes Häuschen verkauft. Nach Rückerstattung des Grundstückes hatte er weder Haus noch Grund. Auf der Grundlage seines Entwurfes errechnete der Abgeordnete Weber ca. eine Mrd. DM, die der Bund für Rückerstattungs schäden zu zahlen hatte. Hinzu kam eine Verzinsung der Ansprüche seit dem 5. Mai 1955. Dies entsprach einer Zinslast von neun Jahren. Als Entschädigungs grundlage wollte er nicht vom steuerlich festgelegten Einheitswert eines Grund stückes ausgehen, sondern von dessen wesentlich höherem Verkehrswert.³⁵ Auch der Berechtigtenkreis hatte nach seiner Definition einen weitaus größeren Radius. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wollte Weber auch die juristischen Personen, d. h. Firmen, Verbände etc. mit in die Entschädigung einbeziehen. Dies war für Firmen, die ihr Auslandsvermögen durch Zwangsenteignung der Alliierten verloren hatten, von

³⁵ Wortbeitrag des Abgeordneten Windelen (CDU/CSU), Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, 116. Sitzung vom 20.2.1964, S. 5322.

entscheidender Bedeutung, da sie unter solchen Umständen einen Antrag auf Kompensation von Reparationsschäden hätten stellen können. Ferner verlangte Weber einen eigenen Bundestagsausschuss für Restitutions- und Reparationsschäden.

Weber musste wegen seines Engagements aus den Reihen der eigenen Fraktion heftige Kritik einstecken. So rechnete der Abgeordnete Windelen (CDU/CSU) vor, dass der Weber'sche Entwurf 17 Mrd. DM kosten würde, der Regierungsentwurf lediglich 1,7 Mrd. DM.³⁶ Bei einem Schaden von 5.000 Mark würde der Geschädigte nach dem Regierungsentwurf 4.800 DM erhalten, nach dem Initiativentwurf 5.000 DM, bei einem Schaden von 50.000 DM ständen 17.600 DM 50.000 DM gegenüber, bei einer Mio. DM Schaden gewährte der Regierungsentwurf lediglich 86.800 DM, der Initiativentwurf jedoch 435.000 DM. Windelen warnte vor den politischen Auswirkungen einer solchen Regelung, die die Rückerstattungsgeschädigten in einzelnen Fällen besser stellen würde als NS-Geschädigte.

Auch die SPD hatte diesen Gesetzesentwurf schon im Vorfeld heftig kritisiert. Der Abgeordnete Ritzel hatte im SPD-Pressedienst vom 22. Januar 1964 eine Stellungnahme veröffentlicht, in der er auf die privilegierte Stellung der Reparations- und Rückerstattungsbetroffenen vor Kriegsoptionen, NS-Verfolgten und Vertriebenen hinwies. In seinem Artikel hatte er grundsätzlich festgestellt: „An der Behandlung dieses Antrages, hinter dem im Übrigen schon jetzt 115 Bundestagsabgeordnete stehen, wird sich zeigen müssen, welche Gesinnung im Bundestag wirklich die Oberhand hatte.“³⁷

Im Bundestag erläuterte nun der Vorsitzende des Ausschusses für Wiedergutmachung, Martin Hirsch, die Position der SPD-Fraktion. Hirsch zeigte sich als Oppositionsvertreter über die Spaltung des Regierungslagers in Fiskalisten und Protégés der Rückerstattungsgeschädigten höchst befriedigt. Der Regierungsentwurf hatte daher nur mit den Stimmen der Opposition eine Aussicht auf Erfolg. Zuerst ging er auf die Reparationsgeschädigten ein.

Hirsch stellte Personen, die ihr Vermögen in New York im Zuge der amerikanischen Konfiskationsmaßnahmen verloren hatten, denjenigen gegenüber, die Haus und Heimat in Schlesien verloren hatten. Eine Besserstellung Ersterer hielt er nicht für gerechtfertigt. Die Unverhältnismäßigkeit der Forderungen machte Hirsch an einem Zahlenspiel deutlich. Für 20 Mio. Vertriebene und Kriegssachgeschädigte habe die

³⁶ Ebenda.

³⁷ Zitiert im Wortbeitrag von Dr. Weber, Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, 116. Sitzung vom 20.2.1964, S. 5317.

Bundesrepublik 30 Mrd. Hauptentschädigung zu zahlen und Weber verlange nun für 120.000 Reparations- und Rückerstattungsgeschädigte sieben Mrd. DM.

Hirsch ging im weiteren Verlauf seiner Kritik an Weber auf die neuralgischen Punkte von dessen Entwurf ein, so auch auf die unterschiedliche Einstufung von Einheitswert und Verkehrswert eines Grundstückes während der NS-Zeit. Weber hatte für solche Personen eine Entschädigung verlangt, die für Eigentum von Juden oder von politisch Verfolgten lediglich den Einheitspreis eines Grundstückes bezahlt hatten, der nach Ansicht von Hirsch nie dem tatsächlichen Wert entsprochen habe. Auch die von Weber geforderte Verzinsung der Entschädigungsansprüche hätte zu einer Übervorteilung der Rückerstattungsgeschädigten gegenüber den Verfolgten geführt, die nicht in den Genuss einer Verzinsung ihrer Ansprüche gekommen waren. Hirsch hielt weder die Kategorie Einheitswert noch die Kategorie Verkehrswert für eine Beurteilung des Entschädigungsanspruches geeignet. Hirsch wörtlich:

„Ich bin der Meinung, dass jemand, der Eigentum eines rassisch oder politisch Verfolgten erworben hat, auf eigenes Risiko gehandelt hat. Er wusste: das ist ein Jude; er wusste: das ist ein Sozialdemokrat; er wusste: das ist ein Unternehmen des Zentrums, der Deutschen Jugendkraft oder wer da alles in Betracht kam. Er hat gewusst oder hätte wissen müssen. Es steht fest, dass so gut wie in allen Fällen der Verkäufer nicht veräußert hätte, wenn er nicht unter einem rassischen oder politischen Druck gestanden hätte. Es besteht daher für mich die Vermutung, dass eine solche Arisierung oder ein solcher Erwerb von einem politisch oder rassisch Verfolgten an sich nicht loyal gewesen ist und lediglich Ausnahmen die Regel bestätigen. [...] Wir sind in den letzten Monaten und Jahren alle mit Briefen von Rückerstattungsgeschädigten, Reparationsgeschädigten usw. überschüttet worden. In letzter Zeit war es eine Flut. Schaut man sich die Briefe an und versteht man was von den Dingen, muss man doch feststellen, dass das im allgemeinen irregeleitete Leute sind, die von irgendwelchen Hintermännern geschoben werden. [...] Sie sollen aber den Vorläufer spielen für Große, die das Geld nicht brauchen, die hinter ihnen her marschieren und ihre Schäfchen ins Trockene bringen wollen.“³⁸

Hirsch machte hier auf die geschickte Kopplung von Interessen gewisser Großkonzerne, deren Vermögen im Ausland von den Siegermächten eingezogen worden war, mit den Interessen der „Ariseure“ aufmerksam. Es lag die Vermutung nahe, dass We-

³⁸ Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, 116. Sitzung vom 20.2.1964, S. 5325–5326.

ber über das Leitbild des zu Unrecht verurteilten „Ariseurs“ die Ansprüche der reparationsgeschädigten Großkonzerne sozusagen über die Hintertür befriedigen wollte. Grund genug für Hirsch, den Weber'schen Entwurf als „Lex IG-Farben“ zu brandmarken. Dabei gab er zu bedenken, dass es „einen gewissen Herrn Hitler“ gegeben hatte, der dem deutschen Volk Schulden in Höhe von einer Billion (1000 Milliarden) hinterlassen habe. An dieser Stelle hielt er den Hinweis auf Hitler für berechtigt. Demnach hatte der Steuerzahler schon genügend Schulden mitzutragen, die das Nazi-regime verursacht hatte, als dass er nun auch noch die Verluste der Großunternehmen hätte mitbezahlen können. Hirsch setzte sich damit dezidiert von Dahlgrün ab, der die Naziopfer mit dem Hinweis auf die Hauptschuld Hitlers zur Mäßigung ihrer Rückerstattungsansprüche aufgefordert hatte und damit eine Gesamtschuld bzw. Gesamtverschuldung aller Deutschen für das entstandene Leid abgelehnt hatte. Die Rückerstattungspolitik sollte damit zum Ausdruck bringen, dass Westdeutschland nicht bereit war, das Diktum von der Kollektivschuld der Deutschen hinzunehmen. Hirschs Argumentation war genau umgekehrt. Mit dem Hinweis auf Hitler forderte er die deutschen Unternehmer auf, selbst verschuldete materielle Verluste auch selbst zu tragen. Die Schulden, die Hitler allein dem deutschen Volk also dem deutschen Steuerzahler hinterlassen habe, seien für diesen schon Belastung genug.

Der Initiativentwurf hatte auch bei den jüdischen Organisationen heftige Kritik ausgelöst, insbesondere die Tatsache, dass der ehemalige Justizminister Thomas Dehler (FDP) zum Unterstützerkreis gehörte. So schrieb Dr. E. Katzenstein an das *Legal Committee der Claims Conference*:

„I would like to direct your special attention to the second paragraph thereof (of the draft, J. L.) according to which the aryanizer is presumed to have paid an adequate compensation even if the purchase price did not exceed the Einheitswert. The provision is outrageous. [...] I deem it particularly disturbing that Dr. Dehler has lent his name to the draft.“³⁹

Der Antrag Webers genoss mehr Sympathie im Bundestag, als es selbst die Opposition und die jüdischen Organisationen zu vermuten gewagt hatten. Dr. Dörinkel (FDP) sprach sich in Vertretung einer beträchtlichen Zahl von FDP-Abgeordneten für den

³⁹ Dr. E. Katzenstein an Members of the Legal Committee of the Conference vom 13.1.1964, CZA/CAHJP, JRSO, New York, 457.

Entwurf der Siebener-Kommission aus. Dies war wenig verwunderlich, hatten doch ehemalige „Ariseure“ und ihre Verbände in der FDP immer wieder Unterstützung gefunden. Dörinkel brach jedoch zunächst eine Lanze für diejenigen, deren Eigentum im Ausland zur Abtragung der „politischen Reparationsschuld“ konfisziert worden war. Das Problem der Rückerstattungsgeschädigten behandelte er jedoch gleich mit. Durch die Beschlagnahmung von deutschem Auslandsvermögen lag seiner Ansicht nach eine Enteignung zugunsten der Bundesrepublik vor, da sie die gesamte Reparationslast minderte. Hieraus leitete er dann einen Entschädigungsanspruch für die Enteigneten ab. Auch eine Entschädigung von so genannten loyalen Erwerbern hielt er für gerechtfertigt. Seinen Worten zufolge hatte schon der erste Deutsche Bundestag in zwei Beschlüssen eine Regelung zur Behandlung der Rückerstattungsschäden gefordert, zuletzt am 18. März 1953. Nun lägen auch positive Stellungnahmen aus den Kreisen der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten vor, in denen eine solche Gesetzgebung begrüßt werde. Dörinkel verschwieg jedoch, dass diese Stellungnahmen geschickt lanciert und dekontextualisiert wiedergegeben worden waren. Ähnlich wie bei der Entnazifizierung bemühten sich die „Ariseure“ bzw. ihre Interessenvertreter um so genannte „Persilscheine“ bei jüdischen Interessenvertretern oder Holocaustüberlebenden. Der Bundesverband für Rückerstattungsgeschädigte hatte bei jüdischen Organisationen im Ausland und bei der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit antichambriert und um Unterstützung für ihr Anliegen gebeten. Bei der Bundeshauptversammlung ließ der Verband verkünden, dass sich der Zentralrat der Juden in Deutschland als auch die von Israel aus tätige Internationale Liga für die Abstattung des Dankes an die nichtjüdischen Retter und Helfer (Iladir) bereit erklärt hätten, das Bestreben der Vereinigung auf Entschädigung loyaler Erwerber jüdischen Vermögens zu unterstützen. Dr. van Dam vom Zentralrat habe mitgeteilt, dass die loyalen „Restitutionsgeschädigten als Objekte und Opfer der unheilvollen Entwicklung anzusehen seien und der Staat als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches auch für die Folgen dieses Unrechts aufkommen müsse“.⁴⁰ Der Vorsitzende des Bundesverbandes, Alfred Steger, sagte den anwesenden Journalisten, dass sich ein Vertreter der Organisation Iladir auf dem Wege nach Deutschland befinde, um an Ort und Stelle die Fälle aufzuklären zu helfen, bei denen Erwerber jüdischen Vermögens geholfen hatten, Juden vor

⁴⁰ Juden unterstützen loyale Restitutionsgeschädigte, in: Pfälzische Volkszeitung vom 10.5.1960; Musterklage gegen Bonn, o. O., o. J., Anlagen zum Schreiben von E. Katzenstein an Saul Kagan vom 30.4.1962, CAHJP, JRSO, NY, 457.

der Verfolgung zu schützen und ihre Ausreise aus Deutschland zu ermöglichen. Geschickt verband man die Suche der Organisation Iladir nach den „Gerechten unter den Nichtjuden“, also Personen, die Juden unter hohem eigenen Risiko versteckt hatten, mit dem Anliegen der ehemaligen „Arisiere“. Demnach waren nun alle loyalen Erwerber zu Judenrettern aufgestiegen.⁴¹ Die jüdischen Organisationen außerhalb Deutschlands konnten sich die öffentliche Stellungnahme van Dams nur so erklären: „You have to consider that van Dam must live with the Germans. He has to be conciliatory, even if he does not believe too much in loyal restitutors. In addition, he did not say who they (the loyal restitutors, J. L.) are.“⁴² Damit unterstellten sie van Dam, dass er sich um des Friedens mit den Deutschen willen gegenüber den Restituionsgeschädigten kompromissbereit gezeigt habe.

Dörinkel drängte unter der Vorgabe dieser scheinbar breiten Unterstützung auch aus jüdischen Kreisen auf eine baldige Lösung der Entschädigungsfrage.

Die Debatte um das Reparationsschädengesetz verlief ungewöhnlich heftig und legte klar, welche unterschiedlichen Positionen zur „Arisierungsgeschichte“ existierten. Von Hirsch über Dahlgrün bis zu Weber existierten grundsätzlich verschiedene Bewertungen der Beteiligung der deutschen Bevölkerung am nationalsozialistischen Unrecht. Rückerstattungsbefürworter, wie Martin Hirsch, forderten daher dazu auf, die einzelnen Geschädigtengruppen differenzierter zu betrachten und genau festzustellen, ob hier tatsächlich ein Sonderopfer für die Bundesrepublik vorlag. Nach Hirsch sollten weder die Ansprüche der Verfolgten noch die der rückerstattungspflichtigen „Arisiere“ als Kriegsfolgeschäden angesehen werden. Die Konzeptionen der Bundesregierung und der so genannten Siebener-Kommission stellten jedoch indirekt fest, dass Rückerstattungspflichtige ein Sonderopfer für die Bundesrepublik erbracht hatten, das nun ausgeglichen werden müsse. Bemerkenswert ist die Gleichbehandlung von Reparations- und Rückerstattungsgeschädigten. Firmen oder Personen, die durch Konfiskationsmaßnahmen der Alliierten ihr Auslandsvermögen verloren hatten, rangierten gleichauf mit denjenigen, die ihren Besitz an die jüdischen Alteigentümer zurückzugeben hatten. Die Rückerstattung wurde also gleichermaßen als eine Quasient-eignung durch die Alliierten betrachtet. Aus diesem Grund wurde in den Bundestagsdebatten immer eine Verquickung beider Schadensgruppen vorgenommen.

⁴¹ Ebenda.

⁴² Nehemiah Robinson an Dr. E. Katzenstein vom 16.5.60, CZA/CAHJP, JRSO, New York, 457.

Der Gesetzesentwurf des BMF schien aufgrund der Uneinigkeit in der Regierungskoalition keine Aussicht auf Erfolg zu haben und wurde zunächst dem Lastenausgleichsausschuss zur Weiterbearbeitung übergeben.⁴³ Erst in der neuen Legislaturperiode unter der Großen Koalition zwischen CDU/CSU und SPD wurde das Gesetz erneut in den Bundestag eingebracht. Nach der zweiten Lesung im Jahr 1967 wurde das Gesetz zur Behandlung der Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden erst wieder zwei Jahre später behandelt, und zwar am 22. Januar 1969, und ohne weitere Debatte vom Bundestag verabschiedet. Der Abgeordnete Würmeling (CDU/CSU) unterstrich bei dieser letzten Lesung, dass diejenigen, die verfolgten jüdischen Mitbürgern in bester Absicht ihre Vermögenswerte abgekauft hätten, um ihnen die Flucht ins Ausland zu ermöglichen, durch die Rückerstattung wesentlich geschädigt worden waren. Diese Leistungen der Rückerstattungspflichtigen waren für Würmeling ein Sonderopfer für die Bundesrepublik.⁴⁴ Zu dieser Gruppe der Geschädigten zählte Würmeling auch diejenigen, die kleinere Guthaben oder Grundstücke im Ausland wegen Beschlagnahme zu Reparationszwecken verloren hatten. Implizit wurde damit ausgedrückt, dass ein Teil der Rückerstattungspflichtigen eine Schuld abgetragen hatte, die eigentlich die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches hätte begleichen müssen. Damit hielt sich ein Bild der NS-Vergangenheit bis in die 60er-Jahre hinein, das den nationalsozialistischen Staat für die privaten „Arisierungen“ verantwortlich machte und nicht die Nutznießer selbst. Privatleute waren also durch alliierte Gesetze zu Unrecht für ihr Verhalten während des Nationalsozialismus verantwortlich gemacht worden. Die Rückerstattungsgeschädigten waren zwar mit ihrem Rechtsanspruch nicht durchgedrungen und mussten sich mit einer Befriedigung ihrer Ansprüche auf dem Lastenausgleichsniveau zufrieden geben, doch konnten sie auch einen Erfolg verbuchen: Ihre Ansprüche wurden wie Lastenausgleichsansprüche ab dem 1. Januar 1953 verzinst. Die Bundesregierung schätzte nun die Anzahl der so genannten loyalen Rückerstattungsgeschädigten auf 43.000 natürliche Personen und 4.000 juristische Personen, für die eine Entschädigungssumme von 1,97 Mrd. DM veranschlagt wurde. Diese Summe entsprach ca. 56 Prozent aller Rückerstattungsleistungen, die durch private Nutznießer erbracht worden waren. Von der Quantität der

⁴³ Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, 116. Sitzung vom 20.2.1964, S. 5340.

⁴⁴ Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, 210. Sitzung vom 22.1.1969, S. 11379–11382.

Leistungen her gesehen, betrachtete die Bundesregierung also die Hälfte der Rückerstattungsanordnungen, die gegen die „Arisiere“ ergangen waren, als Unrecht, für das nun der Staat als der eigentlich Schuldige aufzukommen hatte.

4. Die Bewertung der Rückerstattung und der „Arisierung“ durch das Reparationsschädengesetz (RepG)

Im Grunde genommen hatten die Kreditvergaberichtlinien des Jahres 1960 schon den Weg vorgezeichnet, nach dem nun mit den Entschädigungsansprüchen der Rückerstattungspflichtigen umzugehen war. Dabei entpuppten sich die Chiffren „loyaler Erwerb“ und „loyaler Rückerstattungsgeschädigter“ als politische Rhetorik. Die Rückerstattungsgegner fassten unter dem Begriff „loyaler Erwerb“ weitaus mehr Eigentumsübertragungen zusammen, als dies in der politischen Auseinandersetzung deutlich wurde.

Um den Unterschied zwischen den Bewertungskriterien in den alliierten Rückerstattungsgesetzen einerseits und denen im neuen Reparationsschädengesetz andererseits zu verstehen, bedarf es einer Gegenüberstellung beider Regelungen. Nur dieser Vergleich zeigt, dass die „Arisierungen“ der NS-Zeit hier jeweils in einem ganz anderen Licht erschienen.

Nach den amerikanischen und britischen Rückerstattungsgesetzen standen alle Rechtsgeschäfte zwischen Juden und Nichtjuden unter dem Verdacht, die Grundvoraussetzungen eines normalen Rechtsgeschäftes nicht zu erfüllen, weil der Verkäufer aufgrund der allgemeinen Verfolgungssituation nicht mehr frei in seinen Entscheidungen war. Dem Käufer oblag es, diesen Verdacht bzw. die gesetzlich festgelegte Entziehungsvermutung zu widerlegen. Die Art und Weise, wie er dies zu tun hatte, war genau festgelegt. Ein wichtiges Scheidedatum war hier der 15. September 1935, der Tag des Erlasses der Nürnberger Rassegesetze. Dieses Datum markierte für die alliierten Gesetzgeber den Übergang zu einer Kollektivverfolgung und zu einer verschärften Verfolgungspolitik. Hatte der Kauf also vor dem 15. September 1935 stattgefunden, hatte der Käufer lediglich nachzuweisen, dass er erstens einen angemessenen Kaufpreis gezahlt hatte, der zweitens dem Verfolgten auch zur freien Verfügung gestanden hatte. Als angemessenen Kaufpreis definierte beispielsweise das Rücker-

stattungsgesetz in der amerikanischen Zone denjenigen Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und den ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit gewesen wäre. Bei Geschäftsunternehmen sollte der Firmenwert (*good will*) berücksichtigt werden, also derjenige Wert, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person gehabt hätte, die nicht der Verfolgung ausgesetzt gewesen war.⁴⁵ Bei dieser Verfahrensweise war die Justiz bestrebt, einen normalen Geschäftsvorgang zu konstruieren, der frei von Verfolgungsumständen war. Bei Grundstücken galt ein Kaufpreis als angemessen, der auf der Höhe des preisrechtlich zulässigen Höchstpreises (Stopp-Preises) lag. War der Kaufpreis durch Eingriff von Staats- und Parteistellen herabgesetzt worden, galt der Kaufpreis als nicht angemessen.⁴⁶ Der „Ariseur“ hatte weiterhin nachzuweisen, dass der Kaufpreis dem Verfolgten auch zur freien Verfügung gestanden hatte. Oftmals war der Kaufpreis auf ein Sperrkonto eingezahlt worden und damit dem Verfolgten nicht mehr zugänglich gewesen.

Hatte sich das so genannte Rechtsgeschäft nach dem 15. September 1935 vollzogen, also zu einem Zeitpunkt, nach dem nach Ansicht der Alliierten eine verschärfte Verfolgungssituation geherrscht hatte, war erstens nachzuweisen, dass das Geschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte, und zweitens, dass sich der Erwerber in besonderer Art und Weise um die Vermögensinteressen des Verfolgten verdient gemacht hatte, beispielsweise durch Transfer von Geld ins Ausland. Konnte der „Ariseur“ schon die ersten Nachweise nicht erbringen, war die Rückerstattung angeordnet worden.⁴⁷

Wie beurteilte nun das RepG die „Arisierungen“? Grundsätzlich fanden hier, wie auch bei der Kreditvergabe, die Maßregeln des Lastenausgleichs und des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung. War ein Wirtschaftsgut „in Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ erworben worden und war aus diesem Grund auch schon nach den Vorschriften des Lastenausgleichs eine Entschädigung verweigert worden, wurde auch nach dem RepG keine Entschädigung gewährt. Eine solche Regelung kam zum Beispiel bei der Beurteilung zum Tragen, ob ein „Ariseur“ wegen eines Bombenschadens an einem „arisierten“ Grundstück Lastenausgleichsleistungen erhalten durfte. Hatte ein „Ariseur“ unter Anwendung massiver Druckmittel ein Grundstück von einem Juden erworben, und wurde ihm aus diesem Grunde der Las-

⁴⁵ Art. 3 USREG, Godin, Rückerstattung, ²1950, S. 16.

⁴⁶ Ebenda, S. 19–20.

⁴⁷ Vgl. Kapitel II.

tenausgleich wegen Bombenschaden (Kriegssachschaden) verweigert, konnte ihm auch keine Entschädigung gemäß RepG gewährt werden. Hinzu kam, dass das Ausschlusskriterium „unter Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ ein geradezu gewaltsames Vorgehen gegen den Verfolgten meinte.

Ferner galten Kaufverträge als ungültig, die nach den §§ 138,123 und 826 BGB hätten aufgehoben werden müssen. Nur wenn der „Ariseur“ das Gut ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes oder durch eine von ihm oder zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung erworben hatte, wurde er von der Entschädigung ausgeschlossen.

Es war jedoch vorrangig zu überprüfen, ob die Gegenleistung für eine Immobilie angemessen gewesen war. Die Angemessenheit wurde nach folgenden Kriterien beurteilt: Im Gegensatz zu den alliierten Rückerstattungsgesetzen galt eine Gegenleistung als angemessen, wenn sie mindestens 90 Prozent des Verkehrswertes des Wirtschaftsgutes betragen hatte. Bei Grundstücken war der zum Zeitpunkt des Erwerbs preisrechtlich zulässige Höchstpreis (Stopp-Preis) maßgeblich.⁴⁸ Hatten Erwerber jüdischen Vermögens eine so genannte „Arisierungsspende“ an die Partei oder an deren Tarnorganisationen gezahlt – diese „Spende“ wurde im Gesetz als „Ausgleichszahlung an die öffentliche Hand“ bezeichnet –, die zu Lasten der vereinbarten Leistungen gegangen war, galt sie nicht als Teil der Gegenleistung. Wenn also, wie hier in Kapitel III geschildert, Frau Kern an Herrn Hugo Hertz einen angemessenen Kaufpreis gezahlt hätte, von dem die „Arisierungsspende“ an die Hamburger Grundstücksverwaltungs GmbH – einer NS-Tarnorganisation – abgezogen worden wäre, hätte Frau Kern bei Vorliegen eines ordentlichen Rechtsgeschäftes nach der Rückerstattung keinen Anspruch auf Entschädigung gehabt. Wäre die „Spende“ jedoch zusätzlich zum Kaufpreis geleistet worden, und wäre der Kaufpreis angemessen gewesen, hätte sie eine Entschädigung bekommen.⁴⁹

Bei Nacherwerbern war immer der Charakter der „Arisierung“ zu beurteilen. Hatte derjenige, der wiederum vom „Ariseur“ erworben hatte, zum Zustandekommen der eigentlichen „Arisierung“ wesentlich beigetragen, wurde er von der Entschädigung ausgeschlossen.

⁴⁸ § 15 RepG, BGBl. I, 14.2.1969, S. 111.

⁴⁹ Die Betrachtung dieses Falls ist hier rein hypothetisch. Durch die Einschaltung des Gauwirtschaftsberaters bei der „Arisierung“ hätten hier, abgesehen vom Kaufpreis, nicht die Voraussetzungen einer Entschädigung vorgelegen. Vgl. Kapitel II, Fall Hugo Hertz.

Das RepG setzte also insgesamt gesehen neue Maßstäbe zur Beurteilung nationalsozialistischen Unrechts. Der Entziehung in den alliierten Gesetzen wurde das Konzept des illoyalen bzw. loyalen Erwerbs entgegengehalten. Die Ausschlusskriterien des RepG waren bei der Beurteilung der „Arisierungen“ viel großzügiger als die Rückerstattungsvorschriften der alliierten Rückerstattungsgesetze. Die Frage der freien Verfügbarkeit des Kaufpreises, die für die Rückerstattung von entscheidender Bedeutung war, spielte nun für die Entschädigung keine Rolle mehr. In der Rückerstattung wurde der „Ariseur“ also für staatliche Aktionen, wie die Einzahlung des Kaufpreises auf Sperrkonten, mit haftungspflichtig gemacht. In der Entschädigung nach RepG war dies nicht mehr der Fall. Die Staatshaftung wurde nun auch auf die privaten „Arisierungen“ ausgedehnt. Mit der Entschädigung für die geleisteten Rückerstattungen sandte der Staat auch eine Botschaft an die Empfänger der Gelder aus. In den Augen der bundesdeutschen Gesellschaft hatten diese während des Nationalsozialismus bei der Übernahme jüdischen Eigentums völlig korrekt gehandelt und waren zu Unrecht zur Rückerstattung verurteilt worden. Denn nach bundesdeutscher Ansicht hatte der NS-Staat einen erheblichen Anteil an den „Arisierungen“, für den nicht die direkten Nutznießer, sondern das Deutsche Reich und damit die Bundesrepublik als dessen Rechtsnachfolger hätten zahlen müssen.

5. Die Umsetzung des Reparationsschädengesetzes in den 70er-Jahren

Die Zahlen, mit denen die Rückerstattungsgeschädigten operiert hatten, erwiesen sich, wie die spätere Durchführung des RepG zeigte, als völlig übersetzt. Alfred Steger hatte von einer Million Menschen gesprochen, die nun nicht mehr an das Recht glauben könnten und in Opposition zum Staate getrieben würden. Ausgleichsanträge wegen Rückerstattungsschäden wurden jedoch nur in 10.490 Fällen positiv beschieden und führten zu einer Feststellung von Schäden in Höhe von ca. 137 Mio. RM.⁵⁰ Davon entfiel der Löwenanteil von 8.505 Anträgen mit einem Schadensvolumen von ca. 96 Mio. RM auf „Arisure“, die Grundbesitz erworben hatten. Für 945 „Arisure“, die Betriebsvermögen und Gewerbebetriebe erstanden hatten, wurden Schäden in Hö-

he von ca. 35 Mio. RM berechnet.⁵¹ Der Rest verteilte sich auf privatrechtliche Geldwertansprüche und auf Anteile an Geschäftsguthaben. Dies waren zunächst reine Schadensfeststellungen in Reichsmark.

Nach dem RepG wurden insgesamt 113.001 Anträge gestellt. 81.059 Antragsteller erhielten einen positiven Bescheid, jedoch beliefen sich die Gesamtkosten lediglich auf 600 Mio. DM.⁵² Die Höhe der Entschädigungszahlungen an die so genannten Rückerstattungsgeschädigten wurde vom Bundesausgleichsamt statistisch nicht erfasst. Das Gesamtvolumen des RepG verrät jedoch, dass die Schätzungen des Bundesfinanzministeriums in Höhe von 1,9 Mrd. DM allein für Rückerstattungsschäden völlig überhöht waren.⁵³ Die allgemeine Wahrnehmung des alliierten Rückerstattungsprogramms als „Siegerjustiz“ und die Bewertung vieler „Arisierungen“ als korrekte Rechtsgeschäfte stellte sich im Vergleich zu den Ergebnissen des RepG als überzogen heraus. Eine Überprüfung der Entscheidungen der Rückerstattungsgerichte, auch nach den neuen, um den alliierten Einfluss „bereinigten“ Rechtsprinzipien, ergab, dass den Rückerstattungspflichtigen weniger Unrecht getan wurde, als es von den Verbänden der Rückerstattungsgeschädigten immer wieder behauptet worden war. Ein Großteil der Anträge war also daran gescheitert, dass während des Nationalsozialismus kein angemessener Kaufpreis, d. h. 90 Prozent des Verkehrswertes, gezahlt worden war. Nicht einmal die Mindestanforderungen an ein ordentliches Rechtsgeschäft waren daher erfüllt worden.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge auf Rückerstattungsschäden waren die Lastenausgleichsämter. Als Maßstäbe für die Beurteilung der Anträge galten, wie hier schon mehrfach erwähnt, erstens die Angemessenheit der Gegenleistung, in die sämtliche Leistungen des Erwerbers neben dem eigentlich vertraglich festgelegten Kaufpreis einbezogen wurden, und zweitens die Korrektheit des Rechtsgeschäftes nach den Vorschriften des BGB. Hiernach entschied sich, ob der Erwerb jüdischen Eigentums loyal oder illoyal gewesen war. Ansonsten galten dieselben Vorschriften wie für

⁵⁰ Statistik für den Lastenausgleich, Statistischer Bericht LA – 4/2000, Statistik über die Durchführung des Reparationsschädengesetzes (RepG), Stand 31.12.1999, S. 15. Die Statistik wurde mir freundlicherweise vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Verfügung gestellt.

⁵¹ Die genauen Zahlen lauten 137.050.000 RM, 95.742.000 RM und 35.892.000 RM. Ebenda.

⁵² Statistik für den Lastenausgleich, Statistischer Bericht LA – 4/2000, Statistik über die Durchführung des Reparationsschädengesetzes (RepG), Stand 31.12.1999, S. 1.

⁵³ Bundestagsdrucksache V/2432, S. 77 f.

die Kreditvergabe, die ja schon seit 1960 angewendet worden waren.⁵⁴ Wie sah dies nun in einem konkreten Fall aus? Das amtliche Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes gab den Sachbearbeitern folgendes Beispiel an die Hand:

Ein „Arier“ hatte in Frankfurt am Main von einem Juden im Jahr 1937 auf dem Wege der Zwangsveräußerung Betriebsvermögen erworben. Der jüdische Eigentümer hatte vom „Ariseur“ einen angemessenen Kaufpreis (90 Prozent des damaligen Verkehrswertes) in Höhe von 100.000 RM erhalten. Eine Hälfte war auf ein Sperrkonto eingezahlt worden, die zweite Hälfte hatte der Verfolgte bar zur freien Verfügung erhalten. Der Verfolgte war ausgewandert und stellte 1949 einen Rückerstattungsantrag. Nach der Zwangsveräußerung hatte der „Ariseur“ das Geschäft des Juden weitergeführt, bis dieses im Juli 1944 durch Kriegseinwirkungen zerstört worden war. Der Kriegsschaden hatte 1944 80.000 RM betragen. Die Wiedergutmachungskammer in Frankfurt ordnete die Rückerstattung des Betriebsvermögens an. Der Alteigentümer wurde dazu verurteilt, den damals zur freien Verfügung erhaltenen Kaufpreis im Verhältnis 10:1 zurückzuerstatten. Weiterhin sollte dieser dem „Ariseur“ seine bleibenden Ansprüche wegen des Nichterhalts der anderen Hälfte des Kaufpreises abtreten. Der „Ariseur“ hatte nun gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Rückerhalt des auf ein Sperrkonto überwiesenen Kaufpreises.

Für die Berechnung des Rückerstattungsschadens waren einmal der Einheitswert des Betriebes und das Anlage- und Umlaufvermögen maßgeblich, aber auch der Kriegssachschaden, der nach den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes festgestellt werden musste. Die Berechnung des Kriegssachschadens ergab in diesem Fall keinerlei Ansprüche, jedoch belief sich der Rückerstattungsschaden, der nach einem komplizierten Berechnungsschlüssel ermittelt wurde, auf 100.000 DM.⁵⁵ Ausschlaggebend war in diesem Fall tatsächlich der Kaufpreis, der nach den Bestimmungen des RepG als angemessen galt. Der „Ariseur“ erhielt vom Bundesausgleichsamt also 100.000 DM.⁵⁶

⁵⁴ Schadensberechnung und Entschädigung nach dem RepG, Fünftes Rundschreiben zur Durchführung des Reparationschädengesetzes vom 26.6.1970, in: Amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes, 6(1970), S. 101–122.

⁵⁵ Amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes, 6(1970), S. 116 f.

⁵⁶ In einigen Rückerstattungsakten am Hamburger Landgericht fanden sich Vermerke, dass der jeweilige „Ariseur“ einen Antrag auf Ausgleich seiner Rückerstattungsschäden gestellt hatte. Trotz Angabe von genauen Aktenzeichen konnten beim Hamburger Ausgleichsamt keine Akten mehr aufgefunden werden.

6. Revision oder Sonderopfer? Eine Bewertung der Entschädigung für geleistete Rückerstattungen

Eine rein quantitative Betrachtung der Implementierung des Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschädengesetzes legt den Schluss nahe, dass angesichts eines Rückerstattungsvolumens von 3,5 Mrd. DM aus privater Hand, dem eine Entschädigung der rückerstattungspflichtigen „Arisiere“ in einer Höhe von weit unter 600 Mio. DM gegenübersteht, keine eigentliche Revision der Ergebnisse des alliierten Rückerstattungsprogramms stattfand. Die Bestimmungen des RepG waren demnach, trotz einer grundsätzlichen Neubewertung der Rückerstattung und „Arisierung“, sehr streng und hatten tatsächlich nur Ausgleichszahlungen an „Arisiere“ zur Folge, die durch die Rückerstattung nach der Rechtsauffassung des bundesrepublikanischen Gesetzgebers geschädigt worden waren. Von einer „Bundeshilfe für Arisiere“ konnte also nicht die Rede sein.

Die teilweise heftigen Debatten um das Reparationsschädengesetz zeigten jedoch ein ganz anderes Bild. Abgesehen von den quantitativen Ergebnissen der Entschädigung wurden hier die qualitativen Aspekte dieses letzten Abschnitts der Rückerstattungsgeschichte in Westdeutschland besonders deutlich.⁵⁷ Ende der sechziger Jahre wurde mehrheitlich von den bundesdeutschen Volksvertretern ein Gesetz verabschiedet, das einen Teil der nach alliierterem Recht angeordneten Rückerstattungen für Unrecht hielt. Hinter dieser Auffassung stand eine bestimmte Deutung der NS-Vergangenheit: Der bundesdeutsche Gesetzgeber maß dem NS-Staat im Zuge privater „Arisierungen“ eine wesentlich stärkere Rolle zu, als die alliierten Mächte. Diese hatten die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen während des Nationalsozialismus und damit auch die Haftungsverpflichtung privater Erwerber nach 1945 zu Grund gelegt. Aus der bundesdeutschen Sicht waren im Zuge der Rückerstattung Privatleute für die Begleichung von Schulden herangezogen worden, die eigentlich der Staat hätte begleichen müssen. Dass in der Hauptsache der nationalsozialistische Staat für die „Ari-

⁵⁷ Die Rückerstattung fand dann nach 1989 in Ostdeutschland durch § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz ihre Fortsetzung. Vgl. Christian Meyer-Seitz, Die Entwicklung der Rückerstattung in den neuen Bundesländern seit 1989. Eine juristische Perspektive, in: Goschler/Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 265–279 und Philipp Spannuth, Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisierten“ Vermögen der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, in: Goschler/Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, 2002, S. 241–263.

sierungen“ verantwortlich zu machen war, war eine Ansicht, die auch schon in den 40er-Jahren im Stuttgarter Länderrat vertreten worden war. Der Text des Reparationsschädengesetzes war damit auch als bewusster Kontrapunkt zu dem Vergangenheitsbild zu verstehen, auf dem die alliierten Rückerstattungsgesetze fußen. Obwohl der deutsche Gesetzgeber die Haftungspflicht des Staates auf die Folgen der privaten Rückerstattung ausdehnte, wollte er keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung anerkennen. Die Rückerstattungsschäden wurden nach den Richtlinien des allgemeinen Lastenausgleichs behandelt, also als eine von vielen Kriegsfolgelasten aufgefasst. Die Rückerstattungspflichtigen hatten nach diesem Verständnis ein Sonderopfer für Deutschland geleistet, das nun wie die Verluste der Vertriebenen und Bombengeschädigten entschädigt werden musste. Der langjährige Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses Martin Hirsch (SPD) hatte sich in erster Lesung des RepG noch gegen eine Entschädigung von Rückerstattungspflichtigen ausgesprochen. Bedeutsam ist, dass gegen Ende der großen Koalition ein fast identischer Entwurf nicht gegen, sondern mit den Stimmen der SPD verabschiedet wurde. Die Tatsache, dass im Bundestag von 1964 eine große Anzahl von Abgeordneten einer Entschädigung von Rückerstattungspflichtigen zustimmten die über das Niveau der Rückerstattungsleistungen an die NS-Verfolgten hinaus gegangen wäre, zeigte das konstante Unbehagen gegenüber den Hinterlassenschaften der Alliierten in der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Der Widerstreit zwischen Rechtsanspruchs- und Sozialstaatsmodell, der auch die Auseinandersetzungen um die dritte Änderung des BRüG prägte, ging auch hier zugunsten des BMF aus. Die Auseinandersetzungen spielten sich jedoch vor einem völlig anderen Hintergrund ab. In einem Fall ging es um die Kompensation von NS-Unrecht, im anderen um die Kompensation der Folgen, die das alliierte Rückerstattungsprogramm für private Rückerstattungspflichtige gehabt hatte. Die Einordnung der Rückerstattungsschäden in den allgemeinen Lastenausgleich war geboten, angesichts einer Gesetzesalternative, die den Geist des alliierten Rückerstattungsprogramms völlig auf den Kopf gestellt hätte. Obwohl man den Rückerstattungsgeschädigten keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewähren wollte, blieb die Grundaussage des Gesetzes bestehen: In bestimmten Fällen waren Privatleute zur Rückerstattung herangezogen worden, in denen eigentlich der Rechtsnachfolger des NS-Staats rückerstattungspflichtig gewesen wäre. Privatleute hatten in gewissen Fällen den Erwerb jüdischen Eigentums nicht allein zu verantworten, sondern im hohen Maße auch der Staat. Die private Rückerstattung stellte also in gewissen Fällen ein Un-

recht dar, das zunächst um des Ausgleichs mit den Alliierten willen hingenommen werden musste, nun aber wieder gutgemacht werden musste. Die Durchführung der Rückerstattung führte zu Härten, die auch aus Sicht der Alliierten eine Entschädigung erfordert hätte. So waren Personen, die wegen des Baus von Reichsautobahnen enteignet worden waren, vom NS-Staat mit Grundstücken aus jüdischem Besitz entschädigt worden. Nach alliierterem Recht traf sie nach 1945 die Rückerstattungspflicht. Ein Rückgriffsanspruch gegenüber dem Deutschen Reich und gleichgestellten Rechtsträgern war erloschen.⁵⁸ Natürlich traf es auch Zweit- und Dritterwerber hart, wenn sie tatsächlich nicht wussten, dass sie Eigentum aus jüdischem Besitz erworben hatten. Im Rahmen der Rückgriffsregelungen nach dem BGB konnten sie zwar eine Rückgabe des damaligen Kaufpreises vom „Ariseur“ erwirken, dies entsprach aber nicht dem Wert, den das Grundstück zur Zeit der Rückgabe an den Alteigentümer hatte. Zweit- oder Dritterwerber, die allerdings wussten, dass es sich um jüdisches Eigentum handelte und wohlmöglich an einer Verschleierung der „Arisierung“ beteiligt gewesen waren, hatten wie Martin Hirsch es ausdrückte auch eine Wette auf den Erhalt des nationalsozialistischen Staates abgeschlossen, die mit dem Einmarsch der Alliierten verloren ging.⁵⁹ In diesem Fall hatten sie auch die Folgen einer verloren gegangenen Wette zu tragen. Dies gilt erst recht für Ersterwerber. Besonders hart traf es auch Personen, die tatsächlich in guter Absicht neunzig Prozent des damaligen Verkehrswertes gezahlt hatten, aber aufgrund der Tatsache, dass der NS-Staat den Kaufpreis konfisziert hatte also den Verfolgten nie zur freien Verfügung des Verfolgten gestellt hatte, den erworbenen Grund zurückgeben mussten. In diesem Falle wurden die „loyalen Erwerber“ direkt für die Enteignungsmaßnahmen des NS-Staates haftbar gemacht. Die Definition was „loyaler Erwerb“ war, wurde jedoch ohne die Verfolgten gemacht. Wenn Verfolgte einen Rückerstattungsantrag gestellt hatten, wurde hiermit doch unmissverständlich deutlich gemacht, dass sie den damaligen Besitzerwechsel für nicht recht-

⁵⁸ Rückerstattung, Stellungnahme der Oberfinanzdirektionen zur Darlehensanträgen wegen Rückerstattungsschäden gemäß den Richtlinien über die Gewährung an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 (MinBIFin 1960, S. 978), in: Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 12(1961) vom 7.1.1961, S. 4, Anlage zum Schreiben von E. Katzenstein an Saul Kagan vom 30.4.1962, CAHJP, JRSO, New York, 457.

⁵⁹ In Frankreich war beispielsweise die Neigung zum Kauf jüdischen Eigentums viel geringer, weil solche Geschäfte als zu unsicher galten. Vgl. Beitrag von Claire Andrieu auf der Konferenz: „Aryanization“ and Restitution in a comparative perspective. The question of Jewish Property Stolen under Nazi Occupation in Europe“, die vom 10. bis 11. Januar 2002 am Zentrum für Vergleichende Geschichte Europas an der Freien Universität Berlin stattfand. Hierzu wird in Kürze ein von Constantin Goschler und Philipp Ther herausgegebener Sammelband erscheinen.

mäßig und auch die Gegenleistung für nicht fair hielten. Es wäre also zu keiner Rückerstattung gekommen, wenn diese Ansicht nicht durch alliiertes Recht bestätigt worden wäre. Die Entschädigung der „Ariseure“ war ein Projekt der frühen fünfziger Jahre, und damit eigentlich originär eine vergangenheitspolitische Maßnahme aus dieser Zeit. Schon im Jahr 1951 hatte sich das Bundesjustizministerium mit einem Rückerstattungsausgleichsgesetz beschäftigt.⁶⁰ Ein solcher „Ausgleich“ konnte allerdings erst wesentlich später und in eingeschränkter Form realisiert werden. Trotz dieser Verspätung passt die *ratio legis* in die Grundtendenz der schrittweisen Revision und Abwehr derjenigen Konzessionen, die man gegenüber den Alliierten in der unmittelbaren Nachkriegszeit gemacht hatte. Hierzu gehörte auch die in jedem einzelnen Rückerstattungsfall spürbare massive Gegenwehr der Oberfinanzdirektionen. Die nachträgliche Besteuerung von rückerstattetem Besitz, wie sie der Bundesfinanzhof zu legitimieren versucht hatte, könnte daher auch als indirekt artikulierter Entschädigungsanspruch des Staates für die alliierte „Siegerjustiz“ verstanden werden. Hier griffen die Alliierten jedoch ein.⁶¹

Es stellt sich nun die Frage, wieso dieses Projekt nicht schon in den fünfziger Jahren realisiert werden konnte. Die Integration und Amnestierung der NS-Täter war noch in begrenztem Maße im Konsens mit den Alliierten zu erreichen, eine symbolische Revision der Ergebnisse des Rückerstattungsprogramms jedoch nicht. Dies hatte das wiederholte Einschreiten der Alliierten bei allzu gewagten Versuchen einer Revision der Rückerstattung gezeigt.⁶² Auf deutscher Seite schien die Entschädigung der „Ariseure“ keine besondere Dringlichkeit besessen zu haben. Auf der Liste der Forderungen an die Alliierten stand sie an letzter Stelle. Dies erklärt die diplomatische Abwartehaltung der Rückerstattungsgegner angesichts eines doch sehr gespaltenen Meinungsspektrums im Bundestag. Die Revision der Rückerstattung war in den politischen Lagern wesentlich umstrittener als die Integration und Amnestierung der alten NS-Eliten. Dies erklärt die Verzögerung und die wiederholte Zurückstellung des Reparationsschädengesetzes hinter alle anderen vergangenheitspolitischen Maßnahmen. Dass der Entwurf des RepG unter Bundeskanzler Ludwig Erhard erstmals ins Parlament kam, war nicht verwunderlich, hatte dieser doch am 10. November 1965 unter

⁶⁰ Bundesminister der Justiz, Neufassung der Tatbestände zu einem Rückerstattungsausgleichsgesetz vom 31.10.1951, BArch, B 141/478.

⁶¹ Vgl. Kapitel IV, 6.

⁶² Vgl. Kapitel IV.

dem Beifall des Bundestages das Ende der Nachkriegszeit verkündet⁶³ und im Vergleich zu Adenauer eine härtere Linie gegenüber den Ansprüchen der Verfolgten eingeschlagen.⁶⁴ Dies wurde ganz besonders in den Diskussionen um die dritte Reform des BRüG deutlich, die zeitlich parallel zur Diskussion um das RepG verlief. Dass eine Verabschiedung des Gesetzesvorhabens noch unter seiner Kanzlerschaft scheiterte, war lediglich auf Querelen in der Regierungskoalition und auf den Einfluss der Verbände der Rückerstattungsgeschädigten selbst zurückzuführen. Diese hatten durch wiederholte Interventionen das Regierungslager in dieser Frage gespalten. Die vergangenheitspolitischen Kräfte in der rechtsnationalen Klientelpartei FDP um den ehemaligen Justizminister und Vizepräsidenten des Bundestages, Thomas Dehler, waren auch hier wieder aktiv.⁶⁵ Ein bundesdeutsches Gesetz, das einerseits eine Mitverantwortung des Staates an privaten „Arisierungen“, andererseits die private Rückerstattung in bestimmten Fällen als wiedergutmachende Konzession an die Alliierten anerkannte, schien erst mit sehr weiter Distanz zur Besatzungsherrschaft möglich, auch wenn man schon seit 1960 mit Überbrückungskrediten begonnen hatte. Eine Intervention der Alliierten oder gar der jüdischen Interessenverbände erfolgte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr, da eine grundsätzliche Gefährdung der Ergebnisse des Rückerstattungsprogramms nicht zu erwarten war. Es stand außer Frage, dass Verfolgte aufgefordert werden könnten, einen Anteil aus dem restituierten Eigentum wieder an die „Arisiere“ zurückzugeben.

Es blieb daher bei der symbolischen Demonstration, die die Rückerstattung aus privater Hand als Sonderopfer charakterisierte. Daher bewertete das BMF das Opfer der „Arisiere“ nicht höher als das der Vertriebenen und unterwarf damit die Entschädigung den Regelungen des Lastenausgleichs. Eine Privilegierung der Rückerstattungsgeschädigten gegenüber anderen Gruppen wäre weder fiskalisch noch politisch tragbar gewesen. Das niedrige Entschädigungsvolumen in den siebziger Jahren war auch ein Indikator dafür, dass die Rückerstattungsgeschädigten und ihre Verbände weitestgehend Unrecht hatten. Die private Rückerstattung hatte also zu wesentlich

⁶³ Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 4. Sitzung, 10.11.1965, Stenographische Berichte, Bd. 60, S. 17.

⁶⁴ Die eher kritische Haltung Erhards wurde hier schon in einem Fallbeispiel erläutert. Erhard hatte sich in seiner Funktion als Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der englischen und amerikanischen Zone und als Berater der neuen Unternehmensleitung vehement gegen die Rückgabe der Rosenthal Porzellan AG an den rechtmäßigen Eigentümer Philip Rosenthal eingesetzt. Vgl. Kapitel III.

weniger Unrecht geführt als es die Verbände dem bundesdeutschen Gesetzgeber weismachen wollten. Viele Erwerber hatten nicht einmal die Grundvoraussetzung für ein faires Rechtsgeschäft erfüllt, die Zahlung eines fairen Kaufpreises. Mit dem Reparationsschädengesetz wurde über die Bewertung der Rückerstattung auch die Verfolgungsgeschichte in Politik und Rechtspraxis interpretiert und bewertet. Die schon in den 40er-Jahren im Stuttgarter Länderrat vertretene Ansicht, dass der NS-Staat im Wesentlichen für die „Arisierungen“ verantwortlich sei und Privatpersonen von der Rückerstattung auszunehmen seien, kam nun in wesentlich abgemilderter Form wieder. Dass der deutsche Gesetzgeber nun nicht bereit war, ausnahmslos alle Rückerstattungspflichtigen zu entschädigen, sondern nur einen Teil, ist vermutlich auf die Erfahrungen aus zwanzig Jahren Rückerstattung zurückzuführen. Die Verfahren legten unzweifelhaft offen, dass Privatpersonen in hohem Maße die Situation der Juden während des Nationalsozialismus zu ihrem materiellen Vorteil ausgenutzt hatten. Eine Verantwortung des NS-Staates und eine Haftungspflicht des Bundes war jetzt nur noch in bestimmten Fällen zu rechtfertigen. Das Bild über die Partizipation der Bevölkerung am NS-Unrecht hatte sich also verändert.

⁶⁵ Zu den Aktivitäten dieser Kreise in der Frage der Integration und Amnestierung von NS-Tätern vgl. Frei, Vergangenheitspolitik, 1996.

Schluss

Diese Arbeit ist der Frage nachgegangen, wie sich Westdeutschland nach 1945 zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung und fiskalischen Ausplünderung der deutschen Juden während des Nationalsozialismus auf politischer und justizieller Ebene verhielt. Dabei wurde auch danach gefragt, wie Politik und Rechtspraxis aufeinander einwirkten und sich gegenseitig beeinflussten. Kann bei der Rückerstattung von einem kollektiven Lernprozess gesprochen werden, bei dem sukzessive mehr und mehr Elemente der NS-Verfolgungspolitik als Unrecht anerkannt wurden? Ist die Geschichte der Rückerstattung also Teil einer konfliktreichen Liberalisierung und Modernisierung der Bundesrepublik, d. h. ein wesentlicher Bestandteil ihrer „Ankunft im Westen“, d. h. ihrer Verwandlung in eine „normale“ zivilisierte Gesellschaft?

Hier wurde bewusst der Akzent auf die Durchführung der Rückerstattung im Einzelfall gesetzt, denn der Erfolg der Rückerstattung muss sich nicht nur an ihren quantitativen Ergebnissen, sondern am allgemeinen Umgang mit den Verfolgten nach 1945 messen lassen. Den quantitativen Aspekten sollten also bewusst die Ergebnisse der qualitativen Analyse gegenübergestellt werden.

Folgende Entwicklungsphasen konnten festgestellt werden:

1. Phase 1947–1952: Die Rückerstattung als notwendiges Zwangsdiktat

Die Tatsache, dass die Rückerstattungsgesetze in den westlichen Zonen Deutschlands als Militärgesetze verabschiedet worden waren, wog für die weitere Entwicklung der Rückerstattung schwerer, als es 1947 bzw. 1949 die amerikanische und französische sowie die britische Militärregierung hatten absehen können. Obwohl in der amerikanischen Zone im Stuttgarter Länderrat die entsprechenden deutschen Interessenvertreter mit der Ausarbeitung eines Gesetzes beauftragt worden waren, konnte in den Verhandlungen mit den Amerikanern kein Kompromiss gefunden werden. Der Widerstand entzündete sich an zentralen Punkten, die aus deutscher Perspektive gegen elementare Rechtstraditionen des bürgerlichen Rechtes verstießen. Das Fallbeispiel des Berliner Architekten Mendelssohn hat hier vorgeführt, dass ohne diese Einschnitte in alte tradierte Rechtsvorstellungen die Rückerstattung gar nicht oder nicht

in ausreichendem Maße hätte durchgeführt werden können. Eine Einigung zwischen Deutschen und Amerikanern war in greifbare Nähe gerückt, doch waren die deutschen Ländervertreter in der amerikanischen Zone nicht bereit und nicht gewillt, für die notwendigen durchgreifenden Maßnahmen die Verantwortung zu übernehmen. Als sich die amerikanische Militärregierung sowohl über den Stuttgarter Länderrat als auch über die Bedenken der anderen Militärregierungen hinwegsetzte – die Pläne der Briten waren im Vergleich zu denen der Amerikaner beispielsweise viel moderater gewesen – und im Alleingang für ihren Machtbereich ein Rückerstattungsgesetz erließ, reagierte die deutsche Seite mit sofortiger Abwehr. Die Beteiligten gaben später vor, nie an der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes mitgewirkt zu haben. Die Wirkung, die ein Zwangsdiktat in Sachen Rückerstattung haben würde, war von den Westalliierten nicht unbedingt voraussehbar. Die Alliierten waren sich bewusst, dass umfangreiche drakonische Maßnahmen die Deutschen unweigerlich an „Versailles“ erinnern und starke Gegenreaktionen provozieren würden. Doch war es zunächst unwahrscheinlich, dass die Rückerstattung eine ähnliche, jedoch weniger öffentlich bemerkbare Abwehrfront wie beispielsweise bei der Entnazifizierung hervorrufen würde. Auf deutscher Seite machte das Wort von der „Siegerjustiz“ auch in der Rückerstattung schnell die Runde und sollte fortan indirekt die Einstellung zur Rückerstattung und damit auch zu den Enteignungen während des Nationalsozialismus prägen. Waren in dieser Anfangsphase die Politiker auf der Länderebene noch recht aktiv gewesen und hatten selbst eigene Gesetzesentwürfe vorgestellt, zeigte sich die deutsche Politik später rein passiv und reaktiv. Auch das Verhalten der deutschen Rückerstattungsorgane, wie Behörden, Gerichte und Finanzverwaltungen, war dementsprechend initiativlos.

Zahlreiche aussagekräftige Fallbeispiele, sowohl aus dem Bereich der Rückerstattung durch die ehemaligen Nutznießer der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik als auch durch die staatliche Finanzverwaltung haben gezeigt, wie stark sich die Privatleute und der Staat bzw. der Fiskus einer drohenden Rückerstattung widersetzen. Nur wenige Aspekte der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der deutschen Juden wurden tatsächlich als Unrecht anerkannt. Eine Rückerstattung konnte in den meisten

Fällen jedoch nicht verhindert werden. Folgende Argumentationsmuster wurden erkennbar¹:

Die Käufer jüdischen Eigentums, die nun nach 1945 zur Stellungnahme aufgefordert wurden, versuchten im Wesentlichen, ihr Verhalten zu dekontextualisieren. Dabei nahmen sie auf Zusammenhänge und Werte Bezug, die keine Verbindung zum Nationalsozialismus und dessen Ideologie erkennen ließen. Die privaten Nutznießer beriefen sich durchgehend auf die Legalität der damaligen Kaufverträge und ihren guten Glauben gegenüber dem Käufer und der Herkunft des günstig erworbenen Gutes. Viele „Ariseure“ nahmen für sich in Anspruch, mit dem günstigen Geschäft den Verfolgten geholfen bzw. deren Leben gerettet zu haben oder gaben vor, dass ihr damaliges Vorgehen ganz im Sinne kaufmännischer Handlungsleitlinien gewesen wäre. Der politische Kontext, in dem das wirtschaftliche Handeln stattgefunden hatte, wurde hierbei außer Acht gelassen. Wenn man davon absah, dass Juden nicht als gleichberechtigte Wirtschaftspartner akzeptiert worden waren bzw. dass Juden vollständig aus dem Wirtschaftsleben entfernt worden waren, konnte man, rein oberflächlich betrachtet, den Eindruck gewinnen, dass der Nationalsozialismus die liberal-privatwirtschaftliche Ordnung Deutschlands völlig unberührt gelassen hatte. Eine solche Aufspaltung des eigenen Verhaltens scheint aus einer sozialpsychologischen Perspektive verständlich, denn welcher Geschäftsmann hatte nach 1945 ein Interesse daran, dass sein Verhalten auch im Sinne wirtschaftsethischer Maßstäbe als Unrecht gebrandmarkt wurde? Stand doch auch sein Ruf als integrierter Geschäftspartner auf dem Spiel.

Hier werden grundsätzliche Fragen nach der Bewertung wirtschaftlichen Handelns in einer Diktatur aufgeworfen. Wie stark bedurfte es einer antisemitischen Weltanschauung, um Firmen und Häuser von Juden günstig zu erwerben, und wo war lediglich Habgier im Spiel? Wie bewertet man die feindliche Übernahme von Unternehmen im Nationalsozialismus im Vergleich zu einer in anderen politischen Zusammenhängen? Denn im Rückerstattungsgesetz sucht man den Terminus „Arisierung“ vergeblich. Es war nicht die Absicht der Alliierten, sämtliche Rechtsgeschäfte, die während des Nationalsozialismus zwischen Juden und Nichtjuden vonstatten gegangen waren, rückgängig zu machen. Wenn die Mindestanforderungen an ein ordentliches

¹ Eine spiegelbildliche Verhaltenstypologie über die Erwerber jüdischen Eigentums nach 1945 im Vergleich zu der von Frank Bajohr aufgestellten Typologie vor 1945 war hier aufgrund des qualitativen Untersuchungsansatzes nicht möglich. Vgl. Frank Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg, S. 315–319.

Rechtsgeschäft erfüllt waren, spielten auch für das Rückerstattungsgesetz die verfolgungspolitischen Zusammenhänge keine Rolle mehr.

Wie stark war also der Antisemitismus als handlungsleitende Maxime, wenn Nichtjuden jüdisches Eigentum erwarben? Versucht man, die Argumente der „Ariseure“ ernst zu nehmen, spielte ein ganzes Bündel von Motiven eine Rolle, unter denen nicht nur antisemitische Ressentiments dominiert haben müssen.

Die Untersuchung der Restitution kann also nicht nur bestimmte Fragen an mentale Transformationsprozesse in Westdeutschland bzw. an die Mentalitätsgeschichte Nachkriegswestdeutschlands beantworten, sondern auch das Verhalten der „Arisierungstäter“ im Nationalsozialismus erklären. Nur über die Rückerstattung erfahren wir etwas über die Handlungsmotive dieses Personenkreises, nur hier werden sie explizit nach ihren Handlungsmotiven befragt. Über die andere Partei im Gerichtssaal, die Verfolgten, lassen sich folgende Aussagen treffen:

Obwohl die Rückerstattungsgesetze in gewisser Weise den Verfolgungsumständen Rechnung trugen und daher die Position der Rückerstattungsempfänger stärkten, sahen sich die Verfolgten einem Netzwerk alter „Volksgenossen“ gegenüber, die kein Interesse an der Rückgabe ihrer Gewinne aus der Zeit des Nationalsozialismus hatten. Die Verfolgten benötigten Entschlusskraft, Durchhaltewillen und in manchen Fällen auch einen starken Rückkehrwillen, um eine annähernde Wiedereinsetzung in die alten Eigentumsverhältnisse zu erreichen. Eine hohe Streitbereitschaft auf Seiten der Verfolgten zahlte sich oftmals aus. In diesen Fällen durchlief ihr Antrag alle gerichtlichen Instanzen bis hinauf zu den jeweiligen obersten alliierten Rückerstattungsgerichten. Die Verfolgten konnten dann tendenziell mit wohlwollenderen oder günstigeren Urteilen rechnen, da die Richter höherer Instanzen ihren Fall vor einem erweiterten Horizont betrachteten. Insbesondere die alliierten Richter entwickelten aufgrund ihrer Distanz zu Westdeutschland eine andere Perspektive auf die Verfolgungsgeschichte als deutsche Richter, die auch nach 1945 der „Volksgemeinschaftsperspektive“ verhaftet blieben.

Da die meisten Juden aufgrund ihrer Verfolgungserfahrung nicht wieder nach Deutschland zurückkehren wollten, waren sie nicht immer bereit, ihre Ansprüche durch jahrelanges Prozessieren in vollem Umfang durchzusetzen, insbesondere wenn „Ariseure“ nach der eigentlichen Rückerstattungsanordnung den Konflikt auf alle nachfolgenden Rückabwicklungsfragen verlagerten. Von Buenos Aires aus war beispielsweise ein ehemaliger deutscher Jude nicht mehr bereit, sich mit dem „Ariseur“

seines Eigentums in Hamburg auf Jahre hinaus um jede Kleinigkeit zu streiten, wie dies in einem „normalen“ zivilrechtlichen Schadensfall zwischen zwei in Deutschland lebenden Parteien denkbar gewesen wäre. Die Tatsache, dass viele Verfolgte nicht immer persönlich vor Gericht erscheinen konnten, wirkte sich für viele „Ariseure“ also positiv aus. Makabererweise stellte sich die Position der „Ariseure“ noch besser da, wenn die Alteigentümer deportiert und umgebracht worden waren. In diesen Fällen saßen ihnen die Vertreter von jüdischen Nachfolgeorganisationen gegenüber, die das Erbe der Holocaustopfer angetreten hatten. Da diese Organisationen in möglichst kurzer Zeit viel Geld für ihre Flüchtlingsprogramme benötigten, waren sie, wenn es sich nicht um rechtliche Grundsatzfragen handelte, für die Präzedenzfälle geschaffen werden mussten, oftmals schneller zu einem gerichtlichen Vergleich bereit, als die Alteigentümer dies womöglich gewesen wären. Die Kollektivinteressen der Organisationen und die Individualinteressen eines Verfolgten gingen hier sehr stark auseinander. In diesem Falle war die Spekulation der „Ariseure“ auf Nimmerwiederkehr der Eigentümer in gewisser Weise aufgegangen. In der direkten Konfrontation hingegen verhärteten sich die Fronten. Anwälte konnten hier nur bedingt moderierend auf den Konflikt einwirken.

Die Rückerstattung verursachte im privaten Sektor auch gewisse Härten. Für manche stellte ihr Arisierungsgewinn nach den Zerstörungen des Bombenkrieges die einzige Existenzgrundlage dar. Andere hatten wiederum ohne tatsächliches Wissen jüdisches Eigentum aus zweiter Hand erworben und mussten nach 1945 ungeachtet dessen ihren Besitz an den Alteigentümer zurückgeben. Personen, die vom NS-Staat enteignet worden waren und hierfür als Gegenleistung jüdisches Eigentum erhalten hatten, waren nach Einführung der Rückerstattungsgesetze zur Rückgabe dieses Eigentums verpflichtet. Trotz dieser vereinzelt Härten gibt es jedoch auf der Basis der hier angestellten Beobachtungen keinen Anlass anzunehmen, dass durch die Rückerstattung auch nach damaligen Maßstäben neues Unrecht geschehen war. Die Selbststilisierung der in Verbänden von so genannten „Rückerstattungs- und Judengeschädigten“ organisierten „Ariseure“ als Opfer einer zweiten Enteignung, die jener des Nationalsozialismus um nichts nachstehe, entsprach dem damaligen Opferdiskurs. Die meisten Deutschen betrachteten sich als Opfer des Krieges und der Besatzung und stellten sich mit den Opfern der NS-Gewaltherrschaft auf eine Stufe.

Die private Rückerstattung konnte bis auf einige besonders komplexe Fälle relativ zügig bis zum Ende der 50er-Jahre abgewickelt werden. Dies galt nicht für die Rück-

erstattung durch den Staat, die sich zum zentralen Konflikt- und Problemfeld der Rückerstattungsgeschichte überhaupt entwickelte.

Die Finanzverwaltungen der Städte und die Oberfinanzdirektionen erwiesen sich als besonders harte Prozessgegner. Zunächst wurde grundsätzlich jeder Rückerstattungsantrag auf vorgefertigten Formularen mit einem Ablehnungsantrag an das zuständige Gericht beantwortet. Die Rückerstattungsreferenten der zuständigen Oberfinanzdirektionen entwickelten eine besondere Prozessierfreudigkeit und trieben mit bürokratischer Geduld und gewagten juristischen Konstruktionen ihre Rückerstattungsfälle, wenn nötig, durch alle gerichtlichen Instanzen. Von Finanzbeamten, die als Hüter der Staatskasse grundsätzlich zu Sparsamkeit verpflichtet sind, war ein solches Verhalten zu erwarten, doch entwickelten die Beamten gegenüber den Ansprüchen der jüdischen Antragsteller ein Abwehrverhalten, das oftmals weit über das juristisch und fiskalisch erforderliche Maß hinaus zu gehen schien. Hierdurch zogen sich die Rückerstattungsverfahren erheblich in die Länge und verlangten von den Verfolgten viel Geduld. Dabei verstieß die Verzögerungs- und Verschleppungstaktik deutscher Finanzbeamter auch gegen die damaligen Standards, schrieb das Rückerstattungsgesetz doch eine möglichst zügige und umfangreiche Rückerstattung und eine besondere Berücksichtigung der Situation der Verfolgten vor. Das Verhalten der Oberfinanzdirektionen verkehrte diese Vorschriften jedoch in ihr Gegenteil. Bemerkenswerterweise wurden hier zusätzlich nicht einmal die Mindeststandards eines eingeschränkten, auf die materiellen Aspekte reduzierten Eigentumsbegriffs eingehalten. Eine Rückerstattung des „symbolischen Kapitals“, also all jener immateriellen Verluste, die mit der Enteignung verbunden waren – ein Gedanke, der beim Entschädigungsprogramm eine wichtige Rolle spielte – rückte in weite Ferne.

Die Rechtsauslegung durch die Finanzbeamten und Richter versuchte den Rückerstattungsanspruch der Antragsteller zunächst zu verneinen oder erheblich zu reduzieren. Auf der einen Seite wurden eigentliche Rückerstattungsverpflichtungen des Reiches aus angeblichen fiskalischen Gründen „privatisiert“, d. h. auf Institutionen abgeschoben, die man nicht als Teil des Reiches betrachtete, während auf der anderen Seite Rückerstattungsverpflichtungen von privaten Nutznießern und städtischen Kommunen „verreichlicht“ wurden, d. h. bereitwillig in die Haftungspflicht des Reiches mit aufgenommen und daher als zusätzliche Belastung des Staatshaushaltes akzeptiert. Der Rechtsauslegung lag in vielen Fällen ein Verständnis vom NS-Staat zugrunde, das den Staat um alle seine verbrecherischen Elemente bereinigte. Wenn angeb-

lich eine verbrecherische Organisation wie die Sicherheitspolizei kein Organ des Reiches gewesen war, konnte der Nachfolgestaat auch nicht für die Konfiskationsmaßnahmen der Polizei in Rückerstattungspflicht genommen werden. Der Fiskus war auch bestrebt, sich die Rückerstattungsleistungen, die er unfreiwilligerweise an die Verfolgten auszuzahlen hatte, an anderer Stelle zurückzuholen, indem er gerade zurückgegebenen Besitz besteuerte. Hiermit versuchte der Staat indirekt, auf die Ergebnisse der privaten Rückerstattung „korrigierend“ einzuwirken. Neben fiskalischen Gründen hatten also noch ganz andere sachfremde Zusammenhänge wie alte Ressentiments gegenüber Juden, das Bedürfnis nach gesellschaftlicher Stabilität und nach Rückabwicklung der an die Alliierten gemachten Konzessionen, einen Einfluss auf die Prozessstrategie der Finanzverwaltungen.

Egal, von wem die Verfolgten ihr Eigentum zurückverlangten, sei es von Privatleuten oder vom Staat: In den Ausführungen von Gerichten, Finanzverwaltung und „Arisieren“ erkannten sie ihre eigene Verfolgungsgeschichte nicht mehr wieder. Bei der bürokratischen Behandlung eines so komplexen Prozesses wie der „Arisierung“ und fiskalischen Ausplünderung mit den Mitteln des Rechtsstaates und der Bürokratie war eine Reduktion der Sachverhalte durch Verwaltung und Gerichte fast unvermeidlich. Sehr komplexe Vorgänge mussten in einfache Schemata eingeordnet werden. Berücksichtigt man, dass selbst die gesetzliche Grundlage in mancher Hinsicht unzureichend war, ist ein defizitärer Umgang mit den Ansprüchen der Verfolgten eher erklärbar. Die bürokratische und rechtsstaatliche Verhandlung machte es unmöglich, dass alle Aspekte der Verfolgungsgeschichte im Gerichtssaal beleuchtet werden, insbesondere bei einem Verhandlungsgegenstand, bei dem Emotionen, Leiderfahrung und Verfolgungstraumata eine Rolle spielten. Dennoch bedarf es der Erklärung, warum die notwendigen bürokratischen Einschränkungen oftmals zu einer Reduzierung der Ansprüche der NS-Verfolgten führten. Die Auslegung der Gesetze war nämlich in höchstem Maße problematisch, da die Verfolgungsgeschichte weit über die erforderliche Einordnung in den „Baukasten des Rechtsstaats“ (Hans Günter Hockerts) hinaus entfremdet, parzelliert, dekontextualisiert und, wie es Beobachter der britischen Militärregierung ausdrückten, geradezu „surrealisiert“ wurde.²

² M. E. Bathurst, an H. R. Fuchs, Office of the Legal Adviser, vom 15.12.1952, PRO FO 1060/698.

Phase 2: 1952–1957: Erste Bilanz, reaktive Politik und das Ende der Hoffnungen auf ein baldiges Ende der Rückerstattung

Die zweite wichtige Station in der Entwicklung der Rückerstattungspolitik war die Diskussion um die Ausgestaltung des dritten Teils des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952. Die Frage, welche vertraglichen Verpflichtungen an die Stelle alliierter Vorbehaltsrechte treten sollten, wenn die Besatzungsmächte Westdeutschland in die Selbstständigkeit entließen, brachte das Thema Rückerstattung noch einmal in aller Breite auf die politische Tagesordnung. Dies galt auch für die zeitlich parallel verlaufenden Verhandlungen um ein Wiedergutmachungsabkommen mit Israel und der *Claims Conference*, die explizit auf die Rückerstattung Bezug nahmen. Nicht die Verhandlungen mit dem Staat Israel, sondern die Konsultationen mit der *Claims Conference*, einer internationalen Nichtregierungsorganisation, erwiesen sich hierbei für den Ausbau der Rückerstattungsgesetzgebung als richtungsweisend.

Um die Position der Alliierten in den Verhandlungen mit der Bundesrepublik über die Zukunft der Rückerstattung zu präzisieren, musste die bisherige Rückerstattung vorher auf den Prüfstand gestellt werden. Die Befunde einer von der britischen Militärregierung für diesen Zweck eingesetzten Prüfungskommission waren niederschmetternd. Die bis dato festgestellten Defizite in der Implementierung der Rückerstattungsgesetze, die zum großen Teil auf mangelndes Unrechtsbewusstsein und die Erwartung eines baldigen Endes der Rückerstattung zurückzuführen waren, sorgten für eine entschiedene Verhandlungshaltung bei den Hohen Kommissaren. Amerikaner und Briten bekundeten daher noch im Vorfeld der Verhandlungen um den Überleitungsvertrag in öffentlichen Verlautbarungen, dass sie die Rückerstattung in Westdeutschland auch nach ihrem Abzug unverändert fortgeführt sehen wollten. Westdeutschland musste auf den Kurs eingeschworen werden, der nach 1945 von den Alliierten festgelegt worden war. Es waren die niederschmetternden Ergebnisse der bis dato durchgeführten Rückerstattung, die zu dieser Haltung der Alliierten führten. Die wesentlichen Impulse kamen also „von unten“, aus der Praxis.

Obwohl sich die deutsche Seite darüber beklagt hatte, dass bei den Verhandlungen um das erste Rückerstattungsgesetz in der amerikanischen Zone ihre Position zu wenig Gehör gefunden hatte, nahm sie den Gestaltungsraum, der nun bei den Verhandlungen zum Überleitungsvertrag reichlich vorhanden war, nicht wahr. Von den zuständigen Ministerien war schlichtweg kein eigenes Positionspapier ausgearbeitet

worden. Auch auf Anfrage der Westalliierten entwickelte die deutsche Delegation keine eigene Position, sondern wartete die Bedingungen ab, unter denen man Westdeutschland in die Teilsouveränität entlassen wollte. Die einzige im Vorfeld der Verhandlungen offiziell vorgetragene Position von deutscher Seite war die nach einer baldigen Entschädigung der zur Rückerstattung verurteilten „Ariseure“. Die Verhandlungsstrategie der westdeutschen Delegation folgte hier einem gewissen Schema: Zunächst wurden die Vorlagen der Alliierten abgewartet, um sie dann mit viel Verhandlungsgeschick möglichst weit herunterzuhandeln. Dabei hatte Adenauer bzw. seine Delegation einige bezeichnende Trümpfe in der Hand. Adenauer konnte beispielsweise mit dem Hinweis auf einen immer noch virulenten Antisemitismus in der westdeutschen Gesellschaft, der durch zu hohe Rückerstattungsforderungen neu entfacht werden könnte, ein Einlenken der Alliierten in gewissen strittigen Punkten erreichen. Um eine möglichst konfliktfreie Durchführung der Rückerstattung zu realisieren, waren die Alliierten bereit, die Rückerstattungsverpflichtungen der Bundesrepublik um mehrere Milliarden Deutsche Mark zu reduzieren. Als Gegenleistung erhielten die Alliierten die deutsche Zustimmung zum Fortbestand einer direkten justiziellen Kontrolle durch oberste Rückerstattungsgerichte, in denen neben alliierten Richtern auch deutsche Richter vertreten sein sollten. Westdeutschland musste sich für den Erhalt gewisser Souveränitätsrechte zur Fortführung der Rückerstattung und zur begrenzten Übernahme der Rückerstattungsschulden des Deutschen Reiches bereit erklären. Die Gerichte hatten das Deutsche Reich schon zur Rückerstattung verurteilt, doch hatten die Entscheidungen keine Geldauszahlungen zur Folge. Es war bis dahin noch nicht klar, ob die Bundesrepublik die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches in dieser Hinsicht antreten würde.

In den Verhandlungen mit der *Claims Conference* über notwendige Verbesserungen im Rückerstattungsrecht und über eine Abschlagszahlung für erbenloses Eigentum zeigte sich die deutsche Delegation eher reaktiv als aktiv, obwohl sie hier in direktem Kontakt mit jüdischen Interessenvertretern stand. Die Verhandlungen über die Raubaktionen deutscher Besatzungsbehörden und Besatzungstruppen in West- und Osteuropa zeigten hier besonders deutlich, wie weit die Verfolgungsgeschichte und ihre Übersetzung in die Binnenlogik der Politik auseinander klafften. Dieser Asymmetrie waren sich die Verhandlungspartner durchaus bewusst. Trotz der ungeheuren Brutalität, mit der Deutschland seinen Vernichtungsfeldzug geführt hatte, blieben die Vertreter der *Claims Conference* realpolitisch orientiert. Sie standen Westdeutschland

als Nichtregierungsorganisation ohne völkerrechtlichen Status und nicht als Siegermacht gegenüber. Dies wirkte sich erheblich auf die Verhandlungstaktik der *Claims Conference* aus. Nahum Goldmann, der Chefunterhändler der CC, wollte daher auf jeden Fall verhindern, dass das Missverhältnis zwischen tatsächlichem Schadensvolumen und ausgehandelter Abfindung der jüdischen Öffentlichkeit bekannt wurde. Er fürchtete um die Explosionskraft, die seine weitgehende Kompromissbereitschaft gegenüber den Deutschen in der jüdischen Welt haben konnte.

Auf deutscher Seite feierte man das letztendlich erzielte Verhandlungsergebnis als Erfolg. „Die Perversion des Denkens“ in der Verhandlungstaktik der deutschen Delegation hatte bei einem Teilnehmer, Franz Böhm, einen bitteren Nachgeschmack hinterlassen.³ Dieses schlechte Gewissen sollte sich dann erst in den nachfolgenden Jahren positiv auf den weiteren Gang der Rückerstattung auswirken. Franz Böhm setzte sich in seiner Funktion als Mitglied des Wiedergutmachungsausschusses des deutschen Bundestages für großzügigere Regelungen innerhalb des späteren Bundesrückerstattungsgesetzes ein, welches Entziehungsmaßnahmen des deutschen Reiches in den von Deutschland besetzten Staaten Europas regelte. Die Haftungsverpflichtung der Bundesrepublik für die Raubaktionen des Deutschen Reiches in ganz Europa war zwar mit der *Claims Conference* diskutiert worden, beschränkte sich dann aber ausschließlich auf das erbenlose Eigentum.

Die Treffen der westdeutschen Delegation mit den Alliierten und der *Claims Conference* unterschieden sich mit Hinblick auf den Umgang mit der NS-Vergangenheit im Ergebnis unwesentlich von den Auseinandersetzungen vor Gericht. Die Übersetzung der Vergangenheit in die Sprache politischer Verhandlungen war in gewisser Weise viel freier und anfälliger für sachfremde Zusammenhänge als die Übersetzung in die Sprache des Rechts. Dies galt genauso für die Benutzung und Interpretation dieser Sprachen. Die Spielräume eines Richters und Finanzbeamten waren enger gefasst als jene der Politiker und die Sprache war kodifiziert. Argumente waren nicht wie in der Politik beliebig austauschbar, noch war einmal Gesagtes jederzeit wieder revidierbar. Nichtsdestoweniger wurde durch die Argumentationsrichtung klar, welche Interessen Richter und Beamte verfolgten. Die juristische und die politische Beur-

³ Franz Böhm in Otto Küster, *Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe*, Frankfurt, 1953, S. 23.

teilung der Vergangenheit waren hier, wenn auch mit unterschiedlichen Spielräumen, im Ergebnis beides Indikatoren desselben Zeitgeistes.

Die Rückerstattung darf jedoch nicht dichotomisch als Konflikt zwischen Juden und Deutschen allein begriffen werden. Die Konfrontationslinie verlief, wie dies in den Verhandlungen mit der *Claims Conference* deutlich geworden war, auch zwischen den Juden selbst. Die Kollektiv- und Individualinteressen innerhalb des jüdischen Spektrums lagen oftmals weit auseinander und führten daher jeweils zu einem anderen Umgang mit der Vergangenheit. Dies führte zu starken Spannungen zwischen den Verfolgten und den internationalen jüdischen Organisationen, die auch im Justizalltag in tausenden von Fällen spürbar waren. So hatten beispielsweise Nachfolgeorganisationen Ansprüche auf Eigentum erhoben, dessen eigentliche Eigentümer sich erst nach Ablauf der Anmeldefrist bei den Vermögensämtern meldeten. Die Organisationen waren zunächst nicht bereit, das Eigentum an die wahren Eigentümer herauszugeben, weil sie die Kollektivinteressen aller Juden über das Wohlergehen des einzelnen Verfolgten stellten. Diese „Sozialisierung“ von Eigentum wurde von den Militärregierungen nicht akzeptiert, weil sie dem eigentlichen Prinzip der Restitution – der Wiederherstellung einer privatwirtschaftlichen Eigentumsordnung – widersprach. Trotz ihres Sozialauftrages mussten die Nachfolgeorganisationen dieses Grundprinzip akzeptieren, d. h. das von ihnen eingezogene Eigentum musste den wahren Eigentümern zurückgegeben bzw. an diese eine Abschlagszahlung entrichtet werden.

Starke Konflikte brachen auch zwischen den neu entstandenen deutschen Gemeinden auf der einen Seite und den ehemaligen Gemeindemitgliedern und ihren Organisationen im Ausland auf der anderen Seite aus. Wie sollte mit dem Gemeindeeigentum – Synagogen, Friedhöfe und Grundstücke – der einstmals großen jüdischen Gemeinden in Westdeutschland verfahren werden? Die emigrierten Juden befürworteten eine Übergabe des Gemeindeeigentums an die Nachfolgeorganisationen, die dann den Verkaufserlös den in materieller Not lebenden Juden zu Gute kommen lassen sollten. Die nach 1945 neu entstandenen Gemeinden planten jedoch einen Wiederaufbau auf der Basis der alten Besitzungen. Aber auch hier gab das Grundprinzip der Rückerstattung den Ausschlag. Denjenigen Personen, die die Gemeinden durch Aufwendung privater Ressourcen aufgebaut hatten, wurde ein Vorrecht auf das zugehörige Eigentum eingeräumt. Letztendlich bestand das Eigentum aus den jüdischen Gemeinden aus Beiträgen ihrer ehemaligen Mitglieder, und diese Personengruppe befürwortete nun einmal mehrheitlich eine Übergabe von Synagogen und Friedhöfen an die Nach-

folgeorganisationen. Der Streit riss jedoch solch tiefe Gräben auf, dass der innere Zusammenhalt der verschiedenen jüdischen Gruppen gefährdet schien. Alte Ressentiments zwischen assimilierten reformierten und osteuropäischen orthodoxen Juden kamen wieder verstärkt auf, sodass es einer vertraglichen Schlichtung zwischen beiden Lagern bedurfte.

Auch die Verteilung der Rückerstattungsgelder sorgte für sehr viel Unmut zwischen den deutschen Juden im Ausland auf der einen Seite und den amerikanischen jüdischen Organisationen sowie den jüdischen Organisationen in Israel auf der anderen Seite. Die amerikanischen Organisationen hatten schon die notwendigen Verbindungen zu Mitgliedern des Bundestages und zu Ministerien hergestellt, bevor die deutschen Juden sich um eine ähnlich starke Interessenvertretung hatten kümmern können. Aufgrund ihrer erfolgreichen Vorarbeit wollten die amerikanischen Juden nun auch über die Verteilung der Gelder entscheiden.

Die deutschen Juden, aus deren Vermögen die Restitutionsgelder stammten, hatten eine besondere Berücksichtigung bei der Verteilung der Erlöse aus der Rückerstattung verlangt, wurden jedoch als eine Anspruchsgruppe unter vielen behandelt. Jede Gruppe hatte ihren Anspruch gegenüber den Nachfolgeorganisationen und der *Claims Conference* gesondert zu begründen.

Diese Konflikte zeigten, dass es innerhalb des jüdischen Spektrums keine einheitliche Vorstellung darüber gab, wie die Rückerstattung idealiter zu verlaufen hatte. Die Erwartungen an Westdeutschland waren gleichermaßen von kollektiven und individuellen Interessen der Juden geprägt und konnten daher in gewissen Streitfragen sehr weit auseinander gehen. In welcher Form man die Verfolgungsgeschichte in diese Einzelfragen übersetzt sehen wollte, konnte also stark differieren. Die Erwartungen einer professionellen Organisation an die Rückerstattung waren ganz andere als die eines einzelnen Verfolgten, der um den Rückerhalt seines Hauses oder Grundstückes kämpfte.

Phase 3: 1957–1964: Die Rückerstattung in der Hand der Bundesrepublik, Fiskalismus versus Rechtsanspruch, restriktive Praxis trotz veränderter Rahmenbedingungen

Der Überleitungsvertrag und das Abkommen mit der *Claims Conference* hatten die Bundesrepublik auf eine Weiterführung der Rückerstattung festgelegt. Die Ausarbeitung der gesetzlichen Regelungen wurde dann jedoch dem bundesdeutschen Gesetzgeber überlassen. Die Rückerstattung gelangte hiermit erstmals vollständig in den Gestaltungsbereich der westdeutschen demokratischen Institutionen. Bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der ersten Fassung des entsprechenden Bundesrückerstattungsgesetzes von 1957 (BRüG) wurde dies noch nicht so deutlich, obwohl hierzu faktisch die Rahmenbedingungen vorhanden waren. Das Gesetz passierte ohne Debatte den deutschen Bundestag. Der Streit um die Novellen des BRüG hingegen spielte sich dann zwischen den klassischen Kontrahenten im legislativen Verfahren, d. h. zwischen Parlament bzw. Ausschüssen auf der einen Seite und Bundesregierung bzw. den zuständigen Ministerien auf der anderen Seite ab. Das Gesetz wirkte schon in seiner Urfassung in zwei Richtungen. Zum einen beschrieb es, wie nun mit den Urteilen der Rückerstattungsgerichte gegen das Dritte Reich verfahrenstechnisch umzugehen war, und zum anderen eröffnete es neue Antragsfristen. Jetzt entschied die beklagte Partei – die jeweilige Oberfinanzdirektion – über die Auszahlung der schon zuvor gerichtlich zuerkannten Beträge.

Unter dem Eindruck einer doch unzureichenden Behandlung der Raubaktionen der deutschen Besatzungsorgane in West- und Osteuropa durch das Abkommen mit der *Claims Conference* fügte der Wiedergutmachungsausschuss unter Mitarbeit von Franz Böhm einen einzigen, aber wichtigen Paragraphen hinzu. Dieser ging nur geringfügig über die alliierten Maßgaben hinaus, entfaltete jedoch eine immense, von den Ausschussmitgliedern nicht voraussehbare Wirkung. Der Bund übernahm nun auch die Rückerstattungsverpflichtung für Güter, die in den von Deutschland besetzten Ländern geraubt und dann nachweislich in das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlins gelangt waren. Eine diplomatische Klausel schränkte den Wirkungsbereich des Gesetzes jedoch wieder ein. Die Rückerstattung beantragen konnten theoretisch alle Geschädigten in West- und Osteuropa, deren Eigentum vom Deutschen Reich in das Gebiet der Bundesrepublik abtransportiert worden war. Hatte ein Rückerstattungsge-

richt positiv entschieden, durfte der zugesprochene Betrag jedoch nur an solche Verfolgte ausgezahlt werden, die einer Nation angehörten, mit der die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen pflegte. Damit wurden nahezu alle Naziopfer aus Osteuropa von der Rückerstattung wieder ausgeschlossen. Der Kalte Krieg wirkte sich also nicht nur auf die Gestaltung der Entschädigung aus, sondern auch auf die Rückerstattung. Hinzu kam die schon fast routiniert eingeschliffene restriktive Auslegung des Gesetzes durch den Fiskus und die Gerichte. Einer Ablehnung der Auszahlung aus diplomatischen Gründen war daher meist ein Verfahren vorangegangen, in dem die Oberfinanzdirektionen durch eine geschickte Argumentation den Rückerstattungsanspruch schon erheblich hatten herabsetzen können. Der Geist des bürgerlichen Rechts, der auch dem BRüG innewohnte, erleichterte, wie bei den Verhandlungen nach den alliierten Gesetzen, eine Praxis, die die Vorgänge aus der NS-Zeit vollständig dekontextualisierte. Die Behandlung der deutschen Raubzüge in ganz Europa entlang den Maßstäben des bürgerlichen Sachenrechtes nahm daher teilweise „surreale“ Formen an.

Die veränderte Gesetzeslage, wie sie durch die Einführung eines neuen Gesetzes gegeben war, wirkte sich kaum auf die Gestaltung der Rechtspraxis aus. Die Grundeinstellung der Entscheidungsträger zur Rückerstattung und damit zur NS-Vergangenheit hatte sich also wenig verändert, obwohl man dies angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen hätte erwarten können. Der Staat war im Laufe der 50er- und der 60er-Jahre zahlungsfähiger geworden, und die natürliche Personalfluktuations in Gerichten und Behörden sorgte für eine verspätete Entnazifizierung. Justiz und Verwaltung hinkten nichtsdestoweniger den aufkommenden liberaleren Tendenzen in der Rückerstattungspolitik hinterher bzw. arbeiteten gegen die Absichten des Gesetzgebers.

Jene liberalen Züge, die in der ersten Version des BRüG zu erkennen waren, waren auf die Intervention von nur wenigen Rückerstattungsbefürwortern in Wiedergutmachungsausschuss und Parlament zurückzuführen. Später hingegen musste diese Gruppe vor der Übermacht der Ministerialbürokratie und deren Einfluss auf die Meinungsbildung im Kabinett Adenauer kapitulieren. Das BMF hebelte dabei demokratische Institutionen wie den Wiedergutmachungsausschuss unter Umgehung der Geschäftsordnung aus, um den eigenen Kurs durchzusetzen.

Nachdem klar wurde, dass das vertraglich vorgesehene Gesamtbudget von 1,5 Milliarden DM nicht ausreichen würde, um alle Rückerstattungsansprüche gegenüber

dem Dritten Reich zu befriedigen, mussten die Rahmendaten des Bundesrückerstattungsgesetzes neu bestimmt werden. Im Streit um die Erhöhung des Gesamtbudgets, die Verlängerung von Antragsfristen und um die Einrichtung eines Härtefonds wurde um jeden Absatz hart gestritten. Zwei unvereinbare Positionen standen sich hier gegenüber. Der Wiedergutmachungsausschuss entwickelte eine Rechtsanspruchstheorie, nach der Verfolgte einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückerstattung hatten und die Bundesrepublik zur Begleichung dieser Schulden verpflichtet war. Das Bundesfinanzministerium hingegen verfolgte einen strengen fiskalischen Kurs, nach dem die Rückerstattungszahlungen freiwillige quasi-sozialstaatliche Leistungen waren. Während der Wiedergutmachungsausschuss die Rückerstattung als Bringschuld der Bundesrepublik betrachtete, behandelte das Finanzministerium die Rückerstattung als Holschuld. Hinter der Sozialstaatsidee stand das Argument, dass das Deutsche Reich in Konkurs gegangen war und damit auch alle Ansprüche auf Rückzahlung von Schulden erloschen waren. Jegliche Leistungen waren demnach freiwillig und beruhten auf keinem Rechtsanspruch. Eine aus der Sicht der Verfechter der rechtsstaatlichen Idee in der Wiedergutmachung, ließen sich Schmälerungen der Leistungen an NS-Verfolgte unter Berufung auf die Gesamtheit der Kriegsfolgen und die begrenzte Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik nicht rechtfertigen. Die fiskalischen Argumente des BMF waren meist vergangenheitspolitisch motiviert. Dies war aus den öffentlichen Äußerungen federführender Persönlichkeiten wie des damaligen Finanzministers Dahlgrün und dessen Ministerialrats Ernst Féaux de la Croix klar zu entnehmen. Mit dem Hinweis auf die „Existenz eines Herrn Hitler“ hatten beide die Verfolgten zur Mäßigung ihrer Rückerstattungsforderungen aufgerufen. Weil die Bundesrepublik nicht für alle Taten Hitlers schuldig gesprochen werden könne, müsse die Zahlungsverpflichtung geringer ausfallen. Dahinter stand die Vorstellung eines Führerstaates ohne Volk. Der bundesdeutsche Fiskus war also nicht bereit, die Haftung für alle Enteignungsmaßnahmen zu übernehmen, da die Steuerzahler für Unrechtsmaßnahmen, die sie nicht begangen hatten, auch nicht aufkommen sollten. Hierin spiegelte sich die allenthalben vorgetragene vehemente Ablehnung der Kollektivschuldthese, der man das Bild des anständig gebliebenen Deutschen entgegenhielt. Die Vorstellung, dass das Verhalten vieler Deutscher während der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden eine aktive Partizipation an Unrechtsmaßnahmen gewesen war, wurde verdrängt, bildete allerdings die Grundlage für das schlechte Gewissen, das man gegenüber den NS-Verfolgten hatte. Die Auseinandersetzungen um die Novellen des BRüG fielen in

die Zeit der Kanzlerschaft Ludwig Erhards, dessen Wiedergutmachungspolitik sich spürbar von der Adenauers unterschied. Schon in den 50er-Jahren hatte Erhard als Vorsitzender des Verwaltungsrats für die Vereinigten Wirtschaftsgebiete der amerikanischen und britischen Zone einen schnellen Wiederaufbau einer genauen Klärung der Eigentumsverhältnisse vorgezogen. Ende 1965 rief er das Ende der Nachkriegszeit aus. Westdeutschland sollte sich nun aus dem engen Korsett der alliierten Maßgaben befreien. Erhard hatte nun offiziell verkündet, worum die deutschen Entscheidungsträger in der Rückerstattung von Anfang an bemüht waren. Die als Unrecht empfundene Rückerstattung sollte im Rahmen der deutschen Möglichkeiten minimiert und deren negative Folgen für die rückerstattungspflichtigen „Ariseure“ abgemildert werden. Die harte Haltung des Bundesfinanzministeriums gegenüber jeglichen Ausweitungsbestrebungen im Wiedergutmachungsausschuss war also durch den allgemeinen Regierungskurs gestützt.

Phase 4: 1960 – 1974: Rückerstattung und Vergangenheitspolitik

Der Ruf nach einer Revision des von den Alliierten initiierten Rückerstattungsprogramms und nach einer Entschädigung der „Ariseure“, der schon in den 50er-Jahren laut wurde, sollte erst in den 60er-Jahren Gehör finden. Der Fiskus hatte zwar schon in den 50er-Jahren versucht, durch eine Besteuerung restituierten Besitzes die Ergebnisse der privaten Rückerstattung zu beeinflussen, doch ein Entschädigungsprogramm kam erst 1960 in zaghafte Anfänge und 1969 dann im Rahmen einer gesetzlichen Regelung in Gang.

Der Fiskus und das Bundesausgleichsamt hatten 1960 mit der Vergabe von Krediten an diejenigen „Ariseure“ begonnen, die nach Ansicht der Bundesrepublik durch das alliierte Rückerstattungsprogramm besondere Härten hatten hinnehmen müssen. Hierzu bedurfte es keiner gesetzlichen Vorlage, die die Gremien von Bundestag und Bundesregierung passieren musste. Eine offizielle Entschädigung für die „Rückerstattungs- und Judengeschädigten“ schien erst nach Ablauf einer längeren Schamfrist möglich. Neun Jahre später, im Jahr 1969, wurden im Rahmen des Reparations- und Restitutionsschädengesetzes entsprechende Entschädigungsregeln geschaffen. In den Jahren zuvor hatte sich für eine Entschädigungsregelung, die nach Wunsch der Ge-

schädigten über das Niveau des allgemeinen Lastenausgleichs hinausgehen sollte, in den entscheidenden Gremien und im Bundestag keine Mehrheit gefunden.

Vergleicht man Rückerstattung und die Entschädigung der Rückerstattungsgeschädigten so lassen sich erhebliche Unterschiede in der Behandlung der jeweiligen Anspruchsgruppen feststellen. Während das BMF noch in den Wiedergutmachungsausschusssitzungen die Ansprüche der Verfolgten vehement abwehrte und zu reduzieren versuchte, konnten die Vertreter der Rückerstattungsgeschädigten in regelmäßigen Treffen mit den Spitzen der Ministerialbürokratie in einem freundlichen Klima ihre Pläne für eine Entschädigung unterbreiten. Trotz grundsätzlicher Sympathien für die Sache der Rückerstattungsgeschädigten bei dem für die Liquidation von Kriegsfolgelasten zuständigen Ministerialrat Féaux de la Croix gelang es den Geschädigten nicht, einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Entschädigung durchzusetzen. Das BMF verneinte einen solchen Rechtsanspruch, weil dies den Rückerstattungsgeschädigten unter den übrigen Kriegs- und Besatzungsgeschädigten eine Sonderstellung verschafft hätte. Eine Entschädigung kam nur in den haushaltspolitisch vertretbaren Grenzen und auch dann nur entlang der Regelungen des allgemeinen Lastenausgleichs, also als eine sozialstaatliche Leistung, in Frage. Die Rückerstattungsgeschädigten begründeten ihren Rechtsanspruch damit, dass der Staat als eigentlicher Urheber des Unrechts für alle Enteignungen während des Nationalsozialismus hätte haften müssen. Durch ihre Rückerstattungsleistungen sei das vom Fiskus zu tragende Gesamtvolumen der Rückerstattung ungerechtfertigterweise erheblich reduziert worden. Hierfür erwarteten sich die Geschädigten einen entsprechenden Ausgleich, der über das allgemeine Niveau des Lastenausgleichs hinausgehen sollte. Die Rückerstattung wurde jedoch vom BMF als eine von vielen Kriegsfolgelasten betrachtet, folglich gehörten für das BMF die Rückerstattungsgeschädigten zum Gros der anderen Kriegs- und Besatzungsgeschädigten.

Mit der Kreditvergabe und dem späteren Entschädigungsgesetz drückte die Bundesrepublik indirekt aus, dass Teile des alliierten Rückerstattungsprogramms unannehmbare Härten verursacht hatten, die nun zu entschädigen waren. Dahinter stand aber auch die Vorstellung, dass zumindest für einen Teil der von privater Hand geleisteten Rückerstattungen der Staat vollständig oder teilweise mit zur Verantwortung hätte gezogen werden müssen. Hatten die Vertreter des Stuttgarter Länderrats noch in den 40er-Jahren eine völlige Schadloshaltung von Privatpersonen verlangt, hielten die deutschen Volksvertreter in den 60er-Jahren nur einen Teil der Rückerstattungslei-

tungen aus privater Hand für entschädigungswürdig und erkannten damit die private Rückerstattung als zu großen Teilen berechtigt an. Hinzu kam auch eine rechtspolitische Maßnahme, die vergangenheitspolitisch motiviert war: Durch die Wiederanwendung bestimmter, zuvor von den Militärregierungen bewusst ausgeklammerter Prinzipien des bürgerlichen Gesetzbuches auf die „Arisierungen“ der NS-Zeit machte die Republik im Nachhinein ihren Frieden mit der Missachtung deutscher Rechtsinstitute durch das alliierte Rückerstattungsprogramm. Hinzu kam jedoch noch ein anderer Aspekt: Einige Rückerstattungspflichtige fühlten sich vom Staat allein gelassen und betrogen, weil sie glaubten Schulden bezahlt zu haben, die eigentlich der Staat hätte begleichen müssen. Durch eine Entschädigung dieser Gruppe stellte der bundesrepublikanische Staat das Verhältnis zwischen Staat und „Arisieren“ wieder her. Bemerkenswert ist, dass solche vergangenheitspolitischen Maßnahmen in einer Zeit stattfanden, für die gemeinhin ein Wandel in der allgemeinen Perzeption der NS-Vergangenheit festgestellt wird. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess, der Auschwitzprozess und der Prozess gegen Eichmann in Jerusalem, welche der NS-Vergangenheit auch in der Folgezeit eine breitere Öffentlichkeit verschafften, waren für die Wiedergutmachungsbefürworter Anlass genug, die Rückerstattungsleistungen an das erweiterte Wissen anzupassen. Das Bundesfinanzministerium wusste, welche haushaltspolitischen Auswirkungen eine auch nur teilweise durchgeführte Anpassung der Rückerstattung an den europaweiten Raubzug Hitler-Deutschlands haben würde und bekämpfte diese daher nach Kräften.⁴

Betrachtet man die Höhe und die Anzahl der letztendlich ausgezahlten Entschädigungen, so wird deutlich, dass, im Gegensatz zu den Behauptungen der genannten Rückerstattungsgeschädigten in den 50er-Jahren, bei der Rückerstattung kein großes Unrecht geschehen war. Die Revision der Rückerstattungsurteile im Rahmen des Reparationsschädengesetzes zeigt, dass diese Urteile zu 99 Prozent gerechtfertigt waren. Trotz des geringen quantitativen Ergebnisses dürfte von dem Entschädigungsprogramm eine symbolische Wirkung ausgegangen sein. Die betroffenen „Arisieren“, ob sie nun einen Antrag gestellt hatten oder ihren Verlust durch Steuerabschreibungen

⁴ Vgl. Jürgen Lillteicher, *West Germany and Compensation for National Socialist Expropriations, The Restitution of Jewish Property by the Treasury, 1947–1964*, in Philipp Gassert und Alan Steinweis (Eds.), *Coming to Terms with the Past in West-Germany: The 1960s*, (Cambridge/Mass., voraussichtlich 2005)

wieder wettgemacht hatten, konnten sich auf Dauer in dem Glauben wiegen, sich während des Nationalsozialismus keines Vergehens schuldig gemacht zu haben.

Welche Erklärungen können nun für die defizitäre Gesamtentwicklung herangezogen werden?

- a. Deutschland war nach dem Ersten Weltkrieg durch die propagandistische Bewertung des Versailler Friedensvertrages als „Zwangsdiktat von Versailles“ für ausländische Interventionen besonders sensibilisiert worden. Letztendlich war dieser Mythos von Versailles für die aggressive Politik Nazideutschlands mitverantwortlich gewesen. Nach 1945 standen nun erneut massive Eingriffe in die inneren Angelegenheiten Westdeutschlands zur Debatte. Die Alliierten hatten die Gefahr einer falschen Wahrnehmung ihrer Maßnahmen als zweites Zwangsdiktat erkannt und deshalb in vielen Bereichen wie der Schulden- und Reparationsfrage einen moderateren Weg eingeschlagen. In den Wiedergutmachungsfragen blieben sie jedoch weitgehend unbeugsam. Die Tatsache, dass die Rückerstattungsgesetze letztendlich als Militärgesetze erlassen wurden, löste stärkere Abwehrreaktionen aus, als dies die Alliierten erwartet hatten. Die Rückerstattung wurde in Westdeutschland als zweites Zwangsdiktat empfunden, was dann zu einer Verschleppung des Gesamtprogramms und einer Urteilspraxis führte, die weder im Sinne der Verfolgten noch der Alliierten war.

Die Weiterführung der restriktiven Praxis bis weit in die 60er-Jahre hinein hatte ähnliche Ursachen. Das Bundesrückerstattungsgesetz wurde in ähnlicher Weise wie die alliierten Rückerstattungsgesetze als aufgezwungenes Fremdprodukt empfunden, obwohl es zunächst nach außen hin ein bundesdeutsches Gesetz war. Das Gesetz war tatsächlich zu großen Teilen ein Produkt internationaler und deutsch-jüdischer Verträge und daher kein originär westdeutsches Eigenprodukt, welches dem freien Willen der bundesdeutschen Legislative unterworfen gewesen war. Parlament und Ministerien waren durch die vorangegangenen Vereinbarungen die Hände gebunden. Im Bewusstsein der deutschen Entscheidungsträger machte es also keinen Unterschied, ob es sich hier um eine direkte alliierte Zwangsmaßnahme oder um ein bundesdeutsches Gesetz handelte, das auf eine solche zurückzuführen war.

Um so dringlicher erschien es nach damaliger Perspektive, möglichst bald mit dem Unrecht, welches durch die Rückerstattung angerichtet wurde, Schluss zu machen

und zumindest diejenigen zu entschädigen, die aufgrund des alliierten Zwangsdiktats zu Unrecht zur Rückerstattung verurteilt worden waren.

- b. Im Bereich der staatlichen und privaten Rückerstattung spielte das Selbstverständnis der Westdeutschen nach 1945 eine wichtige Rolle. So ist der restriktive Umgang mit den Ansprüchen der Verfolgten einerseits und die Großzügigkeit gegenüber den Rückerstattungsverpflichtungen und Rückerstattungsschäden privater Nutznießer andererseits nicht allein durch fiskalische Denkmuster erklärbar. Die Verfolgung beispielsweise von Personen, die auf öffentlichen Versteigerungen jüdisches Eigentum zu Schleuderpreisen erworben hatten, hätte die weite Beteiligung der deutschen Zivilbevölkerung an NS-Verfolgungsmaßnahmen offen gelegt. Dies hätte in erheblichem Gegensatz zum damaligen Selbstbild der Westdeutschen gestanden, die immer wieder beteuerten, von der Ermordung der Juden nichts gewusst zu haben bzw. an Unrechtsmaßnahmen nicht beteiligt gewesen zu sein. Der Kauf jüdischen Eigentums war jedoch eine Wette im Glauben auf den Fortbestand des nationalsozialistischen Regimes gewesen und war oftmals mit dem Wissen darum geschehen, dass die „nach dem Osten verbrachten Juden“ nicht mehr zurückkehren würden. Im Bewusstsein vieler Deutscher wurde jedoch dieser Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Verfolgung und späterer Ermordung ausgeblendet. Die Art und Weise, wie die Rückerstattung durchgeführt wurde, ist ein Indiz für das schlechte Gewissen der westdeutschen Gesellschaft.

Eine weitere Rolle spielte, wie die westdeutsche Gesellschaft die überlebenden deutschen Juden wahrnahm. Die ehemaligen deutschen Juden, die sehr oft ihr Rückerstattungsverfahren aus dem Ausland führten, wurden daher als Ausländer betrachtet, die nun von außen mit unberechtigten Forderungen an Westdeutschland herantraten. Insofern wurden die Verfolgten auch nach 1945 nicht als Teil der deutschen „Volksgemeinschaft“ (Lutz Niethammer) begriffen. Zwischen Wahrnehmung und tatsächlichen Verhältnissen bestand jedoch ein erheblicher Unterschied: Jüdische Organisationen hatten einen erheblichen Anteil an der Durchsetzung der Rückerstattungsgesetze. Dies hatte jedoch wenig mit dem angeblich großen Einfluss von deutschen Juden im Ausland zu tun, die in Wirklichkeit oft in einer miserablen materiellen Situation, kulturell entwurzelt, sich langsam eine neue Existenz aufbauten. Über die Situation der emigrierten Juden machten sich die

Westdeutschen ein völlig falsches Bild. Alten Vorurteilen folgend, stellte man sich beispielsweise vor, dass Juden im Ausland wieder zu Reichtum gekommen seien. Die Rückerstattung war einerseits Gradmesser dafür, inwieweit antisemitische Denkmuster nach 1945 fortbestanden, andererseits zeigte sich auch, wie gerade anti-jüdische Ressentiments auf den Verlauf der Rückerstattung einwirkten. Die Diagnose Adenauers, dass bei zu hohen Rückerstattungsforderungen mit einem Wiederaufflammen des Antisemitismus zu rechnen sei, war sicherlich nicht nur argumentative Waffe, sondern auch zutreffende Zeitdiagnose. Die Rückerstattung fand in einer Gesellschaft statt, die zuvor die Verfolgung der Juden und deren Vernichtung direkt oder indirekt unterstützt hatte. Diese Einstellung änderte sich nach dem 8. Mai 1945 nicht schlagartig. Bemerkenswerterweise waren es jedoch wieder einmal die Juden selbst, die mit ihren Rückerstattungsforderungen für den Antisemitismus in Deutschland verantwortlich gemacht wurden. Hatte man während des Nationalsozialismus die „Arisierung“ schon als Wiedergutmachung für unzulässige Spekulationsgewinne der Juden in der Vorzeit begriffen, wirkte die Restitution nach 1945 wie eine Bestätigung der antisemitischen Motive, die bei vielen zum Kauf jüdischen Eigentums geführt hatten. Die Rückerstattung wurde als Werk des international einflussreichen Judentums angesehen und bestätigte das Klischee, nach dem Juden grundsätzlich nur auf das Geld aus seien.

- c. Der nach 1945 in Westdeutschland vorherrschende Opferdiskurs spielte auch in die Rückerstattung hinein. Die Westdeutschen betrachteten sich als Leidtragende des Krieges und reihten sich daher selbst in die Gemeinschaft der Opfer des NS-Regimes ein. Emigrierte Juden hingegen wurden nicht als Opfer betrachtet, da diese ja dem Bombenkrieg, also dem nach deutschem Empfinden schlimmsten Leid, entkommen waren. Dies senkte die öffentliche Akzeptanz für eine Wiedergutmachung.
- d. Auch die Personalkontinuität in Justiz und Verwaltung wirkte sich auf die Behandlung von Rückerstattungsanträgen aus. In Hamburg und München wurde beispielsweise die gesetzlich vorgesehene Berufung von unbelasteten Richtern bei den Rückerstattungskammern nicht eingehalten. Stattdessen ging man allmählich dazu über, auch belastete Richter an die Rückerstattungskammern der Landgerichte zu berufen.

Gleiches lässt sich auch für die Oberfinanzdirektionen Hamburg, Bremen und Münster nachweisen. Hier gab es zwar keine gesetzliche Vorschrift, die eine Beschäftigung von belasteten Beamten verboten hätte, doch lässt sich feststellen, dass Beamte, die vor 1945 mit der Konfiskation von jüdischem Eigentum beschäftigt waren, danach mit Rückerstattungsangelegenheiten betreut wurden. Rechtsgutachten zu Verfolgungsmaßnahmen wurden in Hamburg von denjenigen Beamten verfasst, die während des Nationalsozialismus diese Maßnahmen höchstselbst in Eigeninitiative durchgeführt hatten. Richtern und Beamten waren durch das Recht und die Mechanik der Verfahren gewisse Grenzen gesetzt worden, doch wirkte sich ihre persönliche Belastung auf die noch vorhandenen Entscheidungsspielräume aus. Diese wurden zulasten der Verfolgten und zugunsten der „Volksgenossen“ genutzt. Die Ablehnung eines Rückerstattungsantrages hatte für die belasteten Entscheidungsträger auch eine exkulpatorische Funktion, da hiermit auch ein entlastendes Urteil über ihre eigene Beteiligung am Unrecht ausgesprochen wurde.

- e. Im Gegensatz zur strafrechtlichen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen gab es in der Wiedergutmachung kein superpositives Recht, welches dem Begriff des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gleichgekommen wäre. Die zivilrechtliche Behandlung der „Arisierung“ schaffte nur einen materiellen, aber keinen moralischen Ausgleich. Die Verfolgten erwarteten jedoch über die Rückerstattung eine moralische Genugtuung. In vielen Fällen ging es ihnen gar nicht um den materiellen Ausgleich, sondern darum, dass ein deutsches Gericht das ihnen widerfahrene Unrecht als solches anerkannte. Auf diesem Wege war es den Verfolgten möglich, sich zumindest teilweise von den traumatisierenden Erlebnissen zu befreien. In vielen Fällen geschah die Anerkennung der Verfolgungserfahrung und des Unrechts aber nur sehr zögerlich und nach längerem Ringen. Für die Verfolgten war die Zeit bis zu einer Entscheidung oftmals eine Fortsetzung ihres Verfolgungstraumas.

Die deutsche Seite hatte sich immer dagegen gewehrt, dass die Rückerstattungsgesetze mit gewissen Rechtstraditionen des bürgerlichen Rechtes brachen. Dies führte dann auch 1969 zur Reetablierung des Bürgerlichen Gesetzbuches, indem man dessen Maßstäbe auf die „Arisierung“ neu anwendete. Der wohl unvermeidliche Fehler der Alliierten lag darin, für zivilrechtliche Vergehen nicht etwas Vergleichbares wie im Strafrecht geschaffen zu haben. Die Kontrollratsdirektive Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (KRG 10), die einen politischen und juristischen Bruch mit der Rechtsordnung

im Dritten Reich darstellen sollte, definierte zwar die Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, jedoch fand dies auf die „Arisierungen“ keine Anwendung. Die Arisierungs- und Ausplünderungspolitik des nationalsozialistischen Deutschlands war auch ein Bruch mit der bürgerlichen Eigentumsordnung. Grundprinzipien wie der Schutz des Privateigentums waren systematisch missachtet worden. Weder der NS-Staat noch seine Bürger fühlten sich dieser Ordnung noch verpflichtet. Der Wiederaufbau Westdeutschlands im Sinne einer privatwirtschaftlichen Ordnung verlangte jedoch, dass die Eigentumsverhältnisse rechtmäßig waren. Dazu musste Westdeutschland die alte Eigentumsordnung von vor 1933, die durch das BGB geregelt war, wiederherstellen. Die Anlehnung an das bürgerliche Recht war einerseits notwendig, andererseits jedoch gänzlich ungeeignet für die Beurteilung von Massenunrecht. Spätestens bei der Behandlung von Ausplünderungen in Konzentrationslagern musste diese Fiktion scheitern und zu auch aus damaliger Perspektive „surreal“ anmutenden Erörterungen führen. Die Wiederherstellung der Eigentumsordnung nach bürgerlichem Recht eröffnete den Westdeutschen die Möglichkeit, sich auf eine Rechtsfiktion zurückzuziehen, die von Anfang an den Verfolgungsumständen nicht in hinreichendem Maße gerecht werden konnte.

Die Rückerstattung als Kapitel deutscher Vergangenheitspolitik

Die Rückerstattung jüdischen Eigentums und deren Revision von 1947 bis 1974 trug in vielerlei Hinsicht vergangenheitspolitische Züge. Das von den Alliierten initiierte und von den Westdeutschen nur widerwillig übernommene Rückerstattungsprogramm war als moralischer Prüfstein für den Eintritt der Bundesrepublik in die westliche Staatengemeinschaft und zur Wiedererlangung der vollen Souveränität unerlässlich. Bevor in der Bundesrepublik eine vollständige bürgerlich-liberalwirtschaftliche Eigentumsordnung reetabliert werden konnte, musste die Eigentumsfrage beantwortet werden. Dass im anderen Teil Deutschlands aus ideologischen Gründen praktisch keine Rückerstattung stattfand, war Anfang der 60er-Jahre für viele Politiker ein wichtiger Grund, mit einiger Befriedigung auf das bis dato durchgeführte westdeutsche Wiedergutmachungswerk zurückzublicken. Waren sich die bundesdeutschen Volksvertreter in Fragen der Wiedergutmachungspolitik zwar uneinig, so bestand je-

doch in der Ablehnung der Politik der SBZ und der späteren DDR gegenüber den NS-Verfolgten ein breiter Konsens. Diese Abgrenzung gegenüber Ostdeutschland war dabei kein eigentliches Motiv für die Rückerstattung und von ihr gingen auch keine wesentlichen Impulse aus. Sie diente jedoch der nachträglichen Bestätigung. Westdeutschland versuchte vielmehr die Konzessionen, die es den Alliierten für seine Westintegration gemacht hatte, im Rahmen seiner Möglichkeiten abzuschwächen und, soweit es vertretbar war, rückgängig zu machen. Hierbei mussten die Alliierten wiederholt eingreifen. Die spätere Entschädigung von Teilen der Rückerstattungspflichtigen entzog sich jedoch ihrer Kontrolle und hatte für die Bundesrepublik eher symbolische Bedeutung. Eine totale Revision der Rückerstattung war Ende der 60er-Jahre nicht beabsichtigt. Vielmehr ging es darum, das Verhältnis, welches sich zwischen Staat und den Rückerstattungsgeschädigten erheblich verschlechtert hatte, wieder herzustellen. Hier sind durchaus ähnliche Mechanismen wie bei der Integration und Amnestierung von NS-Straftätern oder wie beim Entnazifizierungsprogramm zu beobachten. Durch die Entschädigung von Teilen der Rückerstattungspflichtigen erkannte der bundesdeutsche Staat an, dass in vielen Fällen der Staat für „Arisierungen“ mit verantwortlich war und im Rahmen der privaten Rückerstattung zur Rechenschaft hätte gezogen werden müssen. Der Verlauf der Rückerstattungsgeschichte lässt sich nur schwerlich mit einem kollektiven Lernprozess vergleichen, in dem sukzessive mehr und mehr Elemente der wirtschaftlichen Verfolgung der deutschen Juden als Unrecht anerkannt wurden. Zunächst verfestigte sich die Ende der 40er- und Anfang der 50er-Jahre aufkommende Grundhaltung zur „Arisierung“ jüdischen Eigentums und zum von außen aufgezwungenen Rückerstattungsprogramm. Auch die Erweiterung der Rückerstattung auf Entziehungsmaßnahmen in den von Deutschland besetzten Gebieten war ein Resultat internationaler Verträge. Erst in den 60er-Jahren, als durch den Eichmann-Prozess der Weltöffentlichkeit die Vorgänge um die Ausplünderung und Vernichtung der europäischen Juden vorgeführt worden waren, stand eine Anpassung der Rückerstattung an dieses Wissen zur Diskussion. Zu einer Wiederaufnahme von Anmeldefristen führte dies jedoch nicht, lediglich der Härtefonds zur Begleichung von Ansprüchen nach dem BRüG erfuhr eine Aufstockung. Die grundsätzliche Neubewertung der „Arisierung“ auf der Grundlage alten Rechtes, wie die von Philipp Spannuth erstellte Studie über die Rückerstattung in Ostdeutschland nach 1945 bzw.

nach 1989 feststellt,⁵ kann nur mit der sich verändernden Wahrnehmung der NS-Vergangenheit seit den 80er-Jahren in der alten Republik und mit den Umwälzungen durch die Wiedervereinigung selbst erklärt werden. Die These Spannuths, dass die Erfahrungen Westdeutschlands nach 1989 nahtlos auf den Osten Deutschlands „von oben“ durch einen Elitentransfer übertragen werden konnten und daher zu einer wesentlich einfacheren Durchführung der Rückerstattung beitrugen, ist nicht haltbar. Es sind die Rückerstattungsgesetze an sich, jedoch nicht die Art ihrer Implementierung, die als Traditionsbestand übernommen werden konnten und daher bei der Lösung der Rückerstattungsfrage in Ostdeutschland womöglich behilflich gewesen waren. Die Rückerstattung war daher im Hinblick auf ihre vergangenheitspolitischen Züge kein Beitrag zur allgemeinen Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik und kann auch nicht als Beispiel für eine stetige Entwicklung der postnazistischen Volksgemeinschaft in eine normale zivilisierte Gesellschaft herangezogen werden. Westdeutschland machte Konzessionen an die Siegermächte, für die auch später keine tatsächliche Überzeugung nachwuchs. Impulse aus der westdeutschen Gesellschaft, die die Rückerstattung bedingt voranbrachten, reduzierten sich auf wenige Einzelpersonen, sodass die Entwicklung der Rückerstattungsgeschichte schwerlich als Indikator für die Entwicklung einer Zivilgesellschaft in Westdeutschland herangezogen werden kann.

Die Wiedervereinigung und die Sammelklagen gegen Schweizer Banken brachten das Thema „Arisierung“ und Restitution neu auf die Tagesordnung. Die dadurch evozierten Fragen an die deutsche Geschichte provozierten eine neue Auseinandersetzung mit der Partizipation der deutschen Bevölkerung am nationalsozialistischen Unrecht, die zumindest in Westdeutschland ein verändertes Verhältnis zur Vergangenheit erkennen ließ. Dies wurde auch begünstigt durch die Tatsache, dass eine offene Diskussion der Partizipation der deutschen Bevölkerung an den nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen in den 80er- und 90er-Jahren weniger Brisanz besaß und daher keine Gefahr mehr für den inneren Zusammenhalt der deutschen Gesellschaft bedeutete. Eine Anerkennung einer weit gehenden Partizipation der deutschen Bevölkerung an NS-Unrecht in den 50er-Jahren, während hunderttausende jüdisches Eigentum aus öffentlichen Versteigerungen in ihrem Besitz hatten, hätte destabilisierend auf die

⁵ Philipp Spannuth, *Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisierten“ Vermögen der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland*, Freiburg 2001. Die Arbeit ist bisher nur als Onlinepublikation auf der Website der Freiburger Universitätsbibliothek einsehbar.

westdeutsche Gesellschaft wirken können. Die Rückerstattung wurde so durchgeführt, dass sie den inneren Zusammenhalt der frühen bundesrepublikanischen Gesellschaft oder „spätnazistischen Volksgemeinschaft“ (Lutz Niethammer) nicht gefährdete. Die offenen Fragen nach der Rolle der deutschen Volksgemeinschaft bei der Verfolgung und Vernichtung der deutschen und europäischen Juden wurden auf diese Weise umgangen und ihre Beantwortung auf eine Zeit verschoben, in der ein schonungsloserer Umgang mit der Vergangenheit möglich bzw. weniger brisant war.

Quellen und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv Koblenz (BArch)

Bundesfinanzministerium

B 126/9304-9308, B 126/9965-9982, B 126/9984-9993, B 126/9994-10013, B 126/10171-10209, B 126/10300-10302, B 126/10382-10383, B 126/10386, B 126/10418, B 126/10418, B 126/12349-12362, B 126/12431, B 126/12428-12429, B 126/12562-12565, B 126/12566-12568, B 126/12620-12627, B 126/12628-12630, B 126/19151-19155, B 126/29743, B 126/38081-38083, B 126/38154, B 126/38163, B 126/38202-38205, B 126/42630-42632, B 126/68470, B 126/68478, B 126/68483-68489, B 126/68573-68577

Bundesjustizministerium

B 141/446-452, B 141/453-455, B 141/456-457, B 141/462, B 141/463
B 141/466, B 141/469, B 141/470-478, B 141/480, B 141/483, B 141/484, B 141/562-567, B 141/594, B 141/9081-9085, B 141/11500-11505, B 141/14430-14435, B 141/14458-14473

Bundesinnenministerium

B 106/62773-62777

Bundeskanzleramt

B 136/1132, B 136/1138, B 136/1144, B 136/1145, B 136/1149, B 136/1150,
B 136/1153-1155, B 136/2295, B 136/2296, B 136/3294-3296, B 136/3301, B 136/3318
B 136/7292, B 136/7310

Bayerisches Justizministerium, München (BayJM)

BayJM 1101a Heft 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 18, 20, 22, 23, 24
BayJM 1091

Central Zionist Archives, Jerusalem (CZA)

Council for the Protection of Rights of Jews from Germany

J 118 - 11, J 118 - 15, J 118 - 116, J 118 - 117, J 118 - 128, J 118 - 132
J 118 - 133, J 118 - 138, J 118 - 139, J 118 - 141, J 118 - 142, J 118 - 151
J 118 - 158, J 118 - 196, J 118 - 202, J 118 - 207, J 118 - 211, J 118 - 212
J 118 - 222, J 118 - 227

Central Offices of the World Zionist Organization and of the Jewish Agency for Palestine/Israel Abroad
Z 6 - 1993, Z 6 - 2414, Z 6 - 1811, Z 6 - 1814

Nahum Goldmann Offices in New York and Geneva

Z 6 – 603, Z 6 – 818, Z 6 - 1020, Z 6 - 2012

World Jewish Congress, Office London

C 2 – 147, C 2 - 1674, C 2 – 1678, C 2 - 1687

Departments of the executive of the World Zionist Organization and the Jewish Agency for Palestine/Israel in Jerusalem, Tel Aviv and Haifa

S 35 - 91, S 35 - 101, S 35 - 231

Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem (CAHJP)

Claims Conference, New York

7018, 7039, 7078, 7085, 14478

JRSO, New York

349 b, 349 c, 457, 599 b, 599 c, 599 d, 599 e, 599 f, 877 d, 877 f, 877 F, 14478

Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München (IfZ-Archiv)

Mikrofichebestand OMGUS (IfZ-Archiv, MF 260)

Office of Military Government for Germany, United States (RG 260)

2/101-3/6, 2/101-3/6

3/87 - 2/17, 3/87 - 2/23, 3/88-2/3, 3/88 - 1/40, 3/88 - 3/7

3/88 - 2/40, 3/159 - 3/19

11/44 - 2/27

AG 45-46/109/1, AG 47/188/2, AG 47/187/3, AG 48/148/2, AG 48/184/1, AG 48/183/3

AG 48/184/1, AG 48/185/1, AG 48/185/1, AG 48/184/4

Landesarchiv Berlin, Archiv für Wiedergutmachung (AfW)

B Rep. 039-010, Ordner 388, 464, 467, 471, 512

Wiedergutmachungsämter von Berlin

51/54 WGA 3385/57, 22/24 WGA 3586/59

Public Record Office, Kew/London (PRO)

1. Control Commission British Element

Finance Division, Property Control

FO 1036/864, FO 1046/184, FO 1046/599, FO 1049/522
FO 1049/1338

Office of the Economic Adviser

FO 1036/472, FO 1036/851, FO 1036/922

Financial Adviser, Property Control

FO 1036 /850, FO 1036/865, FO 1036/866, FO 1046/181-182

Legal Division

FO 1060/695-700, FO 1060/704, FO 1060/716, FO 1046/901, FO 1060/987, FO 1060/988

Political Division

FO 1049/1316, FO 1049/1338, FO 1049/1776, FO 1049/1777

Chancery Office of the High Commissioner

FO 1008/66, FO 1008/81 - 83

Office of the Land Commissioner NRW

FO 1013/1325

2. Foreign Office

FO 371/100001, FO 371/100002, FO 371/100004

German Political Department

FO 371/30917, FO 371/46703-46707, FO 371/55635, FO 371/76719, FO 371/76721-76723,
FO 371/76733, FO 371/85071-85075, FO 371/85250, FO 371/85253, FO 371/85895, FO
371/86103, FO 371/93455, FO 371/93510, FO 371/93511, FO 371/93514, FO 371/93516, FO
371/93517, FO 371/93975, FO 371/94078, FO 371/97951, FO 371/105778

Central Department

FO 371/97942, FO 371/97945, FO 371/97794

German Economic Department

FO 371/65059

Germany (West)

FO 371/109689, FO 371/109690, FO 371/109793, FO 371/109797
FO 371/109798, FO 371/118407, FO 371/163673, FO 371/169302

Western Department, Germany

FO 371/146053, FO 371/154241, FO 371/189286

Reconstruction

FO 371/35305

Refugees

FO 371/51157

3. Treasury

T 236/1478

4. Control Commission for Germany and Austria (COGA)

FO 937/45, FO 944/254, FO 945/724

5. Board of Trade

BT 271/24

Staatsarchiv Hamburg (StAHH)

Einzelfälle

B 901, B 1043, F 637, K 738, R 44, R 321

Generalakten

Oberfinanzpräsident Hamburg

314-15 48 UA 2, 314-15, 48 UA 3,

314-15; 48 UA 7

314-15, 57

314-15, 47 UA 13

314-15, 47 UA 20

Finanzverwaltung I, 311 – 3
305-2-1/39, Abl. 1989
305-2-1/46, Abl. 1989
305-2-1/109 Abl. 1989
305-2-1/168, Abl. 1989
305-2-1/170.1, Abl. 1989,
305-2-1/171 Abl. 1989
305-2-1/172 Abl. 1989

Abl. 1959-410-15-2/1 Band I
Abl. 1959-410-15-2/4 Band I
Abl. 1959-410-15-2/4, Band II

Landesamt für Vermögenskontrolle, 305-2; 311-3
Abl. 1989, 305-1-1/42
Abl. 1989, 305-2-1/14
Abl. 1989, 305-2-1/47
Abl. 1989, 305-2-1/49
Abl. 1989, 305-2-1/107.1
Abl. 1989, 305-2-1/121.1
Abl. 1989, 305-2-1/137
Abl. 1989, 305-2-1/177
Abl. 1989, 305-2-1/186
Abl. 1989, 305-2-1/187-193, 194-200
311-3; Abl. 1989, 305-2-1/173
311-3, Abl. 1989, 305-2-1/245
311-3, Abl. 1989, 305-2-1/247
311-3, Abl. 1989, 305-2-1/266

Archiv des Wiedergutmachungsamtes am Landgericht Hamburg (WgA LGHH)

Einzelfälle

Privat

Z 2, Z 10, Z 48-1, Z 138, Z 197, Z 562, Z 776 - 3, Z 2203, Z 2632
Z 5993, Z 13691

Staatlich

Z 26, Z 51, Z 48-8, Z-713-10 und 11, Z 1114, Z 1151, Z 1438, Z 1504, Z 1504-2, Z 2203,
Z 2632-1-3, Z 2967, Z 3216, Z 3222, Z 3879, Z 4738, Z 4880-3, Z 4899, Z 5043, Z 5543,
Z 20066-1, Z 20294, Z 21759, Z 23305, Z 27792, Z 24689, Z 28064, Z 28250, Z 28327,
Z 28451, Z 30966, Z 31258 vorher Z 28451

Generalakten

00.11 - 20, 00.11. - 10, 00.11. - 11, 10.00 - 10

Hintergrundgespräche

Manfred Engelschall (Hamburg)

Saul Kagan (New York)

Renate Recknagel (Berlin)

II. Gedruckte Quellen

1. Dokumente, zeitgenössische Literatur und Memoiren

Ausgewählte Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichts Zweiter Senat, Herford.

Balabkin, Nicholas: The Birth of Restitution: The making of the Shilumim Agreement, in: The Wiener Library Bulletin, 1967 Bd. XXI, Nr. 4, S. 81.

Baeck, Leo: Dr. Baeck' s letter to the JRSO, in: AJR Information, Nr. 4. 1954, London 1954, S. 2.

Bargatzky, W.: Wiedergutmachung der „Wiedergutmachung“, in: Die Industrie und Handelskammer, Mitteilungsblatt der südbadischen Handelskammer Baden-Baden, Lahr, Freiburg, Konstanz und Schopfheim, Nr. 15, 1.08.1949, Baden-Baden 1949, S. 249–250.

Ben, Ephraim: Der steile Weg der Wiedergutmachung, in: Ganther, Heinz (Hrsg.): Die Juden in Deutschland 1957–1958/59, Ein Almanach, Hamburg 1959, S. 296.

Boehm, Franz: A German on Anti-semitism, in: AJR Information, Nr. 3, March 1950, London 1951, S. 3.

Ders.: Wie besiegen wir die Trägheit der Herzen? Gedanken zur Wiedergutmachung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.1.1955.

Breslauer, Walter: Restitution, Aims and Problems, in: AJR Information, Nr. 1, 1946, London 1946, S. 5.

Ders.: French Restitution Law, in: AJR Information, Nr. 1, January 1948, London 1948, S. 2.

Ders.: Progress in Restitution, in: AJR Information, Nr. 9, September 1949, London 1949, S. 1.

Ders.: Restitution and Justice, in: AJR Information, Nr. 5, 1950, London 1950, S. 2.

- Ders.*: Some Urgent Requests, in: AJR Information, Nr. 11, 1953, London 1953, S. 1.
- Ders. und F. Goldschmidt*: Die Arbeit des Council of Jews from Germany auf dem Gebiet der Wiedergutmachung. Bericht erstattet im Auftrag des Council von Dr. W. Breslauer und Dr. F. Goldschmidt, London 1966.
- Ders. und F. Goldschmidt F.*: The work of the council of Jews from Germany in the sphere of indemnification. Report prepared on behalf of the Council, London 1966.
- Burckhardt, Herbert*: Kommentar zum 3. Änderungsgesetz zum Bundesrückerstattungsgesetz, Stuttgart, Berlin u.a. 1966.
- Cohn, Ernst Josef*: England und die Rückerstattung, in: Frankfurter Rundschau, 19.11.1957.
- Decisions of the Board of Review; Entscheidungen des Board of Review, Herford.
- Decisions of the Court of Restitution Appeals.
- Dilt, Hans*: Zum Rückerstattungsgesetz der britischen Zone, in: Die Restitution, Heft 4, 30. Juli 1950, S. 55–60.
- Ders.*: Der Ermordete ist schuldig. Eine Erwiderung, in: Die Restitution, Heft 6, 30.9.1950, S. 100–101.
- Féaux de la Croix, Ernst*: Rechtliche Aspekte der Schlußgesetzgebung zur Wiedergutmachung, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 20 vom 31.1.1964, S. 173–175.
- Frenkel, Marcel*: Handbuch der Wiedergutmachung in Deutschland, Koblenz 1950.
- Godin, Reinhard von und Hans Freiherr von Godin*: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin: Gesetze der Militärregierung mit den Verordnung für Berlin, Berlin ²1950.
- Goetze, Peter*: Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, Stuttgart, Köln 1952.
- Goldschmidt, Siegfried*: Legal Claims against Germany. Compensation for losses resulting from anti-racial measures, New York 1945.
- Great Britain, Foreign Office (Ed.)*: Report of the O' Sullivan Committee on the progress made in the disposal of internal restitution claims in the British Zone of Germany, London: His Majesty Stationary Office 1951.
- Grewe, Wilhelm G.*: Rückblenden, 1976–1951. Aufzeichnungen eines Augenzeugen deutscher Außenpolitik von Adenauer bis Schmidt, Frankfurt a.M. 1979.
- Harmening, Rudolf und Falk Osthoff Hartenstein*: Rückerstattungsgesetz, Kommentar zum Gesetz über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Gesetz Nr. 59 der Militärregierung), Loseblattsammlung, Frankfurt a.M. 1952.
- Hartenstein, Hans*: Devisennotrecht. Kommentar, Berlin 1936.

Höb, Rudolf: Kommandant in Auschwitz, Stuttgart 1958.

Jaspers, Karl: Wohin treibt die Bundesrepublik?, München 1966.

Jewish Restitution Successor Organization: Report Nr. 2 , February 1949, Nürnberg 1949.

Kagan, Saul: Report on the operations of the Jewish Restitution Successor Organization: 1947–1972, o.O., o.J.

Köhler, Helmuth: Entziehung, Beraubung, Rückerstattung. Vom Wandel der Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden durch Verfolgung und Restitution, Baden-Baden 1951.

König, Ulrich: Eine Gefahr für den inneren Frieden, in: Bayerische Hausbesitzer-Zeitung. Offizielles Organ des Landesverbandes Bayerischer Haus- und Grundbesitzer Vereine e.V., 2. Jg., Nr. 8, 15.4.1951.

Kuboschok, Egon und Rudolf Weißstein: Rückerstattungsrecht der britischen und amerikanischen Zone. Kommentar, München, Berlin 1950.

Kubovitzky, L.: Unity in Dispersion. A History of the World Jewish Congress, New York 1948.

Küster, Otto: Wiedergutmachung als elementare Rechtsaufgabe, Frankfurt a. Main 1953."

Ders.: Deutsche Wiedergutmachung betrachtet Ende 1957, in: Böhm, Franz und Walter Dirks, (Hrsg.): Judentum. Schicksal, Wesen, Gegenwart, Bd. II, Wiesbaden 1965, S. 861–887.

Ders.: Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, Tübingen 1967 (Recht und Staat, Band Heft 346/347).

Ders.: Das Gesetz der unsicheren Hand, in: Freiburger Rundbrief, VI 1953/54, Nr. 21/24, S. 3.

Ders.: Das geschäftliche Unternehmen in der Rückerstattung nach dem Recht der amerikanischen und britischen Zone, in: Weitere praktische Fragen der Rückerstattung. In den Westzonen und Berlin, Heidelberg 1950, S. 55–73.

Landauer, Georg: Restitution of Jewish Property in Germany, in: Zion, 1951, Bd. II, Nr. 1.

Leveloh, Ewald: Problematische Wiedergutmachung, in: Die Zeit, 29.4.1948.

Liebes, Peter: Die Praxis der Rückerstattung. Überblick über ein wichtiges Teilgebiet der Wiedergutmachung, in: Neue Stuttgarter Zeitung, 2.8.1950.

Moses, Siegfried: Die jüdischen Nachkriegsforderungen (Tel Aviv 1944): mit Einleitungen von Paul Kirchhof und Rachel Heuberger, Münster 1998 (Wolf-Dieter Barz (Hrsg.): Ius Vivens Abteilung A: Quellentexte zur Rechtsgeschichte, Band 4).

Müller-Meining, Ernst: Schäffer auf Abwegen, in: Süddeutsche Zeitung, 18.12.1957.

Noelle, Elisabeth und Erich Peter Neumann: Jahrbuch der öffentlichen Meinung. 1947–1955, Allensbach 1956.

Peters, J. F. H.: Kommentar zur Rückerstattung. Britische Zone, Köln 1949.

Robinsohn, Nehemiah: Indemnifications and Reparations. Jewish Aspects, New York 1944.

Ders.: Spoilation and Remedial Action. The material damage suffered by Jews under persecution, reparation, restitution and compensation, 1941–1961, New York 1962.

Ders.: Indemnification and Reparations. Jewish Aspects, New York 1944 (Institute of Jewish Affairs of the American Jewish Congress and World Jewish Congress (Hrsg.): From War to Peace, Band Nr. 2).

Scharfe Kritik an der Wiedergutmachungs-Rechtsprechung. Leidenschaftliche Anklage gegen Richter und Beamte im Bundestag, in: Stuttgarter Nachrichten, 24.2.1955.

Schmid, Carlo: Besinnung. Rede des Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages am 6. März 1955 zur Eröffnung der „Woche der Brüderlichkeit“, Frankfurt o.J.

Schwarz, Walter: Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen, München, Berlin 1952.

Steger, Alfred: Restitution – aber loyal!, in: Die Restitution, Heft 1, 30. April 1950, S. 9f.

Troeger, Heinrich: Interregnum: Tagebuch des Generalsekretärs des Länderrats der Bizone, 1947–1949, Oldenbourg 1985 (Goschler, Constantin und Benz, Wolfgang (Hrsg.): Biographische Quellen zur deutschen Geschichte nach 1945, Bd. 3).

Weil, Bruno: Das Oberste Wiedergutmachungsgericht, in: Argentinisches Tageblatt, 18.11.1949.

Ders.: Der Ermordete ist schuldig, in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland vom 18.8.1950.

Weis, George: Restitution as an administrative problem. Edited by the Legal Adviser, Jewish Relief Unit B.A.O.R., o.O. 1946.

Weitere praktische Fragen der Rückerstattung in den Westzonen und Berlin, Heidelberg 1950.

Deutsche Wiedergutmachung 1957, in: Deutsche Wiedergutmachung 1957. Eine Serie von Vorträgen gehalten über den Sender WHOM, hrsg. von der Axis Victims League und American Association of former European Jurists, New York, Düsseldorf 1957.

Wörbelauer, Herbert: Lastenausgleich bei Rückerstattung, in: FAZ, 15.12.1950.

Wurz, Camill: Wiedergutmachung oder neues Unrecht?, in: Die Industrie- und Handelskammer. Mitteilungsblatt der südbadischen Handelskammern Baden-Baden, Lahr, Freiburg, Konstanz und Schopfheim, 15. Juli 1949, Nr. 14, 3. Jahrgang.19, S. 233–235.

2. Zeitungen und Zeitschriften

Allgemeine Jüdische Wochenzeitung für Deutschland

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet

Association of Jewish Refugees Information

Bayerische Hausbesitzer-Zeitung

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Freiburger Rundbrief

Der Grundbesitz. Eine Zeitschrift für Eigentümer und Verwalter

Jüdisches Gemeindeblatt für die britische Zone

Die Restitution. Die Zeitschrift für alle Rückerstattungsfragen

Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht

Süddeutsche Zeitung

Der Volkswirt

III. Literatur

Aalders Gerard: Geraubt. Die Enteignungen jüdischen Besitzes im Zweiten Weltkrieg, Köln 2000.

Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. M. 2005.

Adler-Rudel, Shalom: Aus der Vorzeit der kollektiven Wiedergutmachung, in: Tramer, H. (Hrsg.): Siegfried Moses zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, Tel Aviv 1962, S. 200–203.

Adorno, Theodor W.: Was bedeutet Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders. (Hrsg.): Eingriff. Neun kritische Modelle, Frankfurt a.M. 1963.

Angermair, Rupert: Die Wiedergutmachung an die Juden als moralische Pflicht, in: Freiburger Rundbrief, September 1954, Nr. 25/28, S. 3–24.

Arnim, Gabriele von: Das große Schweigen. Von der Schwierigkeit mit dem Schatten der Vergangenheit zu leben, München 1989.

Aschheim, Steven E.: Culture and Catastrophe. German and Jewish Confrontations with National Socialism and Other Crises, London 1996.

Asmussen, Nils: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945, Hamburg 1987.

- Assmann, Aleida und Ute Frevert (Hrsg.):* Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit: vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945, Stuttgart 1999.
- Babro, Eberan:* Luther? Friedrich der Große? Wagner? Nietzsche? Wer war an Hitler schuld? Die Debatte um die Schuldfrage 1945–1949, München 1985.
- Bailer-Galanda, Brigitte:* Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.
- Bailer-Galanda, Brigitte:* Die Rückerstellungsproblematik in Österreich, in: Goschler, Constantin und Jürgen Lillteicher: „Arisierung“ und Restitution, Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 161–181.
- Bajohr, Frank:* „Arisierung“ in Hamburg: die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte).
- Ders.:* Verfolgung aus gesellschaftlicher Perspektive. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden und die deutsche Gesellschaft, in: Geschichte und Gesellschaft, 26(2000), S. 629–652.
- Ders.:* Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a.M. 2001.
- Ders.:* „Arisierung“ und Rückerstattung. Eine Einschätzung, in: Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.
- Ders.:* „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber, in: Wojak/Hayes (Hrsg.), „Arisierung“ im Nationalsozialismus, Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M. 2000. S. 7–13.
- Balabkins, Nicholas:* West German Reparations to Israel, New Brunswick 1971.
- Ballweg, Ottmar:* Analytische Rhetorik als juristische Grundlagenforschung, in: Alexy, Robert, Dreier, Ralf und Ulfrid Neumann (Hrsg.): Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute. Beiträge zur Standortbestimmung, Stuttgart 1991, S. 45–55.
- Barkai, Avraham:* Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a.M. 1988.
- Bauer-Hack, Susanne:* Die jüdische Wochenzeitung Aufbau und die Wiedergutmachung, Düsseldorf 1994.
- Bentwich, Norman:* My 77 Years. An Account of my life and times 1883–1960, London 1962.

Ders.: The United Restitution Organisation 1948–1968. The work of restitution and compensation for victims of Nazi oppression, London 1968.

Ders.: Nazi Spoliation and German Restitution, in: Jahrbuch des Leo Baeck Instituts, X, 1965, S. 204 ff.

Benz, Wolfgang: Entnazifizierung der Richter, in: Diestelkamp, Bernhard und Michael Stolleis, (Hrsg.): Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1988.

Ders.: Zwischen Hitler und Adenauer. Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt a.M. 1991.

Bergmann, Werner und Rainer Erb (Hrsg.): Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990.

Bergmann, Werner: Antisemitismus in öffentlichen Konflikten. Kollektives Lernen in der politischen Kultur der Bundesrepublik 1949–1989, New York 1997.

Biella, Friedrich: Die Entstehung des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. II, Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1974–1987, S. 71–122.

Birke, Adolf M., Hans Booms, und Otto Merker: Akten der britischen Militärregierung in Deutschland. Sachinventar 1945–1955, München, New Providence, London, Paris 1993.

Birke, Adolf M. und Eva A. Mayring (Hrsg.): Britische Besatzung in Deutschland. Aktenerschließung und Forschungsfelder, London 1992.

Blänsdorf, Agnes: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 16–17/87, S. 3–18.

Blankenburg, Erhard: Mobilisierung des Rechts. Einführung in die Rechtssoziologie, Berlin 1995.

Blasius, Rainer A. (Hrsg.): Von Adenauer zu Erhard. Studien zur auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland 1963, München 1994.

Blessin, Georg und Hans Wilden: Das Bundesrückerstattungsgesetz. Kommentar, München, Berlin 1958.

Blumberg, Gerd: Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur, in: Alfons Kenkmann und Bernd A. Rusinek (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 15–40.

Borowsky, Peter: Deutschland 1945–1969, Hannover 1993.

Brenner, Michael: Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945–1950, München 1995.

Brochhagen, Ulrich: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994.

Ders.: Vergangene Vergangenheitsbewältigung. Zum Umgang mit der NS- Vergangenheit während der fünfziger und frühen sechziger Jahre, in: *Mittelweg* 36, Heft 5, Dezember 1992/Januar 1993, S. 145–154.

Brodesser, Hermann Josef u.a.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation: Geschichte, Regelungen, Zahlungen, München 2000.

Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche Verfolgung? Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: *VfZ*, 29(1981), S. 477–544.

Ders. (Hrsg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1990.

Brumlik, Michael: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, Frankfurt a.M. 1988.

Bruns-Wüstefeld, Alex: Lohnende Geschäfte. Die „Entjudung“ der Wirtschaft am Beispiel Göttingens, Hannover 1997.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus. Tagung vom 25. - 27.11.1983 in der Evangelischen Akademie Bad Boll-Protokolldienst 14/84, Bad Boll 1984.

Büttner, Ursula: Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945–1948, Hamburg 1986.

Dies.: Rückkehr in ein normales Leben? Die Lage der Juden in den ersten Nachkriegsjahren, in: *Herzig, Arno (Hrsg.)*: Die Juden in Hamburg 1590–1990, Hamburg 1991, S. 613–632.

Dies.: Die Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945 – 1948, in: *Büttner, Ursula (Hrsg.)*: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 2: Verfolgung – Exil - Belasteter Neubeginn, Hamburg 1986, S. 387–397.

Dies. und Bernd Nellessen (Hrsg.): Die zweite Chance. Der Übergang von der Diktatur zur Demokratie in Hamburg 1945–1949, Hamburg 1997 (Publikationen der katholischen Akademie Hamburg, Band 16).

Buschbom, Helmut: Die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung des im Namen des Deutschen Reiches verübten nationalsozialistischen Unrechts, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 1–71.

- Cairncross, Alec*: The Price of War. British Policy on German Reparations 1941–1949, Oxford 1986.
- Chernow, Ron*: Die Warburgs. Odyssee einer Familie, Berlin 1994.
- Chloros, Alexander G. und K. H. Neumayer (Hrsg.)*: Liber Amicorum Ernst J. Cohn. Festschrift für Ernst Josef Cohn zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1975.
- Coburger, Dieter*: Die Beziehungen zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Israel von 1949 bis 1961 unter Berücksichtigung des sogenannten Wiedergutmachungsabkommens, Leipzig 1964.
- Cohen, Naomi W.*: Not Free to Desist. A History of the American Jewish Committee 1906–1966. Introduction by Salo W. Barou, Philadelphia 1972.
- Conference on Jewish Material Claims against Germany*: Twenty Years Later. Activities of the Conference on Jewish Material Claims against Germany 1952–1972, New York 1972.
- Deligdisch, Jekutiel*: Die Einstellung der Bundesrepublik Deutschland zum Staate Israel. Eine Zusammenfassung der Entwicklung seit 1949, Bonn-Bad Godesberg 1974.
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.)*: Fünfzig Jahre Deutsche Mark. Notenbank und Währung in Deutschland seit 1948, München 1998.
- Dreßen Wolfgang (Hrsg.)*: Betrifft: „Aktion 3“. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung. Eine Ausstellung im Stadtmuseum Düsseldorf, 29.10.1998–1.10.1999, Berlin 1998.
- Diner, Dan*: Der Holocaust in den politischen Kulturen Europas: Erinnerung und Eigentum, in: Auschwitz. Sechs Essays zu Geschehen und Vergegenwärtigung, hrsg. von Klaus-Dietmar Henke, Dresden 2001 (Berichte und Studien Nr. 32, herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der Technischen Universität Dresden).
- Diestelkamp, Bernhard und Michael Stolleis (Hrsg.)*: Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt am Main 1988.
- Dieter Stiefel (Hrsg.)*: Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“, München 2001.
- Doering-Manteuffel, Anselm*: Die Bundesrepublik Deutschland in der Ära Adenauer.. Außenpolitik und innere Entwicklung 1949–1963, Darmstadt 1988.
- Ders.*: Deutsche Zeitgeschichte nach 1945. Entwicklungen und Problemlagen der historischen Forschung zur Nachkriegszeit, in: VfZ, (41)1993, S. 1–29.
- Dreier, Ralf und W. Sellert (Hrsg.)*: Recht und Justiz im Dritten Reich, Frankfurt 1989.
- Dubiel, Helmut*: Niemand ist frei von Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des deutschen Bundestages, München 1999.

- Eberle, Norbert*: Zur Rhetorik des zivilprozessualen Beweises, Frankfurt 1990.
- Erb, Rainer*: Die Rückerstattung: ein Kristallisationspunkt für Antisemitismus, in: Bergmann, Werner und Rainer Erb (Hrsg.): Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945, Opladen 1990.
- Féaux de la Croix, Ernst*: Wiedergutmachung als Aufgabe der deutschen Nachkriegspolitik – Lösungen und ungelöste Probleme, in: Vogel, Hans Jochen, Helmut Simon und Adalbert Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen, Baden-Baden 1981, S. 243–257.
- Ferencz, Benjamin*: Lohn des Grauens. Die verweigerte Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiter. Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, Frankfurt a.M. 1981.
- Ferk, Gabriele*: Zur Geschichte des Hamburger Oberfinanzpräsidenten: eine Hamburger Behörde auf Raubzug, in: Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im Dritten Reich, Hamburg 1997.
- Norman G. Finkelstein*: Die Holocaust-Industrie. Wie das Leiden der Juden ausgebeutet wird, München 2001.
- Frank, Michael*: Wien einigt sich mit den Arisierungsoptionen. Österreich zahlt 983 Millionen Mark an jüdische Überlebende des Nazi-Terrors, in: Süddeutsche Zeitung, 19.1.2001, S. 7.
- Frei, Norbert*: Die deutsche Wiedergutmachungspolitik gegenüber Israel im Urteil der öffentlichen Meinung der USA, in: Herbst, Ludolf und Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 215–230.
- Ders.*: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.
- Ders., Dirk van Laak und Michael Stolleis (Hrsg.)*: Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000.
- Ders.*: Das Problem der NS-Vergangenheit in der Ära Adenauer, in: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.): Freundliche Feinde? Die Alliierten und die Demokratiegründung in Deutschland, München 1996, S. 181–195.
- Friedenberger, Martin*: Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reichs 1933–1942, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 8/2001, S. 677–695.
- Friedrich, J.*: Freispruch für Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Reinbek 1983.
- Friedrichs, Jürgen*: Methoden der empirischen Sozialforschung, Opladen 1980.
- Gast, Wolfgang*: Juristische Rhetorik. Auslegung, Begründung, Subsumtion, Heidelberg 1988.

- Genschel, Helmut*: Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen, Berlin, Frankfurt 1966.
- Glaser, Hermann*: Kleine Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1989, Bonn 1991.
- Görtemaker, Manfred*: Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, München 1999.
- Goldmann, Nahum*: Autobiography: Sixty Years of Jewish Life, New York 1969.
- Goldmann, Botho*: Die Bedeutung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel vom 10. September 1952 für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik und Israels: dargestellt am Beispiel der Erfüllungsperiode 1952/53 bis 1955/56, Mainz 1956.
- Goschler, Constantin*: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.
- Goschler, Constantin und Philip Ther (Hrsg.): Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt a. M. 2003.
- Goschler, Constantin und Jürgen Lillteicher (Hrsg.)*: „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.
- Goschler, Constantin*: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954, München 1992.
- Goschler, Constantin*: Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung „arisierter“ jüdischen Eigentums nach 1945, in: Büttner, Ursula (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 339–357.
- Ders.*: Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern, in: Ludolf Herbst und *ders.* (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 77 – 99.
- Ders.*: Paternalismus und Verweigerung – Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 2 (1992), S. 93–118.
- Ders.*: Nicht bezahlt? Die Wiedergutmachung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der SBZ/DDR, in: Buchheim, Christoph (Hrsg.): Wirtschaftliche Folgelasten des Krieges in der SBZ/DDR, Baden-Baden 1995, S. 169–193.
- Ders.*: Wiedergutmachung als Vergangenheitsbewältigung, in: Bohemia, 34 (1993), S. 295–304.
- Gosewinkel, Dieter*: Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945–1961), Bonn 1991.

Gotthard, Jasper: Wiedergutmachung und Westintegration. Die halbherzige justitielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik, in: Herbst, Ludolf (Hrsg.): Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration, München 1986.

Grabitz, Helge und Klaus Bästlein: Justiz in der unfreien Hansestadt Hamburg 1933–1945, Hamburg 1993 (Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg).

Grossmann, Kurt R.: Die Ehrenschild, Frankfurt a.M. 1967.

Halamish, Aviva: The Exodus Affair. Holocaust Survivors and the Struggle for Palestine, London 1998.

Hepp, Michael: Deutsche Bank, Dresdner Bank – Erlöse aus Raub, Enteignung und Zwangsarbeit 1933–1945, in: 1999, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 1/2000, Bern 2000, S. 64–117.

Herbert, Ulrich: Nicht entschädigungsfähig. Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Herbst, Ludolf und Constantin Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 271–302.

Ders.: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999.

Ders.: Best. Biographische Studien über Weltanschauung, Radikalismus und Vernunft 1903–1989, Bonn 1996.

Ders. und Olaf Groehler: Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten, Hamburg 1992.

Ders.: Legt die Plakate nieder, ihr Streiter für die Gerechtigkeit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.1.2001, S. 48.

Herbst, Ludolf: Option für den Westen. Vom Marshallplan bis zum deutsch-französischen Vertrag, München 1996.

Ders. und Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

Hildesheimer, Esriel: Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime. Der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Tübingen 1994.

Hockerts, Hans Günter: Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003.

Hockerts, Hans Günter: Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organisation, in: Herbst, Ludolf und Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 249–273.

Ders.: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: VfZ, 49 (2001), S. 167–214.

Hudemann, Rainer: Anfänge der Wiedergutmachung. Französische Besatzungszone 1945–1950, in: GuG, 13 (1987), S. 181–216.

Jäger, Lorentz: Ersetzen, bezahlen, sühnen. Die schwierige Geschichte der Wiedergutmachung, in: FAZ, 6. Juni 2001, Nr. 129, S. N 5.

James, Harold: Die Deutsche Bank und die „Arisierung“, München 2001.

Jelinek, Yeshayahu A. und B. Scheva: Political Acumen, Altruism, Foreign Pressure or Moral Debt. Konrad Adenauer and the Shilumim, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, 19(1990), S. 77–102.

Ders.: Die Krise der Shilumim. Wiedergutmachungsverhandlungen im Sommer 1952, in: VfZ, 38(1990), S. 113–139.

Ders.: Zwischen Moral und Realpolitik. Deutsch-israelische Beziehungen 1945–1965; eine Dokumentensammlung, Gerlingen 1997.

Ders.: McCloy, Blaustein, and the Shilumim. A Chapter in American Foreign Affairs, Washington 1992 (DHI Washington (Hrsg.): Occasional Paper).

Ders. und Rainer A. Blasius: Ben Gurion und Adenauer im Waldorf Astoria 1960, in: VfZ, (45)1997, S. 309–345.

Jena, K. von: Versöhnung mit Israel? Die deutsch-israelischen Verhandlungen bis zum Wiedergutmachungsabkommen von 1952, in: VfZ, 34(1986), S. 457–480.

Jewish restitution and compensation claims in Eastern Europe and the former USSR. Survey and analysis, hrsg. vom Institute of Jewish Affairs, London 1992.

Junz, Helen B.: Report on the Pre-War Wealth Position of the Jewish Population in Nazi-Occupied Countries, Germany, and Austria. Appendix S des Report of the Independent Committee of Eminent Persons on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, Bern 1999, A–127–206.

Kaniuk, Yoram: Und das Meer teilte sich. Der Kommandant der Exodus, München 1999.

Kapralik, C. I.: Reclaiming the Nazi Loot. The History of the Jewish Trust Cooperation for Germany, London 1962.

Kapralik, C. I.: The History of the Work of the Jewish Trust Corporation Volume II, London 1971.

Katzenstein, Ernst: Jewish Claims Conference und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, in: Vogel, Hans Jochen, Helmut Simon und Adalbert Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 219–226.

Kenkmann, Alfons und Bernd A. Rusinek (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999.

Kessler Ralf und Hartmut Rüdiger Peter: Wiedergutmachung im Osten Deutschlands 1945–1953. Grundsätzliche Diskussion und die Praxis in Sachsen-Anhalt, Frankfurt 1996.

Kettenacker, Lothar: Krieg zur Friedenssicherung. Die Deutschlandplanung der britischen Regierung während des Zweiten Weltkriegs, Göttingen 1989.

Kittel, Manfred: Die Legende von der „Zweiten Schuld“. Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer, Frankfurt 1993.

Kleißmann, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, Bonn 1991 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 298).

Knigge, Volkhard: Reifeprüfung für die Demokratie, in: Süddeutsche Zeitung, 2.11.1999, Nr. 253, S. 14.

Könke, Günter: Das Budge-Palais. Entziehung jüdischer Vermögen und Rückerstattung in Hamburg, in: Herzig, Arno und Ina Lorenz (Hrsg.): Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 657–667.

Kosmala, Beate (Hrsg.): Die Vertreibung der Juden aus Polen 1968. Antisemitismus und politisches Kalkül, Berlin 2000.

Kossoy, Edward: Deutsche Wiedergutmachung aus israelitischer Sicht. Geschichte, Auswirkungen, Gesetzgebung und Rechtsprechung, Köln 1970.

Krauss, Marita: Als Emigrant hat man Geduld gelernt, in: Exil Nr. 17, Frankfurt am Main 1997, S. 89–106.

Laak, Dirk van: Die Mitwirkenden bei der Arisierung. Dargestellt am Beispiel der rheinisch-westfälischen Industrieregion 1933–1940, in: Büttner, Ursula (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 231–257.

Lässig, Simone: Nationalsozialistische „Judenpolitik“ und jüdische Selbstbehauptung vor dem Novemberpogrom. Das Beispiel der Dresdner Bankiersfamilie Arnhold, in: Pommerin, Reiner (Hrsg.): Dresden unterm Hakenkreuz, Köln, Weimar, Wien 1998.

Leesch, Wolfgang, Ilse Birkwald und Gerd Blumberg, Geschichte der Finanzverfassung und –verwaltung in Westfalen seit 1815. Die Steuer- und Zollverwaltung und die Devisenstelle im Dritten Reich, 3. Sonderausgabe, OFD Münster, Münster 1998.

Leistungsverwaltung und Verwaltungsleistung: Analyse von Vollzugsproblemen am Beispiel der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Vervielfältigter Projekt-

Schlussbericht des Instituts für Angewandte Sozialforschung der Universität Köln, Köln 1983.

Lepsius, Rainer M.: Interessen, Ideen und Institutionen, Opladen 1990.

Ders.: Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des „Großdeutschen Reiches“ (1988), in: *ders.*, Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993, S. 229–245.

Lillteicher, Jürgen: Germany and Compensation for National Socialist Expropriation: The Restitution of Jewish Property by the Treasury, 1947-1964, in: Gassert, Philipp and Alan Steinweis (Eds.): Coping with the Nazi Past. West German Debates on Nazism and Generational Conflict 1955 - 1975, Oxford and New York 2005.

Ders.: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa, in: Goschler, Constantin und Philipp Ther: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt a. M. 2003, S. 92 – 107.

Ders.: Die Rückerstattung in Westdeutschland. Ein Kapitel deutscher Vergangenheitspolitik?, in: Hockerts, Hans Günter: Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 61-77.

Ders.: Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. „Arisierung“ und fiskalische Ausplünderung vor Gericht, in: *Ders.* und Constantin Goschler: „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.

Library and Records Department of the Foreign and Commonwealth Office (Ed.): British policy towards enemy property during and after the Second World War, London 1998.

Lorenz, Ina: Das Leben der Hamburger Juden im Zeichen der Endlösung (1942–1945), in: Dies. und Arno Herzig (Hrsg.): Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 207–247.

Ludwig, Johannes: Boykott, Enteignung, Mord. Die Entjudung der deutschen Wirtschaft, München 1992.

Lübbe, Hermann: Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein, in: Historische Zeitschrift, 236(1983), S. 579–599.

Lumans, Valdis: Himmler's auxiliaries: the Volksdeutsche Mittelstelle and the German national minorities of Europe, 1933–1945, Chapel Hill and London 1993.

Mai, Gunther: Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948, München 1995.

Maor, Harry: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland seit 1945, Mainz 1961.

Marsden, Edward A.: Das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 611–682.

Meineke, Wolfgang: Härteausgleich, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 683–725.

Mertens, Lothar: Davidstern unter Hammer und Zirkel. Die Jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR und ihre Behandlung durch Partei und Staat 1945–1990, Hildesheim, Zürich u. New York 1997. (Haskala. Wissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Moses-Mendelsohn-Zentrum für europäisch-jüdische Studien, Bd. 18).

Meyer, Beate: „Jüdische Mischlinge“: Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–45, Hamburg 1999.

Micheler Stefan, Jakob Michelsen und Moritz Terfloth: Archivalische Entsorgung der deutschen Geschichte? Historiker fordern die vollständige Aufbewahrung wichtiger Gerichtsakten aus der NS-Zeit, in: 1999, Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 1/97, S. 159–160.

Milton, Sybil: „The Expulsion of Polish Jews from Germany - October 1938 to July 1939, in: Leo Baeck Institute Year Book, 29.1984, S. 169–199.

Mönninghoff, Wolfgang: Enteignung der Juden. Wunder der Wirtschaft, Erbe der Deutschen, Hamburg, Wien 2001.

Morsey, Rudolf: Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung und Entwicklung bis 1969, München 1995 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Band 19).

Naser, Gerhard (Hrsg.): Lebenswege Creglinger Juden. Das Pogrom von 1933. Der schwierige Umgang mit der Vergangenheit, o.O. 2000.

Nazi Gold. The London Conference 2–4 December 1997, hrsg. vom Foreign and Commonwealth Office, London 1997.

Niethammer, Lutz: Zum Wandel der Kontinuitätsdiskussion, in: Herbst, Ludolf (Hrsg.): Westdeutschland 1945–1955, München 1986, S. 79.

Ders.: Entnazifizierung in Bayern, Frankfurt am Main 1972.

Offenberg, Ulrike: „Seid vorsichtig gegen die Machthaber“. Die jüdischen Gemeinden in der SBZ und der DDR 1945–1990, Berlin 1998.

- Ott, Georg:* Die Diskrepanz zwischen Legislative und Exekutive im Wiedergutmachungsrecht, in: *Freiheit und Recht*, (13) 1967, S. 16–19.
- Pawlita, Cornelius:* „Wiedergutmachung“ als Rechtsaufgabe? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), Frankfurt 1993.
- Porzellanfabrik Ph. Rosenthal und Co. (Hrsg.):* Die Rosenthal-Story, Düsseldorf 1980.
- Pross, Christian:* Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M. 1988.
- Reichel, Pehr (Hrsg.):* Das Gedächtnis der Stadt Hamburg im Umgang mit seiner nationalsozialistischen Vergangenheit, Hamburg 1997.
- Reusch, Ulrich:* Der Verwaltungsaufbau der britischen Kontrollbehörden in London und der Militärregierung in der britischen Besatzungszone, in: Birke, Adolf M. und Eva A. Mayring (Hrsg.): *Britische Besatzung in Deutschland*, München, New Providence, London, Paris 1993, S. 35–57.
- Riedlinger, Arne:* Tagungsbericht: „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, unter: <http://hsozukunft.geschichte.hu-berlin.de/BEITRAG/TAGBER/ari.htm>.
- Robinsohn, Hans:* Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–1943, Stuttgart 1977.
- Rodingen, Hubert:* Pragmatik der Argumentation. Was Gesetze anrichten und was Rechtens ist, Freiburg 1977.
- Safrian, Hans:* Die Eichmann-Männer, Wien 1993.
- Ders.:* Beschleunigung der Beraubung und Vertreibung. Zur Bedeutung des „Wiener Modells“ für die antijüdische Politik des Dritten Reiches, in: Goschler, Constantin und Jürgen Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 61–93.
- Sagi, Nana:* Wiedergutmachung für Israel, Stuttgart 1981.
- Dies.:* Die Rolle der jüdischen Organisationen in den USA und die Claims Conference, in: Herbst, Ludolf und Constantin Goschler (Hrsg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 99–118.
- Schaal, Gary S. und Andreas Wöll (Hrsg.):* Vergangenheitsbewältigung. Modelle der politischen und sozialen Integration in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte, Baden-Baden 1997.
- Schildt, Axel und A. Sywottek (Hrsg.):* Modernisierung im Wiederaufbau. Die deutsche Gesellschaft der 50er Jahre, Bonn 1993.

Schildt, Axel: Ankunft im Westen. Ein Essay zur Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik, Frankfurt a.M. 1999

Schlink, Bernhard: Vergangenheitsbewältigung durch Recht, in: König, Helmut, Michael Kohlstruck und Andreas Wöll (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, Opladen 1998.

Schneider, Richard Chaim: Wir sind da! Die Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis heute, Berlin 2000.

Schoenfeld, Gabriel: Holocaust Reparations – A Growing Scandal, in: Commentary Magazine, September 2000.

Schüler, Thomas: Das Wiedergutmachungsgesetz vom 14. September 1945 in Thüringen, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 2 (1993), S. 118–138.

Schuhmacher, Björn: Rezeption und Kritik der Radbruchschen Formel, Göttingen 1985.

Schwarz, Walter: In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts. Mit einem Geleitwort von Martin Hirsch, München 1969.

Ders.: Späte Frucht. Bericht aus unstillen Jahren. Hamburg 1981.

Ders.: Das Recht der Wiedergutmachung und seine Geschichte, in: JUS, 1986, S. 433.

Ders. in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister der Finanzen (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, mit Bd. I–IV, München 1974–1987.

Bd.I: Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte

Bd.II: Biella usw.; Das Bundesrückerstattungsgesetz

Bd.III: Féaux de la Croix/Rumpf, Werdegang des Entschädigungsrechts

Bd. IV: Walter Brunn usw., Das Bundesentschädigungsgesetz, Erster Teil (§ 1 bis 50 BEG)

Bd. V: Hans Giessler usw., Das Bundesentschädigungsgesetz, Zweiter Teil (§ 51 bis 171 BEG)

Bd. VI; Hugo Finke, Otto Gnirs, Gerhard Kraus u. Adolf Peutz: Entschädigungsverfahren und sondergesetzliche Entschädigungsregelungen

Ders.: Die Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland – rechtliches Neuland?, in: Vogel, Hans Jochen; Helmut Simon und Adalbert Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 227–241.

Ders.: Zum letzten Kapitel der Wiedergutmachung, in: Aufbau, 14.1.1983.

Ders.: Leserbrief für die Zeit, in: Die Zeit, 26.10.1984, S. 40.

Seibert, Thomas-Michael: Aktenanalysen. Zur Schriftform der juristischen Deutungen, Tübingen 1981.

Seibert, Thomas-Michael: Schriftform und Mündlichkeitsprinzip, in: Hofmann, L. (Hrsg.): Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren, Tübingen 1989."

Shafir, Shlomo: Ambiguous Relations. The American Jewish Community and Germany since 1945, Detroit 1999.

Spannuth, Jan Philipp: Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisierten“ Vermögen der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, Diss., Freiburg 2001.

Ders.: Die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Beispiel Hamburg, unveröffentlichte Magisterarbeit, Hamburg 1994.

Ders.: Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisierten“ Vermögen der Juden und die Gestaltung der Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, in: Goschler Constantin und Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.

Stiefel, Dieter (Hrsg.): Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“, München 2001.

Stiefel, Dieter: The Economics of Discrimination, in: ders. (Hrsg.), Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“, München 2001, S. 16.

Stolleis, Michael: Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949, in: Horn, Norbert (Hrsg.): Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart Bd.1, München 1982, S. 383–407.

Takei, Ayaka: The Jewish People as the Heir: The Jewish Successor Organizations (JRSO, JTC, French Branch) and the Postwar Jewish Communities in Germany“ (Diss. Juli 2004, Waseda University Tokio).

Theis, Rolf: Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Bestandsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen, Frankfurt a.M. 1989.

Thierse, Wolfgang: Entschädigung, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1999, S. 125.

Thränhardt, Dietrich: Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a.M. 1996.

Timm, Angelika: Jewish Claims against East Germany. Moral Obligations and Pragmatic Policy, Budapest 1998.

Dies.: Das dritte Drittel – Die DDR und die Wiedergutmachungsforderungen Israels und der Claims Conference, in: Goschler, Constantin und Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002, S. 215–239.

Tomaszewski, Jerzy: Auftakt zur Vernichtung. Die Vertreibung polnischer Juden aus Deutschland im Jahre 1938, Osnabrück 2002.

Walk, Joseph (Hrsg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg und Karlsruhe, 1981.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen⁵1980.

Weisbrod, Bernd (Hrsg.): Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit.. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995.

Weismann, Ernst H.: Die Nachfolgeorganisationen, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 725–797.

Welzer, Harald: Vorhanden/Nicht vorhanden. Über die Latenz der Dinge, in: „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, hrsg. im Auftrag des Fritz Bauer-Instituts von Irmtrud Wojak und Peter Hayes, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 287–308.

Westernhagen, Dörte von: Wiedergutmacht?, in: Die Zeit, 5.10.1984, S. 33–36.

Wirth, Wilfried: Entziehung von Sachvermögen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. II: Das Bundesrückerstattungsgesetz, München 1981, S. 143–309.

Wogersien, Maik: Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen. Eine Quellenstudie zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgrund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung, Diss. jur., Universität Münster, 2000.

Wojak, Irmtraud und Peter Hayes: „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt/New York 2000.

Wolffsohn, Michael: Das deutsch-israelische Wiedergutmachungsabkommen von 1952 im internationalen Zusammenhang, in: VfZ, 36(1988), S. 691–731.

Wrobel, Hans: Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, Heidelberg 1989.

Zweig, Ronald W.: German Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference, Boulder und London 1987.

Ders.: German Reparations and the Jewish World. A History of the Claims Conference,
London²2001.

Abkürzungsverzeichnis

AfW	Archiv für Wiedergutmachung im Landesarchiv Berlin
BArch	Bundesarchiv
BayJM	Bayerisches Justizministerium, München
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium der Finanzen
BOR	Board of Review
BrREG	Rückerstattungsgesetz für die Britische Zone
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
CAHJP	Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem
CDU	Christlich-Demokratische Union
CCG (BE)	Control Commission British Element
Claims Conference/CC	Jewish Conference on Material Claims against Germany
CORA	Court of Restitution Appeals
Council	Council for the Protection of Rights of Jews from Germany
CSR	Cour Supérieure pour les restitutions
CSU	Christlich-Soziale Union
CZA	Central Zionist Archives, Jerusalem
DeGo	Deutsche Golddiskontbank
FDP	Freie-Demokratische Partei
FGG	Verfahrensvorschriften in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FO	Foreign Office
GuG	Zeitschrift für Geschichte und Unterricht
IfZ-Archiv	Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München
JCS	Joint Chief of Staff
JRSO	Jewish Restitution Successor Organization
JTC	Jewish Trust Corporation
LVW	Archiv Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government for Germany (US)
ORG	Oberstes Rückerstattungsgericht
PRO	Public Record Office, Kew/London
REAO	Rückerstattungsanordnung für Berlin
RBG	Reichsbürgergesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRC	Supreme Restitution Court
SS	Schutz-Staffel
StAHH	Staatsarchiv Hamburg
URO	United Restitution Organisation/Office
USREG	Amerikanisches Militärregierungsgesetz Nr. 59

	(Rückerstattungsgesetz)
VermG	Vermögensgesetz
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WGA	Wiedergutmachungsamt
WgA LGHH	Archiv des Wiedergutmachungsamtes am Landgericht Hamburg
WGK	Wiedergutmachungskammer
WJC	World Jewish Congress
ZPO	Zivilprozessordnung